Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1848)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1848.** Ordentliche Wintersitzung. **Nr. 1.**

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Herr Großrath!

Da die gegenwärtigen Zeitumstände einen Zusammentritt des Großen Rathes vor Ablauf des Jahres nicht wohl gestatteten, so hat der Unterzeichnete, im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe, den Beginn der ordentlichen Wintersession festgesetzt auf Montag den 10. Jenner 1848. Sie werden demnach eingeladen, sich an diesem Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sitzungssaale einzufinden.

Verzeichniß der Berathungsgegenstände.

I. Gesetzesentwürfe und Vorträge.

A. Regierungsrath.

1) Vortrag über die Bestimmung eines Enthaltungsortes für die Magdal. Nawyler;
2) Vortrag, betreffend einen nachträglichen Kredit für die Staatskanzlei.
3) Vortrag, betreffend den regierungsräthlichen Beschluß über Aufhebung des Rechtsstillstandes.
4) Vortrag, betreffend das Ueber- und Unterordnungsverhältniß von zwei richterlichen Stellen, gegenüber von zwei Brüdern.

B. Direktionen.

Direktion des Innern.

5) Vortrag, betreffend einen Kantonnementsvertrag mit den Holzgenössigen im obrigkeitlichen Scheunenberg-Rechtsamewald.
6) Vortrag, nebst Gesetzesentwurf, betreffend die Aufhebung des Reglementes vom 2. April 1788 über die burgerlichen Bastarden.
7) Vortrag, betreffend die beantragte neue Besetzung der politischen Gemeindsbehörden.
8) Vortrag, betreffend einen Nachkredit für die Landsassen.
9) Vortrag, betreffend die Bestätigung der vom Regierungsrathe hinsichtlich der Viehsperre erlassenen Verordnungen.
10) Vortrag, betreffend die Bestätigung eines an die Regierungsstatthalter erlassenen Kreisschreibens des Regierungsrathes über die Rindviehpolizei.

Direktion der Justiz und Polizei.

11) Vortrag, betreffend einen Nachkredit für die Rubrik: „Verwaltungs- und Kanzleikosten."
12) Vortrag, betreffend eine Krediterhöhung für die Rubrik: „Direktorialkassa."
13) Vortrag, betreffend das Gesuch von 24 Konkursiten in der Stadt Bern um Einstellung der gegen sie verhängten Fortweisungsexekution.
14) Vorträge über Strafnachlaß- und Umwandlungsgesuche.
15) Vorträge über Naturalisationsgesuche.

Finanzdirektion.

16) Vortrag, betreffend den Verkauf der Schloßdomäne zu Aarberg.
17) Vortrag, betreffend den Verkauf der Langgasse-Matte zu Thun.
18) Vortrag, betreffend den Verkauf des Amtsschreibereigebäudes zu Büren.
19) Vortrag über den Etat des Staatsvermögens.
20) Vortrag zur Genehmigung der Staatsrechnungen von 1845 und 1846.
21) Entwurf Staatsbüdget für das Jahr 1848.
22) Vortrag, betreffend ein Kreditbegehren für die Amtsblattverwaltung.
23) Vortrag über einen Kantonnementsvertrag, betreffend die Zahl- oder Scheibaumrechte im großen Toppwalde.
24) Entwurfgesetz über die Entschädigung der Stellvertreter von Beamten und der Uebernehmer von amtlichen Aufträgen und Sendungen.
25) Vortrag, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer, nebst Ausschreibung des Steuerbetrages für das Jahr 1847.

Erziehungsdirektion.

26) Vortrag, betreffend einen Nachkredit für die Taubstummenanstalt zu Frienisberg.
27) Vortrag nebst Gesetzesentwurf über die Reorganisation der Hochschule.

Militärdirektion.

28) Vorträge über Beförderung von Stabsoffizieren.
29) Vortrag über Rangerhöhung von Zeughausbeamten.

II. Verschiedene Anzüge und Mahnungen.

III. Wahlen.

30) Eines Gerichtspräsidenten von Aarberg.

In der ersten Sitzung werden Vorträge des Regierungsrathes (3 und 4 sub litt. A) und der Direktion der Justiz und Polizei zur Berathung vorgelegt werden.

Bern, den 29. Dezember 1847

Mit Hochachtung!

Der Präsident des Großen Rathes:
Riggeler.

Erste Sitzung.

Montag den 10. Jenner 1848.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Riggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Dietler, Gautier, Helg, Hofer zu Dießbach, Jenni, Karlen, Krebs zu Twann, Lehmann zu Lotzwyl, Moreau, Moser zu Herzogenbuchsee, Otth, Probst zu Langnau, Studer, Wenger, Wiedmer zu Grünen, und Zbinden; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz in Thun, Antoine, Batschelet, Bähler, Boivin, Büeche, Bühler, Carrel, Christen, Dähler zu Seftigen, Daucourt, Egger, Eggimann, von Erlach, Fleury, Frote, Fueter, Funk, Garnier, Glaus, Gouvernon, Gyger, Habegger, Haudenschild, Hutzli, Ingold, Iseli, Kämel, Käser, Kehrli Fürsprecher, Kernen zu Reutigen, Kilcher, Kohli, Kötschet, Kurz, Küng zu Hunziken, Leist, Lenz, Marchand, Marquis, alle drei Marti, Methee, Müller Dr., Müller zu Sumiswald, Pequignot Notar, Prüdon, beide Rieder, Rolli, Röthlisberger zu Lauperswyl, Rubin, Sahli zu Ortschwaben, Salzmann, Schärz zu St. Immer, Scherz Fürsprecher, Scholer, Schütz, Siegenthaler, Tieche, Tschiffeli, Wirth, Zingg und Zwahlen.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgengender Anrede:

Meine Herren!

Ein langer Zeitraum ist verflossen seit unserer letzten Zusammenkunft, ein Zeitraum, in welchem Großes und Inhaltschweres geschehen ist. Als wir uns das letzte Mal hier sahen, hingen schwere Gewitterwolken über unserm Vaterlande. In den Bergen, wo die schweizerische Freiheit gegründet wurde, sollte auch der Untergang der Unabhängigkeit der Schweiz vorbereitet werden. Seit Jahren arbeitete die Brut des Jesuitismus im Bunde mit feilen Machthabern auf diesen Zweck hin. Das Nationalbewußtsein des Volkes wurde zu ersticken gesucht, dadurch, daß man es auf die Hülfe und Freundschaft des Auslandes hinwies, die Eidgenossen der liberalen Kantone aber als die Feinde seiner Freiheit und Unabhängigkeit verdächtigte; die Religion wurde mißbraucht, um die Massen wider Andersdenkende zu fanatisiren, und am Ende kam es so weit, daß sieben Kantone sich von dem allgemeinen Schweizerbunde ablösten und diesem gegenüber ein eigenes Schutz- und Trutzbündniß bildeten, die Beschlüsse der Bundesbehörden mißachteten, und selbst gegen die Bundesgewalt die Waffen ergriffen. Zwei Nachbarmächte, die sich sonst Freunde der Schweiz nennen, zwei Mächte, die bei jedem Anlasse sich ihrer Legalität rühmen, unterstützten offen und im Geheimen den Aufruhr. Durch Waffen und Geldsummen wurden die Aufrührer zum Widerstande ermuthigt, ja es ist sogar eine kaum mehr zu bestreitende Thatsache, daß das Ausland sie für den Nothfall auch auf bewaffnete Hülfeleistung vertröstete. Der Zweck, den das Ausland verfolgte, war kein anderer, als Bewahrung der Ursachen des Unfriedens, die Schwächung der Schweiz durch Zersplitterung ihrer Kräfte, weßhalb in letzter Linie nichts Geringeres als die Vernichtung der alten Eidgenossenschaft und die Errichtung von zwei neuen Bünden — eines katholischen und eines protestantischen — im Plane lag. — Die Gefahr, in der unser Vaterland schwebte, war groß. Die Tagsatzung zögerte lange, vielleicht nur zu lange, kein Mittel blieb unversucht, um einen faulen Frieden zu erlangen, und erst als, Dank der Verblendung der Führer des Sonderbundes, alle Mittel der Güte von diesen mit schnödem Hohne zurückgewiesen wurden, kam endlich der Beschluß zur Anwendung der Waffengewalt zu Stande. Diesen Beschluß bekräftigte unser Volk durch die That. Ueberall wurde derselbe mit der höchsten Begeisterung aufgenommen, und in wenig Tagen stand eine Armee von mehr wie 100,000 Mann zur Verfügung der Behörden. Dank der Einsicht und Tüchtigkeit der Führer und der Tapferkeit unserer Truppen ward der Aufruhr schnell und verhältnißmäßig ohne großes Blutvergießen unterdrückt. In ganz Europa machte der Sieg der liberalen Schweiz tiefen Eindruck: die außerordentliche Kraftentwicklung unseres bisher in militärischer Beziehung kaum beachteten Landes, die Tüchtigkeit, welche unsere bloß aus Milizsoldaten gebildete Armee bei den militärischen Bewegungen und im Kampfe bewies, und die Begeisterung, die sich in den liberalen Kantonen überall für die Sache der Freiheit kund gab, — dieses alles waren Erscheinungen, an die man im Auslande nie geglaubt hatte. Der Eindruck dieses Sieges war jedoch ein sehr verschiedener bei den Völkern und bei den Machthabern. Die Völker freuten sich überall aufrichtig des Sieges der guten Sache und brachen in den lautesten Jubel aus. Jene Diplomaten aber, welche von Anfang an den Sonderbund unterstützt und auf das Unglück in der Schweiz ihre Hoffnungen gebaut hatten, geriethen in eine wahre Wuth darüber, daß ihre Plane so schnell zu Wasser geworden. Obwohl der Bürgerkrieg beendigt war, lange bevor die Diplomatie zu einer Einmischung Anlaß und Zeit gefunden hätte, so wollte dieselbe dennoch vermitteln: die Tagsatzung ward mit Noten bestürmt, deren verderbenschwangerer Inhalt durch glatte Worte und schöne Phrasen verdeckt werden sollte; Konferenzen wurden angesagt und gehalten, um wo möglich einen Anhaltspunkt zur Einmischung aufzufinden. Umsonst! die Tagsatzung wies alle Interventionsversuche in offener würdiger Sprache zurück, indem sie darauf hinwies, daß die Schweiz gerade durch die schnelle Unterdrückung des versuchten Landesverrathes genügende Garantien gegeben habe für die Erhaltung der Ruhe und eines geordneten Rechtszustandes in ihrem Innern. Die Sache des Rechts und die offene Politik schlichter Republikaner feierte den vollkommensten Triumph über jene gegen uns angewandte gleißnerische Politik der Tücke und der Lüge, die offiziell Freundschaft heuchelte, während sie das Verderben eines freien Volkes anstrebte. — Der errungene Sieg ist für unser engeres Vaterland sowohl als für die ganze Eidgenossenschaft von der größten Wichtigkeit. Die Schweiz ist zum Bewußtsein ihrer nationalen Kraft gelangt, und sie hat gleichzeitig dem Auslande bewiesen, daß es nicht so leicht wäre, ihre Selbstständigkeit zu vernichten. Die Aufstellung eines schlagfertigen Heeres von mehr wie 100,000 Mann dürfte im gegenwärtigen Augenblick selbst manchem größern Staate schwer fallen, und dieses Faktum kann daher seine Wirkung auch nicht verfehlen. Noch schönere Früchte hat aber der Sieg der guten Sache geliefert in Hinsicht auf die Bevölkerungen der ehemaligen Sonderbundskantone. Diese sind nun enttäuscht; sie haben einsehen können, welches frevle Spiel man mit ihrem Glauben und ihrer Gutmüthigkeit trieb; sie haben erfahren, daß ihre Miteidgenossen keine Barbaren sind, und daß Niemand daran denkt, ihnen ihren Glauben und ihre Freiheit zu rauben. Zudem haben sie aber auch erfahren, daß der Verrath am Vaterlande nie zum Guten führt: sie hatten sich auf das Ausland verlassen und wurden von diesem schmählich im Stiche gelassen; es ist dieses eine heilsame Lehre für alle Zeiten. Gewiß werden die Bevölkerungen jener Kantone sich nicht so leicht wieder zu ähnlichen Gesetzwidrigkeiten verleiten lassen. Der Beweis hiefür liegt in der Thatsache, daß dort überall die alten Regierungen zum Abtreten genöthigt wurden, und zwar nicht etwa durch die Tagsatzung, sondern durch die eigene Bevölkerung. Neue, der Eidgenossenschaft zugethane Behörden sind an die Stelle der alten getreten, und die Rekonstitution jener Kantone nimmt im Allgemeinen einen erfreulichen Gang. Eine Menge veralteter und schädlicher Institutionen ist bereits beseitigt worden, und, obwohl die Reaktion schon wieder Alles aufbietet, um die Errungenschaften der nationalen Partei zu zerstören, so ist doch keine Gefahr vorhanden, wenn nur die neuen Behörden entschieden vorwärts schreiten und sich nicht von der betretenen Bahn ableiten lassen. Das Schweizervolk in seiner großen Mehrheit will das Gute, und es hat auch die Kraft, seinem Willen Geltung zu verschaffen. — Wenden wir unsern Blick auf die Zukunft des Vaterlandes, so thut es vor Allem Noth, die Verhältnisse des Bundes neu zu regeln und die Bundesverfassung

auf vernünftige und gerechte Grundlagen zurückzuführen. Dieses haben auch die Behörden erkannt, eine Bundesrevision ist bereits angebahnt worden, und ich zweifle auch nicht, daß dieselbe in Kurzem zur Ausführung kommen wird. Einzig auf diesem Wege kann das Glück und der Frieden der Schweiz dauerhaft befestigt werden. — So viel über die eidgenössischen Verhältnisse! In der Entwicklung der öffentlichen Angelegenheiten des Kantons ist dagegen dadurch, daß die eidgenössischen Geschäfte die Thätigkeit der Behörden so zu sagen ausschließlich in Anspruch nahmen, ein Stillstand eingetreten. In Rücksicht auf die Organisation der Staatsverwaltung fehlen noch mehrere Gesetze, die vor Anfang dieses Jahrs erlassen werden sollten. Die Revision der Zivilgesetzgebung ist gleichfalls nicht so weit vorgeschritten, wie es die Verfassung vorschreibt. Zwar sind mehrere wichtige Gesetze bereits in Wirksamkeit getreten: so namentlich die neue Zivilprozeßordnung, das Gesetz über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und die Emolumententarife. Der Entwurf einer Prozeßordnung in Kriminalsachen ist längst ausgearbeitet, es fehlt aber noch die Uebersetzung; und ebenso ist zurückgeblieben der Gesetzesentwurf über das Notariatswesen. Das Volk wird indeß den Umständen Rechnung tragen, um so mehr, als die Behörden während der ersten neun Monate des verflossenen Jahres Alles gethan haben, was vernünftiger Weise von ihnen gefordert werden konnte. Dagegen ist es unsere heilige Pflicht, nun mit verdoppeltem Eifer die Nachholung des durch die Gewalt der Verhältnisse Versäumte anzustreben.

Ich erkläre die Sitzung als eröffnet.

Mehrere neu eintretende Mitglieder leisten den Eid.

Der Herr Präsident gibt der Versammlung Kenntniß von den seit der letzten Sitzung eingelangten Bittschriften und Vorstellungen.

Ein Schreiben des Regierungsrathes an das Präsidium des Großen Rathes, die Anzeige enthaltend von der über Herrn Zuchthausverwalter Michel bis zum richterlichen Entscheide verhängten Amtseinstellung, wird verlesen.

Durch Zuschrift zeigt Herr Fürsprecher Engemann in Thun die Niederlegung seiner Stelle als Ersatzmann des Obergerichts an.

Verlesen und zur Behandlung vorgelegt wird nachfolgender

Bericht

des Regierungsrathes über seine Amtsthätigkeit seit dem Schlusse der letzten Sitzung des Großen Rathes am 23. September 1847 bis zum 1. Jenner 1848

an

den Großen Rath.

Es ist immer Uebung gewesen, daß der Regierungsrath dem Großen Rathe, wenn zwischen den Sitzungen desselben wichtige Ereignisse stattfanden, die außerordentliche Maßnahmen zur Folge hatten, Rechenschaft über seine Amtsthätigkeit ablegte. Seitdem Sie, Herr Präsident, Herren Großräthe, zum letzten Male hier versammelt saßen, sind Ereignisse erfolgt, wie die Schweiz seit langer Zeit keine von solcher Wichtigkeit sah. Deßhalb sehen wir uns veranlaßt und verpflichtet, dieser Sitte zu folgen.

Eine in's Einzelne gehende Darstellung der Verwendung der Staatskräfte, der Leitung der öffentlichen Geschäfte und des Fortgangs neuer Richtungen und Schöpfungen, ist Sache des nun bald abzulegenden jährlichen Berichtes über die gesammte Staatsverwaltung; hingegen die Betheiligung des Standes Bern an der glücklichen Lösung des vom Sonderbund und Jesuitismus geschürzten Knotens, und der Wiederherstellung einer einigen, starken Eidgenossenschaft, wird der von unserer Gesandtschaft an der hohen Tagsatzung dem Großen Rathe zu erstattende Bericht darzustellen haben. Diesen beiden Berichten soll nun der gegenwärtige nicht vorgreifen, vielmehr im Besondern die Amtsthätigkeit des Regierungsrathes in der letzten verhängnißvollen Zeit zu seinem Gegenstande machen. Wir glaubten uns um so eher im Falle, Ihnen, Herr Präsident, Herren Großräthe, einen solchen Bericht erstatten zu sollen, da seit Ihrem letzten Zusammentreten ein langer Zeitraum vorübergegangen ist, die übliche ordentliche Wintersitzung nicht abgehalten wurde, und möglicher Weise unsere Befugniß zu einigen von uns getroffenen Verfügungen in Zweifel gezogen werden möchte.

Die Amtsthätigkeit des Regierungsrathes seit Ihrer letzten Sitzung bis zum Schlusse des abgewichenen Jahres trägt zwei besondere Merkmale an sich; erstens war dieselbe weniger kantonalen, als vielmehr eidgenössischen Angelegenheiten zugewendet, und zweitens förderte dieselbe in Bezug auf die innere Staatsverwaltung keine einzige größere oder wichtigere Arbeit zu Tage.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so widerlegt derselbe die oft vorgebrachten Rügen, daß die bernische Bevölkerung sowohl, als die Regierung in völlig kantonaler Richtung gewöhnlich die eidgenössischen Angelegenheiten aus den Augen verliere, auf's Kräftigste und gibt Zeugniß, daß wir Berner an dem Schicksale des weitern Vaterlandes den lebhaftesten, innigsten Antheil nehmen.

Die Ursache, warum hingegen der Regierungsrath in den drei letzten Monaten des Jahres 1847 sich so wenig produktiv zeigte, ist einestheils wohl eben in den obwaltenden Zeitverhältnissen, welche die stillere und ruhig schaffende Thätigkeit, sowie des einzelnen Bürgers, so auch der Regierungsräthe absorbirten, anderntheils und vorzugsweise aber auch in dem Umstande zu suchen, daß mehrere Mitglieder der nicht überflüssig zahlreichen Behörde in eidgenössischen Geschäften verwendet wurden. So bestand unsere Gesandtschaft einzig aus Mitgliedern des Regierungsrathes. Der Bundespräsident mußte fast ausschließlich seine Zeit und Kraft der Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten weihen, und seine Stellung als Chef der Reservedivision entzog ihn auf längere Zeit seinem Wirkungskreise im Schooße des Regierungsrathes, und auch die beiden Andern wurden auf mannigfache Weise zum Nachtheil der kantonalen Verwaltung in Anspruch genommen, so beide als Abgeordnete an die Zollkonferenz in Aarau, der Eine überdieß als eidgenössischer Repräsentant in Unterwalden, der Andere als eidgenössischer Kriegszahlmeister. So warteten denn die dringendsten Gesetze, wie die Gewerbeordnung, das Gemeinds- und Wirthschaftsgesetz, das Gesetz über die Einregistrirungsgebühren im Jura u. s. w. vergeblich auf ihre Erledigung. Außer diesen drei Mitgliedern des Regierungsrathes ist ein viertes, dem ebenfalls eine wichtige Direktion obliegt, längere Zeit in Freiburg als eidgenössischer Repräsentant, und ein fünftes eben so lange Zeit als Divisionsarzt in eidgenössischem Militärdienste gewesen. Auch der Vizepräsident wurde durch die ihm auferlegte Charge eines Platzkommandanten der hiesigen Stadt in Anspruch genommen. So wird es nun leicht begreiflich, daß die wichtigern Obliegenheiten verschoben blieben. Daß übrigens dessen ungeachtet der Regierungsrath nicht müßig war, beweist der Umstand, daß er im Verlaufe von drei Monaten über 100, und in seiner Eigenschaft als eidgenössischer Vorort ungefähr 30 Sitzungen hielt.

Diese Sitzungen — wir haben für jetzt nur über die der erstern Art zu berichten — wurden ausgefüllt mit Berathungen über die in den obwaltenden Zeitverhältnissen zu ergreifenden Maßregeln und mit Fertigung der laufenden Geschäfte, unter denen die Anordnung eines vorübergehenden Rechtsstillstandes wohl eines der wichtigsten war.

Ueber die politische Richtung, die Ihr Regierungsrath in

dieser wichtigen Zeit inne hielt, läßt sich mit wenig Worten sagen, daß derselbe mit Beiseitssetzung aller kleinlichen Rücksichten mit aller Kraft und Entschiedenheit auf möglichst rasche Auflösung des Sonderbundes und der Jesuitenherrschaft hinwirkte und zu Erreichung dieses Zweckes, wie noch manche andere Kantone in nicht minderem Maaße, keine Opfer, auch die schwersten nicht, scheute. Was übrigens den Erfolg unserer Anstrengungen sicherte, war der glückliche Umstand, daß unter den Mitgliedern des Regierungsrathes in Bezug auf den Zweck und die zu ergreifenden Mittel, in allen wichtigern Angelegenheiten die vollständigste Uebereinstimmung der Ansichten herrschte. Die Oppositionspresse hatte einen sehr aufreizenden, Ihren Beschlüssen und Instruktionen schnurstracks entgegenwirkenden Ton angestimmt. Wir glaubten jedoch, nicht einschreiten zu sollen, sondern im Vertrauen auf den gesunden Sinn unseres Volkes, selbst unter den obwaltenden schwierigen Zeitumständen die Preßfreiheit in ihrer vollsten Ausdehnung, und selbst in ihrer widerwärtigsten Richtung vollständig gewähren zu lassen. Die persönliche Freiheit blieb ebenfalls geschützt. Wo eingeschritten wurde, war, wie die aktenmäßigen Belege ausweisen, Grund vorhanden, und daher das Einschreiten vollständig gerechtfertigt.

In unsrer amtlichen Thätigkeit sind es nun vorzüglich zwei Punkte, über die wir uns vor Ihnen, Herr Präsident, Herren Großräthe, zu rechtfertigen haben.

Der erste Punkt ist die Aufstellung von Truppen, bevor die Tagsatzung das allgemeine Aufgebot den 24. Oktober erließ. Das Tableau liegt bei.

Die Kantone des Sonderbundes rüsteten sich. Von allen Seiten kamen Berichte, die das Ergreifen der Offensive von Seite derselben befürchten ließen. Die an Freiburg, Luzern und Unterwalden angrenzenden Gegenden des hierseitigen Gebietes legten die Besorgniß an den Tag, sie möchten unvorbereitet und ohne Vertheidigungsmittel überfallen werden. Da glaubte die Regierung, um so eher dem Gesuch des bernischen Offizier-Vereins vom 6. Oktober, dahin gehend, es möchten die Auszügerbataillone, namentlich auch im Hinblick der theilweise veränderten Organisation derselben, zur Instruktion einberufen werden, entsprechen zu sollen. Statt in kleinern Abtheilungen wurde nun, wie das beiliegende Tableau ausweist, die Mannschaft in größern Massen versammelt und in den Waffen geübt.

Eine besondere Veranlassung, ja Verpflichtung, zur sofortigen Aufstellung von Truppen, fand die Regierung in der dringenden Mahnung des zunächst bedrohten Kantons Aargau, vom 16. Oktober. Am nämlichen Tag erließ die Staatskanzlei in unserm Auftrag ein Bülletin, worin unsern Mitbürgern von der Aufstellung von Truppen, unter Angabe der Beweggründe, Kenntniß gegeben wurde. Ohne Zweifel befand sich unser Kanton in einer durch den §. 40 unsrer Staatsverfassung vorhergesehenen Lage, und der Regierungsrath war befugt, „die vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln anzuwenden." Nach Weisung des nämlichen Paragraphen wurde auch sofort und jedesmal von Truppenaufstellungen Ihrem Herrn Präsidenten schriftlich Kenntniß gegeben. Derselbe glaubte jedoch im Einverständniß mit dem Regierungsrathe, es sei nicht der Fall, die oberste Landesbehörde einzuberufen. Als Gründe, die den Regierungsrath von der Einberufung des Großen Rathes für einstweilen zu abstrahiren bewogen, führen wir an, daß die von uns getroffenen Maßregeln eigentlich blos zur Vollziehung der von Ihnen der bernischen Gesandtschaft ertheilten Instruktion dienten und also Ihrer Billigung zum voraus sicher sein konnten, zudem war anzunehmen, jeder Tag könne die Sachlage ändern und das Zusammentreten des Großen Rathes nutzlos machen, und endlich waren viele Mitglieder dieser hohen Behörde schon damals im Militärdienst. Es war überhaupt damals mehr eine Zeit des Handelns und des Vollziehens, als des Berathens. Jetzt aber ist die Zeit gekommen, wo wir Ihnen Rechenschaft über unser Verhalten abzulegen haben, und dazu sind wir auch mit Freuden bereit.

Wir können um so zuversichtlicher erwarten, Sie, Herr Präsident, Herren Großräthe, werden mit unsrer Ansicht einverstanden sein, da nicht nur weder von Einzelnen aus Ihrer Mitte, noch von anderer Seite her irgend welche Aufforderung an uns gelangte, den Großen Rath zu versammeln, sondern auch unsers Wissens die öffentliche Presse die Einberufung desselben mit keinem Worte anregte.

Ihre nachträgliche Genehmigung der von uns getroffenen Maßregeln werden Sie durch Bewilligung des Kredites zur Deckung der daraus entstandenen, freilich nicht unbedeutenden, Ausgaben zu ertheilen Gelegenheit haben.

Der zweite Punkt, worüber wir Ihnen, Herr Präsident, Herren Großräthe, noch Rechenschaft abzulegen und Ihre nachträgliche Genehmigung einzuholen haben, sind die der Eidgenossenschaft von Seite der Regierung Berns gemachten Geldvorschüsse. Die in Zürich und hier liegende Barschaft der eidgenössischen Kriegskassa mußte, nachdem am 24. Oktober die Tagsatzung eine Armee von 50,000 Mann aufgestellt hatte und diese bald bis auf das Doppelte vermehrte, in kurzer Zeit aufgezehrt sein, — die in Luzern befindliche Kasse war ohnehin in der Hand unsrer Gegner. Die zwar mehr als hinreichenden eidgenössischen Kriegsfonds konnten nicht flüßig gemacht werden, und bei der politischen Stimmung der europäischen Geldmächte war die Abschließung eines Anleihens, wenigstens vor der Entscheidung der Sache, nicht möglich.

Da hielt es die Regierung von Bern für Pflicht, dem eidgenössischen Vaterlande durch Geldvorschüsse auch finanzielle Hülfe zu leisten. Ohnehin hat ja dieselbe von Ihnen den Auftrag, die ausländischen Fonds ins Land zu ziehen. Dies konnte nun bei dieser Gelegenheit mit den belgischen Fonds im Betrag von 550,000 französischen Franken gegen die beste Sicherheit und ohne Schaden für den Kanton geschehen, und zugleich die Sache, für die Sie mit aller Entschiedenheit eingestanden sind, gefördert werden.

Außer dieser Summe wurde von Seite des Kantons Bern der Eidgenossenschaft sofort das doppelte Geldkontingent, das außgeschrieben wurde, im Betrage von L. 297,060 baar zugestellt, und ihr geschäftsweise aus der Kantonalbank ein Vorschuß von L. 486,064 gemacht. Das Tableau dieser Vorschüsse liegt auf dem Kanzleitisch zur Einsicht.

Auch in diesem Punkte hoffen wir zuversichtlich, Sie, Herr Präsident, Herren Großräthe, werden, wenn Ihnen die daherigen Akten vorliegen, unsrer Verfügung Ihre Genehmigung nicht vorenthalten.

Die Opfer, die unser Kanton in Gemeinschaft mit den übrigen Ständen an Kriegsmaterial, Mannschaft und Geld gebracht hat, sind mit dem glänzendsten Erfolg belohnt worden. Es ist uns allen noch in zu frischem Gedächtniß, als daß es einer weitern Erinnerung bedürfte, wie die brave eidgenössische Armee unter der klugen, geschickten und menschlichen Leitung ihres Generals, der sich um das Vaterland hoch verdient gemacht hat, das Netz zerriß, das der Verrath über einen Theil unsers Vaterlandes gesponnen hatte, so daß im Verlauf von wenigen Tagen der Sonderbund zertrümmert ward, die Jesuiten, diese verderblichsten aller Unheilstifter, über alle Berge davon stoben, und die Verführer jener Völkerschaften heimatflüchtig in der Fremde herumirren.

Auch unsre Truppen haben ihren vollen Antheil an dem gewonnenen Ruhme sich erworben. Unsre Reserve drang durch die schwierigsten Defileen unter heftigen Kämpfen nach Luzern vor und löste ehrenhaft ihre Aufgabe — und eine Berner-Batterie war es, die dem Sonderbund bei Gislikon zu Grabe läutete. Auch die übrigen bernischen Truppen, denen nicht vergönnt war, im Kampfe ihre Tüchtigkeit zu bewähren, zeigten in der Ertragung der Strapazen eines Winterfeldzuges, in den nächtlichen Beiwachten, in Entbehrungen aller Art, auf beschwerlichen starken Märschen, eine Ausdauer und einen frohen Muth, daß auch von ihnen mit der größten Zuversicht im Gefechte selbst die ehrenhafteste Haltung zu erwarten gewesen wäre. Aber leider wurden unsre Truppen zum Gegenstand der heftigsten Verläumdung gemacht. Im In- und Ausland schilderte man sie in öffentlichen Blättern wie Vandalen; schon jetzt ist aber offenkundig, daß ihnen zu viel geschehen ist, und wenn auch unsre Truppen nicht vorwurfsfrei und ohne Mängel sind, und in unserm Militärwesen vieles zu bessern übrig bleibt, so dürfen sie sich doch ohne Erröthen neben ihre eidgenössischen Waffenbrüder stellen, und wir können die eben so sichere als erfreuliche Versicherung geben, daß die

kriegsgerichtlichen Untersuchungen einen großen Theil der schweren Anschuldigungen von ihnen abwälzen.

Was mag wohl der Grund sein, daß unsre Truppen in solch übles Gerücht und gottlob zum größten Theil unverdient gekommen sind? Es ist dies eine fatale Folge davon, daß Bern so wenig höhere Stabsoffiziere im eidgenössischen Dienste zählt, so daß Niemand der Gekränkten sich annahm, hingegen von allen Seiten her aller Unfug und alle traurigen, wohl unvermeidlichen Exzesse des Kriegs dem breiten Rücken Berns aufgebürdet wurden. Auch müssen bei der großen Anzahl der im Felde gestandenen bernischen Truppen, wenn auch nicht verhältnißmäßig, doch numerisch mehr Straffälle vorkommen, als in den kleinern Kantonen, die weniger Truppen stellen. Auch hätte man wohl besser gethan, man hätte nicht so voreilig und so laut von gewisser Seite her die Schande der Mitbürger in alle Welt hinaus geschrieen, sondern wie anderswo die amtliche Untersuchung vorher abgewartet.

Mit dem Gefühle freudigen Stolzes sprechen wir dem bernischen Volke unsern Dank aus für seine ruhige aber feste und entschlossene Haltung während dieser kritischen Zeit.

Alle waffenpflichtige Mannschaft — und auch der Freiwilligen war sich fast nicht zu erwehren — eilte von dem männlichen Vorsatz, Gut und Blut fürs theure Vaterland einzusetzen, erfüllt, zu den Fahnen, und gerne sprechen wir hier die ungetrübte Anerkennung unsern politischen Gegnern aus; nur wenige Ausnahmen, die in ihrer Selbstsucht kein Vaterland mehr kennen, gab es. Der Konservative stand neben dem Radikalen, und beide vergaßen in der Liebe zum Vaterland ihres Parteihaders, und beide erfüllten treu ihre Pflicht.

Geduldig und ohne Murren ertrug unser Volk nach schweren Zeiten des Mißwachses und der Theurung die drückende Last der Einquartierung.

Lobenswerther Erwähnung verdient auch das Verhalten unsrer Bevölkerung an den Grenzen gegen die Sonderbundskantone. Wie viel Truppen hätte es nicht erfordert, um überall die Päße gegen den Feind zu decken? aber da standen Tausende von freiwilligen wehrhaften Männern auf, verlangten Waffen und hüteten die Marken des Landes selbst, und unsre Milizen konnten ungeschwächt an Zahl und unzertheilt, das Land hinter sich durch die kriegerische Bevölkerung wohl gehütet wissend, dem Feind entgegen ziehen.

Aber nicht alle Gegenden unsers Kantons verdienen das nämliche Lob. Mit einem gewissen schmerzlichen Erstaunen sahen wir alle das Treiben in einigen Theilen des Jura Hat etwa die jurassische Bevölkerung über ihre Mitbürger im alten Kantonstheil zu klagen? greift Jemand an ihre Religion? walten in dieser Beziehung nicht überall die zartesten Rücksichten ob? oder kann sich der Jura mit Recht in politischer Beziehung als zurückgesetzt und beeinträchtigt ansehen? Niemand wird auch nur Eine gegründete Klage vorzubringen wissen. Und jetzt in der Stunde der Gefahr, wo sie mit ihren Mitbürgern für's Vaterland einstehen sollen, da thut sich eine von einigen pflichtvergessenen Geistlichen und andern von jesuitischer Gesinnung durchdrungenen Personen vorbereitete und hervorgerufene Gährung kund, so daß in Folge davon es Truppen gab, die den Eid verweigerten, Andere, die ausrissen, ganze Bataillone, wenn auch in einzelnen Bestandtheilen von anerkennenswerther Haltung, in denen ein verderblicher Geist herrschte und sie untauglich zum Kriegsdienst machte. Wir erwarten, das Gesetz werde mit der ganzen Strenge die Schuldigen treffen! wenigstens die Regierung ist entschieden, rücksichtslos endlich einmal mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dem Gesetze vollständige Achtung zu verschaffen.

Nun, Herr Präsident, Herren Großräthe, da der Sturm vorüber ist, und die nun ruhiger und friedlicher gewordene Zeit sich auch wieder mehr zu den Geschäften des Friedens eignet, so soll unser Trachten dahin gerichtet sein, mit allem Fleiß auf der Grundlage der Staatsverfassung das Wohl und das glückliche Gedeihen unsers Kantones aufzubauen.

Das wichtigste Geschäft, das Ihnen, Herr Präsident, Herren Großräthe, in der gegenwärtigen Sitzung obliegt, ist die Berathung des diesjährigen Büdget. Uebungsgemäß wäre Ihnen dasselbe schon am Schlusse des vorigen Jahres in der ordentlichen Wintersitzung vorgelegt worden; allein eine sehr beträchtliche Zahl von Ihnen stand damals unter den Waffen und wäre somit am Besuch der Sitzung verhindert gewesen, weßhalb dieselbe um einige Wochen bis auf heute hinausgeschoben worden ist.

Schließlich haben wir die Ehre, Herr Präsident, Herren Großräthe, Ihnen den Antrag zu stellen, Sie möchten diesem vorliegenden Berichte Ihre Genehmigung ertheilen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 7. Januar 1848.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vizepräsident:
Alex. Funk.
Der Staatsschreiber:
A. Weyermann.

Funk, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren, der Standpunkt, welchen der Regierungsrath in seiner Amtsthätigkeit, seit dem der Große Rath das letzte Mal zusammengetreten ist, festgehalten hat, war ihm von Ihnen selbst bezeichnet worden. Er hat geglaubt, diesen Standpunkt festhalten zu sollen bei jedem Schritte, der seine Amtsthätigkeit bestimmt bezeichnete, und wodurch er seine Gesinnungen und Grundsätze kund gab. Der schriftlichen Berichterstattung, die ziemlich weitläufig ausgefallen ist, habe ich nichts beizufügen; sie enthält eine offene unpartheiische Darlegung der Thätigkeit der Regierung während der angegebenen Zeit, Einen speziellen Punkt indessen, der im Berichte berührt ist, soll ich hier noch hervorheben, damit der Große Rath darüber im Klaren sei, was darunter verstanden werde, wenn angedeutet wird, daß der Große Rath eine Geldoperation genehmigen solle, welche vom Vororte getroffen wurde im Interesse der Eidgenossenschaft und zu Förderung des beabsichtigten Zweckes. Es wird Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, von der Finanzdirektion ein besonderer Vortrag darüber vorgelegt werden, um in Bezug auf dieses Geschäft speziell Ihre Genehmigung einzuholen. Im Uebrigen soll ich im Namen des Regierungsrathes auf Genehmigung des Berichtes antragen und ferner den Wunsch beifügen, daß diese schriftliche Berichterstattung auch in den gedruckten Verhandlungen des Großen Rathes erscheinen möchte; namentlich ist darin ein Punkt, der möglichst zur Kenntniß des Landes gelangen soll, der Dank des Großen Rathes an das Volk und an das vaterländische Heer, insbesondere in Bezug auf die bernischen Truppen, welche einen Bestandtheil davon ausgemacht haben.

Durchs Handmehr wird der verlesene Bericht genehmigt und zugleich die Einrückung desselben ins Tagblatt beschlossen.

Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend dessen Beschluß über Aufhebung des Rechtsstillstandes vom 21. Dezember 1847.

Herr Vizepräsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Am 28. Oktober, als der Regierungsrath den ersten Beschluß erließ, vermöge welches ein allgemeiner Rechtsstillstand eingeführt wurde für die Civil- und Administrativjustizpflege, waren bereits 50,000 Mann eidgenössischer Truppen unter den Waffen, wozu der Stand Bern sein Kontingent geliefert hatte mit ungefähr 1/4 oder 1/5 obiger Zahl. Später ist dieses Truppenkontingent von Bern noch gesteigert worden bis auf zirka 24,000 Mann. Sie mögen nun, Herr Präsident, meine Herrn, daraus ermessen, ob der Regierungsrath im rechten Augenblicke diesen Rechtsstillstand verhängt hat, nach der Befugniß, die ihm ertheilt ist durch den §. 125 der Militärorganisation. Als nun später eine allmälige Truppenreduktion statthatte, und eine nochmalige weitere Reduktion in Aussicht stand, traf der Regierungsrath Anordnung, daß auf einen gewissen Zeitpunkt, nämlich auf den 14. Januar 1848, dieser Rechtsstillstand wieder aufgehoben werde, und er erließ demnach den Beschluß vom 21. Dezember, welcher dem Publikum bereits zur Kenntniß gebracht worden ist.

Dieser Beschluß enthält eine oder zwei Bestimmungen, welche dem Großen Rath zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, weil man Zweifel hegen könnte darüber, ob dieselben in der Befugniß des Regierungsrathes lagen. Es sind dieses die Bestimmungen der §§. 2 und 3, wie es nämlich gehalten sein solle in Bezug auf solche Fristen, welche ihr Ende erreicht haben während des Rechtsstillstandes. Diese Bestimmungen sind aber die nothwendige Folge der Vorschrift der Militärorganisation und des darauf gestützten Beschlusses des Regierungsrathes, durch welchen der Rechtsstillstand verhängt worden ist; denn während dieser Zeit konnten die Betreffenden unmöglich ihre Rechte besorgen, und daher soll diese Zeit bei Berechnung der Frist ausgeschlossen sein. Der §. 3 sagt im Weitern, daß in Geldstagen und amtlichen Güterverzeichnissen der zuständige Beamte oder die Behörde angewiesen sei, sofort den Auslauftermin im Einklange mit §. 2 zu berechnen und festzusetzen u. s. w. — Hieraus mögen Sie die Nothwendigkeit erkennen, den Beschluß des Regierungsrathes vom 21. Dezember 1847 Ihrerseits zu genehmigen, worauf ich ehrerbietig antrage.

Bützberger. Ich bin so frei, einen Modifikationsantrag zu stellen. Nach dem vorliegenden Dekrete wird die Zeit des Rechtsstillstandes nur bei denjenigen Fristen abgezogen, welche während der Zeit des Rechtsstillstandes ausgelaufen sind. Aber es können solche Fristen am ersten oder zweiten Tage nach Wiedereröffnung des Rechtsganges auslaufen, und dann hätten die betreffenden Personen offenbar nicht Zeit genug, um ihre Rechte zu besorgen. Daher schiene es mir durchaus angemessen, daß man die Zeit des Rechtsstillstandes auch da abrechne, wo die Frist binnen einer gewissen Zeit nach Auslauf des Rechtsstillstandes zu Ende geht, z. B. bis acht Tage nachher. Ich möchte also antragen, zu sagen, daß die Zeit des Rechtsstillstandes bei denjenigen Fristen abgezogen werde, welche während desselben oder acht Tage nachher ihr Ende erreichen.

Zybach. Als Geschäftsmann aus dem Oberlande erlaube ich mir, einige Bemerkungen über den vorliegenden Antrag zu machen, und ich zweifle nicht, daß ich das Gefühl und die Ansicht auch meiner Herren Kollegen ausspreche. Seit 15 Jahren bin ich im Oberhasle als Geschäftsmann angesessen, und gegenwärtig habe ich über 2000 laufende Geschäfte in Händen, und ich bin in dem armen Oberhasle nicht der einzige. Ich sage das nicht, um mich damit zu rühmen, aber Sie mögen daraus entnehmen, was für Betreibungsgeschäfte da in der nächsten Zeit zu erledigen sind. Mir graut wahrlich davor, jetzt die Schleußen da aufzuziehen in dieser Jahreszeit. Wir handeln und verkehren zufolge unserer Lage mit den Sonderbundskantonen, ferner mit Italien, — alles über den Brünig, den Susten, die Grimsel und Gemmi. So lange nun diese Berge nicht offen sind, können wir unsere Sachen durchaus nicht an Mann bringen. Soll man jetzt gerade den Strom loslassen, bevor die Berge offen sind? Nutzlose Gantsteigerungen und Güterabtretungen werden zu vielen Hunderten eintreten müssen, wenn der Rechtsstillstand nicht bis nach den Osterferien fortdauert, — nämlich für Betreibungeen. Ich weiß zwar gar wohl, daß im Allgemeinen solche Maßregeln den Kredit eines Landes nicht fördern, aber außerordentliche Zeiten rechtfertigen auch außerordentliche Maßnahmen. Für Schuldbetreibungen also, — nicht für Prozesse u. s. w., — wünsche und beantrage ich Fortdauer des Rechtsstillstandes bis nach den künftigen Osterferien.

Friedli. Ich möchte mir eine Frage erlauben. Es heißt in dem Beschlusse, die Zeit des Rechtsstillstandes sei abzuziehen für diejenigen Fristen, welche während desselben zu Ende gelaufen. Nun sind aber, wie Jedermann bekannt, viele Geldaufkündungen auf 3 Monate. Wenn nun solche Ende Oktober oder November erfolgt sind, so ist die dreimonatliche Frist jetzt nicht zu Ende gelaufen, und also wären diese ausgeschlossen. Aber das wird wohl nicht der Sinn sein, sondern der Sinn wird sein, daß die Zeit vom 28. Oktober bis jetzt gar nirgends gerechnet werden soll. Ich möchte indessen den Herrn Berichterstatter um Auskunft bitten.

v. Tillier. Diese Ansicht müßte ich im Allgemeinen theilen. Es scheint mir aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen hervorzugehen, daß, wenn während einer gewissen Zeit Rechtsmittel von den Betreffenden gar nicht gebraucht werden konnten, diese Zeit weder in Verjährungs- noch irgend andern Rechtsgeschäften zählen solle. Diese Rechtsstillstände sind immerhin bedenkliche Einschreitungen in die gewöhnliche Justiz, welche selbst für den Schuldner nicht diejenigen guten Wirkungen haben, welche man davon erwartet, und schwächen außerordentlich den allgemeinen Kredit. Das ist nicht anders möglich. In der Regel hat man, wenn man vom Handel u. s. w. spricht, nur vermögliche Kapitalisten im Auge, nicht aber die große Zahl von Industriellen im Lande, die, wenn sie auf der einen Seite ihre Verpflichtungen gegen die Einen erfüllen sollen, auf der andern Seite auch sicher sein müssen, daß man auch gegen sie selbst Verpflichtungen erfülle. Daher habe ich mir bereits sagen lassen, daß in den letzten Zeiten der Verkehr bei uns bedeutend daniedergelegen sei. Wenn es also schon im Einzelnen Fälle geben kann, die an und für sich gewiß sehr betrübend sind, so ist es doch ganz sicher für eine oberste Landesbehörde und den Gesetzgeber weit nöthiger, Grundsätze der Einsicht und Gerechtigkeit zu befolgen, als hingegen seinen Gefühlen allzusehr Gewährung zu Theil werden zu lassen. Daher müßte ich im Prinzip das vorliegende Dekret unterstützen, wie es ist, aber mit der Modifikation des Hrn. Bützberger und in etwas ausgedehnterem Maße, indem ich nämlich glaube, die ganze Zeit des Rechtsstillstandes solle in allen dergleichen Fristen gar nicht zählen, weil unterdessen gerichtliche Hülfe nicht benutzt werden konnte.

Zahler. In Bestätigung dessen und um, wenn man überhaupt eintreten will, — was etwas schwierig ist, weil das Dekret bereits publizirt wurde, — demjenigen zu entsprechen, was Hr. Zybach wünscht, möchte ich den Antrag auf Verlängerung des Rechtsstillstandes dahin unterstützen, daß der Letztere im Ganzen drei Monate, mithin bis zum 28. Jan. dauern solle. Diese drei Monate sind so ziemlich überall gäng und gäbe in solchen Dingen, und dann möchte ich sagen, daß diese drei Monate bei allen Berechnungen von Fristen ohne Ausnahme ausgeschlossen seien, sowohl bei Betreibungen als bei Verjährungsfällen u. s. w. Auch wenn die Aufkündungszeit fortwährend läuft, bin ich indirekt bereits betrieben. Wenn vor Gericht Alles still stehen soll, so kann keine Art von Zeit oder Frist unterdessen laufen, sondern die ganze Zeit des Stillstandes muß davon ausgerechnet werden. Sehr wichtig sind in dieser Beziehung namentlich die Verjährungen. Jetzt sind noch immer bedeutende Truppen im Felde, und so scheint auch dieß ein Grund zu sein, um den Rechtsstillstand bis 28. Januar fortdauern zu lassen.

Geiser zu Roggwyl. Wenn ich dem Beschluß des Regierungsrathes beistimme, und zwar mit der Modifikation von Hrn. Bützberger, so stelle ich ferner den Antrag, daß eine Ausnahme für die gegenwärtig noch im eidgenössischen Felde stehenden Militärs beibehalten werde.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1848**. Ordentliche Wintersitzung. Nr. **2**.

(Schluß der ersten Sitzung. — Montag den 10. Januar 1848. — Schluß der Berathung über den Vortrag des Regierungsrathes, betreffend dessen Beschluß über Aufhebung des Rechtsstillstandes vom 21. Dezember 1847.)

Herr Vizepräsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Der Beschluß des Regierungsrathes vom 28. Okt. und derjenige vom 21. Dez 1847 haben eine gesetzliche, allgemein rechtliche Grundlage. Das Gesetz über die Militärorganisation vom 16. April 1847 sagt nämlich im §. 125: „Bei einem allgemeinen Aufgebote soll die Civil- und Administrativjustizpflege im ganzen Kanton eingestellt werden." Der Regierungsrath ist in solchen Fällen mit der Exekution dieser Bestimmung beauftragt, sobald aber der Grund des Gesetzes dahin gefallen ist, soll auch die Maßregel dahin fallen. Das ist die Idee, welche den Regierungsrath geleitet hat, sowohl bei der Verhängung des Rechtsstillstandes, als auch bei dem Beschlusse über die Wiederaufhebung desselben. Der Regierungsrath hat geglaubt, die Umstände haben wirklich eine wesentliche Veränderung erlitten in Bezug auf das allgemeine Truppenaufgebot, und letzteres stehe nicht mehr in vollkommener Wirksamkeit zur Zeit des 14. Januars 1848. Gegenwärtig sind 3 Infanteriebataillone und 2 Scharfschützenkompagnien von Bern unter den Waffen, ungefähr ein Fünftheil derjenigen Truppen, welche im Ganzen noch unter den Waffen stehen. Das entspricht nun einem allgemeinen Aufgebote nicht mehr, und darum soll der Beschluß vom 28. Oktober, welcher aus Grund des allgemeinen Aufgebots gefaßt worden ist, dahinfallen, d. h. der Rechtsgang soll wiederum eröffnet werden. Ob dieses nun auf den 14. Januar oder auf den 1. Februar oder auf den 22. Januar geschehe, so ist das ziemlich gleichgültig, auf 8 oder 14 Tage kommt es gerade nicht an. Was Hr. Vizepräsident v. Tillier vorhin gesagt hat, ist im Allgemeinen ganz richtig, aber ich möchte nur Eins bemerken, nämlich daß der Gr. Rath dergleichen Fälle bei Berathung der Militärorganisation ausdrücklich vorsehen wollte, weßhalb dann vom Regierungsrathe diese Maßregel getroffen werden mußte, aber nicht nur im Hinblick auf die Verkehrsverhältnisse unseres Kantons einzig, vielmehr erinnere ich daran, daß, wenn ich mich nicht irre, auch die meisten andern Kantone ganz gleiche Maßregeln getroffen haben. Die Folge der Unterlassung eines solchen Beschlusses von unserer Seite wäre demnach gewesen, daß unsere Bevölkerung in Nachtheil gekommen wäre auf Unkosten der Andern. Also war man in jeder Weise gedrungen, diese Maßregel zu treffen. Die Frage der Wiedereröffnung des Rechtsganges ist nun seither auch in andern Kantonen zur Sprache gekommen und, wenn ich nicht irre, ungefähr gleich behandelt worden wie hier, aber ich bitte, nur nicht zu weit zu gehen. Es mögen allerdings in gewissen Gegenden des Kantons eigenthümliche Verhältnisse in dieser Beziehung sein, aber diese können nicht maßgebend sein für das Ganze. Wenn Ihr aus andern Gründen, als um derenwillen der Rechtsstillstand verhängt worden ist, einen solchen noch ferner erkennen wollt, so thut es, aber nur bringt diesen dann nicht mit jenem in Verbindung, sondern haltet die Idee, welche den Großen Rath bei der Militärorganisation geleitet hat, fest. Will man aus andern Gründen eine exceptionelle Maßregel dieser Art erlassen, so mache man einen besondern Anzug dafür, und trenne diese Sache von jener, denn sonst würde jene Maßregel ihre ursprüngliche Natur und Bestimmung verlieren. Was also meine individuelle Meinung betrifft, so will ich mich dagegen nicht heftig opponiren, wenn man allfällig die Justizpflege erst auf den 22. Januar oder auf 1. Februar wiederum eröffnen will. Aber dann mache man die Sache allgemein, und nicht etwa blos in Bezug auf Schuldbetreibungen u. s. w. Man hat bemerkt, man solle eine Ausnahme machen für diejenigen Truppen, welche gegenwärtig noch im Dienste stehen. Ich möchte den Herrn Geiser nur verweisen auf den §. 126 der Militärorganisation, welcher dieses Recht allen denjenigen Bürgern giebt, welche als einzelne Personen wirklich im Dienste stehen. Diesen kann also kein Nachtheil erwachsen, wenn gleich man hier keine Ausnahme aufstellt. Der §. 126 sagt: „Gegen Auszüger, Reservisten und Landwehrmänner, die im Felddienste stehen, soll während der Dauer ihrer Dienstzeit weder eine Rechtseröffnung noch eine Betreibung stattfinden. In rechtshängigen Prozessen können sie einen Rechtsstillstand verlangen. Das gleiche Recht steht auch einer Partei zu, deren Anwalt im Felddienste steht." Man hat gefragt wegen der Verjährung; diese Frage ist im Regierungsrath namentlich zur Sprache gekommen, und man hat gefunden, man solle blos diejenigen Fristen hier im Auge haben, welche ausgelaufen wären während der Dauer des Rechtsstillstandes, alle andern Fristen aber, welche länger dauern, sollen dabei nicht berücksichtigt werden, weil die nützliche Frist da noch immer fortläuft, sondern nur für diejenigen solle man sorgen, wo die nützliche Frist während des Rechtsstillstandes aufhört. Man hat ferner gefragt wegen der Geldaufkündung. An diese hat man im Regierungsrath speziell nicht gedacht, aber es ist allerdings wichtig, ob eine vertragsmäßige Frist zur Abzahlung eines Geldkapitals während des Rechtsstillstandes stille gestanden sei oder nicht, und ob, wenn seither die Frist ausgelaufen, dieselbe ausgelaufen bleibe, oder ob die Frist des Rechtsstillstandes davon abgezogen werden solle. Es ist hier eine allgemeine Rücksicht, die maßgebend sein soll. Man hat bei der Berathung der Militärorganisation gefunden, daß, wenn Bern 20,000 bis 24,000 Mann unter die Waffen stellen müsse, dadurch der Geschäftsverkehr allgemein offenbar leiden müsse, und daß unter solchen Umständen ein Rechtsstillstand ein nothwendiges Uebel sei, damit nicht zum größten Nachtheile dieser 24,000 Mann alles über sie herfallen könne.

Während eines Rechtsstillstandes sind allerdings die Zahlungen eingestellt, wenn jemand nicht gerne zahlt oder nicht zahlen kann; aber wollen Sie die 24,000 Mann im Felde in eine nachtheiligere Stellung setzen, als diejenigen, welche zu Hause bleiben? Darum haltet sie alle gleich, denn diese wären nicht im Falle, ihre Gelder einzukassiren u. s. w. Darum soll man den Ausdruck des §. 2 des regierungsräthlichen Beschlusses ganz allgemein festhalten und von Fristen im Allgemeinen reden. Ich halte daher dafür, daß eine Ausnahme für Geldaufkündungen nicht aufgenommen werde. Es ist gewünscht worden, daß die Justizpflege in Bezug auf Betreibungen bis nach den Osterferien eingestellt bleibe. Dazu könnte ich nicht stimmen, es würde dieses sehr nachtheilig auf den Kredit und den Geschäftsverkehr im Allgemeinen wirken, und der Grund des Gesetzes findet hier, wie bereits gesagt, seine Anwendung nicht. Dieser Grund ist ein ganz Anderer, will man eine exceptionelle Maßregel hiefür, so mache man einen besondern Anzug, der Natur der Sache nach gehört das nicht hieher. In erster Linie trage ich also auf Genehmigung des Beschlusses an, in zweiter Linie kann ich dazu stimmen, im §. 1 zu sagen, daß die Civil- und Administrativ-Justizpflege auf den 22. Januar oder auf den 1. Februar wiederum eröffnet sei. Dadurch würde, wie ich glaube, dem Antrage des Herrn Bützberger Rechnung getragen.

Bützberger. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob überhaupt die Geschäfte erst mit diesem Zeitpunkte wiederum beginnen können, oder ob die Gerichte schon vom 14. Januar hinweg wiederum Recht sprechen sollen. Ich möchte das Letztere, aber mit Berücksichtigung des von mir gestellten Antrages. Ich will nicht die Gerichte eingestellt wissen bis auf so und so lange, sondern mein Antrag geht nur dahin, es sei die Zeit des Rechtstillstandes nicht zu berechnen bei Fristen, welche während oder 8 Tage nach Aufhebung des Rechtstillstandes ihr Ende erreichen.

Herr Berichterstatter. Nach dem Antrage des Herrn Bützberger würde also der §. 2 des Beschlusses so lauten: „In Fällen, wo eine Frist ihr Ende während der Dauer des Rechtsstillstandes oder während 8 Tagen nachher erreicht, ist dieser Zeitraum bei ihrer Berechnung ausgeschlossen." Es ist nicht absolut nöthig, den Zeitpunkt um diese acht Tage zu verlängern. Am 21. Dezember, also bald vor drei Wochen, ist der Beschluß des Regierungsrathes überall angeschlagen und bekannt gemacht worden. Jedermann wußte also seit dem 21. Dezember, daß am 14. Januar die Justizpflege wiederum eröffnet werden sollte, Jedermann konnte also seine Vorkehren treffen. Ob jetzt darum, weil hier oder da eine Frist am ersten oder am zweiten oder am dritten Tage nach der Eröffnung ausläuft, man weiter gehen solle, das, Herr Präsident, meine Herren, mögen Sie entscheiden. Ich finde es nicht nothwendig, eben weil man sich darauf vorbereiten konnte. In erster Linie stimme ich also, wie gesagt, zum Antrage des Regierungsrathes, und höchstens könnte ich in zweiter Linie dem Vorschlage des Herrn Bützberger beipflichten.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Regierungsrathes mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
2) Für Erheblichkeit des Antrages des Hrn. Bützberger	62 Stimmen.
Dagegen	58 "
3) Für den Antrag, daß die Zeit der Unterbrechung des Rechtsganges bei Berechnung der Fristen überhaupt nicht gelten solle	36 "
Dagegen	Mehrheit.
4) Den Rechtsstillstand für Schuldbetreibung bis nach den Osterferien fortbestehen zu lassen	16 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
5) Den Rechtsstillstand bis den 28. Januar fortbestehen zu lassen	15 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

Auf den Antrag des Herrn Berichterstatters wird nun der §. 2 in der von ihm oben vorgeschlagenen Fassung definitiv durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend das Ueber- und Unterordnungsverhältniß von zwei richterlichen Stellen gegenüber von zwei Brüdern.

Veranlaßt durch die Wahl des Herrn Großraths Belrichard von Courtelary, Bruders des Herrn Oberrichters Belrichard, zum Amtsrichter, stellt der Regierungsrath den Antrag, es möchte der Große Rath die gleichzeitige Bekleidung der Stelle eines Oberrichters und eines Amtsrichters durch zwei Brüder für unverträglich erklären.

Herr Vizepräsident des Regierungsraths als Berichterstatter. Die Frage, die Sie hier zu entscheiden haben, ist von ziemlicher Wichtigkeit, weil sie die erste dieser Art ist, die Ihrem Entscheide untergelegt wird, so daß diese Entscheidung maßgebend sein wird für allfällige spätere Fälle dieser Art. Diese Sache ist obschwebend seit dem 24. Oktober 1847, weil der Große Rath sich seither nicht mehr versammelt hat, mußte der Entscheid bis jetzt aufgeschoben bleiben, und in der Zwischenzeit konnte daher auch eine Ergänzung des Amtsgerichtes Courtelary nicht stattfinden. Am besagten Tage hat sich die Amtsbezirkswahlversammlung von Courtelary versammelt; sie bestand aus 46 stimmfähigen Staatsbürgern, und von diesen haben 33 im ersten Wahlgange den Herrn Großrath Belrichard zum Amtsrichter erwählt. Der Regierungsrath nun hat bei Vorlage des Wahlprotokolls mir aufgetragen, die Frage zu begutachten, ob gleichzeitig der eine Bruder Mitglied des Obergerichts und der andere Bruder Mitglied eines Amtsgerichtes sein dürfe. Mein Antrag ging dahin, es sei eine gleichzeitige Bekleidung dieser beiden Stellen durch zwei Brüder nicht mit der Verfassung verträglich. Es liegt mir nun ob, mit der Verfassung in der Hand dieses nachzuweisen; alsdann werden Sie, Herr Präsident, meine Herren, entscheiden, ob der Regierungsrath die Sache richtig aufgefaßt habe oder nicht. Der §. 12 der Verfassung sagt: „Auf der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein: 1) eine Stelle der administrativen und der richterlichen Gewalt; 2) zwei Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältniß der Ueber- und Unterordnung stehen." Ferner sagt der §. 13: „In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Großen Rathes, dürfen zugleich sitzen: 1) — —; 2) — —; 3) Brüder und Halbbrüder; 4) — —; 5) — — Ebensowenig dürfen Verwandte oder Verschwägerte der angegebenen Grade gleichzeitig solche Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt bekleiden, die zu einander im Verhältniß der Ueber- und Unterordnung stehen." Es entsteht also die Frage: „Steht das Obergericht zum Amtsgericht im Verhältniß der Ueberordnung, ja oder nein? Erkennen Sie — ja, so sind beide Stellen nicht verträglich; erkennen Sie — nein, so erkennen Sie dadurch zugleich, daß schlechtweg kein Verhältniß von Ueber- und Unterordnung bestehe zwischen dem Obergerichte und dem Amtsgerichte. Offenbar könnte man dann fragen: Wo ist überhaupt zwischen Behörden ein Verhältniß von Ueber- und Unterordnung vorhanden, wenn nicht im vorliegenden Falle? Schlechterdings ist dann offenbar gar kein Ueber- und Unterordnungsverhältniß zwischen Behörden denkbar. Offenbar steht ein Obergericht und ein Amtsgericht oder ein höchstinstanzliches und ein erstinstanzliches Gericht zu einander im Verhältniß der Ueber- und Unterordnung. Das ist die Auffassung der Sache in thesi. Herr Großrath Belrichard indeß, der, um eine Diskussion hier im Großen Rathe überflüssig zu machen, angefragt worden ist, ob er bei dieser Sachlage auf seiner Wahl zum Amtsrichter beharre, hat schriftlich erklärt, er theile die Ansicht des Regierungsraths nicht; wenn aber der Große Rath die Ansicht des Regierungsraths theile, so werde er allerdings Platz machen, weil er ohnehin diese Stelle nicht gesucht habe, die mit Beschwerden mehr als mit Vortheilen verknüpft sei; indessen glaube er es dem Zutrauen seiner Mitbürger, die

ihn wählten, schuldig zu sein, es auf den Entscheid des Großen Rathes ankommen zu lassen. Er sagte ferner, das Amtsgericht habe als solches eine ihm durch das Gesetz angewiesene und unabhängige Stellung, und daher bestehe zwischen diesem und dem Obergerichte keinerlei Ueber- und Unterordnungsverhältniß. So, Herr Präsident, meine Herren, muß man die Sache nicht auffassen. Allerdings hat das Amtsgericht seinen gesetzlichen und unabhängigen Wirkungskreis, aber dennoch besteht zwischen ihm und dem Obergerichte im Sinne der Verfassung ein Ueber- und Unterordnungsverhältniß. Das unterliegt keinem Zweifel. Das Unterordnungsverhältniß besteht nicht darin, daß man auf das Kommando folgen muß, wenn man im Amtsgerichte sitzt. Wenn Sie die Sache so auffassen würden, so gäbe es gar kein Ueber- und Unterordnungsverhältniß mehr zwischen Behörden, weil jede Behörde, auch jede Administrativbehörde, ihren Wirkungskreis in den vorhandenen Gesetzen hat. Jeder Beamte und jede Behörde hat einen solchen Wirkungskreis und ist insofern unabhängig von der obern Behörde und selbstständig. Aber die Aufsicht, welche die obere Behörde ausübt, ist hier entscheidend, in ihr liegt die leitende Idee, wonach dieser Fall entschieden werden muß. Treten wir aber näher ein, in welche Stellung ein Mitglied des Amtsgerichts als Einzelnrichter kommen kann, und nehmen wir nicht nur den Fall an, wo ein Amtsrichter im Kollegium handelt, sondern wo er als Einzelnrichter auftritt. Er kömmt nach dem Gesetze in den Fall, als Einzelnrichter zu funktioniren am Platze des Gerichtspräsidenten, wo er also nicht im Kollegium urtheilt und handelt. Noch ein Grund. Der Titel von der Beschwerdeführung im neuen Civilprozeßgesetze sagt, die Beschwerdeführung gegen Richter finde statt wegen Rechtsverweigerung, wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien, wegen Formverletzungen u. s. w. Nehmt nun den Fall, ein Amtsrichter funktionire am Platze des Gerichtspräsidenten und lasse sich dabei Formverletzungen zu Schulden kommen. Wird dagegen Beschwerde erhoben, so geschieht dieß beim Obergerichte. Dieses ist laut Gesetz die obere Behörde, welche solche Beschwerden erledigt. Gleich verhält es sich in dem Falle, wo eine Partei von einem Richter ungebührlich behandelt worden ist und darüber Beschwerde führt. Nun will man eben nicht, daß dann einzelne Richter in oberer Behörde sich wegen Verwandtschaft zurückziehen müssen, wenn solche Fälle vorkommen. Ich glaube also, die Sache sei klar, und die Verträglichkeit beider Stellen bei zwei Brüdern könne gegenüber der Verfassung nicht angenommen werden. Ich bin absichtlich etwas einläßlich in die Sache eingetreten, damit das Verhältniß auch dem Volke durch unsere Verhandlungen möglichst klar zur Kenntniß gelange. Pflichten Sie, Herr Präsident, meine Herren, dem Antrage bei, so hat Herr Belrichard bereits erklärt, daß er dann Platz mache, und alsdann wird der Regierungsrath eine neue Wahl anordnen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durchs Handmehr genehmigt.

Durch Schreiben vom 8. Januar zeigt Herr J. Iseli im Pfaffenboden seinen Austritt aus dem Großen Rathe an.

Die Staatsrechnungen von 1845 und 1846 werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 11. Januar 1848.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Riggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Dietler Kommandant, Gautier, Helg, Hutzli, Jenni, Karlen, Krebs zu Twann, Kurz, Lehmann zu Lozwyl, Moreau, Moser Negotiant, Otth, Probst zu Langnau, Sahli zu Ortschwaben, Schütz, Studer, Wenger und Wiedmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: die Herren Antoine, Boivin, Büeche, Bühler, Carrel, Christen, Daucourt, Egger, Eggimann, Fleury, Froté, Funk, Garnier, Gouvernon, Gyger, Haudenschild, Hofer zu Dießbach, Ingold, Iseli, Känel, Kehrli Fürsprecher, Kilcher, Kötschet, Küng Christian, Leist, Marchand, Marquis, Marti Arzt, Methee, Müller Dr. Med., Pequignot Notar, Prudon, Rolli, Rosselet, Röthlisberger zu Lauperswyl, Rubin, Salzmann, Schärz, Scherz, Scheidegger zu Waltrigen, Schneeberger im Schweikhoof, Scholer, Siegenthaler, Stettler, Tièche, Tschiffeli und Wirth.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und durch's Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. Herr Großrath von Graffenried hat das Ansuchen an mich gerichtet, der Versammlung Kenntniß zu geben vom Resultate der in Betreff seiner Erwählung zum Mitgliede des Großen Rathes erhobenen Untersuchung wegen Wahlbestechung. Ich habe nun die Ehre, der Versammlung anzuzeigen, daß laut einer Mittheilung des Regierungsrathes die daherige Anklage sich infolge der Untersuchung als durchaus grundlos erwiesen hat, und daß infolge dessen die Einberufung des Hrn. v. Graffenried erfolgt ist.

Tagesordnung.

Vorträge der Direktion der Justiz und Polizei, betreffend folgende Naturalisationsgesuche.

1) Des A. Walther aus Würtemberg, Schreiners zu Limpach.

Der Antrag schließt auf Entsprechung.

Eberfold. Ich finde mich veranlaßt, eine Bemerkung zu machen. Schon vor ungefähr einem Jahre ist in dieser hohen Behörde durch Abstimmung beschlossen worden, daß der Regierungsrath eine eigentliche gesetzliche Bestimmung bringen solle, wie es fürohin mit der Naturalisationsertheilung gehalten, und in welcher Form solche Gesuche hierher gebracht werden sollen u. s. w. Nun ist das bisher nicht geschehen, dergleichen Naturalisationsbegehren kommen in aller Art und Form hier vor, und es sollten doch einmal irgendwie Bestimmungen aufgestellt werden, inwiefern diese Naturalisationsbegehren zuläßlich seien, bevor man sie immerfort in gemischter Form aller Art hier vorbringt.

Jaggi, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Jener Beschluß des Gr. Rathes ist mir wohl bekannt, und ich habe ihn nicht aus dem Auge verloren, aber es war mir im letzten Jahre geradezu unmöglich, diese Sache so wie noch einige andere dringende Geschäfte dieser Art zur Hand zu nehmen. Ich habe vom Regierungsrathe für vierzehn Tage oder drei Wochen einen Stellvertreter in meiner Eigenschaft als Chef der Direktion, welcher ich vorstehe, ver-

langt, eben um dergleichen Arbeiten besorgen zu können. Allein die Sache war nicht möglich, es sind dann Ereignisse eingetreten, wodurch mehrere Mitglieder des Regierungsrathes so sehr in Anspruch genommen wurden, daß der Regierungsrath kaum Mitglieder genug übrig behielt, um verbindliche Beschlüsse fassen zu können, so daß ich in keiner Sitzung des Regierungsrathes und Vorortes ausbleiben konnte; übrigens habe ich, seitdem ich diese Direktion übernommen, auch noch nicht für einen einzigen Tag einen Stellvertreter gehabt, und bin genöthigt, an Sonntagen, wenigstens Vormittags, zu arbeiten wie in der Woche. Ich werde indessen, sobald die Umstände es irgend erlauben, dieses Geschäft zur Hand nehmen.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	74 Stimmen.
Für Abschlag	64 „

Das Gesuch wird, da nicht zwei Drittheile der Stimmen für Willfahr gefallen sind, als abgewiesen erklärt.

---

2) Des J. Steeb aus Würtemberg, Zimmermanns, in Nidau.

Der Vortrag schließt auf Entsprechung.

Herr Direktor der Justiz und Polizei als Berichterstatter. Der Petent ist ein Mann, der im Kanton Bern geboren und erzogen, und dessen Mutter eine Kantonsbürgerin ist. In Bezug auf Sitten und alle diejenigen Eigenschaften, welche zu einem guten Staatsbürger gehören, ist er durchaus empfehlenswerth. Ich bin so frei, diesen Mann, dem es ungeheuer schwer fallen würde, in seine Heimath zurückkehren zu müssen, der hohen Versammlung bestens zu empfehlen. Ich möchte übrigens den Herrn Vizepräsidenten des Regierungsrathes, welcher den Mann persönlich kennt, ersuchen, näheren Aufschluß über denselben zu geben.

Funk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Diese Person ist allerdings sehr empfehlenswerth und ebenso auch, wenn man die Familienverhältnisse berücksichtigt. Der Steeb ist zu Ipsach, Kirchgemeinde Nidau, geboren, seine Mutter ist von eben daher, er hat dort eine große Verwandtschaft aus angesehenen, geachteten Personen, er ist faktisch eigentlich bereits ein Berner, Sie würden ihm den fremden Ursprung gar nicht ansehen. Er ist im Begriffe, eine Heirath zu schließen mit einer Bernerin, ebenfalls aus dem Amtsbezirke Nidau. Wenn er die Naturalisation nicht erhält, so ist ein Hinderniß nicht beseitigt, um diese Heirath zu verwirklichen. Wenn Jemand etwas Ungünstiges über den Steeb weiß, so möchte ich ihn ersuchen, es hier anzubringen, sonst aber glaube ich, man solle ihm die Naturalisation ertheilen, und ich möchte die hohe Versammlung dringend bitten, es zu thun.

Rossel. Auch ich möchte den Steeb bestens empfehlen.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	81 Stimmen.
Für Abschlag	44 „

Das Gesuch wird aus dem nämlichen Grunde wie oben als abgewiesen erklärt.

---

3) Des Fr. Sauter aus Würtemberg, Gerbermeisters, zu Grindelwald.

Der Vortrag schließt auf Entsprechung.

Herr Direktor der Justiz und Polizei als Berichterstatter. Der Sauter ist ebenfalls ein sehr empfehlenswerthes Subjekt. Er bewohnt seit 20 Jahren den Kanton Bern und ist der einzige Gerbermeister in der Kirchgemeinde Grindelwald, wo er sich so verhalten hat, daß man dort gar sehr die Ertheilung des Bürgerrechts an denselben wünscht, indem er sich sonst leicht veranlaßt finden dürfte, früher oder später von dort wegzuziehen. Im Interesse dieses Mannes sowohl, als auch der Gemeinde Grindelwald müßte ich das vorliegende Gesuch angelegentlichst empfehlen.

Schläppi. Es ist ganz richtig, daß Sauter seit 20 Jahren und mehr an verschiedenen Orten im Kanton Bern gearbeitet hat, und von allen diesen Orten weist er die besten Zeugnisse auf; es ist auch richtig, daß es im innigsten Wunsche der Thalschaft Grindelwald liegt, daß er sich bleibend da niederlasse. Er hat sich dort eine Gerbe und Grundeigenthum angekauft, und ist der einzige Gerber in dieser abgeschlossenen Thalschaft, welcher es daher sehr unangenehm sein müßte, wenn dieses Gewerbe dort wiederum eingehen sollte. Ich habe übrigens hauptsächlich auch das im Auge, daß der Gerbermeister Sauter der neuen Ordnung der Dinge sehr zugethan ist, weßhalb ich ihn um so mehr zur Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht empfehlen möchte.

Zybach. Auch ich muß den Sauter, welchen ich seit vielen Jahren als redlichen Mann und fleißigen Arbeiter kenne, in seinem Gesuche bestens empfehlen.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	53 Stimmen.
Für Abschlag	59 „

Vorträge der Direktion der Justiz und Polizei, betreffend folgende Strafnachlaß- und Umwandlungsgesuche.

1) Des Chr. Riesen, gewesenen Postkommis in Bern, wegen Diebstahls obergerichtlich den 21. Februar 1846 zu 5jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Durchs Handmehr nach Antrag abgewiesen.

---

2) Des Leon Kuhn von Schönenwerth, Posamenters, in Herzogenbuchsee, wegen Verkaufs von Lotteriebillets vom Amtsgerichte Wangen den 2. September 1847 zu 150 Fr. Buße verurtheilt.

Durchs Handmehr abgewiesen.

---

3) Des Cäsar Kocher von Büren, wegen Betheiligung bei der im Jahre 1846 während des eidgenössischen Uebungslagers stattgefundenen Befreiung eines Arrestanten kriegsgerichtlich zu 6 Monaten Gefängnißstrafe verurtheilt, welche Strafe bereits durch Beschluß des Großen Rathes vom 31. Juli 1847 in Kantonsverweisung von der nämlichen Dauer umgewandelt worden ist.

Durchs Handmehr abgewiesen.

---

4) Des Ulisse Pequégnat von Lovresse, gewesenen Posthalters zu St. Immer, wegen Unterschlagung den 12. Juni 1847 obergerichtlich zu 15 Monaten Gefängnißstrafe, 128 Fr. Buße und Schadenersatz verurtheilt.

Durchs Handmehr abgewiesen.

---

5) Des Rudolf Gräf von Chevroux, Kantons Waadt, wegen Unterschlagungen den 14. November 1846 obergerichtlich zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt und von Polizeiwegen für 3 Jahre aus dem Kanton fortgewiesen.

Durchs Handmehr abgewiesen.

---

6) Des R. Wettach, bernischer Landsaß, obergerichtlich den 3. Dezember 1843 zu 6 Jahren Kettenstrafe verurtheilt. Der Vortrag schließt auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Nachdem dieselbe statttgefunden, zeigt der Herr Präsident an, es werde ihm gemeldet, daß Jemand, der nicht Mitglied des Großen Rathes sei, an der Abstimmung Theil genommen hat. Bei der zweiten Abstimmung wird dem Gesuche mit 61 gegen 29 Stimmen entsprochen.

---

7) Des A. Greub von Rohrbach, wegen Tödtung und Verwundung den 17. März 1838 obergerichtlich zu 20jähriger Kettenstrafe verurtheilt.

Der Vortrag schließt auf Abweisung.

Hermann. Ich möchte den Bittsteller dringend unterstützen.

Herr Direktor der Justiz und Polizei als Berichterstatter. Ich hingegen müßte den Antrag des Regierungsraths empfehlen. Der Greub ist wegen Tödtung im Affekte und wegen Verwundung eines Dritten verurtheilt worden zu 20jähriger Kettenstrafe; jetzt hat er noch nicht die Hälfte dieser Strafe ausgestanden. Wollte man ihn dennoch begnadigen, so würde die Strafe, welche das Obergericht wohlbegründeter Weise über ihn verhängt hat, allzusehr herabgesetzt, und dieses müßte einen übeln Eindruck machen auf unsere Rechtspflege. Wie Sie aus den vorliegenden Vorträgen dieser Art sehen, so ziehen die vorberathenden Behörden die Schranken bei den Begnadigungsanträgen so weit, als irgend möglich ist, ohne doch dem Rechtsgange zu nahe zu treten.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Abschlag	53 Stimmen.
Für Willfahr	30 „

---

8) Des J. Gertsch von Lauterbrunnen, wegen Diebstahls obergerichtlich den 15. Merz 1845 zu 3½ Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt.

Der Vortrag schließt auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	56 Stimmen.
Für Abschlag	35 „

---

9) Des J. Aeberhard von Jegenstorf, wegen Diebstählen den 27. Januar 1844 obergerichtlich zu 5 Jahren Kettenstrafe verurtheilt.

Der Vortrag schließt auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	49 Stimmen.
Für Abschlag	33 „

---

10) Der A. B. Gygli, geborne Gygar, wegen unsittlichen Lebenswandels und Vagantenlebens vom Richteramte Fraubrunnen den 11. August 1847 zu einjähriger Gemeindseingrenzung verurtheilt.

Der Vortrag schließt auf Umwandlung des Restes der Strafzeit in Landesverweisung.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	52 Stimmen.
Für Abschlag	36 „

---

11) Der M. Müller von den Höfen, Kirchgemeinde Amsoldingen, wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft zu fünf Jahren Gefangenschaft zu Thorberg verurtheilt.

Der Vortrag schließt auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	63 Stimmen.
Für Abschlag	31 „

---

12) Des Joh. Segesser von Bannwyl, wegen Diebstählen seit 5. Juli 1845 für 3 Jahre in hiesigem Zuchthause enthalten.

Der Vortrag schließt auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	62 Stimmen.
Für Abschlag	29 „

---

13) Der M. Leuenberger von Trachselwald, wegen Diebstählen obergerichtlich den 4. Oktober 1844 zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Der Vortrag schließt auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	62 Stimmen.
Für Abschlag	21 „

---

14) Des A. Thomann von Meiringen, obergerichtlich den 22. Oktober 1842 wegen Fälschungen zu 6jähriger Kettenstrafe verurtheilt.

Der Vortrag schließt auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Herr Direktor der Justiz und Polizei als Berichterstatter. Der Thomann ist derjenige, welcher in Gesellschaft mit dem voriges Jahr begnadigten Schmalz bedeutende Fälschungen vorgenommen hat. Dieses schien mir eines der gefährlichsten Verbrechen, und daher habe ich, so viel an mir, seiner Zeit den Schmalz nicht empfehlen können, sondern ich fand, die Sicherheit erheische, daß man bei solchen Verbrechern die Strafe fortdauern lasse bis ans Ende. Indessen haben Sie, Herr Präsident, meine Herren, den Mithaften Schmalz begnadigt, indem Sie dessen Strafe umgewandelt haben, weil er im Sinne hatte, nach Amerika zu gehen, und so kann ich jetzt nicht anders, als auch hier auf Begnadigung antragen, denn Thomann hat nun mehr als ⅘ der Strafe ausgestanden.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	51 Stimmen.
Für Abschlag	33 „

---

15) Der Ver. Spahr, wegen Unzucht am 19. Mai 1847 obergerichtlich zu einjähriger Verweisung aus dem Amtsbezirk Bern verurtheilt.

Durchs Handmehr abgewiesen.

---

16) Des Chr. Pauli von Guggisberg, wegen Diebstahls obergerichtlich zu 4 Jahren Kettenstrafe verurtheilt.

Der Vortrag schließt auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	70 Stimmen.
Für Abschlag	22 „

---

17) Des Christian Kurz von Vechigen, obergerichtlich am 20. Merz 1839 wegen Anwesenheit bei einer Brandstiftung und wegen Diebstählen zu 12 Jahren Kettenstrafe verurtheilt.

Der Vortrag schließt auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	48 Stimmen.
Für Abschlag	37 „

Vortrag des Regierungsrathes über die Bestimmung eines Enthaltungsortes für die Magdalena Rawyler.

Herr Direktor der Justiz und Polizei als Berichterstatter. Dieses, Herr Präsident, meine Herren, ist ein merkwürdiger Fall. Die Magdalena Rawyler von Worben, Kirchgemeinde Bürglen, ein Kind von kaum 12 Jahren, war infolge von Mißhandlungen von Seite ihres Vaters, wodurch ihr das väterliche Haus unerträglich geworden, auf den Gedanken gekommen, dasselbe anzuzünden. Darauf war dieselbe mehr als ein Jahr in Gefangenschaft und Untersuchung Ich habe dasselbe letzten Winter in der Gefangenschaft gesehen und mich im höchsten Grade darüber verwundert, wie man dazu komme, ein solches Kind, das nach der Gerichtssatzung noch gar nicht verbrechensfähig war, so lange in Gefangenschaft zu behalten. Die Sache fand später ihre Erledigung vor Obergericht, welches die Rawyler unterm 24. Juli 1847 zwar des Verbrechens der Brandlegung entledigt, sie aber zur Arbeitshausstrafe während fünf Jahren und zur Bezahlung der Kosten verfällt hat. Als dieses Urtheil zur Ertheilung des Vollziehungsbefehls an den Regierungsrath kam, hat dieser gefunden, es sei dies ein Fall, der aller Berücksichtigung werth sei im Interesse des Kindes, und da der Staat gegenwärtig kein anderes Arbeitshaus besitzt als das Zuchthaus, so hat er geglaubt, beim Großen Rathe darauf antragen zu sollen, die über die Rawyler verhängte Arbeitshausstrafe in eine Enthaltung von gleicher Dauer in die Staatsarmenerziehungsanstalt für Mädchen zu Rüeggisberg umzuwandeln und gleichzeitig der Rawyler Nachlaß der Kosten zu gewähren. Vorläufig und in Erwartung eines entsprechenden Entscheides des Großen Raths ist die Rawyler bereits durch Verfügung des Regierungsrathes vorläufig nach Rüeggisberg gebracht worden. Ich müßte mit Ueberzeugung den Antrag des Regierungsrathes unterstützen.

Abstimmung.

1) Durch Ballotirung für Willfahr im Grundsatze	102 Stimmen.
Für Abschlag	5 „

2) Durchs Handmehr wird der Antrag des Regierungsrathes im Uebrigen genehmigt.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt wird ein Anzug des Herrn Röthlisberger von Münsingen und acht andere Mitglieder, dahin gehend, es möchte der Große Rath dem Herrn General Dufour in Anerkennung seiner Verdienste eine lebenslängliche jährliche Rente von 5000 französischen Franken zusichern.

Der Bericht der Finanzdirektion über den Etat des Staatsvermögens wird an die Staatswirthschaftskommission zur Untersuchung gewiesen.

Herr Präsident bezeichnet die am folgenden Tage zu behandelnden Geschäfte.

Rüfenacht. Ich möchte den Antrag stellen, in Zukunft, wie früher, Vor- und Nachmittags Sitzungen zu halten. Das Volk erwartet von uns, daß wir unsere Zeit hier wohl anwenden u. s. w.

Scheidegger zu Niederhuttwyl. Ich unterstütze diesen Antrag, in dem Sinne, daß jeweilen von Morgens 9 Uhr bis Mittags und dann von 3 bis 6 Uhr Abends Sitzung gehalten werde. Das Volk verlangt von uns möglichst baldige Erledigung der Geschäfte, und auch die meisten Mitglieder selbst werden lieber ihre Nachmittage hier bei den Geschäften zubringen, als nicht wissen, was mit ihrer Zeit anfangen.

Weingart. Ich möchte hingegen den Wunsch ausdrücken, daß man auch fernerhin, wie heute, Morgens um 8 Uhr die Sitzung beginne und dann dieselbe etwa bis 2 Uhr Nachmittags ununterbrochen fortsetze. Hält man Nachmittags Sitzungen, so ist es jetzt gar bald Nacht; die Nachmittagssitzungen waren übrigens gewöhnlich am schlechtesten besucht, und man hat nie gar viel Gutes in denselben gethan. Wenn man die Zeit gut benutzen will, so ist es weit besser, um 8 Uhr Morgens anzufangen und dann bis 2 Uhr fortzufahren. Damit wird dem Wunsche des Volkes vollkommen Genüge geleistet. Sechs Stunden täglich sind gewiß hinreichend, wenn man wenigstens die Geschäfte, welche wir hier behandeln sollen, vorher genau überlegen und sich von dem, was hier geschehen soll, gehörige Rechenschaft geben will.

v. Tillier. Ich hingegen möchte lieber der ersten Meinung beistimmen. Wir bekommen freilich auf die Weise, wie Herr Weingart meint, täglich 6 Stunden, aber nach der 4ten Stunde ist man dann schon sehr ermüdet, und gewiß werden die 2 letzten Stunden ungleich weniger gut benutzt werden. In dieser Jahreszeit ist die Stunde von 8 Uhr Morgens ziemlich unbequem und hat überdies den Nachtheil, daß Personen, welche noch andere Geschäfte haben, gar keine Zeit für dieselben haben. Von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags sind 4 Stunden, von 3 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends sind 3 Stunden, zusammen 7 Stunden, also bekommen wir auf diese Weise per Tag eine Stunde mehr, als nach dem Antrage des Herrn Weingart. Das Präsidium mag dann jeweilen für die Sitzung von 3 Uhr weniger anstrengende Geschäfte vornehmen, welche in Nachmittagsstunden so gut als in Vormittagsstunden behandelt werden können.

Abstimmung.

Die Sitzungen um 8 Uhr zu beginnen, ohne Nachmittagssitzungen	55 Stimmen.
Für etwas anderes	42 „

Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1848. Ordentliche Wintersitzung. Nr. 3.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 12. Januar 1848.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Dietler, Gautier, Helg, Hutzli, Jenni, Karlen, Kurz, Lehmann zu Lozwyl, Moreau, Moser Negotiant, Otth, Probst zu Langnau, Sahli zu Ortschwaben, Schärz zu St. Immer, Schneeberger Notar, Schütz, Studer, Tièche, Wenger und beide Wiedmer; ohne Entschuldigung die Herren Aebersold, Antoine, Boivin, Büeche, Bühler, Carrel, Christen, Daucourt, Dünki, Eggimann, Fleury, Garnier, Gerber zu Steffisburg, Gfeller, Gouvernon, Gygzer, Haudenschild, Hofer zu Dießbach, Känel, Kehrli Fürsprecher, Kilcher, Kötschet, Küng zu Hunziken, Lauterburg, Leist, Marchand, Marquis, Methee, Moser Fürsprecher, Müller Dr. Med., Pequignot Notar, Prudon, Rolli, Rosselet, Rubin, Scholer, v. Steiger, Streit zu Zimmerwald und Wirth.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und durch's Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Vortrag der Direktion des Innern nebst Gesetzesentwurf, betreffend die Aufhebung des Reglements vom 2. April 1788 über die burgerlichen Bastarden.

Der Gesetzesentwurf lautet:

„Der Große Rath des Kantons Bern,
erwägend,

daß durch das Reglement von Räth und Burgern der Stadt Bern vom 2. April 1788 und durch nachfolgende Verhandlungen eine Anzahl unehelicher Nachkommen von Angehörigen der Burgerkorporation von Bern von ihren landesgesetzlichen Personen-, Familien- und gemeindsbürgerlichen Rechten verdrängt worden,

daß diese von den allgemeinen Landesgesetzen abweichende Verfügungen zum Nachtheile einzelner Individuen wider die Grundsätze des Rechtes sich verstoßen,

daß sie demnach mit der heutigen auf die Grundsätze des Rechtes, der Freiheit und Gleichheit gegründeten Staatseinrichtungen sich nicht länger vertragen, und es zudem Pflicht der obersten Staatsbehörde ist, das von frühern Verwaltungen verübte Unrecht, so weit als möglich, wieder gut zu machen,

auf den Vortag des Direktors des Innern und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Das Reglement über die burgerlichen Bastarden vom 2. April 1788, sowie alle nachfolgenden gleichartigen Verfügungen sind in allen ihren Folgen aufgehoben.

Hinsichtlich der Personen, welche in Folge dieses Reglements oder dieser Verfügungen von ihren landesgesetzlichen Personen-, Familien- und gemeindsbürgerlichen Rechten verdrängt worden, ist demnach der frühere Zustand wieder hergestellt.

§. 2.

Die Entscheidung über die Ausweisung dieser Personen rücksichtlich ihrer Abstammung, sowie die Beurtheilung aller an dieses Gesetz sich knüpfenden Rechtsstreitigkeiten werden an die kompetenten Gerichte und den gesetzlichen Rechtsgang gewiesen.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft."

Dr. Schneider, Regierungsrath, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Das vorliegende Dekret, welches der Regierungsrath Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, vorzulegen sich im Falle sieht, ist auf folgende Weise hieher gekommen. Bei Gelegenheit der Untersuchung des Armenwesens von Seite der Direktion des Innern hat sich bezüglich auf das Landsaßenwesen ein Paket von Schriften vorgefunden, das speziellen Bezug hatte auf eine besondere Art von Landsaßen, nämlich auf diejenigen, welche als Uneheliche der Stadt Bern der Landsaßenkorporation inkorporirt waren. Dieses hat mich veranlaßt, die daherigen Verhältnisse etwas genauer zu untersuchen, und es ergab sich bei genauer Nachforschung, daß noch anderswo Akten lagen, welche noch speziellere Auskunft über diese Angelegenheit gaben. Namentlich hat es sich herausgestellt, daß diese Inkorporation unehelicher Nachkommen von Burgern und Burgerinnen der Stadt Bern in die Landsaßenkorporation infolge eines Gesetzes oder Dekretes vom 2. April 1788 stattgefunden hat. Dieses Gesetz oder Dekret ist den Tit. Mitgliedern des Großen Rathes näher nicht bekannt, und ich glaube, es sei der Fall, daß vor Allem aus dasselbe hier abgelesen werde, damit über Zweck und Bestimmung desselben bei Niemandem Zweifel obwalten können. Es lautet vollständig so: „Auf heute, als den dazu angesetzten Tag, ist MnGHrren und Obern vorgetragen worden, das

Gutachten MnGHrren Räth und XVIner über den gethanen Anzug: „Ob es nicht rathsam wäre, die künftigen burgerlichen Bastarden in die neue Korporation zu verlegen, und „solche derselben Erziehungsanstalten zu überlassen, oder ihnen „Burgerrechte auf dem Land anzukaufen, so daß dieselben von „nun an nicht mehr des Ewigen Einwohnerrechts genoß seyn, „auch nicht des Vaters oder der Mutter Namen tragen, sondern mit neuen Namen belegt werden sollten?" Nachdem nun MnGHrren und Obern über diesen höchstwichtigen Gegenstand das Befinden MrGHrren Räth und XVIner angehört, so haben Hochdieselben aus den angebrachten bündigen Gründen sich von der unumgänglichen Nothwendigkeit überzeugt, dießorts für die Zukunft eine Regel festzusetzen, mithin erkennt und verordnet: Es sollen von nun an und in Zukunft die unehelichen Kinder von Burgern und Burgerinnen sowohl, als die unehlichen Kinder der Ewigen Einwohner nicht mehr des Rechtens der Ewigen Einwohner genoß seyn, sondern sechs Monate nach ihrer Geburt der Landsaßenkorporation einverleibt werden, und durch ihre Aufnahme die Hochobrigkeitliche Legitimation im ersten Grad erhalten, von der Kammer unter der Mutter Namen, wann sie keine Burgerinn ist, ansonst unter einem neuen Namen in dem Bauernstande auferzogen, und bis in das 15te 16te Jahr verpflegt werden, dermaßen, daß zu Bestreitung der hierzu erforderlichen Ausgaben für jedes Kind bey seiner Uebergab an die Direktion alsogleich von dessen Vater Kronen 80 in den Landsaßenfond erlegt werden und derselbe sich verpflichten soll, für die Verpflegung bis zu erreichtem Alter, da das Kind sein Brod selbst zu verdienen im Stande sein wird, alljährlich Kronen 16—20 zu bezahlen. Dabey soll ein jeweiliger Vater zur Sicherheit der Landsaßenkorporation in fernerem angehalten werden: 1) Eine MnhwHrren der Landsaßenkammer annehmliche, oder aber mit der Bürgschaft seiner Ehrenden Gesellschaft versehene Verpflichtung von sich zu stellen, derselben alljährlich das zu bestimmende Alimentationsgeld, bis das Kind das gesetzte Alter wird erreicht haben, zu bezahlen; 2) Die erste Einlage von Kronen 80 entweders alsogleich zu entrichten, oder eine mit gleicher Sicherheit versehene zinsbare Obligation für diese Summe zu hinterlegen; und 3) Sich unter der nämlichen Bürgschaft zu verpflichten, wann sein Kind das zu Anschaffung eines Burgerrechts bestimmte Alter erreicht, nachdem es ein solches wird erhalten haben, annoch Kronen 120 in die Landsaßenkorporation zu entrichten. Dahingegen die Mägdlein bis zu einer allfälligen Heyrat in der Korporation verbleiben werden. Wenn dann ein in der Landsaßenkorporation übergebener Jüngling bey erreichtem Alter sich selbst ein ihm beliebiges Burgerrecht anzuschaffen begehrte, soll ihm solches freygestellt seyn, jedoch auf einen der Landsaßenkammer vorzuweisenden Burgerbrief, da alsdann ihm zu bezahlung des Burgergeldes die für ihn eingeschossene Summe der Kronen 300 herausgegeben werden soll; Es sollen endlich zu Vermeidung der Blutschande, die so von dem gleichen Vater oder Mutter erzeugt worden, als Geschwisterte den nämlichen Namen tragen, auch wenn die Weibspersonen unehliche Kinder von verschiedenen Burgern zeugen, worüber durch das Landsaßenkammersekretariat, so wie über alle Bastarden, ihre Aeltern und den Ort ihrer angekauften Heymath die genaußte Controlle geführt, sonderheitlich allen Kindern, sobald sie zu Jahren kommen, ihre Geschwisterte bekannt gemacht werden sollen. Actum coram 200, den 2ten Aprill 1788." Diese Verordnung ist mit dem 2. April 1788 in Kraft getreten, wurde jedoch, wie es scheint, in den ersten Jahren nicht allgemein vollzogen, indem namentlich einzelne Zünfte sich der Vollziehung weigerten, indem Fälle vorkamen, daß ärmere Väter nicht im Falle waren, für ihre unehelichen Kinder die vorgeschriebene Alimentation u. s. w. an die Landsaßenkorporation zu bezahlen, die Zunft selbst aber auch nicht gern bezahlen wollte. Dieses hatte zur Folge, daß in spätern Jahren eine etwas bestimmtere Verordnung darüber erlassen wurde, welche die Zünfte oder Gesellschaften anhielt, die betreffenden Summen an die Landsaßenkorporation zu bezahlen, jedoch mit Vorbehalt des Regresses auf die betreffenden Väter oder Mütter. Die Zahl der auf solche Weise in die Landsaßenkorporation aufgenommenen unehelichen Burgerkinder betrug in zehn Jahren bis zum Jahre 1798 ungefähr 110 oder 112; mehr als die Hälfte davon waren indessen weiblichen Geschlechts, so daß von da her keine Nachkommen für die Korporation zurückgeblieben sind, und überhaupt sind von jener Gesammtzahl sehr viele als ganz jung gestorben. Die Zahl der gegenwärtigen Nachkommen von dieser Seite her ist so gar genau nicht bekannt, wird sich aber wohl noch genauer ausmitteln lassen, wenn dieses Dekret vom Großen Rathe angenommen sein wird. Gestern oder vorgestern ist von Seite des Burgerrathes der Stadt Bern eine Gegenvorstellung gegen diesen Entwurf eingereicht worden, darauf sich stützend, es seien seiner Zeit diese Kinder auf gesetzlichem Wege der Landsaßen-Korporation übertragen worden, mit der Verpflichtung, daß sie diese Kinder nach einer gewissen Reihe von Jahren irgendwo einzubürgern suche, die Landsaßenkammer habe aber dieses nicht gethan, daran trage also die Stadt Bern keine Schuld, und wenn man ihr jetzt diese Kinder wiederum zurückgebe, so würde man ihr eine Last auferlegen, die sie nicht verdient habe, sondern welche der Nachläßigkeit der betreffenden Staatsbehörden beizumessen sei. Vorzüglich dann stützt sich die Vorstellung darauf, daß das Dekret, welches hier vorliegt, rückwirkende Kraft habe, was gegen alles Recht streite. Nun muß ich hiegegen aufmerksam machen auf den Standpunkt, von welchem aus die Direktion des Innern, als Armenbehörde, die Sache hieher bringt. Die Landsaßen-Korporation an und für sich ist eine provisorische Korporation, das Dekret, wodurch dieselbe gegründet wurde, sagt ausdrücklich, dieselbe sei nur ein Versuch, nur eine provisorische Korporation, und man vereinige die betreffenden Heimathlosen nur darum dahin, um sie nachher in Burgergemeinden einzukaufen, oder sonst wie auf dieselben zu vertheilen. Ebenso enthält das Dekret oder Gesetz von 1788 diese provisorische Bestimmung, daß die unehelichen Burgerkinder von Bern einzig darum vorläufig der Landsaßenkorporation übertragen werden, um sie dann später anderswo zu inkorporiren. Nun ist dieses bis zur Stunde bezüglich auf die meisten dieser Kinder nicht geschehen, und in so fern also ist das Dekret, welches heute vorliegt, durchaus nicht rückgreifend, sondern es sagt einfach: ihr, Burgerschaft von Bern, habt uns seiner Zeit diese Bastarde übergeben, wir geben sie euch einfach wiederum zurück, indem wir sie nicht anderswo in Burgergemeinden unterbringen konnten, und zwar übergeben wir sie euch meistentheils als rechtliche und brave Leute, die ihren eigenen Verdienst finden. Es scheint mir daher, die Stadt Bern habe sich durchaus nicht zu beklagen, wenn sie jetzt Diejenigen zurücknehmen soll, welche unter dem damaligen allgemeinen Gesetze ihr von Gottes- und Rechtswegen angehört haben, gerade wie alle andern unehelichen Kinder den betreffenden übrigen Gemeinden verbleiben. Nachdem diese Mitglieder der Landsaßenkorporation von der übrigen Zahl der Landsaßen-Korporation weggenommen sein werden, wird dann vielleicht später ein Antrag hieher kommen, in Bezug auf die Inkorporation einer andern Klasse von Landsaßen, nämlich solcher, die anderswo sogenannte ewige Burgerrechte haben, wo freilich die Verhältnisse etwas anders sind, als hier, und dann wird die Zahl der übrigen Landsaßen nicht mehr so bedeutend sein, daß der Große Rath diese Korporation, welche dem Staate so sehr zur Last fällt, nicht auf bedeutend leichtere Art aufheben könnte. Ich trage hiermit ehrerbietig darauf an, daß es Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, gefallen möchte, in den Gegenstand einzutreten und den Entwurf zu genehmigen.

Herr Präsident. Der vorliegende Entwurf ist so einfach, daß es mir scheint, die Eintretensfrage und das Dekret selbst könnten füglich in einer einzigen Umfrage behandelt werden.

Stettler. Ich möchte dagegen vorschlagen, die Eintretensfrage besonders zu behandeln, weil ich einen abweichenden Antrag gleich von Anfang zu stellen wünsche.

Herr Präsident. Dieses kann immerhin geschehen, auch wenn nur eine einzige Umfrage stattfindet.

Stettler. Ich wollte antragen, vorerst den Weg der Unterhandlung einzuschlagen und daher nicht sofort in die einläßliche Berathung einzutreten.

Funk, Vicepräsident des Regierungsrathes. Ich trage hingegen darauf an, die Eintretensfrage und das Dekret zusammen zu behandeln. In der Abstimmung werden dann alle diese Fragen getrennt werden.

Stettler. Ich beharre nicht darauf.

Herr Präsident. Es findet also nur eine Umfrage statt.

Stettler. Herr Präsident, meine Herren, ich erkläre von vorn herein, daß ich höchst ungern, ja mit eigentlichem Widerwillen, in dieser fatalen Angelegenheit das Wort ergreife; ich hätte gewünscht, daß schon vor 40 oder 50 Jahren diese ärgerliche Angelegenheit beseitigt worden wäre. Allein so unangenehm es mir ist, jetzt hier aufzutreten, und so sehr ich zum Voraus weiß, daß mein Votum mir als Angehörigem der Burgerkorporation von Bern wird mißdeutet werden, so halte ich es dennoch für meine moralische Pflicht, meine Ansicht dem Großen Rathe offen vorzulegen. Ich werde dieß thun rein nach persönlicher Ueberzeugung und abgesehen von meiner besondern Stellung als Burger der Stadt Bern. Ich erkläre zum Voraus, daß ich dem Bastarden-Reglemente von 1788 auf keine Weise das Wort reden will. Ich anerkenne, daß dasselbe ein Flecken jener Zeit ist, der leider auf die jetzige Zeit übergegangen ist. Schon unter der Helvetik und unter der Mediation wäre es Pflicht der Regierung gewesen, diesen Uebelstand zu beseitigen. Aber wenn ich einerseits anerkenne, daß dieses Gesetz in gewisser Beziehung eine Ungerechtigkeit enthält, so darf ich doch andererseits behaupten, daß man im Publikum und in der allgemeinen Stimmung auch zu weit geht, wenn behauptet wird, die Burgerkorporation habe Vortheil daraus gezogen, der Staat hingegen großen Nachtheil. Wenn wir uns die Frage richtig vor Augen stellen wollen, so müssen wir die drei dabei interessirten Parteien ins Auge fassen, nämlich erstens die Stellung der betreffenden unehelichen Kinder, welche seiner Zeit der Landsaßenkorporation zugetheilt worden sind, ferner die Stellung der Burgerkorporation von Bern und drittens diejenige des Staates. Erst wenn wir diese verschiedenen Stellungen gehörig ins Auge fassen, werden wir finden, was zu thun sei, um auf gerechte und billige Weise die Sache zu erledigen. Was nun vorerst die unehelichen Kinder betrifft, welche durch das Reglement von 1788 der Landsaßenkorporation zugetheilt worden sind, so ist dieses Reglement, vom Standpunkt der Humanität aus aufgefaßt, allerdings nicht zu entschuldigen. Es läßt sich bloß dann entschuldigen, wenn man sich in jene Zeit zurückversetzt, wo die Ansichten und Rechtsbegriffe ganz verschieden waren von den jetzigen. Immerhin aber gebe ich zu, daß es eine Ungerechtigkeit war gegen die unehelichen Deszendenten von Burgern der Stadt Bern. Allein eine andere Frage ist diese, ob dadurch, daß diese Kinder damals der Landsaßenkorporation übergeben wurden, dieselben in materieller Beziehung etwas verloren haben oder verlieren sollten? Es ist hiebei wohl zu bemerken, daß, wenn das Bastarden-Reglement auch nicht wäre erlassen worden, jene unehelichen Burgerkinder dennoch nie das volle Burgerrecht nach damaligen allgemeinen Landesgesetzen erhalten haben, sondern blos in die Stellung von ewigen Einwohnern oder Habitanten der Stadt Bern gekommen sein würden. In der Stadt Bern kennt man diese ewigen Einwohner längst nicht mehr, aber noch gegenwärtig bestehen solche im Oberlande und an verschiedenen Orten, und aus der Gemeinde Gurbrü ist mir erst letzthin ein solcher Fall vorgekommen; auch in andern Gemeinden des Kantons ist dieses Verhältniß noch nicht ausgewischt, während zu Bern es seit dem Jahre 1798 nicht mehr besteht. Also wären diese Kinder immerhin nur in die Stellung von ewigen Einwohnern und nicht in die günstige Stellung wirklicher Burger von Bern gekommen. Der damalige Große Rath von Bern ist daher von der Ansicht ausgegangen, es sei für diese Kinder kein großer materieller Schaden, wenn sie, statt das bloße Habitantenrecht zu erhalten, vorläufig der Landsaßenkorporation zugetheilt würden, von wo aus man ihnen dann später in reiferem Alter ein Burgerrecht mit vollem Burgergenusse acquiriren sollte. Zu diesem Zwecke mußten bei der Geburt des Kindes oder sechs Monate nachher 80 Kronen an die Landsaßenkammer bezahlt werden, und bis zum 16. Altersjahre mußte der Vater jährlich 16 Kronen ebendahin bezahlen, und die betreffende Zunft haftete dafür. Bis zum 16 Jahre sollten die Zinse jener 80 Kronen zum Kapital geschlagen werden, und dann kamen 120 Kronen dazu, die der Vater ebenfalls zu bezahlen hatte, so daß man dann 700 Fr. beisammen hatte, woraus man damals ein Burgerrecht mit vollem Burgergenusse leicht acquiriren konnte. Freilich wurde das Reglement in letzterer Beziehung nicht vollzogen, aber die Schuld fällt nicht dem damaligen Großen Rathe zur Last, sondern den spätern Regierungen, welche diese Kinder definitiv der Landsaßenkammer zufallen ließen, während sie ihr nur provisorisch zugetheilt waren. So viel über die Stellung der betreffenden Unehelichen. Was die Burgerkorporation von Bern betrifft, so hat diese durch jenes Gesetz nicht etwa gewonnen, sondern geradezu verloren. Man wird hier einwenden, sie habe sich doch dadurch einer Anzahl unehelicher Kinder entledigt. Allerdings, aber lag darin ein eigentlicher Gewinn für die Korporation? Vorerst wurden aus dem Schooße derselben bedeutende Alimentationsgelder u. s. w. in die Landsaßenkammer zusammengelegt, und jetzt sehen wir einzelne von da her entstandene Familien, welche gegenwärtig zu der ehrenwerthesten Klasse der Bürger gehören, Leute, welche durch Fleiß und Arbeitsamkeit sich Vermögen erworben haben. Die Burgerkorporation hat dadurch Burger verloren, aber das ist kein Vortheil, sondern ein Nachtheil. Wenn eine Burgerschaft sich allmälig verengert, so ist das für sie ein Nachtheil; solche Korporationen sollten sich eher ausdehnen als abschließen. Abgesehen von den übrigen politischen Folgen kömmt sonst ein engherziger Geist in das Gemeinwesen. Aber auch in materieller Beziehung hat die Burgerkorporation von Bern durch jenes Gesetz offenbar verloren. Wäre dasselbe nicht erlassen worden, so hätten die betreffenden Zünfte das Recht erhalten, von den Vätern der Unehelichen diejenige Entschädigung selbst zu verlangen, welche nun in die Landsaßenkammer bezahlt werden mußte. Diese Entschädigung aber haben sie nicht erhalten, vielmehr mußten in allen Fällen, wo die Väter unvermöglich waren, die Zünfte aus dem eigenen Sacke die vorgeschriebenen Summen an die Landsaßenkammer bezahlen. Deßwegen ist denn auch im Jahre 1795 eine Beschwerdeschrift von mehreren Zünften von Bern, welche bekanntlich die Burgerschaft repräsentirten, eingereicht worden, dahin gehend, dieses Gesetz solle nicht gegen sie in Anwendung gebracht werden, es sei für sie zu beschwerlich. Diese Gesellschaften haben also selbst gegen das Gesetz protestirt, das ist Thatsache und ein Beweis, daß die Burgerschaft in finanzieller Beziehung dieses Gesetz nicht für vortheilhaft gehalten hat. Was drittens die Stellung des Staates betrifft, so war dieser diejenige Partei, welche am meisten dabei gewann. Diese Kinder sollten nur provisorisch der Landsaßenkorporation zugetheilt, nachher aber irgendwo eingebürgert werden. Der Staat bezog also zu seinen Handen die für jedes Kind gleich anfangs bezahlten 80 Kronen, die Zinsen davon behielt er ebenfalls, denn nur die spätern 120 Kronen sollten zur Anschaffung eines Bürgerrechtes dann herausgegeben werden. Ferner behielt er die ersten 80 Kronen vollständig bei allen denjenigen Kindern, welche starben, durchschnittlich aber stirbt von drei Kindern eins, bei Unehelichen vielleicht sogar von zweien eins. Ich behaupte also, der Staat habe in finanzieller Beziehung und vorausgesetzt, daß die spätern Regierungen gethan hätten, was sie thun sollten, durch jenes Gesetz nicht verloren, sondern gewonnen. Die verlierende Partei waren die unehelichen Kinder, insofern man denselben das ewige Burgerrecht oder Habitantenrecht entzogen hat. Dieses Gesetz bestand im Ganzen 10 Jahre lang; im Jahre 1798 trat es faktisch außer Kraft, und in der Stellung der damaligen Regierungen wäre es gewesen, das Verhältniß zu beseitigen in Bezug auf diejenigen Angehörigen, welche noch nicht eingeburgert waren. Man ließ aber die Sache unter der Helvetik und ebenso auch unter der Mediation liegen, ob-

schon unter der Mediation alle diese Unehlichen dasjenige Alter erreicht hatten, wo man ein Burgerrecht für sie hätte kaufen sollen. Ich erkläre unverholen, daß ich der Mediationsregierung daraus einen schweren Vorwurf mache. Die Nachläßigkeit ist um so größer, als im Jahre 1804 im Theilungsvertrage mit den Kantonen Aargau und Waadt die sämmtlichen burgerlichen Bastarden mit dem daherigen Fond dem Kanton Bern verblieben. Nun tritt jetzt erst nach 60 Jahren der Fall ein, daß der Große Rath sich mit dieser Angelegenheit befaßt, und da komme ich nun zu dem Punkte, den ich hauptsächlich berühren will. Ich halte nämlich dafür, daß bei dieser Angelegenheit, welche man so lange liegen ließ, — wenn sie auf gerechte und billige Weise erledigt werden soll, — man versuchen muß, einen andern Weg, als den hier vorgeschlagenen, zu betreten, nämlich den Weg der Unterhandlung, des Vergleiches oder Vertrages. Meine Gründe dafür sind so entscheidend, daß bei unbefangener Prüfung Sie dieselben theilen werden. Vor Allem aus glaube ich, der Weg der Unterhandlung solle darum versucht werden, weil der Staat nicht Richter in eigener Sache sein soll. Der Staat ist hier so gut Partei, als die unehelichen Kinder oder die Burgerkorporation von Bern. Er ist Vertreter der Landsaßenkorporation, er hat die für jene Kinder bezahlten Einkaufssummen ꝛc. bezogen und hat sich selbst große Negligenz in dieser Sache zu Schulden kommen lassen, indem er versäumte, diesen Kindern später Burgerrechte zu verschaffen. Der Staat steht also hier in direktem Parteiverhältnisse. Soll also die Sache jetzt erledigt werden, so soll nach allen Rechtsbegriffen der Staat sich nicht zum Richter in eigener Sache aufwerfen und nicht in einem Gesetz sagen: Ihr, Burgerschaft von Bern, sollt diese Kinder übernehmen; — dagegen aber dann von seinen eigenen Pflichten bezüglich auf den Bastardenfond nichts sagen, sondern denselben behalten. Man wird sagen, die Gerichte werden dann darüber entscheiden; allein wenn dieselben keine positive Bestimmung in der Hand haben, so wissen sie dann nicht, wonach sich richten. Ich gebe zu, daß diese Angelegenheit sich nicht für alle Betheiligten durch Vergleich wird beseitigen lassen, denn es wird sich dann erzeigen, daß sehr ungleiche Verhältnisse bestehen in Bezug auf die betreffenden Familien. Bei den einen ist es sonnenklar, daß diese Familien durch das Reglement von 1788 vom Burgerrechte der Stadt verdrängt worden sind; aber bei andern ist dieß nicht so klar, sondern es werden sich Prätensionen zeigen von Leuten, welche keinerlei Beweisschriften irgend welcher Art vorweisen können, daß sie Abkömmlinge von Burgern von Bern seien, und die bloß, weil sie etwa früher oder später von einzelnen Familien waren unterstützt worden, dann glauben, gewisse Ansprüche machen zu können. Da aber, wo die Sache klar und offen vorliegt, wird man sich leicht gütlich verständigen, und ich wenigstens setze voraus, die Burgerkorporation und die betreffenden Zünfte werden genug Sinn für Billigkeit und Recht haben, um solche, die offenbar vom Burgerrechte verdrängt worden waren, wiederum anzunehmen, und auch der Staat wird anerkennen, seinerseits gefehlt zu haben, und jedenfalls schuldig zu sein, die früher zu Handen der Landsaßenkorporation bezogenen Gebühren, welche den Gegenwerth für die Uebernahme der Kinder in diese Korporation bildeten, zu restituiren. Zudem ist zu erwägen, daß, wenn der Bastardenfond dem Staate verbleibt, und die Burgerkorporation einzig alle Pflichten übernimmt, dann die Kantone Waadt und Aargau mit vollem Rechte sagen werden: wir haben auch noch Anspruch auf den Bastardenfond; denn wenn der Staat von Bern sich einseitig der Personen dieser Bastarden entledigt, so soll der Fond nachträglich mit uns getheilt werden. Allein auch abgesehen hievon halte ich es noch sonst für nöthig, den Versuch eines solchen Vergleiches zu machen. Der Große Rath kann freilich auf heutigen Tag durch Annahme dieses Gesetzes den Knoten zerhauen, aber die Sache ist damit nicht erledigt. Im §. 2 des Entwurfes ist beantragt, daß alle Streitigkeiten, welche daraus entstehen mögen, erst noch civilrechtlich beurtheilt werden sollen. Der Staat kann also bloß im Allgemeinen die Folgen aufheben, welche durch das Reglement von 1788 entstanden sind; aber wie es dann damit in jedem einzelnen Falle gehalten sein solle, ist Sache des gerichtlichen Urtheils. Will man jetzt die Landsaßen, welche Anspruch zu haben glauben auf das Burgerrecht von Bern, in den Fall setzen, zuerst zu prozessiren, — namentlich diejenigen, welche aus Unkenntniß, und obschon sie ihre Abstammung nicht beweisen können, dennoch Ansprüche erheben? Ist es nicht viel zweckmäßiger, wenn sich das durch Vergleich beseitigen läßt, so daß dann gar keine Prozesse entstehen? Der Weg der Unterhandlung schneidet allen Prozessen den Faden ab; bleibt aber die Unterhandlung fruchtlos, so ist ja der Große Rath dann noch immer da, um die Sache neuerdings zur Hand zu nehmen. Endlich habe ich noch einen dritten, staatsrechtlichen Grund, der nicht ohne Bedeutung ist. Es sollen durch diesen Entwurf alle Folgen, welche aus einem Reglement vor sechzig Jahren entstanden sind, aufgehoben werden. Ein solches Antezedent führt uns aber zu Konsequenzen, welche diese Behörde mit der Zeit selbst bereuen dürfte. Ich anerkenne dem Großen Rathe das Recht zu, Gesetze zu erlassen, die in die Vergangenheit zurückgreifen; aber ohne die dringendste Noth soll der Staat nicht in Verhältnisse eingreifen, die entstanden sind unter ganz andern Verhältnissen schon vor 60 Jahren, ohne die dringendste Noth soll er nicht Folgen, welche sich zum Theile auf Verträge, zum Theile auf Urtheile gründen, einseitig aufheben. Herr Präsident, meine Herren, durch diesen Entwurf, wenn er angenommen wird, kassiren sie eine Menge gerichtlicher Urtheile, denn auf das Bastardenreglement gestützt, hat das damalige Oberehegericht die betreffenden Unehelichen förmlich der Landsaßenkorporation provisorisch zugesprochen. Alle diese Urtheile müssen nun kassirt werden. Es läßt sich ferner nachweisen, daß späterhin Prozesse entstanden sind über Fragen, die auch hergeleitet waren aus dem Bastardenreglement. Diese sind entschieden worden durch gerichtliche Urtheile nach diesem Reglemente. Alle diese Urtheile werden durch den Großen Rath mit einem Federstriche durchgestrichen. Wenn man einmal diesen Grundsatz adoptirt, daß eine souveräne Landesbehörde alle Folgen von Verhältnissen von 50 — 60 Jahren per einseitig durch Machtspruch aufheben könne, auf welchem Boden stehen wir dann? Welchen Schutz genießt dann noch das Eigenthum und überhaupt jedes privatrechtliche Verhältniß? Welche Ordnung der Dinge ferner hat sich nicht etwa früher oder später den Fehler zu Schulden kommen lassen, daß sie ein Gesetz erließ, das nicht ganz zu rechtfertigen war? Wo stehen wir dann in 20 oder 30 Jahren, wenn man alsdann auch sich berechtigt glaubt, durch ein einfaches Gesetz alle Folgen und privatrechtliche Verhältnisse, die auf Gesetzen von heute beruhen, aufzuheben? Dieses gebe ich der hohen Versammlung zu bedenken, und es soll dieselbe bestimmen, vor Allem aus den Weg der Unterhandlung zu wählen. Man wird mir vielleicht einwenden, dadurch werde die Sache in die Länge gezogen. Ich glaube es nicht. Der Staat kann die Sache befördern, wie er nur will, und wenn man nichts zu Stande bringen sollte binnen einigen Monaten, warum kann man alsdann nicht nochmals hieher kommen? Wenn aber auch einige Monate darob verfließen, so wird die Sache durch Vergleich dann schneller erledigt, als wenn Prozesse entstehen, wo die betreffenden Familien mit ihrem guten Gelde Monate und Jahre lang prozessiren müssen. Also ist dieser Einwurf gewiß ungegründet. Führen aber die Unterhandlungen zu etwas, so soll der Große Rath selbst wünschen, daß die Sache auf diesem Wege zu einem Ende gelange. — Zum Schlusse, Herr Präsident, meine Herren, noch eine Bemerkung. Es ist bis auf diese Stunde nie versucht worden, auf dem Wege des Vergleiches oder der Unterhandlung die Sache zu beseitigen. Bloß im Jahr 1844 ist der Burgergemeinde von Bern die Reklamation eines Landsaßen, welcher das Burgerrecht von Bern ansprach, von der abgetretenen Regierung zum Berichte eingereicht worden. Dieser Bericht beschränkte sich aber nur auf diesen Spezialfall und schloß dahin, daß nicht der Administrativrichter darüber urtheilen solle, weil die Sache vor den Civilrichter gehöre. Seit dem Jahr 1844 ist keinerlei Art von Anträgen an die Burgergemeinde in dieser Sache gestellt worden, und auch unter der jetzigen Ordnung hat man keinen Versuch gemacht, auf dem Wege des Vertrages die Sache zu erledigen, sondern plötzlich, wie ein Blitz aus blauem Himmel, ist dieses Gesetz da vorgelegt worden, ohne daß die

Burgergemeinde darum begrüßt worden wäre. Man wird mir also nicht einwenden können, man habe den Versuch der Unterhandlung bereits gemacht. Ich stelle also, Hr. Pr., m. Hrn., einzig und allein aus den angebrachten Gründen und aus voller Ueberzeugung den Antrag, daß heute nicht sofort in die Berathung des Entwurfes eingetreten werde, sondern daß der Große Rath den Auftrag an den Regierungsrath erlasse, vorerst den Versuch zu machen, auf dem Wege der Unterhandlung mit der Burgergemeinde der Stadt Bern diese Sache zu erledigen.

Matthys. Im Jahre 1787 ist die bekannte Ehegerichtssatzung erlassen worden; dieselbe enthält in Satzung 8, Art. 5, die Bestimmung, daß, wenn ein der Paternität Beklagter geständig sei, mit einer Person ein uneheliches Kind gezeugt zu haben, dieses Kind dem Vater Namens und Heimaths halber zugesprochen werden, daß aber die Mutter das Kind 6 Monate lang behalten, und der Vater ihr dafür sechs Kronen bezahlen solle. Im Jahre 1788, also ein Jahr später, ist dann dasjenige Dekret erlassen worden, über dessen Aufhebung gegenwärtig Berathschlagung gepflogen wird, ein Dekret, welches bestimmt, daß uneheliche Kinder von Burgern oder Burgerinnen der Stadt Bern nicht den Namen des Vaters erhalten, und auch nicht das Burgerrecht der Stadt Bern genießen, sondern der Landsaßenkorporation provisorisch zugetheilt werden sollen. Ich bin nun vollkommen einverstanden mit Hrn. Fürsprecher Stettler, daß dieses exceptionelle Reglement ein ungerechtes ist und mit der Humanität im Widerspruch steht, aber nicht einig bin ich mit ihm hinsichtlich aller der Gründe und Folgerungen, welche er aus diesem Reglemente gezogen hat. Um seinen Antrag auf Unterhandlung mit der Burgergemeinde Bern zu begründen, macht er vorerst geltend, durch jenes Reglement hätten die Kinder, welche durch dasselbe von ihren Familien- und Burgerrechten verdrängt wurden, nichts verloren, denn sie würden doch nie vollständig Burger der Stadt, sondern nur ewige Einwohner gewesen sein, nach damaliger Gesetzgebung. Mir nun ist nicht bekannt, daß nach damaliger allgemeiner Gesetzgebung die unehelichen Nachkommen nur ewige Einwohner gewesen wären, sondern sie hätten auch damals von vornherein das volle Burgerrecht ansprechen können. Aber so viel ist jedenfalls gewiß, daß sie in späterer Zeit das volle Burgerrecht erlangt hätten, und jetzt so gut Burger von Bern wären, als die ehelichen Nachkommen von Burgern. Er sagt ferner, die Stadt Bern habe nichts gewonnen durch jenes Reglement, wonach diese Kinder der Landsaßenkorporation einverleibt wurden, denn viele dieser seien jetzt ehrbare Familienväter, die Personenzahl der Burgerschaft von Bern habe sich dadurch verkleinert, das sei nicht im Interesse der Stadt gewesen, überdieß habe der Staat in Folge dessen die Alimentationsgelder ꝛc., die sonst der Burgerschaft zugekommen wären, beziehen können, und also habe jenes Reglement in moralischer und finanzieller Beziehung der Stadt Bern zum Schaden gereicht. Ich denke aber, diejenigen Personen, welche das Reglement von 1788 erlassen, haben auch gerechnet, und wenn sie nach damaligen Ansichten und Begriffen nicht gefunden hätten, daß die Stadt dadurch gewinne, so würden sie es nicht erlassen haben. Noch zu dieser Stunde, Herr Präsident, meine Herren, wird in der Burgerschaft der Stadt nicht so gerechnet, wie Herr Stettler heute rechnet, denn sie hat noch jetzt ein Ausschließungssystem, welchem zu Folge es eine Seltenheit ist, wenn brave Bürger des Landes das hiesige Burgerrecht bekommen. Daher hat sich allerdings die Seelenzahl der Burgerschaft verringert, und ich glaube, es wäre nur wohlthätig für die Stadt, wenn sie dieses Ausschließungssystem verlassen würde, damit im Verlaufe der Zeit ein anderer Geist in die Burgerschaft käme, und namentlich in Verwaltungssachen andere Grundsätze befolgt würden. Nicht darum aber ist im Jahr 1788 jenes Reglement erlassen worden, weil die Stadt damals geglaubt hat, sie verliere dadurch, sondern darum, um weniger regimentsfähige Burger zu erhalten und um dem Staate eine sehr bedeutende Last auf den Hals zu wälzen. Dieses waren nach meiner Ueberzeugung die Motive jenes Reglements. Man sagt ferner, der Staat habe dadurch gewonnen, er habe nach der Geburt jedes solchen Kindes bezogen 80 Kronen und später nach Erreichung eines gewissen Alters 120 Kronen, zusammen also 200 Kronen, zum Ankaufe von Burgerrechten, und weil die Einbürgerung seither nicht erfolgt sei, so habe der Staat fortwährend auch die Zinse davon bezogen. Ferner seien viele dieser Kinder jung gestorben, also habe der Staat in Hinsicht dieser die ersten 80 Kronen vollständig behalten können. Aber Herr Stettler vergißt, daß der Staat alle Jahre bedeutende Zuschüsse an die Landsaßenkorporation verabreichen muß. Viele jener Kinder haben seither Familien gegründet, diese sind aber aus Mangel eines Burgerrechtes ꝛc. verarmt und fallen dem Staate zur Last. Herr Stettler stellt den Antrag, der Große Rath möchte mit der Stadt in Unterhandlung treten, denn der Staat sei Partei in dieser Sache als Vertreter der Landsaßenkorporation, und könne also nicht in eigener Sache Richter sein. Vorerst nun ist es nicht wahr, daß der Staat hier gegenüber der Stadt als Partei erscheine. Es liegt hier nicht ein reines Civilrecht in Frage, sondern es liegt in Frage der Status von Personen, reine Familienrechte, Rechte, die auf Familie und Gemeinde Bezug haben, und da halte ich dafür, daß der Gesetzgeber befugt sei, in dieser Beziehung die zweckmäßig scheinenden Maßregeln zu treffen. Der Staat ist in dieser Beziehung in der unbefangensten Stellung und keineswegs in einer Parteistellung. Herr Stettler macht geltend, sehr viele Reklamationen der Betreffenden seien ungegründet, und man solle diese Landsaßen nicht der Gefahr aussetzen, mit der Stadt Bern ein oder anderthalb Dutzend Prozesse zum eigenen Schaden zu führen. Herr Präsident, meine Herren, ich versichere Sie, daß, wenn der Große Rath dieses Dekret annimmt, höchstens zwei oder drei Prozesse daraus erwachsen werden, — warum? weil ich in einer gewissen Zeit Aktenstücke gesehen habe, woraus hervorgeht, daß die betreffenden Herren von Bern, welche damals uneheliche Kinder gezeugt, förmliche Vaterschaftsanerkennungen ausgestellt haben. Diese Aktenstücke werden wohl noch zu finden sein. Der Staat wird also einfach diese Aktenstücke den Betreffenden zustellen, der Betreffende stellt sie der Burgergemeinde zu und verlangt, darauf gestützt, Aufnahme ins Burgerrecht, wird er nicht angenommen, so findet ein Aussöhnungsversuch statt, und nach zwei Monaten wird ein Urtheil erfolgen, daß der Betreffende Burger sei von Bern. Ich habe 20 oder 30 solcher Aktenstücke gesehen, und ich kann, wenn nöthig, noch Näheres darüber angeben. Indessen will ich es vorläufig unterlassen. Furcht vor Prozessen soll also den Großen Rath nicht bestimmen, in den vorliegenden Entwurf nicht einzutreten. Was den Bastardenfond betrifft, so halte ich dafür, daß, weil durch den Vertrag von 1804 die Bastarden dem Kanton Bern zugetheilt worden sind, und nun diese Bastarde der Burgerschaft von Bern inkorporirt werden, die Stände Aargau und Waadt deßfalls keine gegründete Reklamationen an Bern stellen können. Herr Stettler macht endlich geltend, es sei staatsrechtlich richtig, daß der Große Rath jetzt in die Berathung nicht eintrete, sondern mit der Stadt Unterhandlungen anknüpfe, weil es gefährlich sei, ein Gesetz, das von einer früheren Gesetzgebung erlassen worden, nicht blos aufzuheben als Gesetz, sondern auch hinsichtlich seiner Folgen. Ich kann nun nicht verhehlen, daß auch ich in dieser Beziehung Bedenken trage, und ich wünsche, daß der Herr Referent der Regierung und die Mitglieder des Großen Rathes sich noch darüber aussprechen möchten. Der Große Rath ist jedenfalls berechtigt, ein früheres Gesetz als solches aufzuheben, aber ob er zugleich berechtigt sei, die Folgen, welche sich an ein früheres Gesetz knüpften, aufzuheben, das ist ein Punkt, der näher erläutert werden sollte. Vor der Hand habe ich darüber noch keine bestimmten Ansichten und will daher gerne die Ansichten Anderer vernehmen. Aber den Antrag, vorerst noch in Unterhandlung einzutreten, müßte ich bekämpfen, es liegt dafür durchaus kein Grund vor, und der Große Rath würde sich dadurch nur kompromittiren.

v. Tavel. Wenn es sich einfach darum handeln würde, das Reglement von 1788 aufzuheben, so würde ich keine Einwendung dagegen machen; im Gegentheile, ich glaube, dieses Reglement sei bereits vom Jahr 1798 hinweg als

aufgehoben betrachtet worden. Auch ist von der Verwaltungskammer des Kantons Bern im Jahr 1800 eine Erklärung in diesem Sinne erlassen worden, so daß das Reglement von jenem Zeitpunkte hinweg nie mehr angewendet worden ist. Aber den staatsrechtlichen Gesichtspunkt der Frage, wonach nämlich nicht nur das Reglement selbst, sondern auch dessen Folgen aufgehoben werden sollen, müßte ich für so wichtig erachten, daß ich in den Entwurf nicht eintreten möchte. Dazu kömmt noch eine Bemerkung. So wie der Entwurf lautet, will derselbe Alles in den früheren Stand zurückstellen, wie derselbe zur Zeit der Erlassung jenes Reglements war. Mithin müßten vom heutigen Tage an die sämmtlichen Individuen und deren Familien, welche damals in Folge des Reglements in die Landsaßenkorporation verlegt wurden, sofort als aus derselben ausgetreten betrachtet werden, noch ehe und bevor über ihr zukünftiges Bürgerrecht definitiv entschieden sein würde. Somit würde man durch diesen Beschluß oder Gesetz neue Heimathlose schaffen, die dann erst noch auf dem Wege Rechtens erfahren müßten, wo sie ein Burgerrecht erhalten werden. Sollten sie dann in ihren Begehren von den Gerichten abgewiesen werden, so stünden sie da und wären weder Burger da, wo sie das Recht ansprachen, noch Mitglieder der Landsaßenkorporation, und so würden neue Verwicklungen entstehen, und die Regierung würde sich neuerdings damit zu befassen haben, welche Standesbestimmung denselben ertheilt werden solle. Hr. Fürsprecher Matthys bemerkt, es wäre zweckmäßiger, wenn in der Burgerschaft bezüglich des Burgerrechtes nicht ein solches Ausschließungssystem beobachtet würde u. s. w. Dagegen muß ich einfach bemerken, daß wohl nie verhältnißmäßig mehr Burger angenommen worden sind, als gerade in den letzten Jahren, wo eine ziemliche Anzahl von Personen sich darum beworben haben, von denen auch viele aufgenommen worden sind. Ich glaube also, die Stadt verdiene den ihr in dieser Beziehung gemachten Vorwurf nicht. Ohne weitläufiger zu sein, bin ich so frei, darauf anzutragen, daß, vorzüglich des staatsrechtlichen Punktes der Frage wegen, der nicht nur das Gesetz, sondern auch die Folgen aufheben will, in die Berathung des Entwurfes nicht eingetreten werde.

Büßberger. Wenn ich das Wort ergreife, so thue ich es nicht, um direkt dem Antrage der Herrn Stettler entgegenzutreten, obschon ich denselben nicht erheblich finde aus den von Herrn Matthys angebrachten Gründen, sondern einzig, um den staatsrechtlichen Punkt mit ein Paar Worten zu erläutern, ergreife ich das Wort. Die Herren Matthys, Stettler und v. Tavel finden, der Große Rath sei nicht befugt, ein Gesetz auch in seinen Folgen aufzuheben. Ich habe darüber eine andere Ansicht. Nach meiner Ansicht ist zweierlei zu unterscheiden; zuerst ist die Rechtmäßigkeit des Reglementes als Gesetz zu untersuchen, und zweitens die Frage zu beantworten, ob der Große Rath nunmehr befugt sei, die Folgen desselben aufzuheben. Was die Rechtmäßigkeit des Reglements betrifft, so scheint man in dieser Beziehung einverstanden zu sein; Herr Stettler selbst anerkennt, daß es rechtswidrig erlassen worden, daß es eine Klasse von Bürgern in ihren Rechten verletzt habe, und daß es also, wie er sich ausdrückte, einen Schandfleck der frühern Gesetzgebung bilde. Darüber also kein Wort. Aber über die Frage, ob der Große Rath befugt sei, nun auch die Folgen eines solchen Gesetzes aufzuheben, muß ich mir einige Bemerkungen erlauben. Man muß hier wohl unterscheiden zwischen Civilrechte und reinem Personenrechte. Bei Civilrechten bin ich der Meinung des Herrn Stettler, daß eine spätere Gesetzgebung die Folgen einer frühern Gesetzgebung nicht aufheben könne, auch wenn das betreffende Gesetz noch so ungerecht erlassen worden wäre. Aber wenn es sich um angeborne Rechte handelt, dann bin ich anderer Ansicht. Ich bestreite vorerst derjenigen gesetzgebenden Behörde, welche das Reglement von 1783 erlassen hat, die Kompetenz zu Erlassung desselben. Keine gesetzgebende Behörde ist befugt, angeborne Rechte irgendwie zu modifiziren. Dahin gehören vor Allem reine Personen- und Familienrechte. Wenn aber eine Behörde das Recht nicht hat, angeborne Rechte zu modifiziren, so muß man offenbar annehmen, daß Räthe und Burger der Stadt Bern im Jahr 1788 inkompetent gehandelt haben, wenn sie einer Klasse von Bürgern diejenigen Rechte wegnahmen, die mit der Geburt verknüpft sind. Also sollen und dürfen wir nicht nur das Gesetz aufheben, sondern auch die Folgen desselben unumwunden als nichtig erklären. Wenn Hr. v. Tavel bemerkt, daß, wenn die betreffenden Bastarde Prozesse führen müssen, in denen sie vielleicht unterliegen, sie dann gar kein Burgerrecht mehr haben, so ist das ein Irrthum. Hr. Matthys hat bereits bemerkt, daß schriftliche Urkunden vorliegen, wonach die meisten dieser Bastarden ihr Personenrecht beweisen können. Aber abgesehen davon, so wird jene Fatalität, welche Hr. v. Tavel besorgt, nicht eintreten. Spricht jemand das Burgerrecht von Bern an und unterliegt in dem daherigen Prozesse, so tritt nicht das ein, daß er jetzt nicht mehr Burger der Landsaßenkorporation wäre, sondern er bleibt einfach in seiner frühern Stellung, er bleibt Burger der Landsaßenkorporation oder derjenigen andern Korporation, welcher er allfällig sonst zugetheilt war. Der Herr Berichterstatter scheint hier anzunehmen, nur diejenigen burgerlichen Bastarde können in Folge dieses Gesetzes das Burgerrecht von Bern ansprechen, welche noch gegenwärtig in der Landsaßenkorporation seien, die andern aber, welche bereits andere Burgerrechte haben, nicht. Das ist unrichtig; wäre es aber wirklich so gemeint, so müßte ich dann förmlich antragen, daß alle Bastarden von Burgern von Bern, welche durch das Reglement von 1783 aus ihrem hiesigen Burgerrechte verdrängt wurden, nach der Emanation dieses Gesetzes das Recht haben sollen, das Burgerrecht von Bern zu acquiriren. Im Uebrigen schließe ich auf sofortiges Eintreten.

v. Tillier. Ich trete auch nicht gerne über diesen Gegenstand ein, aber man ist mehr oder weniger durch Hrn. Fürsprecher Matthys aufgefordert worden, sich auszusprechen, besonders über die Frage der rückgreifenden Gesetze. Dieses macht mir's nun zur Pflicht, das Wort zu ergreifen, denn welchen materiellen Vortheil der Staat irgend aus diesem Dekrete erhalten mag, so wird er nach meinem Dafürhalten weit aufgewogen durch den Nachtheil des Eingreifens in frühere Verhältnisse, einer Maßregel, deren Folgen sich gar nicht absehen lassen. Wenn wir's uns einmal zur Sitte machen, auf solche Weise in frühere Verhältnisse einzutreten, so wird dieß eine Sitte sein, die dann je nach den Umständen von den gesetzgebenden Behörden wird ergriffen und benutzt werden. Die Zeiten sind wandelbar und die Menschen auch, und so könnte ein solcher Grundsatz später angewendet werden auf eine Weise, die nicht in den Absichten derjenigen liegen kann, die heute dazu stimmen. Wenn heute jemand eigenthümlich genug wäre, ein Dekret vorzuschlagen, wie dasjenige von 1788 ist, so würde er hier ganz sicher wenig Anklang finden, und wäre ich damals in der gesetzgebenden Versammlung gewesen, so würde ich dasselbe eben so sehr bekämpft haben, als ich mir's jetzt zur Pflicht mache, den vorliegenden Entwurf zu bekämpfen. Ich stehe da in etwas anderer Ansicht, als Hr. Stettler, und ich müßte gegen einen Vorwurf desselben die frühern Regierungen in etwas in Schutz nehmen. Ich frage, Hr. Pr., m. HH., wenn eine Regierung von Bern einen Vorschlag hieher brächte, wegen eines Vergehens, das vor 60 Jahren begangen worden, den seither verstorbenen muthmaßlichen Urheber der That ausgraben und durch die Gerichte verurtheilen zu lassen, geköpft zu werden, was würde man dazu sagen? Diese Regierung habe sich in der Jahrzahl geirrt, das sei nicht eine Regierung von Jahr 1848, sondern eine Regierung etwa aus dem 13ten oder 14ten Jahrhundert. Aber das Nämliche thut man dennoch heute. Das vorliegende Dekret enthält die Aufhebung eines frühern Dekretes, vom J. 1788, — etwa eines Dekretes, das noch existirt? Nein, sondern dasselbe ist seit 50 Jahren verstorben. Dieses längst verstorbene Dekret ruft man jetzt durch ein neues Gesetz neuerdings ins Leben, um es zu tödten durch einen Machtspruch! Ich für mich glaube, jenes Dekret habe seit dem Jahr 1798 gar nicht mehr existirt, sondern mit der damaligen Verfassung ist auch dieses Dekret von selbst gefallen. Die gesetzgebenden Behörden von 1798 u. s. w., und diejenige von 1804 sind aber den damaligen Verhältnissen noch zu nahe gestanden und haben in Manchem auch zu billig gedacht, um die Zeiten und Verhältnisse nicht zu berücksichtigen; ja sie haben vielleicht sogar daran gezweifelt, ob sie die Folgen früherer

gesetzlicher Verhältnisse aufheben dürfen, aber jedenfalls haben sie geglaubt, daß es nicht zweckmäßig wäre; denn die Behörden von 1798 und von 1804 waren auch mit Abgeordneten des Landes und einsichtsvollen Männern besetzt, die wußten, was billig und recht sei; aber sie raisonnirten so: wir haben die Stadt Bern im Guten und Bösen beerbt, wir haben ihr Vermögen geerbt, wir müssen also auch ihre Schulden zahlen. Jetzt kommen 50 Jahre später wir und sagen: das Vermögen, ja, das ist schön, das behalten wir gerne, aber die Last, die Schulden, geben wir zurück. Dieß ist eine Art zu theilen, auf welche ich anwenden möchte, was Tschudi von dem Grafen von Aarberg sagt, als dieser mit dem Silbergeschirre fortzog, während die Andern sich schlugen: „Das war wohl gefochten, aber nicht ehrlich." Man behauptet, in unsern fortgeschrittenen Zeiten müssen nun nothwendig auch die Folgen jener frühern Verhältnisse beseitigt werden. Hr. Pr., m. Hrn., Fortschritt ist, was in den Grundsätzen der Gerechtigkeit liegt, — nichts anderes. Die Begriffe nun, welche jenes Dekret veranlaßt haben, sind gesunken mit dem Fortschritte der Zeit und ihren veränderten Begriffen. Freuen wir uns derselben, aber hüten wir uns, die Folgen, welche in jenen Begriffen ihren Grund und Ursprung hatten, nun gewaltsam ebenfalls aufheben zu wollen. Man sagt, die damalige Regierung sei inkompetent gewesen zu jenem Beschlusse; keineswegs, nach damaligen Begriffen war sie nicht inkompetent, das Dekret lag vielmehr in den Begriffen und vorgefaßten Meinungen der Zeit. Daß man damit habe lukriren wollen, glaube ich nicht. Vielleicht aber lag es in den Begriffen jener Zeit, daß vornehme Herren nicht gerne saben, wenn Leute mit dem gleichen Namen als Uneheliche herumspazierten. Daß es aber um pekuniäre Vortheile zu thun gewesen, glaube ich nicht, denn sonst könnte ich auch sagen, Herr Matthys habe als Fürsprecher den Vorschlag darum unterstützt, weil eine große Zahl von Prozessen daraus erwachsen könne. Für den Advokatenstand wird dieses Gesetz, wenn es angenommen wird, allerdings ersprießlicher sein als für diejenigen Leute, welche man dadurch begünstigen will, und vielleicht hat es darum bei den verehrten Mitgliedern dieses Standes so vielen Anklang gefunden. Herr Fürsprecher Bützberger hat ein Argument gebraucht, das ganz eigenthümlich ist; er sagt, der damalige Große Rath sei inkompetent gewesen, über persönliche Verhältnisse zu entscheiden. Aber eben, wenn das richtig ist, sind wir heute inkompeteut, ein solches Gesetz zu erlassen. Mein Hauptbedenken ist und bleibt aber der Eingriff in frühere Verhältnisse, ein Eingriff, den frühere Gesetzgebungen mit großem Bedachte nicht gethan haben. Diese haben gesagt: Wir sind wohlfeil zu unsern schönen Domänen und Kapitalien u. s. w. gekommen, man muß jetzt auch ein wenig billig sein und sich erinnern, wie die Stadt Bern an der Entstehung unseres Staates Schuld war, manches Gute für das Land gethan, aus dem eigenen Sacke einen großen Theil des Landes von der Leibeigenschaft losgekauft hat ꝛc. Wenn Sie, Herr Präsident, meine Herren, mit Kreide und Rechnung nachsehen, was der Staat heute an Domänen, Zehnteinkünften u. s. w. genießt, so werden Sie finden, daß das Alles früher großentheils bezahlt worden ist aus dem Sacke der Burger von Bern. Zwar habe ich gar oft behaupten gehört, auch das Land habe früher gar viel daran beigetragen, allein ich habe das genau nachgesehen und mich überzeugt, daß dem nicht also ist. Die früheren Zeiten nun sind dahin gefallen im Guten und Schlimmen, aber man soll billig sein und nicht bloß dasjenige annehmen wollen, was uns hier vortheilhaft ist, und hingegen die Lasten alle abwälzen. Liegen Fälle vor, wo allerdings die Unbilligkeit am Tage liegt, so versuche man vor Allem aus den Weg der Unterhandlung. Ob der Große Rath in der Sache Partei sei oder nicht, will ich dahin gestellt lassen; aber ich muß bekennen, als ich das Gesetz sah, wie es vorliegt, da traute ich meinen Augen nicht recht, die Wiederbelebung des veralteten Dekretes von 1788 kam mir ganz eigenthümlich vor; ich kann es noch jetzt nur vergleichen mit jener Depesche, welche der französische Botschafter dem Präsidenten des Kriegsrathes des Sonderbundes über den St. Gotthard nachgeschickt haben soll. — Dieses Beispiel möchte ich nicht nachahmen. Ich möchte das verstorbene Dekret in Frieden ruhen lassen und das Landsaßenwesen auf billige Weise abthun, aber ohne einen solchen Gesetzesentwurf, dessen Folgen bedenklicher sein können, als Viele sich vorstellen mögen.

Riggeler, Großrathspräsident. Veranlaßt durch den Vortrag des letzten Herrn Redners nehme ich die Freiheit, über diesen Gegenstand auch einige Worte zu sagen. In Betreff des Gesetzes von 1788 und der Ungerechtigkeit desselben will ich nicht weitläufig eintreten; dieselbe ist allgemein anerkannt, sogar ist heute, und mit vollem Rechte, von einem Redner, der Burger von Bern ist, bemerkt worden, dieses Gesetz bilde einen Schandfleck in der bernischen Gesetzgebung. Daher kann ich darüber nunmehr weggehen. Was die Tendenzen jenes Gesetzes betrifft, so liegen dieselben deutlich vor. Nicht sowohl der finanzielle Gesichtspunkt hat das Gesetz hervorgerufen, als vielmehr die politischen Ansichten der damaligen Zeit, das Abschließungssystem, welches im Prinzip der damaligen Aristokratie lag. Man wollte das burgerliche Blut möglichst rein erhalten. Erzeugte daher ein Burger von Bern ein Uneheliches so mit einer Mamsell vom Lande, so sollte, schrieb jenes Gesetz vor, das Kind dem Bauernstande einverleibt werden. Es ist nun hier bestritten worden, daß die Folgen des Dekretes nachträglich durch den Großen Rath aufgehoben werden können; man sagt, es sei bedenklich, zurückzugreifen in frühere Verhältnisse u. s. w. Allein ich glaube, man verwechsle hier in doppelter Beziehung die richtigen Gesichtspunkte, von welchen aus die heutige Frage entschieden werden muß. Wir müssen vorerst die Natur des fraglichen Reglementes ins Auge fassen, und alsdann finden wir, daß es ein exceptionelles Gesetz ist, wodurch eine spezielle Klasse von Personen um ihre angeborenen Familien, Familiennamen und Burgerrechte gebracht worden sind. Aber kann etwas den Gesetzgeber berechtigen, einzelne Klassen von Bürgern durch Machtsprüche zu verdrängen von ihren Rechten? Ich glaube nicht. Wir sind auch eine gesetzgebende Behörde, aber wir können nicht bestimmen, daß, wer z. B. nach dem 1. April nächstkünftig geboren werde, deßwegen nicht mehr Berner sein könne. Würden wir so etwas allfällig auch bestimmen, so würden die betreffenden Nachhergebornen später mit vollem Rechte kommen und sagen: Dieser Beschluß war ein Gewaltakt, wir verlangen, in unsere Rechte wiederum eingesetzt zu werden. Gerade so ist es hier. Eine frühere gesetzgebende Behörde hat eine gewisse Klasse von Bürgern durch ein exceptionelles Gesetz ihrer Familien- und Bürgerrechte beraubt, und dieses Unrecht soll nun endlich einmal wieder gut gemacht werden. Man verwechselt hier die Natur dieser Rechte, indem man annimmt, es stehen hier Civilrechte, wohlerworbene Rechte, in Frage. Das ist nicht der Fall, vielmehr handelt es sich um Rechte, welche mit der Organisation des Staates in engstem Zusammenhange stehen, — um Burgerrechte. Solche Rechtsverhältnisse haben wir in Menge aufgehoben; eine Menge Gesetze und frühere gesetzliche Verhältnisse dieser Art sind durch den gegenwärtigen und durch den früheren Großen Rath aufgehoben worden. Wir, die wir hier sitzen, sind in der großen Mehrheit — blos 4 oder 5 Mitglieder ausgenommen — im Grunde eigentlich nichts anderes als Unterthanen der Stadt Bern; man hat uns früher auch als eine Art Bastarde, die in gewisser Beziehung keine Rechte hätten, behandelt; bloß diejenigen, welche gewissen Familien angehört haben, waren regimentsfähig. Haben wir diese damaligen Gesetze, die eben so gut Kraft hatten, wie das Bastardenreglement, gelten lassen? Nein, jeder Bürger des Staates hat jetzt gleiche Rechte im Kantone. Aehnliche, noch schlagendere Verhältnisse liegen noch in Masse vor, namentlich die Feudalverhältnisse, welche sehr nahe an Privatrechte streifen. Es war durch Verträge und Gesetze bestimmt, daß Bodenzinse ewig unablöslich bezahlt werden sollten. Hat sich der Gesetzgeber daran gehalten? Nein, er hat die Unablöslichkeit der Bodenzinse aufgehoben, und doch lagen darüber zum Theil eigentliche Verträge vor. Ja, der Gesetzgeber hat gewisse derartige Rechte sogar ohne Entschädigung aufgehoben, so die Rechte, welche mit der frühern Leibeigenschaft verbunden waren, die Leibeigenschaft selbst, und durchaus ohne Entschädigung. Und, Herr Vizepräsident, meine Herren, in unserer neuen Verfas-

sung ist ein fernerer sehr wichtiger Schritt hierin geschehen, indem der ganze noch zurückgebliebene Rest des Feudalwesens aufgehoben worden ist, zum Theil ohne, zum Theil mit geringer Entschädigung. So hat man im Kanton Bern bisher gehandelt, und die obersten Landesbehörden haben sich stets als kompetent betrachtet, Gegenstände dieser Art an die Hand zu nehmen. Einzig das Verhältniß, um welches es sich heute handelt, das gleicher Natur ist, wie jene, und seinen Ursprung auch den frühern aristokratischen Maximen verdankt, ist bisher noch nicht regulirt worden. Sollen nun die Betreffenden fernerhin in dem Verhältnisse von Heloten bleiben, oder sollen und wollen wir denselben ihre rechtliche Stellung wiedergeben? Das ist für uns nicht nur ein Recht, es ist unsere Pflicht. Ich glaube nicht, daß man uns deßfalls irgend Vorwürfe mache, wenn wir es thun. Von verschiedenen Seiten ist nachgewiesen worden, daß jenes Gesetz ein ungerechtes war. Wenn man aber eine Ungerechtigkeit aufhebt, ist dieß selbst ein Unrecht? Ich glaube es nicht, und wenn es auch in Handbüchern von Staatsrechtslehrern ꝛc. stünde, so kann ich es doch nicht einsehen. Aber man macht, abgesehen vom Punkte des Rechtes, noch verschiedene andere Einwendungen gegen das vorliegende Gesetz. Man beantragt namentlich, der Staat solle mit der Burgerschaft von Bern in Unterhandlungen treten, und erst, wenn diese zu keinem Resultate führen, könne man weiter progrediren. Hiegegen müßte ich mich aus zwei Gründen aussprechen. Vorerst würde dieser Weg zu nichts führen. Die Burgerschaft von Bern ist bereits vielfach mit dieser Angelegenheit bestürmt worden; die Regierung von Bern hat ihr daherige Mittheilungen gemacht, die Betreffenden selbst haben sich an sie gewendet und sind immer abgewiesen worden. Selbst Schreinermeister Bomonti, Sohn des Herrn von Jenner von Beaumont, obschon von entschieden aristokratischer Gesinnung und Farbe, konnte nicht Aufnahme finden. Wie würde es also erst den Andern gehen? Ich sehe gar wohl, wo man mit diesem Antrage hinaus will. Es liegt hier ein Gegenbericht vor, worin die Burgerschaft ganz trotzig den Zivilrichter anruft, wo sie also die Prozesse, welche man heute hier so sehr zu fürchten scheint, gar nicht scheut. Aber die Burgerschaft hat vielleicht geglaubt, die Staatsbehörden würden es nicht wagen, die Burgerschaft vor den Kopf zu stoßen ꝛc., und deßhalb vielleicht hat man sich so breit gemacht. Jetzt aber, wo man von dieser Seite her denn doch besorgen muß, daß es Ernst werden könnte, will man unterhandeln, die Sache möglichst hinausziehen, vielleicht in der Hoffnung, es könnte unterdessen etwas Anderes geben u. dergl. Allein ich habe noch einen anderen Grund gegen diesen Antrag des Herrn Stettler. Man sagt, der Staat sei in der Sache Partei, und im gleichen Augenblicke will man durch diesen Antrag den Staat ganz eigentlich zur Partei machen. Um zu behaupten, daß der Staat Partei sei, sagt man, er vertrete die Landsaßenkorporation, und diese sei offenbar betheiligt. Das ist unrichtig. Der Staat vertritt die Landsaßenkorporation nicht, sondern diese ist eine Korporation, wie jede andere Gemeinde, bloß unterstützt der Staat dieselbe. Wenn aber der Staat nach dem Antrage des Herrn Stettler in der vorliegenden Angelegenheit mit der Stadt in Unterhandlungen eintritt, dann allerdings macht er sich zur Partei, und dann könnte später der Staatsbehörde die Befugniß, von sich aus die Sache zu entscheiden, bestritten werden. Der Staat aber darf sich da nicht zur Partei machen, er ist nicht berechtigt, über die Verhältnisse, welche hier vorliegen, zu transigiren mit der hiesigen Burgerschaft. Man verwechselt da ganz den richtigen Standpunkt; nicht der Staat ist betheiligt, sondern eben jene Anzahl Bürger, welche seiner Zeit von ihren politischen und angeborenen Rechten verdrängt worden sind. So wie man schon vor 1788 mit diesen Personen geschaltet hat nach Belieben, sie eingetheilt und verschachert hat hiehin und dorthin, gerade so scheint man von einer Seite her noch heute mit denselben umgehen zu wollen, indem man sagt, der Staat solle mit ihnen oder für sie unterhandeln, wohin man sie thun wolle. Der Staat hat kein Recht, für sie zu unterhandeln, sondern sie fordern von uns Gerechtigkeit, daß wir ein von einer früheren Verwaltung gegen sie begangenes Unrecht wiederum gutmachen, und wenn wir wirklich ein Unrecht finden, so sollen wir grundsätzlich aussprechen, daß dieses Unrecht wiederum gut gemacht werden solle, ihnen dann überlassend, nachzuweisen, daß sie unter das Gesetz fallen oder allfällig selbst sich mit der Burgerschaft von Bern abzufinden. Man hat gesagt, das gebe dann Prozesse, und man hat dabei angedeutet, als komme dieses Gesetz mehr oder weniger von Advokaten her, eben um dieser zu erwartenden Prozesse willen. So viel ich indessen weiß, so ist der Herr Direktor des Innern kein Advokat, sondern Doctor medicinae; aber wenn es wirklich darum zu thun gewesen wäre, Prozesse zu stiften, — was hätten dann die Advokaten dabei gewonnen? Von den sämmtlichen Familien, welche gegenwärtig noch in Folge des Reglementes von 1788 der Landsassenkorporation zur Last fallen, ist nicht mehr als eine, welche im Stande wäre, daherige Prozesse zu bezahlen. Also würde, wenn Prozesse entstehen, der Advokatenstand mit einer ziemlichen Zahl von Armenhändeln belastet, und auf diese spekulirt man gerade nicht besonders. Es sind aber Prozesse hier nicht so sehr zu fürchten; wenn wir den vom Regierungsrath beantragten Beschluß erlassen, so wird die Burgerschaft klug genug sein, da, wo wirklich Beweise vorliegen, nicht muthwillig Prozesse zu riskiren, sondern sich mit den Betreffenden in gütlichen Vergleich einzulassen ꝛc. ꝛc. Herr Stettler hat noch zwei Bemerkungen gemacht bezüglich auf die rückgreifende Kraft dieses Beschlusses. Er sagt, wenn er auch im Allgemeinen nicht bestreite, daß der Staat in solchen Verhältnissen Gesetze mit rückwirkender Kraft erlassen könne, so solle man doch nicht ohne die größte Noth Verhältnisse antasten, die vor 60 Jahren regulirt worden seien. Ich bin ganz einverstanden, daß ohne die größte Noth der Staat ein solches Gesetz nicht machen soll; hier aber ist die größte Noth vorhanden, hier ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der Staat ein früher begangenes Unrecht wieder gut mache, und wo die Gerechtigkeit gebietet, da ist die größte Noth vorhanden. Ich kenne keine größere Noth als die Forderungen der Gerechtigkeit. Die Verhältnisse in dieser Sache sind übrigens nicht vor 60 Jahren regulirt worden, sondern sie sind noch gegenwärtig nicht regulirt. Es ist damals den Unehlichen von Bern wenigstens ein Burgerrecht auf dem Lande in Aussicht gestellt worden, aber nicht einmal dieses Wenige ist denselben zugekommen, sondern bis auf diese Stunde sind sie quasi Heimathlos geblieben, nur provisorisch waren sie der Landsaßenkorporation zugetheilt, in jeder Gemeinde des Landes, wo sie sich aufhielten, waren sie nur als Einsaßen geduldet und mußten das Einsaßengeld bezahlen. Herr Stettler wendet ferner ein, es werden durch den heutigen Beschluß eine Menge von gerichtlichen Urtheilen kassirt. Das Nämliche steht auch in der eingereichten Vorstellung des Burgerrathes von Bern, und es wird zugleich darauf hingedeutet, daß der Gr. Rath nach der Verfassung nicht berechtigt sei, gerichtliche Urtheile zu kassiren. Dem möchte ich entgegensetzen, daß durch dieses Dekret keineswegs den gerichtlichen Urtheilen Eintrag geschieht. Allerdings mag in daherigen Urtheilen stehen, ein solches Kind sei zunächst in die Landsaßenkorporation zu thun ꝛc. ꝛc.; aber durch das Gesetz, auf welches solche Urtheile sich gründeten, war zugleich ausdrücklich bestimmt, daß die betreffenden Angehörigen bloß provisorisch in der Landsaßenkorporation bleiben, nachher aber, nach Erreichung eines gewissen Alters, definitive Burgerrechte erhalten sollten. Wenn wir nun heute beschließen, diese Unehelichen sollen wiederum der Stadt Bern, der sie von Gottes und Rechtes wegen gehören, zurückgegeben werden, so annulliren wir dadurch jene Urtheile keineswegs, und es wird denselben vollkommen Genüge geleistet, denn diese Personen sind dann ohnehin länger, als das Urtheil wollte, in der Landsaßenkorporation geblieben, in welcher sie eigentlich nur bis zum 16. oder 18. Altersjahre hätten bleiben sollen. Herr von Tillier bemerkt, das Dekret von 1788 sei schon im Jahre 1798 aufgehoben worden, und das heutige Dekret sei daher gerade, wie wenn man einen Todten jetzt noch rädern oder Depeschen dem Sonderbundspräsidenten nachsenden wollte. Das Beispiel, Herr Vizepräsident, meine Herren, hinkt eben gewaltig. Die Folgen jenes Gesetzes lassen sich nicht vergleichen mit einem Todten oder mit dem aufgelösten Sonderbundskriegsrathe, und das Gesetz selbst ist auch keineswegs in dieser Ausdehnung als aufgehoben zu betrachten, wie es hier geltend

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1848.** Ordentliche Wintersitzung. Nr. **4.**

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 13. Januar 1848.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Dietler, Gautier, Helg, Hirsbrunner, Hutzli, Jenni, Karlen, Känel, Kötschet, Kurz, Lehmann zu Lotzwyl, Lenz, Moreau, Otth, Probst zu Langnau, Röthlisberger zu Walkringen, Sahli zu Ortschwaben, Schärz zu St. Immer, Schüpbach zu Biglen, Schüpbach zu Höchstetten, Schütz, Studer, Tieche, Waber, Wenger und Wiedmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold zu Signau, Antoine, Bähler, Boivin, Carrel, Daucourt, Dünki, Eggimann, Fleury, Frote, Garnier, Gfeller, Gouvernon, Haudenschild, Herren, Hofer zu Hasle, Hofer zu Dießbach, Hubler, Kilcher, Leist, Marchand, Methee, Pequignot Notar, Prüdon, Rolli, Rubin, Scholer, Schürch, von Steiger, Stettler, Wirth und Zaugg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Girardin zu Pruntrut leistet als neueintretendes Mitglied den Eid.

Tagesordnung.

Vortrag der Erziehungsdirektion nebst Gesetzesentwurf über die Reorganisation der Hochschule.

Schneider, Regierungsrath, älter, Direktor der Erziehung, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren, vor ungefähr einem Jahre ist der Erziehungsdirektion der Auftrag zu Theil geworden, die Hochschule einer Reorganisation zu unterwerfen. Dieses hat erfordert, daß auch das Gesetz über die Hochschule, welches im Jahre 1834 erlassen worden ist, einer Revision unterworfen werde. Die Erziehungsdirektion hat zu diesem Behufe sofort eine Kommission niedergesetzt, bestehend aus Mitgliedern dieser hohen Behörde und aus Professoren. Die Arbeit, welche von dieser Kommission unter meinem Präsidium gemacht worden ist, wurde vor Allem aus den Dekanen der verschiedenen Fakultäten der Hochschule und sodann ein zweites Projekt auch dem Senate eingereicht. Ich glaubte, es sei im Interesse der Sache, wenn alle Stimmen, die darüber kompetent sich aussprechen können, angehört würden. Die Ansichten des Senates und der Kommission waren nicht ganz übereinstimmend in allen Punkten, wohl aber in den meisten. Darauf hin habe ich über die streitigen Punkte dem Regierungsrath auch meine persönliche Ansicht vorgelegt; der Regierungsrath hat den Entwurf sodann berathen, und im August letzhin ist derselbe dem Großen Rathe eingehändigt worden. Ohne Zweifel haben gute Gründe vorgewaltet, warum bisher diese Arbeit hier nicht berathen worden ist. Die Berathung dieses Gesetzes ist nun aber dringend, denn der provisorische Zustand der Hochschule schadet derselben wesentlich, die Professoren wissen nicht, woran sie sind, ob sie ferner werden angestellt sein oder nicht; auch die Studierenden wissen von einem Semester zum andern nicht, was fernerhin aus der Hochschule werden soll. Ferner bestehen Lücken in einzelnen Fakultäten, die fatal auf das Ganze einwirken. Um diesem ein Ende zu machen, ist es dringend nöthig, daß dieses Gesetz berathen, und die Hochschule einmal in einen soliden Zustand versetzt werde. Das bisherige Gesetz von 1834 war ohne Zweifel eines der bessern Gesetze, die seit dem Jahre 1831 hier berathen worden sind, und ich glaube, man hätte es füglich noch einige Zeit damit machen können, ohne ein neues zu berathen. Indessen, das Neue liegt da. Es sind darin mancherlei Aenderungen vorgenommen worden; namentlich ist eine Studienkommission aufgestellt, welche zwischen die Erziehungsdirektion und den Senat zu stehen kömmt; ferner ist die Stellung des Senats zu den Fakultäten eine verschiedene, der Senat erhält mehr Beschäftigung, mehr Einwirkung auf die ganze Hochschule als bisher, indem die Fakultäten bisher vieles berathen haben, was in Zukunft dem Senate überlassen bleiben soll. Es ist zu vermuthen, der Senat werde in Zukunft viele Arbeit bekommen, und da schon bisher die Sitzungen desselben nie gar fleißig besucht worden sind, so weiß ich nicht, ob es damit in Zukunft besser gehen wird als bisher. Ferner ist neu der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Senatssitzungen. Die Professoren in ihrer großen Mehrheit sind zwar nicht damit einverstanden, und die Zukunft wird auch lehren, ob dieselbe gut sei oder nicht. Im Weitern sind 5 Fakultäten aufgestellt, statt der bisherigen vier. Der Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist aufgehoben, nicht zwar so, daß in Zukunft alle Professoren gleiche Stellung und gleichen Gehalt haben sollen, sondern nur der Unterschied zwischen ordentlich und außerordentlich fällt weg. Sodann ist die Pensionirung der Professoren nach 10 Dienstjahren in Aussicht gestellt. Auch die Stellung der Dozenten ist etwas verschieden von der bisherigen. Endlich werden auch größere Forderungen an die eintretenden Studirenden gestellt, wenigstens für die Zukunft,

was ohne Zweifel ein Vortheil des Entwurfes ist. Ich wünschte also, Herr Präsident, meine Herren, dringend, daß in diesen Entwurf eingetreten werde. Ist dann diese Arbeit gemacht, so hoffe ich, noch im Laufe dieser Session auch das Schulsynodalgesetz neuerdings vorlegen zu können. Dasselbe liegt vor Regierungsrath, der Anfang der Berathung selbst hat begonnen, und morgen oder übermorgen wird es ohne Zweifel zu Ende berathen werden. Ferner liegt vor Regierungsrath der Entwurf eines Organisationsgesetzes über das Schulwesen im Allgemeinen. Der Regierungsrath hat diese Arbeit bereits einmal durchberathen, allein ein gewisser Punkt, nämlich der finanzielle Punkt, ist den Direktionen der Finanzen und des Innern zu näherer Begutachtung überwiesen worden. Sobald ich von daher Antwort erhalte, wird die letzte Hand an dieses Gesetz gelegt werden, so daß in nicht langer Zeit das gesammte Schulwesen wird organisirt werden können. Allein ich möchte dann sehr bitten, daß man dann nicht immerfort Anträge, welche hier vorgelegt werden, zurückweise, denn damit schadet man dem Schulwesen ungemein. Das Schulwesen hat ohnedies in den letzten 3 Jahren nicht Fortschritte gemacht. Die zwei letzten Theurungsjahre namentlich haben aus leicht begreiflichen Gründen dem Schulwesen auch geschadet, und die politischen Wirren und Kriegszustände haben dasselbe ebenfalls nicht befördert. Ich hoffe indessen, daß, wenn wieder einmal ein ruhiger Zustand im Vaterland eintritt, dann der Fortschritt desto größer sein werde. Ich trage, Herr Präsident, meine Herren, darauf an, daß Sie in den Entwurf eintreten und denselben artikelsweise berathen möchten.

v. Tillier. Es sei mir vor Allem aus erlaubt, zu fragen, ob dieses Gesetz in die Kathegorie derjenigen gehöre, welche nach der Verfassung einer zweimaligen Berathung unterworfen werden sollen.

Herr Präsident. Es wird allerdings eine zweimalige Berathung eintreten müssen, denn auf 31. Juli 1847 ist die Bestimmung der Verfassung, daß jedes bleibende Gesetz einer zweimaligen Berathung unterliegen müsse, in Kraft getreten.

v. Tillier. In diesem Falle trage ich kein Bedenken gegen das Eintreten, sonst aber würde ich auf ein bedingtes Eintreten angetragen haben, nämlich in dem Sinne, daß das Gesetz jedenfalls nicht angenommen sein solle, bis nach der artikelsweisen Berathung dann noch über das Ganze eine allgemeine Diskussion und Abstimmung stattgefunden habe. Jetzt aber ist dieß nicht nothwendig, indem, wenn das Gesetz in der ersten Berathung nicht so ausfällt, wie die Mehrheit es wünscht, man nachher bei der zweiten Berathung, welche nicht vor drei Monaten stattfinden darf, immer noch freie Hand hat.

Durch's Handmehr wird beschlossen, sofort in die Berathung des Entwurfes einzutreten, und zwar artikelsweise.

---

§. 1. „Die Hochschule ist die höchste Lehranstalt des Kantons. Sie hat im Allgemeinen die Aufgabe, die Wissenschaft zu fördern, und im Besondern der reiferen Jugend Gelegenheit zu geben, sich zur Ausübung jedes wissenschaftlichen Berufes zu befähigen."

Herr Direktor der Erziehung als Berichterstatter. Der Organismus des vorliegenden Gesetzes ist etwas verschieden von demjenigen des frühern. Im frühern Gesetze war wohl auch über die Aufgabe der Hochschule zuerst gesprochen, und dann wie hier über die Organisation der Studien. Nachher aber wurde bei den Studierenden angefangen, und zu den Behörden übergegangen, so daß das Erziehungsdepartement den letzten Abschnitt ausmachte. Hier hingegen hat man die Sache umgekehrt und geht von oben nach unten. Dieses über das Gesetz im Allgemeinen. Der vorliegende §. 1 ist ungefähr der gleiche wie bisher, und ich glaube, er sei gut.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 2. „An der Hochschule besteht vollkommene Lehr- und Lernfreiheit."

Herr Berichterstatter. Die §§. 2—8 handeln von der Organisation der Studien. Der §. 2, wie er hier vorliegt, war auch im bisherigen Gesetze enthalten und hat sich als zweckmäßig bewährt. Es ist besonders in Republiken nöthig, daß an einer Hochschule von den Lehrern frei vorgetragen werden könne. Es versteht sich, daß die Behörde jedenfalls einschreiten kann, wenn irgend etwas dem Staat Nachtheiliges vorkommen sollte. Allein ich glaube nicht, daß sich das bisher wesentlich gezeigt hat, aber auch die Studierenden sollen nicht gezwungen werden, dieses oder jenes anzuhören, sondern Alles kömmt darauf an, wie sie zuletzt ihre Prüfungen bestehen; haben sie zu wenig gelernt, so wird ihnen das Patent nicht verabfolgt, und daran sind sie dann selbst schuld. Die Studierenden sind also Meister, dieses oder jenes anzuhören, aber die Behörden, welche nachher das Patent zu ertheilen haben, haben es dann auch in den Händen, ob es zu verabfolgen sei oder nicht.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 3. „Die Lehrvorträge in der Hochschule dehnen sich über alle Zweige der Wissenschaft aus."

Herr Berichterstatter. Diesen Paragraph werden Sie ohne Zweifel natürlich finden. Es ist damit nicht gesagt, daß an unsrer Hochschule geradezu in allen Semestern über alle Fächer Vorlesungen müssen gehalten werden, sondern die einen Fächer werden in einem, die andern im andern Semester vorgetragen. Aber es kann auch Jahrgänge geben, wo einzelne Fächer gar nicht vorgetragen werden können. Eine kleine Hochschule, wie die unsrige verhältnißmäßig immer sein wird, kann nicht zu allen Zeiten über alles Mögliche Vorträge halten lassen.

v. Tillier. Ich weiß nicht, ob es nicht eben so gut wäre, wenn gar kein solcher Paragraph da stände. Im früheren Gesetze sind eine Reihe von Fächern aufgezählt, über welche die Lehrvorträge sich ausdehnen sollen. Das halte ich nicht für zweckmäßig, weil die Wissenschaften sich immer erweitern und insofern wandelbar sind. Das werden sie immer bleiben, und selten werden alle Zweige der Wissenschaften auf einmal gelehrt werden. Also sehe ich kein Bedenken, den Paragraphen zu streichen, was weder am Gesetze, noch an den zu haltenden Vorträgen etwas ändern wird.

Matthys. Ich hingegen halte dafür, der §. 3 solle angenommen werden. Im §. 24 des frühern Gesetzes waren einzelne Lehrfächer speziell angegeben, über welche gelehrt werden sollte. Wird nun der vorliegende Paragraph gestrichen, so könnte der Regierungsrath vielleicht später dazu kommen, die Hochschule „serben" zu lassen. So lange aber kein eidgenössisches Institut dieser Art besteht, sollen wir unsere Hochschule hegen und pflegen so gut als möglich.

Herr Berichterstatter. Im bisherigen Gesetze waren die verschiedenen Fächer namentlich aufgeführt, die an der Hochschule gelehrt werden sollen, allein, wie bereits bemerkt worden ist, die Wissenschaft erweitert sich, und da kann man nicht wohl einzelne Fächer angeben, in der Ungewißheit, ob nicht noch andere nachfolgen sollen. Daher ist dieser Paragraph durchaus allgemein gehalten. Wenn man aber gar nichts sagt, so könnte man früher oder später wenig oder nichts lehren lassen, während doch diese Vorschrift vorschreibt, daß wo möglich über Alles gelehrt werde. Geschieht es nicht,

oder zu wenig, so kann man die Regierung oder die Erziehungsbehörde deßfalls zur Verantwortung ziehen. Ich müßte demnach wünschen, daß der Paragraph angenommen werde.

v. Tillier. Ich setze keinen Werth auf die Sache und stelle auch keinen Antrag.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 4. „Ein besonderes, wenigstens alle vier Jahre zu revidirendes Reglement wird die Zweige der Wissenschaft näher bestimmen, welche in einzelnen Vorträgen gelehrt werden und in bestimmten Zeitfristen wiederkehren sollen."

Herr Berichterstatter. Wir hatten im §. 25 des bisherigen Gesetzes eine ähnliche Bestimmung. Es ist aber sehr wünschenswerth, daß ein solches Reglement nicht allzu stabil sei, sondern von Zeit zu Zeit revidirt werden müsse. Dieses ist nun hier vorgesehen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 5. „Die fachwissenschaftlichen Vorträge sollen im Allgemeinen vom Standpunkt derjenigen Vorbildung ausgehen, welche in der obersten Klasse der Mittelschulen erworben werden kann."

Herr Berichterstatter. Bisher war über den Eintritt in die Hochschule von Seite der Studierenden, so zu sagen, nichts vorgeschrieben; kam Einer aus der Primarschule, der lesen und schreiben und allfällig ein wenig rechnen konnte, so ward er aufgenommen. Allein das genügt offenbar nicht. Gar Viele sind auf diese Weise in die Hochschule getreten und haben dort nicht gefunden, was sie suchten, eben weil ihnen die nöthige Vorbildung mangelte. Mit der Verbesserung des Schulwesens im Allgemeinen soll aber auch die Vorbildung der studierenden Jugend vorrücken. Daher ist hier vorgeschrieben, daß die Lehrer in ihren Vorträgen denjenigen Standpunkt einzunehmen haben, der möglich wird, wenn die Schüler im Stande sind, dasjenige zu leisten, was in der obersten Klasse der Mittelschulen geleistet werden soll. Man wird vielleicht fragen: was versteht man hier unter den Mittelschulen? Das wird durch das Organisationsgesetz über das Unterrichtswesen im Allgemeinen näher bestimmt werden; Sie können daher diesen Paragraphen annehmen, ohne daß man hier genau festsetze, was in diesen Schulen gelehrt werden solle. Das andere Gesetz wird in Kurzem nachfolgen, und dort kann bestimmt werden, wie die Mittelschulen organisirt werden sollen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 6. „Die Vorträge werden in deutscher, oder auch, nach Bedürfniß, in französischer Sprache gehalten."

Herr Berichterstatter. Es ist sehr natürlich, daß in einem Lande, wo die deutsche und französische Sprache Nationalsprachen sind, auch in der obersten Anstalt Vorträge in beiden Sprachen gehalten werden sollen. Natürlich ist es nicht möglich, daß die Vorträge in französischer Sprache hier diejenige Ausdehnung erhalten können, wie die Vorträge in deutscher Sprache. Die Zahl der deutschen Studierenden wird natürlich bei uns immer größer sein, als diejenigen der französischen. Die jungen Leute aus dem Jura gehen überdieß nach Frankreich oder an andere Orte, man wird aber so viel als möglich auf die jurassische Bevölkerung an der Hochschule Rücksicht nehmen, je nach Bedürfniß.

v. Erlach. Es scheint mir in diesem Paragraphen einige Beschränkung des §. 2, welcher vollkommene Lehrfreiheit aufstellt, zu liegen. Ich kann mir nichts anderes denken, als daß der §. 6 sich nur auf die im §. 4 vorgeschriebenen Vorträge beziehe, sonst würde, wenn überdieß ein Lehrer Vorträge in lateinischer oder allfällig griechischer Sprache halten wollte, eine solche Beschränkung gegen den §. 2 streiten. Daher schlage ich vor, zu setzen: „Die im §. 4 vorgeschriebenen Vorträge werden u. s. w." Ein Professor wird übrigens ohne besondere Veranlassung so etwas nicht unternehmen, weil er sonst nicht gar viele Zuhörer finden würde.

Matthys. Dieser Bemerkung scheint eine Verwechslung zu Grunde zu liegen. Der §. 2 bezieht sich in Betreff der Lehrfreiheit auf den Stoff des Lehrgegenstandes, und in Betreff der Lernfreiheit darauf, daß es den Studierenden freistehe, diesen oder jenen Vortrag anzuhören. Es versteht sich von selbst, daß die Sprache, in welcher an unserer Hochschule gelehrt werden muß, vorherrschend die deutsche ist, und daß der Professor nur dann in lateinischer Sprache vortragen darf, wenn die sämmtlichen Studierenden, welche den Vortrag anhören wollen, ihre Genehmigung dazu ertheilen. Hierin liegt kein Widerspruch mit dem §. 2.

Herr Berichterstatter. Wenn ein Professor sich darüber mit seinen Zuhörern verständigen kann, so versteht es sich von selbst, daß er sogar in chaldäischer Sprache vortragen darf, wenn er will, aber die Studierenden sollen das Recht haben, zu verlangen, daß der Professor entweder in deutscher oder in französischer Sprache vortrage. Uebrigens ist nicht zu besorgen, daß gar viele Vorträge in lateinischer oder griechischer Sprache werden gehalten werden.

Abstimmung.

1) Für den Paragraphen im Allgemeinen	Handmehr.
2) Für den Antrag des Herrn v. Erlach	23 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

---

§. 7. „Die Vorträge beschränken sich nicht auf die bloßen Fachwissenschaften für die Studierenden. Es sollen auch öffentliche, in der Regel unentgeldliche Vorträge von denjenigen Hochschullehrern gehalten werden, deren Fächer sich dazu eignen. Die Erziehungsdirektion ist befugt, solche Vorträge von den betreffenden Lehrern gegen angemessene vom Regierungsrathe zu bestimmende Entschädigung zu verlangen."

Herr Berichterstatter. Vor Allem aus sollen die Fachwissenschaften gelehrt werden, aber neben diesen sollen auch andere Vorträge gehalten werden können, an welchen so zu sagen das ganze Publikum Theil nehmen könne. Es gibt Fächer, welche sich gar sehr dazu eignen, wie z. B. Geschichte, Pädagogik u. s. w., und die Erziehungsdirektion wird sich's zur Pflicht machen, solche Vorträge, die in der Regel unentgeldlich sein werden, halten zu lassen, damit das gesammte Publikum Gelegenheit finde, sich da zu belehren. Es ist aber sehr natürlich auch billig, daß die betreffenden Professoren für solche Vorträge speziell honorirt werden, denn solche Vorträge für das gesammte Publikum sind in vielen Fällen schwieriger als die gewohnten Vorträge über Fachwissenschaften.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 8. „Der Staat sorgt für die nöthigen Sammlungen und Subsidiaranstalten der Studien und des Unterrichts und für die Hörsäle. Besondere Reglemente werden deren Gebrauch näher bestimmen."

Herr Berichterstatter. Es ist begreiflich, daß der Staat alles Dasjenige herbeischaffen soll, was an einer Hochschule nöthig ist, um mit Nutzen die Wissenschaft lehren zu lassen. Auch das bisherige Gesetz schreibt daher das Gleiche vor. Wir haben bereits sehr schöne Subsidiäranstalten und Sammlungen, allein dieselben werden nach und nach erweitert werden müssen.

Stämpfli, Regierungsrath, In diesem Paragraphen ist das Verhältniß der Leistungen festgestellt, welche der Staat gegenüber der Hochschule übernehmen soll. Manches indessen ist darin nicht festgestellt, so namentlich ist nichts gesagt über das Verhältniß der Leistungen, welche derjenige Ort zu machen hat, wo die Hochschule hinkömmt. Ich nun bin der Ansicht, daß auch dieser Ort etwas an die Kosten beitrage. Schon bisher hat man bei andern ähnlichen Anstalten, wie bei den Sekundarschulen, den Grundsatz festgehalten, daß der Ort, wohin diese Schulen kommen, die nöthigen Lokalitäten liefern und auch sonstige Leistungen tragen sollen, und im Gesetzesvorschlage über die Organisation des Schulwesens wird ebenfalls beantragt, daß diejenigen Orte, wo Mittelschulen hinkommen, etwas daran beizutragen haben. In den meisten andern Kantonen ist ebenfalls das System angenommen, daß diejenigen Ortschaften, wo Kantonal-Anstalten sich befinden, etwas an der materiellen Leistung beitragen. Die Stadt Aarau z. B. trägt jährlich ungefähr L. 20,000 an die Kantonsschule bei, eben so auch die Stadt Zürich, welche bis auf L. 30,000 jährlich an die Universität u. s. w. beiträgt. Deßhalb glaube ich, es sei billig, daß man auch bei uns diejenige Ortschaft, welche mit der Hochschule bedacht wird, solche Leistungen auferlege. Wenigstens wünsche ich, daß der §. 8 an den Regierungsrath zurückgewiesen werde, um das Verhältniß der Leistungen zu untersuchen, welche der Ort, wo die Hochschule sich befinden mag, allfällig zu tragen habe. Schließlich mache ich dabei aufmerksam, daß bisher der Staat jährlich bei L. 80,000 für die Hochschule und ungefähr eben so viel für das höhere Gymnasium u. s. w., was alles in der Stadt Bern ist, ausgibt, während die Stadt Bern noch keinen Kreuzer dazu beigetragen hat, und Niemand wird bestreiten können, daß nicht sowohl die Hochschule als das Gymnasium u. s. w. wesentliche Vortheile zunächst für die Einwohnerschaft und die Stadt Bern haben.

v. Tillier. Die Frage, welche soeben angeregt worden, ist an und für sich eine wichtige Frage, aber auch sie hat zwei Seiten. Daß man von Seite der gesetzgebenden Behörde irgend einer gegebenen Klasse von Staatsbürgern etwas Besonderes auflegen könne, glaube ich nicht; wir kämen dadurch in das System — nicht der Vorrechte, sondern — der Nachrechte, und das Eine wie das Andere soll nicht stattfinden. Wenn man aber einer einzelnen Gemeinde besondere Leistungen auferlegen will, so muß man ihr dann billigerweise auch einigen Einfluß geben. Das hat nun zwei Seiten, ob man irgend Gemeindsbehörden direkt Theil nehmen lassen wolle an der Leitung der obersten Schulanstalten des ganzen Kantons; wer für eine Sache zahlt, Herr Präsident, meine Herren, der hat heut zu Tage auch dazu zu reden. Wohl freilich, Herr Finanzdirektor, die Sie hierzu den Kopf schütteln, dieser Grundsatz wird sich von nun an im bernischen Volke immer mehr geltend machen, Sie werden das mit jedem Tage mehr erfahren. So lange der Staat reich war, so daß der Burger wenig oder gar nicht in Anspruch genommen wurde, da hatte manches nicht so viel zu sagen; aber vom Augenblicke an, wo man aus dem eigenen Sacke zahlen muß, wird man sich nicht mehr blindlings einer Vormundschaft unterwerfen wollen; das macht sich heut zu Tage in der ganzen Welt geltend. Alle Regierungen in der Welt müssen ein wenig „losen," besonders, wenn sie heischen. Ich habe nichts dagegen, daß man die Sache untersuche, aber dann von allen Seiten.

v. Erlach. Wenn ich mich nicht sehr irre, so ist der vom Herrn Finanzdirektor angeführte Beitrag der Stadt Zürich seiner Zeit nur dadurch veranlaßt worden, daß damals die Stadt Winterthur die Universität bei sich haben wollte. Es würde sich nun aber fragen, ob die Stadt Bern lieber zahlen und die Universität haben, oder ob sie lieber nicht zahlen und die Universität nicht haben will.

Matthys. Ich halte dafür, man solle den Antrag des Herrn Regierungsraths Stämpfli zum Beschluß erheben. Wenn die Stadt Bern einen Beitrag leistet an die in hiesiger Stadt befindlichen Anstalten dieser Art, so ist das nichts als gerecht und billig, denn durch die Anhäufung verschiedener Anstalten treten alle Jahre eine große Zahl Jünglinge in die hiesige Stadt, und verzehren da alljährlich ein großes Geld, und dieses fließt in die Tasche der Burgerschaft und Einwohnerschaft. Es ist ferner richtig, daß diejenigen Familienväter, welche hier wohnen, ihre Kinder besser und wohlfeiler gut erziehen lassen können, als diejenigen, welche auf dem Lande wohnen. Also ist da ein Opfer, gerecht und billig. Wenn den Städten Biel, Burgdorf oder Thun die Proposition gemacht würde, die Hochschule, das Gymnasium, die polykliniſche Anstalt u. s. w. dorthin zu verlegen, so würde zuverläßig eine Konkurrenz entstehen von Anerbieten, Opfer dafür zu bringen.

Carlin. Der Vorschlag des Herrn Finanzdirektors ist vollkommen gerechtfertigt durch dasjenige, was gegenwärtig besteht. Der Grundsatz, diejenigen Ortschaften, wo öffentliche Lehranstalten sich befinden, zu gewissen Beiträgen an dieselben zu verpflichten, ist, wie ich glaube, im ganzen Kantone herrschend. So tragen die Städte Biel, Pruntrut, Delsberg u. s. w., welche doch nur Gymnasien besitzen, an den Unterhaltungskosten derselben in höherem oder geringerem Grade bei, indem sie die Lokalitäten, die Beheizung u. s. w. liefern müssen. Warum sollte einzig die Stadt Bern daorts ein Vorrecht genießen? Sie soll um so weniger ein solches ansprechen, als der Besitz einer Hochschule noch weit vortheilhafter ist, als derjenige eines einfachen Kollegiums oder Gymnasiums. Ich stimme somit aus Ueberzeugung für den Antrag des Herrn Finanzdirektors.

v. Tavel. Wenn Herr Fürsprecher Matthys nicht gesagt hätte, er erwarte, daß dieser Antrag zum Beschlusse erhoben werde, so würde ich nichts zu dieser Sache gesagt haben; aber ich glaube, auf den heutigen Tag sei es nicht darum zu thun, in dieser Beziehung einen bestimmten Beschluß zu fassen, sondern es könne der Antrag des Herrn Finanzdirektors lediglich nur erheblich erklärt und zur nähern Untersuchung zurückgeschickt werden, indem er sich allerdings von verschiedenen Seiten betrachten läßt. Nach dem Reglemente kann es sich also nur um die Erheblichkeit handeln.

Herr Berichterstatter. Ich finde es sehr natürlich, daß hier darauf aufmerksam gemacht wird, es sollte der Ort, welcher die Vortheile dieser Anstalt genießt, auch etwas dazu beitragen. In allen andern Ländern, glaube ich, wird die Ortschaft, welche diese Vortheile genießen kann, immer etwas dazu beitragen; hier hingegen war dieses bisher nicht der Fall; vielmehr hat der Staat sogar für die Benutzung der hiesigen Stadtbibliothek durch die Professoren und Studierenden alljährlich einen Beitrag von 100 Louisd'ors an die Stadt bezahlt. Lokalitäten für die verschiedenen Anstalten sind von der Stadt ebenfalls keine angewiesen worden. Ich finde es daher sehr am Orte, den Uebelstand zu rügen, daß die Stadt Bern, welche so viele und so schöne Hülfsmittel hat, doch zu allen den Anstalten, welche hier bestehen, bisher nichts beigetragen hat, obschon man andererseits auch sagen muß, daß diese Anstalten nicht bloß für die Bürgerschaft von Bern da sind, denn die meisten unserer hiesigen Schulanstalten werden weit mehr von jungen Leuten vom Lande benutzt, als von solchen aus der Stadt, und namentlich jedem Beamten, der hieher kömmt, ist es höchst wichtig, zu wissen, daß er hier seine Kinder gut könne unterrichten lassen, und wenn diese Anstalten hier nicht beständen, so würde noch Mancher sich dreimal besinnen, bevor er eine Staatsbeamtung hier in Bern annähme. Wenn ich daher nicht besorgen müßte, daß der Antrag des Herrn Stämpfli einen Aufschub für das ganze Gesetz nach sich ziehe, so würde ich mit Freuden dazu stimmen. Aber wenn dadurch das ganze Gesetz vielleicht für ein halbes Jahr hinausgeschoben würde, so müßte ich es in hohem Grade bedauern. Klar ist es jedenfalls, daß der Antrag heute nur erheblich erklärt werden kann; derselbe ist aber auch ganz sicher nur in der Absicht geschehen,

damit er erheblich erklärt werde. Wenn wir den Paragraphen auch unverändert annehmen, so wäre nach meinem Dafürhalten die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß man die Stadt auch noch für Leistungen in Anspruch nehme. Es heißt im §. 8 freilich: „der Staat sorgt," aber es heißt nicht, daß er einzig durch sich selbst oder aus eigenen Mitteln sorge, sondern er kann auch dadurch sorgen, daß er einzelne Ortschaften dazu beitragen läßt. In erster Linie stimme ich zum §. 8, wie er ist, indem ich glaube, es sei nichts desto weniger dem Staate unbenommen, mit der Stadt für gewisse Nutzungen, welche sie zu leisten hat, zu unterhandeln.

Abstimmung.

Den Paragraphen nach Antrag des Hrn. Stämpfli zurückzuweisen	123	Stimmen.
Dagegen für den Paragraphen, wie er ist	10	„

---

§. 9. „Die Erziehungsdirektion hat innerhalb der Grenzen der Verfassung und der Gesetze die obere Aufsicht und Leitung der Hochschule."

Herr Berichterstatter. Mit diesem Paragraphen kommen wir nunmehr zu den Behörden der Hochschule, und zwar vor Allem zur Erziehungsdirektion. Was in dieser Beziehung der §. 9 aufstellt, versteht sich wohl von selbst.

Bützberger. Ich weiß nicht, was ich unter den Worten „und Leitung" verstehen soll. Hat der Erziehungsdirektor nur darüber zu wachen, daß Gesetze und Reglemente gehörig angewendet werden, so genügt es mit der Oberaufsicht; ist aber darunter verstanden, daß der Erziehungsdirektor einwirken könne auf die Richtung und den Geist der Hochschule, so steht dann dieses im Widerspruche mit dem §. 2, welcher vollkommene Lehr- und Lernfreiheit gewährt. Also sind diese Worte entweder überflüssig oder gefährlich, — also in beiden Fällen zu streichen.

Funk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich hingegen möchte gegen diesen letztern Antrag auftreten. Die Erziehungsdirektion ist die natürliche Behörde im Staate, welcher die Aufsicht und Leitung der obersten Erziehungsanstalt zukommen soll. Wenn Sie das streichen, so mache ich aufmerksam, daß dann jemand Anders, den man nicht kennt, diese Leitung übernimmt. Also ist es besser, man wisse, wer sie hat. Wenn die Leitung dann nicht in der Ordnung erfüllt wird von Seite der Erziehungsdirektion, so ist letztere dafür verantwortlich dem Gr. Rathe, dem Regierungsrathe, der öffentlichen Meinung. Hat aber die Leitung jemand Anders, den man nicht kennt, so ist Niemand dafür verantwortlich. Darum also ist das Wort sehr wichtig. Stände dasselbe nicht bereits im Projekte, so könnten die Worte „die obere Aufsicht" genügen, aber jetzt, da das Wort bereits da steht, scheint es mir wichtig, es da zu lassen. Der Paragraph setzt ausdrücklich fest, daß der Erziehungsdirektor in die Grenze der Verfassung und der Gesetze gewiesen sei. Somit ist der Erziehungsdirektor da gebunden, und da wir, so zu sagen, Alles öffentlich berathen, so wird die Erziehungsdirektion wohl in den Schranken gehalten werden können.

Herr Berichterstatter. Im bisherigen Hochschulgesetze hat sich diese Vorschrift auch vorgefunden. Der §. 52 desselben sagt: „Das Erziehungsdepartement hat die obere Aufsicht und Leitung der Hochschule." Diese nämliche Bestimmung hat die vorberathende Kommission, in welcher zwei Professoren saßen, auch aufgenommen. Wenn die betreffenden Professoren geglaubt hätten, das Wort „Leitung" sei so gefährlich, so würden sie kaum dazu gestimmt haben. Ich glaube nicht, daß irgend ein Erziehungsdirektor gar sehr über alle Gesetze und Schranken hinausgehen werde; er weiß, daß er verantwortlich ist, und es ist auf der andern Seite nöthig, daß man weiß, an wen sich halten, wenn es nicht gut geht. Mißbraucht er die Leitung, nun so setzt man ihn auf die Seite und nimmt einen andern Direktor. Ich stimme also für unveränderte Annahme des §. 9.

Abstimmung.

1) Für den Paragraphen im Allgemeinen	Handmehr.	
2) Für den Antrag des Herrn Bützberger	8	Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.	

---

§. 10. „In allen wichtigeren Sachen und bleibenden Einrichtungen, welche den Unterricht, die Subsidiaranstalten, die Lehrämter und das Lehrerpersonal als solches betreffen, hat die Erziehungsdirektion die gutachtlichen Berichte der akademischen Behörden einzuholen."

Herr Berichterstatter. Was hier vorgeschrieben, ist, so viel ich weiß, auch bisher stets geschehen, und namentlich, seit mir die Leitung der Erziehungsdirektion übertragen ist, habe ich mir es immer zur Pflicht gemacht, die akademischen Behörden anzufragen in allen wichtigen Dingen. Ich denke, man werde gegen diesen Paragraphen keine wesentliche Einwendung zu machen haben.

Carlin. Der Art. 10 bringt den Erziehungsdirektor in Verbindung mit den akademischen Behörden auf eine Weise, die mir namentlich zweierlei Nachtheile darzubieten scheint. Vorerst wird gesagt, der Erziehungsdirektor habe sich an die akademischen Behörden zu wenden in „allen wichtigeren Sachen". Nun, Herr Präsident, meine Herren, frage ich: was sind „wichtigere Sachen?" Dieser unbestimmte Ausdruck wird sehr wahrscheinlich Stoff zu allerlei Beschwerden und Schwierigkeiten geben. Der Erziehungsdirektor wird in gewissen Fällen, gestützt auf sein geglaubtes Recht, etwas verfügen von sich aus, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne vorherige Anfrage an die akademischen Behörden. Allein sogleich werden diese letzteren dagegen auftreten und behaupten, es habe sich um eine wichtigere Sache, nach ihrem Dafürhalten wenigstens, gehandelt, während vielleicht die Erziehungsdirektion in dieser Sache nur eine sehr geringfügige erblickte. Wer wird jetzt Recht haben? wer wird Unrecht haben? An wem ist es, den Streit zu entscheiden? Eine noch größere Schwierigkeit aber liegt darin, daß der §. 10 dem Erziehnngsdirektor geradezu die Pflicht auferlegt, in gewissen Fällen sich an die akademischen Behörden zu wenden, denn es heißt: „Die Erziehungsdirektion hat u. s. w. einzuholen." Offenbar stört diese Verpflichtung das nöthige Unterordnungsverhältniß, sie zerreißt die Bande, welche bestehen sollen zwischen dem Obern und dem Untern, sie stellt thatsächlich den Erziehungsdirektor unter die akademischen Behörden. Heißt es nun im §. 9 nicht ausdrücklich, daß der Erziehungsdirektor die obere Aufsicht und Leitung der Hochschule habe? Allerdings, darum vermeide man einen Widerspruch im nachfolgenden Paragraphen. Wenn Sie dem Direktor eine gewisse Sphäre seiner Thätigkeit anweisen, und zwar mit aller Verantwortlichkeit, welche nothwendig damit verknüpft ist, so lähmet ihn dann nicht in seinen Handlungen, zwinget ihn nicht, vorher gutachtliche Berichte einzuholen, deren er vielleicht nicht bedarf. Wenn er die Nothwendigkeit solcher Gutachten fühlt, so wird er ganz gewiß nicht ermangeln, dieselben zu benutzen, um sich nicht allzu sehr der Verantwortung auszusetzen. Aber wenn er solche Gutachten nicht für nöthig hält, warum will man ihn dann dazu anhalten? Offenbar wäre er in diesem Falle nicht mehr selbst Direktor. Was wird übrigens geschehen, wenn die akademischen Behörden in ihren Gutachten nicht mit ihm einverstanden sind, und wenn dann ihr Antrag von ihm weder genehmigt noch exequirt wird? Allerwenigstens wird daraus Unzufriedenheit entstehen, unangenehme Kritiken, und vielleicht noch Schlimmeres. Kommen wir darum diesen Nachtheilen zuvor, überlassen wir es dem Direktor, was er thun will, und legen wir ihm keine daherige Verpflichtung auf. Daher wird es gut sein, den §. 10 zu streichen, worauf ich hiemit antrage.

Funk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich könnte unmöglich dieser Ansicht beipflichten, ich halte vielmehr dafür, es sei, wenn eine gehörige Pflege der Hochschule stattfinden soll, diese Vorschrift allerdings nöthig, und sie trage eher dazu bei, daß ein angenehmes Verhältniß im Geschäftsgange zwischen der Erziehungsdirektion und den akademischen Behörden beibehalten werde. Was Herr Carlin befürchtet, ist eher zu befürchten, wenn der Paragraph gestrichen wird. Herr Carlin befürchtet Konflikte, wenn der Erziehungsdirektor nach eingeholtem Berichte der akademischen Behörden seine weitern Verfügungen dann doch nicht darnach richtet. Allein das würde ebenso gut eintreffen, wenn der Erziehungsdirektor einen gutachtlichen Bericht nicht einholt und dann etwas macht, was der Gesammtheit oder Mehrheit der Professoren mißfällt. Hier ist übrigens wiederum das Gleiche, was ich vorhin bemerkt habe. Der Paragraph steht nun einmal im Projekte, streichen Sie ihn, so ist die Sache dann in ihren Folgen ganz anders, als wenn von Anfang keine solche Bestimmung da gestanden hätte. Der Erziehungsdirektor ist in seinem Entscheide an den Bericht nicht gebunden, auch der Regierungsrath nicht. Es können in einzelnen Fällen höhere Rücksichten vorwalten, die etwas Anderes erheischen; aber es ist nöthig, daß in allen wichtigen Sachen und bleibenden Einrichtungen die akademischen Behörden wenigstens angehört werden. Diese Rücksicht ist man ihnen und dem gesammten Lehrerpersonale an der Hochschule schuldig.

v. Tillier. Es scheint mir hier nur Etwas vag zu sein, nämlich der Ausdruck „akademische Behörden." Wir finden in diesem Gesetze eine Studienkommission, Fakultäten und einen Hochschulsenat aufgestellt. Was ist nun unter jenem Ausdrucke verstanden? Die Möglichkeit einiger Reibung zwischen diesen Behörden kann man sich leicht denken, und die Einwendungen des Herrn Fürsprechers Carlin scheinen mir denn doch nicht ganz grundlos. Daß man eine untere Kommission haben wolle, um dadurch mittelbar wiederum in das Departementalsystem einzulenken, wird wohl nicht die Absicht gewesen sein; aber immerhin ist unklar, was für eine akademische Behörde gemeint ist. Die Koordination oder Subordination dieser verschiedenen Behörden sollte etwas genauer angegeben sein. Jedenfalls sollte der Paragraph zu sorgfältigerer Redaktion zurückgeschickt werden. Ich, so viel an mir, hätte die Sache auch fakultativ stellen und es dem Erziehungsdirektor überlassen können, wie er sich jeweilen das nöthige Licht über die Gegenstände seiner Administration zu verschaffen habe, gerade wie man es auch den Studierenden überläßt, wie sie sich die nöthigen Kenntnisse verschaffen wollen, um das Examen zu machen. Was hier steht, sind eigentlich mehr Phrasen als eine bestimmte gesetzliche Vorschrift.

Matthys. Im §. 58 des alten Gesetzes stand: „Der akademische Senat ist die vorberathende Behörde für alle allgemeinen Verfügungen in Betreff der Hochschule, und besitzt auch das Recht, unaufgefordert seine Anträge dem Erziehungsdepartemente vorzulegen." Der §. 10 des Entwurfes nun entspricht ungefähr dieser Bestimmung, und somit möchte ich das annehmen. Es ist nicht zu läugnen, daß die akademischen Behörden in Beziehung auf wichtige Sachen und bleibende Einrichtungen, welche den Unterricht, das Lehrerpersonal u. s. w. betreffen, als Techniker in Betracht kommen, und die Staatsbehörden haben eine Garantie mehr, wenn dieselben jeweilen angehört werden. Es versteht sich, daß die obern Behörden dann nicht daran gebunden sind, aber je mehr Stimmen angehört werden, mit desto mehr Umsicht können die obern Behörden dann entscheiden.

Verdat. Dieser Artikel scheint mir nicht im Zusammenhang mit dem vorhergehenden zu stehen. Wenn dieses Gutachten nicht zweckentsprechend ist, so kann der Erziehungsdirektor dasselbe modifiziren. Der Ausdruck „soll verlangen" scheint mir allzubindend zu sein, ich wäre der Ansicht, denselben durch „kann verlangen" zu ersetzen.

Pequignot, alt-Landammann. Der Artikel muß nicht klar abgefaßt sein, da man sich solchermaaßen über den Sinn und Umfang desselben irren kann. Der Erziehungsdirektor ist ein Administrator; man kann von ihm die wissenschaftlichen Kenntnisse eines Sachkundigen nicht verlangen. In Fragen über Kunst und Wissenschaft muß er die Fähigkeiten der Professoren in Anspruch nehmen. Wenn er sich selbst überlassen, auf seine eigenen Kenntnisse beschränkt wäre, so würde er in den über Fragen des Unterrichts, der Methode u. s. w. zu erstattenden Urtheilen in Mißgriffe verfallen. Das Gesetz gibt ihm im Art. 10 die Mittel an die Hand, in allen Fällen solcher Natur, wie die so eben von mir angegebenen, sich Aufklärung zu verschaffen. Ihrerseits sollen die Professoren auch das Recht haben, in den sie speziell betreffenden Fragen angehört zu werden. Man soll nicht Schlußnahmen treffen können, ohne die Meinung derselben über Materien eingeholt zu haben, über welche ihre Befugniß nicht bestritten werden kann, und wo ihre Interessen, sowie das Interesse der Studien gebieten, die Autorität ihrer Erfahrung und speziellen Kenntnisse in Anspruch zu nehmen. — Das sind, mit wenigen Worten, die Gründe, welche die Aufnahme des Art. 10 veranlaßt haben. Man befürchtet, daß die durch diesen Artikel dem Erziehungsdirektor auferlegte Verpflichtung in eine Art von Bevormundung ausarte. In dieser Voraussetzung liegt offenbar viele Uebertreibung. Bemerken Sie wohl, meine Herren, daß es sich um einen bloßen Bericht handelt. Der Erziehungsdirektor ist nicht gebunden. Ich wiederhole es, der Artikel hat keinen andern Zweck, als daß der Direktor nicht einen Entscheid fasse, bevor er sich mit den nöthigen Erkundigungen und Aufklärungen umgeben hat. Wenn er verantwortlich ist, wie man sagt, so ist er dieß nur unter gewissen Bedingungen, und wer könnte etwas Uebles darin finden, wenn man durch Aufstellung von Garantien, die Abweichungen dieser Verantwortlichkeit zu vermeiden sucht? Es scheint mir auffallend, daß, nachdem man den Artikel und die nachfolgenden Bestimmungen angenommen hat, man dem Lehrpersonal die Befugniß nehmen will, in den Fragen, bei welchen dasselbe am meisten betheiligt ist, seine Stimme vernehmen zu lassen. Man fragt, welches die akademischen Behörden seien, von welchen der Artikel spreche. Ich begreife die Zweifel nicht, welche man in dieser Beziehung erheben will. Ziehe man den Titel des Gesetzes zu Rathe, welcher über diesen Gegenstand handelt; man wird darin sehen, daß die akademischen Behörden im Senat und den Fakultäten bestehen.

Carlin. Ich erlaube mir eine einzige Bemerkung, um auf die dem Vortrage des Herrn Landammanns Pequignot zu Grunde liegende Behauptung zu antworten. Derselbe behauptet nämlich, daß es sich hier nicht handle um die Einholung von Gutachten der akademischen Behörden in bloßen Verwaltungssachen, sondern im Gegentheile einzig und allein in Fragen, welche die Wissenschaft betreffen, wo dann der Erziehungsdirektor möglicherweise nicht ein Experte sein könnte. Allein die einfache Durchlesung des §. 10, wie er abgefaßt ist, widerlegt vollständig diese Behauptung. Der §. 10 erwähnt nicht nur wissenschaftliche Fragen, sondern er umfaßt Alles, was die Hochschule betreffen mag, denn es heißt: „In allen wichtigeren Sachen u. s. w., welche den Unterricht, die Subsidiaranstalten, die Lehrämter und das Lehrerpersonal als solches betreffen." Ich muß also auf meinem Antrage beharren und die gänzliche Streichung des §. 10 verlangen.

Herr Berichterstatter. Es hat sich über diesen Paragraphen eine Diskussion entsponnen, wonach die eine Ansicht den Paragraphen streichen, eine andere Ansicht aber denselben beibehalten möchte, wie er ist. Von vorn herein kann man vielleicht die Ansicht des Herrn Carlin erheblich finden, aber wenn man den §. 10 genauer ansieht, so glaube ich, es sei diese Ansicht nicht erheblich zu erklären. Es heißt im §. 10, in allen wichtigern Sachen und bleibenden Einrichtungen, welche — was betreffen? den Unterricht, die Subsidiaranstalten, die Lehrämter und das Lehrerpersonal, solle man die akademischen Behörden anfragen. Wenn es blos im Allgemeinen hieße: „In allen wichtigern Sachen und bleibenden Einrichtungen hat die Erziehungsdirektion u. s. w.," so könnte man sagen, Herr Carlin habe Recht, der Paragraph

sei nicht nöthig, oder könne sogar nachtheilig einwirken u. s. w. Allein da diese Anfragen obligatorisch blos über den Unterricht, die Subsidiaranstalten, die Lehrämter und das Lehrerpersonale stattfinden sollen, so glaube ich, diese Vorschrift sei durchaus am Orte. Wenigstens unter der gegenwärtigen Erziehungsdirektion würde diese Anfrage in solchen Fällen geschehen, auch wenn nichts darüber im Gesetze stände; aber es ist nöthig, es auch für die Zukunft festzusetzen. Der Paragraph ist keineswegs gefährlich für die Erziehungsdirektion, so daß sie dadurch gehemmt und in ihren Rechten geschmälert würde. Ich bin immerhin der Ansicht, die Professoren sollen angefragt werden in Allem, was sie und die Wissenschaft betrifft, sie sollen eher als die Erziehungsdirektion im Falle sein, in gewissen Sachen ein kompetentes Urtheil abzugeben. Es ist ferner gesagt worden, was für eine Bewandtniß es mit den akademischen Behörden habe. Herr alt-Landammann Pequignot hat bereits darauf geantwortet; diese Behörden stehen im Gesetze und sind der Senat und die Fakultäten. Je nach der Natur des Gegenstandes fragt man im einen Falle den Senat, im andern Falle die Fakultäten. Das ist keine Undeutlichkeit, und der Paragraph wird durchaus zu keinen Kollisionen führen. Bisher hat man es auch so gehalten, und es wird auch in Zukunft so gehalten werden. Es scheint mir gewiß besser, das anzunehmen, als daß gar keine Bestimmung da wäre, eine Bestimmung, welche der Hochschule und den Professoren Schutz gewährt.

Abstimmung.

1) Für den Paragraphen im Grundsatze	Handmehr.
2) Denselben zu streichen	2 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

---

§. 11. „Die Studienkommission soll aus drei Mitgliedern bestehen, welche nicht zugleich Lehrer an der Hochschule sein dürfen. Das erstgewählte Mitglied ist Präsident dieser Kommission."

Herr Berichterstatter. Die Paragraphen 11 bis 15 handeln von der Studienkommission. Diese ist etwas Neues, die Vorberathungskommission, welche den ersten Entwurf gemacht, hat eine solche Studienkommission gewünscht, ich anfänglich auch; späterhin aber hätte ich sie gerne wiederum weggelassen, weil ich eben bei reifer Ueberlegung fand, daß eine solche Kommission nur ein Räderwerk mehr sei in der ganzen Maschine. Je mehr Räderwerk aber ist, desto leichter kömmt etwas ins Ungreis. Indessen hat der Regierungsrath diese Kommission im Entwurfe aufgestellt, und in meiner hiesigen Stellung als Berichterstatter will ich durchaus nicht gegen die Anträge des Regierungsraths neue Anträge stellen. Dieses werde ich wahrscheinlich nur in einem einzigen Falle machen, nämlich bei der Frage der Ausstellung der Doktor-Diplome, wo ich glaube, daß dieselben durch die Fakultäten und nicht durch den Senat gegeben werden sollen, wie der Regierungsrath will. Das ist der einzige Punkt, wo ich wahrscheinlich einen andern Antrag stellen werde. Im Uebrigen werde ich es nicht thun, obschon ich nicht ganz in allen Punkten mit dem Regierungsrathe einverstanden bin. Ueber den §. 11 insbesondere habe ich vor der Hand nichts zu bemerken.

Ingold. Ich trage auf Streichung der §. 11 bis 15, welche sämmtlich von der Studienkommission handeln, an, indem ich diese Kommission für durchaus überflüssig finde. Die neue Verfassung hat bezüglich auf den Geschäftsgang das Departementalwesen aufgehoben, und dagegen das Direktorialsystem eingeführt, und zwar dieses alles auf sehr wichtige Vorgänge gestützt, indem bei der abgetretenen Regierung unter dem Departementalsystem sehr oft die einzelnen Mitglieder der Behörden, wo es um etwas Durchgreifendes zu thun war, unter sich nicht einig geworden sind und dadurch Lähmung in den Geschäftsgang gebracht haben. Die neue Verfassung hat dagegen das Direktorialsystem eingeführt, davon ausgehend, daß ein Mann, der für ein Fach der Administration verantwortlich ist, nicht soll durch einzelne Mitglieder, die sehr oft nicht Fachkenner sind, gelähmt werden können. Diese Studienkommission hat freilich nicht ganz die nämliche Natur, wie früher die Departemente, aber gleichwohl ist sie eine dem Direktor der Erziehung beigegebenen Behörde, die dieser jeweilen in gegebenen Fällen zu Rathe ziehen soll, indem man vielleicht von der Ansicht ausgeht, der Erziehungsdirektor könne dadurch zu richtigeren Resultaten kommen. Allein ich finde, diese Kommission müßte für ihn sehr lähmend sein; dieselbe ist, wie man zu sagen pflegt, weder Vogel noch Fisch, sie gehört nicht in die Kategorie des Departementalsystems, und nicht in diejenige des Direktorialsystems; die Mitglieder haben durchaus nur berathende Stimme und werden vom Direktor selbst erwählt. Aber wenn der Direktor in einzelnen Fällen Aufschluß nöthig hat, so kann er die geeignet scheinenden Leute befragen, ohne daß hiefür von vorne herein eine spezielle Behörde dafür aufgestellt würde. Eine solche ist also durchaus überflüssig, sie wäre gewissermaßen eine Art von Ministerrath um den Direktor herum. Im §. 15 heißt es, die Mitglieder seien befugt, auch von sich aus Anträge im Interesse der Hochschule zu stellen. Allein dieses Recht steht auch jedem Mitgliede des Regierungsraths und des Großen Raths, überhaupt allen Bürgern und Vereinen des Kantons zu, also sehe ich auch hierin keinen wesentlichen Vortheil bei einer solchen Behörde. Da es mir somit scheint, diese Kommission sei durchaus überflüssig' bringe nur Lähmung in das Ganze, lähme namentlich den Erziehungsdirektor, der vielleicht gerade durchgreifende Maßregeln in etwas ergreifen will, so wiederhole ich meinen Antrag auf Streichung der §§ 11 bis 15.

v. Erlach. Ich wollte gerade die Ordnungsmotion machen, alle diese Paragraphen zusammen zu berathen, im Uebrigen theile ich durchaus die Ansichten des Herrn Fürsprechers Ingold.

Pequignot, alt-Landammann. Ich bedaure, daß der Herr Erziehungsdirektor in seinem Eingangsbericht die Beweggründe nicht in größerer Ausdehnung entwickelt hat, welche die Aufnahme des Artikels 11 in den Entwurf veranlaßt haben. Wenn er die Ansichten zu kennen gegeben hätte, welche die Kommission vermocht haben, diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, so würde der Redner, welchen wir so eben gehört haben, nach meiner Ueberzeugung, die Streichung desselben nicht verlangt haben. Seine Rede und die Erörterungen, auf welche er sich stützt, haben mir bewiesen, daß er den Sinn und Zweck der Errichtung einer Studienkommission nicht begriffen hat. Es handelt sich keineswegs darum, neue Räderwerke einzuführen, welche die Organisation und den Gang derselben behindern würden, sondern es handelt sich darum, dem Herrn Erziehungsdirektor Räthe an die Seite zu geben, deren erleuchtete Beihülfe er in Anspruch nehmen könne, besonders in Fällen, wo diejenige der Professoren, wegen der Natur der in Frage liegenden Interessen selbst, nicht völlig unabhängig wäre. Dieser Rath wäre aus Fachmännern zusammengesetzt, aus Sachkundigen, welche, zwar innert andern Schranken, ähnliche Dienste leisten würden, wie z. B. die Ingenieurs bei der Direktion der öffentlichen Bauten. Die Studienkommission wird bei dem Erziehungsdirektor das Organ, und zwar das kompetente Organ der Bedürfnisse des Unterrichts und der Studien sein. Vermöge der Zusammensetzung ihres Personals, wird sie im Stande sein, die Wünsche des Lehrpersonals zu würdigen, die in den öffentlichen Unterrichtsanstalten einzuführenden Verbesserungen zu studieren und zu erkennen. Es wird ferner ihre Aufgabe sein, den Studien die so nöthige Uebereinstimmung zu verleihen, welche bis dahin gemangelt hat. Welchen Eifer und welche Thätigkeit Sie auch bei dem Erziehungsdirektor voraussetzen mögen, so kann er dennoch eine derartige Aufgabe nicht erfüllen. Seine Stellung, man muß das nicht vergessen, ist vornämlich eine administrative Stellung. Man kann nicht von ihm verlangen, daß er auf den wissenschaftlichen Boden sich einlasse, daß er z. B. den Werth einer Methode einstudiere und bespreche. Er kann nicht ein allesumfassender Mann

(homme universel) sein. Es sind ihm Sachkundige nothwendig, wenn er nicht Gefahr laufen will, in vielen Fällen irre zu gehen. Beinahe alle Direktionen haben ähnliche Institutionen unter sich, welche bestimmt sind, dem Vorsteher der Direktion diejenigen Aufklärungen zu verschaffen, die er nicht aus sich selbst schöpfen kann. Die Nützlichkeit einer solchen Institution kann man unmöglich bestreiten: sie ist zwischen das Lehrpersonal und den Erziehungsdirektor gestellt und dient auf der einen Seite dem letztern als Rath und dem erstern als Organ bei einer Menge von delikaten und schwierigen Fällen, deren Lösung erforderlich macht, daß Nachforschungen und Studien vorher stattfinden, die oftmals lang und arbeitsvoll sind. In allen Staaten, wo der öffentliche Unterricht zu dem Punkte der Entwicklung gelangt ist, auf welchen wir den unsrigen emporheben wollen, bestehen derartige Einrichtungen. Frankreich hat seinen Rath des öffentlichen Unterrichts (Conseil de l'instruction publique), Baiern seine höhere Studienkommission. In der Schweiz haben Waadt und Zürich Anstalten der nämlichen Art getroffen. Die Aufgabe, um deren Uebertragung an die Studienkommission es sich handelt, kann nicht durch den ersten Besten erfüllt werden, wie einer der Redner zu glauben geschienen hat. Man muß spezielle Kenntnisse, Gewandtheit und Erfahrung darauf verwenden können. Wie sollte das Publikum kompetent sein, über so wichtige, so schwierige Gegenstände zu entscheiden, wie das öffentliche Unterrichtswesen ist? Welche schwere Folgen könnten Neuerungen oder Aenderungen nach sich ziehen, welche auf die Initiative irgend eines Mitgliedes des Großen Rathes hin vorgenommen würden, ohne vorher im Schooße von speziellen, unabhängigen, unbetheiligten Behörden, wie die hier in Frage liegende, untersucht und reiflich erwogen worden zu sein. Man wird doch nicht im Ernste die Befürchtung hegen, daß die Studienkommission uns zum Departementalsystem zurückführe. Noch einmal: man muß zwischen dem Administrations-Zweige und dem wissenschaftlichen Zweige bei der Erziehungsdirektion zu unterscheiden wissen. Der Direktor hört nicht auf, sein Departement auf unabhängige Weise zu verwalten. Er regulirt die laufenden Geschäfte, ohne im mindesten gehindert oder aufgehalten zu werden. Die Kommission hat keinen Theil an den Schlußnahmen, die er fassen wird, indem sie ihm nur Ansichten vorlegen soll. Man muß nicht sich selbst Gespenster schaffen, um das Vergnügen zu haben, sie zu bekämpfen.

Marti, Arzt. Auch ich müßte gegen die Aufstellung dieser Kommission sein, indem ich dieselbe für unzweckmäßig und überflüssig halte. Man will dadurch dem Erziehungsdirektor eine Expertenkommission beigeben, aber diese Expertenkommission besteht eben in den andern akademischen Behörden, nämlich in den Fakultäten und im Senate. Man sagt, diese seien oft unter sich nicht einig. Das ist gar nicht nöthig, wenigstens der Bericht der Mehrheit wird immer bis zum Erziehungsdirektor gelangen; und es ist auch nicht gesagt, daß bei einer Studienkommission stets Einigkeit herrschen werde, auch da kann der Eine dieses, der Andere jenes wollen. Die Studienkommission soll übrigens nach dem Vorschlage blos aus 3 Mitgliedern bestehen, aber eben darum können wir sie nicht als Expertenbehörde ansehen, weil blos 3 Mitglieder unmöglich über alle Gegenstände der Hochschule kompetent urtheilen können. Es giebt in Zukunft 5 Fakultäten an der Hochschule, aber nur 3 Mitglieder der Studienkommission. Diese Drei nun können höchstens die Angelegenheiten dreier Fakultäten beurtheilen, aber nicht aller 5 Fakultäten. Noch ein Grund gegen die Aufstellung dieser Kommission ist die Besoldung. Diese ist freilich hier nicht angedeutet, aber entweder hat die Kommission viel zu thun oder wenig; hat sie wenig zu thun, so nützt sie nichts, hat sie aber viel zu thun, so wird sie für ihre Arbeit auch belohnt sein wollen. Daß durch solche Kommissionen der Geschäftsgang viel schleppender u. s. w. wird, hat Herr Ingold bereits angeführt. Ich stimme gegen die Aufstellung einer solchen Kommission.

Hebler. Ich schließe mich dieser Ansicht vollkommen an. Nachdem wir den §. 10 behandelt und dabei erkannt haben, daß die Erziehungsdirektion in allen wichtigen Fällen bei den akademischen Behörden Rath suchen solle, wollen wir jetzt neben diesen Behörden zu gleichem Zwecke noch eine andere kreiren? Man sagt, das sei eine Expertenkommission. Ja, in etwas ist sie einer solchen ähnlich, aber in anderer Beziehung auch sehr davon verschieden. Aehnlich einer Expertenkommission ist sie darin, daß der Erziehungsdirektor sie berathen kann, wenn er will, aber unähnlich ist sie insofern, wenn er sie berathen muß, auch wenn er nicht will. So verhält es sich mit den vom Herrn Pequignot beispielsweise angeführten Ingenieurs der Baudirektion. Dieselben müssen vom Baudirektor nicht gefragt werden, wenn der Direktor sie nicht fragen will. Ferner giebt der §. 15 dieser Kommission das Recht, sich zu versammeln, auch wenn die Erziehungsdirektion nicht will. Das ist nun eine Befugniß, die denn doch über allen Begriff von Experten hinausgeht. Die natürlichsten Experten, an welche der Erziehungsdirektor sich zu wenden hat, sind die Professoren, die Fakultäten, der Senat. Es fragt sich denn eigentlich, ob wir die Erziehungsdirektion überhaupt auf die gleiche Stufe stellen wollen, wie die andern Direktionen, oder ob wir ausnahmsweise ihr einen Vogt setzen wollen, den sie kurioserweise noch selbst erwählen muß. Ich gehe von der Ansicht aus, daß der Große Rath bei der Wahl der Erziehungsdirektion gerade so verfahren werde, wie bei der Wahl eines jeden andern Direktors, und daß er auch hiefür einem Manne sein Zutrauen schenken werde, der nach Wissen und Gewissen verfahren wird. Ich stimme demnach gegen die Aufstellung dieser Studienkommission.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1848.** Ordentliche Wintersitzung. Nr. **5.**

(Fortsetzung der vierten Sitzung. — Donnerstag den 13. Januar 1848. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über die Reorganisation der Hochschule.

Weingart. Ich kann nicht umhin, einige Worte über diesen Gegenstand zu sprechen; vor Allem aus muß ich mich verwundern, daß der Herr Erziehungsdirektor jetzt im Schooße des Gr. Rathes Bedenken äußert, die er in der Kommission selbst nicht geäußert hat, denn er war dort einer der Ersten, dem diese Studienkommission sehr wohl gefiel. Zweitens ist dieses Gesetz auch vom Regierungsrathe behandelt worden, wo er allenfalls dasjenige, was er dagegen anzubringen hatte, anbringen konnte. Hier hingegen ist es die Sache eines jeweiligen Referenten, die Paragraphen, welche von der Vorberathungskommission und dem Regierungsrathe angenommen worden sind, in Schutz zu nehmen. Indessen will ich ihm darin die Kompetenz nicht streitig machen, und es soll mir sogar lieb sein, daß er einige Aeußerungen darüber fallen ließ, es gibt dieß nur ein größeres Licht über das Ganze. Die Hochschulkommission bestand aus Männern, die theils Mitglieder des Gr. Rathes, theils Professoren sind. Somit ist natürlich, daß dort von einer Bevogtung gar keine Rede sein konnte, und daß man im Gegentheile sehr fest an dem Grundsatze hielt, daß die Regierung Regierung sei, und daß sie nicht unter die Kompetenz von Professoren oder einer Kommission kommen solle. Aber dafür ist hier keine Gefahr, denn der Erziehungsdirektor selbst ernennt nach dem Vorschlage diese drei Experten oder Mitglieder der Kommission. Er kann also diejenigen wählen, zu denen er das ausgedehnteste Zutrauen hat, Zutrauen sowohl in wissenschaftlicher Beziehung, als in Beziehung auf Redlichkeit und Treue. Wie man in dieser Studienkommission ein fünftes Rad am Wagen, ein überflüssiges Räderwerk, eine Lähmung der Erziehungsdirektion sieht, das kann ich nicht begreifen. Wie soll ein einziger Mann die Primarschulen, die Mittelschulen, die Gymnasien und die Hochschule gehörig übersehen und sich über Alles Rechenschaft geben können? Bisher stand die Hochschule, die wichtigste und kostspieligste Anstalt des Staates, gleichsam isolirt da, ohne gehörige Aufmunterung, ohne große Theilnahme, ohne spezielle Aufsicht. Die Professoren und Studenten waren sich gleichsam selbst überlassen und bildeten eine besondere Welt. Das hatte zur Folge, daß man weder die Einen noch die Andern ihren Leistungen, ihrem Fleiße und Charakter nach genau kannte, man kannte sie bloß nach dem, was sie bei dieser oder jener Person galten, und so wurden sie auch darnach gewürdigt. Daher war, wenn es sich auch äußerlich nicht so sehr gezeigt hat, keine Einheit und Harmonie im Ganzen, auf deren Nothwendigkeit man vorhin aufmerksam gemacht hat. Derjenige, der durch schmeichelhafte Insinuation etwas durchsetzen wollte, hatte eine breite Bahn offen, und sehr oft kamen von oben her Verfügungen, von denen die Meisten wußten, daß dieser oder jener Professor sie erwirkt habe. Das erzeugte natürlich Jalousie, Mißmuth und Erbitterung. Zudem gibt es eine Menge Sachen, welche mit eigenen Augen angesehen werden müssen, besonders in den Subsidiaranstalten, und wenn dann hiefür eine Kommission da ist, die nicht aus Professoren bestehen darf, eben damit keine Jalousie eintrete, so hat dann jeder Professor Zutrauen, er äußert offen seine Wünsche, macht diese Herren mit den Bedürfnissen der Hochschule bekannt, und diese Herren sind dafür da, um dem Erziehungsdirektor gute Räthe im Interesse der Anstalt zu ertheilen, keineswegs aber, um ihn zu hemmen. Warum hat denn der Finanzdirektor eine Kreditkommission? Ist er durch dieselbe auch bevogtet? Ich glaube nicht. Diese Studienkommission ist da zur Erleichterung der Erziehungsdirektion und nicht als Hemmschuh. So verhält es sich hier auch. Die Hochschulkommission hat über diesen Gegenstand mehrere Sitzungen gehalten, und die anwesenden Professoren waren sämmtlich der Ansicht, daß es unmöglich sei, daß ein einziger Mann das Ganze überschauen könne, und daß sowohl die Professoren als die Studierenden von Zeit zu Zeit einer Aufmunterung bedürfen. Wer arbeitet, der will auch, daß von Zeit zu Zeit gesehen werde, was für Mühe er sich gebe; alsdann hat er auch mehr Muth. Ueberall, wo die Schulen nie von Oben besucht werden, geht Alles den Krebsgang. So ist es auch mit der Hochschule. Die Pfleger der Wissenschaften und die Studierenden haben diese Aufmunterung nöthig, und der Erziehungsdirektor wird sich gewiß ganz gut dabei befinden, wenn er nicht mit den Professoren in Streit geräth, sondern diese sich jeweilen an die Kommission wenden, die dann nach reifer Ueberlegung dem Erziehungsdirektor ihren Rath ertheilen kann. Nicht das macht mir Kummer, daß etwa die Kommission überflüssig sein werde, wohl aber macht mir Kummer die Schwierigkeit, die tüchtigen Männer für diese Kommission zu finden, denn ihre Aufgabe wird sehr schwierig sein.

Greppin. Unsere Staatsverfassung schreibt eine Schulsynode vor, deren Mitglieder, wie ich hoffe, unter allen Klassen der Gesellschaft werden ausgewählt werden. Der Artikel, welcher den Gegenstand unserer Berathung ausmacht, ist daher ganz überflüssig, und ich unterstütze den Antrag, denselben zu streichen. Wenn dieser Antrag nicht angenommen werden sollte, so möchte ich in zweiter Linie antragen, daß die Anzahl der Mitglieder auf fünf erhöht werde, damit alle Fakultäten dabei repräsentirt seien.

Niggeler, Großrathspräsident. Der vorliegende Gegenstand ist so wichtig, daß ich mich verpflichtet fühle, auch ein Wort darüber zu sagen. Ich muß ganz demjenigen beistimmen, was die Herren Pequignot und Weingart gesagt haben. Man hat zwar von verschiedenen Seiten dieses Institut

als nicht prinzipiell angefochten; man glaubt, es werde dadurch die Macht des Erziehungsdirektors gelähmt, und man bemerkt, jedermann sei längst einverstanden, daß das frühere Departementalsystem verwerflich sei, und doch wolle man jetzt wiederum eine Art Erziehungsdepartement einführen. Das Alles ist durchaus irrig. Man will durch die Studienkommission die Direktorialgewalt nicht etwa schmälern. Die Gewalt bleibt dem Direktor vollkommen. Nur will man, indem man dem Erziehungsdirektor Experten an die Hand gibt, den Mißbrauch der Gewalt durch allfällige Uebereilung oder Unkenntniß verhindern. Wenn man den bisherigen Geschäftsgang der Behörden gesehen hat, so mußte man sich allerdings überzeugen, daß das Direktorialsystem bedeutende Vortheile gegenüber dem frühern Departementalsystem gewährt. Allein dieses System hat auch seine Schattseiten, die sich auch bereits bemerklich gemacht haben. Es gibt Personen, die, wenn sie allzu große Gewalt haben, dann auch gar sehr der Versuchung ausgesetzt sind, sich zu übereilen, oder in Folge dessen Mißgriffe zu begehen. Ich könnte für diese Behauptung mehrere Belege anführen, und zwar nicht bloß von einer Direktion, sondern von mehreren. Wie kann man jetzt das vermeiden? Dadurch, daß man die betreffenden Direktoren anweist, in solchen wichtigen Angelegenheiten sich auch noch an den Rath Sachverständiger zu halten, bevor sie eine definitive Schlußnahme in der betreffenden Sache fassen. Solche Kommissionen bestehen bereits in mehreren Branchen der Administration. Wir haben eine Kantonalbankkommission, eine Hypothekarbankkommission, und allerdings sind die Kantonalbank und die Hypothekarbank sehr wichtige Anstalten, aber sie haben doch nicht größere Wichtigkeit als die Hochschule. Wenn man nun dort Kommissionen von Sachverständigen für zweckmäßig erachtet hat, warum denn nicht auch hier? Bereits ist bemerkt worden, daß auch die Baudirektion ihre Sachverständigen habe, und ebenso hat die Direktion des Innern für gewisse Zweige ihre Kommissionen, wie z. B. die Sanitätskommission. Allein noch mehr. Die Erziehungsdirektion selbst hat solche Kommissionen, welche sogar in der Verfassung vorgeschrieben sind. Durch die Verfassung ist vorgeschrieben, daß die Erziehungsdirektion für die Vorberathung in Volksschulsachen an eine Schulsynode gewiesen werde, die von der Lehrerschaft zu wählen sei, und zwar nicht bloß aus Lehrern. Also für das Volksschulwesen hat die Erziehungsdirektion eine Kommission, für das höhere Unterrichtswesen aber sollte sie jetzt keine solche haben? Das ist offenbar eine Inkonsequenz. Das Hochschulwesen ist so wichtig oder noch wichtiger als das Volksschulwesen, daher glaube ich, der Konsequenz wegen müsse man jetzt auch hier eine solche Kommission annehmen. Man bemerkt dagegen, es seien bereits vorberathende Organe hiefür zur Genüge da, die Professoren in den Fakultäten und im Senate werden schon wissen, was zu thun sei. Diese Ansicht ist wohlgemeint, aber sie rührt her aus nicht genügender Kenntniß der Verhältnisse. Wenn man die Verhältnisse der jetzigen Hochschule und die Tendenzen der Professoren im Allgemeinen kennt, so wird man auf ihr Urtheil in vielen Dingen nicht gar sehr gehen können. Diese Herren sind nicht sehr geeignet, sich selbst zu bewachen, und wenn eine Behörde überwacht werden soll, so ist es gewiß ein großer Mißgriff, zu sagen, diese Behörde solle sich selbst überwachen. Man sagt, es können jeweilige Kommissionen aufgestellt werden, wenn der Direktor es nöthig finde. Aber schon Herr Pequignot hat bemerkt, daß solche jeweilige Kommissionen in der Regel nicht viel taugen. Gar oft wird der Direktor eine solche Kommission nicht aufstellen, wenn es ihm nicht vorgeschrieben ist, und es ist von Herrn Weingart sehr richtig bemerkt worden, daß ohne eine solche Kommission sehr leicht durch einzelne Professoren nachtheilige Beschlüsse können erzweckt werden. Man hat sodann auch auf die Besoldung der Mitglieder dieser Kommission hingewiesen. Allein dieser Grund ist nicht zu berücksichtigen. Die Ansicht war nicht, daß diese Mitglieder eine Besoldung haben sollen; man kann sie ja aus der Zahl der bereits angestellten Beamten wählen u. s. w. Auch die frühern Departementsmitglieder hatten keine Besoldung, und es werden sich wohl patriotische Männer genug finden für diese Stellen. Endlich möchte ich noch auf einen Umstand aufmerksam machen, der in meinen Augen ziemlich entscheidend ist. Wie nämlich die Frage einer Studienkommission im Senate zur Behandlung kam, haben sich alle liberalen Professoren dafür erhoben und erklärt, das sei jetzt ein Institut, welches geeignet sei, die Sache aus dem alten Schlamme herauszureißen u. s. w. Alle aristokratisch gesinnten Professoren hingegen, die uns lieber ins Mittelalter zurückführen möchten, haben mit Händen und Füßen dagegen protestirt. Daraus können Sie entnehmen, daß beide Seiten wissen, von welcher Bedeutung diese Kommission sein kann, und daß die Einen wie die Andern gewisse Hoffnungen oder Befürchtungen auf dieses Institut bauen. Ich trage aus voller Ueberzeugung auf Annahme dieser Studienkommission an.

Matthys. Ich erlaube mir da nur einige Bemerkungen. Die Studienkommission ist in der Hochschulkommission im Februar 1847 behandelt worden, die aus den Herren Professoren Vogt und Nis und dann aus den Hrn. alt-Landammann Pequignot, Weingart, Staatsschreiber Weyermann und mir bestanden ist. In der ersten Berathung haben sich sämmtliche Mitglieder der Kommission mit Ausnahme des Herrn Nis für Aufstellung einer Studienkommission erklärt. Bei späterer Berathung ist der Herr Erziehungsdirektor auf die Seite des Herrn Nis getreten, insofern ist der Vorwurf, den man ihm gemacht hat, nicht gegründet, und ich glaube, ich solle dieß erklären, weil es geschienen hat, man habe ein schiefes Licht auf den Hrn. Erziehungsdirektor werfen wollen. Warum hat aber die Hochschulkommission auf eine Studienkommission angetragen? Herr Landammann Pequignot, so wie andere Mitglieder haben dem Großen Rath darüber Aufschluß gegeben, ich kann nur bestätigen, was diese sagten. Ich habe fast 5 Jahre Vorträge an der hiesigen Hochschule angehört, ich befinde mich seither immer in Bern und verfolge immer mit Aufmerksamkeit den Gang derselben. So glaube ich auch etwas davon zu wissen, was ihr Noth thut. Ich halte dafür, die Einsetzung einer solchen Kommission würde die wohlthätigsten Früchte tragen. Nun kommt man und greift die Studienkommission an, und behauptet, sie sei eine Beengung des Direktorialsystems. Aus diesem Grunde kann sie aber nicht angegriffen werden; es ist bereits bemerkt worden, daß die Finanzdirektion auch eine Kreditkommission hat, in gewissen Sachen ist der Finanzdirektor an ihre Vorberathung gewiesen, und sie entscheidet über die Kredite der Kantonalbank und die Darlehensbegehren aus der Hypothekarbank; so daß man, wenn man diese Rücksicht wollte geltend machen, auch die Kreditkommission abschaffen müßte; aber der Große Rath hat gefunden, sie sei nothwendig und zweckmäßig. So besteht ein Sanitätskollegium, der Direktor des Innern könnte sagen, er sei dadurch beschränkt, er könne nicht über Alles entscheiden, er müsse zuerst Gutachten einholen oder müsse z. B. über die Frage, ob dieser oder jener Kandidat die Prüfung als Arzt gut bestanden habe, diese Kommission entscheiden lassen. Haben wir in den Volksschulen nicht auch Schulkommissionen eingesetzt? Der Herr Erziehungsdirektor könnte auch sagen: es wird mir da eine Art von Vormundschaft auferlegt, und das steht im Widerspruch mit dem Direktorialsystem. So ist es auch mit der Schulsynode. Was ich in Bezug auf diese Studienkommission sage, sage ich ohne die geringste Persönlichkeit, — aber wenn sie ihre Aufgabe erreichen soll, soll sie nicht so gewählt werden, wie vorgeschlagen ist, durch den Erziehungsdirektor, sondern durch den Regierungsrath. Der Regierungsrath wählt auch die Mitglieder der Kreditkommission. Man kann mit Recht sagen, wenn diese Studienkommission ihre Aufgabe erreichen und sich in einer unabhängigen Stellung befinden soll, so soll sie gewählt werden durch den Regierungsrath. Das war auch der Vorschlag, welcher von der Hochschulkommission ausgegangen war, in ihrem vorgeschlagenen §. 18. Ich stimme dahin, daß der Artikel 12 und der ganze Abschnitt angenommen, aber festgesetzt werde, daß die Mitglieder der Studienkommission nicht vom Erziehungsdirektor, sondern vom Regierungsrathe erwählt werden sollen.

Herr Präsident. Es handelt sich hier nicht um den ganzen Abschnitt, sondern nur um den §. 11, — wenn dieser wegfallen würde, so müßte es sich von selbst verstehen, daß auch die folgenden Paragraphen des Abschnittes wegfallen.

Weingart. Ich bin zu einer Berichtigung veranlaßt Ich glaube gesagt zu haben, daß in der ersten Sitzung der Herr Direktor Anfangs auch mit dieser Studienkommission einverstanden war, — wenn ich etwas Anderes gesagt hätte, so sollte es jedenfalls diesen Sinn haben.

v. Tillier. Unmaßgeblich finde ich, man mache mehr Umstände als nöthig wegen dieser Studienkommission, die wohl unschuldiger ist, als man glaubt. Man hat hier in die Diskussion pro und contra mehr Bedenken und mehr Wärme gebracht, als nothwendig war. Die Kommission mag bestehen oder nicht, ich mache mir aus der Sache selbst nicht viel und glaube, sie werde an der Sache nicht viel ändern, und man könne wahrhaftig liberal oder aristokratisch sein, und dennoch diese oder jene Ansicht über diese Frage haben. Ich sehe in der Sache weder einen großen Rückschritt noch einen großen Fortschritt. Hingegen ist eine der wichtigsten Fragen, die vorkommen können, die über das Direktorialsystem, welches durch unsere Verfassung angenommen ist. Es wird behauptet, dieses System habe in Republiken seine Vorzüge und Nachtheile. Was mich betrifft, so hätte ich gewünscht, das Direktorialsystem wäre schon viel früher eingeführt gewesen. Der Direktor kann, ohne Hemmung durch die Gebrechen seiner Mitglieder, dasjenige ungehindet thun, was er soll, und ist daher um so mehr der Kontrolle der Oeffentlichkeit ausgesetzt ꝛc. Beim Kollegialsystem ist immer noch ein Mittel da, die Vorwürfe von sich abwendig zu machen, wenn etwas nicht gut gekommen ist, kann man sagen: ich habe es anders gewollt, aber die Mitglieder haben so entschieden ꝛc. Es ist kein Zweifel, die Verantwortlichkeit ist beim Direktorialsystem viel größer, es ist viel mehr in Evidenz gestellt, was der Direktor thut, als dieß beim Kollegialsystem in Bezug auf den Präsidenten und die Mitglieder der Fall ist. Ich meine zunächst nicht die politische Verantwortlichkeit, über die wir noch kein Gesetz haben, sondern bloß die moralische Verantwortlichkeit vor der öffentlichen Meinung. Immerhin ist die Bewegung der Kollegien weniger dem öffentlichen Lobe und Tadel ausgesetzt. Daß daher bei dem Direktorialsystem weit mehr darauf ankommt, was für persönliche Eigenschaften der Direktor hat, das ergiebt sich von selbst. Nun bin ich durchaus mit dem Zweck einverstanden, den die Herren Pequignot und Weingart zu Gunsten der Kommission entwickelt haben; aber ob diese das dienliche Mittel dazu ist, das ist eine andere Frage. Von Herrn Dr. Marti ist die Frage aufgestellt worden, ob diese Kommission solle besoldet werden, ich glaube nicht, wenn die Kommission nur selten versammelt wird, wenn sie aber von dem Direktor zu Abgabe von Gutachten öfters und längere Zeit berathen würde, so kann man den Mitgliedern nicht zumuthen, ohne Besoldung zu bleiben. Aber auch zu diesem Zwecke würde die Kommission nicht ganz genügen, wenn sie so gewählt würde, wie vorgeschlagen wird; wenn ein jeweiliger Direktor selbst kein gründlich wissenschaftlicher Mann ist, wird eine Kommission von 3 Mitgliedern nicht ganz genügen, wenn er das aber ist, so ist sie nicht besonders nöthig. Man sagt, für die Beaufsichtigung der Hochschule sei die Kommission besonders nöthig; ich bin darüber einverstanden mit Herren Präsidenten Niggeler, daß die Direktion jeweilen Jemanden mit der Beaufsichtigung der Leistungen der Hochschule beauftragen oder bloß vom Hörensagen urtheilen müßte. Es muß Jemand selbst hingehen und anhören, wie gelesen wird. Das ist in frühern Zeiten geschehen, ich erinnere mich noch sehr gut, daß in der aristokratischen Zeit die Kanzler, besonders Herr Muttach, öfters in den Vorlesungen erschienen sind. Späterhin ist das viel seltener geschehen. Man könnte da eine Auskunft treffen, durch die man die Kommission unnöthig machen würde; — es wird immerhin nothwendig sein, daß ein eigentlicher Leiter die Hochschule selbst häufig besuche. Es sind von denen, welche die Aufstellung einer Kommission wünschen, selbst zwei durchaus entgegengesetzte Meinungen ausgesprochen worden; nach der einen soll die Wahl der Kommission der Ansicht des Erziehungsdirektors überlassen sein, nach der andern soll der Regierungsrath sie wählen. Die letztere Meinung ist mehr im Widerspruch mit dem Direktorialsystem, als die erstere; es kann allerdings sein, daß der Direktor, wenn er die Studienkommission ernennt und selbst ein Interesse an der Sache nimmt, Niemanden darein wählen wird, als wer seiner Ansicht huldigt, und dann ist kein großer Werth auf eine solche Kommission zu legen; ist er aber ein Mann, der sich selbst Nichts zutraut und nicht hinlängliche Kenntnisse hat, so wird er durch eine Kommission von 3 Mitgliedern in seiner Ueberzeugung nur wankend gemacht und nur um so unzuverlässiger, und seine Schwäche wird sich nur um so deutlicher zeigen. Das ist, was mir aus der ersten Uebersicht dieser Frage ziemlich deutlich erscheint; ich setze keinen großen Werth darauf, ob so oder so entschieden wird, das, glaube ich, wird für die Zukunft der Hochschule gleichgültig sein. Es ist viel wichtiger, daß Leute an der Spitze der Direktionen stehen, welche der Sache gewachsen sind und sie selbstständig leiten können, und von Seite der Professoren eine gewisse Achtung besitzen, in Bezug auf Charakter und Sachkenntnisse, und welche selbstständig genug den besondern Interessen entgegenstehen dürfen. Dieß ist auch hier von Bedeutung, denn wer die Hochschulen auf der ganzen Welt kennt, der weiß, daß diese Republiken von Professoren nicht am leichtesten zu leiten sind; jeder hält sich von seinem Standpunkte aus für unfehlbar und läßt sich nicht leicht von Jemandem widerreden. Das alles zusammen macht, daß die Hochschule eine der schwierigsten Republiken ist, welche gewiß nur von demjenigen geleitet werden kann, dem von Seite der Behörden und der Professoren das vollste Zutrauen geschenkt wird. Ich, so viel an mir, stimme nicht für die Kommission, setze aber keinen großen Werth darauf, sehe es auch für kein Unglück an, wenn sie beschlossen wird. Wenn wir später zu andern Theilen des öffentlichen Unterrichtes kommen, so ist es dann etwas Anderes, denn da könnte der Erziehungsdirektor in eine verschiedene Stellung kommen; der Erziehungsdirektor kann nicht alle Augenblicke auf dem Lande herum reisen und die Primarschulen besuchen, wie die Hochschule. Hier wird er sich müssen vertreten lassen durch Mittelmänner, aber bei der Hochschule sehe ich gar nicht die Nothwendigkeit ein, in den bisherigen Einrichtungen eine Aenderung in dieser Hinsicht eintreten zu lassen. Unter der vorigen Regierung bestund auch eine sogenannte Kirchenkommission, sie ist aber mehrere Jahre lang nicht mehr als dreimal jährlich zusammen berufen worden. Auch eine Landschulkommission hat man einmal recht republikanisch einrichten wollen, man hat sie aus 100 Mitgliedern zusammengesetzt, es ist aber jedermann bekannt, wie oft sie zusammen gekommen ist, ihre Leistungen werden leicht aufzufinden sein.

Revel, Regierungsrath. Ich glaube, den Art. 11 vertheidigen zu sollen. Die durch den Entwurf vorgeschlagene Kommission wird gute Wirkungen hervorbringen, denn was hat bis heute gefehlt, um dem öffentlichen Unterricht Gedeihen zu verschaffen? Der Mangel an Uebereinstimmung in den Studien. Wir bedürfen eine Kommission, welche alle Systeme umfasse, welche ein bestimmtes Ziel vor sich habe, und infolge dessen glaube ich, selbige empfehlen zu sollen.

Stämpfli, Regierungsrath. Ich erlaube mir mit einigen Worten die Gründe mitzutheilen, warum der Regierungsrath die Einführung dieser Studienkommission für nothwendig erachtet hat. Man hat nun eingesehen, daß der Kanton Bern nun und nimmermehr einen Erziehungsdirektor haben kann, der in allen Fakultäten ein kompetentes Urtheil besitze. Es würde nicht möglich sein, daß ein Finanzdirektor zugleich ein tüchtiger Fachmann im Münz-, Zoll-, Abgaben- und Domänenwesen ꝛc. wäre, so wenig als der Baudirektor zugleich den Hochbau, den Wasserbau und den Straßenbau gründlich verstehen könnte, und so wird auch der Erziehungsdirektor in den Fall kommen, Gutachten einholen zu müssen. Wenn nun keine solche Kommission da ist, wie sie hier vorgeschlagen wird, so ist es natürlich genug, daß er sich an den Hochschulsenat wendet. Nun aber, wenn der Erziehungsdirektor sich bloß an diese Behörde wendet, die nur aus Professoren besteht, so entsteht das gleiche Inkonvenient, das wir seither gehabt haben, daß diese in ihrer Stellung mehr die Interessen der Hochschule im Auge habe, als daß sie diese Interessen mit denjenigen des

Landes zu vereinigen suchten. So wird nur das einseitige Standes-Interesse vertreten sein, statt der allgemeinen Interessen. Ich fürchte aber diese Kluft zwischen den Ansichten des Landes und den Forderungen des Unterrichtes, — diese Kluft ist zu verhüten. Seit 12 Jahren ist man auf diesen Standpunkt gekommen, daß Jedermann sagen muß, die Hochschule entspreche den Forderungen des Unterrichtes und den Ansichten des Landes nicht im Geringsten; diese Interessen veranlaßten den Wunsch, daß eine solche Studienkommission eingeführt würde. Wenn einzig der Senat unter dem Erziehungsdirektor steht, dadurch entsteht gewissermaßen eine politische Stellung des erstern, denn wenn auch meist rein technische Fragen vorliegen, wird doch immerhin der Erziehungsdirektor über gewisse administrative Verhältnisse anfragen, dadurch erhält der Senat Einfluß in solche Verwaltungssachen, es entstehen politische Reibungen in demselben, und haben diese einmal angefangen, so ist der Senat gespalten in eine konservative und eine liberale Partei, dieser Zwist ist ein großes Inkonvenient und hat sehr üble Folgen. Ein drittes Inkonvenient besteht darin, daß, wenn der Direktor der Erziehung sich an den Senat wenden muß, oft eine der Fakultäten, heute die medizinische, morgen die juridische ꝛc. vorherrscht, statt daß die Einheit im Unterricht durch seine Berathschlagungen befördert wird. Eine solche Abwechslung hat große Nachtheile und muß vermindert werden. Einerseits werden rein wissenschaftliche Fragen dem Senat, als der technischen Behörde, zur Behandlung zugewiesen, aber andererseits ist es für Fragen der Administration nothwendig, daß eine andere Behörde aufgestellt werde; dieses wäre gerade die vorgeschlagene Studienkommission. Wie auf der einen Seite die Professoren ihre Interessen verfechten werden und können, so würde auf der andern Seite die Studienkommission nicht aus Professoren bestehen und die allgemeinen Interessen des Unterrichtes und der Bedürfnisse des Landes verfechten. Dieses sind die Hauptgründe meines Votums im Regierungsrathe zu Aufstellung der Studienkommission; nach meiner Ansicht bildet diese ein wesentliches Glied in der Organisation unseres Schulwesens; nach dem gleichen Systeme haben wir bereits Primar- und Sekundarschulkommissionen, welche über die Unter- und Mittelschulen die vorberathenden Behörden sind; mit der Hochschule ist das aber nicht der Fall. Noch einen letzten Punkt muß ich berühren: man hat angeführt, daß die Studienkommission dem Prinzip des Direktorialsystems entgegen sei, und lähmend auf ihren Geschäftsgang einwirke. Hierüber muß ich bemerken, daß ich im Allgemeinen nicht dem Direktorialsystem entgegen bin und es so vollständig als möglich durchführen möchte, so weit es ohne Nachtheil für die Verwaltung sein kann; aber auch das hat seine Grenzen. Sie können niemals ein Direktorialsystem einführen, das allen Anforderungen Genüge thun kann, und kein einzelner Direktor kann seine Verwaltung in allen ihren Verhältnissen einzig führen, ohne daß er die Meinung und den Entscheid anderer Behörden zu beachten hat. Daß die Studienkommission lähmend auf den Geschäftsgang einwirke, glaube ich nicht, zuerst muß man bedenken, daß sie sich mit den laufenden Geschäften nicht befaßt, ganz untergeordnete Fragen werden nicht an die Studienkommission gewiesen, sondern bloß solche Sachen gelangen vor dieselbe, die bleibende Interessen oder Anordnungen betreffen. Also in laufenden Geschäften kann sie nicht hemmend einwirken, was aber diejenigen betrifft, die bleibende Anordnungen zum Gegenstande haben, so ist besser, sie werden nicht zu schnell beschlossen, namentlich was das Unterrichtssystem bei der Hochschule anbetrifft. Damit es nicht von der Laune oder der Willkür des Direktors abhängt von Heute auf Morgen ein System abzuändern, wird vielmehr ein langsamer Geschäftsgang und ein bedächtiges Verfahren vorzuziehen sein, und dazu wird eine solche Studienkommission passend sein, für laufende Geschäfte aber nicht. Das sind die Motive, welche mich bestimmt haben, für die Aufstellung einer Studienkommission zu stimmen.

Marti, Arzt. Ich begreife die fatale Stellung der Hochschule ganz, aber ich kann nicht einsehen, daß die Studienkommission einen andern, einen demokratischen Geist darein bringen soll; die Hochschule wird die gleiche bleiben, die Studienkommission kann ihrem Geiste nichts anhaben. Ich weiß ein ganz anderes Mittel, einen bessern republikanischen Geist hineinzubringen, als die Studienkommission, das ist eine periodische Wiederwahl; dieses wäre das Zweckmäßigste. Jedenfalls, wenn man eintreten will, so stelle ich den Antrag, daß, statt drei, fünf Mitglieder aufgestellt werden, damit jedes Mitglied eine bestimmte Fakultät vertrete, denn drei Mitglieder sind für die Angelegenheiten von 5 Fakultäten unzureichend.

Ingold. Ich muß mir noch einmal das Wort erbitten, um auf eine Bemerkung zu antworten, welche Herr Großraths-Präsident Niggeler gemacht hat. Er behauptet nämlich, die konservativen Professoren seien durchaus gegen die Aufstellung einer solchen Studienkommission gewesen, während die liberalen durchaus dafür seien. Ich glaube, es handle sich da nicht um konservativ und liberal, sondern nur um Grundsätze, um feste Grundsätze. Wenn Sie das Direktorialsystem angenommen haben, so erfordert die Konsequenz, daß es durchgeführt werde, oder sonst kehre man zum Departementalsysteme zurück. Das, was vorgeschlagen wird, gehört weder zum einen noch zum andern Systeme, es ist eine Mischung, ist weder Fisch noch Vogel. Sie haben heute gehört, daß liberale Mitglieder gegen die Aufstellung und konservative dafür sind, daraus müssen Sie sehen, daß es sich nicht um liberal oder konservativ handelt, sondern es handelt sich um einen Grundsatz. Herr alt-Landammann Tillier bemerkt, daß, wenn man eine solche Studienkommission will, es jedenfalls eine andere sein müsse, als sie nach der vorgeschlagenen Einrichtung sein wird. Er hat richtig bemerkt, daß wenn der Erziehungsdirektor diese Kommission wählen kann, er solche Mitglieder dazu auslieset, mit deren Ansichten er einverstanden ist; wie aber, wenn es im einzelnen Falle nicht so wäre, und er wäre mit ihnen nicht einverstanden? Ich setze voraus, er theile ihre Ansichten; aber wenn es nicht der Fall ist, so kömmt er in Bedenklichkeiten, und dann wird, wie schon gesagt wurde, eine Lähmung des Ganzen eintreten. Ich besorge durchaus, daß dieser Fall eintreten werde. Jedenfalls, wenn man den Erziehungsdirektor nicht allein handeln lassen will, würde es mir dann konsequenter scheinen, die Studienkommission durch den Regierungsrath, nicht durch den Erziehungsdirektor bestellen zu lassen, weil sonst dieser ja doch nicht eigentlich beschränkt würde. Uebrigens glaube ich, wir haben solche Leute an der Spitze der Staatsverwaltung, die nach festen Grundsätzen handeln, und so soll sich auch die Kraft der Erziehungsdirektion bewähren. Es ist bemerkt worden, es sei der Finanzdirektion auch eine Behörde beigeordnet, die Kreditkommission, der Baudirektion seien ebenfalls technische Behörden untergeordnet; aber das ist durchaus nicht das Gleiche. Hier besteht schon eine solche Kommission oder Behörde, nämlich in den einzelnen Fakultäten, nun will man noch ein Surrogat, eine zweite vorberathende Behörde hineinbringen, das ist das Unrichtige; wenn man in Fragen der Verwaltung Befinden von Technikern einholt, so ist das hier auch der Fall; man legt dieselben dem Hochschulsenate vor, oder den Fakultäten, aber noch etwas über dieser bereits bestehenden Behörde hinaus finde ich nicht nöthig aufzustellen. In so fern der Erziehungsdirektor die Studienkommission nicht selbst wählen könnte, würde ich diese Wahl dann lieber dem Regierungsrath überlassen als einer andern Behörde. Ebenso müßte ich der Ansicht des Herrn Dr. Marti auch beipflichten, daß man fünf, nicht drei Mitglieder festsetzen solle, nämlich eines für jede Fakultät.

v. Erlach. Durch die Diskussion bin ich auf einen Gedanken gekommen, den ich mir die Freiheit nehme, Ihnen mitzutheilen. Bei der Kommission, wie sie vorgeschlagen ist, tritt das Uebel ein, daß gewissermaßen das Kollegialsystem angenommen wird, welches sich nicht zweckmäßig bewährt hat. Wenn, wie vorgeschlagen wird, der Regierungsrath die Glieder der Kommission wählt, so haben wir zwei Senate, es wird sich zeigen, daß der Senat, in dem alle fünf Fakultäten repräsentirt sind, und derjenige, der drei Mitglieder hat,

sich an einander reiben werden, und wenn einer für einen Vorschlag ist, so wird der andere dagegen sein. Hingegen ist deutlich herausgestellt worden, daß der Erziehungsdirektor unmöglich die nöthige Aufsicht über alle Verhältnisse und über den innern Gang der Hochschule selbst ausüben und die Ausführung seiner Anordnungen überwachen kann, und da möchte vielleicht ein Inspektor am Platze sein, dem die nähere Beaufsichtigung der Hochschule und der Besuch der Vorlesungen übertragen würde. Ich will also so frei sein, darauf anzutragen, Sie möchten erheblich erklären, daß dem Regierungsrathe die Frage zur Begutachtung zugewiesen werde, ob es nicht zweckmäßig wäre, einen Hochschulinspektor aufzustellen, der dann in Beziehung auf dieselbe ungefähr die Stellung einnehmen würde, die der Bezirksinspektor bei den Primarschulen einnimmt. Auf diese Weise wäre das Direktorialsystem aufrecht erhalten, auf der einen Seite, und auf der andern Seite wäre ein Mittelglied gefunden zwischen dem Erziehungsdirektor und der Hochschule.

Herr Erziehungsdirektor als Berichterstatter. Es ist im Verlaufe der Diskussion dem Berichterstatter der Vorwurf gemacht worden, daß er die Wichtigkeit der Studienkommission nicht genauer hervorgehoben habe. Ich denke aber, die hohe Behörde habe nun gehörige Kenntniß erhalten von den Motiven, welche gewaltet haben, um diese Kommission aufzustellen. Da ich selbst nicht ganz für die Studienkommission gestimmt bin, so habe ich es lieber denjenigen Herren überlassen wollen, welche sich schon in der Hochschulkommission dafür ausgesprochen haben, die Vortheile hervorzuheben. Sie haben es auch hier gethan und alle Gründe angeführt, welche in der Kommission und im Regierungsrathe zu Gunsten einer Studienkommission vorgebracht worden sind; ich hätte es kaum so gut sagen können, als diese Herren es gesagt haben; es ist Ihnen also Nichts vorenthalten worden von Allem, was wissenswerth war, und was ich im Eingangsrapporte etwa übergangen hätte. Ich selbst war im Anfang auch für eine Kommission, allein sobald ich gesehen hatte, was für eine Stellung sie einnehmen würde, habe ich mich überzeugt, daß dadurch der Senat sowohl als das sämmtliche Hochschullehrerpersonal mehr oder weniger von der Erziehungsdirektion geschieden würde, und das habe ich nicht für zweckmäßig gehalten. Je nachdem diese Kommission zusammengesetzt würde, könnte sie sehr wohlthätig, aber auch sehr schädlich wirken. Wenn sie mit dem Erziehungsdirektor Hand in Hand geht, so kann sie sehr gut wirken, wenn sie aber bloß die Personen in's Auge faßt, so kann sie sehr schädlich wirken, und in diesem Falle würde ich dann bedauern, wenn die Studienkommission zwischen den Lehrern der Hochschule und der Erziehungsdirektion stehen würde und alles, was der Erziehungsdirektor wollte, nicht wollte, und alles wollte, was dieser nicht wollte. Das gebe ich zu bedenken; ich sage nicht, daß diese Studienkommission eine solche Tendenz durchaus haben werde, aber im Reiche der Möglichkeit ist es, daß dieselbe den Gang der Erziehungsdirektion hemmen könnte. Ich erkläre offen, daß weitaus die meisten Professoren der Hochschule gegen eine solche Studienkommission sind, nicht nur alle aristokratischen, sondern auch von den liberalen; ich könnte einen Mann nennen, den man in der Zeller-Geschichte nicht für einen Aristokraten gehalten, sondern auf den man sich liberaler Seits berufen hat; dieser hat sowohl in der Hochschulkommission als in dem Senate gegen eine solche Kommission gestimmt. Deßhalb bin ich beruhigt und glaube nicht, daß bloß politische Ansichten die Polemik für und gegen eine Kommission hervorgebracht haben. Es ist ferners bemerkt worden, man könne die Kommission brauchen, um auch andere Anstalten des Landes zu beaufsichtigen; — ja da glaube ich, daß die Hochschulstudienkommission für die Beaufsichtigung der Gymnasien, Bezirks- und Mittelschulen nicht wohl könnte benutzt werden. In diesem Falle müßten die Mitglieder einer solchen Kommission gehörig honorirt werden, und auf so etwas ist nicht angetragen worden; ich wüßte auch nicht, wo solche Mitglieder hernehmen, oder wo sie die Regierung nehmen würde, welche einerseits die Hochschule genau beaufsichtigen, und andererseits im Lande herumreisen würden, vielleicht bloß gegen Erstattung der Reiseauslagen ꝛc. Ich bin der Ansicht, für solche Reisegelder würden schwerlich geeignete Leute zu finden sein, die vier Jahre lang diese Aufgabe übernehmen würden. Zur Beaufsichtigung der Landschulen werde ich Schulinspektoren vorschlagen, nicht aber für die Hochschule, sondern für alle andern Anstalten, und da wird es nothwendig sein, daß sie der Gr. Rath ernennen wird; diese würden sich mit nichts Anderm zu beschäftigen haben, als mit den Schulen, sie würden das ganze Jahr im Lande herumreisen und Alles untersuchen, was im Schulwesen geschieht, und Bericht erstatten, sie würden aber auch die Befugniß haben, von sich aus zu handeln, denn das ist die Hauptsache, daß sie nicht nur schreiben, sondern selbst handeln, nach Weisungen und Reglementen, die erlassen werden sollen. So würde der Unterricht besser beaufsichtigt, und kann leichter verbessert werden, als es bisher möglich gewesen ist. Daß allfällig bisher durch Sympathie und durch Schmeicheleien dieses oder jenes Lehrers etwas hat erlangt werden können, das ist möglich, doch glaube ich nicht, daß man dem jetzigen Erziehungsdirektor etwas solches nachreden könne, ich fühle mich dieser Schuld nicht bewußt, und wenn Jemand so etwas weiß, so ist es gut, wenn man sich offen und frei darüber ausspricht. Ob dann drei Mitglieder oder fünf gewählt werden sollen, das hängt von Ihnen ab; fünf sollen mehr Wissenschaft besitzen als drei, sieben, oder neun, oder eilf wissen noch mehr, aber darauf kommt es mir hier nicht viel an. Da alle Gründe für und gegen eine Kommission hinlänglich angebracht worden sind, so glaube ich, ich könne mich des weitern Rapportes darüber enthalten; ich erkläre noch einmal, die Kommission kann günstig, aber auch ungünstig einwirken, und in letzterem Falle würde man später bedauern, wenn eine solche Kommission da wäre. Will man eine, so wird man sie auch theilweise honoriren müssen, die Mitglieder werden sehr schwer zu finden sein, oder die Männer, die Lust haben, sich wählen zu lassen. Es wird ungemein schwer sein, diese Kommission zu organisiren. Ueber die Wahlart wird man sich nach meiner Ansicht dann später aussprechen, hier hingegen handelt es sich darum, ob man überhaupt eine Studienkommission will oder nicht, und um die Zahl der Mitglieder, — darüber entscheiden Sie. Ich will nicht gegen den Antrag des Regierungsrathes reden, aber von meiner persönlichen Ansicht werden Sie nicht verlangen, daß ich sie durchaus unterdrücke.

Scherz, Fürsprecher. Es hängt viel davon ab, ob die Kommission selbst zweckmäßig zusammengesetzt sei. Wenn nach dem §. 12 der Erziehungsdirektor die Wahlbehörde ist, so kann ich nicht zur Kommission stimmen, wird aber eine andere Wahlbehörde festgesetzt, so stimme ich dazu. Einige Mitglieder theilen diese Ansicht, daher möchte ich den Antrag stellen, die Abstimmung zu verschieben, bis ausgemittelt sein wird, wer die Wahlbehörde sein solle.

Riggeler, Großrathspräsident. Wir müssen zuerst doch wissen, ob man eine Kommission will, dann erst hat der Gr. Rath zu entscheiden, wer sie wählen soll, man wird sich in der zweiten Frage der Mehrheit unterziehen müssen, wie in der ersten. Hier handelt es sich um den §. 12.

Abstimmung.

1) Für den Paragraphen mit oder ohne Abänderungen	75	Stimmen.
Für Streichung	44	"
2) Für die Aufstellung der Studienkommission aus 5 Mitgliedern	55	"
Für den Paragraphen, wie er vorgeschlagen ist	61	"

§. 12. „Die Mitglieder werden von der Erziehungsdirektion gewählt. Sie haben eine vierjährige Amtsdauer und sind nach deren Ablauf wieder wählbar."

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph sagt also, der Erziehungsdirektor wähle die Mitglieder dieser Kommission, und dieselben seien auf eine Dauer von 4 Jahren mit Wiedererwählbarkeit zu wählen. Die Hochschulkommission hat diese Wahl dem Regierungsrathe übertragen wollen, der Regierungsrath hat aber die Wahl dem Erziehungsdirektor anheimzustellen beantragt. Sie werden die Gründe für und wider ohne Zweifel erwägen und beschließen, was Ihnen beliebt.

Scherz, Fürsprecher. Gestützt auf die Raisonnements bei der ersten Abstimmung, bin ich so frei, darauf anzutragen, daß diese Studienkommission vom Regierungsrathe gewählt werde. Wenn dieselbe ihre unabhängige Stellung gegenüber dem Erziehungsdirektor beibehalten will, ist nothwendig, daß er nicht selbst die Wahlbehörde sei. Bei andern Kollegien ist der nämliche Fall, die Kreditkommission wird ebenfalls vom Regierungsrathe gewählt; ebenso das Sanitätskollegium; ich sehe daher nicht ein, warum bei dem Erziehungsdirektor bei dieser Wahl eine Ausnahme gemacht werden sollte, welche bei andern Direktionen nicht besteht.

Herr Berichterstatter. Ich habe weiter nichts zu bemerken.

Abstimmung.

1) Für den Artikel im Grundsatze	Handmehr.
2) Für den Antrag des Herrn Scherz	Gr. Mehrheit.
Dagegen	8 Stimmen.

---

§ 13. „Die Studienkommission ist eine bloß berathende Behörde in allen die Administration des Unterrichts betreffenden wichtigern und bleibenden Einrichtungen und Verfügungen, namentlich in allen Sachen dieser Art, welche sich auf die Organisation der Vorträge und der Subsidiaranstalten, sowie auf die Lehrämter und das Lehrerpersonal als solches beziehen."

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph setzt die Befugnisse der Studienkommission fest. Diese Kommission hat sich also mit Aeußerlichkeiten nicht zu befassen, sondern bloß mit dem, was die Studien betrifft. Die Bestimmungen dieser Befugniß sind ziemlich klar aufgestellt, es ist überflüssig, noch etwas darüber zu sagen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 14. „Außer den im §. 13 bestimmten Fällen können auch andere mit dem öffentlichen Unterricht im Zusammenhange stehende Hochschulangelegenheiten sowohl von der Erziehungsdirektion als auch vom Senate der Studienkommission zur Berathung vorgelegt werden."

Herr Berichterstatter. Die Studienkommission ist eine Mittelbehörde, welcher die Erziehungsdirektion Aufträge ertheilen kann; — auf der andern Seite kann auch der Senat sich in gegebenen Fällen an die Studienkommission wenden; sie hat sich gebrauchen zu lassen, sowohl von der obern Behörde, als von der immediat untern, und sie muß Rapport erstatten, wenn sie dafür angesprochen wird.

Der Paragraph wird durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 15. „Die Mitglieder sind befugt, auch von sich aus Anträge im Interesse der Hochschule zu stellen und eine Versammlung der Kommission zu deren Berathung zu verlangen."

Herr Berichterstatter. Dagegen habe ich nichts einzuwenden, dieß ist ziemlich natürlich, nach den Bestimmungen, welche bisher getroffen worden sind.

Der Paragraph wird durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 16. „Der Hochschulsenat besteht aus allen Professoren und denjenigen Dozenten der Hochschule, welche eine beständige Besoldung beziehen. Seine Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen."

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmungen sind ziemlich die gleichen, welche bisher gegolten haben; die besoldeten Dozenten haben bisher auch Stimmrecht gehabt im Senate, hingegen die, welche keine fire Besoldung bezogen, haben keines gehabt; ich glaube, das sei auch in Zukunft gut. Eine weitere Bestimmung ist nöthig geworden beizusetzen, nämlich die, daß die Mitglieder des Senates verpflichtet seien, den Sitzungen beizuwohnen. Es ist eine Erfahrungssache, daß diese Sitzungen sehr wenig zahlreich besucht worden sind, in Zukunft, wenn diese Bestimmung aufgenommen wird, wird der Senat ohnehin mehr Sitzungen halten müssen, als ihm vielleicht lieb ist. Ich empfehle den Artikel.

Marti, Arzt. Nur eine Bemerkung, der Herr Erziehungsdirektor hat gesagt, es gebe zweierlei Dozenten, besoldete und unbesoldete. Es scheint mir aber ein überflüssiger Zusatz, zu sagen „beständige Besoldung," es würde genügen, zu setzen „Besoldung."

Herr Berichterstatter. Ich will darüber Erläuterung ertheilen. Es wird nämlich im §. 51 darauf angetragen, daß Dozenten auch vorübergehend honorirt werden können, ohne daß ihnen eine jährliche Besoldung entrichtet zu werden braucht, und so könnten diese glauben, auch sie können Anspruch machen, als besoldete Dozenten dem Senate beizuwohnen. Ich glaube, diese Bestimmung sei zweckmäßig, um nicht Kollisionen zu veranlassen.

Marti, Arzt, zieht seinen Antrag zurück.

Der Paragraph wird durch's Handmehr angenommen.

---

§. 17. „Er erwählt am Schlusse des Sommersemesters aus der Zahl der Professoren durch geheimes, absolutes Stimmenmehr auf ein Jahr seinen Präsidenten, der den Titel Rektor der Hochschule führt. Der erwählte Rektor unterliegt der Bestätigung des Regierungsrathes, auf den Antrag der Erziehungsdirektion; im Falle der Nichtbestätigung findet eine neue Wahl statt. Kein Professor kann ohne Einwilligung des Erziehungsdirektors die Wahl zum Rektor ausschlagen. Der Abtretende ist nicht sogleich wieder wählbar, ist aber in Verhingerungsfällen Stellvertreter des Rektors.

Der Rektor bezieht einen jährlichen Gehalt von 200 Franken."

Herr Berichterstatter. Der §. 17 enthält ganz das Gleiche, wie es bisher gehalten worden ist; er handelt von der Wahl des Rektors und dessen Gehalt, er hat auch bisher 200 Fr. bezogen, und das ist gar nicht zu viel für die vielen mannigfaltigen und nicht immer beliebigen Geschäfte. Der Paragraph enthält gar nichts Neues.

Der Paragraph wird mit Handmehr angenommen.

---

§. 18 „In derselben Zeit und auf dieselbe Weise wählt der Senat seinen Sekretär aus der Zahl seiner sämmtlichen Mitglieder auf ein Jahr. Er wird von der Erziehungsdirektion bestätigt und im Falle seiner Nichtbestätigung findet eine neue Wahl statt. Kein Mitglied des Senats kann ohne Einwilligung des Erziehungsdirektors die Wahl zum Sekretär ausschlagen. Der Abtretende ist nicht sogleich wieder wählbar und vertritt in Verhinderungsfällen den Sekretär.

Der Sekretär bezieht einen Gehalt von 150 Franken jährlich."

Herr Berichterstatter. Hier erscheint die Wahl des Sekretärs. Bisher ist diese auch dem Senate überlassen gewesen, aber es war keine Bestimmung aufgestellt, daß Einer, wenn er das Sekretariat nicht annehmen wollte, konnte dazu gezwungen werden, wie es auch bei der Wahl zum Rektor der Fall ist. Es hat sich einmal vor ein Paar Jahren der Fall ereignet, wo der Regierungsrath gezwungen war, das Reglement abzuändern, wegen eines Professors, der das Sekretariat nicht übernehmen wollte. So wie ein Professor gezwungen wird, die Rektorwahl anzunehmen, so ist auch der Fall hier, es ist eben so nothwendig, dieß beim Sekretariat zu bestimmen. Dann wird hier ein Gehalt von 150 Fr. für den Sekretär festgesetzt, bisher hatte er nichts bezogen, nun sind diese 150 Fr. bloß eine billige Entschädigung.

Der Paragraph wird mit Handmehr angenommen.

---

§. 19. „Der Hochschulsenat ist:

a. eine vorberathende Behörde in allen Sachen, welche die Organisation und den Gang des Unterrichts, die Subsidiaranstalten, die Lehrämter, das Lehrerpersonal als solches und die Studenten betreffen, so wie auch
b. die Vollziehungsbehörde der besondern die Hochschule im Ganzen betreffenden Aufträge der höhern Behörden, und
c. zugleich die Aufsichtsbehörde über die Ausführung der sämmtlichen Gesetze und Reglemente der Hochschule;
d. außerdem werden die Doktordiplome durch ihn ertheilt."

Herr Berichterstatter. Hier wird die Stellung, welche der Senat einzunehmen hat, und die Befugniß desselben festgesetzt; es ist dieß eine vierfache Stellung. Vor allem aus ist er eine vorberathende Behörde, zweitens dann auch eine vollziehende Behörde, alles was die obere Behörde ihm aufträgt, hat der Senat zu vollziehen. Dann ist er wieder eine Aufsichtsbehörde, und endlich sollen durch den Senat die Doktordiplome ertheilt werden. In Bezug auf diesen letzten Punkt haben die vorberathenden Behörden, sowohl der Hochschulsenat als die Hochschulkommission, nach dem bisherigen Gebrauch verlangt, daß die Doktordiplome von den Fakultäten ertheilt werden; im Regierungsrathe ist aber diese Befugniß dem Senate übertragen worden. Der Senat hat also nach dieser Bestimmung in Zukunft zu entscheiden, ob ein juridisches Diplom ertheilt werden soll, ob ein Theologe das Diplom als Doktor der Theologie erhalten solle ꝛc. Wenn es nun um die Beförderung eines Mediziners zu thun ist, so sollen also Juristen, Theologen und Mediziner miturtheilen, und die Aerzte sollen mit entscheiden, ob Einer tüchtig sei, ein Diplom als Doktor der Theologie zu erhalten, und so ist es der Fall bei allen Fakultäten. Ich möchte bitten, diese Bestimmung nicht aufzunehmen, wie sie hier vorgeschrieben ist; an keiner Hochschule, so viel ich weiß, in der ganzen Welt, besteht eine solche Bestimmung, sondern es ist den betreffenden Fakultäten überlassen, über die Tüchtigkeit der Männer ihres Faches zu entscheiden, nicht dem Senate, der nicht die Behörde ist, die dieß gehörig beurtheilen kann.

Matthys. Ich trage darauf an, daß in §. 19 die Bestimmung sub litt. d gestrichen werde. Wie dem Erziehungsdirektor, so scheint es auch mir nicht am Ort zu sein, daß, wenn ich eine Prüfung vor der juridischen Fakultät bestehe, dann darüber, ob ich ein Diplom als Doktor der Rechtswissenschaften erhalte, z. B. Herr Professor Anker und Herr Professor Richner, die an der Thierarzneischule angestellt sind, sollen entscheiden helfen. Eben so wenig kann ich zugeben, daß der Professor der Staatswissenschaften entscheiden soll, ob einem Theologen das Diplom als Doktor der Theologie ertheilt werden solle. Ich halte dafür, man müsse den technischen Gesichtspunkt festhalten und dekretiren, daß nur Juristen darüber urtheilen sollen, ob ein juridisches Doktordiplom, und nur Philosophen, ob ein philosophisches Diplom ertheilt werden solle u. s. w. Um zu wissen, ob ein Kandidat die nöthigen wissenschaftlichen Kenntnisse besitze, um als z. B. Doktor der Philosophie patentirt zu werden, muß doch die entscheidende Behörde die nothwendigen technischen Kenntnisse besitzen.

Stämpfli, Regierungsrath. Ich bin so frei, die Ansichten des Regierungsrathes, welche ihn zu diesem Vorschlage bewogen haben, vorzutragen. Es ist allerdings richtig, daß die Hochschulkommission und der Senat bei der frühern Einrichtung bleiben wollten, der Regierungsrath hat aber eine andere Ansicht gehabt. Zunächst ist es der Form nach so gegangen, daß die Doktordiplome eigentlich von der Hochschule und dem Hochschulsenate ausgestellt worden sind. Sie waren mit den Unterschriften des Rektors und des Sekretärs des Senates versehen worden, damit die Doktordiplome eine möglichst große Autorität erhalten sollen. Dann muß man sich allerdings die Sache nicht so vorstellen, daß die Juristen entscheiden werden, ob ein medizinisches Diplom ertheilt werde u. s. w. Das wird sich in der Wirklichkeit nicht so machen, sondern es wird gehen, wie z. B. nach bisheriger Weise den Notarien die Patente vom Regierungsrathe ertheilt worden sind, ungeachtet im Regierungsrathe vielleicht nur ein oder zwei Notarien gesessen sind. Die Prüfung selbst wird von der technischen Behörde vorgenommen; es ist ein großer Unterschied zwischen Prüfung und Patentirung. Allerdings kann nur die medizinische Fakultät begutachten, ob ein Mediziner fähig sei, ein Diplom als Doktor der Medizin zu erhalten, aber das Diplom zu ertheilen, das kann ganz gut vor den Senat gebracht werden, so gut als in andern Verhältnissen Aehnliches auch geschieht. Der Regierungsrath hat geglaubt, eine höhere Behörde solle da urtheilen, um zu verhüten, daß nicht von einer einzelnen Fakultät, was leicht geschehen könnte, Mißbrauch getrieben werde, dadurch, daß z. B. von der theologischen Fakultät Theologen, oder von einer andern Fakultät ihre Angehörigen, aus besondern Gründen begünstigt würden; so daß zwischen den Medizinern, Juristen, Theologen ꝛc. eine gewisse Rivalität entstehen würde, wenn z. B. die Juristen einen Doktor kreirten, die Theologen dann sagen würden, wir wollen auch ein Doktordiplom ertheilen ꝛc. Das ist allerdings bisher nicht so gegangen, aber nicht das Bestehende soll Regel machen, sondern die bessern Gründe, um so mehr als diese Einrichtung der äußern Form nach schon bisher da gewesen ist.

v. Erlach. Ich trage den Gründen des Herrn Finanzdirektors Stämpfli alle Rechnung, allein es scheint mir denn doch, in diesem Falle sollte beigefügt werden, „auf den Antrag der betreffenden Fakultät."

Kasser. Ich möchte eine kleine Redaktionsveränderung vorschlagen, bei litt. c ist gesagt, „ist zugleich Aufsichtsbehörde" ꝛc., statt dessen sollte gesagt werden: „ist zugleich eine Aufsichtsbehörde", sonst könnte man daraus folgern, daß die andern Behörden keine Aufsichtsbehörden wären.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich müßte in dieser Beziehung auch die Ansicht des Erziehungsdirektors theilen, daß man bei dem bisherigen Usus in Bezug auf Ertheilung der Doktordiplome bleiben möchte, und daß dieß den Angehörigen der gleichen Fakultät überlassen werde. Ich kann die Gründe des Herrn Regierungsraths Stämpfli begreifen, aber, wie so eben gesagt wurde, in der ganzen Welt ist es so, daß die Fakultäten die Doktordiplome ertheilen, und wenn auf der andern Seite gesagt wurde, es könnte möglicher Weise einmal eine Fakultät zu viel Diplome ertheilen, wer gibt denn

eine Garantie dafür, daß nicht einmal im Senate die Mediziner und Juristen zusammenhalten, um eine Menge Doktoren der Theologie zu machen und so die Doktordiplome im Kredit herunter zu drücken? Und umgekehrt könnten die Theologen sich verabreden, um jedem Pfuscher das Diplom als Doktor der Medizin zu ertheilen, — dieß kann eben so gut geschehen, als das Umgekehrte. Es wäre hierbei dem Senat wohl noch ein besonderer Gegenstand zu überweisen sein, über den ich häufige Erfahrungen an der Hand habe; wenn Sie den Senat streng darauf beschränken würden, jeweilen zu untersuchen, ob die Examen nach der Form, die vorgeschrieben ist, abgehalten worden seien, und nicht in die Materie einzutreten, so wäre das eher gerechtfertigt. Aber Sie können das unmöglich vermeiden, es wird z. B. ein Mediziner häufig im Senat besser wissen wollen, ob ein Theologe ein gutes Examen gemacht habe, als die Theologen selbst, er wird sich dann nicht bloß an die Form halten, sondern gern auch in die Materie eintreten; ganz gewiß ist er aber inkompetent, darüber zu entscheiden. Ich kann nicht sagen, daß bisher Mißbrauch von Seite der Fakultäten mit Ertheilung von Diplomen getrieben worden ist. Ich lege großes Gewicht darauf, daß in dieser Beziehung den Fakultäten keine Rechte entzogen werden. Ich möchte daher den Antrag des Herrn Matthys unterstützen, daß der Art. d. des §. 19 gestrichen werde.

Herr Berichterstatter. Herr Kasser hat gewünscht, daß gesetzt werde „eine" Aufsichtsbehörde, statt „die" Aufsichtsbehörde. In der That könnte man fast glauben, daß der Senat die einzige Aufsichtsbehörde wäre, diesen Sinn hatte man aber nicht bei der Redaktion, das geht aus dem ganzen Gesetze hervor, daß auch andere Behörden Aufsicht haben sollen. Indeß, wenn man die Verbesserung anbringen will, so habe ich Nichts dagegen. Herr von Erlach hat gewünscht, daß wenn der Artikel beibehalten werde, beigesetzt werde, „auf den Antrag der betreffenden Fakultät," das finde ich sehr billig, wenn man überhaupt den Artikel will. Ich müßte indeß der andern Ansicht beipflichten, derjenigen, daß man den Artikel streichen möchte. Es kann jedenfalls nicht Sache des Senates sein, Diplome zu ertheilen, das würde nur Formsache sein, wenn die Fakultät nicht in ihrer Autorität gestört werden soll, so kann sich der Senat damit nicht befassen. Ich glaube daher, man könne die Ertheilung der Diplome wohl der Fakultät überlassen. Sie müssen nicht den Senat veranlassen, in seiner großen Mehrheit vielleicht einen ganz andern Beschluß zu fassen, als die betreffende Fakultät, die doch kompetenter urtheilen kann, als der Senat.

Abstimmung.

1) Für den Paragraph im Allgemeinen	Handmehr.
2) Für den zugegebenen Antrag des Herrn Kasser	Handmehr.
3) Für Streichung des Artikels d.	Gr. Mehrheit.
Für Beibehaltung	4 Stimmen.

---

§. 20. „In allen durch das Gesetz in seinen Geschäftskreis gewiesenen Gegenständen berathet und beantragt der Senat sowohl von sich aus, als in Folge der Aufforderung der Erziehungsdirektion und der einzelnen Fakultäten. Er kann über Sachen, welche die Hochschule betreffen, auch dann berathen, wenn sie nicht ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen sind. Er versammelt sich, so oft die Erziehungsdirektion, der Rektor, oder 7 Mitglieder es verlangen."

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph sagt, was der Senat im Ferneren zu thun hat. Er erhält hier die Stellung, in welcher er sich regen und bewegen kann. Er kann sich versammeln, so oft die Erziehungsdirektion, der Rektor oder 7 Mitglieder es verlangen; ist eine Berathung nothwendig, so wird das immerhin geschehen können, es werden sich immer 7 Mitglieder zusammen finden, welche bei einem wichtigen Gegenstande eine Versammlung zusammen berufen.

Der Paragraph wird durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 21. „Ueber alle Gegenstände, welche im Falle von §. 14. eine oder mehrere Fakultäten oder den ihnen angehörigen Geschäftskreis betreffen, soll der Rektor zuvor einen Bericht derselben einfordern und dem Senate vorlegen. Diese Fakultätsberichte sollen unverändert dem Bericht des Senats an die höhern Behörden beigelegt werden."

Herr Berichterstatter. Hier wird dem Senate, gegenüber den Fakultäten, etwas mehr Recht eingeräumt als bisher. Die Fakultäten hatten mehr Latitüde mit den Behörden direkt zu verhandlen, als hier der Fall ist. Man hat geglaubt, es sei der Würde des Senates angemessen, daß er wisse, was jede Fakultät verhandelt. Es ist möglich, daß der Senat ziemlich viel zu arbeiten bekommt, indessen müssen die Herren sich auch bequemen, wenn etwas Arbeit von ihnen verlangt wird.

Der Paragraph wird durch's Handmehr genehmigt.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1848.** Ordentliche Wintersitzung. **Nr. 6.**

(Fortsetzung der vierten Sitzung. — Donnerstag den 13. Januar 1848. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über die Reorganisation der Hochschule.)

§. 22. „Der Rektor vollzieht die besondern, die Hochschule im Ganzen betreffenden Aufträge der höhern Behörden und beaufsichtigt die Ausführung der sämmtlichen Gesetze und Reglemente der Hochschule; er besorgt die Immatriculation der Studierenden, besiegelt und unterzeichnet die Diplome der von dem Senate ernannten Doktoren, und kann nur im Falle einer vorgegangenen Ungesetzlichkeit Siegelung und Unterschrift verweigern."

Herr Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Die letzte Bestimmung erleidet wohl einige Aenderungen, jetzt, wo man dem Senate die Befugniß genommen hat, Diplome zu ertheilen. Man könnte sagen, man könne dem Rektor und Sekretär des Senates nicht mehr die Befugniß einräumen, die Diplome zu unterschreiben, welche die Fakultäten ertheilt haben. Indessen glaube ich, man solle es belassen, wie es bisher gewesen ist.

Matthys. Es ist kein Widerspruch zwischen dem alten und dem neuen Gesetze, im alten Gesetze §. 63 Art. 4 steht: Jeder Fakultät liegt ob: „die Ertheilung des Doktorgrades, auf welche das Diplom vom akademischen Senate ausgestellt wird." Hier ist also nur gesagt, daß der Rektor die Diplome unterzeichnen und besiegeln solle, das ist ungefähr das nämliche, ich glaube deßhalb, obschon der Art. d. des §. 19 gestrichen worden ist, der §. 22 könne gleichwohl unverändert beibehalten werden.

v. Erlach. Es könnte gesetzt werden, „die Diplome der von den Fakultäten (statt von dem Senate) ernannten Doktoren."

Herr Berichterstatter. Das ist ganz richtig, auch bisher hat der Rektor die Diplome unterzeichnet, nur wären die Worte „vom Senat" in „von den Fakultäten" abzuändern.

Der Paragraph mit der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Modifikation wird durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 23. Die Sitzungen des Senats sind in der Regel öffentlich und werden deßhalb vom Rektor einen Tag vorher am schwarzen Brett bekannt gemacht. Wenn ein Mitglied geheime Sitzung beantragt, so wird darüber durch Stimmenmehrheit entschieden."

Herr Berichterstatter. Ueber die Zweckmäßigkeit der Oeffentlichkeit der Sitzungen war man verschiedener Ansicht, die große Mehrheit der Professoren selbst fand, sie sei nicht ganz zweckmäßig, diese Sitzungen sollen sich über wissenschaftliche Gegenstände aussprechen, sie sollen auch Berichte in Bezug auf die Studierenden erstatten, und es sei nicht immer gut, wenn auch die Studenten anhören, was die Professoren zu berathen haben. Ich glaube aber, die Anwesenheit von Studierenden werde in der Regel nicht stören; wenn von einem Mitgliede eine geheime Sitzung beantragt wird, so muß der Senat darüber entscheiden, wenn er zustimmt, ist die Sitzung geheim, sonst aber öffentlich.

Scherz. Der Eingangsbericht veranlaßt mich, einen Abänderungsantrag zu machen. Er gesteht selbst zu, daß die Professoren nicht dafür seien, daß die Sitzungen öffentlich gehalten werden; wenn nun dieses Faktum richtig ist, so ist in dem §. 23 das Mittel gegeben, sie regelmäßig geschlossen zu halten; es bedarf dazu nichts weiter, als daß ein Mitglied einen Antrag macht; die Mehrheit ist schon für den Grundsatz, daß die Sitzungen geschlossen gehalten werden sollen, und so würde niemals öffentliche Sitzung gehalten. Um nun die Mitglieder etwas zu beschränken, aber dennoch das Recht, nach der Natur der Sache und unter zu bestimmenden Voraussetzungen geheime Sitzung zu halten, zu wahren, möchte ich, daß der Paragraph so modifizirt würde, daß jedesmal $^2/_3$ der Stimmen erfordert würden, um zu beschließen, geschlossene Sitzung zu halten.

Matthys. Ich muß den Antrag des Herrn Scherz bekämpfen; es ist allerdings richtig, daß die Professoren sich dagegen in einer Eingabe an den Erziehungsdirektor ausgesprochen haben. Ich halte dafür, daß in dieser Hinsicht alle Garantie gewährt sei, die nothwendig ist. Dieß Gesetz spricht aus, daß die Sitzungen in der Regel öffentlich sein sollen, und so versteht es sich von selbst, daß sie nur außerordentlicherweise geheim sein werden, und daß die Erziehungsdirektion Mittel an der Hand habe, um dem Mißbrauche Schranken zu setzen. Man muß die Oeffentlichkeit auch nicht zu weit treiben, auch dem Regierungsrath ist gestattet, geheime Sitzung zu halten, und wenn man in dieser Beziehung den Senat dieser politischen Behörde gleichstellt, so halte ich dafür, man könne sich nicht beklagen, daß man ihm zu viel Freiheit eingeräumt habe. Der Senat wird auf jeden Fall hier und da dazu kommen, Fragen zu besprechen, die sich nicht zu dieser Oeffentlichkeit eignen. Ich könnte auch geradezu zur Geheimheit der Sitzungen stimmen.

Marti, Arzt. Ich möchte den Antrag des Herrn Scherz unterstützen; ich sehe nicht ein, warum der Senat nicht öffentliche Sitzung halten sollte. Der Große Rath, der Regierungsrath, die Gerichte haben doch ebenfalls öffentliche Sitzungen,

außer unter Umständen, wo es das Staatswohl verlangt, daß sie geheim gehalten werden. Hier ist das kaum der Fall, daß das Staatswohl durch öffentliche Sitzungen des Senates gefährdet werde. Allerdings mag das manchem Mitgliede des Senates, wenn es sich tadelnd äußern soll, nicht angenehm sein, aber es ist auch dem Richter nicht angenehm, wenn er Jemanden öffentlich verurtheilen muß. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit ist einmal ausgesprochen, und so soll er auch auf den Senat angewendet werden. In dem Sinne stimme ich dafür, daß wenigstens $^2/_3$ Stimmen nöthig sein sollen, um die Geheimheit einer Senatssitzung zu beschließen.

v. Erlach. Ich muß den Antrag auch bekämpfen, der Senat läßt sich mit einer richterlichen Behörde nicht vergleichen. Wenn Disziplinarfälle zu erörtern sind, könnten ganze Massen Studenten unter den Zuhörern sein und den Senat beunruhigen, das möchte ich verhindern. Wenn aber $^2/_3$ der Stimmen erfordert werden, so wird es oft schwierig sein, geheime Sitzung zu halten, daher möchte ich einen entgegengesetzten Antrag machen, daß nämlich auf den Antrag eines einzigen Mitgliedes der betreffende Gegenstand geheim behandelt werden müsse.

Herr Berichterstatter. Es sind da entgegengesetzte Anträge gemacht worden. Herr v. Erlach wünscht, daß wenn nur ein Mitglied den Antrag stellt, die Sitzung geheim sein solle. Die Herren Scherz und Marti verlangen, daß bloß durch eine Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen eine geheime Sitzung bewirkt werden könne. Man kann da zu weit gehen. Einem einzigen Mitgliede möchte ich doch nicht dieß Recht einräumen, denn sonst könnte die Oeffentlichkeit der Sitzungen durch ein Mitglied ganz illusorisch gemacht werden, und das würde doch dem Sinne des §. 23 ganz widersprechen, der „in der Regel" öffentliche Sitzung verlangt. Auf der andern Seite möchte ich auch nicht, daß nicht die bloße Mehrheit die Oeffentlichkeit suspendiren könnte; im Großen Rathe ist in dieser Frage auch die Mehrheit Meister, $^1/_2$ der Stimmen plus eine entscheidet, im Regierungsrathe ists der gleiche Fall, und ich möchte auch für den Senat keinen andern Modus annehmen. Ich glaube, man habe daran eine hinlängliche Garantie, und wenn $^2/_3$ der Stimmen gefordert würde, so könnte die Minderheit der Mehrheit das Gesetz machen. Es kann doch allerdings Fälle geben, wo sich der Senat nicht wohl öffentlich aussprechen kann gegenüber einer Menge Zuhörer, namentlich Studenten, über welche vielleicht ein Urtheil abgegeben werden muß. Die Sitzungen von noch vielen andern Behörden sind nicht öffentlich, und auch hier ist ein Maß zu halten, das, wie ich glaube, überschritten würde, wenn der Antrag des Herrn Scherz angenommen würde, die Oeffentlichkeit, wie sie hier beantragt ist, ist schon ein sehr großer Fortschritt. Ich empfehle den §. 23 zur unveränderten Annahme.

Abstimmung.

1) Für die Annahme des Paragraphen mit Vorbehalt von Abänderungen	Handmehr.
2) Für unveränderte Amahme	69 Stimmen.
Den Modifikationsvorschlägen Rechnung zu tragen	38 Stimmen.

Pequignot, alt Landammann. Da der nachfolgende Abschnitt bedeutende Diskussionen nach sich ziehen könnte und die Zeit vorgerückt ist, so wünschte ich die Verschiebung der Behandlung dieses Abschnittes.

(Der Redner wird von verschiedenen Seiten unterstützt.)

Die Verschiebung der Verhandlung über das Hochschulgesetz wird durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag der Finanzdirektion, betreffend den Verkauf des Amtsschreibereigebäudes zu Büren.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Der Staat besitzt in Büren zwei Gebäude, das Schloßgebäude, in welchem die Audienzlokalien des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten, und das Sitzungslokal des Amtsgerichtes befindlich sind, sowie die Wohnungen des Regierungsstatthalters und des Amtsschreibers, und das Amtsschreiberei-Gebäude, wo der Amtschreiber und der Amtsschaffner ihre Wohnungen haben. Im Laufe des letzten Jahres zeigte es sich, daß wichtige Reparationen in dem letztern nothwendig seien, und das hat die Frage veranlaßt, ob es nicht vortheilhafter für den Staat wäre, es zu verkaufen. Es wurde eine Steigerung abgehalten, und das Resultat davon war ein Kaufsangebot von Fr. 11,001 und ein Miethangebot von jährlich Fr. 330. Der Zins von Fr. 11,001 übersteigt das Miethangebot um Fr. 110, und wenn der bisherige Zins ins Auge gefaßt wird, um Fr. 260, — so daß der Verkauf um so vortheilhafter erscheint, als auf jeden Fall Reparationen um mehr als Fr. 1000 vorgenommen werden müßten. Gegenüber dem Kaufspreise, den der Staat seiner Zeit bezahlt hat, verliert er allerdings Fr. 464, aber das Gebäude hat wirklich seit 1812 in seinem Werthe abgenommen. Deßhalb hat die Finanzdirektion geglaubt, auf Hingabe antragen zu sollen, und auch der Regierungrath hat dem Antrage beigestimmt. Es hat sich bloß noch die Frage erhoben, ob für die Amtslokalien und Wohnungen der Beamten im Schlosse Platz zu finden sei. Dieses ist auch untersucht worden, und es ergibt sich, daß die beiden Amtslokalien ganz gut ins Schloß verlegt werden können; freilich findet sich dann für den Regierungsstatthalter und den Gerichtspräsidenten dort keine Wohnung mehr. Es ist indeß zweckmäßig gefunden worden, die Amtslokalien ins Amtsgebäude zu verlegen, da der Staat nicht für die Privatwohnungen der Beamten zu sorgen hat. Ich trage also darauf an, Sie möchten die Autorisation zum Verkaufe dieses Gebäudes ertheilen.

Der Antrag wird durchs Handmehr angenommen.

Vortrag der Finanzdirektion, den Verkauf der zur Schloßdomaine von Thun gehörenden Matte an der Langgasse betreffend.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Diese Matte hält 11 Jucharten, eine darauf stehende Scheune ist um Fr. 1800 assekurirt, und sie wurde Anno 1804 um Fr. 7000 geschätzt. Im letzten Jahr ist der Pachtakkord ausgelaufen, und bei dem Anlasse wurde eine Verkaufssteigerung angeordnet. Das Resultat war ein Angebot von Fr. 21,500. Unmittelbar nach der Steigerung selbst haben sich Liebhaber gezeigt, die bedeutende Nachgebote stellten. Diese wurden den übrigen Bietern mitgetheilt, und in einer Versammlung wurde zwischen ihnen das Angebot bis auf Fr. 28,516 gesteigert. Um dieses Angebot beantragt die Finanzdirektion und der Regierungsrath die Matte hinzugeben, es übersteigt die Schatzung um mehr als das vierfache, und der Pachtzins betrug bisher von dieser Matte und noch einer andern 12 Jucharten haltenden gemeinschaftlich jährlich Fr. 900, so daß also bloß die Hälfte desselben auf diese Matte fällt. Der Zins von Fr. 28,516 beträgt aber Fr. 1140, also Fr. 690 mehr als bisher. Der Kauf kann also in jeder Beziehung empfohlen werden.

Der Antrag wird durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag der Finanzdirektion, betreffend den Loskauf von Schei-Baumrechten im obrigkeitlichen Toppwald im Amtsbezirke Konolfingen.

Herr Berichterstatter. Der Staat besitzt im Amtsbezirke Konolfingen den sogenannten Toppwald von ungefähr 1024 Jucharten, auf demselben haften eine gewisse Zahl von sogenannten Scheibaumrechten zu Gunsten der Güterbesitzer der umherliegenden Ortschaften. Bei Anlaß des Oppligenkantonnements haben sich dieselben bereit erklärt, sich in Bezug auf den Toppwald mit Geld auskaufen zu lassen, man ist hierauf eingetreten, weil dadurch ein großer zusammenhängender Waldbezirk Eigenthum des Staates würde. Zuerst wurden Unterhandlungen angeknüpft mit den Güterbesitzern von Häutligen und Herrn May von Hünigen, deren Resultate hier vorliegen. Diese 23 Scheibaumrechte kosten den Staat zusammengenommen Fr. 5520. Die Summe übersteigt also die Kompetenz des Regierungsrathes. Die Kaufsverhandlungen wurden genau geprüft, der Finanzdirektor und der Regierungsrath können sie empfehlen. Zwei Punkte besonders sind betrachtet worden, die bisher noch nicht erledigt sind, der eine betrifft das Rechtsverhältniß, die Frage, ob nämlich die Pfandrechte angezeigt werden sollen, welche auf der Gesammtheit der Güter haften, diese Frage ist der Justizdirektion zur Begutachtung zugewiesen worden, — eine andere Frage betrifft den Art. d. des Vertrages, welchen der Domaineverwalter lieber nicht eingegangen wäre; Herr May nämlich hat vorbehalten, daß, wenn späterhin Andern für solche Scheibaumrechte mehr bezahlt würde, als ihm, er berechtigt sei, diese Differenz zu reklamiren. Es wäre allerdings besser, dieser Artikel wäre nicht aufgenommen worden, indessen halte ich ihn nicht für so wichtig, um deßhalb den Vertrag zu verwerfen. Ich empfehle Ihnen, die Genehmigung zu ertheilen.

Der Antrag wird durch's Handmehr angenommen.

Herr J. U. Haudenschild zeigt durch Schreiben vom 12. dieß seinen Austritt aus dem Großen Rathe an.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Fünfte Sitzung.

Freitag, den 14. Januar 1848.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Riggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Bützberger, Dietler, Gautier, Helg, Hirsbrunner, Hutzli, Jenni, Karlen, Känel, Kötschet, Kurz, Lehmann zu Lozwyl, Moreau, Otth, Probst zu Langnau, Sahli zu Ortschwaben, Schärz zu St. Immer, Schüpbach zu Höchstetten, v. Steiger, Studer, Tieche, Wenger, Wiedmer zu Grünen und Zbinden; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold zu Signau, Antoine, Boivin, Carrel, Cunier, Dähler zu Seftigen, Daucourt, Eggimann, Fleury, Froté, Ganguillet, Garnier, Gouvernon, Heilmann, Hofer zu Dießbach, Kehrli Fürsprecher, Kilcher, Leist, Marchand, Marti zu Kosthofen, Methee, Pequignot Notar, Prudon, Ramseier, Rolli, Rossélet, Rubin, beide Scheidegger, Scholer, Schürch, Stettler, Streit zu Liebewyl und Wirth.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der zum ersten Male anwesende Herr Müller von Nidau leistet den Eid.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über die Reorganisation der Hochschule.

§. 24. „Es bestehen an der Hochschule 5 Fakultäten, nämlich:

1. Die theologische,
2. die juristische,
3. die medizinische,
4. die philosophische und
5. die polytechnische.

Die juristische und medizinische Fakultät theilen sich in je 2 Sektionen, nämlich:

1) die juristische Fakultät in
   a. die juristische und
   b. die staatswissenschaftliche Sektion;
2) die medizinische Fakultät in
   a. die menschenheilkundige und
   b. die thierheilkundige Sektion.

Herr Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Nachdem der Große Rath gestern die 23 ersten Paragraphen des vorliegenden Entwurfes berathen hat, gehen wir nun heute über zu den Fakultäten. Im §. 24 ist, gegenüber dem bisherigen Gesetz, neu die Aufstellung einer fünften Fakultät, nämlich einer polytechnischen. Durch diese Fakultät soll besonders das Gewerbswesen Berücksichtigung finden. Ferner ist neu, daß zwei Fakultäten, nämlich die juristische und medizinische, jeweilen in zwei Sektionen getheilt werden sollen. Freilich werden dadurch einzelne Sektionen sehr wenig zahlreich werden, und möglicherweise nur zwei oder drei Professoren eine Sektion bilden, was hier und da einigen Nachtheil mit sich bringen kann. Ich vermuthe, man werde bei diesem Paragraph von gewisser Seite her auch noch auf die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät antragen, wie dieses auch schon in der Hochschulkommission geschehen ist. Allein dasjenige Mitglied, welches dort diesen Antrag stellte, hat ihn dann nach angehörter Diskussion wiederum zurückge-

zogen. Dagegen ist aber später von den Dekanen der 4 Fakultäten dieses Ansuchen erneuert worden, und der Senat hat dasselbe seiner Seits ebenfalls unterstützt, jedoch mehr in dem Sinne, damit diese Angelegenheit im Regierungsrathe und im Großen Rathe zur Sprache komme. Wenn es gewünscht wird, so kann das Gutachten der Dekane, sowie auch dasjenige des Senates, abgelesen werden. Ich halte mich aber für verpflichtet, Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, in dieser Beziehung eine Mittheilung zu machen. Schon im Jahr 1835 hat zwischen Abgeordneten mehrerer Kantone, nämlich von Bern, Solothurn, Aargau, Baselland und Schaffhausen, eine Conferenz stattgefunden zum Zwecke der Errichtung einer höhern Lehranstalt für katholische Geistliche und es ist ein daheriges Concordat verabredet worden, welchem jedoch bis jetzt noch keine der betreffenden Regierungen ihre Zustimmung gegeben hat. Die politischen Zustände und Anderes mehr haben dahin gewirkt, daß die Sache da liegen blieb. Im Laufe des letzten Sommers ist diese Angelegenheit hier in Bern wiederum zur Sprache gebracht, und die nämlichen Stände sind neuerdings eingeladen worden, eine solche Conferenz zu beschicken. Diese konnte aber nicht stattfinden, weil die Tagsatzung allerlei andere Geschäfte hatte, und weil mehrere Abgeordnete zu dieser Conferenz unterdessen andere Abordnungen erhalten haben. Im Laufe der vorigen Woche hat der Regierungsrath auf den Antrag der Erziehungsdirektion gefunden, es möchte zweckmäßig sein, dieser Conferenz eine weitere Ausdehnung zu geben und alle katholischen und paritätischen Stände zur Beschickung derselben einzuladen. Die daherigen Kreisschreiben sind bereits abgegangen, und es ist zu erwarten, daß noch während der jetzigen Tagsatzung eine solche Conferenz stattfinden wird. Nach dieser vorläufigen Erläuterung will ich nun erwarten, was über diesen Paragraph bemerkt werden wird.

Ebersold. Es steht hier unter den Fakultäten auch eine polytechnische. Das ist ganz neu. Ich bin gar sehr einverstanden damit, daß ein solches Institut von wohlthätigstem Nutzen für unsere Industrie oder Gewerbe sein würde; allein so wie sie hier als eine Fakultät der Hochschule aufgestellt ist, glaube ich nicht, daß sie dem Zwecke vollkommen entspreche. Eine polytechnische Fakultät an einer Hochschule setzt nach meinem Dafürhalten voraus, daß auch die nöthigen Anstalten vorhanden seien, die zur Vorbereitung auf die polytechnische Fakultätsbesuchung dienen, denn sowie für die andern Fakultäten das Gymnasium eine vorbereitende Anstalt ist, so müssen für die polytechnische Fakultät die höhern Gewerbsschulen vorbereitende Anstalten bilden. Wir haben aber hiefür keine solche Anstalten, und so weiß ich nicht, was diese Fakultät in solcher Vereinzelung sein soll. Soll sie etwas Tüchtiges leisten, so erfordert sie eine sehr große Ausdehnung in allen ihren Bestandtheilen, und vielleicht keine Fakultät hat so vielseitige Bestandtheile, als gerade diese. In allen andern Ländern, welche polytechnische Schulen besitzen, sind dann zugleich höhere Gewerbsschulen eingeführt, was aber hier nicht der Fall ist. Ich kann mir nun nicht denken, wie ohne diese Schulen ein Nutzen entstehen soll, wenn ein Zögling ohne weitere Vorbildung, als welche etwa die Primarschulen u. s. w. geben, in diese Fakultät eintreten wollte. Zudem bedarf diese Fakultät, wie gesagt, einer so großen Ausdehnung und so verschiedenartiger Einrichtungen, daß ich zweifle, ob man sie gehörig ausstatten könne, wenn nicht vorher in den vorbereitenden Schulen die nöthigen Anordnungen getroffen werden. Ich hätte überhaupt lieber eine einzige polytechnische Schule in der Schweiz gesehen, z. B. in Zürich, welches dazu am geeignetsten wäre. Eine solche wäre für das ganze Vaterland von großem Nutzen, während gegenwärtig unsere jungen Leute die Anstalten zu Karlsruhe, Paris u.s.w. besuchen müssen. Indessen bin ich sehr froh, daß dieser Gedanke bei uns erwacht ist, aber ich glaube nicht, daß man das Fach in seinem ganzen Umfange erfaßt habe, sondern, da man schon früherhin Anstalten dieser Art sehr oft gerufen hat, so scheint es, man habe jetzt hier einen Versuch machen wollen. Ich hoffe, dieser Gedanke werde sich später noch allgemeiner gestalten, denn es ist wahrhaftig sehr nöthig, daß nun einmal Gewerbe und Industrie des engern und weitern Vaterlandes mehr als bisher ins Auge gefaßt werden. Bisher ist darin sehr wenig geschehen, und doch sind die Klagen allgemein über die gegenwärtige Konkurrenz, welche sehr böse zu bestehen ist mit denjenigen Staaten, wo Gewerbe und Industrie durch solche Anstalten längst blühend geworden sind, was hier leider nicht der Fall ist. Daher muß ich den Direktor der Erziehung bitten, sein Augenmerk darauf zu lenken, daß eben diese vorbereitenden Anstalten auch ins Leben kommen möchten. Ich bin übrigens ganz dafür, daß man das stehen lassen könne, obschon ich in diesem Momente noch nicht den Nutzen davon sehe, welchen man sich vielleicht davon versprochen haben mag. Man hat da jetzt so seinen Bestandtheil erkannt, wahrscheinlich im Wahne, dadurch dem Bedürfnisse Rechnung zu tragen, während die Sache jetzt doch nur isolirt und vereinzelt vorkömmt.

Dr. Schneider, Regierungsrath, Direktor des Innern. Ich bin auch so frei, Herr Präsident, meine Herren, das Wort zu ergreifen, indem ich im Allgemeinen von denjenigen Ansichten ausgehe, welche so eben von Herrn Ebersold ausgesprochen worden sind. Ich war bei der letzten Berathung dieses Entwurfes im Regierungsrath nicht anwesend, aber ich habe mit Vergnügen gesehen, daß der Regierungsrath auch auf eine polytechnische Fakultät neben den bisherigen vier andern Fakultäten antrug. Wenn irgend ein Grund vorhanden war, um das alte Gesetz über die Hochschule abzuändern, so lag er gewiß in dem Bedürfnisse, daß die Hochschule neben der rein wissenschaftlichen gleichzeitig auch eine reale Richtung bekomme. Nun aber, da ich den Eingangsrapport des Herrn Berichterstatters nicht angehört habe, weiß ich nicht, ob man sich eigentlich klar gemacht hat, was man mit einer polytechnischen Fakultät will. Will man da Fachmänner bilden? Das möchte ich vor Allem aus wissen und wünsche, daß der Berichterstatter noch vor dem Schlußrapporte sich bestimmt darüber aussprechen möchte. Ich glaube nicht, daß die Absicht diese sei, an der Hochschule ausgemachte Förster zu bilden, auch nicht vollendete Landbauer, auch nicht ganz ausgemachte Ingenieurs oder Bergleute u. s. w., denn es ist von Herrn Ebersold richtig bemerkt worden, daß wir hiezu eine Menge materieller Anstalten bedürften, die wir einstweilen nicht besitzen und die wir jedenfalls erst nach und nach errichten können. Aber nicht nur dieses, sondern die Aufstellung einer polytechnischen Fakultät zum Zweck, um Fachmänner zu bilden, braucht auch viel mehr Professoren, als man sich jetzt vielleicht einbildet. Nach oberflächlicher Berechnung müßten wir wenigstens 10 oder mehr Professoren eigens hiefür anstellen, sofern man wenigstens sagen solle, die polytechnische Fakultät ersetze eine polytechnische Schule, wie man solche etwa anderwärts errichtet hat, und zwar alles dieses abgesehen davon, daß ich allerdings zugebe, daß die an der Hochschule angestellten Professoren die Mathematik, die Physik u. s. w. gleichzeitig auch hier benutzt werden könnten. Wenn man aber durch die polytechnische Fakultät nicht eigentliche Fachmänner bilden will, was will man dann? Bei der ersten Vorberathung habe ich mich entschieden für etwas derartiges ausgesprochen, aber ich hatte dabei nicht die Bildung von Fachmännern im Auge. Allfällig wohl die weitere wissenschaftliche Ausbildung wirklicher Fachmänner hatte ich im Auge, hauptsächlich aber dieses: jungen Leuten Gelegenheit zu geben, sich wissenschaftlich zum Staatsdienst auszubilden und allgemeine Kenntniß von allen technischen Fächern zu erhalten. Wenn es also nicht die Absicht sein kann, eigentliche Fachmänner bilden zu wollrn, so kann ich mir nichts anderes denken, als daß wir zu demjenigen Zweck, den ich im Auge habe, höchstens 4 eigentliche Professoren für polytechnische Fächer anstellen. Nämlich einen für Gewerbslehre, einen für Landwirthschaft und Forstwirthschaft, einen für Wasser-, Straßen- und Hochbau, und einen für Handelswissenschaft. Eine Fakultät nun von bloß 4 Professoren lohnt sich nicht der Mühe; aber sobald wir nicht im Sinne haben und auch nicht im Stande sind, eigentliche Fachmänner hier zu bilden, sondern wenn wir mehr den Zweck haben, die allgemeine Bildung derjenigen jungen Leute zu fördern, welche sich mehr oder weni-

ger den Staatsangelegenheiten widmen wollen, so ist es denn viel zweckmäßiger, eine staatswissenschaftliche Sektion oder Fakultät zu errichten, so daß man von der juridischen Fakultät diejenigen Fächer, welche auf Staatswissenschaft im Allgemeinen Bezug haben, trennen und mit denjenigen Fächern vereinigen würde, welche der Erziehungsdirektor unter die polytechnische Fakultät stellen will. Das würde sich dann so gestalten, daß in der staatswissenschaftlichen Fakultät oder Sektion gelehrt würde das öffentliche Recht, politische Geschichte und Statistik, positive Verwaltungsgesetze, Polizeiwissenschaft und politische Oekonomie und Finanzwissenschaft. Das wären nach meiner Ansicht diejenigen staatswissenschaftlichen Fächer, welche an unserer Hochschule gelehrt werden sollten, zum Theil auch bereits gelehrt werden. Damit würde ich dann vereinigen einen Lehrer der Gewerbslehre, der Land- und Forstwirthschaft, des Wasser-, Straßen- und Hochbau's und der Handelswissenschaft. Diese vier Fächer könnten aber immerhin nur in dem Sinne vorgetragen werden, daß Einer noch nicht glauben dürfte, wenn er diese Fächer angehört habe, so sei er jetzt im einen oder andern derselben ein ausgemachter Mann, sondern er würde nur die nothwendigen allgemeinen theoretischen Kenntnisse darin erhalten. Man wird mir einwenden, bisher seien die staatswissenschaftlichen Fächer mit der juridischen Fakultät verbunden gewesen, und das sei ein natürlicher Verband. Allein ich glaube, namentlich in einer Republik, solle man den Leuten, welche sich dem Staate widmen wollen, alle mögliche Gelegenheit geben, sich hiefür auszubilden, also sei es auch gut, solche Fächer zu trennen von den eigentlichen Brodfächern. Andererseits scheint mir die Verbindung der staatswissenschaftlichen Fächer mit den technischen Fächern noch einen Vortheil zu haben, diesen nämlich, daß dann die aus dieser Anstalt hervorgehenden jungen Staatsmänner nicht allzu sehr eine rein juristische Richtung bekommen. Ich will da den Herren Juristen keinen Vorwurf machen, er trifft auch alle andern Fachmänner in viel größerem Maße, nur in anderer Richtung; aber der Jurist ist nur zu sehr gewöhnt, den Staat bloß als eine Rechts- und Polizeianstalt zu betrachten, und wenn er neben seinen eigentlichen Berufsfächern auch noch gelegentlich staatswirthschaftliche und staatswissenschaftliche Fächer anhört, so subsumirt er doch alles unter den juristischen Begriff, und so fehlt den Juristen sehr häufig die materielle Kenntniß desjenigen, was im Allgemeinen das Wohlergehen des Staates fördern kann. Das, Herr Präsident, meine Herren, sind die Gründe, warum ich gegen die Aufstellung einer sogenannten polytechnischen Fakultät bin, nämlich weil eine Fakultät von bloß 4 Professoren sehr minim wäre und von den andern Fakultäten gleichsam nur über die Achsel angesehen würde, und andererseits, weil der einzige Zweck polytechnischer Lehrstühle nur ein sehr allgemeiner ist und sich sehr gut demjenigen der staatswissenschaftlichen Fächer subsumiren läßt. Ueberdieß glaube ich, daß wir später jedenfalls eine höhere Gewerbsschule aufstellen müssen, welche dann möglicherweise mit der Hochschule in Verbindung gesetzt werden kann. Aber wenn wir eine höhere Gewerbsschule hier errichten wollen, so möchte ich dieses nicht anders thun als im Einverständnisse mit der Stadt Bern, damit man die vorhandenen Kräfte nicht zersplittere, wie dieses in Bezug auf andere Schulen leider bereits der Fall ist; vielmehr möchte ich dann die Kräfte des Staates und der Stadt für eine höhere Gewerbsschule vereinigen. Ich glaube auch, Mittel und Weg zu kennen, wie man später dazu gelangen könne, eine tüchtige Gewerbsschule zu errichten, und zwar hier in Bern. Will man denn endlich noch andere Spezialschulen errichten, von denen schon oft die Rede gewesen, so können diese jedenfalls nicht in der Stadt Bern sein. Will man z. B. praktische Fachmänner bilden in Bezug auf das Forstwesen, so kann dieses nicht hier in Bern geschehen. An der Hochschule können die jungen Männer zwar wohl ihre wissenschaftliche Ausbildung erhalten, aber wenn sie praktisch gebildet werden sollen, so müssen wir hiefür eine Forstschule anderswo errichten. Diese kann dann vielleicht mit einer landwirthschaftlichen Schule verbunden werden, wie dieß in andern Staaten auch der Fall ist. Eine höhere Gewerbsschule hingegen können wir mit der Hochschule in Verbindung setzen, so daß die beidseitigen Professoren hin und her benutzt werden können, wie z. B. der Professor der Mathematik, der Physik u. s. w. Sofern ich also nicht eines andern belehrt werde, so geht mein Antrag dahin, die polytechnische Fakultät fallen zu lassen und dafür eine staatswissenschaftliche Fakultät aufzustellen, mit welcher die Fächer der vorgeschlagenen polytechnischen Fakultät vereinigt werden sollten.

Stockmar, Regierungsrath. Ich theile die Ansicht des Präopinanten, daß nämlich dem Unterricht des öffentlichen und Verwaltungsrechts, der Statistick und der übrigen moralischen und politischen Wissenschaften mehr Ausdehnung gegeben werden sollte. Aber diese Fächer sollen nichts desto weniger eine abgesonderte Fakultät der Hochschule bilden, denn sie knüpfen sich in so manchem Punkte an das gewöhnliche Recht an, daß es besser ist, sie bei der juristischen Fakultät zu lassen, von welcher sie eine Sektion bildet, wie der Entwurf vorschlägt, Da der Herr Berichterstatter die Motive nicht entwickelt hat. welche den Regierungsrath zum Vorschlage einer 5. Fakultät unter dem Namen einer polytechnischen Fakultät veranlassen, so gebe ich mir die Ehre, Ihnen diese Motive vorzulegen. Vorerst bedaure ich, daß dieser Entwurf Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, vereinzelt und in erster Linie vorgelegt worden ist, während man mit der Organisation des Primarschulwesens und der Mittelschulen hätte anfangen, oder noch besser, Ihnen auf einmal ein vollständiges System des öffentlichen Unterrichts von unten bis oben hätte vorlegen sollen. Ohne Zweifel sind die stattgehabten Ereignisse einzig an diesem Uebelstande schuld, aber als der Regierungsrath sich mit der Vorberathung des Gesetzes über die Reorganisation der Hochschule beschäftigte, sind gleichzeitig auch die übrigen Theile des Unterrichts besprochen und daherige Systeme auseinandergesetzt worden, und gerade diejenigen Reformen, welche man in dem untern Unterrichtswesen einzuführen beabsichtigt, haben dem Regierungsrath die Errichtung einer polytechnischen Fakultät als nothwendig erscheinen lassen. Heutzutage, wo der Wohlstand, der Reichthum sogar und die materiellen Bedürfnisse überall auf eine außerordentliche Weise im Zunehmen begriffen sind, — sollen wir dieser allgemeinen Bewegung fremd bleiben, welche von Tag zu Tag den ganzen Erdkreis zu umfassen strebt? Ich denke es nicht. Wir können uns gegenwärtig nicht mehr darauf beschränken, unsern Söhnen bloß etwa die Laufbahn der Rechtspraxis, der Medizin oder des geistlichen Amtes zu eröffnen. Daher sind von diesem Augenblicke an bloß litterarische Studien, die andern speziellen Studien, als welche zu den so eben genannten Fächern vorbereiten, kaum noch Raum lassen, nicht mehr genügend. Wir sollen nicht bloß Geistliche, Aerzte und Advokaten bilden, denn diese Zweige würden sehr bald überfüllt sein, sondern wir bedürfen im Weitern gut unterrichtete Administratoren, öffentliche Beamten, geschickte Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker, gebildete Ingenieurs, Architekten, Mechaniker, tüchtige Forst- und Landwirthe. Wir bedürfen ferner, daß die geistige Bildung nicht mehr bloß das Erbtheil einzelner Klassen, sondern daß sie dasjenige der Gesammtheit der Staatsbürger sei. Um zu diesem Zwecke zu gelangen, ist aber die Errichtung einer polytechnischen Fakultät als nothwendig erachtet worden Man kann freilich verschiedene Einwürfe gegen diese Schöpfung machen; vorerst diese, daß die betreffenden Wissenschaften im Wesentlichen inbegriffen seien in der philosophischen Fakultät, und daß weiter gehen und eine 5. Fakultät errichten zu wollen, eine übermäßige Vermehrung der Kosten der Hochschule sein würde, denn eine polytechnische Schule koste jährlich mehr als 50,000 Fr. Ich antworte, daß man ob dem Worte „polytechnisch" nicht erschrecken darf. Die ursprüngliche Absicht ging dahin, die Rubrik „philosophische Fakultät" zu streichen, weil eine solche heutigen Tages keinen Sinn mehr hat, und dafür eine Faculté des lettres und eine Faculté des sciences an die Stelle zu setzen. Aber man fand in der deutschen Sprache nicht passende Ausdrücke, um diese beiden Begriffe genau zu bezeichnen, und so hat man auf der einen Seite die Rubrik der philosophischen Fakultät beibehalten und auf der andern Seite für die beabsichtigte neue Fakultät den Namen einer polytechnischen gewählt, der zwar vielleicht

ein wenig hochtrabend erscheinen mag, über den man aber dennoch nicht erschrecken muß. Nicht auf das Wort kömmt es an, sondern auf die Sache. Die bisherige sogenannte philosophische Fakultät ist eine Anhäufung von Fächern, welche in keinerlei innerer Beziehung zu einander stehen, — Philologie, Geschichte, schöne Künste, Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte. Ich frage Sie, was hat ein Litterat oder ein Dichter gemein mit einem Chemiker oder einem Mathematiker, was hat ein Historiker gemein mit einem Naturforscher? Die philosophische Fakultät wird in Zukunft nur noch die Sprachwissenschaften und historischen Fächer und die eigentlich philosophischen Fächer umfassen, hingegen mit der polytechnischen Fakultät werden vereinigt werden diejenigen Fächer, welche von positiven Wissenschaften und ihrer Anwendung abhängen. Aber hier bietet sich die finanzielle Seite der Frage dar. Wenn diese Fakultät eine wirkliche polytechnische Schule sein soll, so werden, befürchtet man, die Ausgaben dafür so groß sein, daß unser Büdget sie nicht zu tragen vermag. Ich antworte, daß diese Fakultät bis auf einen gewissen Punkt allerdings eine polytechnische Schule sein kann, ohne deßhalb mehr Kosten zu verursachen, als irgend eine andere Fakultät. Um aber dahin zu gelangen, müssen wir eine Radikalreform in unserm ganzen Unterrichtswesen einführen. Es ist jetzt nicht der Augenblick, um Ihnen den vollständigen Plan einer solchen Reform auseinander zu setzen, der vorzugsweise das mittlere Unterrichtswesen beschlagen wird. Es kann für den Augenblick genügen, Ihnen zu sagen, daß der Unterricht in Zukunft gegründet sein soll auf die lebenden Sprachen und das positive Wissen, anstatt wie bisher auf die todten Sprachen. In allen Mittelschulen, Gymnasien und Progymnasien wird man die jungen Leute, und zwar obligatorisch, in den lebenden Sprachen und in den positiven Wissenschaften unterrichten. Keiner wird sich diesem Unterrichte entziehen dürfen, hingegen die todten Sprachen sollen nur gelehrt werden als Spezialität, denjenigen Schülern nämlich, welche die Kenntniß derselben durchaus sich erwerben müssen. Demnach wird, was bisher die Grundlage des Unterrichts war, in Zukunft nur Nebensache sein, und was im bisherigen System Nebensache war, das wird in Zukunft die Grundlage des Unterrichts bilden. Die Folge hievon wird sein, daß die Schüler der Progymnasien und höhern Gymnasien sich von ihrem Eintritte in die Schule hinweg ungestört dem Studium der lebenden Sprachen und aller Zweige des positiven Wissens wiedmen und auf diese Weise dann vollständig vorbereitet auf die Hochschule übergehen werden, um die speziellen Kurse ihres zukünftigen Faches anzuhören. Alsdann werden sie nicht erst noch das Zeichnen, die Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte lernen müssen, sondern mit diesen Kenntnissen und Wissenschaften sind sie dann bereits vollständig vertraut, und so wird dann für die praktische Anwendung in jedem Fache ein einziger Professor genügen, um wirklich eine polytechnische Schule zu haben. Was uns gegenwärtig nöthigt, so viele Kurse und Professoren an der Hochschule zu haben, das sind eben die unzureichenden Vorbereitungsstudien in den Mittelschulen. Verlassen wir darum die veraltete Gewohnheit eines auf das Griechische und Lateinische berechneten Unterrichtssystems, schränken wir das Studium dieser zwei schönen Sprachen dahin ein, wo es sein soll, nämlich in den Kreis der Spezialfächer, entwickeln wir vielmehr die Intelligenz der jungen Leute und pflegen wir ihren Geist durch angestrengtes Studium der lebenden Sprachen und ihrer Litteratur, der deutschen, französischen und englischen Sprache, mit welchen man die Reise um die Welt machen kann, so wie durch das Studium aller derjenigen Wissenschaften, welche den jungen Schweizerbürgern eine an Ehre und Gewinn reiche Laufbahn eröffnen können, — an welchen Ort sie sich hinbegeben mögen, und um diesen Zweck zu erreichen, wird unsere polytechnische Fakultät nicht mehrerer Professoren bedürfen, als die juridische oder medizinische Fakultät. Aber ich wiederhole es, wir müssen zu diesem Ende vor Allem aus den mittlern Unterricht reformiren. Alsdann wird unsere polytechnische Schule vollständig sein, sie wird mit den Sekundarschulen und Progymnasien anfangen, dann durch die höhern Gymnasien fortschreiten und in der Hochschule ihren Endpunkt erreichen. So bekommen wir ein ganzes und umfassendes System, dessen einzelne Theile auf's innigste unter sich zusammenhangen, von unten bis oben.

Herr Berichterstatter. In Betreff dieses Paragraphen ist einzig die polytechnische Fakultät angegriffen worden. Ich bedaure mit andern Mitgliedern, daß das Organisationsgesetz über das gesammte Schulwesen hier nicht vor Allem aus berathen werden kann, um darin die Grundsätze festzustellen, nach welchen das Unterrichtswesen von unten bis oben organisirt werden soll, oder um von vornherein alle Abstufungen und Anstalten zu begreifen, welche in Zukunft ins Leben treten sollen. Die Schuld, daß dieses Gesetz noch nicht vorliegt, liegt nicht an mir, schon im Oktober letzthin ist dem Regierungsrath ein Organisationsdekret vorgelegt worden; er hat es berathen, aber dann einen einzelnen Paragraphen an zwei Direktionen zurückgesendet mit dem Auftrage, Auskunft zu geben über die Kosten und die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden. Die Antwort dieser beiden Direktionen ist nun noch nicht erfolgt, ich setze voraus, dieß sei bis jetzt nicht möglich gewesen, daher konnte der Regierungsrath die Sache nicht zu Ende berathen. Wäre das Organisationsgesetz vor dem Hochschulgesetze behandelt worden, so würden wir uns jetzt über diese polytechnische Fakultät nicht so sehr des langen und breiten auszusprechen haben. Ich begreife gar gut, daß man im Zweifel ist, was man eigentlich mit der polytechnischen Fakultät wolle. Die Erziehungsdirektion hatte keine solche vorgeschlagen, sondern der Regierungsrath hat sie aufgestellt, ohne genauer zu bezeichnen, was daraus werden solle. Indessen haben Sie, Herr Präsident, meine Herren, heute aus dem Munde des Herrn Regierungsraths Stockmar vernommen, was er damit beabsichtige. Ganz gewiß kann eine solche Fakultät nützliches leisten. Aber andrerseits muß man auch bedenken, daß wir hiezu auch Lehrer nöthig haben, und daß die Anzahl der Lehrer an der Hochschule dadurch vermehrt wird. Wenn dagegen die staatswissenschaftliche Sektion als dasjenige bezeichnet würde, was man mit der polytechnischen Fakultät erzwecken will, so würden dann die Lehrer der staatswissenschaftlichen Sektion verbunden mit derjenigen, welche die polytechnische Sektion bilden sollen. Ohne Zweifel würde man sonst mit gewissen Lehrern in Verlegenheit sein, ob man sie in die staatswissenschaftliche Sektion oder aber in die polytechnische Fakultät stellen solle, denn sie gehören in die eine wie in die andere. Daher hielte ich es für zweckmäßig, wenn man einstweilen nach dem Antrage des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider die staatswissenschaftliche Sektion für dasjenige bezeichnen würde, was man mit einer polytechnischen Fakultät erreichen will. Mein Plan wäre, daß man eine polytechnische Schule neben dem höhern Gymnasium hier in Bern errichten würde. Da würden die jungen Leute in gewerblicher Beziehung dasjenige erlernen können, was sie bisher im höhern Gymnasium in eigentlicher wissenschaftlicher Beziehung erlernen konnten. Diese polytechnische Schule ist ein dringendes Bedürfniß, ohne diese nützt uns eine polytechnische Fakultät an der Hochschule gar nichts. Wir haben bis dahin längere Zeit einen Professor der Forstwissenschaft gehabt, aber die jungen Leute waren eben nicht gehörig darauf vorbereitet worden, wie dieß in einer polytechnischen Schule hätte geschehen können. Ferner hatten wir Lehrer für verschiedene andere Fächer, die weniger zum Brodstudium, als zur politischen Befähigung führen sollten; aber weil den jungen Leuten die nothwendigen Vorkenntnisse fehlten, so konnten auch diese Professoren nicht dasjenige bei den Studierenden leisten, was hätte geleistet werden sollen. Ich glaube, wir seien alle einverstanden über die Zweckmäßigkeit einer solchen Institution, aber wie wir den Zweck erreichen können, darüber sind verschiedene Ansichten. Herr Regierungsrath Dr. Schneider wünscht eine staatswissenschaftliche Fakultät, statt wie eine solche hier nur als Sektion der juridischen Fakultät aufgestellt ist. Herr Regierungsrath Stockmar hingegen pflichtet dem Vorschlage des Entwurfes bei, aber alle wollen das gleiche, nämlich daß etwas geschehe. Meine Ansicht ist, nicht zu viel zu spalten; daher möchte ich keine fünfte, polytechnische Fakultät, sondern ich würde mich mit einer staatswissenschaftlichen Sektion begnügen, denn sonst müssen wir Lehrer eigens anstellen, um eine Fakultät zu bilden,

während diese im Grunde schon da ist. Also würde ich dem Antrage beipflichten, die polytechnische Fakultät zu streichen und die staatswissenschaftliche Sektion als dasjenige anzunehmen, was man im Entwurfe bezweckt hat.

Stockmar, Regierungsrath. Es scheint mir, der Herr Berichterstatter solle den Vorschlag des Regierungsraths vertheidigen, und nicht eine Verschmelzung der polytechnischen Fakultät mit der staatswissenschaftlichen zugeben, welche beide Fakultäten nichts gemeinsames haben. Was der Regierungsrath gewollt hat, ist eine besondere polytechnische Fakultät, und nicht eine untergeordnete Sektion einer solchen. Dieß ist gerade eine Hauptverbesserung des vorliegenden Gesetzes. Es hätte sich wahrlich nicht der Mühe verlohnt, ein neues Hochschulgesetz zu machen, bloß um den Hochschulsenat anders zu organisiren oder um eine Studienkommission aufzustellen. Wahrlich nicht mit solchen Dingen wird das öffentliche Unterrichtswesen umgestaltet, sondern das System selbst bedarf einer gründlichen Umänderung, wenn wir wollen, daß die Berner- und Schweizerbürger, welche ihre Studien bei uns machen, später in Künsten und Wissenschaften, in der Industrie, im Genieweſen u. s. w. die Konkurrenz bestehen können mit den Engländern, den Franzosen, den Deutschen, welche uns überall vorangehen und den Weg zeigen. Dieser Gegenstand ist sehr ausführlich im Regierungsrathe diskutirt worden, und ich muß so viel an mir mit aller Kraft darauf bestehen, daß die polytechnische Fakultät nicht etwa gestrichen werde.

Herr Präsident. Nach dem Reglemente hat der Berichterstatter das Recht, abweichenden Anträgen beizupflichten.

Abstimmung.

1) Für den Paragraph im Allgemeinen	Handmehr.
2) Für Streichung der Ziffer 5	Niemand.
Für den Paragraph wie er ist	Gr. Mehrheit.

---

§. 25. „Sitz und Stimme in einer Fakultät haben alle Professoren und besoldeten Dozenten, welche derselben nach ihren Lehrfächern zugetheilt sind; wenn es sich jedoch um Besetzung einer Lehrstelle handelt, sollen die Dozenten zu den Fakultäten nicht zugezogen werden. Kein Hochschullehrer kann Mitglied zweier Fakultäten sein. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Fakultätssitzungen beizuwohnen."

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist ungefähr der gleiche wie bisher. Kein Hochschullehrer soll Mitglied zweier Fakultäten sein können, ohne Zweifel darum — damit einzelne Professoren nicht allzu viele Bedeutung an der Hochschule erhalten.

Ingold. Es dünkt mich, man sollte nach den Worten „und Besetzung einer Lehrstelle" beifügen: oder „um provisorische Einstellung eines Lehrers". Die wirkliche Absetzung eines Professors kann nach der Verfassung natürlich bloß geschehen durch gerichtliches Urtheil. Hingegen die provisorische Einstellung kann von der obern Behörde verfügt werden, wo, wie es mir scheint, dem Senate das Vorschlagsrecht dazu eingeräumt ist. Daher schiene es mir ziemlich gewagt, wenn man den Dozenten in diesem Falle das Mitberathungsrecht geben wollte. Möglicherweise könnte der eine oder andere Dozent dabei Partei sein, und selbst auf die betreffende Stelle aspiriren.

v. Erlach. Es heißt hier: „Kein Hochschullehrer kann Mitglied zweier Fakultäten sein." Wenn sich dieß nur auf das Stimmrecht in den Fakultäten bezieht, so lasse ich mirs gefallen, aber sollte es sich auch auf die Lehrfächer beziehen, so hat man uns vorhin bemerklich gemacht, daß es Lehrer gebe, die in zwei Fakultäten lehren werden, wie namentlich in der philosophischen und polytechnischen u. s. w. Ich will indessen darüber Auskunft erwarten.

Matthys. Der Antrag des Hrn. Ingold beruht auf einer thatsächlichen Unrichtigkeit. Wenn ein Professor eingestellt werden soll, so hat nicht die Fakultät oder der Senat ein Gutachten darüber abzugeben, sondern das ist Sache einer politischen Behörde, nämlich des Regierungsraths. Wenn es sich hingegen um die Besetzung einer Lehrstelle handelt, so sollen die Dozenten dann nicht zur Vorberathung zugezogen werden, weil in der Regel die Dozenten selbst im Falle sind, auf die Stelle eines Professors zu aspiriren. Die Bemerkung des Hrn. von Erlach scheint mir ebenfalls ungegründet zu sein. Ein Hochschullehrer kann unmöglich Mitglied zweier Fakultäten sein. Hingegen sind Bestimmungen da, wonach ein Professor diejenigen Fächer lehren soll, für welche er angestellt ist, daneben aber, wenn die Zeit es erlaubt, auch solche Fächer, welche mit den seinigen im logischen Zusammenhange stehen. So kann z. B. ein Professor der juristischen Fakultät auch Vorträge über Staatswissenschaft halten.

Ingold. Herr Matthys hat mich durchaus nicht widerlegt. Der §. 19 bestimmt, der Hochschulsenat sei vorberathende Behörde in allen Sachen, welche die Lehrämter, das Lehrerpersonal u. s. w. betreffen. Also kann diese Bestimmung offenbar auch auf den Fall bezogen werden, wo ein Lehrer eingestellt werden soll. Ich beharre also auf meinem Antrage.

Marti, Arzt. Wenn es sich um die Besetzung einer Lehrstelle handelt, so sollen zufolge des vorliegenden Paragraphen die Dozenten nicht beigezogen werden. Ich hingegen wünsche, daß sie beigezogen werden, jedoch nicht mit entscheidender, sondern nur mit berathender Stimme. Die Dozenten sind meist jüngere Männer, die eben erst von deutschen Universitäten zurückgekehrt sind und dort ausgezeichnete jüngere Männer kennen gelernt haben, die vielleicht den älteren Professoren noch nicht bekannt geworden. Die Professorenstellen an unserer Hochschule werden wohl meistens aus Dozenten besetzt, die bereits auf fremden Universitäten gelehrt haben, und so sind Dozenten, die so eben erst von diesen Universitäten zurückgekehrt sind, oft fähiger, über jene Männer zu urtheilen, als die Professoren. Ich stelle also den Antrag, es möchten die Dozenten mit berathender Stimme auch bei Besetzung von Lehrerstellen beigezogen werden.

Herr Berichterstatter. In Betreff dessen, was Hr. Fürsprecher Ingold anbringt, muß ich bemerken, daß es nicht im Willen und Sinne des Gesetzes liegt, daß die Lehrer der Hochschule sich darüber auszusprechen haben, wenn ein Lehrer eingestellt oder beseitigt werden soll, sondern das ist Sache der politischen Behörden und der Administration, und nicht der Lehrer selbst, daher müßte ich den Paragraphen unterstützen, wie er vorliegt. Herr Dr. Marti wünscht, daß bei der Besetzung von Lehrstellen auch die Dozenten beigezogen werden möchten, jedoch nur mit berathender Stimme. Das hat nach meinem Dafürhalten keine großen Schwierigkeiten und Nachtheile, und also kann ich das zugeben. Herr v. Erlach endlich wünscht Auskunft darüber, ob — — —

v. Erlach. Herr Fürsprecher Matthys hat mich belehrt, so daß ich meine Bemerkung zurückziehe.

Ingold. Wenn der Hochschulsenat durchaus nicht über die allfällige Einstellung eines Lehrers ein Gutachten abzugeben hat, so kann ich meinen Antrag zurückziehen.

Abstimmung.

1) Für den Paragraphen im Grundsatze	Handmehr.
2) Für den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Antrag des Hrn. Marti	„

---

§. 26. „Jede Fakultät wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Rektorwahl, nach den für diese geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§. 17), durch geheimes absolutes Stimmenmehr, mit einfacher Anzeige an die Erziehungsdirektion, ihren vorsitzenden Dekan aus der Zahl der Professoren auf je zwei Jahre, und ebenso ihren Sekretär (§. 18) auf je 1 Jahr aus der Zahl ihrer sämmtlichen Mitglieder. Diejenigen Sektionen, zu welchen die gewählten Dekane und Sekretäre nicht gehören, bestellen für sich einen Präsidenten und einen Sekretär."

Herr Berichterstatter. Diesem Paragraphen zufolge sind die Fakultäten in der Wahl ihrer Dekane und Sekretärs durchaus frei, und es braucht also hiefür keinerlei Zustimmung von Seite einer obern Behörde. Das war bisher auch so, und es haben sich keine Schwierigkeiten dagegen gezeigt. Besoldung ist keine ausgesetzt, weder für die Dekane, noch für die Sekretärs. Die Amtsdauer ist kurz, und die Betreffenden haben auch nicht so viel Arbeit, als der Rektor und der Sekretär des Senats.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 27. „Die einzelnen Fakultäten haben innerhalb der ihnen zugehörigen Studienkreise dieselben Obliegenheiten und Befugnisse, welche dem Senat in Bezug auf die ganze Hochschule durch das Gesetz bestimmt sind. Sie erstatten in allen diesen administrativen Angelegenheiten ihre Berichte dem Senate von sich aus, als auf Aufforderung der anderweitigen Behörden. Der Dekan vollzieht die Aufträge der höhern Behörden, welche seine Fakultät betreffen, und führt die Aufsicht über die Ausführung der Gesetze und Reglemente, insoweit sie den Studienkreis seiner Fakultäten angehen."

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 28. „In allen die Wissenschaft als solche allein angehenden Dingen, die nicht den Unterricht, die Subsidiaranstalten, die Lehrämter und das Lehrerpersonal als solches betreffen, handeln die einzelnen Sektionen der juristischen und medizinischen Fakultät, so wie auch die theologische, philosophische und polytechnische Fakultät für sich und sind nicht zu dießfälligen Mittheilungen an den Senat verbunden. — Schließlich nehmen sie die Endprüfungen vor, nach den nähern Bestimmungen des daherigen Reglements."

Herr Berichterstatter. Zunächst möchte ich hier auf eine Redaktionsveränderung antragen. Hier ist nämlich zuerst von den Sektionen die Rede, und erst nachher von den Fakultäten. Das sollte umgekehrt sein, die Fakultäten sollten zuerst stehen und die Sektionen erst nachher. Ferner muß jetzt zufolge eines gestrigen Beschlusses hier eine Ergänzung vorgenommen werden, dahin nämlich, daß die Fakultäten auch den Doktorgrad ertheilen.

v. Erlach. Ich möchte antragen, daß im letzten Satze die Floskel „Schließlich" wegfalle, indem sie gar nichts zu bedeuten hat.

Marti, Arzt. Ich möchte fragen, ob unter den Endprüfungen auch die Patentprüfungen zu verstehen seien.

Herr Berichterstatter. Patentprüfungen werden von den Staatsbehörden angeordnet und abgehalten, die Fakultäten machen das nicht von sich aus. Den Antrag des Herrn von Erlach gebe ich zu.

Abstimmung.

1) Für den Paragraphen im Grundsatze — Handmehr.
2) Für die vom Herrn Berichterstatter gestellten oder als erheblich zugegebenen Anträge — "

---

§. 29. „Das Lehrerpersonal der Hochschule besteht aus Professoren, sowie auch aus besoldeten und unbesoldeten Dozenten."

Herr Berichterstatter. Dieser Parageaph, mit welchem wir nunmehr zum Lehrerpersonal übergehen, geht bereits aus den frühern Paragraphen hervor und enthält nur eine allgemeine Uebersicht, der Vollständigkeit wegen.

Durchs Handmehr genehmigt.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

gemacht werden will. Vorerst liegt eine ausdrückliche Aufhebung nicht vor, strenge genommen wäre das Gesetz also noch in Wirksamkeit, denn unser allgemeines Recht statuirt, daß ein Gesetz so lange in Wirksamkeit bleibe, bis es ausdrücklich aufgehoben worden. Ja selbst die Uebung in Bezug auf jenes Gesetz ist noch keineswegs so, wie man glauben machen will. Ich kann, wenn nöthig, beweisen, daß noch im J. 1818 das Bastardenreglement gegenüber einem unehelichen Burger angewendet worden ist. Es betrifft dieß den Franz Bas, oder eigentlich Rychiner. Ferner muß berücksichtigt werden, daß die Folgen jenes Gesetzes noch immer fortdauern. Eine große Anzahl von Familien sind von daher noch gegenwärtig heimathlos, eine große Anzahl von Familien, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Burger der Stadt wären, sind dieses Burgerrechtes noch nicht genössig. Diese nun sind nicht todt, sie sind lebend, noch vor Kurzem haben sie sich an den Großen Rath gewendet, um wieder in ihre Rechte eingesetzt zu werden. Es handelt sich also da nicht um ein entschwundenes, vergangenes Verhältniß, sondern um ein solches, das noch sehr gegenwärtig ist. Ich glaube also, man solle in das Dekret eintreten; namentlich müßte ich warnen vor dem Verschiebungsantrage des Hrn. Stettler, wodurch der Große Rath gerade in eine Parteistellung gebracht würde. Ich muß aber auch auf die Annahme des Dekretes antragen, dabei aber finde ich mich veranlaßt, zwei kleine Redaktionsveränderungen vorzuschlagen. Der Entwurf sagt nämlich im Eingange: „Der Große Rath u. s. w., erwägend, daß durch das Reglement von Räth und Burgern der Stadt Bern vom 2. April 1788 und durch nachfolgende Verhandlungen eine Anzahl ꝛc. ꝛc. verdrängt worden." Nun ist es aber Thatsache, daß nicht bloß in Folge des Reglements von 1788 und durch nachgehende Verhandlungen eine solche Verdrängung stattgefunden hat, sondern daß schon früher die Grundsätze des Bastardenreglements faktisch bereits gehandhabt worden sind; es ist Thatsache, daß mehrere Familien, welche noch jetzt der Landsaßenkorporation angehören, schon vorher von ihren burgerlichen Rechten verdrängt worden sind. Diese nun sollen eben so gut wiederum in ihre Rechte eingesetzt werden, als die nachfolgenden, um so mehr, als die damalige Zurücksetzung nicht nur allen Grundsätzen des Rechtes überhaupt widerspricht, sondern dabei nicht einmal die Bestimmungen dieses Ausnahmsgesetzes von 1788 angerufen werden können. Daher schlage ich vor, statt der Worte „nachfolgende Verhandlungen", zu setzen: „andere Verfügungen und Verhandlungen gleicher Art". In Gemäßheit dessen wäre dann auch der §. 1 in etwas abzuändern, nämlich an die Stelle der Worte: „nachfolgenden gleichartigen Verfügungen", zu setzen: „anderen gleichartigen Verfügungen und Verhandlungen."

Fueter. Ich will mir über diese Sache auch einige Worte erlauben, aber ich denke nicht entfernt daran, das Gesetz von 1788 irgendwie in Schutz zu nehmen, und ich anerkenne, daß damit großes Unrecht gethan worden ist. Ich habe aber mit Aufmerksamkeit diese Diskussion verfolgt und bin zu der Ueberzeugung gekommen, daß wir durch Annahme dieses neuen Gesetzentwurfes auf einen ungemein gefährlichen Boden treten. Indem wir, wie bereits bemerkt worden ist, die Folgen eines Gesetzes aufheben, weil es, wie wir glauben, ungerecht war, so müssen wir aus dem gleichen Grundsatze jedesmal, wenn wir glauben, daß ein Unrecht geschehen ist, die Folgen davon aufheben, und dann kann ich mich des Gedankens nicht erwehren, daß wir da ein sehr gefährliches System einführen. Denn es kann später eine andere Regierung kommen, welche gerade uns entgegengesetzte Ansichten hat, und getreu dem gleichen Grundsatz würde dann auch sie die Folgen unserer Gesetze aufheben. Das könnte in's Unendliche führen. Ich finde, daß, wenn damals, als das Reglement von 1788 erlassen wurde, ein Unrecht gethan wurde, der Staat dieses Unrecht gethan hat, die gesetzgebende Behörde; wir sind ihre Nachfolger, und wenn Unrecht gethan worden ist, so sollen wir die Folgen dieser Gesetzgebung gut machen. Es ist ein ähnlicher Fall in Frankreich in Bezug auf die Emigranten vorgekommen, alle Güter derselben sind konfiszirt und weggenommen worden. Dazumal hat man geglaubt, man handle nicht im Unrecht. Später hat sich diese Ansicht vollkommen geändert; es kam eine andere Regierung, welche gefunden hat, man habe an den Emigranten ein großes Unrecht begangen, und dieß sei wieder gut zu machen. Wie hat man da aber dieß Unrecht gut gemacht? Hat man etwa die Güter von denen zurückgenommen, in deren Händen sie waren? Nein, sondern der Staat ist an die Stelle getreten, um dieses Unrecht wieder gut zu machen. Man hat beschlossen, nicht weniger als tausend Millionen Franken zu ersetzen, welche man durch ein Anleihen aufgebracht hat, um die Emigranten wieder in den Besitz dessen zu setzen, was sie damals verloren hatten. Man fand also, der Staat habe ein Unrecht begangen, und so habe es der Staat gut zu machen. Die Burgerbehörde von Bern hatte nichts Anderes gethan, als ein Gesetz befolgt, und sie hat demnach geglaubt, in ihrem Rechte zu handeln. — Wie wir alle wissen, gilt jetzt in Bezug auf die unehlichen Kinder der Maternitätsgrundsatz, die unehlichen Kinder fallen der Mutter zu. Aber wenn später eine andere gesetzgebende Behörde nicht mehr diesem Grundsatz huldigen, sondern den Paternitätsgrundsatz annehmen, aber nicht nur dieß beschließen, sondern auch noch die Folgen des Maternitätsgrundsatzes aufheben und allen nach dem frühern Gesetz den Müttern zugesprochenen unehlichen Kindern das Recht ertheilen würde, den Vätern nachzuspüren und sich integrieren zu lassen; — ich will Sie gefragt haben, wo kommen wir mit solchen Grundsätzen hin? Ich will noch ein Beispiel anführen. Wir beziehen alle Taggelder, wie Sie wissen; — später kommt eine andere Regierung und sagt: wir finden das ganz unzweckmäßig, wir wollen das abschaffen, aber wir wollen auch die Folgen aufheben, und diejenigen, welche Taggelder bezogen haben, sollen sie auch restituiren. So ließen sich noch hundert Beispiele anführen. Einzig und allein aus diesem Grunde spreche ich gegen das Projekt. In das Recht oder Unrecht der Sache selbst will ich nicht eintreten, sondern deßhalb, weil wir durch den Grundsatz, daß ein einmal erlassenes Gesetz auch in allen seinen Folgen aufgehoben werden könne, uns auf einen höchst unsichern Boden lassen. Also wie ich im Eingang gesagt habe, wenn ein Unrecht geschehen ist, soll es auf irgend eine Weise gut gemacht werden, aber durch die Behörde, welche gefehlt hat. Wir sind die Nachfolger dieser Behörde, und also sollen wir es gut machen und diese Leute wieder in ein Burgerrecht einkaufen, das gleichen Genuß gewährt, wie das, welches sie verloren haben. Ich möchte daher, so viel an mir, darauf antragen, daß in erster Linie das Gesetz ganz verworfen, oder dann, daß auf irgend eine Art mit den Betreffenden ein Einverständniß getroffen werde, wie Hr. Großrath Stettler beantragt hat.

Funk, Vizepräsident des Regierungsraths. Ich beginne mit der Bemerkung, daß der Regierungsrath diesen Gegenstand in drei verschiedenen abgebrochenen Sitzungen reiflich berathen hat, und mit Einsicht der großen Wichtigkeit desselben, aber auch mit der Ueberzeugung, nichts Anderes zu erstreben, als das Recht herzustellen, so weit möglich, und so weit die Staatsgewalt die Befugniß dazu hat. Man hat wohl unterschieden, worüber die Staatsgewalt das Verfügungsrecht hat und worüber nicht; man hat das, was die Staatsgewalt unberührt lassen soll, ausgeschieden und hielt einzig im Auge fest, was Gegenstand der Berathung des Großen Rathes sein kann, in Anwendung der ihm anvertrauten Gewalt, vermöge der Verfassung. Es hat seine Richtigkeit, wenn vorhin bedauert wurde, daß man sich in Bezug auf den Staatsstreich, der in Folge des Reglementes von 1788 geübt worden war, nicht auf den damaligen Standpunkt gestellt hat, sondern bloß auf den Standpunkt des jetzigen Augenblicks, wo der Große Rath vermöge der ihm durch die Verfassung angewiesenen Stellung einzuschreiten hat. Wer ist damals der Staat gewesen? Wer hat die Staatsgewalt in allen Richtungen ausgeübt? Die Burgerschaft von Bern. Aber nicht einmal diese; nein, blos einzelne Familien der Burgerschaft haben die Staatsgewalt völlig inne gehabt. Damals war es gut zu kommandiren. Im Interesse der Burgerschaft wurden die Burgerrechte auf dem Lande eingeführt, und man hat bestimmt, daß jeder, der in einer bestimmten Ortschaft wohnt, da das Burgerrecht besitzen soll. Später, ob-

schon der Paternitätsgrundsatz in Bezug auf die Unehelichen gesetzliche Geltung hatte, — man vergesse das nicht, dieß ist von großer politischer Bedeutung, — hat man die unehelichen Kinder, deren Eltern Burger der Stadt Bern waren, dem Lande aufgewälzt und sie von ihrem rechtmäßigen Burgerrechte verdrängt. Dieses Faktum hat große politische Bedeutung gehabt, und deßhalb erscheint jene Maßnahme aus dem Gesichtspunkte des Rechts sowohl als aus dem der Moral verwerflich. Damit haben sich bis jetzt alle Redner einverstanden erklärt. Wie kann und soll man nun den Stand der Dinge herstellen, so wie er wäre, wenn das Gesetz nicht erlassen worden? Aufhebung desselben in allen seinen Folgen ist unbedingtes Gebot. Diejenigen, die vor den Gerichten nachweisen, daß sie von Burgern von Bern abstammen, sollen, wie wenn dieses Gesetz gar nie erschienen wäre, Burger von Bern sein, — nichts Anderes, und die Gerichte sollen darüber entscheiden. Ist das Etwas, woran man sich stoßen kann? Ich glaube, wer im ungetrübten Rechtsgefühl diese Frage auffaßt und beurtheilt, kann darin unmöglich etwas Unrechtes finden. Ich will nicht eine nähere Untersuchung anstellen, was für Nachtheile dieses Gesetz für das Land und für die einzelnen Individuen und ihre Nachkommen gehabt hat. Von Vortheilen sollte man wenigstens nicht reden. Sehe man nur in den Staatsrechnungen nach, ob der Staat, statt Vortheile zu ziehen, nicht sehr empfindliche Nachtheile erlitten hat? Ganz gewiß hat man das Gesetz auch nicht aus Rücksichten für das Land, um ihm Vortheil zuzuwenden, gemacht. Es handelt sich heute einfach darum, grundsätzlich festzustellen, daß die rechtmäßigen Folgen, die an den Personenstand, an Geburt- und Familienrechte geknüpft sind, wieder hergestellt werden, — um die Wiederherstellung in den vorigen Zustand zu Gunsten der Betreffenden, um Aufrechthaltung des Rechts nach den damaligen allgemeinen Landesgesetzen. Der Paternitätsgrundsatz hatte damals allgemeine Geltung, nur die Burgerschaft von Bern war davon erimirt, durch ein von ihr erlassenes exceptionnelles Gesetz. Auch ich möchte keine Begrabenen wieder aus der Erde hervorheben; darum handelt es sich nicht. Die, welche gestorben sind, diese lassen wir ruhen, aber Allen, welche noch leben, den Kindern und Kindeskindern der Verstorbenen, denen ist man schuldig, Recht widerfahren zu lassen. Man schlägt vor, vom Großen Rathe aus Unterhandlungen zu beschließen; — davor möchte ich warnen; es handelt sich nicht um eine Sache, die Gegenstand ist von Mein und Dein; darüber hätte der Große Rath nichts zu verfügen. Man sagt uns, der Große Rath habe keine Kompetenz zu einem Gesetze, wie das vorgeschlagene. Ich möchte aber fragen, woher hat damals bei Erlaß des Gesetzes von 1788 Rath und Zweihundert aus der Burgerschaft die Kompetenz hergenommen? Ist sie damals kompetent gewesen, so Etwas zu erlassen, so soll der Große Rath jetzt auch die Kompetenz haben, es aufzuheben. Damals ist das Gesetz nicht öffentlich berathen worden Angesichts der öffentlichen Meinung, wie die heutige Berathung stattfindet. Nein, eine Behörde hat verhandelt, zu der Niemand anders Zutritt hatte. Auf die Redaktionsanträge des Herrn Großraths-Präsidenten will ich hier nicht eintreten, der Herr Berichterstatter wird darauf antworten. Ich empfehle im Wesentlichen die Annahme des Dekrets.

Hebler. In Beziehung auf die Sache selbst kann ich sehr kurz sein; im Allgemeinen ist man vollkommen der gleichen Ansicht, es ist ein Unrecht geschehen, das wieder gut gemacht werden soll; — auch ich will helfen, es gut zu machen. Die Hauptfrage ist nicht die, ob man das Gesetz aufheben will oder nicht? Hierüber ist man einverstanden. Sondern ob man es nach der Redaktion, die vorliegt, „mit allen Folgen" aufheben wolle. In Beziehung auf diesen Punkt hat Herr Matthys bereits gesagt, er halte ihn für höchst wichtig, ja bedenklich. Ich pflichte ihm bei und erlaube mir, mit einigen Worten meine Ansicht vorzutragen. Herr Bützberger und, wenn ich mich recht erinnere, auch der Herr Präsident haben gesagt, daß das Gesetz ein exceptionelles sei; ein Gesetz, das den Namen, den Personenstand und die Familienrechte betreffe, und das daher ohne weitere Konsequenz aufgehoben werden könne. Insoweit es nun Rechte dieser Art betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn wir hier bestimmen, ein Urtheil eines Gerichthofes oder — wie Herr Stettler beantragt — ein Vergleich könne alle Folgen des Gesetzes aufheben, — die betreffenden Familien vom Datum dieser Urkunden an in ihre Befugnisse eintreten. In Bezug auf die Vergangenheit hat das Gesetz aber in dieser Beziehung keinen Einfluß. Derjenige, der seit seiner Geburt z. B. Bomonti hieß, wird darum niemals anders geheißen haben; wer in seinem Stimmrecht in der Burgerversammlung bisher verkürzt war, wird durch kein Urtheil in Bezug auf die Vergangenheit entschädigt werden. In Bezug auf Burgerrechte, Personenstand und derartige Rechte ändert es nichts, ob man hier erkläre, das Gesetz solle „in allen seinen Folgen" aufgehoben werden, oder nicht. Ich glaube aber, das Gesetz habe noch andere Folgen, die wir durch den heutigen Beschluß aufheben; diese Folgen beginnen schon 1788, seit Erlassung des Reglementes, und betreffen entgangenen Gewinn. Selten ist eine Burgergemeinde, welche nicht einige Nutzungen hat; auch in Bern sind bedeutende Burgergenüsse, in Bezug auf dieselben sind — dieß ist nicht zu leugnen — einige Familien verkürzt worden. Ob es jetzt billig sei, dafür Ersatz zu leisten, läßt sich fragen. Ich würde gerne dazu die Hand bieten, aber jedenfalls soll da in Berücksichtigung kommen, daß diese Familien andere Nutzungen genossen, und so einen Ersatz erhalten haben; man hat auf andere Weise für sie gesorgt, nicht unbedeutende Summen bezahlt, um ihnen Burgerrechte anzukaufen, den betreffenden Kindern eine gute Erziehung angedeihen lassen, wodurch sie in eine achtbare Stellung gekommen sind. Es läßt sich fragen, ob hier durch die Billigkeit gefordert werde, daß nun noch vom Ersatze solcher Nutzungen zu sprechen sei. Ich glaube, das Berühren dieser Folgen wäre, der Konsequenz wegen, im höchsten Grade gefährlich; es wäre ein Eingreifen in die Herrschaft eines Gesetzes, das früher durch kompetente Behörde und in gehöriger Form erlassen worden ist und Geltung haben mußte. Ich bleibe bei dem Beispiel, das vorliegt, in Betreff der unehelichen Kinder, und erinnere an einen Anzug, der vor kurzer Zeit hier gemacht worden ist, daß man den unehelichen Kindern eine bessere Stellung verschaffen solle; ich erinnere daran, daß man erwähnt hat, es sei unbillig, daß diese in Bezug auf das Erbrecht verkürzt sein sollen, indem sie nichts dafür könnten, daß sie außer der Ehe geboren seien; es sei billig und gerecht, ihnen wenigstens theilweises Erbrecht zu geben. Ich nehme den Fall an, der Große Rath würde in kürzerer oder längerer Zeitfrist diesem Anzuge Folge geben, und ein Gesetz erlassen, welches wirklich die unehelichen Kinder auch in Bezug auf Erbrechte in eine bessere Stellung versetzte, und das in der Voraussetzung, daß diesen Kindern bisher Unrecht geschehen sei, dahin ziele, dieses Unrecht — wie heute — wieder gut zu machen. Wie würde es nun kommen, wenn das bisherige Gesetz „in allen seinen Folgen" aufgehoben würde, und alle unehelichen Kinder und Kindeskinder alle Erbrechte nachträglich in Anspruch nehmen könnten, in Bezug auf welche sie durch das Gesetz verkürzt worden waren, — was wäre die Folge davon? Würden nicht die Zustände in Bezug auf Mein und Dein durch solche tief in unsere Zivil-Verhältnisse eingreifende Verfügungen in hohem Grade erschüttert? Das hätte großen Nachtheil für das ganze Land, ich könnte nicht dazu stimmen. Diese wenigen Bemerkungen mache ich in Bezug auf das Gesetz. Ich stimme vor Allem aus dazu, einen Vergleich im Sinne des Antrages des Herrn Stettler zu versuchen, weil ich glaube, der Vortheil der Betreffenden sei besser gesichert, wenn man sie in die Möglichkeit setze, ohne Prozesse zu ihrem Rechte zu gelangen. In zweiter Linie dann kann ich auch zum Projekt, ja selbst zum Zusatz des Herrn Präsidenten stimmen, nur trage ich darauf an, die Stelle „in allen ihren Folgen" auszulassen, weil ich glaube, die Konsequenz sei zu bedeutend und gefährlich.

Herr Direktor des Innern, als Berichterstatter. Durch die Diskussion ist der Schlußrapport bedeutend erleichtert worden, indem den meisten Einwürfen bereits begegnet worden ist. Dennoch erlaube ich mir auf einige Bemerkun-

gen über die Anträge, die gemacht worden sind, zurück zu kommen und Einiges zu erwidern. Es ist darauf angetragen worden, zunächst die Berathung für heute zu verschieben und auf dem Wege der gütlichen Uebereinkunft zu suchen, sich mit den Betreffenden vom Staat aus zu verständigen. Es ist darauf schon Mehreres erwidert worden, warum nicht eingetreten werden kann. Ich habe nur noch beizufügen, daß bereits ähnliche Versuche Statt gehabt haben, und zwar in einem speziellen Fall, welcher den Burgerrath zur Eingabe einer langen Schrift veranlaßte. Der betreffende Reklamant hat durch Akten förmlich nachgewiesen, daß er von einem Burger von Bern abstamme und auf eine ähnliche Art der Landsaßenkorporation inkorporirt wurde, wie das anfzuhebende Reglement vorschreibt. In seiner Gegenschrift verlangte aber der Burgerrath ganz bestimmt: „Es solle der Beschwerdeführer ab- und wie alle ähnlichen Fälle an den kompetenten Richter gewiesen werden." Das hat der Burgerrath der Stadt Bern vor einigen Jahren erklärt, und was heute vorgeschlagen wird, ist im Grunde nichts anderes, als was die Stadt bereits verlangt hat, man will nichts Anderes, als daß diese Angelegenheit den kompetenten Gerichten zugewiesen werde, damit sie darüber entscheiden. Deßhalb muß aber bestimmt ausgesprochen sein, ob das Dekret oder Reglement von 1788 rechtskräftig in seinen Folgen sei oder nicht. Man hat nicht zu befürchten, daß etwa lange Prozesse entstehen, es wurde bereits darauf geantwortet, daß in den meisten Fällen Akten vorliegen, die so vollständig sind, daß es keinen langen Prozeß geben kann. Da liegen die Anerkennungen von Seite der Väter vor, oder auch von Seite der Mütter Erklärungen im Namen derselben ꝛc., so daß in diesen Fällen keine Prozesse entstehen können. Ueberdieß ist in den Gesetzen über das Prozeßverfahren vorgeschrieben, daß die Parteien, bevor sie prozessiren, angewiesen werden sollen, sich in Freundlichkeit zu verständigen. - Der Finanzpunkt ist hier sehr hervorgehoben worden, wie wenn der Staat Bedeutendes würde gewonnen haben bei dieser Abtretung der burgerlichen Unehlichen, und wie wenn er bedeutende Summen dießorts gezogen hätte. Ich habe bereits im Eingangsrapport Einiges darüber mitgetheilt. Was ist bezogen worden, oder was hätte bezogen werden sollen? Ueberall, wo die Väter Beiträge zur Erziehung der Kinder an die Landsaßenkammer gegeben haben, haben sie gewöhnlich streng überwacht, was aus ihren Auslagen gemacht werde, daß die Kinder gut erzogen werden ꝛc., so daß die Landsaßenkammer keinen Profit machen konnte. Die Knaben wurden meistentheils zur Lehre gut placiert, es wurde ein viel höheres Kostgeld auf sie verwendet, als auf andere. Aber es sind sehr viele gewesen, die nicht bezahlt haben, es liegt ein Verzeichniß vor von denjenigen, die bezahlt haben, und von denjenigen, die nicht bezahlt haben, es ist im Jahr 1805 gemacht worden. Es stellt sich heraus, daß kaum die Hälfte ihre Summe bezahlt haben, die andere Hälfte hat nicht bezahlt. Also da ist von Spekulation nicht viel zu reden. Anno 1804 betrug übrigens die Landsaßenkasse im Ganzen nicht mehr als Fr. 13,070 auf 3000 Köpfe, den sogenannten Bastardenfond inbegriffen. Es ist also keine Rede hier von Finanzspekulation. Es dünkt mich, wenn dieses Verhältniß den frühern Rednern bekannt gewesen wäre, sie würden nicht so viel Aufsehens davon gemacht haben. Man hat freilich auch angewendet, daß viele von den Kindern frühzeitig gestorben sind, aber da möge man bedenken, daß dieselben eigentlich erst 6 Monate nach der Geburt aufgenommen worden sind, und daß gewöhnlich gerade in diesen 6 Monaten die Sterblichkeit am größten ist. Bei dieser Gelegenheit hat man bemerkt, wir sollen nicht eintreten, weil da der Staat in einer Parteistellung sei; auch darauf ist schon geantwortet worden, der Landsaßenkorporation gegenüber ist der Große Rath in dieser Beziehung so unabhängig, wie irgend einer andern Burgerkorporation gegenüber. Uebrigens, wenn Jemand Partei gewesen ist in dieser Sache, so war es die Behörde, welche 1788 das Reglement erlassen hat. Sie ist ganz aus Burgern von Bern bestanden und hat gegenüber dem allgemeinen Landesgesetz ein Gesetz erlassen zu ihren eigenen Gunsten. Von damals kann man sagen, sie sei Partei in eigener Sache gewesen. Man hat gesagt, man solle die Verstorbenen nicht wieder hervornehmen, dieses Dekret bestehe bereits nicht mehr. Auch darauf ist bereits geantwortet worden und sehr schlagend durch Anführung eines Beispiels von 1818. Uebrigens, formeller Aufhebungsbeschluß besteht keiner, sondern einfach eine Weisung der Verwaltungskammer von 1800, durch die nicht gesagt ist, das Dekret sei aufgehoben, sondern welche sich bloß mit den Worten ausspricht, es sei dermalen nicht mehr anwendbar. Das ist die einzige Verfügung, die vorliegt, auf dem Wege der Gesetzgebung ist das Reglement nie aufgehoben worden, und dann ist bekannt, daß 1803 angenommen worden ist, daß alle Gesetze, welche vor 1798 bestanden hatten, wieder in Kraft getreten seien, bloß mit Ausnahme der speziell abgeschafften, so daß es also nicht richtig ist, daß das Gesetz deßhalb jetzt nicht könnte angewendet werden, es konnte nur nicht mehr in Anwendung kommen, weil die Ansichten darüber anders geworden sind. Es ist ganz richtig bemerkt worden, es handelt sich nicht nur um das Dekret an und für sich, sondern auch um die Verhandlungen, die in Folge dieses Dekretes stattgefunden haben, und durch diese sind die Betreffenden erst eigentlich in die Kathegorie dieses Dekretes gekommen. Denken Sie sich das Dekret ganz weg, als wäre kein solches erlassen worden, und es wäre ein bloßer Usus gewesen, nach welchem man auf solche Weise verfügt hätte, glauben Sie dann, Sie hätten nicht das Recht, der Burgerschaft diese Unehlichen zurückzugeben? Und in was für eine Kathegorie sind sie gestellt worden? Sie wurden bloß einer „provisorischen" Landsaßenkorporation zugetheilt. Ich glaube daher, daß die Einwendung, daß das vorgeschlagene Gesetz rückwirkend sei, gerade aus diesem Gesichtspunkt unrichtig sei. Aber man hat ferner auch bemerkt, die Worte „mit allen ihren Folgen" möchten etwas zu weit gehen. Ich erkläre ganz offen, ich bin entschieden dafür, daß sie bleiben, ich finde ja freilich, es sei nichts anderes als recht und billig, daß die Betreffenden vollständig in ihre Rechte wieder eingesetzt werden sollen, — ganz oder nichts. Wenn sich in dieser Beziehung Ansprüche auf Nutzungen, selbst vor Gericht sollten geltend machen, so will ich es darauf ankommen lassen; die Betreffenden sind ihrer politischen Rechte beraubt gewesen; vor 1798 zwar wären sie jedenfalls bloß unter die sogenannten ewigen Einwohner gezählt worden und hätten nur beschränkte Rechte gehabt, sowohl politisch als materiell; von da hinweg haben sie schon ihre politischen Rechte ausüben können; — sie sind aber auch ihrer materiellen Rechte beraubt worden, diese möchte ich ihnen, soweit als möglich, wieder zuwenden. Man hat gesagt, der Staat habe gefehlt und der Staat solle also wieder gut machen, — ich bin ganz damit einverstanden, und das heutige Dekret hat eben diesen Zweck; aber ich will ein wenig untersuchen und auf den Standpunkt zurückgehen, den man nicht wohl verlassen kann, und welcher der eigentliche staatsrechtliche Standpunkt ist, auf welchen die Direktion des Innern hingewiesen ist. Der Kanton Bern zählte viele Heimathlose, ihre Zahl nahm immer mehr zu, wie sich die Gemeindsburgerrechte immer mehr abschlossen. Die Herkunft der meisten war unbekannt; Viele stammten von verlassenen Waisen und Unehelichen her. Sie wurden lästig. Man nahm ein Verzeichniß derselben auf, und in der Absicht, sie nach und nach einzuburgern, entschloß man sich, sie in eine Korporation, Landsaßenkorporation, zu vereinigen, welches Institut aber nur ein provisorisches sein sollte. Ihre Einburgerung in andere Gemeinden war aber nicht so leicht, und alle Jahre zeigten sich neue Heimathlose, die man auf das Verzeichniß der Landsaßen einzuschreiben genöthigt war; so wurden Findlinge, uneheliche Kinder aufgenommen. Dann kamen Fälle vor, wo namentlich Bernerbürger vertragsgemäß ihre unehelichen Kinder der Landsaßenkammer übergaben, was dann wahrscheinlich Veranlassung zu dem Reglement von 1788 gab. Es war für die Stadt ein Ausweg, sich der unehelichen Kinder zu entledigen, zugleich aber auch die wachsende Zahl der ewigen Einwohner der Stadt, welche einst gefährlich werden konnten, zu beschränken. Aber nicht nur ist das Korporationsinstitut der Landsaßen ein provisorisches, sondern auch die Aufnahme der unehelichen Kinder geschah nur provisorisch, und diese sollten im 16ten Jahr in irgend einer Gemeinde eingekauft werden. Nun besitzt der Große Rath wohl das Recht, dieses provisо-

rische Institut aufzuheben, und Sie werden es vollständig aufheben müssen. Sie besitzen aber auch das Recht, die Landsaßen auf die Burgergemeinden zu vertheilen, wie es 1818 im Jura mit den Heimathlosen geschah, und endlich haben Sie das Recht, denjenigen Gemeinden die Landsaßen zurückzugeben, von welchen Sie wissen, daß sie von daher stammen. Daher finde ich, aus diesem Standpunkt sei die Einwendung wegen der Folgen gar nicht am Ort. Der Große Rath handelt kompetent. Endlich sind noch einige Modifikationen vorgeschlagen worden. Herr Präsident Niggeler schlägt vor, daß anstatt der Worte „nachfolgenden gleichartigen Verfügungen" bloß gesetzt werde „Verhandlungen und Verfügungen gleicher Art." Ich könnte nicht anders, als diese Redaktion unterstützen, und zwar deßwegen, weil schon früher, ehe dieses Dekret erlassen worden ist, solche Einbürgerungen stattgefunden haben. Namentlich mit zwei solchen Familien ist es ganz der gleiche Fall, diese sind vor Erlassung des Dekretes auf die gleiche Weise, wie das Dekret vorschreibt, in der Landsaßenkorporation untergebracht worden. Ich finde, daß diese gleich sollen gehalten werden, wie die andern. Ich trage darauf an, das Gesetz möchte mit dieser Redaktionsverbesserung des Herrn Präsidenten, da keine weiteren Modifikationen beantragt worden sind, in globo angenommen werden.

Abstimmung.

1) Auf irgend eine Weise einzutreten	Gr. Mehrheit.
Gar nicht einzutreten	4 Stimmen.
2) Sofort einzutreten	Gr. Mehrheit.
Die Berathung zu verschieben	7 Stimmen.
3) Den Entwurf mit oder ohne Abänderung anzunehmen	121 Stimmen.
Denselben zu verwerfen	4 Stimmen.
4) Für die vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Anträge	Handmehr.

Vortrag der Militärdirektion über das Entlassungsbegehren des Herrn von Mahler, als Kommandant des achten Reservebataillons.

Herr Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Ich möchte Sie bitten, diesem Antrage beizupflichten, es sind die gesetzlichen Bedingungen vorhanden, unter welchen die Entlassung gegeben werden muß; ich trage darauf an, daß Herr von Mahler unter Verdankung der geleisteten Dienste in allen Ehren entlassen werde.

Die Entlassung wird durchs Handmehr ertheilt.

Bericht des Regierungsrathes über die im vorigen Jahre nach Vorschrift des §. 98 der Verfassung gemachten oder noch rückständig gebliebenen gesetzgeberischen Arbeiten.

„Herr Präsident,
Herren Großräthe!

Ohne einem ausführlichen, in Bälde erscheinenden Jahresberichte über die gesammte Staatsverwaltung vorgreifen zu wollen, sieht sich der Regierungsrath dessenungeachtet, da mit dem 1. Januar 1848 der Termin, den die Staatsverfassung dem ins Leben treten verschiedener Gesetze und Gesetzbücher gestellt hat, verflossen ist, veranlaßt, Ihnen zu berichten, in wiefern den daherigen Bestimmungen der Staatsverfassung ein Genüge geleistet worden sei.

§. 98 der Verfassung schreibt vor, daß die unter Ziffer 1—5 bezeichneten Gesetze längstens bis den 1. Jänner 1848 revidirt oder erlassen sein sollen. Nun ist bekanntlich das Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, dasjenige über die Schuldbetreibungen und den Geldstag, ferner dasjenige über die Gebühren im Civilprozesse und im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom Großen Rathe im Laufe des verflossenen Jahres berathen und erlassen worden.

Dem unter Ziffer 4 des angeführten Paragraphen der Verfassung gerufenen Gesetze ist zum Theil in dem am 24. Dezember 1846 erlassenen Gesetze ein Genüge geschehen. Das ebenfalls bis auf 1. Jenner 1848 erlassen sein sollende Gesetzbuch über das Verfahren in strafgerichtlichen Sachen ist noch nicht erschienen, es ist jedoch redigirt, von der Gesetzgebungskommission vorberathen, und wäre auch ohne Zweifel übersetzt und von Ihnen in der gewöhnlichen Dezembersitzung im vorigen Jahre berathen worden, wenn nicht der Kriegssturm den Uebersetzer, den Redaktor und mehrere Mitglieder der Gesetzgebungskommission mit sich fortgerissen und den Gr. Rath an seinem frühern Zusammentreten verhindert hätte.

Dagegen sind von den Gesetzen, von welchen der angeführte Paragraph der Verfassung, jedoch ohne Zeitbestimmung, verlangt, daß sie unverzüglich redigirt oder erlassen werden sollen, bereits erlassen:

1) Das unter Ziffer 8 bezeichnete Gesetz über das Armenwesen;
2) Ziffer 9. Gesetz über die Ausführung der Liquidation der Zehnten und Bodenzinse;
3) Ziffer 10. Das Gesetz über die Errichtung einer Hypothekarkasse;
4) Ziffer 15. Das Gesetz über das Militärwesen.

Für die Vorberathung des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens ist zwar vom Justizdirektor eine Kommission niedergesetzt, allein einerseits wirkte die Agitation bei Veranlassung der Berufung des Dr. Zeller nicht wohlthätig auf die ruhige weitere Ausführung der in der Verfassung niedergelegten Grundzüge des Kirchenwesens ein, andererseits eigneten sich auch die stürmischen, drangvollen Zeiten des abgewichenen Jahres wohl weniger zur glücklichen Lösung dieser Aufgabe; ruhige friedliche Tage, welche hoffentlich die Frucht der letzten großen Volkserhebung sein werden, werden auch dieses Werk zum Ziele führen.

Was das Gesetz über die Organisation des Schulwesens (Ziffer 7) anbetrifft, so liegt schon seit längerer Zeit das Gesetz über die Hochschule zur Berathung durch die oberste Landesbehörde bereit. Dasjenige über die Schulsynode wurde schon zu zweien Malen Ihnen vorgelegt, kam jedoch, weil Sie mit der Basis desselben nicht einverstanden waren, bisher noch nicht zu Stande, das Gesetz über die Organisatton des mittlern und Primarschulwesens wird in der nächsten Zeit von Ihnen in Berathung gezogen werden können.

Das Gesetz über die Handänderungsgebühr (Ziffer 11), dasjenige über die Herabsetzung der Einregistrirungsgebühren im Jura (Ziffer 12), und das Gesetz über das Tellwesen (Ziffer 14) sind in den Sitzungen des Regierungsrathes noch nicht in Berathung gekommen.

Ein wichtiges und sehnlich erwartetes Gesetz ist die Gewerbeordnung (Ziffer 13) Ist einmal die Verwaltung des Armenwesens nach den Bestimmungen der Verfassung und des Armengesetzes in geregeltem Gange, so wird, und zwar in der nächsten Zeit, die Direktion des Innern ihre bereits gemachten Vorarbeiten in Gesetzesform zu bringen nicht ermangeln. Ebenso verhält es sich mit der Abfassung des Wirthschaftsgesetzes (Ziffer 16). Im nun verflossenen Jahre war es besonders die Lebensmittelnoth, dann später die Stellung des Direktors als Tagsatzungsgesandter und eidgenössischer Repräsentant in Unterwalden, welche Zeit und Kraft dieser Direktion in Anspruch nahm. Die außerordentlichen Zeitverhältnisse werden das noch nicht zu Standegekommensein einer Gewerbeordnung und eines Wirthschaftsgesetzes hinlänglich entschuldigen.

In nahem Zusammenhange mit der Gewerbeordnung steht die Reglirung der Niederlassungsverhältnisse zwischen dem hierseitigen Kantone und Bürgern der übrigen Kantone der Schweiz.

Von hierseitiger Regierung aus wurde dahin gestrebt, daß auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nach Maßgabe des §. 79 der Staatsverfassung das freie Niederlassungsrecht mit sämmtlichen Kantonen zu Stande komme.

Die hierseitigen Bemühungen sind nicht erfolglos geblieben. Die feindselige Abgeschlossenheit der sogenannten Sou-

derbundsstände war freilich dem Zustandekommen eines solchen wünschenswerthen Verhältnisses nicht günstig; da sich aber nun die Umstände vollständig umgewandelt haben, so ist Hoffnung vorhanden, daß mehrere dieser Stände dem Vertrage beitreten werden. Um dieß zu erleichtern, wird die hierseitige Regierung noch eine ganz kurze Frist in Bezug auf die Bürger derjenigen Kantone, wo Aussicht auf Vereinigung sich zeigt, zuwarten; hingegen den Bürgern derjenigen Kantone, wo Gegenrecht nicht gehalten wird und keine Aussicht zu Abänderung ihrer darauf bezüglichen Gesetze für die nächste Zeit vorhanden ist, ist die Niederlassung mit Beginn dieses Jahres verweigert worden.

Daß die Verwendung mehrerer Mitglieder des Regierungsrathes in eidgenössischem Dienste, sei es als Repräsentanten oder in militärischen Chargen die fortschreitende, in der Staatsverfassung begründete Reorganisation des bernischen Staatshaushaltes in der letzten Zeit hemmte, ist begreiflich. Dieses Hemmniß ist nun aber dahin gefallen, und somit zu erwarten, daß mit erneuertem Eifer daran gearbeitet wird, unsre Verfassung durchweg in allen Beziehungen ins Leben treten zu lassen.

Bern, 31. Dezember 1847.

Namens des Regierungsraths,
der Vizepräsident:
Alex. Funk.
Der Staatsschreiber:
A. Weyermann."

Herr Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Dieser Bericht erstattet Rechenschaft über das, was im Laufe des vergangenen Jahres in Hinsicht auf die Gesetzgebung geschehen ist, und was hätte geschehen sollen, aber nicht geschehen ist, der Zeitverhältnisse wegen. Es ist richtig, daß in Augenblicken, wie in der zweiten Hälfte des letzten Jahres und in Zeiten außerordentlicher Aufregung, die Aufmerksamkeit der Staatsbürger und der Regierung für andere Gegenstände hoher Interessen sehr in Anspruch genommen worden ist. Natürlich mußte die innere Administration darunter leiden, wie es in andern Kantonen auch der Fall war. Wenn diese Zeitumstände wieder geordnet sein werden, werden die Behörden auch ihre Zeit dem Zurückgebliebenen widmen. Ich glaube, man werde deßhalb dem Regierungsrath keinen Vorwurf machen können. Ich möchte darauf antragen, daß dieß ausgesprochen und davon zu Protokoll Vormerkung genommen werden möchte.

Hebler. Ich habe durchaus nicht im Sinne, der Regierung einen Vorwurf zu machen. Ganz gewiß, wenn nicht alle nöthigen Gesetze vorberathen sind, so sind die Zeitumstände daran schuld, und nicht die gewiß sehr große Thätigkeit der Regierung. Nur erlaube ich mir eines Gesetzes zu erwähnen, — nämlich der Gewerbsordnung. Gerade die heutigen Zeitläufe, der Krieg, der Mangel an Arbeit, stellen diese höchst wichtige Klasse unserer Staatsbürger in eine ungünstige Lage. Die Gewerbe haben hier überhaupt nicht geblüht, in letzter Zeit weniger als je, diese Klasse darbt offenbar. Ich glaube, es sei unsere Pflicht, dieser Klasse eine bessere Stellung zu verschaffen, so viel als möglich. Dazu ist noch eine neue Last gekommen, die Gewerbssteuer, diese haben sie bereits zu bezahlen, aber von der neuen Ordnung der Dinge haben sie noch gar keine Früchte genossen. So hat diese Klasse in der letzten Kriegszeit gethan, was von keiner andern Seite gethan worden ist, sie hat sich in der Leistung ihres Dienstes alle Mühe und Kosten und Zeitversäumnisse nicht reuen lassen und hat nicht geklagt. Ich glaube, der Große Rath solle dieser Klasse Dank dafür wissen und sie auch berücksichtigen und möchlichst den Wünschen derselben Gehör geben.

Herr Berichterstatter. Die Direktion des Innern ist mit dem Entwurfe einer Gewerbsordnung beschäftigt, bereits sind mehrere Vorarbeiten dazu gemacht; im Laufe dieses Jahres, in wenigen Monaten, wird sie dem Regierungsrathe zur Vorberathung vorgelegt werden. Ich würde auch sehr wünschen, es hätte schon geschehen können, allein die Umstände sind der Art gewesen, daß auch die Gewerbsordnung hat warten müssen.

Der Bericht wird durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag der Militärdirektion, betreffend die vorzunehmende Besetzung der durch die neue Militärorganisation creirten Oberstenstellen im Kantonalgeneralstabe.

Funk, Vizepräsident des Regierungsraths als Berichterstatter. Der Vorschlag stimmt mit der bestehenden Militärorganisation überein und ist mit der Exekution dieses Gesetzes im innigsten Zusammenhang. Der Militärdirektor hat die Nothwendigkeit dieser Kantonalobersten schon bei Erlassung des Gesetzes überzeugend außer Zweifel gesetzt. Schon damals hat er gefühlt, daß sie nothwendig seien, und der Große Rath hat mit großer Mehrheit gefunden, es sei dieses für die Militärorganisation sehr nothwendig; indeß hat man damals bloß aufgenommen, es „könne" ein Kantonalstab aufgestellt werden. Der Militärdirektor hat das wohl überlegt und hat Ihnen deßwegen diesen Vorschlag gebracht, Ihnen auch zwei der ältesten und tüchtigsten Offiziere vorgeschlagen, um diese Stellen zu besetzen, und spricht die Hoffnung aus, daß Sie diesen beiden Männern das Zutrauen schenken möchten.

Abstimmung.

Für die Vornahme der zwei Oberstenwahlen Handmehr.

Vom Regierungsrathe vorgeschlagen sind die Herren Oberstlieut. Knechtenhofer, von Thun, und Oberstlieut. Geiser, von Langenthal.

Wahl für die erste Stelle.

Von 127 Stimmen erhalten:

Hr.	Oberstl.	Geiser	im 1. Skrut.	45,	im 2. Skrut.	75.
"	"	Knechtenhofer	" " "	39,	" " "	32.
"	Komm.	Dietler	" " "	24,	" " "	24.
"	Major	Vogel	" " "	14,	" " "	7.
	u. s. w.					

Erwählt ist Herr Oberstl. Geiser.

Wahl für die zweite Stelle.

Von 126 Stimmen erhalten:

Hr.	Oberstl.	Knechtenhofer	im 1. Skrut.	55,	im 2. Skrut.	77.
"	"	Müller	" " "	30,	" " "	39.
"	Komm.	Dietler	" " "	16,	" " "	13.
"	Major	Vogel	" " "	7,	" " "	5.
"	"	Bach	" " "	5,		
	u. s. w.					

Erwählt ist Herr Oberstl. Knechtenhofer.

Wahl eines Majors des zweiten Reservebataillons.

Vom Regierungsrathe vorgeschlagen ist Herr Hauptmann Alb. Lindt, von Bern.

Von 126 Stimmen erhalten:

Hr.	Hptm.	Zbinden	im 1. Sk.	55,	im 2. Sk.	61,	im 3. Sk.	73.
"	"	Lindt	" "	" 44,	" "	" 40,	" "	" 40.
"	"	Eberfold	" "	" 20,	" "	" 16,	" "	" 16.
"	"	Zybach	" "	" 2,	" "	" 9.		

u. s. w.

Erwählt ist Herr Hauptmann Zbinden in Bern.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt werden:

1) Eine Mahnung des Herrn Belrichard, es möchte die Revision des Gesetzes vom 21. März 1834 möglichst bald vorgenommen werden.

2) Ein Anzug des Hrn. Belrichard, dahin gehend, es möchte der Gr. Rath dem Regierungsrathe den Auftrag zu baldiger Vorlegung eines neuen Wirthschaftsgesetzes ertheilen.

3) Ein Anzug der Herren Hubler und Bützberger, daß noch in dieser Session der Gesetzesentwurf über die Schulsynode vorgelegt werden möchte.

Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1848**. Ordentliche Wintersitzung. Nr. **7**.

(Schluß der vierten Sitzung. — Donnerstag den 13. Januar 1848. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über die Reorganisation der Hochschule.)

§. 30. „Die Professoren werden vom Regierungsrath nach vorgängiger gesetzlicher Ausschreibung der Stellen und eingeholtem Gutachten der betreffenden Fakultät und des akademischen Senats, auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion aus der Zahl der Bewerber auf Lebenszeit gewählt oder auch ohne vorgängige Meldung berufen.

Im Falle einer nicht hinlänglich bekannten Lehrfähigkeit kann auch ein Professor auf eine gewisse Probezeit gewählt oder berufen werden."

Herr Erziehungsdirektor als Berichterstatter. Wahrscheinlich werden hier einige Bemerkungen fallen in Betreff der Lebenslänglichkeit der Anstellung. Ich will daherige Bemerkungen erwarten, mich von vornherein nur auf einiges Wenige beschränkend. Bisher sind die Lehrer an allen Hochschulen ohne Zweifel immer auf Lebenszeit angestellt worden, und man hat ihnen dadurch eine Garantie gegeben für ihre längere Wirksamkeit. Dieses hat dann auch dazu beigetragen, daß sich tüchtige Männer dem Lehrfache wiedmeten, in der sichern Hoffnung, da eine bleibende Anstellung zu erhalten. Wenn nun hier in Bern ausnahmsweise eine andere Bestimmung darüber aufgestellt wird, als welche hier vorgeschlagen ist, so wird ganz sicher mancher tüchtige Lehrer, den man vielleicht sehr gerne hieher berufen möchte, Bedenken tragen, eine solche Stelle anzunehmen nur für eine kurze Zeit, während er sonst gerne einem solchem Rufe folgen würde. Indessen können die Ansichten über diese lebenslängliche Anstellung verschieden sein, namentlich bei uns, wo die meisten anderen Anstellungen grundsätzlich nur für eine kürzere Dauer festgesetzt sind.

Funk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich war im Regierungsrathe nicht anwesend, als dieser Paragraph zur Sprache kam, um so mehr habe ich eine unbefangene Meinung, namentlich in Bezug auf die Frage, ob die Professoren der Hochschule auf Lebenszeit angestellt werden sollen oder nicht. Diese Frage ist von ungeheuer großer Wichtigkeit, sie kann in Bezug auf unsere Zustände und öffentlichen Verhältnisse von unermeßlich großen Folgen sein. Bedenken Sie, Herr Präsident, meine Herren, daß durch diesen Paragraph jeder Professor eine lebenslängliche Assekuranz hat für seine Besoldung, während die Anstalt selbst, an welcher er angestellt ist, keiner lebenslänglichen oder ewigen Assekuranz sich erfreut. Die Anstalt selbst kann man von heute auf morgen aufheben, dessen ungeachtet aber müßt Ihr allen diesen Professoren lebenslänglich die Besoldung ausrichten. Das, Herr Präsident, meine Herren, ist durch diesen Paragraph gesagt, nicht mehr, nicht weniger. Nun aber ist die Anstalt selbst nicht etwa da für die Professoren, sondern die Professoren sind da für die Anstalt. Sowie ferner die Menschen überhaupt im Verlaufe der Zeit ändern können in Gesinnung, Thätigkeit und nützlicher oder schädlicher Wirksamkeit für den Staat, so soll sich auch der Staat offene Hand darüber behalten, ob er seine Angestellten und Beamten jeweilen noch ferner beibehalten wolle oder nicht. Darum schreibt die Verfassung als Regel für alle Beamten periodische Wahlen vor. Wollen Sie nun ausnahmsweise so ein gelehrtes Corps von 30 bis 40 Männern an der Hochschule haben, welche die Garantie besitzen, in Absicht auf ihre Stellung und Besoldung unabhängig leben zu können u. s. w., während alle Staatsbehörden von oben bis unten sich einer periodischen Wiedererwählung unterwerfen müssen? Haben wir dieses demokratische Prinzip der beschränkten Amtsdauer blos für eigentliche Staatsbeamte und Gemeindsbeamte, und nicht für alle öffentliche Beamten überhaupt? Die Lehrer an der Hochschule sind auch öffentliche Beamte. Wenn diese das Zutrauen der Staatsbehörden verdienen und besitzen, haben sie dann nicht auch Aussicht, nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiederum gewählt zu werden? Diejenigen Professoren, welche treu und redlich ihre Pflicht erfüllen, der Wissenschaft leben u. s. w., haben keine Gefahr zu laufen, nicht wiederum gewählt zu werden. Das Prinzip der lebenslänglichen Erwählung ist durchaus nicht ein demokratisches, und schon in dieser Rücksicht sollen wir hier nicht ein entgegengesetztes aufstellen. Der Herr Erziehungsdirektor hat gesagt, auf andern Universitäten habe man bisher immer dem Grundsatze der Lebenslänglichkeit gehuldigt. Ja, Herr Präsident, meine Herren, Deutschland können wir nicht zur Richtschnur nehmen, dort sind ganz andere konstitutionelle Verhältnisse und Grundlagen. Ich stelle daher den Antrag, daß grundsätzlich die Wahl der Professoren einer periodischen Amtsdauer unterworfen werde, und behalte mir vor, ein Mehreres hinzuzufügen, wenn meine Behauptung angegriffen werden sollte.

Eberfold. Ich bin ganz mit dieser Ansicht einverstanden, und überdieß möchte ich der Erziehungsdirektion angelegentlich empfehlen, bei der Besetzung von Hochschullehrerstellen im Falle gleicher Fähigkeit der Bewerber, mehr als es bisher geschehen ist, Rücksicht zu nehmen auf Schweizer und Kantonsangehörige. Diesen Wunsch möchte ich der Erziehungsbehörde gar sehr zur Beherzigung anempfehlen.

Matthys. Herr Regierungsrath Funk stellt Gründe hervor, woraus hervorgehen soll, daß die Professoren der Hochschule nicht auf Lebenszeit angestellt werden dürfen; er macht namentlich geltend, daß alle politischen Behörden und Beamten nur auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt werden, daß mithin konsequenter Weise auch die Professoren der perio-

dischen Wiedererwählung zu unterwerfen seien. Mir nun scheint, Herr Funk gehe hier von ganz unrichtigen Prämissen aus. Vor allem aus beweist uns die Erfahrung, daß mancher Mann, der gar keine Studien gemacht, auf seine geistige Ausbildung wenig oder nichts verwendet hat, dennoch im Staate Aemter bekleidet, die gut besoldet sind, und daß er Mitglied von Staatsbehörden ist. Wenn hingegen Einer an einer Hochschule als Lehrer auftreten will, so ist es nöthig, daß er seine ganze geistige Kraft einzig auf das Studium der Wissenschaft verwendet habe. Ein solcher Mann muß also doch Garantie haben, daß, wenn er einmal die nöthigen Kenntnisse sich erworben, um eine solche Lehrstelle zu bekleiden, dann seine Existenz für die Zukunft gesichert sei. Aber noch etwas anderes. Wenn Sie die Universitäten in andern Ländern berücksichtigen, so werden Sie finden, daß dort überall die Professoren auf Lebenszeit gewählt sind. Dazu kömmt, daß die Besoldungen dort weit größer sind, als diejenigen, welche der Kanton Bern zu geben vermag, und auch die Kollegiengelder tragen dort das fünf- bis zehnfache ein, was hier; sodann befinden sich auf den meisten deutschen Universitäten besondere Stiftungen, wodurch Wittwen und Kinder von Professoren Garantie erhalten, daß, wenn der Gatte und Vater stirbt, wenigstens materiell für sie gesorgt ist. Die Republik kann das diesen Professoren nicht bieten; aber wenn wir jetzt noch obendrein die Professoren nur auf eine bestimmte Zeit wählen, so werden wir zuverlässig nicht mehr Männer an die Hochschule berufen können, die in Betreff ihrer Wissenschaft einen europäischen Namen haben. Noch eine Rüge. Es ist bekannt, daß seit dem Jahre 1830 hier und da Revolutionen in den Kantonen der Schweiz ausgebrochen sind, daß in Folge dessen die Regierungen und Regierungssysteme häufig gewechselt haben u. s. w. Wollen Sie nun diejenigen Männer, welche die Wissenschaft anbauen und über den politischen Parteien stehen sollen, durchaus in dieses politische Getriebe hineinziehen? das würde nicht wohlthätig sein. Es ist z. B. möglich, daß der jetzige Regierungsrath in der Zukunft einen Professor der Staatswissenschaft beruft, welcher dem radikalen Systeme ganz ergeben ist. Vielleicht nach zwei oder drei Jahren, wo die Erneuerungswahlen stattfinden, wird der Regierungsrath möglicherweise aus Konservativen bestellt. Jetzt ist die Amtsdauer des betreffenden Professors gerade ausgelaufen, die neue Regierung will nun nicht einen radikalen Professor der Staatswissenschaft, und schickt ihn fort. Das ist freilich nur ein Beispiel, aber danach können Sie bemessen, daß eine Bestimmung, wonach die Professoren auf bestimmte Amtsdauer gewählt werden sollen, nicht zweckmäßig ist. Wenn unsere Hochschule noch eines Todesstreiches bedarf, so wird er ihr durch eine solche Bestimmung gegeben. Herr Funk macht geltend, der Große Rath habe das Recht, die ganze Hochschule aufzuheben, aber wenn er sie aufhebe, so müsse er, wenn wir den §. 30 annehmen, den betreffenden Professoren gleichwohl die ganze Besoldung auf Lebenszeit geben. Allerdings ist es richtig, daß viele Staatsrechtslehrer die Theorie aufstellen, daß, wenn eine öffentliche Stelle dahinfalle, der betreffende Beamte, wofern er nicht ein reiner Staatsbeamte ist, das Recht habe auf den Bezug der Besoldung für die ganze Zeit, für welche er angestellt war. Aber, Herr Präsident, meine Herren, wenn wir wirklich besorgen, die Hochschule könnte in Zukunft aufgehoben werden, so kann man ja hier die Bestimmung aufnehmen, daß in diesem Falle dann auch der Fortbezug der Besoldung für die angestellten Professoren aufhöre. Das schiene mir sehr natürlich, aber ich warne sehr dringend vor der Annahme des Antrages des Herrn Funk, denn derselbe wäre nach meiner innigsten Ueberzeugung der Todesstoß des Institutes, welches vom Großen Rathe im Jahre 1834 gegründet worden ist, und welches, wenn es auch den Staat große Opfer gekostet hat, ihm doch hinwiederum bedeutende Dienste leistet. Ich glaube also, der Große Rath solle den §. 30 annehmen, wie er ist, und nur beifügen, daß, wenn die Hochschule aufgehoben werden sollte, dann auch die Entrichtung der Besoldung der Professoren aufhöre.

Scherz, Fürsprecher. Ich bin sehr verwundert, daß Hr. Fürsprecher Matthys, der sonst als Volksmann sich gerirt, jetzt für einen solchen antidemokratischen Grundsatz, wie derjenige der lebenslänglichen Anstellungen ist, das Wort ergreift. Schon als ich diesen Paragraphen zum ersten Male las, hat es mich empört, diesen Grundsatz darin zu erblicken; während in der Verfassung der Grundsatz ausgesprochen ist, daß keine Stelle auf Lebenszeit vergeben werden solle, will man jetzt hier eine Ausnahme machen! Es ist möglich, daß es im Interesse der Wissenschaft wäre, dieses zu thun, aber ich sehe auf der andern Seite weit größern Nachtheil, als der Vortheil in wissenschaftlicher Beziehung sein möchte, und so dringend Herr Matthys vor dem Antrage des Herrn Funk warnt, ebenso dringend möchte ich meinerseits vor der Annahme des vorliegenden Paragraphen warnen. Wir dürfen nicht vergessen, was für eine ungeheure Macht sich gelegentlich aus der Hochschule bilden kann. Wenn da 40 bis 50 Männer, in ökonomischer Unabhängigkeit, insoweit nämlich der Staat einem Jeden eine Besoldung bis auf L. 3000 auf Lebenszeit garantirt, beisammen sind, so können dieselben möglicherweise unter sich einen Bund schließen zur Verfolgung gewisser Zwecke, der bei den Elementen, die gegenwärtig hier sind, vielleicht in wenigen Jahren den Staat über den Haufen wirft. Ich erinnere nur an jene Lehre eines solchen Professors: das Volk sei nur einmal souverän gewesen, seit es aber die Souveränetät an Stellvertreter übertragen habe, sei es selbst nicht mehr souverän. Wir haben an der Hochschule viele Professoren, die gar gern da bleiben werden, auch wenn sie einer alljährlichen Bestätigung unterlägen. Herr Matthys sagt, in Deutschland seien die Professoren auf Lebenszeit angestellt. Ja, Herr Präsident, meine Herren, aber der König oder Fürst ist dort auch auf Lebenszeit angestellt. Die Professoren, sagt Herr Matthys, seien dort besser besoldet. Das muß ich bestreiten. Der Professor Fischer in Jena hat jährlich 200 preußische Thaler, andere haben 300 bis 500 Thaler, aber dann allerdings noch beträchtliche Kollegiengelder dazu. Ich müßte somit den Antrag des Herrn Funk unterstützen und Zurückweisung des §. 30 an den Regierungsrath verlangen. Ich möchte aber den Grundsatz der periodischen Wiedererwählung nicht nur für die Professoren an der Hochschule, sondern für sämmtliche Geistliche und Schullehrer aufstellen. Das ist Grundsatz der Verfassung und des Uebergangsgesetzes. Ich möchte also darauf antragen, den Paragraphen in diesem allgemeinen Sinne zu nochmaliger Untersuchung zurückzuweisen.

Pequignot, alt-Landammann. Der vorliegende Paragraph ist der wichtigste des ganzen Gesetzes, die Frage, welche darin aufgeworfen wird, bedingt alle übrigen. Von der Zusammensetzung der Lehrerschaft hängt die Zukunft der Universität ab. Die Bedingungen ihres Gedeihens liegen weniger in der Einrichtung dieser Anstalt, als hingegen in der Wahl der Professoren. Ganz sicher muß man, um zu einem guten Resultate zu gelangen, diese beiden Grundlagen wohl mit einander verbinden, aber im Uebrigen besteht zwischen ihnen keine Aehnlichkeit. Die erste Grundlage kömmt nur nebenbei in Betracht, die zweite hingegen ist die Hauptsache, ja man kann behaupten, daß die erstere nur insofern Werth hat, als sie der zweiten zu Hülfe kömmt. Die Erfahrung beweist, daß eine Universität ihren Glanz beinahe nur erhält aus dem Rufe der Lehrerschaft. Man sieht dergleichen Anstalten sich heben und fallen mit gewissen hervorragenden Persönlichkeiten. Was ist von Göttingen geblieben nach dem Rückzuge die bekannten Sieben? Nicht ihren Universitätseinrichtungen haben Heidelberg, Jena, Berlin, ihren Ruhm zu verdanken, und man geht nach Gießen wegen des Professor Liebig, ohne viel nach den Formen zu fragen, nach welchen diese Universität eingerichtet ist. Was ist aus Würzburg geworden seit Schönleins Weggange? Auch Freiburg im Breisgau ist nur noch der Schatten seiner selbst, seit dem Hinscheide Rottek's, Duttlingers und Hugs. Ich könnte diese Beispiele noch vermehren, ich könnte auch aus Frankreich solche anführen, aber die, welche ich so eben angeführt habe, genügen, um zu zeigen, welchen Einfluß die jeweilige Persönlichkeit der Lehrerschaft auf die Geschicke einer Universität ausübte. Wenn Sie also, Herr Präsident, meine Herren, Ihre Universität

auf eine guten Erfolg und erfreuliche Zukunft versprechende Weise einrichten wollen, so müssen Sie Ihr Augenmerk vor Allem aus auf die Bestellung der Lehrerschaft richten. Möge die Einrichtung, mit welcher Sie sich jetzt beschäftigen, hauptsächlich dieses anstreben, der Anstalt hervorragende Männer, Notabilitäten der Wissenschaft zu gewinnen; stellet denselben, durch eine breite und freisinnige Organisation, eine schöne Zukunft in Aussicht, sowohl in Betreff materieller Vortheile, als auch in Betreff ihrer moralischen Unabhängigkeit. Hütet Euch vor Allem aus, gleich von vornherein allzu viele Regeln aufzustellen, Regeln, welche die Freiheit des Unterrichts nur hemmen und die Professoren um eine freie Thätigkeit bringen würden. Wenn man der Verfassung unserer Hochschule einen engherzigen Charakter aufprägt, derselben eine verfängliche Grundlage giebt u. s. w., so erschreckt man dadurch die hervorragenden Männer, und dieselben werden nicht Lust haben, diese Art von Prokrustes-Bett zu versuchen. Gerade das, wovor ich hier warne, war bereits der Untergang so mancher Anstalten dieser Art, die im Uebrigen auf's Trefflichste ausgestattet waren. Das Beispiel Münchens ist geeignet, uns hierüber in's Klare zu setzen. Bekanntlich war diese Universität unter den allerschönsten Auspizien eröffnet worden. Die meisten wissenschaftlichen Notabilitäten Deutschlands waren auf den Ruf des Königs herbeigeeilt, und nur mit großer Mühe konnten Berlin, Göttingen und Heidelberg damals ihre ausgezeichnetsten Notabilitäten zurückbehalten, so allgemein war die Auswanderung nach München geworden. Die Studierenden, angezogen durch den Ruf der Professoren, strömten ebenfalls nach München, und diese kaum errichtete Universität drohte, alle ihre Nebenbuhlerinnen in Schatten zu stellen. Wirklich glanzvoll waren ihre ersten Jahre, aber dieser Glanz war von kurzer Dauer. Kaum hatte die Staatsgewalt, durch kleinliche Maßnahmen, welche ein für die Wissenschaft höchst beleidigendes Mißtrauen verriethen, die Reizbarkeit der Professoren verletzt und ihre Selbstständigkeit bedroht, so verließen dieselben alsbald einen Schauplatz, auf welchem sie sich nicht mehr frei bewegen konnten. Dieser Weggang der Professoren war alsogleich begleitet von demjenigen der Studierenden, und München sehen wir heute noch in der Abnahme begriffen. Der Grund von Allem diesem ist, daß der Mann, welcher sich eines hohen geistigen Werthes bewußt ist, Hemmnissen, die man ihm in den Weg legt, ausweicht, und daß er vor einer bloßen Verstümmelung seiner Gedanken sich ebenso sehr fürchtet, als vor gänzlicher Unterdrückung derselben. Der hervorragende Mann ist immer ein wenig scheu, die Selbstständigkeit ist sein erstes Gut. Hier, Herr Präsident, meine Herren, rede ich im Interesse der Freiheit aller Meinungen, ich möchte nicht eine gewisse Meinung begünstigen und dagegen Andere verpönen. Ich fürchte mich nicht davor, wenn die verschiedenen Systeme sich begegnen, um sich zu bekämpfen; aus dem Zusammenstoße der Meinungen entspringt das Licht der Wahrheit, die kontradiktorische Erörterung ist die Bedingung des Fortschrittes der Wissenschaft. Das Alterthum hat diese Wahrheit viel besser begriffen als wir, es ließ Systeme auftauchen Eines neben dem Andern, die kühnsten Gedanken erschreckte es nicht, es räumte denselben auf dem Gebiete der Theorie das weiteste Feld ein. Diese geistige Freiheit ist es ohne Zweifel, welcher wir die bewundernswerthen Werke des Alterthums zu verdanken haben. Man beruft sich nun, um den Grundsatz periodischer Erwählung der Professoren zu verfechten, auf die demokratischen Prinzipien. Aber, Herr Präsident, meine Herren, Zürich und Waadt sind auch demokratische Staaten, und dennoch hat man dort diesen Grundsatz verworfen, man hat dort begriffen, daß diese Beweglichkeit, welche bei politischen Beamtungen ganz gut ist, die Wissenschaft tödten müßte, wenn sie sich auf diesem Gebiete festsetzen würde. Hüten Sie sich, Herr Präsident, meine Herren, die Politik mit ihren heftigen Rückschlägen und stürmischen Erschütterungen in das Unterrichtswesen einzuführen. Die Politik, wie sie in unseren Tagen getrieben wird, ist ihrem Wesen nach eine ausschließliche, sie würde, wenn sie in unserer Hochschule einrisse, nicht ermangeln, irgend ein einzelnes System zur ausschließlichen Herrschaft zu bringen, sie würde die Freiheit beschränken — im Namen der Freiheit! Hüten wir uns also, die Wissenschaft abhängig zu machen von der Politik. Was ich möchte, ist, daß die Wissenschaft — nicht außer, aber über der Politik sei. Darunter wahrlich verstehe ich nicht, daß unsere Hochschule nicht einen gewissen Stempel, der sie auszeichne, an sich tragen und nicht einen Charakter haben solle, der gleichsam ihren Ursprung, ihre besondere Eigenthümlichkeit beurkunde. Ich begreife so gut als irgend Jemand, daß eine solche Anstalt das Gepräge derjenigen Institutionen an sich tragen soll, welche überhaupt im Lande herrschen. Aber wenn eine solche Anstalt gleichsam ein Wiederschein des Staates selbst ist, so soll sie eben deßwegen sich auch nicht fürchten vor der Entwickelung solcher Ideen, die allfällig von denjenigen abweichen möchten, welche der Anstalt selbst zu Grunde liegen. Daherige Erörterungen würden daher in ihrem Resultate nichts anderes sein, als ein für die Lebensfähigkeit und die Stärke des Prinzips, welches der Anstalt ihre Entstehung gegeben, abgelegtes ehrenvolles Zeugniß. Ich erkläre freimüthig, daß ich besorge, man möchte mit den Tendenzen, welche die Beweggründe zu dem oben erwähnten Vorschlage aufdecken, nichts anderes erreichen, als dieses, aus der Hochschule ein Werkzeug der Gewalt zu machen. Diese Befürchtungen, welche man in dieser Beziehung ausspricht, und welche aus der Erfahrung geschöpft werden, sind nichts weniger als durch den demokratischen Geist hervorgerufen. Hat man nicht unter dem Beistande ähnlicher Argumente in einem benachbarten Lande die ausgezeichnetsten Professoren suspendirt? Werden wir dadurch, daß wir aus ähnlichen Befürchtungen unsere Professoren gleich von vornherein mit Mißtrauen behandeln, selbst bevor wir dieselben hieher berufen haben, zur Hoffnung berechtigt, tüchtige Professoren zu erhalten? Wird ein Mann von Werth sich dazu hergeben, die Zierde Euerer Universität zu sein, wenn Ihr ihm in Aussicht stellt, daß seine Meinungen und Tendenzen Gegenstand kleinlichter Nachspürungen u. s. w. sein werden? Und gesetzt auch, er würde seinen Widerwillen überwinden und sich dieser Prüfung unterwerfen, — wo würde er die nothwendige Geistesfreiheit finden mitten unter all' den moralischen Hemmnissen, wovon er umringt wäre? Was für ein Unterricht würde das sein, der sich lediglich nach den politischen Tagesideen richten müßte und genöthigt wäre, in seinem Gange und seiner Entwickelung den wandelbaren Meinungen des Momentes zu folgen. Wahrlich besser wäre für einen solchen Professor das Institut der Censur, wie dieselbe in Monarchien besteht; wenigstens hätte er eine feste Grundlage und wüßte zum Voraus, was man von ihm verlangt; er könnte alsdann mit Sachkenntniß wählen zwischen einer solchen Stellung und zwischen der Selbstständigkeit seiner Meinung. Aber wenn man statt dessen einen solchen Mann hieher beruft, gleichsam im Namen der Freiheit, während man über seinem Haupte die Drohung der Nichtwiedererwählung schweben läßt, wofern er durch seine Lehren der Gewalt mißfiele, — heißt dieß nicht einem solchen Manne die unerträglichste Lage bereiten? Wo wäre die Würde seines Charakters, wenn er sich dazu hergäbe, sich eine solche Lage gefallen zu lassen? Welche Garantien würden Sie selbst haben, wenn ein solcher Mann sich dazu hergäbe, seine Selbstständigkeit unter ein solches Joch gefangen zu geben, ein Joch, das um so unerträglicher wäre, je zweifelhafter sein Gewicht begrenzt und je mehr es geeignet wäre, sich in verschiedenen Formen bemerkbar zu machen. Ohne Zweifel werden Sie, Herr Präsident, meine Herren, auch auf dergleichen Bedingungen hin Professoren erhalten, aber was für Professoren? Entweder Unfähige oder Schmeichler, Männer, welche anderwärts keine Stelle bekommen konnten, sei es wegen Unfähigkeit oder aus irgend andern Gründen, — oder Leute, die sich zu Allem willig gebrauchen lassen, Leute ohne Grundsätze. Welchen Werth wird dann Eure Hochschule haben, wenn Ihr das Lehrerpersonal auf solche Weise bestellet? Seid daher behutsam bei der Wahl, verschafft Euch vorher alle möglichen Erkundigungen, unterlasset nichts, was Euch über die Persönlichkeit des Bewerbers Licht verschaffen kann; aber ist die Wahl einmal gemacht, dann schenket den Gewählten Euer Zutrauen und machet nicht, daß eine ohne Aufhören sich wiederholende Inquisition ihn störe und lähme in seiner Thätigkeit. Wenn ein solcher Mann die Würde seines Charakters

behaupten und die ihm in seiner hohen Stellung nothwendige Selbstständigkeit des Charakters sich bewahren soll, so fanget damit an, daß Ihr selbst vor diesen seinen Eigenschaften Achtung gegen ihn an den Tag leget. Ihr dürft einen solchen Mann nicht in seinen eigenen Augen herabsetzen, wenn Ihr wollt, daß er sich selbst und seine Stellung achte. Der Beruf eines Professors ist eine ganz abgesonderte Laufbahn; dieser Beruf erfordert langjährige Studien, viele Erfahrung und eine besondere Befähigung. Die Eigenschaften des Gemüthes müssen, wenn der Professor mit Erfolg auf die Jugend einwirken will, gleichen Schritt halten mit den Gaben des Geistes. Die Erfahrung beweist uns nun, daß wir die mit den erforderlichen Eigenschaften begabten Männer nicht in hinreichender Zahl im eigenen Lande finden, indem verhältnißmäßig nur wenige junge Leute sich diesem Berufe wiedmen. Daher sind wir in der Nothwendigkeit, dieselben im Auslande zu suchen. Wie wollt Ihr nun in dieser Beziehung die Konkurrenz aushalten mit ausländischen Hochschulen, wenn sie Euch die Bewerber streitig machen? Wie könnt Ihr hoffen, den Vorzug zu erhalten, wenn diese Bewerber hier nicht einmal diejenigen moralischen und materiellen Garantien für die Zukunft in Aussicht haben, die man ihnen anderwärts darbietet? Die Unsicherheit der Stellung bei uns würde sie bald entmuthigen. Setzen wir den Fall, es hätte das System, welches man heute bei uns einführen will, bereits seit 15 Jahren bei uns geherrscht, — welchen Einfluß würde es auf unsere Hochschullehrerschaft gehabt haben? Wie oft schon würden die Personen der Professoren gewechselt haben, wenn diese den Wirkungen der wechselnden politischen Systeme, die wir bereits durchgemacht, ausgesetzt gewesen wären? Wir haben in dem angeführten Zeitraum wenigstens drei oder vier verschiedene Systeme erlebt, also würden wir eben so oft die Universität bezüglich auf die Lehrer haben reinigen müssen. Ist nun, ich frage Sie, Herr Präsident, meine Herren, eine solche Veränderlichkeit verträglich mit guten Studien, und kann man von tüchtigen Professoren erwarten, daß sie sich solchen Wechselfällen werden aussetzen wollen? Darum geht meine tiefste Ueberzeugung dahin, daß der Grundsatz einer periodischen Wahl geradezu der Tod unserer Hochschule sein würde, und darum verwerfe ich diesen Grundsatz.

Weingart. Wenn man den beredten Vortrag des Hrn. Präopinanten angehört hat, so sollte man unmöglich an der Richtigkeit dessen, was er ausgesprochen hat, zweifeln; indessen war ich auch Mitglied der Hochschulkommission, und schon damals habe ich gesucht, die entgegengesetzte Meinung geltend zu machen. Mir schien die Sache ausnehmend wichtig und folgereich, mir schauderte es vor lebenslänglichen Anstellungen in einer Republik. Ich fragte mich, ob in unserer Verfassung keine Bestimmung vorhanden sei, welche dagegen streite, und in der That, in unserer Verfassung steht nichts von lebenslänglichen Anstellungen; wenn man aber den §. 9 des Uebergangsgesetzes mit einem andern vergleicht, so sollte man glauben, einzig die Lehrer- und Pfarrerstellen wären lebenslänglich. Es schien mir daher von großer Wichtigkeit, daß man vor Allem aus diesen zwei Paragraphen eine Erläuterung in diesem Sinne gebe, und daß man bestimme, ob es wirklich lebenslängliche Stellen geben solle oder nicht. So lange diese Frage nicht erledigt ist, werden immer Gegensätze auf Gegensätze stoßen. Und damals, in der Kommission, stellte ich vor, daß es eine Rechtsfrage sei, die vor Allem aus sollte entschieden werden. Das gleiche Wort, das Hr. Pequignot hierüber ausgesprochen hat, kann ich in einem andern Sinne ebenfalls aussprechen, daß ich nämlich keinen Heller für die Reorganisation der Hochschule geben würde, wenn ihr nicht eine völlige Epuration vorhergeht. Ich stimme auch in einem andern Sinne mit Hrn. Pequignot überein, daß es nämlich ohne gute Professoren keine gute Hochschule geben könne. Jetzt frägt es sich einzig, ob durch den Wechsel in der Politik die Professoren ein Recht erhalten haben, das sie vorher nicht hatten. Im alten Hochschulgesetze steht ganz deutlich, daß der Staat nach 15 Jahren das Recht besitze, Professoren, die entweder unfähig geworden sind, heilsam zu wirken, mit einer angemessenen Pension in Ruhestand zu setzen. In der frühern Verfassung hatte ferner der Regierungsrath das wichtige Abberufungsrecht, das man ihm aus guten Gründen entzogen hat, weil Mißbräuche getrieben wurden. Jetzt ist beides weggefallen; durch Annahme dieses Gesetzes ist sowohl das Abberufungsrecht nicht mehr vorhanden, als die Fakultät, untaugliche und unfleißige Professoren nach 15 Jahren quiesciren zu können. Ja, diese Sache ist sehr wichtig; es ist eine sehr große Aenderung vor sich gegangen, welche einzig zu Gunsten der Professoren ausfällt. Der glücklichste Staat, den ich mir denken kann, wäre unstreitig und offenbar derjenige, der am vollkommensten ausgebildet wäre, und dessen Bildungsanstalten alle, von der ersten bis zur letzten, den Anforderungen der Zeit, den geistigen und moralischen Bedürfnissen des Volkes entsprechen würden; denn alle diese Anstalten des Staates sind bloß die Mittel zu Erreichung des Zweckes, der Zweck selbst sind sie nicht; sie sind der Weg, um zum Ziele zu gelangen, aber das Ziel selbst sind sie nicht. Die Hochschule ist unstreitig die schönste Zierde unserer Republik, sie ist der wahre Schlußstein zu unserem ganzen Erziehungs- und Entwicklungssysteme, deßwegen soll die höchste Landesbehörde es sich zur heiligsten Pflicht machen, ihr ihre ganze Aufmerksamkeit zu wiedmen und ihr die allerzweckmäßigste Einrichtung zu geben; aber dabei muß man offenbar von gewissen Grundsätzen ausgehen, und hier haben wir es nicht mit den Personen zu thun; im Schooße dieser Behörde ist es gleichgültig, wer liberal oder konservativ sei, besonders wenn es sich um solche Sachen handelt, — vielmehr handelt es sich darum, von Grundsätzen auszugehen, wie hier einer vorwiegend ist. Es frägt sich, für was sind wir da? Wir sind Repräsentanten des Volkes, und von diesem Gesichtspunkte betrachtet, müssen wir uns fragen: ist die Universität um des Volkes, oder ist das Volk um der Universität willen da? Ich glaube, daß die Universität einzig für das Volk da ist, und daher stelle ich mir hier vor Allem aus die Frage: wie verhält sich die Lebenslänglichkeit der Stellen mit dem Gedeihen der Anstalt selbst, und dann mit den Grundsätzen der demokratischen Verfassung, mit unsern übrigen Einrichtungen? In Beziehung auf das Gedeihen der Anstalt, glaube ich durchaus nicht, daß dieses Gedeihen einzig und allein von der Lebenslänglichkeit der Stellen abhängig sei; wohl weiß ich, so gut als andere, daß den Pflegern der Wissenschaften, welche ihre ganze Zeit und ihre ganze Kraft auf Erwerbung der Wissenschaft verwendet haben, im Staate eine gewisse Unabhängigkeit gebühre, ja, eine sehr ausgedehnte Unabhängigkeit und Freiheit, und daß sie hauptsächlich einer gesicherten Stellung bedürfen, um segensreich wirken zu können. Allein ich glaube auch, daß diejenigen Professoren, welche ihre Pflicht getreu und redlich erfüllen, und in wissenschaftlicher Beziehung etwas Tüchtiges, Befriedigendes leisten, eine gesicherte Stellung im Staat erhalten hätten, wenn man die Bestimmung des vorigen Gesetzes wieder aufnehmen würde, daß nämlich alle Professoren vorläufig auf 15 Jahre angestellt seien, nach Ablauf welcher Zeit die Regierung sie dann, unter Vorbehalt einer angemessenen Pension, in Ruhestand versetzen kann, wenn sie ihren Pflichten nicht mehr genügen können. Und was würde die Folge sein, wenn man die Lebenslänglichkeit der Stellen annehmen würde? Daß jeweilen diejenigen bleiben würden, die sonst nirgends eine Professorstelle erhalten könnten, denn die guten Professoren wären gar nicht durch unser Gesetz gebunden; sie können von heute auf morgen einen Ruf erhalten und fortgehen. Es kann nicht in der Absicht einer guten Regierung und eines gerechten Volkes liegen, Leute, die ihre Pflicht getreulich erfüllt haben, nach Ablauf des 15. Jahres mir nichts dir nichts zu verabscheiden. Wir haben Vorgänge, daß man schon mehrere Professoren, die Rufe erhalten haben, mit Versprechen größerer Besoldung der Universität erhalten hat, und so wird man es auch jetzt thun, jedesmal, wenn man in Gefahr stehen wird, einen Mann zu verlieren, dessen Verdienste und dessen Leistungen allgemeine Anerkennung bei der Behörde gefunden haben. Allfällig diejenigen, die Nichts oder Ungenügendes leisten, könnten in Fall kommen, in Ruhestand versetzt zu werden, und für solche ist die Hochschule keine Sinekure, auf Kosten der Jugend. Man kann mir lang sagen, man werde nicht ausgezeichnete Professoren erhalten; ich glaube hingegen, 15 Jahre seien schon

eine geraume Zeit, und so gut man an andern Orten tüchtige Professoren findet, wird man sie auch hier finden. Ich muß übrigens aufmerksam machen auf die Gefahren, die daraus hervorgehen, wenn man die Lebenslänglichkeit der Stellen so leicht festsetzt, Zürich hat es bei der Anstellung des Prof. Strauß erfahren; dieser Professor war dem Volke nicht genehm, und nun muß die Regierug ihm zeitlebens eine Pension ausrichten. Deutschland stellt freilich seine Professoren auf Lebenszeit an, aber wie es damit gehalten wird, ist sehr leicht zu zeigen; man weiß, wie solche Versprechen in Monarchien gehalten werden; die Göttinger Professoren haben es erfahren. In Monarchien ist der König Alles, er ist der Staat, und wo er befiehlt, da muß Alles gehorchen, und wenn er einem Professor, der auf Lebenslang angestellt ist, nicht Wort halten will, so muß dieser fort. In einer Republik ist man in der Regel nicht so willkürlich, sondern handelt gewissenhafter. In Beziehung auf unsere übrigen Staatseinrichtungen fragt es sich, ob die Hochschule über die Regierung, über das Volk, über den ganzen Staat erhaben sei? Ich glaube es nicht. Sollen hier die Professoren hinter den vier Mauern geborgen sein und allen Wechseln entgehen können, auch wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllen würden? auch wenn der Staat den besten Willen hätte, eine Reorganisation vorzunehmen? Und wenn im Staate ein Wechsel des Personals allgemein stattfindet, sollten sie allein Allem Trotz bieten können? — Mit ebenso viel Grund könnte man sagen, wenn man einmal tüchtige Männer in der Regierung hat, so sollen sie lebenslänglich bleiben. Alles in der Welt ist aber dem Wechsel und der Entartung unterworfen; Männer, welche im Anfang vielleicht tüchtig waren, können, wenn sie wissen, daß sie zeitlebens geborgen sind, nachläßig werden. Daher habe ich sehr großes Bedenken getragen, auf den heutigen Tag zu der Lebenslänglichkeit der Professorenstellen zu stimmen, und trage darauf an, die Bestimmungen des alten Gesetzes wieder aufzunehmen, mit Ausnahme des Abberufungsrechtes. — Die Gerichte sollen in solchen Fällen den Entscheid geben, — nicht die Regierung. Das ist mein Antrag.

Kasser. Ich bin so frei, auch ein Wort beizufügen; ich bin dazu veranlaßt, besonders weil ich gesehen habe, daß Hr. Scherz den Antrag gestellt hat, daß dieser Paragraph dem Regierungsrathe zur Umarbeitung neuerdings zurückgeschickt werde. Ich glaube nicht, daß das nothwendig sei, man kann hier einfach sagen, wie lang die Dauer der Professorstellen sein soll. Es ist nicht nöthig, gerade den Antrag des Herrn Weingart anzunehmen, fünfzehn Jahre scheinen mir zu lang, ich glaube, eine Dauer von zehn Jahren und nachherige Wiederwählbarkeit seien hinreichend.

Riggeler. Herr Scherz geht von der Ansicht aus, die Verfassung verbiete schlechtweg die Lebenslänglichkeit aller Stellen. Dieß ist unrichtig. Der §. 15 der Verfassung sagt ausdrücklich, keine öffentliche Stelle, „mit Ausnahme der geistlichen und Lehrerstellen" dürfe lebenslänglich sein. Diese Stellen sind also von der allgemeinen Regel durch die Verfassung ausgenommen. Daraus will ich nun keineswegs folgern, daß nicht durch das Gesetz die geistlichen und Lehrerstellen einer kürzern Amtsdauer unterworfen werden könnten; im Gegentheil ist dieser Paragraph schon im Verfassungsrathe so aufgefaßt und verstanden worden; — es kann daher geschehen, muß aber nicht geschehen, und die Frage ist nur nach Grundsätzen der Klugheit und im Interesse der Anstalt zu entscheiden, nicht nach Grundsätzen des Rechts; man kann dieses oder jenes verfügen und dennoch im Sinne und Geiste der Verfassung handeln. Ich frage demnach: was gebieten die Klugheit und das Interesse der Anstalt? Ich muß gestehen, ich fürchte für den Bestand der Anstalt, wenn man periodische Wahlen vorschreiben will, namentlich deßhalb, weil alle übrigen Universitäten diese periodischen Wahlen nicht haben. Bei andern schweizerischen Hochschulen, z. B. in Zürich, Basel, Waadt, ist die Lebenslänglichkeit der Professuren angenommen. Wenn wir daher die Lebenslänglichkeit für unsere Anstalt aufheben, was ist zu fürchten? Daß jeder Lehrer, sobald er die Aussicht hat, auf eine gesicherte Stelle zu kommen, einfach gehen wird. Es geht dabei ungefähr wie bei einem Bauer, der seine Arbeiter schlecht zahlt und schlecht hält, die guten Arbeiter laufen zu den Nachbauern und finden dort Anstellung, nur den Schund, die werthlosen Arbeiter behält er, und diese schlechten Arbeiter leisten ihm im Verhältnisse zu ihrer Bezahlung nicht das, was gute und besser bezahlte geleistet haben würden. Ich habe regelmäßig gesehen, daß Bauern, die so gehauset haben, nicht weit gekommen, vielmehr ihre Güter in Abgang gerathen sind. So ist es auch hier, man muß auf die menschliche Natur Rücksicht nehmen; es ist ganz natürlich, daß, wenn ein Lehrer an einem andern Orte eine gesicherte Stellung haben kann und vielleicht noch besser bezahlt wird, als bei uns, er an jenen andern Ort hinzieht. Man sagt freilich, was in Deutschland, Zürich, Waadt ꝛc. geschieht, geht uns nichts an; allerdings bin ich einverstanden, daß dieses für uns nicht verbindlich sei; aber wenn wir mit den fremden Anstalten in Konkurrenz treten wollen, so müssen wir doch darauf sehen, daß wir gegenüber ihnen die tüchtigen Lehrer behalten können, und insofern geht uns dieß allerdings sehr viel an, was dort Regel ist. Wir müssen nicht glauben, wir könnten Hochschullehrer und Gelehrte nach Bern ziehen, weil sie bloß aus besonderer Vorliebe für uns hier um Stellen nachsuchen würden. Ein wichtiger Grund gegen die periodische Wahl ist zudem von Hrn. Pequignot richtig hervorgehoben worden; die Gefahr nämlich, daß die Lehrer dadurch allzu sehr abhängig von der Regierungsgewalt werden. Ein Lehrer muß nothwendig, wenn er der Wissenschaft leben, und die durch das Hochschulgesetz garantirte Lehrfreiheit nicht ein leeres Wort werden soll, unabhängig sein; wenn dieses nicht der Fall ist, tritt die Folge ein, welche Herr Pequignot hervorgehoben hat, tüchtige Lehrer, die kein Blatt vor den Mund nehmen, werden in vielen Fällen nicht bestätigt werden, andere aber werden zu Schmeichlern gemacht. Auch bei der abgetretenen Regierung hat es sich gezeigt, daß Lehrer sind abberufen und beseitigt worden, nicht weil sie untauglich waren, sondern einzig aus politischen Gründen, dagegen blieben Lehrer, die während Jahr und Tag keinen oder wenig Zuhörer hatten, ruhig bei ihren Stellen, weil sie in politischer Beziehung mit der Regierung harmonirten. So kann es aber auch später gehen, denn immerhin ist es möglich, daß eine künftige Regierung eben dieses System annimmt, wie die frühere. Es ist allerdings nicht zu läugnen, daß die Stimmung, die sich namentlich gegenwärtig bei vielen Lehrern in verschiedenen Fakultäten kund gibt, nicht sehr ermuntert, die Lebenslänglichkeit beizubehalten. Man muß aber in Zukunft nachsichtiger bei der Berufung sein; in dieser Hinsicht ist man aber hier sehr leichtsinnig verfahren: Studenten, die gerade von der Hochschule heim kamen, wurden auf der Stelle zu Privatdozenten und Professoren ernannt, Männer ohne allen wissenschaftlichen Ruf, solche, die man kaum dem Namen nach kannte, sind von andern Universitäten herberufen worden; man hat sich nur zu oft bloß von persönlichen Rücksichten leiten lassen, wer seine Heiligen im Regierungsrathe hatte, wer guten Wind und vortheilhafte Empfehlungen fand, wurde ernannt, ohne daß man sich viel um die Leistungen bekümmerte. Allerdings finden sich auch anerkennenswerthe Ausnahmen, wie eine Anzahl Professoren, namentlich in der medizinischen Fakultät und auch in der Theologie, welche eine Zierde der Hochschule sind, aber in andern Fächern zeigte sich die größte Grundsatzlosigkeit. In dieser Beziehung wäre die Lebenslänglichkeit freilich gefährlich für unsere Hochschule; aber es wurde schon von Herrn Weingart darauf aufmerksam gemacht, daß die ganze Reorganisation der Hochschule keinen Zweck habe, wenn nicht auch zugleich eine Reinigung der gegenwärtigen Elemente vorgenommen werde, und aus diesem Grunde hauptsächlich hat Herr Weingart den Antrag des Herrn Regierungsraths Funk unterstützt. Ich muß indeß bemerken, daß in Folge der Annahme des Grundsatzes der Lebenslänglichkeit, die Bestätigung der bereits angestellten Lehrer der Hochschule nicht ausgeschlossen ist; im Gegentheil müssen sie nach dem deutlichen Buchstaben der Verfassung und des Uebergangsgesetzes einer Wiederbestätigung unterworfen werden, denn das Uebergangsgesetz sagt ausdrücklich, daß alle öffentlichen Stellen einer Wiederbestätigung unterworfen seien, und nach §. 15 der Verfassung fallen die

Stellen der Lehrer und Geistlichen auch in die Kathegorie der öffentlichen. Die gewünschte Reinigung kann also stattfinden ungeachtet der Annahme des Grundsatzes der Lebenslänglichkeit; eine Staatsveränderung macht in dieser Hinsicht reinen Boden, wo die Revolution entschieden hat, kann kein Angestellter des Staates sich auf einen auf längere Zeit eingegangenen Anstellungsvertrag berufen. Dieser Grundsatz wird zwar von einigen Rechtslehrern bestritten; aber er ist beinahe bei allen Staatsrevolutionen, namentlich in Demokratien, durchgeführt worden. Ich mache darauf aufmerksam, daß auch die abgetretenen Regierungsräthe, Oberrichter u. s. w. auf eine Anzahl von Jahren angestellt gewesen sind, nichtsdestoweniger haben sie abtreten müssen, ohne daß sie irgend eine Entschädigung erhalten hatten, ja ohne daß es einem von ihnen im entferntesten in Sinn gekommen wäre, daß der Staat ihnen noch für 4 oder für 15 Jahre die Besoldung bezahlen müsse. Man wendet ein, dieß seien eigentliche politische Beamte, das sei etwas anderes; ich gebe aber dagegen zu bedenken, daß auch bei den technischen Beamten derselbe Fall eintrat, ohne daß sie sich zu Reklamationen veranlaßt gefunden hätten, so z. B. bei den Ingenieurs, den Beamten des Baudepartements ꝛc.; alle diese sind auch wieder einer Wiederbestätigung unterworfen worden. Ich glaube demnach, in dieser Hinsicht können keine Befürchtungen vorwalten. Man hat sich, um die Gefährlichkeit des Prinzipes darzuthun, auch noch auf das Beispiel der Berufung des Dr. Strauß berufen; aber dieses Beispiel schreckt nicht ab, es ist nichts als recht und billig, daß Zürich dem Herrn Strauß wegen den begangenen Dummheiten seine Besoldung fortbezahlt. Man hätte hier auch Gelegenheit gehabt, bei Anlaß der Berufung des Dr. Zeller die gleichen Experimente zu machen, man hat indeß das Beispiel von Zürich vor Augen gehabt, und das hat gewirkt. Ich muß demnach aus diesen Gründen in erster Linie die Annahme des Antrages des Regierungsrathes empfehlen; im Falle jedoch, daß man, entgegen diesem Vorschlage, das Prinzip der periodischen Wahlen für die Hochschullehrer annehmen will, so möchte ich dann gerade noch einen Schritt weiter gehen. Man ist auf den heutigen Tag immer von dem Grundsatze ausgegangen, die Professoren bekleiden eine ganz ausnahmsweise Stellung, sie seien die einzig Privilegirten; das ist aber nicht der Fall, alle Lehrer, jeder Dorfschulmeister ist im gleichen Fall, ist lebenslänglich gewählt, und die Geistlichen befinden sich noch in einer viel günstigern Stellung. Wenn ein Hochschullehrer, der 15 Jahre lang gelehrt hat, invalid wird, so kann er, mit $^1/_3$ der Besoldung in Ruhestand versetzt werden, wenn aber ein Geistlicher vielleicht schon im ersten Jahre invalid wird, was geschieht? Man bezahlt ihm die volle Besoldung fort und einen Vikar dazu. Ein Professor an der Hochschule befindet sich also nicht in einer ausnahmsweise günstigern Stellung als Andere, sondern noch in einer ungünstigern, als namentlich die Geistlichen; wenn man daher heute das Prinzip der Lebenslänglichkeit abschaffen will, so kann man nicht bloß sagen, die Lehrer der Hochschule sollen einer Wiederwahl unterworfen werden, um so weniger, als in Bezug auf diese die triftigsten Gründe der Klugheit für die Annahme der Lebenslänglichkeit vorhanden sind, sondern man soll vorerst den Grundsatz der Periodizität aussprechen, und dann wirklich konsequent auf Alle anwenden, auch die Geistlichen und die Lehrer überhaupt sollen dann der Wiederwahl unterworfen werden. Auf den Fall also, daß der Antrag des Herrn Regierungsraths Funk angenommen werden sollte, müßte ich durchaus dem Antrage des Herrn Scherz beistimmen und verlangen, daß die Frage über die Stellung der Lehrer dem Grundsatze nach zur Untersuchung an den Regierungsrath überwiesen werde.

Stockmar, Regierungsrath. Niemand hegt größere Achtung vor dem Professorat als ich; allein ich will aus den Professoren keine Oberherren des Landes machen; und dieß würde der Fall sein, wenn sie für lebenslänglich gewählt wären, während alle andern Beamten einem häufigen Wechsel unterworfen sind. In einer Monarchie oder unter einer oligarchischen Herrschaft müssen die Professoren auf Lebensdauer ernannt werden, weil sie mit einer Regierung in Beziehung stehen, welche des nämlichen Vortheils genießt; dieß ist im Interesse des Gleichgewichts der Staatsgewalten sogar nothwendig. In einer Demokratie hingegen, wo alle Behörden in sehr kurzen Zeiträumen abgeändert werden können, würde jede nicht der Erneuerungswahl unterworfene Behörde die Allgewalt usurpiren; sie würde mit der Zeit tyrannisch werden, sie würde die Regierungen aufstellen und absetzen; nichts würde ihrer andauernden Wirksamkeit widerstehen können. Man hat gesagt, daß ein Mann von Ehre und Talent, ein Mann von unabhängigem Charakter nicht mehr die Verrichtungen als Professor übernehmen könnte, indem er nur noch das Werkzeug der Staatsbehörde sein würde; das ist ein Irrthum; ebensogut könnte man sagen, daß keine ehrenhaften und unabhängigen Männer mehr im Regierungsrathe sitzen, indem die Regierungsräthe alle vier Jahre der Erneuerungswahl unterworfen seien und deßhalb nothwendigerweise Kreaturen des Großen Rathes sein müssen. Dieses Raisonnement könnte auf alle öffentliche Beamte angewendet werden, welche gewiß ebensoviel auf ihre Ehre und Unabhängigkeit halten, als die Professoren. Alles, was man zu Gunsten der Unabhängigkeit vorgeschützt hat, welche für das Lehrpersonal nothwendig sei, kann mit viel größerem Rechte auf die Gerichtsbehörden angewendet werden; jedes Land hat unzweifelhaft Gerichte und gute Rechtspflege noch viel nöthiger als eine Universität; dessenungeachtet sind die richterlichen Beamten, welche in einer Monarchie auf Lebenslänglichkeit gewählt werden, dieß in einer Demokratie nicht, und dennoch sehen wir nicht, daß in der letztern die Richter weniger unabhängig seien. Wenn das Richterpersonal und die Professoren in einer Republik auf Lebensdauer ernannt würden, so müßte das nämliche auch mit der Regierung der Fall sein, denn sonst wäre das Gleichgewicht gestört. Wenn Sie die Vortheile der Demokratie genießen wollen, so muß man auch die Uebelstände derselben tragen; ich gebe zu, daß wir Gefahr laufen, einige gute Professoren zu verlieren, allein ich würde vorziehen, dieselben stärker zu besolden, als aber Verwirrung in den Staat zu bringen, indem die Uebereinstimmung unter den Staatsgewalten gestört würde. Wenn es möglich wäre, so möchte ich die beiden Systeme bis zu einem gewissen Punkte vereinigen und daher Folgendes vorschlagen: „Die Professoren sind alle sechs Jahre der Bestätigung unterworfen. Der Regierungsrath kann jedoch mit ausgezeichneten Professoren Verträge auf längere Zeitfristen abschließen. Wenn diese Zeitfrist fünfzehn Jahre übersteigt, so muß der Vertrag durch den Großen Rath bestätiget werden." Ich beantrage eine Bestätigung alle sechs Jahre, nicht die Erneuerungswahl. In der Praxis besteht ein Unterschied zwischen diesen beiden Arten der Ernennung. Es müssen schon wesentliche Gründe vorhanden sein, um einen Beamten nicht zu bestätigen; bei der Erneuerungswahl ist die Sache anders; die Stelle wird ausgeschrieben, sie ist gewissermaßen erledigt, es gibt Mitbewerber, folglich Wettstreit, vielleicht sogar Intriguen. Ich möchte ferner den Regierungsrath auch ermächtigen, Verträge für eine lange Reihe von Jahren, selbst auf Lebensdauer, mit ausgezeichneten Professoren abzuschließen, jedoch unter Vorbehalt der Sanktion durch den Großen Rath. Allein diese Verträge wären gegenseitig; es würden Verpflichtungen von beiden Seiten übernommen; es hat mich immer verletzt, Professoren zu sehen, denen gegenüber der Staat auf ihre Lebensdauer gebunden war, während dieselben ungehindert ihre Entlassung verlangen und nach Gefallen ihren Lehrstuhl verlassen konnten. Diesen Uebelstand würde bei dem in meinem Antrage enthaltenen Modus aufhören, und ich empfehle ihn daher zur Annahme.

Funk, Regierungsrath. Mein Antrag begreift das entgegengesetzte Prinzip von dem, was der §. 30 des Projekts vorschlägt. Es wird nämlich der Grundsatz vorgeschlagen, daß die Hochschullehrer auf Lebenszeit angestellt werden sollen; dadurch also wäre ihnen ihre Besoldung auf Lebenszeit zugesichert. Ich widersetze mich diesem Prinzipe und halte dafür, daß sie bloß auf bestimmte Amtsdauer angestellt werden sollen. Darüber, ob auf 4, oder 6, oder 8 Jahre, habe ich nicht eintreten wollen, ich glaubte, es sei viel einfacher, viel verständlicher und faßlicher, wenn man sich zuerst über den Grundsatz ausspreche, ob 40 bis 50 Angestellte des Staats,

die mit 2000 und mehr Franken bezahlt sind, auf Lebenszeit in der Besoldung sicher gestellt werden sollen oder nicht. Es ist von Seite eines Mitgliedes des Großen Rathes, für dessen Tüchtigkeit und Kenntnisse ich die vollste Achtung zolle, ausgesprochen worden, es komme ihm vor, als wenn man die Absicht hätte, die Lehrer der Hochschule zu Instrumenten der Regierung herabzuwürdigen. Ich kann unmöglich glauben, daß man eine solche Behauptung ernstlich gemeint hat. Eine Regierung, die angestellt ist auf 4 Jahre Amtsdauer, die öffentlich Rechenschaft ablegen muß über alle ihre Verhandlungen, die auf die Verfassung den Eid geleistet hat, welche dem Prinzip der Demokratie in allen Einrichtungen des Staates huldigt, die das Gewicht der öffentlichen Meinung im Volke jederzeit anerkennen wird, kann nicht glauben, daß jenes Mitglied diesen Vorwurf ernstlich gemeint hat. Weßhalb soll ein Lehrer der Hochschule mehr Garantie für sich ansprechen können, als die Mitglieder der Regierung? Kömmt etwas auf die Wichtigkeit des Amtes an und auf den Umfang der Verantwortlichkeit, so sollen jene nicht verlangen, daß sie im Interesse der Staatszwecke persönlich günstiger gestellt seien, als die Mitglieder der Regierung. Bei einer ungetrübten und gewissenhaften Beurtheilung des wahren Verdienstes wird eine Amtsdauer von 4 Jahren nur wohlthätig wirken. Kehre man die Sachen um, nehme man an, es seien 40 bis 50 hochbesoldete, auf Lebenszeit angestellte Hochschullehrer mit einander einverstanden und entschlossen, einer Regierung systematisch den Krieg zu machen, weil sie sich ihr Mißfallen zugezogen hat, sie in ihrer Wirksamkeit zu hemmen, was glauben Sie, ist's dann nicht gefährlich, wenn die Regierung abhängig würde von den Lehrern der Hochschule? Ermessen Sie die Stellung einer solchen bevorrechteten Klasse von Beamten im Gefühle finanzieller Unabhängigkeit, vielleicht des Uebermuthes gegenüber einer Regierung, die auf vier Jahre angestellt ist und in ihrer Amtsthätigkeit dem Gesammtinteresse oft die Sonderinteressen unterordnen muß! — Man hat von Zürich und Waadt gesprochen. Hier ist es anders, dort besitzen die Regierungen das Abberufungsrecht. Man soll das, was in der neuesten Zeit in Waadt geschehen ist, näher ins Auge fassen, dort werden nicht lange Komplimente gemacht mit dem Abberufungsrechte. Wenn eine Regierung das Abberufungsrecht hat, so vermag sie mehr Einfluß zu üben auf das Lehrerpersonal, um sich in einem eigenthümlichen Wirkungskreise zu Förderung der Wissenschaft zu bewegen. Es handelt sich hier um das Prinzip der Stabilität oder der Wandelbarkeit der besoldeten Staatsstellen. Wollen Sie anerkennen, daß die nämlichen Personen, die heute angestellt sind, oder heute auf Lebenszeit angestellt werden, auch auf Lebenszeit tauglich bleiben für die Anstalt? Wenn Sie die Lebenslänglichkeit der besoldeten Anstellung aussprechen, so sprechen Sie zugleich aus, daß diese Personen lebenslänglich tüchtig sein werden, ihre Pflichten zu erfüllen, oder daß sie, wenn sie einst nicht mehr taugen, ihre Besoldung dennoch ansprechen können. Beherzigen Sie diesen Punkt wohl. Nehmen Sie das Projekt an, so werden später Viele ihre Besoldung beziehen und nichts dafür leisten, und so werden wir in 15, 20 oder 30 Jahren eine Menge besoldeter Professoren haben, die nichts leisten, und dieses System führt uns gerade zu den Pensionen. Man sagt, bei jeder Staatsveränderung habe man reinen Boden. Aber davon steht nichts im §. 30. Da heißt es, die Professoren seien auf Lebenszeit gewählt. Es haben schon oft Staatsveränderungen stattgefunden, aber deßhalb hat die Lebenszeit nicht aufgehört. Ein wichtiges Aktenstück haben wir bei der Hand, worin die Professoren, wenn ich nicht irre, einmüthig die Ansicht äußern, daß sie infolge der letzten Staatsveränderung keiner Wiedererwählung unterworfen werden können; diese Ansicht haben sie in einem weitläufigen ausgearbeiteten Memorial auseinander gesetzt. Wer die Konsequenz dieses Prinzips ermißt, mag auch ermessen, was die Folge des vorliegenden Projekts ist. Wir haben in neuester Zeit ein Beispiel gesehen, was die Stabilität vermag. Die Anstellung der katholischen Geistlichkeit ist stabil. Diese Geistlichen können wir nicht entfernen; dieses Recht kommt nur der geistlichen Gewalt zu: einem Bischof oder dem Papste; keine weltliche Regierung kann sie beseitigen. Vermöge dieses Prinzips hat der katholische Klerus eine große Gewalt, und hat sie wirklich geltend gemacht zu Gunsten des Sonderbundes, und wenn er seinen Einfluß hätte anwenden können auch auf den alten Kantonstheil, in der gleichen Richtung, wie er es in Bezug auf den Jura gethan hat, wir hätten traurige Erfahrungen gemacht. Wie verderblich wurde nicht eingewirkt auf den Geist der Truppen des katholischen Jura. Man sagt, die guten Professoren gehen dann fort, ich glaube das nicht, wenn sie gute Republikaner sind und den demokratischen Einrichtungen huldigen. In einer Demokratie müsse sich die Hochschule auf den Standpunkt der Wissenschaften erheben, und über jeder politischen Meinung stehen. Das ist nicht möglich in Demokratien. Diese Anstalt wird sich in ihrem Entwicklungsgange allmählig auf das Volksleben verbreiten, und sich den Verhältnissen anpassen. Es ist eine reine Unmöglichkeit, der Politik fremd zu bleiben. Die Erscheinungen in den letzten Jahren haben es bewiesen. In Demokratien ist es nicht so, wie in Monarchien. Man hat gesagt, in Monarchien sei die Lebenslänglichkeit Prinzip; dieß ist nicht richtig. Der König, oder der Fürst stellt einen Professor bei Seite, so oft er will; freilich werden Pensionen gegeben, aber woher nimmt man das Geld? Der König befiehlt, das Volk muß zahlen; da fragt man nicht lange. Wir hingegen sind verantwortlich für jeden Kreuzer, der ausgegeben wird, das ist etwas anders, dort kann man Professoren anstellen, und wenn sie nicht mehr gefallen, jeden Tag wieder beseitigen, indem man sie pensionirt. Ich möchte noch auf Etwas aufmerksam machen: wenn ein Professor im Sinne hat, von heute auf morgen fortzugehen, so schreibt er es der Regierung einfach, um an einem schönen Morgen abzureisen, man zahlt ihm die Besoldung baar bis auf den Tag aus; aber umgekehrt, wenn die Regierung sagt: wir wollen dich nicht mehr, so ist es unmöglich, ihn zu beseitigen, er ist auf lebenslang gewählt, und so sind dem Staate die Hände gebunden. Auch behaupte ich noch einmal, die Hochschule ist eine Anstalt für Bildung von Staatsbürgern, eine Anstalt des Staates, des Volkes, für das Volk, nicht die Lehrer, und wenn die Lehrer nicht mehr taugen, so soll es auch der Staatsgewalt frei stehen, sie wieder anzustellen oder nicht; wenn die Anstalt gedeihen soll, muß man in dieser Beziehung frei sein, die Lehrer zu wechseln. Man hat heute auch gesprochen von Anwendung des gleichen Prinzips auf die übrigen Lehrer und die Geistlichen; auch ich huldige dem Prinzipe durchgehends, aber wir haben nicht ein Gesetz über die Anstellung der Geistlichen und der Lehrer im Allgemeinen, sondern ein Gesetz über die Hochschulreorganisation vor uns, deßwegen habe ich mich darauf beschränkt, die Annahme des Prinzips vor der Hand in diesem Gesetze zu beantragen. Herr Stockmar stellt einen etwas speziellen, formulirten Antrag. Spreche man sich aber vorerst über den Grundsatz aus und schicke den Artikel an den Regierungsrath zurück, dann kann dieser ihn in dieser oder einer andern Form wieder bringen und Ihnen vorlegen, um die Berathung darüber zu pflegen; — ob man dann ein Jahr Amtsdauer mehr oder weniger annimmt, darauf kommt es mir nicht an.

Dr. Schneider, RR., Direktor des Innern. Es wäre mir unmöglich, bei dieser Veranlassung Stillschweigen zu beobachten. Sollte der Entscheid über die aufgeworfene Frage zum Nachtheile der Hochschule ausfallen, so würde ich mir auf Lebenszeit einen Vorwurf machen, geschwiegen zu haben. Ich erfülle eine Pflicht, wenn auch meine Worte fruchtlos sein werden. Ich habe nicht gewußt, daß dieser Paragraph heute behandelt werde, noch weniger ahnete ich, daß er angegriffen werde, darum entschuldige ich mich zum voraus, wenn mein Vortrag weder logisch noch erschöpfend sein wird. Ich nehme die Redner, welche die Lebenslänglichkeit der Stellen bestritten, in der Reihenfolge, wie sie während meiner Anwesenheit gesprochen haben. Unrichtig hat ein Redner behauptet, die Lebenslänglichkeit der Stellen an der Hochschule stehe im Widerspruch mit der Verfassung, denn der §. 15 der Verfassung sagt ausdrücklich, daß die Geistlichen- und Lehrerstellen auf Lebenszeit vergeben werden können, der Große Rath hat hiermit gänzliche Freiheit zu thun, was er für zweckmäßig

haltet. Der gleiche Redner hat die Lebenslänglichkeit der Stellen als mit der Demokratie im Widerspruch erklärt. Was ist Demokratie? Wo hat sie ihre Grenzen? Warum erläßt hier der Große Rath Gesetze? Warum geschieht es nicht durch das Volk auf Landsgemeinden? Letzteres wäre doch gewiß wahrhaft demokratisch. Aber es ist so, weil der Verfassungsrath und das Volk es für klüger und zweckmäßiger gefunden haben, die Demokratie nicht auf die Spitze zu treiben. Auch in der Demokratie darf man praktisch sein; wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Der Zweck hier ist die Erhaltung einer tüchtigen Hochschule, aus welcher wissenschaftlich gebildete Männer hervorgehen können. Dafür bedarf es tüchtiger Lehrer, und diese erhält man nicht bloß dadurch, daß man sie gut besoldet, sondern sie auch auf die spätere Zukunft sicher stellt, sicher stellt vor Willkür und Launen ihrer obern Behörde. Nun werden die Lehrer an den Hochschulen in der übrigen Schweiz, in Deutschland wie in Frankreich, auf Lebenszeit angestellt, und zwar in Deutschland noch mit derjenigen Begünstigung, daß, wenn sie aus unverschuldeten Gründen, aus Gründen der Politik oder weil sie sich als unfähig ausgewiesen, entfernt werden, sie auf Lebenszeit eine angemessene Pension erhalten. Unter diesen Umständen ist es ganz natürlich, daß Lehrer, welche auf solche Weise angestellt werden können, einem Ruf nach Bern niemals Folge leisten werden, wenn sie hier alle 4 oder 6 Jahre einer neuen Wahl unterworfen bleiben. Wenn wir daher in Fall kommen, fremde Lehrer zu berufen, so werden wir immer nur die Auswahl unter den Unfähigeren haben, die nirgends anderswo angestellt werden, und am Ende bleibt uns nichts anderes übrig, als die Hochschule nur mit bernerischen Lehrern zu besetzen oder, wie Lichtenberg in einem ähnlichen Falle von einem deutschen Staate auf eine etwas grobe Art gesagt hat: „Wir genießen den Vortheil, den wissenschaftlichen Boden mit eigenen Ochsen und Eseln zu pflügen!“ Ich will damit nicht gesagt haben, daß der Kanton Bern nicht auch verhältnißmäßig eine größe Zahl wissenschaftlich gebildeter Männer besitzt, welche jeder Hochschule zur Ehre gereichen können, aber ich behaupte, daß wir uns niemals damit werden genügen lassen können, um all wissenschaftlichen Fächer gut besetzen zu können, so wenig als es häufig größern Staaten möglich ist. Darum müssen wir uns hüten, die bessern fremden Lehrer zurückzuschrecken, es geschähe dieß zu unserm eigenen Nachtheil. Man hat behauptet, die Lehrer an der Hochschule seien im ganz gleichen Fall, wie jeder andere administrative und richterliche Beamte. Das ist unrichtig! Wer sich zu einem tüchtigen Lehrer an der Hochschule ausbilden will, der hat seine ganzen Studien darnach einzurichten und hat dafür oft bedeutende Opfer zu bringen. Um ein Beispiel anzuführen, — Sie haben mich zum Regierungsrathe gemacht, ohne daß ich deßhalb spezielle Studien gemacht hatte, aber noch mehr, es ist bei uns kein Beamter gezwungen, eine Stelle anzunehmen, wer sich aber einmal dem Lehrerberuf gewiedmet hat, kann gewöhnlich auch nur am Lehrstuhl sein Brod verdienen. Wo soll aber ein Professor der Philosophie, der Naturgeschichte, der Botanik, der Geologie, der Astronomie, der Mathematik, der Physik ꝛc. das Brod für seine Familie hernehmen, wenn er keinen Lehrstuhl mehr hat, wenn er nicht mehr gewählt wird? und doch hat er auf sein Fach mehr Zeit, mehr Mühe, mehr Talent verwenden müssen, als wohl irgend ein anderer Staatsbeamter, der, wenn er auch nicht wieder gewählt wird, einfach wieder zu seinem Beruf zurückkehren kann. Der Unterschied zwischen einem Professor und einem andern Staatsbeamten ist somit groß genug, um auch in Bezug auf die Anstellungszeit einen Unterschied zu machen. Von andrer Seite wurde zu verstehen gegeben, man müsse die Hochschule reinigen. Aber eben in diesem periodischen Reinigungsprozeß sehe ich die größte Gefahr für das Institut selbst. Uebrigens sollen verfassungsgemäß alle bereits angestellten Lehrer einer neuen Wahl unterworfen werden, wie mich das Gutachten des Herrn Matthys dessen überzeugt hat. Dieses schließt jedoch nicht aus, daß sie nicht auf Lebenszeit gewählt werden können. Man will aber in einer auf Lebenszeit gewählten Korporation große politische Gefahren erblicken, man hat gesagt, daß, wenn die 40 Professoren sich gegen die Regierung vereinigen würden, diese fallen müßte. Ja, wenn sie sich vereinigen würden, aber wird das je geschehen? oder wenn es geschieht, wenn der Fall wirklich einmal eintreten sollte, daß 40 wissenschaftlich gebildete Männer mit der Regierung in Opposition treten sollten, von welcher sie in vielfacher Beziehung abhangen, dann würde ich darin das sicherste Zeichen erblicken, daß die Regierung Handlungen begangen hat, die sie unwürdig macht, ferner zu regieren. Jedenfalls vergesse man nicht, daß eine Opposition, die sich nicht in Handlungen offenbart, sei es in Wort, Schrift oder That, niemals gefährlich werden kann, und daß solche Handlungen, wenn sie strafbar sind, den Richtern übergeben werden können. Der Bemerkung des Herrn Weingart, man möchte den §. 49 des noch bestehenden Hochschulgesetzes hier wieder aufnehmen, ist im §. 35 Folge gegeben, die Regierung kann nach 10 Jahren jeden Lehrer, der ihr nicht mehr anständig ist, mit einer Pension entlassen. Ganz irrig ist es, wenn behauptet worden ist, daß in Deutschland die Fürsten die Professoren zu jeder Zeit und ohne weitere Entschädigung entlassen können. Nicht nur ist in allen deutschen Staaten durch Verfassung, Gesetze und Edikte genau vorgeschrieben, durch wen solche Entlassungen gegeben werden können, welches Verfahren dabei beobachtet werden soll, in welchen Fällen die Entlassung eintreten kann und gegen welche Entschädigung. Gewöhnlich ist es das Ministerium, welches entläßt, die Form der Entlassung findet auf administrativem Weg statt, wobei die Betreffenden angehört werden; die Gründe der Entlassung sind entweder politische, oder eingetretene relative Untüchtigkeit oder Unwürdigkeit, wie unsittlicher Lebenswandel. Wenn in solchen Fällen Entlassungen gegeben werden, so behalten im Großherzogthum Hessen die betreffenden Beamten ihre volle Besoldung, in Sachsen behalten sie Rang und Titel nebst sieben Achtel der Besoldung, ebenso in Hannover, gemäß Verfassung §§. 7 und 11. Aehnliche Bestimmungen enthalten die Verfassung von Württemberg, Artikel 46 und 48, das Grundgesetz von Braunschweig von 1832, die Verfassung von Baiern §. 9. In Nassau und Darmstadt sind diese Verhältnisse durch besondere Erlasse von 1811 und später reglirt. Es wäre wünschenswerth, wenn unsre Juristen und Gesetzgeber diese Verfassungen und Verordnungen nachlesen würden; sie würden sich überzeugen, daß man in jenen Staaten es besser verstanden hat, die Interessen des Staates, der Universitäten und die Privatrechte der Lehrer zu schützen, als daß es auf dem Wege periodischer Wahlen geschehen wird. Aber leider, weil man es bei uns nicht besser versteht, so greift man hier zu einem solchen Mittel, das nothwendigerweise der Ruin unserer höchsten wissenschaftlichen Anstalt sein muß. Nicht nur werden unsre besseren Lehrer es in Zukunft vorziehen, anderswo Anstellungen zu suchen und anzunehmen, wo ihre und ihrer Familien Existenz besser gesichert ist als hier, sondern wir werden, wie ich bereits gezeigt habe, bei neuen Anstellungen nur unter mittelmäßigen Köpfen zu wählen haben. Die Folge davon wird sein eine schlechte Hochschule, aus welcher jede höhere wissenschaftliche Richtung verschwinden, und das Institut zu einer politischen Abrichtsanstalt im Geiste der jeweiligen Machthaber herabsinken wird. Das Beispiel, welches man von der Stellung der katholischen Geistlichen im Jura hat anführen wollen, ist deßhalb unstichhaltig, weil hier die Ernennung und Entlassung in den Händen des Bischofs liege. Die Frage, ob die entlassenen Professoren, welche unter der frühern Verfassung angestellt worden sind, auf eine Entschädigung Anspruch machen können, ist heute hier nicht zu erörtern, nur glaube ich allerdings, daß dieselben zu weit gehen, wenn sie glauben, sie hätten unter allen Umständen Anspruch auf die Stelle. Ich glaube vielmehr, dieses Verhältniß sei rein staatsrechtlicher Natur; anders ist es hingegen mit den vertragsmäßigen Gegenansprüchen, welche vom privatrechtlichen Standpunkt aus beurtheilt werden müssen. Schließlich wiederhole ich, daß nach meiner innigsten Ueberzeugung die Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Professorenstellen an unserer Hochschule, so lange sie anderwärts besteht, der nothwendige Ruin der unsrigen sein muß. Ihr heutiger Entscheid wird zeigen, ob der Vorwurf, den man der Demokratie und dem Radikalismus macht, sie seien mit der Wissenschaft unverträglich,

wirklich begründet ist oder nicht. Ich glaube noch an die Vereinbarung demokratischer Grundsätze mit der höhern Wissenschaft, dem Guten und Schönen, und hoffe, mich nicht zu täuschen.

Ingold. Ich glaube, man sollte auf den heutigen Tag über das Prinzip nicht eintreten und den ganzen Paragraphen dem Regierungsrathe zurückschicken, damit er eine genaue Prüfung anstellen und darüber Bericht erstatten könne, inwiefern der §. 9 des Uebergangsgesetzes gegenüber der Staatsverfassung auszulegen sei. Der §. 9 des Uebergangsgesetzes sagt: „Alle öffentlichen Stellen unterliegen in Folge der Einführung der neuen Verfassung der Wiederbesetzung. Die dermaligen Behörden und Beamten setzen jedoch ihre Amtsverrichtungen unter der gleichen persönlichen Verantwortlichkeit wie bisher fort, bis sie durch diejenigen abgelöst werden, welche an ihre Stelle treten." Der §. 15 der Verfassung sagt hingegen: „Keine öffentliche Stelle, mit Ausnahme der geistlichen und Lehrerstellen, kann auf Lebenszeit vergeben werden. Die Verfassung bezeichnet die Fälle, in welchen die Wiederwählbarkeit ausgeschlossen ist." Ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn vom Regierungsrathe uns ein ausführlicher Bericht vorgelegt wird über die Frage im Allgemeinen, ob überhaupt die geistlichen und Lehrerstellen der Wiederbesetzung unterworfen sein sollen, es von entscheidender Wirkung auf den Beschluß über die heutige Frage sein wird. Deßhalb wünsche ich, daß der Paragraph ganz zurück geschickt und heute nicht eingetreten werde. Ueberhaupt halte ich es nicht für zweckmäßig, eine exceptionelle Vorschrift bloß in Beziehung auf die Lehrerstellen der Hochschule zu erlassen, während über das Prinzip überhaupt noch nicht entschieden ist, wie es mit den Lehrerstellen überhaupt und mit den geistlichen Stellen gehalten sein soll.

Matthys. Ich muß noch sagen — — —

Schaad. Ich verlange den Schluß der Umfrage.

Matthys. Ich muß Ihnen nur sagen, daß der Große Rath des Kantons Bern im Jahr 1835 drei volle Tage über diese sehr wichtige Frage deliberirt hat, und da möchte ich mir doch ausbitten, — — — (der Redner wird unterbrochen mit dem Rufe, daß der Schluß der Umfrage verlangt worden sei u. s. w.) Herr Präsident, meine Herren. Wenn damals diese Frage für so wichtig angesehen worden ist, so sollte wenigstens heute einem Mitgliede das Wort nicht abgeschnitten werden, so wie man mich darum verschroten will — — (Ruf: zur Abstimmung!)

Herr Präsident. Sie dürfen allerdings, da zum Schlusse aufgefordert wird, das Wort nicht zum zweiten Mal ergreifen.

Friedli. Ich weiß nicht, wie der heutige Entscheid ausfallen wird, aber ich glaube, daß nach §. 30 der Verfassung jedes solche Gesetz zweimal berathen werden muß, und zwar erst drei Monate nach der ersten Berathung, und daß erst der letzte Entscheid bindend sei, nicht der heutige, und da möchte ich gerade aus den Gründen, aus welchen Hr. Ingold den Paragraphen zurück schicken will, einen Beschluß fassen, damit während dieser drei Monate die öffentliche Meinung auf dem Lande vernommen werden könne; ein Jeder kann dann nachdenken, wie er nach 3 Monaten stimmen will. Ich glaube auch, wenn man die periodische Wiederwahl der Hochschullehrer wolle, so müsse in Bezug auf die Pfarrer und übrigen Lehrer das Gleiche beschlossen werden. Darum möchte ich, daß heute ein vorläufiger Entscheid genommen würde.

v. Tillier. Der Gegenstand unserer Verhandlung ist allerdings wichtig genug. Es ist natürlich, daß jedes Mitglied unserer Versammlung einen warmen Antheil an einer Diskussion genommen hat, welche im Interesse der Wissenschaft so wichtig ist, und auch ich glaube, mich darüber aussprechen zu sollen. Wie bereits bemerkt worden, ist heute diese Frage nicht zum erstenmal behandelt und ihr die größte Aufmerksamkeit gewiedmet worden; ich erinnere mich noch sehr gut an die Verhandlung von 1835. Damals glaubte ganz vorzüglich derjenige Theil der Versammlung, der die sogenannte stabile Richtung im Großen Rathe vertrat, man müsse die Hochschule auf alle Weise in große Abhängigkeit von den Machthabern bringen, und eben dieser Theil ist damals für die periodische Wiederwahl gewesen. Auf den heutigen Tag scheint sich die Sache ganz verschieden zu gestalten, indessen hat mich die heutige Berathung zur vollen Ueberzeugung gebracht, daß, wenn Etwas wohlthätig ist in unserer Verfassung, es die Vorschrift ist, daß die Gesetze zweimal berathen werden müssen, und daß es ganz gewiß gut sein wird, wenn die Sache auf die eine oder andere Weise zur reiflichen Erwägung der Gründe für und wider an den Regierungsrath zurück geschickt wird, damit wir sie zum zweitenmale nach gründlicher Berathung beurtheilen können. Ich halte dafür, daß eine zweimalige Berathung sehr zweckmäßig sein wird. Es scheint mir nämlich, man habe sich über die Sache etwas in den Extremen ausgesprochen und die Vortheile und Nachtheile so genau ins Auge gefaßt als möglich. Es wurde ganz richtig bemerkt, daß einerseits, wenn die Professoren der Wiederwählbarkeit unterworfen werden, ganz gewiß die Hochschule sich übel dabei befinden wird, und daß sich kein wissenschaftlich gebildeter Mann bei uns wird anstellen lassen. Ob das verträglich wäre mit dem Wohle einer solchen Anstalt, das ergibt sich von selbst. Andererseits würde, wenn der Paragraph so abgefaßt ist, wie hier, der unbillige Nachtheil entstehen, wie im Artikel XII. der Bundesverfassung, wonach man die Klöster unbedingt gewährleistete, sie möchten thun, was sie wollten. Ganz gewiß ist man vielleicht auch zu weit gegangen, wenn durch die Aufstellung dieses Paragraphen den Professoren, sie mögen etwas thun oder nicht, sie mögen fähig sein oder nicht, die Lebenslänglichkeit unbedingt garantirt wird, und nicht bloß die Anwaltschaft auf eine Pension. Das eine und das andere Prinzip ist vielleicht nicht ganz zweckmäßig; für eine periodische Wiedererwählung läßt sich nicht viel anderes anführen, als die Uebereinstimmung mit den Staatsbeamtungen, und gewissermaßen die heutige Mode. Daß wir periodisch neue Großräthe erwählen, ja das ist etwas ganz Anderes; darin liegt eine Garantie dafür, daß im allgemeinen Interesse und nicht im Interesse der Regierenden regiert werde, aber im Uebrigen ist das mehr nur eine leere Form als ein Fortschritt. Man gehe in die innere Schweiz und sehe nach, wie diese Institution durch die Erfahrung bewährt wird. Wo haben wir die meiste Veränderlichkeit in den Staatsbeamtungen gesehen? Wo finden die meisten Erneuerungen statt? Gerade in den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Wallis; sind dieselben die aufgeklärten Kantone, diejenigen, wo im Interesse des Volkes regirt wird? Dafür liefert die Geschichte einen schlechten Beweis. Ich glaube, es werde einmal die Zeit kommen, wo man sich fragen wird, — nicht: ist das aristokratisch oder demokratisch? sondern die Zeit wird kommen, aber vielleicht erleben wir es nicht mehr, wo man sich fragen wird: ist das verständig oder nicht? Schon ein alter Dichter hat uns hierzu eine Aufmunterung gegeben. Horaz hat schon gesagt: sapere aude, — „wage es, verständig zu sein." Wenn diese Zeit eintritt, so kommt es nicht mehr darauf an, ob eine Sache jeweilen die jüngste Modesache, oder ob in andern Kantonen dieses oder jenes gebräuchlich sei, sondern ob es an sich selbst zweckmäßig und verständig sei; denn dann ist es im Interesse des Volkes. Wahre Volksmänner sind nur verständige Leute. Die Wortkrämerei von Demokraten und Aristokraten, von Konservativen und Radikalen wird alsdann vergehen, wie Seifenblasen vor dem Wind. Wir werden es dann ansehen, wie einen Fieberaffekt, wenn in einem Lande die einen Leute sagen, Alles solle gleich bleiben, wenn es auch noch so unzweckmäßig und unverständig ist, und gegen alle Abänderungen zum Voraus eingenommen sind, und wenn andere Leute sagen, es solle Alles abgeändert werden, auch wenn es gut und verständig sei. Eine gute Regierung soll für das Wohl des Volkes sorgen, wie ein guter Hausvater für die Seinigen, und so wird es in ihrem Haushalte gehen, wie bei einem guten Hausvater. Wenn man alle vier Jahre neue Professoren wählt, kann man glauben, das gereiche zum Wohl der Anstalt? das läßt sich von vornherein nicht denken. Wir haben ohnehin eine schwierige

Lage, um gute Professoren zu erhalten; wir sind auf der äußersten Extremität der deutschen Sprache, sie sind also hier schon weit von ihrer Heimath, das Leben ist hier theurer, als in dem größten Theile von Deutschland, und wenn wir nicht selbst Einrichtungen haben, die ihrer selbst wegen zweckmäßig und fördernd sind, werden wir nicht nur nicht den Vorzug vor Andern haben, sondern weit zurückbleiben; so daß man am Ende fragen wird, warum man dann jährlich 80,000 — 100,000 Franken für die Hochschule ausgebe, während wir weit wohlfeiler davon kämen, wenn wir unsere jungen Leute auf einer andern Hochschule studieren ließen. Ich kann nicht glauben, daß hier im Kanton Bern etwas zweckmäßig sein könne, das in der ganzen verständigen Welt nicht als verständig angesehen wird; — es wäre ein lächerliches Eigenlob, das anzunehmen. Als es seiner Zeit Anno 1833 und 1834 die Rede war von der Gründung einer Hochschule, erinnere ich mich noch, daß ich in dem Erziehungsdepartemente nicht dafür war, sondern eher für die Gründung einer eidgenössischen Hochschule, weil es mir einerseits schien, daß es nicht billig sei, daß eine solche Anstalt, die ein Werk für die Aufklärung der ganzen Eidgenossenschaft sei, von einzelnen Kantonen getragen werde, andererseits, weil ich glaubte, eine Hochschule, welche für die ganze Eidgenossenschaft gegründet wäre, würde vielleicht größere Gewähr leisten für die Fähigkeit ihrer Angestellten, als wenn man die Wahl einem einzelnen Kanton übertrage. Man muß sich nur über unsere Schwachheit keine Illusionen machen, die größte Schwäche der Schweizer besteht, sowohl in der Politik als in der Wissenschaft, in der Gevatterschaftskrämerei. Man muß nicht glauben, diese sei mit dem Jahr 1830 abgethan worden, ich sehe noch immer in allen 22 Kantonen alle Augenblicke die Wirkungen derselben; sie ist nach meinem Dafürhalten der Hauptgrund unserer meisten Handlungen und ist uns zur andern Natur geworden. Als aber damals Zürich einseitig eine Hochschule gründete, glaubten wir ebenfalls nicht zurückbleiben zu dürfen, und so wurde unsere Universität gegründet. Ich frage, wenn wir diese Hochschule in ein ganz abhängiges Verhältniß setzen, wenn wir die Professoren einem gleich abhängigen Verhältnisse unterwerfen würden, wie die Staatsbeamten, ob dann allen Klagen abgeholfen wäre? und die zweite Frage ist dann die, ob denn in den Beamtungen seit 1830 keine Gevatterschaftskrämerei statt gehabt habe, — wer von uns hätte die Stirne, das zu behaupten? Ganz gewiß Niemand. Daß in jedem Augenblick ein Lehrer deßwegen bestätigt, oder nicht bestätigt werden kann, weil zufälligerweise einem Machthaber ein Wort nicht gefällt, das er gesprochen hat, scheint mir sehr bedenklich. Man hat große Besorgniß ausgesprochen, daß 30 bis 40 Lehrer sich gegen die Regierung aussprechen könnten; darauf ist sehr treffend geantwortet worden durch Herrn Regierungsrath Schneider. Läßt es sich denken, daß 40 bis 50 gebildete Männer, welche durch ihre Stellung ein Interesse haben an dem Wohle des Staates, gegen zweckmäßige und vernünftige Maßregeln einer Regierung Opposition machen werden? Ich sage, Nein, — wenn es aber gegen Unvernünftige geschieht, — Ja, dann wäre diese Opposition ein Glück für das Volk, und es wäre ein Unglück, wenn es verhindert würde, ich könnte mich unmöglich durch diese Besorgniß abschrecken lassen. Ich kann unmöglich dazu stimmen, daß die Hochschullehrer gerade der periodischen Wiederwahl unterworfen werden; wenn ich darüber nachdenke, wohin die Konsequenz davon führt; ich möchte nicht das Volk um die Mittel und Quellen zur Wissenschaft bringen. Dadurch, daß man die Lehrer in eine abhängige Verbindung mit den jeweiligen Machthabern bringen würde, würde man auf die freie Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens sehr nachtheilig einwirken, wenn man den Machthabern das Recht einräumen würde, ohne weiters Leute zu beseitigen, an denen der Staat einen großen Verlust erleiden würde. Ich glaube, ein Theil dieses Inkonvenients ist gerade von einem andern Artikel der Verfassung hergekommen, der vorweg prinzipiell das Abberufungsrecht aufgehoben hat; dieser Artikel hat ganz gewiß mancherlei Schwierigkeit bereitet. Ich habe der Willkür nie das Wort geredet; dieses Abberufungsrecht hätte aber allerdings Mittel an die Hand gegeben, daß die Regierung die Beamten beseitigen konnte, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllten, und das ist fast bei allen Regierungen auf der Welt der Fall. Es gibt aber sehr viele Regierungen, bei denen das Prinzip der Lebenslänglichkeit gar nicht ausgesprochen ist, und wo dennoch die Beamten an ihrer Stelle bleiben, so lange sie ihre Pflicht erfüllen; es liegt im Interesse des Staates, gut bedient zu werden. Bei uns halten wir viel zu fest daran, wer an einer Stelle sei, und nicht, wie sie erfüllt werde; wir sind daher viel zu sehr beschäftigt mit den Wahlen und wenden fast keine Aufmerksamkeit auf das, was sollte geleistet werden. Deßhalb hat ein geistreiches Frauenzimmer in Bezug auf die Schweizer ein ziemlich spaßhaftes Propos gehalten, sie sagte nämlich, so wie in andern Ländern die Kinder „soldatlis" spielen, so spielen die großen Kinder in der Schweiz „regierunglis"; allerdings ist viel daran wahr, wir spielen hier beständig mit Regierungsveränderungen und Wahlen, aber wie man regiert, und ob das allgemeine Beste gefördert wird, darum bekümmert sich fast Niemand. Gar viele schwere Gebrechen wären zu heilen, aber dazu gebraucht es Gedanken, und diese verursachen oft Kopfschmerzen; hingegen eine neue Wahl, das geht ganz gedankenlos zu, man braucht den Kopf dazu gar nicht anzustrengen. Ich wäre ziemlich geneigt, einerseits einstweilen bloß für das Eintreten zu stimmen, und andererseits die Sache dann noch einmal zu der reiflichsten Berathung an den Regierungsrath zurück zu schicken, um noch zu versuchen, Mittel aufzufinden, um die verschiedenen, sich widerstreitenden Interessen zu vereinigen.

Matthys. Ich verlange das Wort.

Herr Präsident. Der Schluß der Abstimmung ist verlangt worden.

Matthys. Ich trage darauf an, daß darüber abgestimmt werde.

Abstimmung.

Für den Schluß der Umfrage	83 Stimmen.
Herrn Matthys ferner das Wort gestatten	46 „

Herr Erziehungsdirektor als Berichterstatter. Nach einer so langen Berathung werden Sie nicht verlangen, daß ein sehr langer Schlußrapport statthabe. Viele Mitglieder haben sich für und gegen klar und deutlich ausgesprochen. Eines ist mir vor Allem aufgefallen, daß nämlich in wenigen Jahren die Gesinnung so wesentlich ändern kann, wie es sich heute gezeigt hat; wie schon bemerkt worden ist, wurde 1835 nach einer sehr langen Berathung die Lebenslänglichkeit der Professorenstellen beschlossen, und dannzumal haben diejenigen Männer vorzüglich für die Lebenslänglichkeit gestimmt, welche auf der liberalen Seite gestanden haben; die übrigen, welche man damals zu den weniger Liberalen gezählt hatte, wollten die Lebenslänglichkeit abschaffen, warum? — dannzumal haben gewisse Personen gewisse Professoren entfernen wollen; — Heute ist vielleicht das gleiche Motiv vorhanden. Wenn man aber das will, so kann man zum erwünschten Ziel gelangen, ohne einen solchen Grundsatz in das Hochschulgesetz aufzunehmen, wie heute beantragt worden ist. Der §. 15 der Verfassung sagt: „keine öffentliche Stelle, mit Ausnahme der geistlichen- und Lehrerstellen, kann auf Lebenszeit vergeben werden. Die Verfassung bezeichnet die Fälle, in welchen die Wiedererwählbarkeit ausgeschlossen ist." Nach diesem Artikel können also die geistlichen- und Lehrerstellen auf Lebenszeit vergeben werden, sie können, es ist nicht gesagt, sie sollen. Im Uebergangsgesetz lautet der §. 9: „Alle öffentlichen Stellen unterliegen in Folge der Einführung der neuen Verfassung der Wiederbesetzung ꝛc." So ungern ich nun auch diese Ansicht ausspreche, so wie ich auch im Verfassungsrathe diese Meinung nicht gehabt habe, und obschon ich glaube, daß dieser §. 9 im Verfassungsrathe eigentlich so durchgeschlichen und von diesem nicht so beabsichtigt gewesen ist, da er vielmehr die Lebenslänglichkeit der Geistlichen und Lehrer gewollt hat, so muß ich denn doch auch zufolge dieser zwei Paragraphen der Ansicht huldigen, daß alle Stellen der Wiederbestätigung unterworfen sind, auch die geistlichen und Lehrerstellen, allein das hindert nicht, daß sie nicht dennoch von nun an sollten auf Lebenslang gewählt werden können. Be-

schlöße man in Folge heutiger Verhandlung, die gegenwärtigen Lehrer der Hochschule seien einer Wiedererwählung unterworfen, zu gleicher Zeit aber auch, daß hiefür die Lebenslänglichkeit der Stellen eintrete. Ein solcher Beschluß wäre ganz unverfänglich. Es läge immerhin in der Befugniß der Regierung, die gegenwärtigen Lehrer, welche nicht beliebig sind, zu entfernen, sobald das Gesetz angenommen ist. Aber durch Annahme des Grundsatzes einer kürzern Amtsdauer für die Zukunft würde unserer Hochschule wirklich ein Stoß gegeben, von dem ich die Ueberzeugung habe, daß sie in Folge desselben kränkeln und kränkeln würde, bis sie eines siechen Todes stürbe. Und warum? Ohne Zweifel würden unsere tüchtigsten Professoren nicht hier bleiben, ich habe die Ueberzeugung davon; so lange in andern Kantonen und Staaten das Prinzip der Lebenslänglichkeit gilt, so werden sie sich nicht der Gefahr aussetzen, vielleicht nach 3, 4 bis 5 Jahren nicht mehr an ihren Stellen bleiben zu können und weiter wandern zu müssen. Dann gebe ich Ihnen noch zu bedenken, daß in Bern den Leuten, die sich der Wissenschaft wiedmen, ohnehin keine Aufmunterung zu Theil wird, welche sie veranlassen könnte, sich einer Stelle an der Hochschule zu wiedmen, da sie hier nie einen großen Wirkungskreis finden; um so weniger wird das aber der Fall sein, wenn Jeder denken muß, daß er, wenn er schon ein Katheder erhält, bei jedem Wechsel risquirt, wieder auf die Seite gestoßen zu werden. Man muß in Allem Maaß halten. Die Wissenschaft wird sehr stiefmütterlich behandelt, wenn die Professoren sie nicht frei und von der Leber weg vortragen können. Wenn schon die Professoren ihre Vorträge frei und ungehindert halten können, so leidet das freisinnige Prinzip bei uns nicht darunter. Man hat das gesehen bei der Reform unseres Staatswesens in der letzten Zeit. Wie haben sich die Studenten in ihrer Mehrheit ausgesprochen? Sehr freisinnig, — wenn also die Professoren in ihrer Mehrheit unfreisinnig eingewirkt hätten, würden sie sich dann so zeigen? Nein, dieser Einfluß hat nicht geschadet. Indessen, wie gesagt, wenn man sich in der Nothwendigkeit befindet, gegenüber dem §. 15 der Verfassung und dem §. 9 des Uebergangsgesetzes eine Läuterung unter den Hochschullehrern vorzunehmen, so kann es geschehen. Ich wiederhole, die Professoren an unserer Hochschule haben nicht eine glänzende Aussicht, wie namentlich im Auslande, wo die Besoldungen viel größer sind, als bei uns, und ihnen noch Pensionen zugesichert sind. Hier ist das Maximum der Besoldung 3000 Fr. und dann nach 15 Jahren bekommen sie allfällig $^1/_2$ der Besoldung als Pension, wenn sie sich in Ruhestand begeben oder darein versetzt werden; — das sind keine glänzenden Aussichten. — Und wie viele haben 3000 Fr.? vielleicht zwei oder drei, die andern haben alle 2400, 2000 und 1600 Fr. und noch weniger; und was sind die Kollegiengelder hier? sie sind auch nicht gar groß, nicht mehr Studenten als hier sind,—bei vielen Professoren besonders, welche ganz spezielle untergeordnete Fächer lehren; die meisten Professoren müssen sehr eingezogen leben, wenn sie sich nur hier durchbringen wollen. Macht man ihre Stellung unsicherer, so wird Mancher vielleicht nicht einmal die Reisekosten nach Bern und zurück bestreiten können. Es ist auch bemerkt worden, daß man bis jetzt das Messer nicht in Händen gehabt habe, um gegen die Professoren zu verfahren. Konnte man sie denn nicht nach fünfzehn Jahren beseitigen? Das neue Hochschulgesetz ist noch strenger auf der einen Seite und günstiger auf der andern Seite, indem im §. 35 vorgeschlagen wird, daß die Professoren nach 10 Jahren schon mit einem Ruhegehalt beseitigt werden können. Also in dieser Beziehung ist die Lebenslänglichkeit durchaus nicht so gefährlich, und wenn Sie diese Frist noch kürzer setzen wollen, als auf 10 Jahre, so steht es Ihnen frei. Die Stellung der Professoren gegenüber den andern Lehrern und Geistlichen soll, glaube ich, hier nicht verhandelt werden, es ist bereits ein Vortrag in dieser Beziehung vor dem Regierungsrath, welcher seiner Zeit dann hier vorkommen wird, in Betreff der Lebenslänglichkeit der Stellen der Geistlichen und Lehrer, da kann man dann diese Frage schon in kurzer Zeit behandeln, wenn es der Regierungsrath verlangt. Im bisherigen Hochschulgesetz ist gar nichts gesagt über die Lebenslänglichkeit, man hätte vielleicht wohl gethan, hier auch nichts davon zu sagen, allein diese Frage müßte ohne anders einmal entschieden werden. Herr Ebersold wünscht, daß hier anempfohlen werde, in Zukunft möchten immer eher Schweizer als Ausländer an die Hochschule berufen werden. Man hat schon in der letzten Zeit diesen Grundsatz im Auge gehabt, und was mich betrifft, so werde ich demselben fernerhin huldigen, vielleicht mehr, als seit Jahren geschehen ist, obschon man sich nicht so wird können binden lassen, daß die Regierung gar keine Ausländer ernennen dürfte, wenn sie es für geeignet findet. Hr. Matthys hat gewünscht, daß, wenn der Paragraph angenommen werde, dannzumal der Zusatz beigefügt würde, wenn die Hochschule aufgehoben werde, solle dann auch die Besoldung der Lehrer dahin fallen; also wenn in 2 Jahren die Behörden für gut fänden, die Hochschule aufzuheben, daß dann den Lehrern nicht dennoch alljährlich die Besoldung bezahlt werden müßte. Diesen Zusatz finde ich auch billig und kann dazu stimmen, wenn man den Artikel annimmt, wie er vorgeschlagen ist. Ich wünsche gar sehr, daß die Sache heute entschieden werde; die Lehrer an der Hochschule wissen schon seit Langem nicht mehr, woran sie sind; es ist zum Besten der Hochschule nothwendig, daß der Grundsatz ausgesprochen werde. Wenn im gegenwärtigen Gesetze gesagt würde, die Hochschullehrerstellen dauern lebenslänglich, so ist uns damit nicht das Recht genommen, nach der Verfassung und nach dem Uebergangsgesetze eine neue Wahl vorzunehmen, das steht noch immer der Regierung frei, obschon ich bedauere, daß ich diese Ansicht haben muß. Ich trage darauf an, daß der §. 30 möchte angenommen werden, wie er dasteht; — sollten Sie ihn nicht annehmen wollen, so könnte ich entweder dazu stimmen, daß gar nichts gesagt würde über die Lebenslänglichkeit, und daß das einem allgemeinen Gesetz überlassen würde, wenn aber der Artikel angenommen wird, so habe ich nichts dagegen, wenn der von Herrn Matthys beantragte Zusatz angenommen würde.

Weingart. Die lange und gründliche Diskussion, sowie auch dasjenige, was der Herr Rapporteur gesagt hat, haben mir über diesen Gegenstand so viel Licht gegeben, daß ich den gestellten Antrag zurückziehe und mich denjenigen anschließe, welche glauben, daß zum Gedeihen der Hochschule die Lebenslänglichkeit der Lehrerstellen eine wesentliche Bedingung sei.

Abstimmung.

1) Sofort zu entscheiden	83	Stimmen.
Dagegen	53	"
2) Für den Paragraphen, wie er ist,	42	"
Dagegen	96	"
3) Für periodische Wiederwahl	95	"
Dagegen	30	"
4) Für Erheblichkeit des Antrages des Hrn. RR. Stockmar	71	"
Dagegen	59	"

Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Verzeichniß der seit der letzten Session (23. September 1847) eingelangten Eingaben, Vorstellungen u. s. w.

1) Der Brüder Jakob und Johann Aeberhard zu Holzmühle, enthaltend eine Beschwerde über einen Entscheid des Regierungsrathes in einer Tellstreitigkeit mit der Dorfgemeinde Münchringen.

2) Der Gemeinden Utzenstorf, Wyler, Zielebach, Bätterkinden und Herzogenbuchsee, — um Modifikation des Waldkantonnementsgesetzes.

3) Des Einwohnergemeinderathes der Stadt Burgdorf, enthaltend eine Beschwerde über den vom Regierungsrath erlassenen Tarif für Berechnung der Unterhaltskosten beim Bezuge der Vermögenssteuer.

4) Der Gemeinden Frauenkappeln, Mühleberg, Vinelz, Brüttelen, Müntschemier, Ins, Wyleroltigen, Gals, Gourbrü und Tschugg, sowie mehrerer Privaten, um Korrektion der Bern-Murtenstraße.

5) Des Burgerrathes der Stadt Bern, betreffend den Gesetzesentwurf über Aufhebung des Reglements vom 2. April 1788 über die burgerlichen Bastarden.

6) Des Volksvereins von Interlaken, um Fortsetzung der Brienzerseestraße.

7) Mehrerer Privaten, um Verlängerung der Frist für Ernennung von Rechtsagenten.

8) Der Einwohnergemeinde von Koppigen, um Trennung von den übrigen Dorfgemeinden des Kirchspiels Koppigen in Polizei-, Vormundschafts-, Hypothekar- und Fertigungssachen.

9) Mehrerer Metzger zu Signau und Langnau, um Zurückziehung der Verordnung über Freigebung des Fleischverkaufs.

10) Der Kirchgemeinde Großhöchstetten, um Anerkennung einer Bodenzinsforderung.

11) Der Einwohnergemeinde St. Beatenberg und der Einwohnergemeinderäthe von Unterseen, Wilderswyl, Grindelwald, Habkern, Bönigen, G'steigwyler, Brienz, Schwanden, Brienzwyler, Hofstetten, Ebligen, Meiringen, Schattenhalb, Gadmen, Innertkirchen und Guttannen, sämmtlich das Gesuch enthaltend, den Rechtsstillstand für Schuldsachen noch für einige Zeit fortdauern zu lassen.

12) Des Volksvereins von Frutigen, um Korrektion der Spiezwyler-Mühlenen-Straße.

13) Der Gemeinde Eschert, um Ertheilung des Expropriationsrechts für Korrektion der Münster-St. Joseph-Straße.

14) Der Lehrerkonferenz von Interlaken, Wünsche bezüglich des Schulwesens enthaltend.

15) Der Lehrerkonferenz von Obersimmenthal, das Gesetz über die Schulsynode betreffend.

16) Des Burgervereins von Bern, um beförderliche Aufhebung der 13 Gesellschaften.

17) Verschiedene Strafnachlaßgesuche und Naturalisationsbegehren.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1848.** Ordentliche Wintersitzung. Nr. **8.**

Sechste Sitzung.

Samstag, den 12. Januar 1848.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Bützberger, Dietler, Gautier, Helg, Hirsbrunner, Hofer Wirth, Hutzli, Jenni, Indermühle, Karlen, Känel, Kötschet, Kurz, Lehmann zu Lotzwyl, Moreau, Otth, Probst zu Langnau, Sahli zu Ortschwaben, Schärz zu St. Immer, Schüpbach zu Höchstetten, v. Steiger, Studer, Tieche, Wenger und Wiedmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Amstutz, Antoine, Blaser, Boivin, Carrel, Dähler zu Seftigen, Daucourt, Eggimann, Fleury, Froté, Garnier, Gouvernon, Gygax, Habegger, Kasser, Kehrli Fürsprecher, Kilcher, Küng zu Häutligen, Leist, Marchand, Marti zu Kosthofen, Methee, Pequignot Notar, Prüdon, Rosselet, Rubin, Rüfenacht, Salzmann, beide Scheidegger, Scholer, Schürch, Stettler und Wirth.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Schluß der Berathung des Gesetzesentwurfes über die Reorganisation der Hochschule.

§. 31. „Die Zahl der Lehrstühle in jeder Fakultät richtet sich nach dem jeweiligen Stand der einzelnen Fakultätsfächer und der Studienplane (§. 4). Der Regierungsrath bestimmt sie nach Bedürfniß auf die Berichte und Vorschläge der Behörden."

Herr Erziehungsdirektor als Berichterstatter. In dem bisherigen Hochschulgesetze war ein vorläufiges Maximum der Zahl der Lehrstühle festgestellt in Betreff der ordentlichen Professoren an den verschiedenen Fakultäten. Da aber jetzt der Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Professoren aufgehoben worden ist, so kann man eine solche Bestimmung, wie sie im §. 50 des alten Gesetzes enthalten war, hier nicht aufnehmen. Man wird nun vielleicht hier bemerken, die Latitüde, die man da dem Regierungsrathe gebe, indem er die Zahl der Lehrstühle bestimmen könne, sei wohl groß. Diese Einwendung ist nicht ganz ungegründet, aber Sie mögen bedenken, Herr Präsident, meine Herren, daß der Regierungsrath in der gegenwärtigen Zeit sich nicht leicht veranlaßt sehen wird, zu viele Professoren anzustellen. Früher, als man noch einfach aus der Staatskasse schöpfen konnte, mochte man vielleicht eher verleitet werden, eine größere Zahl Professoren anzustellen, als gerade nöthig war; aber jetzt, wo aus der Tasche der einzelnen Staatsbürger geschöpft werden muß, überlegt man es gewiß mehrere Male, bevor man eine Ausgabe dekretirt. Daher können Sie jetzt dem Regierungsrathe das Recht wohl einräumen, die Zahl dieser Lehrstühle jeweilen zu bestimmen. Ich glaube, hier versichern zu können, daß die Zahl der Professoren eher ab-, als zunehmen wird. Gegenwärtig haben wir ihrer vielleicht etwas zu viele. In Zukunft wird man nicht so viele anstellen, es wäre denn, daß die Hochschule an Ausdehnung, Frequenz u. s. w. bedeutend gewinnen sollte.

(Herr Präsident Niggeler entfernt sich, das Präsidium übernimmt Herr Vizepräsident v. Tillier.)

Ingold. Ich bin so frei, eine abweichende Ansicht zu äußern. Ich finde nämlich, es sei zweckmäßig, wenigstens ein Minimum der Lehrstühle für jede Fakultät festzusetzen, gleichwie im §. 50 des früheren Gesetzes bestimmt war, daß die Zahl der ordentlichen Professoren vorläufig auf drei für die Theologie, drei für die Jurisprudenz und Staatswissenschaften, vier für die Medizin, einer für Philosophie, einer für Philologie, einer für Geschichte und drei für Mathematik und Naturwissenschaften festgesetzt sein solle. Der vorliegende §. 31 hingegen stellt dieses durchaus in die Willkür des Regierungsrathes und der Erziehungsdirektion, indem die Zahl der Lehrstühle abhängig gemacht werden soll von dem im §. 4 angeführten jeweiligen Studienplan. Ich werde am Ende der Berathung dieses Gesetzes zu diesem §. 4 einen allgemeinen Zusatz vorschlagen, indem ich wünsche, daß der Gr. Rath die Oberaufsicht darüber übe, wie dieser Studienplan jeweilen festgesetzt werde, damit einmal die stiefmütterliche Behandlung einzelner Fakultäten aufhöre, und der Gr. Rath dafür sorge, daß alle Fakultäten gleich bedacht seien. Da man jetzt in Zukunft die ordentlichen und außerordentlichen Professoren einander gleich stellt, und da man bisher immerhin drei ordentliche Professoren und überdieß eine große Anzahl außerordentlicher Professoren in jeder Fakultät hatte, so soll man jetzt jedenfalls ein Minimum der Professorenzahl feststellen, und zwar wäre es nicht unzweckmäßig, wenn für jede Fakultät wenigstens sechs Professoren als Minimum festgestellt würden. Das ist jedenfalls nicht zu viel. Schon gegenwärtig, sind mit Ausnahme der juridischen Fakultät, mehr als sechs Professoren an jeder Fakultät, an der juridischen hingegen sind ihrer bloß vier. Wenn Sie die Lektionskataloge der letzten Semester nachle-

sen, so werden Sie sehen, daß die med. Fakultät die dreifache Zahl von Vorlesungen gegenüber der juridischen Fakultät aufweist, und ebenso auch eine weit größere Zahl von Professoren, trotz dem, daß das Hochschulgesetz für die medizinische Fakultät 4 und für die juridische Fakultät 3 ordentliche Professoren ordnete. Gegenwärtig nun ist an der juridischen Fakultät ein einziger ordentlicher Professor angestellt. Ich mache Sie nur im Allgemeinen auf den gegenwärtigen Standpunkt der juristischen Wissenschaften aufmerksam; in der Jurisprudenz können 4 Professoren nicht die Hälfte dessen lesen, was an einer ordentlich geregelten Fakultät gelesen werden soll. Die spekulativen Fächer liegen ganz darnieder, nur die positiven oder dogmatischen Fächer haben sich eines geringen Aufschwunges zu erfreuen. Der Lehrstuhl des vaterländischen Rechts ist seit Jahren unbesetzt, für Kriminalrecht, Kriminalprozeß und römisches Recht sind Professoren angestellt, aber der Letztere muß sich auch noch mit andern Fächern befassen. Für germanisches Recht ist in Wirklichkeit kein Professor angestellt, indem der dafür angestellte Professor alles Mögliche lesen soll, Civilpraktika, bernisches Recht u. s. w. Das schweizerische Bundesstaatsrecht ist ebenfalls nicht besetzt, indem Herr Professor Stettler eingestellt ist, und wahrscheinlich wird man diesen Lehrstuhl nicht wieder besetzen wollen. Naturrecht wird gar nicht gelesen, philosophisches Staatsrecht auch nicht, Kirchenrecht und Völkerrecht auch nicht, — von den Fächern, welche in das Staatswissenschaftliche gehören, gar nicht zu reden. Rechtsgeschichtliche Fächer, Exegese, Hermeneutik, u. s. w. werden gar nicht gelesen. Also lesen die vier jetzt noch angestellten Professoren an der juridischen Fakultät nicht die Hälfte dessen, was an einer ordentlichen Universität gelesen werden soll. Die medizinische Fakultät hat viele Professoren, aber doch nicht zu viel, ungeachtet 8 oder 10 Professoren da sind und überdieß noch einige Dozenten. Der Erziehungsdirektor wird sagen müssen, daß dieses nicht zu viel ist, und doch schlage ich als Minimum bloß 6 vor. Die Theologie hat offenbar an 6 Professoren auch nicht zu viel, wenn auch nur das Nöthigste gelesen wird, wie alttestamentliche und neutestamentliche Exegetik, Kirchengeschichte, Dogmatik, Moral, Pastoraltheologie, Homiletik u. s. w. Wenn man ausgezeichnete Lehrer haben will, füllen diese Fächer ihre Zeit vollständig aus, auch wenn ihrer 6 sind, indem Einer nicht alles Mögliche lesen kann, sondern an einem Hauptfach genug hat, wenn er dieses gehörig einstudieren und vortragen soll. Im Ganzen bekämen wir also auf diese Weise die Zahl 30. Diese Zahl ist an einer Universität, die nur im Geringsten Anspruch auf den Namen einer Universität im eigentlichen Sinne des Worts machen will, noch zu wenig. Nun fürchte ich aber, und zwar schon lange, man wolle der Hochschule zu nahe treten und nur einen Schatten davon übrig lassen, sie nach und nach absterben lassen. Dieser Gedanke wäre etwas fürchterliches für mich. Nachdem man hier in allen Beziehungen auf einem solchen Standpunkt in der Eidgenossenschaft steht, daß man sich aus allen Kräften sollte angelegen sein lassen, die Wissenschaft zu fördern, so will man jetzt an der Hochschule rütteln und rütteln, bis sie am Ende „abserbet". Die Stellung der Hochschule ist gegenwärtig schon prekär genug geworden durch die Aufstellung der Studienkommission und durch die Annahme des Grundsatzes der periodischen Wahlen. Also bitte ich dringend, anzunehmen, was ich vorgeschlagen habe. Ich will mich nicht weitläufiger darüber aussprechen, ich mache nur noch einmal aufmerksam auf Vorgänge, auf die stiefmütterliche Behandlung der juridischen Fakultät. Das soll genügen, um meinen Antrag zu rechtfertigen.

Matthys. Es thut mir leid, daß ich mich auch aussprechen muß. Es kann vielleicht bösen Willen hervorrufen. Ich halte dafür, man solle den §. 31 unverändert annehmen, weil nach demselben es dem Regierungsrath überlassen ist, die Lehrstühle zu besetzen je nach Bedürfniß. Wenn das Bedürfniß befriedigt wird, so ist es alles, was nöthig ist. Würden Sie ein Minimum von 6 Professoren für jede Fakultät feststellen, so könnten einzelne Fakultäten zu viele Lehrer bekommen. Die theologische Fakultät hat gegenwärtig 4 Professoren, die Herren Wyß, Gelpke, Schneckenburger und Zeller, neben diesen doziren zwei Dozenten, die Herren Studer und Rüetschi. Also hat diese Fakultät im Ganzen 6 Lehrer, und ich hörte bis jetzt nicht klagen, daß dieselbe nicht nach Bedürfniß besetzt sei. Daher möchte ich nicht von vornherein vorschreiben, daß wenigstens 6 Professoren angestellt sein sollen. Man hat gestern eine polytechnische Fakultät aufgestellt, aber es wird sich vielleicht später herausstellen, daß es gar nicht nöthig ist, hiefür 6 Professoren zu berufen. Also wird es am besten sein, den Paragraph unverändert anzunehmen. Bei diesem Anlasse bin ich dem Großen Rathe eine Erklärung schuldig. Man hat mir gestern, gestützt auf das Reglement, das Wort abgeschnitten. Ich war von Herrn Statthalter Scherz persönlich beleidigt worden, ich erhob mich später, um etwas darauf zu erwiedern. Damit nun sein Votum nicht etwa widerlegt werde, bestimmte er den Herrn Stimmenzähler Schaad, den Schluß der Umfrage zu verlangen, und Herr Schaad hat sich dazu hergegeben, zu etwas, was ich hiemit als eine Intrigue bezeichne. Ich überlasse es der Versammlung, dieses Benehmen zu würdigen.

Schaad. Was Herr Matthys soeben sagt, kann ich nur mit Verachtung zurückweisen. Es ist Unwahrheit, daß Herr Scherz mich aufgefordert habe, den Schluß der Umfrage zu verlangen. Ich werde den Herrn Fürsprecher Matthys übrigens nicht fragen, wenn ich mein Votum abgeben will, und werde mich durch ihn nicht einschüchtern lassen. Die hohe Versammlung hat auch gezeigt, daß sie die Umfrage für reif hielt, und daß sie nicht begehrte, den Herrn Matthys zum dritten Male in der Sache reden zu hören, so gerne er vielleicht sich selbst reden hört.

Herr Vizepräsident. Ich möchte bitten, Persönlichkeiten bei Seite zu lassen und bei der Sache zu bleiben.

Matthys. Ich erkläre nur, daß Herr Scherz die Sache gestern in Gegenwart mehrerer Zeugen selbst zugegeben hat.

Schaad. Ich wiederhole, daß es Unwahrheit ist.

Herr Vizepräsident. Ich muß wünschen, daß dergleichen Auftritte nicht mehr vorkommen, sonst müßte ich die Betreffenden zur Ordnung weisen.

Herr Berichterstatter. Es ist bei diesem Paragraph gewünscht worden, daß ein Minimum der Zahl der Professoren an jeder Fakultät aufgestellt werde, damit nicht mit der Zeit allfällig einzelne Fakultäten oder die ganze Hochschule auf eine allzu geringe Anzahl der Professoren reduzirt werde. Ich begreife sehr wohl die guten Absichten des Herrn Ingold, ich kann aber doch nicht zu seinem Antrage stimmen. Herr Ingold will eine Hochschule, so wie auch, daß sie blühe, aber man kann dieses Ziel doch erreichen, wenn man schon seinen Antrag nicht annimmt. Es ist bereits bemerkt worden, daß bei einzelnen Fakultäten 6 Professoren zu viel sein können. Ich glaube es auch. Herr Matthys hat Ihnen bereits gesagt, daß z. B. an der theologischen Fakultät gegenwärtig 4 Professoren mit zwei Dozenten genügen. Wenn Sie nun aussprechen, daß wenigstens 6 Professoren an jeder Fakultät angestellt sein müssen, so müßte nothwendig für die theologische Fakultät die Wahl von noch zwei Professoren stattfinden. Das wäre nun aber ein Luxus. Bei andern Fakultäten ist dieß weniger der Fall, und ich begreife es, wenn Herr Ingold darüber klagt, daß gegenwärtig die juridische Fakultät stiefmütterlich ausgestattet sei. Ich erkläre offen: dieses ist wahr, allein allerlei Hindernisse sind einer vollständigen Besetzung entgegengetreten. Mehrere Vorträge der Erziehungsdirektion an den Regierungsrath haben darüber stattgefunden, aber da man von Monat zu Monat immer glaubte, die Reorganisation der Hochschule werde stattfinden, so ist die Sache stets hinausgeschoben worden, ohne daß eine einzelne Person speziell die Schuld davon trüge. Man hat aber auch mehrere Male Stellen ausgeschrieben und sie nachher doch nicht besetzt. Dieses hat nun natürlich nachtheilig gewirkt, namentlich auf die juridische Fakultät, und deßwegen habe

ich so sehr pressirt, daß das vorliegende Gesetz doch einmal zur ersten Berathung komme. Die zweite Berathung wird ohnehin erst in drei Monaten stattfinden, die Reorganisation der Hochschule kann also kaum vor dem nächsten Herbste geschehen. Ich habe bereits erklärt, der Regierungsrath werde, wie ich wenigstens bestimmt hoffe, weder zu viel noch zu wenige Lehrer anstellen. Daher ist es gewiß besser, weder ein Minimum noch ein Maximum der Lehrer zu bezeichnen, sondern dieses dem Regierungsrath zu überlassen. Findet später der Große Rath, der Regierungsrath thue seine Pflicht nicht, so kann er ihn immerhin zur Ordnung weisen.

Ingold. Auf diese Erläuterung hin modifizire ich meinen Antrag dahin, in erster Linie, daß für jede Fakultät wenigstens 6, in zweiter Linie, daß wenigstens für die juridische Fakultät 6 Professoren als Minimum festgestellt werden.

Abstimmung.

1) Für den Paragraphen im Grundsatze — Handmehr.
2) Für den von Hrn. Ingold in erster Linie gestellten Antrag — 1 Stimme.
3) Für den in zweiter Linie gestellten Antrag — 4 „

---

§. 32. „Jeder Professor hat eines oder mehrere der wichtigen und unentbehrlichen Fächer seiner Fakultät, besonders diejenigen, für welche er angestellt ist, wie es der Studienplan §. 4 vorschreibt, anzukündigen und zu lehren, wenn sich die vom Reglement bestimmte Zahl von Zuhörern dazu findet. Er kann, wenn er seiner engern Verpflichtung genügt, auch andere, mit seinen Fächern in logischem Zusammenhange stehende Wissenschaften lehren, wenn diese auch bereits von andern Lehrern vorgetragen werden."

Herr Berichterstatter. Es ist sehr natürlich, daß jeder Professor zuerst dasjenige lesen soll, wofür er zunächst angestellt ist; erst nachher darf er auch andere Fächer lehren. Dieses letztere hat bis jetzt nicht stattfinden sollen, und die Herren Professoren an der Hochschule sehen diese neue Bestimmung nicht gar gerne, sie besorgen, es möchte da allzusehr hineingepfuscht werden und Verwirrung entstehen in der Hochschule und in der Wissenschaft selbst. Indessen die Hochschulkommission und der Regierungsrath haben diese Bestimmung zweckmäßig gefunden, ich darf demnach nicht anders, als dieselbe empfehlen.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 33. „Die Besoldung eines Hochschullehrers soll die Summe von 3000 Frkn. nicht übersteigen. Der Regierungsrath setzt die Gehalte der einzelnen Professoren fest."

Herr Berichterstatter. Im frühern Gesetze waren ordentliche und außerordentliche Professoren aufgestellt; der Gehalt der ordentlichen Professoren war L. 2000 als Minimum und L. 3000 als Maximum, das Maximum des Gehaltes für außerordentliche Professoren durfte hingegen nicht höher als auf L. 1600 ansteigen, abwärts hingegen so weit, als die Behörde jeweilen zweckmäßig fand. Da nun der Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Professoren aufgehoben worden, so ist es zweckmäßig, daß auch der Unterschied im Gehalte wegfalle, daß jedem Lehrer derjenige Gehalt gegeben werde, der ihm zufolge seiner Stellung und Leistungen gebührt. Möglicherweise wird man hier bemerken, der Regierungsrath erhalte durch diese Bestimmung abermals eine allzugroße Latitüde. Aber ich muß auch hier wiederholen, daß der Regierungsrath selten oder nie einem Professor zu viel geben wird. Die meisten werden im Gegentheile sagen, sie haben noch zu wenig. Ich möchte besonders auf die gestrige Abstimmung hin, wonach die Lebenslänglichkeit der Anstellungen aufgehoben worden ist, wünschen, daß jetzt hier nicht gemarktet werde, eher wäre es der Fall, im Gehalte jetzt etwas höher zu gehen, als bei lebenslänglicher Anstellung nöthig gewesen sein würde. Wenn Einer weiß, daß er lebenslänglich L. 2000 per Jahr sicher hat, so ist ihm dieß oft lieber, als L. 3000 zu haben bloß für 4 oder 6 Jahre.

Matthys. Ich bin so frei, den ursprünglichen Vorschlag der Hochschulkommission zu reproduziren. Ich halte dafür, L. 3000 als Maximum seien für die Regel mehr als genug, und ich bin überzeugt, daß kaum 4 oder 6 Professoren in Zukunft L. 3000 bekommen werden. Allein es gibt doch Ausnahmsfälle, es wäre möglich, daß man Männer, wie Hr. Dr. Keller von Zürich in Berlin, oder wie Hr. Mittermaier in Heidelberg, berufen könnte. Das wäre für uns ein bedeutender Gewinn, ein solcher Mann würde nicht nur Jünglinge aus der ganzen Schweiz, sondern auch aus Deutschland hieher ziehen. Damit es nun dem Regierungsrath möglich gemacht werde, bei Gelegenheit solche ausgezeichnete Männer hieher zu berufen oder allfällig einem bereits angestellten Professor, der einen Ruf nach Deutschland erhalten hat, zum Hierbleiben zu bestimmen, so wünsche ich, daß gesagt werde: „die Besoldung u. s. w. soll in der Regel die Summe u. s. w.", — eben damit der Regierungsrath unter Umständen ausnahmsweise auch höher gehen könne.

Weingart. Man hat gestern die Vortheile, welche die Herren Professoren anderwärts haben, weitläufig auseinandergesetzt und zwar unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten, nämlich in Absicht auf die lebenslängliche Dauer ihrer Anstellung, und in Absicht auf die bessere Stellung in Betreff des Gehaltes. Ich finde nun, daß solche Gelehrte, die für ihre Studien so große Unkosten gehabt haben, nicht besoldet seien mit L. 3000, und ich glaube, der Moment sei dann immer zu spät, einen ausgezeichneten Professor, wenn er einen Ruf anderwärts hin erhalten hat, mit der Besoldung steigen zu wollen, um ihn zurückzubehalten, denn in der Regel ist die Sache in diesem Momente bereits abgethan, der Professor hat sein Wort gegeben und dann zieht er fort. Daher möchte ich darauf antragen, statt L. 3000 zu setzen L. 4000. Damit wäre nicht gesagt, daß man jedem wirklich L. 4000 geben müsse, sondern man könnte nichtsdestoweniger wie jetzt auch Professoren haben mit L. 1000, mit L. 1600, mit L. 2000 u. s. w.; nur hätte der Regierungsrath eine größere Latitüde, und es versteht sich von selbst, daß, wo man sieht, daß ein Professor so viel verdient, Niemand wird auf ihm lukriren wollen, sondern daß man ihm gerne dasjenige geben möchte, was er billigerweise verdient. Durch die Annahme meines Vorschlages würde der gestrige Beschluß, der, wie ich gehört habe, an einigen Orten sehr schmerzt, einigermaßen wiederum gut gemacht werden, und zwar gewiß im Interesse der Hochschule.

Stämpfli, Regierungsrath. Eine Verfassungsvorschrift geht ausdrücklich dahin, daß alle bleibenden Besoldungen der Bestimmung des Großen Rathes unterliegen. Dieses hat den Regierungsrath veranlaßt, den §. 33 so anzunehmen, wie er jetzt lautet, indem, obgleich die Besoldung jeder einzelnen Professur nicht zum Voraus genau bestimmt werden kann, er doch dem Regierungsrath Schranken setzt, die dieser nicht überschreiten darf. Nähme man jetzt den Vorschlag des Herrn Matthys an, so wären diese Schranken, welche die Verfassung setzen wollte, aufgehoben, denn wenn man sagt: „in der Regel," so darf dann der Regierungsrath Ausnahmsfälle bestimmen. Ich rathe also vom Beisatze des Hrn. Matthys ab, gestützt auf die Verfassung. Wenn man den Zweck dieses Beisatzes erreichen will, so kann es nach meiner Ansicht höchstens in der Form geschehen, daß man sagt, wenn ausnahmsweise höhere Besoldungen ausgesetzt werden sollten, so könne dieses nur mit Genehmigung des Großen Rathes geschehen. In dieser Form würde ich nichts dagegen haben. Zum Antrage des Herrn Weingart könnte ich auch nicht stimmen, namentlich nicht aus Grund des gestrigen Beschlusses, den ich bedaure. Will man mit Geld wiederum gut machen, was man in Betreff der Sicherheit der Stellung gestern unzweckmäßig verdorben hat, so glaube ich, man sollte dann lieber auf den gestrigen Beschluß selbst zurückkommen.

Herr Berichterstatter. Der Herr Finanzdirektor hat auf die gestellten Gegenanträge bereits geantwortet, namentlich was den Antrag des Hrn. Fürsprechers Matthys betrifft. Ein Maximum der Besoldung muß hier festgestellt werden, denn sonst müßten später die einzelnen Besoldungen, wenigstens theilweise, vor den Großen Rath gelangen, und es wäre nicht ganz zweckmäßig, daß sich der Große Rath öfters mit solchen Gehaltsbestimmungen befasse. Den Antrag des Herrn Weingart, das Maximum auf L. 4000 zu stellen, kann ich sehr wohl begreifen; obschon L. 4000 ohne Lebenslänglichkeit der Anstellung einem Professor nicht dasjenige gewähren, was die Lebenslänglichkeit der Stelle mit L. 3000 ihm gewähren würde, so ist es doch immerhin um etwas besser, als wenn wir bei den L. 3000 blieben, und in dieser Beziehung wäre es mir sehr recht, wenn dieser Antrag erheblich erklärt würde. Es kömmt freilich noch alles darauf an, wie die endliche Redaktion des gestrigen Beschlusses ausfallen wird. Wird der Antrag des Herrn Regierungsraths Stockmar zum Beschlusse erhoben, so kann dadurch allerdings das Uebel vermieden werden; wenn man aber nur so nackt hinsetzt, jeder Professor sei für 3 bis 6 Jahre angestellt, so ist dann auch bei dem Antrage des Herrn Weingart nicht viel Gutes für die Hochschule zu erwarten. In erster Linie empfehle ich als Berichterstatter den Antrag des Regierungsrathes, in zweiter Linie sodann denjenigen des Herrn Weingart.

Matthys zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für den Paragraphen, wie er ist,	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Weingart	17 Stimmen.

---

§. 34. „Die besoldeten Professoren haben Ansprüche auf Remuneration für solche von den Zuhörern honorirte Vorlesungen, welche nicht zu ihrer Verpflichtung gehören, aber ihnen von der Erziehungsdirektion aufgetragen worden sind. Wenn sie ihren engern Pflichten (§ 32) genügt haben, so können sie auch andere, mit ihren Fächern in logischem Zusammenhange stehende Wissenschaften lehren, wenn diese auch bereits von anderen Lehrern vorgetragen werden."

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph sieht den Fall voraus, wo besoldete Professoren Vorlesungen halten, welche nicht zu ihrer Verpflichtung gehören, aber ihnen von der Behörde aufgetragen werden, und für diesen Fall trägt man hier darauf an, daß solche Professoren dann auch eigens dafür remunerirt werden können. Es geschieht hier und da, daß in einzelnen Fächern Lücken stattfinden, indem gerade kein bestimmter Professor da ist, um eine durchaus nöthige Vorlesung zu halten, daß aber andere Professoren sich vorfinden, die das auch lehren könnten, die aber nicht dazu verpflichtet sind und daher ohne Honorar sich nicht dazu verstehen würden. Ich bemerke, daß es sich hiebei nur von solchen Vorlesungen handelt, welche auch von den Studierenden honorirt werden sollen, — also nicht eigentliche Publika, wofür gar oft nichts bezahlt wird. Der zweite Theil dieses Paragraphen sodann enthält etwas, was gar nicht da stehen sollte, denn das Gleiche steht schon im §. 32. Ich weiß nicht, wie dieser Satz hieher gekommen ist. Der 2te Satz soll folgendermaßen lauten: „Die Kosten für die in den Vorlesungen nothwendigen außergewöhnlichen Materialien trägt der Staat nach den näheren Bestimmungen des Reglements." Das, Hr. Präsident, meine Herren, ist im Regierungsrath als 2ter Theil des §. 34 angenommen worden, und diese Bestimmung ist sehr nöthig. Es gibt solche Professoren, die für ihre Vorlesungen sehr viele Auslagen haben müssen, wie z. B. im chemischen Laboratorium, wo zur Belehrung der Studierenden allerlei gepröbelt werden muß. Müßte der Professor die hiezu nöthigen Sachen selbst zahlen, so würde dieses Pröbeln nicht gar weit ausgedehnt werden. Uebrigens war es bisher auch so. Ich empfehle also den Paragraphen mit der erwähnten Bestimmung, die von der Hochschulkommission und von der Erziehungsdirektion vorgeschlagen und vom Regierungsrath genehmigt worden ist.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 35. „Die Professoren, welche nach zehn Dienstjahren durch Alter oder unverschuldete Ursachen außer Stand sind, ihre Stellen gehörig zu versehen, können durch den Regierungsrath sowohl auf ihr Ansuchen, als auch auf Antrag der Behörden mit wenigstens einem Drittheil ihres Gehaltes in Ruhestand gesetzt werden. Wenn eine gegenseitige Uebereinkunft über die Pensionirung nicht zu Stande kommt, so können sowohl die Behörden, als auch die betreffenden Professoren deßhalb den Rechtsweg einschlagen."

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph korrespondirt mit dem § 49 des bisherigen Gesetzes. Dieses setzte fest, daß die ordentlichen Professoren, welche nach 15 Dienstjahren durch Alter oder unverschuldete Ursachen außer Stande seien, ihre Stellen gehörig zu versehen, in Ruhestand versetzt werden können mit wenigstens $^1/_3$ ihres fixen Gehalts. Statt der 15 Jahre schlägt nun der Regierungsrath hier bloß 10 Jahre vor und zwar dieses natürlich im Interesse der Hochschule, damit eben Lehrer, die nicht mehr dasjenige zu leisten im Stande seien, was man von ihnen fordern muß, desto leichter beseitigt werden können. Sie, Herr Vizepräsident, meine Herren, haben indessen gestern ein anderes Auskunftsmittel gefunden, das vielleicht noch weniger kostet. Aber wenn man da nicht eine Bestimmung aufstellt, so stehen unsere Professoren in großem Nachtheile gegenüber den Professoren an allen ähnlichen Anstalten. Der Nachsatz des §. 35 ist neu gegenüber dem bisherigen Gesetze. Sowohl der Professor kann nach 10 Jahren, wenn er Gründe dafür zu haben glaubt, den Wunsch aussprechen, pensionirt zu werden, als auch der Regierungsrath selbst kann, wenn er es im Interesse der Hochschule für nöthig findet, die Initiative ergreifen. Können sich beide Parteien alsdann über die Pensionirung verständigen, so ist die Sache abgethan, können sie sich aber nicht verständigen, so ist die Sache auf dem Rechtswege zu erörtern. In dieser Bestimmung liegt eine Garantie sowohl für die Regierung als für den betreffenden Professor, und ich denke, die hohe Versammlung werde derselben wohl etwa beistimmen.

Beutler. Ich glaube, dieser Paragraph sollte dahinfallen, wenn jetzt eine periodische Wiedererwählung der Professoren stattfindet. Sollte er aber nicht von selbst dahinfallen, so könnte ich unmöglich demselben beistimmen, indem er mir ebenso wenig einleuchtend scheint, als der §. 30. Wenn also Einer nach 10 Jahren durch Alter oder unverschuldete Ursachen außer Stande ist, seine Lehrvorträge gehörig zu halten, so kann er einen Ruhegehalt fordern. Ja, Herr Präsident, meine Herren, das ist auf verschiedene Art zu verstehen. Man kann Alter und unverschuldete Ursachen verschieden auslegen. Sowie es im gewöhnlichen Leben thätige und fleißige, aber auch unthätige und unfleißige Leute giebt, so könnte es auch hier der Fall sein; so ein Professor, der etwas phlegmatisch wäre, könnte schon im 50sten Altersjahre kommen und einen Ruhegehalt fordern, indem das Alter oder andere unverschuldete Ursachen ihm nicht mehr erlauben, fernerhin Vorlesungen zu halten. Einem solchen phlegmatischen Manne wäre es vielleicht bald lieber, etwa L. 1000 oder L. 2000 im Wohlleben und Nichtsthun zu verzehren, als seine volle Besoldung zu beziehen und dann arbeiten zu müssen. Allein das würde gewiß nicht einen guten Eindruck machen auf dem Lande, und zuletzt würde das dem Staate eine unendliche Ausgabe auferlegen. Wir haben leider nicht so ein Staatskamin, durch welches das Geld mir nichts dir nichts herabflöße. Woher muß man das Geld nehmen, wenn nicht vom Lande? Einem sehr gelehrten Professor, der fleißig und thätig ist, will ich gerne eine schöne Besoldung geben, und mancher solche Mann ist thätig bis im 60sten und 70sten Jahre; aber mancher jüngere ist phlegmatisch und würde bald von einer solchen Be-

stimmung Gebrauch machen wollen. Man hat gestern da von Eseln und Ochsen gesprochen, und damit andeuten wollen, als werden wir in Zukunft keine geschickten fremden Professoren mehr bekommen u. s. w. Wenn unsere Universität nicht im Stande ist, uns die nöthigen Männer heranzubilden, so kann man dieselbe aufheben, aber es wäre ein schlechter Ruhm, wenn unsere Kantonsbürger sich nicht besser ausbildeten, als daß sie eine solche Vergleichung verdienten. Ich wenigstens kann mir nicht denken, warum wir nicht Landsleute haben sollten, die einem solchen Professorium ganz gut vorstehen könnten. In erster Linie trage ich also darauf an, den Paragraph, wenn er nicht von selbst dahin fällt, ganz zu streichen, in zweiter Linie dann, anstatt 10 Jahre, zu setzen 20 Jahre.

Schaffter. Es scheint mir, man sollte den 2ten Satz dieses Paragraphen streichen, denn er gibt nur der Willkür Raum. Nach meinem Dafürhalten sollte der Paragraph, welcher bestimmt, daß nach einer gewissen Zahl von Dienstjahren, Professoren unter gegebenen Umständen Pensionen erhalten können oder sollen, zugleich den Betrag dieser Pension festsetzen und nicht diese Frage vor die Gerichte weisen. Wir haben unlängst ein Beispiel erlebt, wo die Gerichte einem solchen Professor eine höhere Pension zugesprochen haben, als welche er selbst verlangt hatte. Darum ist nöthig, daß das Gesetz den Betrag auf eine bestimmte Weise fixire, denn sonst gibt der Paragraph allzusehr der Willkür Spielraum und würde unausweichlich Verwickelungen herbeiführen.

Ingold. Ich muß mich höchlich über den Antrag des Herrn Beutler verwundern, und ich kann darin nichts anderes sehen, als eben einen neuen Versuch, der Hochschule zu Leibe zu gehen. Es scheint überhaupt bei manchen Mitgliedern dieser Versammlung die Absicht zu walten, dieses Institut aufzuheben. Da kann man allerdings nichts besseres thun, als alles versuchen, um die Professoren in eine prekäre Stellung zu bringen. Im bisherigen Gesetze hatte man eine ähnliche Bestimmung, außer daß, statt 15 Dienstjahren, jetzt hier nur 10 Dienstjahre erforderlich sind, und mit Recht, denn nicht darauf kömmt es an, ob Einer 10 oder 15 Jahre lang bei uns gewirkt habe, sondern genug ist's, wenn er durch Alter oder andere unverschuldete Ursachen außer Möglichkeit gesetzt ist, seinem Lehramte gehörig vorzustehen. Diese Bestimmung für die Professoren ist übrigens gar nichts so außerordentliches, bei den Geistlichen haben wir ähnliche Bestimmungen, die noch weiter gehen; ein alter Pfarrer wird nicht pensionirt, sondern es wird ihm ein Vikar gegeben, er aber bezieht fortwährend die ganze Besoldung, nicht etwa bloß ½ derselben. Also ist, was hier vorgeschlagen wird, durchaus billig und gerecht.

Herr Berichterstatter. Es ist angetragen worden, diesen Paragraph zu streichen, oder dann in zweiter Linie, statt der 10 Jahre, 20 Jahre zu setzen. Den Paragraph zu streichen, das, Herr Präsident, meine Herren, wäre doch wahrhaftig nicht am Orte, es würde dadurch an der hiesigen Hochschule ganz anders gehandelt, als an jeder andern, wo man Wissenschaft und Kunst zu ehren weiß, und wo man diejenigen Männer, welche sie Jahre lang vorgetragen haben, dann nicht im Alter in Armuth und Elend will darben lassen. Ich erwarte vom Großen Rathe des Kantons Bern, daß er eine solche Bestimmung nicht streichen werde. Gar keine Aussicht gewähren einem Manne, der Tüchtiges an unserer vaterländischen Jugend geleistet hat, das, Herr Präsident, meine Herren, werden Sie gewiß nicht wollen. Jetzt erst nach 20 Jahren einen Ruhegehalt in Aussicht stellen, während ein solcher bisher bei Lebenslänglichkeit der Anstellung nach 15 Jahren in Aussicht stand, das werden Sie auch nicht gut und zweckmäßig finden. Ich müßte wenigstens auf die bisherigen 15 Jahre abstellen. Aber wenn man den Professoren durch die Aufhebung der Lebenslänglichkeit den Boden unter den Füßen wegnimmt in Betreff ihrer Aussichten, so ist es doch zweckmäßig, andererseits hier nur 10 Jahre zu fixiren. Das wird immerhin noch eine geringe Entschädigung sein für dasjenige, was sie bisher hatten. Wenn Herr Schaffter darauf anträgt, den zweiten Theil des §. 35 zu streichen, so kann ich das begreifen, denn es ist in der That nicht angenehm, mit Personen, die man pensioniren will, dann wegen der Pension zu prozediren, denn die Pension soll eine Wohlthat sein, die man einem Lehrer erweist. Aber wenn die Gerichte die Pension bestimmen, so ist sie dann nicht mehr eine Wohlthat. Da indessen Niemand vom Regierungsrath sich über den Antrag ausgesprochen hat, so muß ich glauben, die vorberathende Behörde wünsche die Beibehaltung der vorliegenden Redaktion.

Abstimmung.

1)	Für den Paragraphen im Grundsatze	Gr. Mehrheit.
	Für Streichung	Niemand.
2)	Für 10 Dienstjahre	Mehrheit.
	Für 20 „	17 Stimmen.
3)	Für unveränderte Annahme des Paragraphen	69 „
	Für Streichung des letzten Satzes	61 „

---

§. 36. „Wer als Dozent an der Hochschule auftreten will, hat vorerst seine wissenschaftliche Befähigung in den Fächern, welche er zu lehren beabsichtigt, nachzuweisen. Eine End- oder Doktorprüfung bei hiesiger Hochschule, oder ein Patenteramen genügen als Beweise der wissenschaftlichen Befähigung in den Fächern, über welche die Prüfung sich erstreckte. Außerdem kann dieser Beweis geliefert werden entweder durch ein wissenschaftliches Gespräch und zugleich durch eine schriftliche Bearbeitung einer Aufgabe, oder durch Vorlegung von Druckschriften und sonstigen wissenschaftlichen Leistungen bei der betreffenden Fakultät oder Sektion derselben; für's zweite hat er eine Probe der Lehrfähigkeit abzulegen durch einen möglichst frei gehaltenen öffentlichen Vortrag."

Herr Berichterstatter. Die §§. 36 bis 42 handeln von der Stellung der Dozenten. Das bisherige Gesetz enthält über die Dozenten nur drei Paragraphen, und zwar bestimmt der §. 26 des frühern Gesetzes, daß, wer das Doktordiplom erworben habe, befugt sei, als Dozent aufzutreten; der §. 37 sodann bestimmte, daß, wer kein Doktordiplom aufweisen könne, zuerst um die Bewilligung nachsuchen müsse, um als Dozent aufzutreten. In diesem neuen Gesetze nun hat man gewünscht, den Dozenten leichtern Eingang in die Hochschule zu verschaffen, um möglichst viele neue Kräfte für dieselbe zu erlangen. Daher wird hier Jeder ermächtigt, als Dozent aufzutreten, der seine wissenschaftliche Beschäftigung in den betreffenden Fächern nachweisen kann. Vorerst gilt als solcher Nachweis eine bestandene End- oder Doktorprüfung beir hiesigen Hochschule oder ein Patenteramen. Die Endprüfung kann einem Studierenden wünschenswerth sein, damit er in Folge derselben ein Zeugniß erhalte, wodurch er überall beweisen könne, daß er hier auf befriedigende Weise seine Studien gemacht habe. Die Doktorprüfung wird ebenfalls von Vielen gewünscht, um durch das daherige Diplom sich allerwärts auszuweisen. Die Patentprüfung ist hier etwas Neues, nämlich darin, daß ein Patent die Berechtigung gebe, als Dozent aufzutreten. Die Bestimmung wird von den Einen als wünschenswerth betrachtet, von den Andern nicht. Wird dieß angenommen, so geben Sie dadurch jedem Kandidaten der Theologie, jedem Juristen, jedem Mediziner u. s. w. das Recht, als Dozent an der Hochschule aufzutreten. Die Einen sehen darin, wie gesagt, einen großen Vortheil, die Andern hingegen glauben, man gehe etwas zu weit. Sie, Herr Präsident, meine Herren, werden entscheiden. Wer weder durch eine End- oder Doktorprüfung an hiesiger Hochschule, noch durch ein Patenteramen sich ausweist, kann überdieß seine wissenschaftliche Befähigung in den betreffenden Fächern beweisen, entweder durch ein wissenschaftliches Gespräch, verbunden mit einer schriftlichen Bearbeitung einer Aufgabe, oder durch Vorlegung von Druckschriften und sonstigen wissenschaftlichen Leistungen, immerhin dann verbunden mit einer öffentlichen Probevorlesung. Durch diese Bestimmung gibt man den jungen

Männern ziemlich leicht Gelegenheit, an der Hochschule aufzutreten, auf der andern Seite aber verlangt man doch von denselben gewisse Beweise der Tüchtigkeit.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 37. „Die Proben der Befähigung in der Wissenschaft und im Lehren unterliegen der Beurtheilung der betreffenden Fakultäten und Sektionen derselben; der Senat legt diese Beurtheilungen mit seinem Bericht der Erziehungsdirektion zur definitiven Entscheidung vor."

Herr Berichterstatter. Diesem Paragraphen zufolge müssen zuerst die Fakultäten oder deren Sektionen sich über die Befähigung der Betreffenden aussprechen und die daherigen Proben beurtheilen; alsdann gibt auch der Senat sein Urtheil ab, und die Erziehungsdirektion entscheidet.

Egger. Es scheint mir, daß es gut wäre, die definitive Entscheidung dem Regierungsrathe zu vorzubehalten. Ich besorge zwar nicht, daß nicht auch beim Erziehungsdirektor die Sache gut herauskomme, indessen hat man auch schon hier und da ähnliche Entscheide dem Regierungsrathe übertragen, und so scheint es mir, sollte es auch hier sein.

Ingold. Es heißt hier, die Proben der Befähigung in der Wissenschaft und im Lehren unterliegen der Beurtheilung der betreffenden Fakultäten und Sektionen. Es scheint also, als ob die Fakultäten oder Sektionen jeweilen erst noch ein Examen vorzunehmen hätten. Das wäre jedoch im Widerspruche mit §. 36, welcher sagt, eine End- oder Doktorprüfung oder ein Patenteramen sei genügend. Ich wünschte vom Herrn Berichterstatter hierüber Auskunft zu erhalten.

Marti, Arzt. Ich müßte diese Ansicht theilen. Nur die Probe der Befähigung im Lehren, nicht aber die Probe der Befähigung in der Wissenschaft, soll noch der Beurtheilung die betreffenden Fakultäten u. s. w. unterliegen. Also trage ich darauf an, die Worte: „in der Wissenschaft und" zu streichen.

Stämpfli, Regierungsrath. Die beiden letzten Herren Redner gehen offenbar von einem Mißverständnisse aus. Der §. 36 sagt: es müsse Jemand, der als Dozent auftreten wolle, die wissenschaftliche Befähigung nachweisen. Als Nachweis hiefür schreibt der §. 36 vor: 1) entweder eine End- oder Doktorprüfung oder ein Patenteramen; oder dann 2) ein wissenschaftliches Gespräch mit gleichzeitiger schriftlicher Bearbeitung einer Aufgabe u. s. w. und überdieß eine Probevorlesung. Der §. 36 ist also nicht so aufzufassen, daß, wer eine End- oder Doktorprüfung oder ein Patenteramen bestanden hat, dann auch noch einen Probevortrag halten müsse, sondern dieses letztere bezieht sich bloß auf den Nachweis durch ein wissenschaftliches Gespräch und eine schriftliche Arbeit. Daher ist der §. 37 so zu verstehen, daß in allen Fällen, wo eine End- oder Doktorprüfung oder ein Patent-Examen stattgefunden hat, die Sache dann bloß der Form wegen durch die Fakultäten und den Senat gehen muß, immerhin aber darf in diesem Falle die Erlaubniß, als Dozent aufzutreten, nicht verweigert werden. Nur wenn der Beweis der wissenschaftlichen Befähigung durch ein wissenschaftliches Gespräch u. s. w. geleistet wird, haben die Fakultäten und der Senat wirklich zu beurtheilen, ob dieser Beweis genügend geleistet sei.

Marti, Arzt. Wenn der §. 36 wirklich so zu verstehen wäre, so müßte er dann anders abgefaßt werden, denn es wird darin durchaus erfordert, daß der Betreffende sich in jedem Falle auch über die Lehrfähigkeit ausweise.

Herr Berichterstatter. Wer als Dozent auftreten will, muß sich wissenschaftlich ausweisen, und ebenso auch über seinen Lehrvortrag. Der Betreffende legt also Zeugnisse vor, welche seine wissenschaftliche Befähigung bezeugen sollen. Wer soll nun das untersuchen? Die Fakultäten und der Senat. Wer soll ferner, wenn der Betreffende eine Probevorlesung hält, prüfen, ob dieselbe geeignet sei, um einen solchen Mann als Dozent auftreten zu lassen? Wiederm die Fakultäten und der Senat. Das einzig sagt der §. 37. Ich finde das sehr natürlich, daß man die Fachmänner, die Gelehrten, über das Alles entscheiden lasse, und nicht andere Leute. Es ist gewünscht worden, daß, statt der Erziehungsdirektion, der Regierungsrath dann den endlichen Entscheid gebe. Daran liegt der Erziehungsdirektion gar nichts, denn dieses ist gewöhnlich mit Unbeliebigkeiten verbunden. Machen Sie nun, wie Sie wollen, aber ich glaube, der Regierungsrath habe noch sonst Arbeit genug.

Abstimmung.

1) Für den Paragraphen im Allgemeinen	Handmehr.
2) Für unveränderte Annahme	70 Stimmen.
3) Für den Antrag des Hrn. Egger	30 „

---

§. 38. „Die Erziehungsdirektion hat die Befugniß, auf Gutachten der betreffenden Fakultäten und Sektionen und des Senats junge Männer, welche hier oder anderwärts ihre wissenschaftliche Tüchtigkeit und Lehrfähigkeit bereits bewiesen haben, zu Dozenten zu berufen."

Herr Berichterstatter. Es handelt sich hier blos um die allfällige Berufung von Dozenten, noch nicht um Honorirung derselben, was dann später vorkommen wird. Ohne Zweifel ist es sowohl für junge wissenschaftliche Männer ehrenhaft, einen solchen Ruf zu erhalten, als auch Pflicht des Staates, solche Talente aufzusuchen, wo man sie findet.

v. Erlach. Warum steht da nur „junge Männer"? Die Erziehungsdirektion könnte ja möglicher Weise auch ältere Männer berufen wollen. Ich möchte also das Wort „junge" streichen.

Herr Berichterstatter. Ich gebe das zu.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 39. „Die Dozenten dürfen über alle Fächer Vorlesungen halten, welche mit denjenigen in logischem Zusammenhange stehen, für welche sie die Erlaubniß zu lesen erhalten haben."

Durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 40. „Dozenten, welche bereits Beweise ihrer Tüchtigkeit, ihres Fleißes und des guten Erfolges ihrer Lehrthätigkeit abgelegt haben, können gegen die Uebernahme einer bestimmten Lehrverpflichtung, nach vorgängigem Bericht der betreffenden Fakultäten und des Senats, auf Antrag der Erziehungsdirektion, vom Regierungsrath eine angemessene Besoldung erhalten, welche jedoch die Summe von 800 Franken nicht übersteigen und je nur für ein Jahr bestimmt wird."

Herr Berichterstatter. Nach dem bisherigen Gesetze mußte ein Dozent während zwei Semestern mit besonderer Auszeichnung Vorlesungen gehalten haben, bevor er ein Honorar erhalten konnte, welches überdies jährlich L. 400 nicht übersteigen durfte. Für die Zukunft hingegen schlägt man vor, keine solche Wartzeit festzusetzen, sondern Dozenten, die bereits Tüchtiges geleistet haben, sofort honoriren zu dürfen, und zwar bis auf L. 800 jährlich. Jedoch soll ein solches Honorar nicht mehr wie bisher als ein bleibendes ertheilt werden, sondern der Regierungsrath wird alljährlich dieses Honorar neu zu bestimmen haben. Da also möglicher Weise ein

solcher Dozent das Honorar nur ein Jahr lang bezieht, so muß man ihn dafür durch einen etwas höhern Betrag aufmuntern. Die L. 800 sind übrigens nur ein Maximum, und wenn Einer ein oder zwei Jahre lang sich als Dozent erprobt hat, so kann man ihn dann mit desto mehr Sicherheit als Professor anstellen, während man bisher Manchen sofort als Professor anstellte, ohne wirkliche Proben seiner Tüchtigkeit zu haben.

Matthys. Ich wünsche, daß am Schlusse nach dem Worte „übersteigen" eingeschaltet werde „darf".

Herr Berichterstatter. Ich gebe das zu.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 41. „Diejenigen Dozenten, welche durch Uebernahme eines wichtigen und nothwendigen Lehrfaches, welches gerade kein Professor wirklich liest, ein oder mehrere Semester hindurch eine Lücke ausgefüllt haben, können auf den Bericht und Antrag der Behörden vom Regierungsrath eine angemessene Entschädigung erhalten."

Herr Berichterstatter. Es geschieht hier und da, daß ein Dozent ein solches Fach übernimmt, wofür gerade niemand Anderes da ist, oder daß es ihm von der Behörde übertragen wird. Dadurch leistet er jedenfalls der Anstalt einen wesentlichen Dienst und verdient daher auch eine angemessene Entschädigung.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 42. „Der Regierungsrath hat die Befugniß, auf den Bericht der akademischen Behörde und den Antrag der Erziehungsdirektion bei den Sammlungen, Laboratorien und Subsidiaranstalten junge Männer als Gehülfen mit angemessenem, jedoch die Summe von 400 Franken nicht übersteigendem Gehalt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit anzustellen."

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält eine neue Bestimmung. Bei diesen Sammlungen, Laboratorien u. s. w. kann ein junger Mensch Bedeutendes lernen, er kann den Professoren sehr behülflich sein und sich selbst vorbereiten auf die Zukunft, um dann dem Staate tüchtige Dienste zu leisten. Allein bisher mußten sie das unentgeldlich thun, und so waren nur die Vermöglichen im Stande, längere Zeit da zu bleiben, die Unvermöglichen konnten's nicht. Man wünscht also durch diesen Paragraph in Zukunft auch den weniger Begüterten Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verschaffen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 43. „Diejenigen, welche sich dem Studium einer ganzen Fakultätswissenschaft, oder eines einzelnen Faches an der Hochschule widmen wollen, sind verpflichtet, sich immatrikuliren zu lassen, und haben zu diesem Behufe eine Bescheinigung guter Sitten und des zurückgelegten 18. Altersjahres, sowie ein Zeugniß genossener Vorbildung beizubringen. Die Erziehungsdirektion hat die Befugniß, auf den Antrag der Prüfungsbehörden ausnahmsweise auch solchen die Immatrikulation zu gestatten, welche die gehörigen Vorkenntnisse und die erforderliche Reife des Charakters bereits haben, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Wer aber nur öffentliche Vorlesungen oder eine einzelne Semestralvorlesung anhören will, bedarf der Immatrikulation nicht."

Herr Berichterstatter. Der letzte Abschnitt handelt von den Studierenden. Der §. 43 nun enthält bezüglich auf die Immatrikulation ungefähr die nämlichen Bestimmungen wie bisher.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 44. In dem Maaße, als das gesammte Unterrichtswesen seine volle Wirksamkeit entfalten wird, soll von den Inländern und Angehörigen der mit Bern in Reprozität stehenden Kantone, welche dem Studium einer ganzen Fakultätswissenschaft sich wiedmen wollen, für welches besondere Gesetze und Verordnungen nichts Anderes verlangen, derjenige Grad von Vorbildung gefordert werden, welcher in der obersten Klasse der Mittelschule erworben werden kann.

Diese Bestimmung tritt in Wirksamkeit, nachdem die Mittelschulen ihren ersten Kursus vollendet haben werden."

Herr Berichterstatter. Wenn das Organisationsgesetz über das gesammte Schulwesen bereits vom Gr. Rathe berathen und erledigt worden wäre, so wüßten wir bereits, was unter Mittelschulen zu verstehen ist, und was für Anstalten dieser Art im ganzen Lande errichtet werden sollen. Dieses ist aber nicht bestimmt, und im Hochschulgesetze ist es auch nicht möglich, es zu bestimmen. Ich erwarte und hoffe, daß unser Schulwesen im ganzen Kanton herum, sowohl in den Primarschulen als in den Mittelschulen einen bedeutenden Fortschritt in den nächsten Jahren machen werde. Aber hiefür erfordert es genaue gesetzliche Bestimmungen, noch genauere als bisher.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 45. „Dieser Grad von Vorkenntnissen ist alsdann durch ein Abgangszeugniß von den genannten Schulen oder durch eine Prüfung vor einer durch die Erziehungsdirektion zu ernennenden Kommission nachzuweisen. Ein auf Antrag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrath zu erlassendes Reglement wird darüber das Nähere bestimmen."

Herr Berichterstatter. Sind einmal Mittelschulen im ganzen Lande herum errichtet, so genügt ein günstiges Zeugniß von der betreffenden Mittelschuldirektion, um in die Hochschule aufgenommen zu werden. Kann aber Einer dieses Zeugniß nicht vorweisen, so hat er sich einer Prüfung zu unterwerfen, welche stattfinden wird vor einer Kommission, welche von der Erziehungsdirektion niederzusetzen ist. Ich glaube, diese Bestimmungen seien durchaus zweckmäßig.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 46. „Das Matrikelgeld beträgt zehn Franken. Das halbjährliche Honorar für die Vorlesungen wird durchschnittlich auf zwei Franken für eine wöchentliche Stunde berechnet. Das Maximum des Honorars für eine Vorlesung beträgt sechszehn Franken."

Herr Berichterstatter. Dieses Matrikelgeld ist das gleiche wie bisher, und ich hörte nicht darüber klagen. Es ist dieß eine Gebühr für die Einschreibung, um nachher als akademischer Bürger zu gelten. Dieses Geld kommt dem Staate zu gut und nicht den Professoren. Die Bestimmung sodann, daß das halbjährliche Honorar für die Vorlesungen durchschnittlich zwei Franken für eine wöchentliche Stunde betrage, ist neu. Bisher war vorgeschrieben, daß für jedes einfache Kollegium, von wenigstens vier Stunden wöchentlich, zehn Franken, und für ein doppeltes Kollegium, von wenigstens acht Stunden wöchentlich, sechszehn Franken bezahlt werden sollte. Man hat also jetzt im Regierungsrathe einen Durchschnitt angenommen von drei Franken für eine wöchentliche Stunde; sollte aber eine Vorlesung wöchentlich 10 oder 12 Stunden dauern, so soll das Honorar nicht 20 oder 24 Frkn.

betragen, sondern in keinem Falle mehr als Fr. 16 im Semester. Es ist möglich, daß die Herren Professoren nicht damit einverstanden sind, denn diese Bestimmung ist allerdings eher zu ihrem Nachtheile, aber zum Vortheile für die Studierenden.

Marti, Arzt. Ich wünsche eine andere Redaktion im letzten Satze. Der Erziehungsdirektor sagt, das Honorar von Fr. 16 als Maximum sei nicht im Vortheile der Professoren, aber sowie der Paragraph lautet, könnten die Professoren einen Vortheil daraus machen. Eine Vorlesung dauert eine oder zwei Stunden. Darum sollte es statt „für eine Vorlesung" heißen „für einen Semestralkurs."

Herr Berichterstatter. Das ist nicht nöthig, denn es heißt ausdrücklich: „das halbjährliche Honorar u. s. w."

Marti, Arzt. Ich wiederhole, eine Vorlesung dauert eine oder zwei Stunden lang; also könnte im letztern Falle der Professor daraus ein Recht herleiten, für jede Vorlesung 16 Fr. zu fordern.

Matthys. Man kann einfach sagen: „Das Maximum des Honorars beträgt 16 Fr.;" denn oben steht schon: „das halbjährliche Honorar." So wäre dann der Paragraph sehr deutlich.

Herr Berichterstatter. Ich hätte geglaubt, der Paragraph wäre deutlich genug, will man ihn deutlicher machen, so ist es mir recht. Im letztern Falle würde ich dann die Redaktion des Herrn Marti derjenigen des Matthys vorziehen, denn sonst könte man meinen, daß, wenn ein Professor eine bis drei Vorlesungen hält, das Maximum des Honorars immerhin nur 16 Fr. betrage, während Herr Marti wünscht, daß für jede Vorlesung in einem Kurse nicht mehr als 16 Fr. bezahlt werde.

Herr Vizepräsident. Mir hingegen scheint unmaßgeblich die Redaktion des Herrn Matthys besser zu sein, denn nach der Redaktion des Herrn Marti, buchstäblich genommen, könnte man eben so gut verlangen, daß ein Professor ein ganzes halbes Jahr hindurch hintereinander vorlese.

Marti, Arzt. Keineswegs, denn ich schlage eben vor, zu setzen „Semestralkurs."

Abstimmung.

1) Für den Paragraph im Grundsatze — Handmehr.
2) Für den Antrag des Herrn Marti — Gr. Mehrheit.

---

§ 47. „Am Schlusse ihrer Studien können sich die Studierenden einer Endprüfung über die Wissenschaften ihrer Fakultät oder deren Sektion, oder auch einzelner Fächer derselben unterwerfen und über das Resultat derselben ein Zeugniß erhalten. Nach einer auf befriedigende Weise bei einer Fakultät oder Sektion bestandenen Prüfung und eingelieferten Dissertation können sie auch das Doktordiplom erhalten. Besondere Reglemente werden über Beides das Nähere bestimmen."

Herr Berichterstatter. Kein Studierender wird durch diesen Paragraphen angehalten, sich einer Endprüfung zu unterwerfen, sondern dieses steht in seinem freien Willen, um die Vortheile eines daherigen Zeugnisses zu erhalten und zu genießen. Wenn die Studierenden es wünschen, so können sie nach bestandener Prüfung und eingelieferter Dissertation auch das Doktordiplom erhalten.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 48. „Die Hochschule besitzt keine eigene Gerichtsbarkeit, und demgemäß stehen die Studierenden unter den allgemeinen Landesgesetzen und Behörden gleich jeden andern Einwohner. Die Behörden sollen aber von jeder über einen Studierenden getroffenen Verfügung dem Rektor sogleich Anzeige machen."

Herr Berichterstatter. Es soll diesem Paragraphen zufolge bei uns nicht gehalten sein wie an den meisten Hochschulen des Auslandes, wo eine eigene Gerichtsbarkeit für die Hochschulen besteht, sondern unsere Professoren und Studenten sollen in dieser Beziehung durchaus gehalten werden, wie jeder Staatsbürger, sie sollen also kein Vorrecht haben in Bezug auf Gerichtsbarkeit. Wohl aber ist nöthig, daß die Staatsbehörden von jeder über einen Studierenden getroffenen Verfügung dem Rektor Kenntniß geben, denn dieser soll wissen, was im Allgemeinen da geschieht. Dieß ist übrigens das Gleiche wie bisher.

Durch's Handmehr genehmigt.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1848.** Ordentliche Wintersitzung. **Nr. 9.**

(Schluß der sechsten Sitzung. — Samstag den 15. Januar 1848. — Schluß der Berathung des Gesetzesentwurfes über die Reorganisation der Hochschule.)

§. 49. „Wenn ein Studierender durch Rohheit der Sitten, durch schlechtes Betragen oder durch entehrende Vergehen sich unwürdig gemacht hat, in der Reihe der Jünger der Wissenschaften zu stehen, so kann er auf das Gutachten des Senates von dem Erziehungsdirektor von der Hochschule weggewiesen werden. Er kann späterhin jedoch nach vorgelegten Zeugnissen von Behörden über seine Besserung, auf den Bericht des Senats, von der Erziehungsdirektion noch einmal aufgenommen werden."

Herr **Erziehungsdirektor**, als Berichterstatter. Dieser Paragraph gibt dem Erziehungsdirektor die Befugniß, einen Studierenden, der sich durch Rohheit der Sitten, schlechtes Betragen oder entehrende Handlungen unwürdig gemacht hat, fernerhin akademischer Bürger zu sein, auf das Gutachten des Senats hin, von der Hochschule wegzuweisen. Späterhin jedoch kann der Studierende, wenn er Beweise seiner Besserung vorlegt, wiederum aufgenommen werden, jedoch nur noch einmal. Etwas dieser Art ist nöthig. Das Wegweisen solcher Studierenden hat sich nach meiner Erfahrung sehr selten als nöthig gezeigt, unter der jetzigen Erziehungsdirektion nur zwei Mal, und beide Male ließ es sich vollkommen rechtfertigen. Auch hat Niemand dagegen geklagt, während die Hochschule selbst nur dabei gewann.

Scherz, Fürsprecher. Ich muß gegen diesen Paragraphen auftreten, er ist nach meiner Ansicht gegen die Verfassung. Dem Erziehungsdirektor wird dadurch eine nicht unbedeutende Gerichtsbarkeit eingeräumt, während die Verfassung nichts davon weiß. Der Studierende ist in Folge dessen in sehr schlimmer Stellung; er steht vor Allem aus unter den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen, dann aber zugleich unter der Vormundschaft des Senates und Rektors, und dann zuletzt noch unter derjenigen des Erziehungsdirektors. Wenn er etwa bei einer Gelegenheit am Abend eine Laterne einschlägt, so muß er vorerst auf der Polizei L. 10 Strafe bezahlen, sodann wird er vor den Rektor der Hochschule zitirt, welcher ihm einen Zuspruch ertheilt u. s. w., je nach Umständen geschieht das Nämliche auch von Seite des Erziehungsdirektors, und am Ende droht ihm Relegation. Diese kann für einen solchen von den bedeutendsten Folgen sein für sein ganzes Leben, denn auf einer deutschen Universität wird er nicht mehr angenommen. Daher müßte ich auf Streichung des Paragraphen antragen. Der Herr Erziehungsdirektor selbst erklärt, daß bis jetzt der Fall der Wegweisung sich sehr selten ereignet habe, und dieses beweist, daß der Paragraph unnütz ist. Wenn ein Studierender sich entehrende Handlungen zu Schulden kommen läßt, dann haben die Gerichte das Recht, ihn zu verweisen.

Matthys. Ich hingegen müßte sehr warnen vor der Streichung dieses Paragraphen. Ich habe öfters erfahren, daß es hier und da einen Studierenden gibt, der zuverläßig nichts arbeitet, sondern die ganze Zeit über sich in den Kneipen u. s. w. herumtreibt, Vater und Mutter anführt, ihr Geld verzehrt, Zwistigkeiten unter der Studentenschaft hervorruft u. s. w., und jetzt sollte der Erziehungsdirektion die Befugniß nicht zustehen, einen solchen zu entfernen? Ich halte dafür, es sollen ja freilich hier polizeiliche Vorschriften aufgestellt werden. Was den Fall entehrender Vergehen betrifft, so kann der Richter allerdings einen solchen Menschen von hier fortweisen, aber er ist nicht schuldig, es zu thun. Wollen Sie nun, daß ein solcher Mensch, der vielleicht wegen eines derartigen Vergehens im Zuchthause gewesen, ferner unter der Studentenschaft verweile und vielleicht andere junge Leute zum Bösen verführe? Daher schließe ich auf Annahme des Paragraphen. Ungefähr die nämliche Bestimmung hat sich im bisherigen Gesetze befunden, und es ist, so viel ich weiß, den Behörden nicht vorgeworfen worden, daß sie Mißbrauch davon gemacht haben, — im Gegentheile, wäre jene Bestimmung strenger gehandhabt worden, so würden vielleicht weniger junge Leute für den Kanton verloren gegangen sein.

Herr **Berichterstatter**. Nicht im Interesse der Erziehungsdirektion, damit sie etwa mehr zu regieren habe, steht dieser Paragraph da, sondern im Interesse der akademischen Jugend und der Eltern. Den Eltern liegt es daran, daß ihre Söhne ihre Zeit hier gut zubringen, daß sie nicht nur das Geld verputzen, sondern daß sie etwas lernen. Räumt man nun der Erziehungsdirektion keinerlei Recht über die jungen Leute ein, so kann dieselbe auch nicht Ordnung unter denselben handhaben. Ein Student, der ein Raufer ist, der alle Augenblicke seine Kameraden auf Pistolen oder Säbel herausfordert, der vielleicht bereits ein halbes Dutzend gezeichnet hat, daß sie das Gesicht voll Narben haben und vielleicht noch andere gefährlichere Zeichen, — ein solcher wird möglicherweise vom Richter nicht bemerkt, denn die Studierenden verklagen einander nicht. Nun bleibt er Monate und Jahre lang, stört die ganze Hochschule und macht, daß viele unserer Studierenden unglücklich werden oder es werden könnten. Soll nun ein Solcher immer da bleiben, während doch die Erziehungsbehörde weiß, daß er nachtheilig auf die ganze Hochschule einwirkt? Wollen Sie, daß sie nicht einschreiten dürfte, auch wenn die Fakultäten und der Senat gegen einen solchen klagen? Seit der neuen Ordnung der Dinge sind nur zwei Studierende weggewiesen worden und beide Male hat es wohlthätig gewirkt, die Andern haben sich besser zur

sammen genommen, haben ein ordentlicheres Leben geführt, und sind in den Studien weiter fortgeschritten.

Abstimmung.

Für den Paragraphen	Gr. Mehrheit.
Für Streichung	10 Stimmen.

---

§. 50. „Dieses Gesetz, durch welches die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1834, die Hochschule betreffend, aufgehoben werden, und welches auf den
in Kraft tritt, soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden."

Herr Berichterstatter. Da noch eine zweite Berathung dieses Gesetzes stattfinden muß, so kann der Termin des Inkrafttretens hier noch nicht bestimmt werden.

Durchs Handmehr genehmigt.

Eingang des Gesetzes.

„Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

der Nothwendigkeit einer Revision des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834, nach gehöriger Vorberathung durch die Erziehungsdirektion und den Regierungsrath,

beschließt:"

Durchs Handmehr genehmigt.

Umfrage über Zusatzartikel.

Ingold. Ich habe bereits angezeigt, daß ich einen Zusatz zum §. 4 vorschlagen werde, welcher vorschreibt, daß ein besonderes, wenigstens alle 4 Jahre zu revidirendes Reglement diejenigen Zweige der Wissenschaft näher bestimmen werde, welche jeweilen gelehrt werden und in bestimmten Zeitfristen wiederkehren sollen. Der §. 31 nun bestimmt, daß die Zahl der Lehrstühle an jeder Fakultät von diesem jeweiligen Studienplane oder Reglemente abhange. Das ist nun von außerordentlicher Wichtigkeit. Je nach dem nämlich der Studienplan aufgestellt wird, je nach dem die einzelnen wissenschaftlichen Vorträge, welche nach einer bestimmten Zeitfrist wiederkehren sollen, in demselben aufgenommen werden, — wird auch der Bestand und die Blüthe der Hochschule sich gestalten. Es ist möglich, daß bloß die allernothdürftigsten Brodstudien in diesen Plan aufgenommen werden, während für die übrigen Fächer nichts oder nur wenig geschieht. Wenn nun der Große Rath, welcher so große Summen für die Hochschule jeweilen bewilligt, hiezu nichts sagen dürfte, so schiene mir das sehr unpassend. Lieber wollte ich gar keine Universität, als eine solche, wo nur die nothwendigsten Brodstudien gelehrt würden, oder wo einzelne Fakultäten auf Unkosten Anderer bevorzugt würden u. s. w. Eine Universität, welche nur uneigentlich den Namen einer solchen verdient, wünschte ich nicht, lieber will ich dann eine bloße Akademie, wo dann die ersparten Summen für den allgemeinen Volksunterricht verwendet werden können. Da Vorgänge, bezüglich auf die juridische Fakultät, vorhanden sind, so wünsche ich, daß das im §. 4 vorgesehene Reglement dem Großen Rathe jeweilen zur definitiven Genehmigung vorgelegt werden möchte.

Herr Berichterstatter. Es wird in diesem Gesetze mehreren Reglementen gerufen. Wollen Sie nun bloß eines derselben dem Großen Rathe vorbehalten und die andern nicht? Oder soll der Große Rath alle diese Reglemente, auch wenn sie noch so sehr ins Kleinliche gehen, diskutiren? Da würde er wahrlich viele Sitzungen nur hierauf verwenden müssen. Allein ich habe bisher geglaubt, der Große Rath habe wichtigere Sachen zu thun. Was die vorhin neuerdings laut gewordene Klage des Herrn Fürsprechers Ingold betrifft, in Betreff nämlich der juridischen Fakultät, so wird dieselbe nicht mehr vorkommen, sobald einmal die Hochschule organisirt ist. Ich könnte nicht dazu stimmen, daß der Große Rath das im §. 4 vorgeschriebene Reglement jeweilen selbst berathe, sondern ich glaube, er solle dieß zutrauensvoll dem Regierungsrathe überlassen.

Ingold. Ich habe nicht gesagt, der Große Rath solle das Reglement berathen, sondern ich wünsche nur, daß es ihm jeweilen zur definitiven Genehmigung vorgelegt werde. Auch bezieht sich mein Antrag nicht auf alle möglichen Hochschulreglemente, sondern nur auf dasjenige über den Studienplan.

Herr Berichterstatter. Ich habe den Antrag des Herrn Ingold sehr gut begriffen, aber wenn man das eine Reglement vor den Großen Rath bringen soll, so kann man das nämliche eben so gut auch in Betreff der übrigen verlangen. Wenn ferner der Große Rath die Genehmigung eines solchen Reglements aussprechen soll, so wird er auch das Recht haben, dieses Reglement zu berathen, denn zu einem Antrage bloß Ja oder Nein zu sagen, war hier bisher nicht üblich. Ich möchte also die hohe Versammlung bitten, sich nicht in solche Detailsachen einzulassen.

Abstimmung.

Für Erheblichkeit des Antrages	7 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

Vorträge der Direktion der Justiz oder Polizei, betreffend folgende Strafnachlaß- und Umwandlungsgesuche.

1) Des R. Ackermann, wegen Versuchs von Erpressung u. s. w., durch kriegsgerichtliches Urtheil vom 22. Febr. 1847 mit einjähriger Gefängnißstrafe belegt.

Der Vortrag schließt auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	80 Stimmen.
Für Abschlag	14 „

---

2) Des Chr. Pauli, von Wahlern, wegen Diebstahls seit dem 9. Juli 1845 für drei Jahre im Zuchthause zu Pruntrut enthalten.

Der Vortrag schließt auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	85 Stimmen.
Für Abschlag	8 „

---

3) Des J. Gygar, von Thunstetten, Schuhmachers, wegen Diebstahls für 18 Monate seit dem 29. August 1846 im hiesigen Zuchthause enthalten.

Der Vortrag schließt auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	85 Stimmen.
Für Abschlag	8 „

---

4) Des Chr. Hofstettler, von Hauenthal, Gemeinde Wahlern, wegen fahrläßiger Tödtung unterm 27. Juni 1840 polizeirichterlich zu 8 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt.

Der Vortrag schließt auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	84 Stimmen.
Für Abschlag	7 „

---

5) Des N. Robs, von Seedorf, vom Obergericht wegen Entwendung von Lebensmitteln zu zweijähriger Kettenstrafe verurtheilt, welche er den 21. Juni 1847 angetreten hat.

Der Vortrag schließt auf Nachlaß des Restes des Strafzeit.

Herr Justizdirektor als Berichterstatter. Hier liegt eine Bitte zur Begnadigung eines Mannes vor, der noch nicht die Hälfte seiner Strafzeit ausgehalten hat; wenn ich diese Bitte zur günstigen Aufnahme empfehle, so bitte ich Sie, mich deßhalb nicht der Inkonsequenz zu beschuldigen. Die Umstände haben mir hier außerordentlich geschienen; ein Vater, der eine zahlreiche Familie zu erhalten hatte und die Mittel nicht dazu aufbringen konnte, hat sich hier einen kleinen Diebstahl erlaubt; ich bin überzeugt, die Richter, wenn sie ihrem Gefühle hätten folgen können, hätten ihn ganz freigesprochen, sie waren aber gebunden, weil der Diebstahl mit Einbruch geschehen ist. Ich bin so frei, den Bittsteller angelegentlichst zu empfehlen.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	86 Stimmen.
Für Abschlag	7 „

---

6) Des J. Hämmerli von Vinelz, wegen Diebstahls und Unterschlagung seit dem 25. November 1844 für 4 Jahre im Zuchthause enthalten.

Der Vortrag schließt auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	86 Stimmen.
Für Abschlag	10 „

---

7) Des Fr. Zbinden von Guggisberg, zu Burgistein, den 20. Merz 1847 wegen Beihülfe bei einer Unterschlagung obergerichtlich zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Der Vortrag schließt auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	83 Stimmen.
Für Abschlag	6 „

---

8) Des J. R. Däniger, aus Baiern, wegen Diebstählen zu 4jähriger Kettenstrafe, welche derselbe den 16. Juli 1845 angetreten hat, verurtheilt.

Der Vortrag schließt auf Abweisung.

Matthys. Es scheint mir, wir sollten den Däniger nicht länger halten, sondern ihn wegen des im Kanton Luzern begangenen Diebstahls den dortigen Behörden abliefern; darauf hin kann er dem König von Baiern ausgeliefert werden, um dort seine Strafe als Deserteur auszuhalten. Nachher schützt uns die Kantonsverweisung vor seiner Rückkunft. Ich halte dafür, wir sollen ihn nicht länger hier halten.

Herr Berichterstatter. Allerdings wird Däniger durch das, was ihm wartet, dem hiesigem Kantone unschädlich, indem er noch an zwei Orten Strafen zu erhalten hat; — es frägt sich bloß, ob der Kanton Bern den Zweck der Besserung an ihm zu erreichen suchen will. Jedenfalls wird er dem Kantone unschädlich. Ich muß jedoch den Antrag des Regierungsrathes unterstützen, — indessen ists am Großen Rathe, darüber zu beschließen.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Abschlag	22 Stimmen.
Für Willfahr	62 „

---

9) Des J. Kopp, Schlossers, von Wiedlisbach, wegen Falschmünzerei seit dem 24. November 1845 für 3 Jahr und 9 Monat in hiesigem Zuchthause enthalten.

Durch's Handmehr nach Antrag abgewiesen.

---

10) Des Chr. Schaller von Walkringen, am 5. Juli 1845 wegen Falschmünzerei zu $3^3/_4$ Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt.

Durch's Handmehr abgewiesen.

---

11) Des R. Aeberhard von Jegenstorf, wegen Diebstählen den 27. Januar 1844 zu 6jähriger Kettenstrafe verurtheilt.

Durch's Handmehr abgewiesen.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt wird eine Mahnung des Herrn Fürsprechers Scherz und 4 anderer Mitglieder, dahin gehend, der Große Rath möge beschließen, der Regierungsrath habe die Korrektion des Spiezwylerstutzes unverzüglich vornehmen zu lassen.

Ein Vortrag der Finanzdirektion über den Etat des Staatsvermögens und ein solcher über die Ausführung des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer, nebst Ausschreibung des Steuerbetrags für 1847 werden an die Staatswirthschaftskommission zur Berichterstattung gewiesen.

Schluß der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Siebente Sitzung.

Montag den 17. Januar 1848.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Riggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Anderegg zu Kleindietwyl, Bützberger, Dietler, Freudiger, Geiser Oberstl., Geiser Metzger, Helg, Herrmann, Hirsbrunner, Hofer zu Dießbach, Huzli, Jenni, Joost, Karlen, Känel, Käser, Kötschet, Kurz, Lehmann zu Lozwyl, Moreau, Moser zu Herzogenbuchsee, Otth, Probst zu Langnau, Röthlisberger zu Walkringen, Sahli zu Ortschwaben, Schärz zu St. Immer, v. Steiger, Studer, Tièche, Wiedmer zu Grünen, und Zwahlen; ohne Entschuldigung: die Herren Ebersold, Antoine, Batschelet, Boivin, Christen, Dähler zu Seftigen, Daucourt, Eggimann, v. Erlach, Fleury, Friedli, Frotè, Funk, Gerber zu Steffisburg, Gouvernon, Habegger, Hubler, Juillard, Kanziger, Kaffer, Kernen zu Reutigen, Kilcher, Kropf, Küng zu Hunziken, Lauener, Leist, Locher, Marchand, Marti Arzt, Marti zu Kosthofen, Maurer, Methee, Moser Fürsprecher, Müller Dr. Med., Neuhaus, Pequignot Notar, Prüdon, Reber, Rentsch, Rolli, Rubin, Rüedi, Salzmann, Schaffter, Scherz Fürsprecher, beide Scheidegger, Scholer, Streit zu Köniz und Teuscher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Vortrag der Finanzdirektion nebst Gesetzesentwurf, betreffend eine Modifikation des Dekrets vom 20ten Hornung 1843 über die Verbrauchssteuer auf Tabak.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Gleichzeitig mit dem neuen Zollgesetze hat der Große Rath im Jahre 1843 ein besonderes Dekret über die Entrichtung der Verbrauchssteuer von Tabak erlassen, worin festgesetzt war, daß der rohe Tabak von jedem Schweizerzentner Nettogewicht 20 Bz., der fabrizirte Tabak hingegen 40 Bz. als Verbrauchssteuer bezahlen müsse, und zwar nach den Bestimmungen des Zollgesetzes, gleich bei der Einfuhr. Bald nach dem Erscheinen dieses Gesetzes haben Reklamationen gegen dasselbe stattgefunden, hauptsächlich aus zwei Motiven; vorerst sei der fabrizirte Tabak zu wenig belastet im Verhältnisse zum Rohen, so daß die inländische Fabrikation dadurch belästigt werde; und zweitens sei in jenem Dekrete die Wiederausfuhr von fabrizirtem Tabak, der aber als roh eingeführt worden, nicht vorgesehen. Demnach könne gar kein roher Tabak eingeführt werden, ohne jene Gebühr zu bezahlen, und wenn er fabrizirt wiederum ausgeführt werde, so könne die bezahlte Verbrauchssteuer nicht zurückbezogen werden, und somit bleibe die bezahlte Eingangsgebühr auf der inländischen Fabrikation lasten. Diesen Bemerkungen Rechnung tragend, hat die Zollverwaltung ein neues Gesetz vorbereitet, worin zwei Hauptänderungen vorkommen. Vorerst wird das Besteuerungsverhältniß zwischen rohem und fabrizirtem Tabak dahin abgeändert, daß der rohe Tabak oder der Tabak in Blättern bei der Einfuhr von jedem Schweizerzentner Bruttogewicht nur 15 Bz., der fabrizirte Tabak dagegen 60 Bz. bezahlen soll. Es wird nämlich angenommen, der Durchschnittswerth des rohen Tabaks belaufe sich auf L. 26 per Zentner, derjenige des fabrizirten Tabaks hingegen auf L. 59 per Zentner. Nach dem bisherigen Gesetze bezahlte somit der rohe Tabak 8 Prozent, der fabrizirte hingegen nur 7 1/2 Prozent. In Zukunft hingegen würde der Tabak 6 1/2 Prozent, der fabrizirte aber 10 Prozent bezahlen, so daß sich eine Differenz von 3 1/2 Prozent ergibt, um welche der fabrizirte Tabak höher belastet wird, als der rohe, was also ein Vortheil für die inländische Fabrikation ist. Zweitens wird im vorliegenden Projekte festgesetzt, daß eingeführter, roher Tabak auch wiederum ausgeführt werden könne als roher, nämlich so, daß wenn die Wiederausfuhr binnen 6 Monaten geschieht, dann die bezahlte Gebühr fast ganz wiederum zurückerstattet wird, nur mit Abzug dessen, was der gewöhnliche Waarenzoll nebst einer kleinen Entschädigung für die Kontrolirung betragen würde. Roher Tabak, der nachher als fabrizirter Tabak ausgeführt wird, soll die anfangs bezahlte Gebühr ebenfalls in gleicher Weise zurückerhalten, wenn die Wiederausfuhr innerhalb 18 Monaten geschieht. Achtzehn Monate werden darum angenommen, weil der inländische Fabrikant so viele Zeit bedarf, um ihn mit Vortheil zu fabriziren und auszuführen. Also eine Veränderung des Verhältnisses zwischen der Besteuerung des rohen und des fabrizirten Tabaks einerseits, und die Gestattung von angemessenen Fristen bei der Wiederausfuhr andererseits, bilden die Hauptgrundlagen des neuen Projekts. Die Gestattung von Fristen hat, zwar nicht im Gesetze, aber in praxi, schon bisher stattgefunden, indem 12 Monate hiefür gestattet waren. Nach den Berechnungen der Zollverwaltung wird der Gesammtertrag der Verbrauchssteuer auf Tabak sich in Folge dieser Bestimmungen eher günstiger gestalten als bisher, indem, wenn auch die Einfuhr des fabrizirten Tabaks sich um etwas vermindert, dagegen die Einfuhr des rohen Tabaks um so größer werden wird. Ich trage darauf an, daß Sie, Herr Präsident, meine Herren, in den Entwurf eintreten und denselben artikelsweise berathen möchten.

Verdat. Ich will gerne glauben, daß der Wunsch, die inländische Fabrikation zu begünstigen, den Gesetzesentwurf eingegeben hat, den wir vor unsern Augen liegen haben; nichts destoweniger finde ich, daß man eine wichtige Sache vergessen hat, nämlich den innern Handel, der an der Gränze getrieben wird. Es ist wahr, daß man nach dem Gesetzesentwurfe einen Theil der beim Eingange bezogenen Zollgebühren zurückerstatten will, allein hier handelt es sich um eine Art des Handels, bei welcher es unmöglich ist, diesen Ausgang zu konstatiren. In den Grenzbezirken wird ein beträchtlicher Handel mit Tabak getrieben. Ich erinnere mich, daß, als man vor einigen Jahren den Tabak mit vier Franken vom Zentner belegte, von Seite der Handelsleute von Pruntrut Reklamation erhoben wurde. Wenn man den Tabak noch stärker belegen will, so würde die Folge davon sein, daß der Handel in den Amtsbezirken Pruntrut und Freibergen noch mehr abnehmen würde, um sich in die Kantone Neuenburg und Solothurn zu ziehen. Es würde daher im Vortheil der Regierung liegen, diesen Handelszweig zu fördern, aus welchem eine beträchtliche Anzahl Familien den Lebensunterhalt gewinnt, denn nur allein im Amtsbezirk Pruntrut gibt es vielleicht 80 bis 100 Familien, welche aus diesem Handel leben, ohne daß daraus Nachtheil für den inländischen Handel entsteht. Ich möchte daher wünschen, daß dieses Gesetz heute nicht behandelt würde, und daß inzwischen die kompetente Behörde Bedacht auf die Mittel nehme, diesen innern Handel zu begünstigen. Wenn der Gesetzesentwurf erheblich erklärt würde, so möchte ich verlangen, daß in einem Zusatzartikel der Zoll von dem an der äußersten Grenze verkauften Tabak herabgesetzt werde, unter der Bedingung, daß derselbe nicht ins Innere der Schweiz eingebracht werde.

Ganguillet. Ich habe bereits dem Herrn Finanzdirektor einige Bemerkungen über diesen Entwurf gemacht; derselbe ist sehr gut gemeint, aber es wird darin den Bemerkungen, welche Herr Dr. Verdat so eben angebracht hat, nicht Rechnung getragen In den Grenzortschaften des Kantons gegen Frankreich wird eine große Konsumation von Tabak gemacht. Diese Konsumation ist aber nicht für das Land selbst, sondern fast aller daherige Tabak geht nach Frankreich. Die

Franzosen kommen hinüber und kaufen diesen Tabak und exportiren ihn dann, — wie sie wollen. Natürlich geht das per Kontrebande, aber das geschieht, wie gesagt, durch die Franzosen selbst. Der Tabakhandel beschäftigte und ernährte daher früher eine Menge Leute in jener Gegend unseres Kantons, aber seitdem der Tabakimpost besteht, finden die Franzosen ihren Vortheil besser dabei, den Tabak in Basel, in Lachaudefonds und Solothurn zu kaufen. Dieses thut dem Handel der Grenzortschaften bedeutenden Eintrag, und daher sind gleich von Anfang bedeutende Reklamationen von dorther erhoben worden. Ich glaube indessen nicht, daß man das auf die Weise ändern könne, wie Herr Dr. Verdat meint, vielmehr glaube ich, man könnte den nämlichen Zweck auf andere Art erreichen, dadurch nämlich, wenn man die Carottes und den sogenannten Rollentabak in die gleiche Kategorie thäte, wie die Blätter. Im schriftlichen Rapporte wird ganz richtig bemerkt, daß gewünscht werden müsse, daß der Arbeitslohn im Kanton bleibe. Das wünsche ich auch. Wenn man die Carottes in die gleiche Kategorie thut wie die Blätter, so wird fast Alles in dieser Form hieher kommen. Um die Carottes zu pulverisiren ꝛc., dazu braucht es Arbeiter, der Arbeitslohn kömmt also unsern Leuten zu gut, und so werden weniger gestampfte Tabake hieher kommen. Vorläufig stimme ich zum Eintreten, werde aber später meine Bemerkungen beiden einzelnen Paragraphen anbringen.

Herr Berichterstatter. Herr Dr. Verdat stellt den Antrag, den Entwurf an den Regierungsrath zurückzuweisen, um dann mehr Rücksicht zu nehmen auf den Grenzhandel, welcher gegenüber Frankreich mit Tabak stattfindet. Nun bemerke ich, daß dieses Gesetz allerdings einigen Einfluß auf den Grenzhandel haben mag, indem nämlich durch die Einführung einer Verbrauchssteuer auf Tabak, der Tabakspreis um etwas erhöht wurde, so daß also der Schmuggelhandel nach Frankreich nicht mehr so vortheilhaft betrieben werden kann, wie von solchen Kantonen aus, wo keine derartige Verbrauchssteuer ist. Indessen glaube ich, daß eine absolut nachtheilige Einwirkung auf den Grenzhandel dennoch nicht stattfinden werde, weil, wenn der Tabak wiederum ausgeführt wird, die bezahlte Gebühr wiederum erstattet wird. Freilich wird beim Schmuggelhandel diese Wiederausfuhr nicht wohl kontrollirt werden können, wenigstens offiziell kann man nicht darauf Rücksicht nehmen. Uebrigens ist dieses Gesetz im Grunde nur ein provisorisches, indem diese Verhältnisse bei einem spätern Zollkonkordat erst werden definitiv bestimmt werden. Was die Carottes ꝛc. betrifft, so kann der Antrag des Herrn Ganguillet allfällig bei der paragraphweisen Berathung Berücksichtigung finden. Ich wiederhole daher meinen Antrag auf sofortiges Eintreten.

Abstimmung.

1) Für sofortiges Eintreten	Gr. Mehrheit.
Dagegen	1 Stimme.
2) Für paragraphweise Berathung	Handmehr.

---

§ 1. „Von allem zum Verbrauche in den Kanton Bern eingeführten Tabak ohne Ausnahme wird auf den Zollämtern folgende Verbrauchssteuer erhoben:

a. Von Tabak in Blättern von jedem Schweizer-Centner Bruttogewicht . . . . . 15 Bz.
b. Von fabrizirtem Rauch- und Schnupftabak, mit Einschluß der Carottes, von jedem Centner Bruttogewicht . . . . . 60 Bz.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt den Maßstab der Abgabe. Es fragt sich hiebei vorerst: Ist die Abgabe im Allgemeinen zu hoch oder zu niedrig? Daß sie zu hoch sei, glaube ich nicht, denn wenn Sie eine andere ähnliche Abgabe damit vergleichen, namentlich diejenige auf dem Weine, so werden Sie finden, daß die Tabakabgabe viel geringer ist. Auf dem Weine bezahlt man einen Halbbatzen per Maß Ohmgeld, was 12 % ausmacht, wenn die Maß durchschnittlich zu Bz. 4 berechnet wird. Hingegen beim fabrizirten Tabak beträgt die Abgabe nur 10 % und beim rohen Tabak nur 6½ %. Also ist diese Abgabe nicht zu hoch, besonders wenn man bedenkt, daß der Tabakverbrauch nur ein Luxus und nicht ein absolutes Bedürfniß ist, und auch nicht wesentlich zur Produktion im Kanton selbst beiträgt. Was ferner das Verhältniß zwischen der Besteurung des fabrizirten und des rohen Tabaks betrifft, so beruht dasselbe auf den im schriftlichen Vortrage angebrachten Berechnungen. Der fabrizirte Tabak muß höher belegt werden, als der rohe, damit die Arbeitslöhne im Lande selbst gewonnen werden. Das hier vorgeschlagene Besteuerungsverhältniß nun ist so, daß der fabrizirte Tabak 3½ % mehr bezahlt, als der rohe, und das wird genügen, um der inländischen Fabrikation diejenige Begünstigung zukommen zu lassen, die sie verdient. Dadurch wird das bisherige ungünstige Verhältniß jedenfalls aufgehoben, wie ich im Eingangsberichte bereits gezeigt habe. Was die Frage wegen der Carottes betrifft, so kann ich die Erheblichkeit dieser Bemerkung zugeben in dem Sinne, daß die Sache noch näher untersucht werde, denn ich kenne das Verhältniß zu wenig. Jedenfalls bin ich der Ansicht, daß ein Unterschied gemacht werde, wofern die Carottes nicht als vollendet fabrizirte Tabake anzusehen sind, und wofern nicht etwa die Erhebung der Gebühr an der Grenze dadurch zu schwierig wird, sondern die Carottes leicht von andern Tabaken können unterschieden werden. Wenn aber dieses Alles nicht der Fall sein sollte, so möchte ich dann eine solche Unterscheidung hier nicht einführen. Indessen gebe ich vorläufig die Erheblichkeit der Bemerkung zu.

Ganguillet. Zum Voraus danke ich dem Herrn Finanzdirektor, daß er vorläufig die Erheblichkeit meines Antrages zugibt in Bezug auf die Carottes. Er fragt, ob es an den Grenzen leicht auszumitteln sei, inwiefern Tabak bloße Carottes sei oder nicht. Das ist sehr leicht auszumitteln, und also möchte ich darauf antragen, daß die Carottes in die Kategorie der Blätter versetzt werden und also nur Bz. 15 bezahlen. Aber noch Eins; ich möchte, daß auch der Rollentabak in diese nämliche Kategorie gesetzt werde. Man wird vielleicht finden, daß dieß eine bedeutende Diminution in den Zolleinnahmen mache. In diesem Fall würde ich lieber die Gebühr auf ganz fabrizirtem Tabake noch mehr erhöhen. So viel mir bekannt, werden, mit einer einzigen Ausnahme, im Kantone durchaus keine Schnupftabake fabrizirt, sondern nur Rauchtabak, wo dann die Blätter erst eigentlich geschnitten werden. Also gehören die Rollentabake in die gleiche Kategorie, wie die Blätter. Daher bin ich so frei, darauf anzutragen, daß die Carottes und die Rollentabake in die Klasse von Bz. 15 aufgenommen werden, und ich würde dann gar nichts dagegen haben, die Abgabe auf ganz fabrizirtem Tabak noch mehr zu erhöhen. Dadurch wäre den Reklamationen der Grenzbezirke Rechnung getragen, denn gerade Tabake dieser Art werden dort fabrizirt.

Herr Berichterstatter. Herr Kommandant Ganguillet wünscht also die Zurückweisung des §. 1 auch auf den Rollentabak auszudehnen. Ich weiß nun nicht, ob dieser Tabak nicht als wirklich fertig fabrizirt angesehen werden muß. Indessen gebe ich zu, daß auch dieses näher untersucht werde.

Abstimmung.

1) Für den Paragraph im Allgemeinen	Handmehr.
2) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Ganguillet	"

---

§. 2. „Der Einfuhrzoll von vier Batzen per Centner ist in obiger Verbrauchssteuer begriffen."

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph stellt den Grundsatz auf, daß der Einfuhrzoll bereits in der Verbrauchs-

summe inbegriffen sein solle. Dieß war schon im bisherigen Gesetze so, es vereinfacht die Komtabilität.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 3. „Die Finanzverwaltung ist ermächtigt, von anfänglich zum Verbrauch eingeführtem, nachher aber wieder ausgeführtem Tabak die bezogene Verbrauchssteuer zurückzuerstatten, wenn:

1) die Verbrauchssteuer richtig bezahlt worden;
2) seit der Einführung der Waare nicht mehr als achtzehn und bei rohem, unverändert wieder ausgeführtem Tabak nicht mehr als sechs Monate verflossen sind;
3) die Identität der Waare und die Wiederausfuhr überzeugend nachgewiesen wird, und
4) die Reklamation nicht später als zwei Monate nach der Ausfuhr geschieht."

Herr Berichterstatter. Hier nun ist der Grundsatz der Rückerstattung von bereits bezahlten Gebühren im Fall der Wiederausfuhr aufgestellt,—unter Bedingungen, welche zur Verhütung von Unterschlagungen u. s. w. nöthig sind. Alle diese Bestimmungen haben zum Theil schon bisher gegolten, zwar nicht im Gesetz, aber in der Praxis.

Ganguillet. Ich möchte den Herrn Berichterstatter ersuchen, uns zu sagen, wie man das machen will. Bis jetzt war es im Zollgesetze so verstanden, daß, wenn man ganze Kollis unverändert wiederum ausgeführt hat, der bezahlte Einfuhrzoll zurückerstattet wurde. Das ist nun beim Tabak nicht möglich, weil derselbe in großen Kollis eingeführt, hingegen in kleinern Kollis ausgeführt wird. Daher möchte ich fragen, ob, wenn erwiesen ist, daß ein Fabrikant überhaupt nicht mehr ausführt, als er eingeführt hat, oder wenn er sagt, er werde so und so viel ausführen, dieses genügen wird, oder wie man es sonst machen will.

Herr Berichterstatter. Allerdings würde dieser Paragraph bei buchstäblicher Anwendung desselben praktisch unmöglich sein, denn ein Fabrikant oder Handelsmann kann unmöglich bescheinigen, daß er gerade das nämliche Päcklein Tabak wiederum ausführe. Bisher wurde die Sache so verstanden, daß in Beziehung auf die Menge das gleiche Verhältniß da sein müsse. Es ist aber zweckmäßig, wenn der Wortlaut des Gesetzes strenge ist, damit unter Umständen eine strengere Kontrolle eintreten könne. Im übrigen wird die Anwendung dieser Bestimmung in der Praxis so erfolgen, wie Herr Ganguillet meint.

Ganguillet. Ich bin befriedigt.

Der Paragraph wird durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 4. „Die Rückerstattung geschieht im Falle des vorhergehenden Paragraphen in folgendem Verhältnisse:

a. Bei eingeführtem rohem Tabak, der unverändert wieder ausgeführt wird, von jedem Centner Nettogewicht zu . . . . . 13 Btz.
b. Bei im Kanton fabrizirten und wieder ausgeführtem Tabak von je 80 Pfund Nettogewicht ebenfalls zu 13 Btz., insofern gehörig bescheinigt wird, daß für je 80 Pfund ausgeführten Tabak die Einfuhr von je 100 Pfund Nettogewicht in Blättern stattgefunden."

Herr Berichterstatter. Hier wird das Verhältniß der Rückerstattung der von rohem Tabake bei der Einfuhr bezahlten Gebühren festgestellt. Nicht die ganze Gebühr wird zurückerstattet, sondern nur Btz. 13, oder auch diese nur, insofern gehörig bescheinigt wird, daß für je 80 Pfund ausgeführten Tabak die Einfuhr von je 100 Pfund Nettogewicht in Blättern stattgefunden habe. Also werden Btz. 2 weniger zurückerstattet, als bei der Einfuhr bezahlt wurden. Diese Btz. 2 sollen als Aequivalent dienen für den Zoll und für die Mühe, welche die Zollverwaltung immerhin dabei hat.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 5. „Bei eingeführtem fabrizirtem Tabak, der unverändert wieder ausgeführt wird, wird die Verbrauchssteuer nur vergütet, wenn die Wiederausfuhr innert vierzehn Tagen geschieht. In diesem Falle wird jedoch der Durchgangszoll bezogen."

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph handelt von der Rückerstattung der vom eingeführten fabrizirten Tabake bezahlten Gebühr. Hier wird die Verbrauchssteuer nur dann vergütet, wenn die Wiederausfuhr innert 14 Tagen geschieht. Nämlich bei dem fabrizirten Tabake fällt das Motiv des Gesetzes, die inländische Fabrikation zu begünstigen, weg, indem mit dem eingeführten fabrizirten Tabake hierseits keine weitere Veränderung vorgeht. Hingegen ist es, um den Handel zu erleichtern, nöthig, daß ein Gegenstand, der nur als Transitgut anzusehen ist, nicht die Verbrauchssteuer bezahlen müsse, sondern nur den allgemeinen Durchgangszoll. Hier ist übrigens blos der Fall gemeint, wo die betreffende Waare nicht bereits an der Grenzzollstätte als Transitgut erklärt worden ist, sondern wo erst im Innern des Kantons die Bestimmung derselben eine Veränderung erleidet. Der erstere Fall ist bereits im allgemeinen Zollgesetze berührt.

Ganguillet. Diesen Paragraph begreife ich ganz gut, nur kann ich mir nicht vorstellen, warum für die Wiederausfuhr nur 14 Tage Zeit gestattet werden. Es werden viele Tabake wiederum ausgeführt in der gleichen Gestalt, wie sie eingeführt wurden, aber bevor der hiesige Handelsmann den Tabak wiederum auswärts verkaufen kann, muß er ihn zuerst haben, und gibt man ihm nur 14 Tage Zeit zum Verkaufe, so ist dies eine Unmöglichkeit. Ich sehe nicht ein, was der Staat dabei verliert, wenn er einen längern Zeitraum gestattet. Ein bestimmter Zeitraum wäre hier überhaupt nicht nöthig, außer für die Komtabilität; aber ich möchte doch wenigstens 4 Monate vorschlagen, denn es ist nach 4 Monaten eben so leicht, zu konstatiren, daß der Tabak in gleicher Gestalt eingeführt worden war, als nach 14 Tagen. Der Staat wird dadurch nichts verlieren, hingegen möchte ich diese Begünstigung dem Handel lassen, damit jeder Handelsmann Zeit habe, seine Waare abzusetzen.

Herr Berichterstatter. Diesem Antrage könnte ich jetzt nicht beistimmen. In dem hier vorgesehenen Falle muß eine strengere Kontrolle stattfinden, als Herr Ganguillet meint. Giebt man 4 Monate Zeit, so kann ungeheurer Mißbrauch damit getrieben werden, und das hat sich auch bereits bestätigt. Die Zollverwaltung hat daher erklärt, es sei absolut nöthig, anzunehmen, was hier vorgeschlagen ist.

Ganguillet. Ich meine, der Zoll solle jedenfalls beim Eingange der Waare bezahlt und nur beim Wiederausgange zurückerstattet werden. Geht die Waare nicht hinaus, so wird dann auch nichts zurückerstattet.

Herr Berichterstatter. In diesem Sinne kann ich den Antrag als erheblich zugeben, denn ich will den Handel nicht belästigen.

Abstimmung.

1) Für den Paragraph im Allgemeinen — Handmehr.
2) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Ganguillet — "

---

§. 6. „Der Bezug der Verbrauchssteuer, so wie die Verfolgung und Bestrafung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, findet nach den Bestimmungen des Zollgesetzes vom 22. November 1842 Statt.

Neben der gesprochenen Buße soll jedesmal auch die Confiskation der betreffenden Waare ausgesprochen werden.

Personen, die wegen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz bestraft worden, haben kein Recht auf Steuervergütungen."

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält Bestrafungsgrundsätze, und zwar sollen alle Widerhandlungsfälle nach den Bestimmungen des allgemeinen Zollgesetzes bestraft werden. Diese Bestimmungen sind zwar nicht durchwegs zweckmäßig, aber sie bestehen einstweilen noch.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 7. „Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, durch welches das Dekret vom 20. Hornung 1843 aufgehoben wird, beauftragt.

Dasselbe tritt vom 1848 an in Kraft und soll auf übliche Weise bekannt gemacht und der Gesetzessammlung einverleibt werden."

Herr Berichterstatter. Ich stelle den Antrag, die Bestimmung des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch zu verschieben, bis die definitive Redaktion vorgelegt wird.

Durch's Handmehr genehmigt.

Umfrage über Zusätze.

Röthlisberger zu Münsingen. Ich finde im §. 4 eine Lücke, welche zu nachtheiligen Folgen führen kann. Der §. 4 nämlich legt für die Rückerstattung das Nettogewicht zu Grunde. Nun fehlt aber eine Bestimmung, wie dieses Nettogewicht ausgemittelt werden solle. Daher schlage ich folgenden Zusatz vor: „Sowohl bei der Ein- als Ausfuhr wird das Nettogewicht ausgemittelt, wie folgt: für Tabak in Ballen soll 8% und in Kisten 15% Tara abgezogen werden."

Herr Berichterstatter. Im frühern Gesetze war die Tara bestimmt, aber man hat gefunden, daß diese Bestimmungen nicht zweckmäßig seien, und daß es daher besser sei, dieses einem Verwaltungsreglemente zu überlassen. Dadurch wird die Sache nicht etwa der Willkür der Zollbeamten anheimgestellt, sondern sie wird durch ein Reglement der Zollverwaltung bestimmt werden. Ich trage also darauf an, von diesem Zusatze zu abstrahiren.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit des Antrages	2 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

Eingang des Gesetzes.

„Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die bisherigen Vorschriften über die Entrichtung der Verbrauchssteuer auf dem Tabak nachtheilig auf die einheimische Fabrikation einwirken,

auf den Antrag des Direktors der Finanzen und des Regierungsrathes,

beschließt:"

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag der Finanzdirektion, betreffend den Verkauf des Zunftwirthschaftgebäudes zu Schiffleuten in Bern.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Dieses Gebäude, welches seiner Zeit von der Regierung angekauft worden ist, um infolge des damals nahe geglaubten Baues eines neuen Rathhauses niedergerissen zu werden, trägt gegenwärtig einen Zins von ungefähr L. 630. Bei der darüber abgehaltenen Verkaufssteigerung betrug das höchste Angebot, von Seite des Herrn Uhrenmachers Perin in Bern, L. 30,300. Der Zins dieser Summe würde also ungefähr L. 580 mehr als bisher betragen. Deßhalb hat die Finanzverwaltung geglaubt, es könne dieses Gebäude für die genannte Summe füglich hingegeben werden, zumal nicht vorauszusehen ist, daß man dasselbe je zu öffentlichen Zwecken in Anspruch nehmen werde, denn wenn auch ein neues Rathhaus einmal gebaut wird, so wird dasselbe kaum auf der Stelle des Gegenwärtigen gebaut werden, sondern dann eher in der obern Stadt.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag der Finanzdirektion, betreffend den Ankauf eines Weidrechts von 180 Kühen im Heimenegg- und Altenbahnwald, von Privaten von Buchholterberg und Schwarzenegg.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Letztes Jahr ist hier ein Kantonnementsvertrag vorgelegt worden über die Schwarzeneggwälder, wodurch dem Staate ungefähr 500 bis 600 Juchart Wald verblieben sind, nämlich in dem sogenannten Heimenegg- und Altenbahnwald. Schon damals ist angezeigt worden, daß ein Weidrecht von 180 Kühen auf diesem Walde hafte, welches dann durch besondere Unterhandlung werde ausgekauft werden müssen, und zwar ungefähr um die Summe von L. 10,000. Infolge seitheriger Unterhandlungen ist diese Summe vorläufig festgesetzt worden auf L. 12,000, nachdem die betreffenden Berechtigten anfänglich ungefähr das Doppelte gefordert haben. Ich bin demnach so frei, Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, die Genehmigung dieses Kaufvertrages zu empfehlen.

Der Antrag wird durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag der Finanzdirektion, betreffend den Verkauf der Schloßdomäne zu Aarberg.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Diese Domäne besteht gegenwärtig aus 2 Gebäuden und 68 Jucharten Land, wovon der größte Theil eine Viertelstunde außerhalb Aarberg, das Uebrige unmittelbar vor der Stadt gelegen ist. Schon im Jahre 1839 ist eine Kaufssteigerung darüber abgehalten, und eine Summe von Fr. 60,000 dafür geboten worden. Seither wurde eine damals dazu gehörende Matte für Fr. 6000 davon wegverkauft. Ueberdieß waren damals 5 — 6 Konkurrenten, welche vermöge ihrer Konkurrenz das Angebot auf die genannte Summe getrieben haben. Seither wurde das Gut neuerdings verpachtet und dabei gegen den Pächter mehr oder weniger die moralische Verpflichtung eingegangen, die alte und baufällige Scheune nebst Wohnung dann neu aufzubauen. Nach den vorliegenden Devisen würde dieser Neubau Fr. 20,000 gekostet haben, und auch eine bloße Reparation hätte nach einem andern Devise immerhin 8000 Franken gekostet, ohne daß der Zweck vollständig erreicht worden wäre. Unter diesen Umständen schien es der gegenwärtigen Finanzverwaltung zweckmäßig, eine nochmalige Verkaufssteigerung abhalten zu lassen. An der daherigen Steigerung wurden Fr. 45,000 geboten, aber da dieser Preis nicht annehmbar schien, so wurde die Domänenverwaltung ermächtigt, diese Domäne aus freier Hand zum Verkaufe anzutragen. Infolge dessen geschah dann von Seite des Hrn. Dietler, zu Aarberg, ein Angebot von Fr. 54,000. Dieser Preis

nun scheint so ziemlich der Sache angemessen, zumal der bisherige Zins ungefähr Fr. 700 weniger abwarf, als der Zins dieser Kaufsumme abwerfen würde. Vom finanziellen Gesichtspunkte aufgefaßt, ist demnach das Geschäft vortheilhaft, ungeachtet der früher angebotene Preis von Fr. 65,000, oder nach Abzug der Fr. 6000 für die oben erwähnte Matte, von Fr. 59,000 nicht mehr erhalten werden kann, weil die damalige Konkurrenz nicht mehr da ist.

Durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag der Direktion des Innern, nebst Dekretsentwurf über Erneuerung der Einwohnergemeindsbehörden.

Herr Direktor des Innern, als Berichterstatter. Es wird hier angetragen, es möchten die Gemeindswahlen der Einwohnergemeinden, zufolge des §. 9 des Uebergangsgesetzes, neuerdings vorgenommen werden, jedoch mit Ausnahme derjenigen Gemeindsbehörden, welche vermöge des §. 4 des Gesetzes über die Vermögenssteuer und des §. 7 des Gesetzes über die Errichtung einer Hypothekarkasse bereits gewählt sind. Ich soll im Namen des Regierungsrathes diesen Antrag unterstützen, welchem hier auch schon zu verschiedenen Malen durch Anzüge gerufen worden ist. Das letzte Jahr, nämlich nach Erlassung der neuen Verfassung, hatte ich stets gehofft, daß ich bis im Frühjahr oder Sommer im Falle sein würde, ein neues Gemeindegesetz vorzulegen. Indessen bin ich im Verlaufe des letzten Winters bis in den Sommer hinein von den Angelegenheiten, in Betreff der Theuerung und der Unterstützung der Gemeinden u. s. w., so sehr in Anspruch genommen worden, daß es mir unmöglich war, dieses Gesetz zu entwerfen. Zu gleicher Zeit hat das Gesetz über das Armenwesen doch noch etwas mehr pressirt, als das Gemeindsgesetz. Einen kleinen Zwischenraum, der mir von da hinweg für etwas größere Arbeiten übrig blieb, nämlich im Monat Juni, habe ich benutzt zu einer Angelegenheit, welche auch in die Direktion des Innern einschlägt, — ich meine die Juragewässerkorrektion. Die zwei Berichte, welche ich damals an den Regierungsrath erstattete, sind Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, gedruckt mitgetheilt worden. Später kam die Tagsatzung, während welcher die Zeit für größere Arbeiten nicht gar günstig war, besonders wenn man solche Angelegenheiten an der Tagsatzung zu behandeln hat, wie die dießjährigen waren. In diese Periode fällt sodann eine andere Arbeit, die mir bedeutend viel zu thun gab, nämlich die Leitung statistischer Uebersichten, in Bezug auf das Armen- und Gemeindswesen. Auch fällt in diese Zeit die Erlassung von Projektstatuten für die Armenvereine und eines Kreisschreibens, wie das Armengesetz von denselben in Anwendung solle gebracht werden. Später, als ich nun einige größere Arbeiten machen zu können glaubte, im November und Dezember, welches sonst bei mir gerade Arbeitsmonate waren, bin ich als Repräsentant nach Unterwalden gegangen. Ich hätte freilich diese Wahl ablehnen können, und Manche werden finden, ich hätte sie ablehnen sollen; ich dagegen glaubte, ich solle die Wahl annehmen, insofern nämlich es mir im Interesse des Kantons Bern zu liegen schien, daß bei der Erwählung der Repräsentanten in diesen Kantonen Bern ebenfalls vertreten sei. Ich glaube und hoffe, die Früchte davon werden sich früher oder später zeigen. Bern hatte seit dem Jahre 1830 in diesen Kantonen durchaus keinen Einfluß, kein Zutrauen. Ich hoffe, dieses Verhältniß werde in Zukunft ein anderes sein, wenigstens werde gegen Bern nicht mehr das bisherige Mißtrauen walten. Von diesem Standpunkte aus habe ich die Wahl angenommen. Immerhin hatte ich zuversichtlich geglaubt, der Gr. Rath werde im Dezember letzthin zusammenkommen, und ich war entschlossen, alsdann dieses Dekret vorzulegen. Nun ist der Gr. Rath nicht zusammengekommen, das Dekret konnte also auch nicht vorgelegt werden. Jetzt befinden wir uns in der Mitte des Januars, und da möchte ich aufmerksam machen, daß fast in allen Gemeinden im Laufe des Dezembers und des Januars theilweise wenigstens neue Wahlen vorgenommen worden sind, so daß ich jetzt dieses Dekret nicht mehr mit derjenigen Ueberzeugung unterstützen kann, wie es vielleicht im Dezember der Fall gewesen sein würde. Ich will daher gerne anhören, was hierseits für Ansichten darüber obwalten; im Namen des Regierungsrathes indessen soll ich darauf antragen, es möchte in das Dekret eingetreten werden.

Matthys. Ich glaube, der Große Rath solle nicht eintreten, und zwar aus folgenden Gründen. Man weiß, daß in der nächsten Zukunft ein neues Gemeindegesetz erlassen werden muß. Ich halte nun dafür, daß es nicht wohlthätig wäre, wenn man jetzt ein Gesetz erließe, wonach die sämmtlichen Gemeindsbehörden einer Erneuerung unterworfen würden, und wo dann vielleicht im künftigen Jahre oder in zwei Jahren schon wiederum eine Integralerneuerung sämmtlicher Gemeindsbehörden stattfinden müßte. Ferner war die jüngste Zeit eine sehr bewegte, und die Bürger, welche jetzt Monate lang im Felde standen, dürften es jetzt nicht gerne sehen, wenn sie durch häufige Gemeindsversammlungen abermals von ihren Geschäften abgezogen würden. Ein fernerer Grund gegen das Eintreten ist dieser. Im §. 2 des Entwurfs wird vorgeschlagen, daß zur Stimmfähigkeit bei diesen Wahlen bloß das 20ste Altersjahr nöthig sei; nach dem bisherigen Gesetze hingegen mußte man 23 Jahre alt sein und noch sonst gewisse andere Vorzüge nachweisen. Die Frage nun, ob die Stimmfähigkeit in Gemeindsangelegenheiten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung in Beziehung auf die staatlichen Verhältnisse zu beurtheilen sei, ist sehr wichtig, und man soll in dieser Hinsicht dem künftigen Gemeindsgesetze nicht vorgreifen. Die Gemeindsverhältnisse stehen den Bürgern viel näher als die staatlichen, und es kann Einer zuverlässig ohne Gefahr für Angelegenheiten des Staates seine Stimme abgeben, während es gefährlich sein würde, die gleichen Grundsätze auf Gemeindsverhältnisse anzuwenden. Ich wiederhole also meinen Antrag, in die Berathung des vorliegenden Entwurfes nicht einzutreten.

Siegenthaler. Ich stimme vollkommen dem Antrage des Herrn Matthys bei, aber nicht aus den gleichen Motiven. Jedermann weiß, wie wichtig es ist, ein neues Gemeindsgesetz zu machen, und wie sehr ein solches auf alle staatlichen Verhältnisse einwirkt. Also mache man zuerst das Gemeindsgesetz und wähle dann die Gemeindsbehörden erst nachher neu. Also müßte ich darauf antragen, daß der Direktor des Innern beauftragt werde, in aller Schnelligkeit ein neues Gemeindsgesetz hieher zu bringen, um dann erst nachher neue Gemeindswahlen zu treffen.

Ebersold. Ich könnte dieser Ansicht auch beipflichten, wofern Aussicht ist, daß das neue Gesetz bald erlassen werde; sollte es sich aber damit noch über dieses Jahr hinaus verzögern, dann würde ich, so viel an mir, zu sofortiger Erneuerung der Gemeindsbehörden stimmen. Die von Herrn Fürsprecher Matthys angeführten Gründe können zum Theil, wenn man will, in einigen Betracht gezogen werden, aber andern Theils halte ich dafür, daß, was er wegen der Wahlen angeführt hat, nicht von dem Belange ist, wie er meint. Nämlich er glaubt, es sei wichtig, daß man wegen des Wahlmodus einstweilen noch keinen Beschluß nehme. Allein dieser Wahlmodus kann füglich der gleiche sein, wie derjenige bei der Wahl der Mitglieder der obersten Landesbehörde. Ich glaube nicht, daß wir da auf die Oertlichkeiten und ihre verschiedenen Bestandtheile sehen sollen. Hingegen ist es wichtig, daß die neuen Gemeindsbehörden im Einklange stehen mit der neuen Ordnung der Dinge. Bis dato waren die wirklichen Gemeindsbehörden immerfort noch im alten Zustande, ja sie waren nicht einmal nach der neuen Verfassung in Eid aufgenommen. Deßhalb wäre es nicht außer Orts, wenn eine provisorische Erwählung stattfände, bis zum Erlasse eines eigentlichen Gemeindsgesetzes. Sollte aber nach dem Ermessen des Direktors des Innern ein Gemeindsgesetz in Bälde erscheinen, so könnte

richtiges System einschlägt und nicht glaubt, durch Geld könne man den Geist schaffen, man so ziemlich mit der bisherigen Summe wird fahren können; aber im Erziehungswesen leistet der Geist viel mehr, als das Geld. Auch im Militärwesen werden größere Ausgaben unvermeidlich sein. Durch die letzterlassene Militärorganisation, welche vorschreibt, daß die gesammte Mannschaft auf Kosten des Staates instruirt, besoldet und bewaffnet werde, wird nothwendig gemacht, die gesammte Mannschaft successive hieher zu ziehen. Es ist dieß im Grundsatze zwar das gleiche System, wie bisher, aber früher ist dieser Grundsatz eben nicht allgemein durchgeführt worden. Es wird also da eine Vermehrung der Kosten stattfinden. Auch das Justizwesen wird in Zukunft mehr kosten, in Folge der Aufstellung von Staatsanwälten, Geschwornengerichten u. s. w. Auch das Landjägerkorps kostet in Zukunft mehr, weil Sie dasselbe bezüglich auf die Besoldung besser gestellt haben. Also wird in diesen Zweigen künftighin eine Vermehrung der Ausgaben stattfinden, dagegen aber auf andern Zweigen eine Verminderung, und zwar namentlich eine wesentliche in der Finanzdirektion. Das gesammte Büdget dieser Direktion beläuft sich auf L. 1,619,000, aber wenn überall mit größter Mäßigung zu Werke gegangen wird, so können in Zukunft vielleicht L. 100,000 erspart werden. Aber auch durch zweckmäßige Reformen der indirekten Abgaben kann eine Vermehrung der Einnahmen stattfinden. Bei Durchführung der Finanzreform kann man nicht da stehen bleiben, wo man gegenwärtig ist. Die meisten, wenn nicht alle Zweige der indirekten Abgaben müssen reformirt werden; — so die Handänderungsgebühr und die Einregistrirungsgebühr im Jura. Wird hier die Reform zweckmäßig durchgeführt, so werden eine Menge kleinerer Abgaben, Kanzlei-Emolumente, Patentgebühren, wegfallen, und alles unter die Form von Handänderungs- und Registergebühren gebracht werden. Durch die Reform dieses Zweiges können ohne materielle Belästigung des Volkes L. 200,000 an Einnahmen gewonnen werden. Wenn wir im alten Kantone die Einregistrirungsgebühr hätten, wie sie im neuen Kantonstheile besteht, so würde dieselbe ungefähr L. 600,000 abwerfen. Indessen ist eine bessere Ausgleichung hierin nöthig, weil der neue Kantonstheil sich beschwert über ungerechte Vertheilung der Abgabe. Eine andere Reform ist im Postwesen nöthig. Will man den Anforderungen des Handels und Verkehrs entsprechen, so geschieht dieß nicht durch Erhöhung der Postauflagen, wohl aber durch bessere Verwaltung und zweckmäßigere Einrichtung des Dienstes. Bisher hat hier kein System stattgefunden, so hat es Ortschaften gegeben, wo täglich 3 vierspännige oder fünfspännige Wagen durchfuhren, in denen in der Woche nur ein oder zwei Personen saßen u. s. w.; andere Ortschaften hingegen hatten so viel als nichts. Ueberhaupt herrschte hier sozusagen nur der Zufall, kein rechtes System. Nun aber muß gesetzlich statuirt werden, was der Staat leisten solle. Will der Staat nach jedem Bezirke eine tägliche Postverbindung, nach jeder Nebenortschaft eine dreimalige oder zweimalige in der Woche, will er zweispännige oder dreispännige Wagen? Sobald dieses einmal gesetzlich regulirt ist, so fällt dann ein Uebelstand weg, nämlich bisher reklamirte jede Ortschaft, sobald sie sah, daß eine andere Ortschaft eine mehrere Verbindung hatte, und verlangte ebenfalls eine solche. Dadurch wurde dann die Postverwaltung veranlaßt, eine Menge Postdienste einzuführen, die nicht nöthig waren. Da nun die hauptsächlichsten Kosten gerade in den großen Postdiensten stattfinden, bei den großen Wagen und den vielen Pferden, so wird alsdann ein großer Theil dieser Ausgaben wegfallen. Fr. 360,000 werden jährlich nur für die Pferde ausgegeben. Hiezu kömmt dann noch die Reform der Tarife, worauf ich jedoch für jetzt nicht näher eintreten will. Durch alle diese Reformen wird eine Vermehrung der Einnahmen stattfinden, und dennoch dem Publikum ein dreimal größerer Dienst geleistet werden. Aehnlich verhält es sich mit den Zollsachen. Auch da, wie noch in vielem Andern, sind Reformen nöthig. Wenn alles das gehörig stattgefunden hat, so wird uns nach meinen darüber angestellten Berechnungen noch ein jährliches Defizit von L. 500.000 übrig bleiben, das durch direkte Steuern gedeckt werden muß. Dabei gehe ich aber von einer Voraussetzung aus, die ich noch anführen will. Wie ich bereits vorhin bemerkt habe, so haben wir noch eine ungeheure Menge Baukredite zu verwenden, bevor wir irgend eine neue Straßenbaute beschließen können. Dazu kömmt eine große Menge von Hochbauten. Es liegt z. B. ein Projekt vor für ein Irrenhaus, welches den Staat einzig L. 300,000 kosten wird; ferner bedürfen wir einer Menge von Armenanstalten, ungefähr für L. 500,000 bis L. 600,000. Also werden wir ungefähr eine Million für Hochbauten verwenden müssen, nämlich für Anstalten, welche mehr oder weniger durch die Verfassung nöthig geworden sind. Was die Straßenbauten betrifft, so haben wir, obgleich die abgetretene Verwaltung ungeheure Summen dafür ausgegeben hat, dennoch kein Straßensystem. Wenigstens $2^1/_2$ Millionen muß der Staat noch ausgeben, bis er ein Straßennetz vollendet hat. Diese Straßen- und Hochbauten erfordern also zusammen noch $3^1/_2$ Millionen, und dann haben wir noch kein neues Zeughaus, kein neues Postgebäude u. s. w. Wenn nun alles dieses aus den laufenden Einnahmen bestritten werden muß, so würde der Staat noch 20 Jahre lang in der gleichen Finanzkrisis sich befinden. Daher ist meine Idee diese, daß der Staat hiefür einen eigenen Fond bestimme. Er hat die Liquidation der Staatsdomänen beschlossen, was ungefähr vier Millionen abtragen wird. Diese 4 Millionen nun würde ich für diese Neubauten bestimmen. Es ist ein viel schönerer Ruhm für eine Staatsverwaltung, sagen zu können: wir haben schöne Straßen, schöne öffentliche Anstalten u. s. w., als hingegen zu sagen: wir haben 4 Millionen Geld. Alsdann würde unser Finanzsystem gesichert sein für alle Zukunft, und die gegenwärtige Verwaltung würde Werke hinterlassen, die nach 100 Jahren noch da sein würden. Noch ein Punkt ist zu erwähnen. Es ist schon oft reklamirt worden, daß endlich das Verhältniß genau bestimmt werde, in welchem die Grundsteuer des Jura zu den Abgaben des alten Kantons stehe. Diese Revision muß stattfinden, es muß bestimmt werden, den wie vielten Theil der Abgaben des ganzen Kantons der Jura tragen müsse, und zweitens, welchen Gegenwerth die Grundsteuer des Jura bilde von Abgaben im alten Kantonstheile. Nachher ist leicht zu bestimmen, wie viel der Jura zu zahlen hat. Dieses Verhältniß kann aber erst dann regulirt werden, wenn die Steuer des alten Kantonstheiles bestimmt ist. Deßhalb ist im schriftlichen Berichte und im Dekretsentwurfe hingewiesen auf eine noch zu gebende Bestimmung dieses Verhältnisses. Mein Ideal wäre indessen, daß der Jura sich nach und nach unter das gleiche Finanzsystem, wie der alte Kanton, stellen würde, wodurch dann diese unglückselige Rechnerei wegfiele. Wenn sich unser Steuersystem bewährt, so wird der Jura, wie ich hoffe, sagen: so gut der alte Kanton eine Kapital- und Einkommenssteuer bezahlt, ebenso gut können wir das auch. Und ich glaube, eine beträchtliche Klasse von Bürgern im Jura werde dieses selbst verlangen, und der Jura werde einmal zur Ueberzeugung kommen, daß der alte Kantonstheil ihn nicht entnationalisiren will. Alsdann erst wird die Einheit in unserem Staate vollständig sein. Nach allem Angebrachten, Herr Präsident, meine Herren, schließe ich auf Annahme des vorliegenden Dekretsentwurfes

Pequignot, alt-Landammann, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Von allen Fragen, welche durch den Bericht in Anregung gebracht worden sind, den Sie soeben verlesen gehört haben, vermochte eine einzige, die Staatswirthschaftskommission lange aufzuhalten, nämlich jene über den Betrag der für den Dienst des Jahres 1847 zu beziehenden Vermögenssteuer. Nach einer gründlichen Berathung ist sie bei dem Betrag von Eins vom Tausend stehen geblieben. Die Vermögenssteuer ist eine neue Abgabe. In den ersten Jahren wird sie nicht so ergiebig sein, als wenn sie einmal im Lande Wurzel gefaßt hat. Man hat dieselbe nur mit einer Art Besorgniß oder Mißtrauen aufgenommen, wie Alles, was neu ist. Der alte Kantonstheil ist nicht daran gewöhnt, direkte Abgaben zu bezahlen. Auch muß man sich nicht darüber wundern, wenn im Anfang das steuerbare Vermögen einschrumpft, verschwindet und der Belegung zu entgehen sucht. Wenn man für das erste Mal eine höhere Quote erheben wollte als Eins vom Tausend, so würde man die Lage

der Sache noch verschlimmert haben, indem man neuen Stoff zur Besorgniß gegeben hätte. Wenn die Bevölkerung mit dieser Abgabe bekannt geworden sein wird, so werden die Schwierigkeiten verschwinden. Man wird einsehen, daß man sich eine übertriebene Vorstellung von den Opfern macht, welche dieselbe auferlegt, nnd daß sie, im Vergleich zu den Zehnten- und Bodenzinsen, weniger lästig für den Steuerpflichtigen und ergiebiger für den Staat ist. — Eine andere Erwägung hat auch dazu beigetragen, die Ansicht der Kommission rücksichtlich der Quote zu bestimmen. Die schweren Jahre, welche das Land durchgemacht hat, gestatten ihm nicht, Opfer von demjenigen Umfange zu tragen, wie man ihm bei einem normalen Zustande auferlegen könnte. Die Theurung hat vor einem Jahre einen großen Theil der Hülfsmittel aufgezehrt; dieses Jahr haben die militärischen Ausgaben auf dem Lande gelastet. Es würde eine politische Unklugheit und ein administrativer Mißgriff zugleich sein, wenn man durch eine hohe Steuerquote die Lasten des Staatsbürgers übers Maß erschweren wollte. Aus diesen Gründen schlägt Ihnen die Kommission vor, die Grundlagen des Entwurfs anzunehmen. — Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen soeben Kenntniß von den hauptsächlichsten Reformen gegeben, welche er einzuführen beabsichtigt, um die Staatseinnahmen zu erhöhen. Die Kommission hat gefunden, daß diese Ansichten, wenn sie verwirklicht werden könnten, gute Resultate hervorbringen würden. Gute Ordnung in der Staatsverwaltung ist auch eine Quelle der Einnahmen. Bis dahin ist man ein wenig tappend seinen Weg gegangen. Von daher rühren viele fruchtlose Ausgaben. Wenn man diese Bahn verläßt, um zu einem rationellen, wohlausgedachten Systeme überzugehen, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Staatsfinanzen hieraus eine wesentliche Verbesserung schöpfen werden. Vor allem aus ist es wichtig, den Antheil eines Jeden an den Ausgaben genau festzusetzen, und den Tendenzen ein Ziel zu setzen, welche zur Folge haben würden, dieselben allmälig alle dem Staate aufzubürden. Besonders ist es wichtig, den um sich greifenden Geist der Gemeinden zu bekämpfen, welche sich kein Gewissen daraus machen, sich der Lasten zu entledigen, die sie bis dahin zu tragen gehabt haben, um die ganze Schwere derselben auf die Schultern des Staats zu laden. Die Regierung muß mit größerer Energie gegen den Geiz der Gemeinden kämpfen, deren Eingriffe in immer wachsendem Maße fortschreiten. So ist im Fache der öffentlichen Bauten der Unterhalt der Straßen von den Gemeinden an den Staat übergegangen; so ist im Erziehungswesen, die Besoldung der Schullehrer, welche früher ausschließlich den Gemeinden oblag, jetzt zwischen ihnen und dem Staate getheilt; so haben auch im Armenwesen die Gemeinden gewußt, einen großen Theil der schweren Last des Armenunterhalts dem Staate aufzubürden. Es wäre leicht, die Aufzählung weiter zu führen und zu zeigen, daß auch in andern Zweigen der öffentlichen Verwaltung die umsichgreifenden Tendenzen des Gemeindegeistes sich zum großen Nachtheil des Staatsschatzes kund gegeben haben. Man kann es sagen, ohne befürchten zu müssen, der Uebertreibung beschuldigt zu werden, daß jedes Mal, wenn der Staat mit den Gemeinden zu unterhandeln hat, die Transaktion nicht zu Stande kömmt, als zum Preise einiger Beute, den der Geiz und die Habgier der Gemeinden davonträgt. Wehe dem Staate in jedem Streite, wo eine Gemeinde als Gegner gegenübersteht. Wehe dem Staate, wenn er in ungetheiltem Eigenthum mit den Gemeinden steht. Die Frage der Waldkantonnemente wird ein denkwürdiges Beispiel des ungleichen Kampfes bleiben, den die Kommission soeben bezeichnet hat. Man muß endlich zu den wahren Grundsätzen zurückkommen und die Staatsverwaltung wieder auf diejenige Bahn bringen, welche sie niemals hätte verlassen sollen. — Eine andere Quelle der Ersparniß muß sich in der strengen Anwendung des Ministerialsystems finden. Die Büreaukosten werden in starkem Verhältnisse abnehmen, wenn dieses System, auf die verschiedenen Zweige der Administration ausgedehnt, einen Theil des Personals überflüssig macht, welches beim Departementalsystem erforderlich war. Ebenso wird eine Verminderung in den Kosten des Materials und der Schreibereien stattfinden. Allein um dieses Resultat zu erreichen, muß das System mit Geschicklichkeit und Kraft durchgeführt werden. Je nach dem Fortschreiten der Berathung des Büdgets wird die Kommission die Reformen bezeichnen, welche nach ihrer Ansicht zum Erfolge hätten, den Finanzzustand des Staates zu verbessern, ohne dem öffentlichen Dienste zu schaden. Diesen Augenblick will sie nicht in weitere Erörterungen eintreten, um sie später nicht wiederholen zu müssen. Die Gedanken, welche sie Ihnen vortragen will, werden viel natürlicher ihre Stelle bei der Diskussion über die Verwaltungszweige finden, auf welche sie Bezug haben.

v. Tillier. Ich erlaube mir bloß einige Bemerkungen über die Form, gegen die Sache selbst habe ich nichts, vielmehr glaube ich, die Steuer sei nöthig und den Umständen angemessen. Allein was ist eigentlich eine Vermögens- und Einkommenssteuer? Sie ist eine Art Ergänzungssteuer für dasjenige, was aus andern Hülfsquellen nicht bestritten werden kann. Wenn man nicht von vornherein gesagt hätte, man wolle 1‰ nicht übersteigen, so hätte man mit dieser Sache warten müssen, bis man das gesammte Einnehmen und Ausgeben des Staates gehörig gegen einander vergleichen konnte. Aus dem sehr interessanten schriftlichen und mündlichen Bericht der Finanzdirektion geht hervor, daß man das Ergebniß der nunmehrigen Vermögens- und Einkommenssteuer nicht genau, nicht einmal sehr approximativ würdigen könne. Daher müssen wir jetzt das erste Mal ein wenig im Dunkeln tappen, und es wäre heute noch wohl frühe, wenn man über daherige Vollziehungsmaßregeln etwas anbringen wollte. Es wird sich in ein oder zwei Jahren zeigen, ob die gegenwärtigen Vollziehungsgesetze angemessen sind, oder nicht. Was das Geschichtliche des Berichtes betrifft, so bin ich über sehr Vieles mit dem Herrn Finanzdirektor durchaus einverstanden, jedoch nicht in Allem; so ganz theile ich die sanguinischen Hoffnungen, welchen er sich am Schlusse hingibt, nicht. Ich habe schon oft bei Erneuerungen von Finanzsystemen hier in diesem Saale sagen gehört, es werde je länger je besser kommen, aber das Bessere ist doch nicht immer gekommen. Gerade so ist es im Jahr 1831 und seither gegangen. Der Herr Finanzdirektor hat heute viele Mängel der Finanzverwaltung von 1831 gerügt, in Bezug auf welche ich völlig mit ihm einverstanden bin, namentlich bezüglich des Liquidationssystems für Zehnten- und Bodenzinse, welches System dann am Ende allerdings etwas bewirkt hat, was der Herr Finanzdirektor selbst eine Finanzrevolution nannte. Dieses ist vielleicht die richtigere Bezeichnung, als Finanzreform. Ich wollte keine Revolution, ich habe nie eine solche machen helfen, wohl aber war ich stets entschieden für angemessene Reformen. Will man die Sache genau geschichtlich nehmen, so glaube ich, die abgetretene Regierung in den letzten Jahren und der Verfassungsrath von 1846 haben einander ziemlich geholfen, um die Finanzrevolution herbeizuführen. Zu geschehenen Dingen kann man indeß nicht mehr viel sagen, die Sache ist vorbei, leere Schmerzensergießungen darüber sind überflüssig. Wir leben nun einmal im Januar 1848, wir müssen also unser Finanzsystem basiren auf den gegenwärtigen Zustand. Gleichsam als Definition ist vom Herrn Finanzdirektor angegeben worden, daß die Finanzen eines Landes alsdann blühend seien, wenn die Einnahmen für die Ausgaben hinreichen. Das kann sehr verschieden verstanden werden. Ein absoluter Fürst z. B. hat ein Ausgabenbüdget von 600 Millionen, und ein Einnahmenbüdget von 800 Millionen, also fehlen 200 Millionen. Er sagt nun: Ihr, Volk, zahlet also 400 Millionen mehr. Jetzt ist er reich, aber hat auch das Volk gewonnen? Also wird dasjenige Finanzsystem das beste sein, wo die Ausgaben zweckmäßig und den Bedürfnissen angemessen sind. Das war bisher bei uns nicht der Fall, was auch der Herr Finanzdirektor in mehreren Verwaltungszweigen ganz richtig nachgewiesen hat. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß sowohl im Erziehungswesen, als auch im Bau- und Militärwesen, welches unsere drei großen Hauptausgaben sind, nicht immer Alles zweckmäßig verausgabt worden ist, nur nehme ich da Anlaß, um für die Zukunft vor Etwas zu warnen. Der Herr Finanzdirektor hat der vorigen Verwaltung mit Recht vorgeworfen, sie habe im Erziehungswesen beim Dache angefangen und die Grundlage des Gebäudes erst später gemacht. Aber was haben denn wir in den

letzten Tagen gethan? Genau das Gleiche, auch wir haben bei der Reorganisation der Hochschule angefangen. Wenn man also frühern Verwaltungen Vorwürfe macht, so sollte man nicht selbst das Nämliche thun. Das ist eben etwas, was ich in der Erfahrung schon oft gesehen habe, und was mich daher, — nicht gegen einzelne Personen, aber gegen den Gang der öffentlichen Angelegenheiten in Bezug auf dergleichen Mißbräuche etwas mißtrauisch macht. Was der Herr Finanzdirektor vom Straßenbau gesagt, ist vollkommen richtig; unser Straßenwesen ist ein furchtbarer Krebs für den Staat. Viele Straßen sind in den letzten 15 Jahren auf Kosten des Staates erbaut worden, welche doch einzelnen Ortschaften und Grundeigenthümern weit mehr zum Nutzen gereichten, als dem Allgemeinen. Auch im Postwesen verheißt man uns mannigfaltige Verbesserungen. Aber ich habe dieses Jahr eine solche gesehen, die mir keine Verbesserung scheint; nämlich auf der Straße von Bern nach Thun über Thurnen ist eine Eintheilung des Postdienstes, die mir wirklich etwas aufgefallen ist. Man wechselt gegenwärtig die Pferde zu Kehrsaz, und fährt von da mit den gleichen Pferden bis nach Thun. Daher wird der Weg in fünf guten Stunden zurückgelegt, während ein junger Fußgänger in gleicher Zeit auch dahin gelangt. Darin sehe ich keine große Verbesserung im Postwesen. Um nun wieder auf die Sache selbst zurückzukommen, so glaube ich, wir werden in Zukunft das Büdget jeweilen zuerst, und dann die Umfrage über die Erhebung einer Steuer zuletzt vornehmen müssen, eben weil diese Steuer eine Art von Ergänzung sein soll. Ich bin so frei, noch etwas zu berühren, damit noch andere Mitglieder sich allfällig darüber äußern mögen, nämlich den Wunsch des Herrn Finanzdirektors, welchen auch ich theile, daß wir in administrativer Beziehung nicht mehr mit dem Jura auf gleichem Fuße leben sollten, wie z. B. Oesterreich und Ungarn. Auch ich glaube, ein Grundeigenthümer im Jura sollte gleich Steuer bezahlen, wie ein Grundeigenthümer im alten Kantonstheile, und ebenso der Kapitalist auch. Diese verschiedenen Steueranlagen hatten früher ihren guten Grund, weil damals das Zehnt- und Bodenzinswesen des alten Kantons einen großen Theil der Einkünfte des Staates bildete. Aber jetzt ist gar kein Grund mehr vorhanden, warum diese Verschiedenheit auf ewige Zeiten fortdauern, und der Staatsbürger des einen Theils nicht im gleichen Verhältnisse zahlen sollte, wie derjenige des andern Theils. Ich stimme somit den Ansichten des Herrn Finanzdirektors in dieser Beziehung vollkommen bei. Unter der gegenwärtigen Umständen nun können wir nichts Anderes thun, als dem Vorschlage beistimmen, welchen auch die Staatswirthschaftskommission unstreitig nach reifer Prüfung angenommen hat, um das sich erzeigende Defizit zu decken. Wir müssen es indessen mehr oder weniger auf den bloßen Zufall hin thun, indem das genaue Ergebniß unserer Büdgetberathungen noch nicht genau auszumitteln ist. Ich wollte diese Bemerkungen machen, damit in Zukunft diese Frage nicht mehr so vereinzelt komme, sondern jeweilen in Verbindung mit dem ganzen Büdget, wie dieses mir wenigstens das Natürlichste schiene. Die natürliche Form der Berathung wäre gewesen, den Steueransatz sogleich unter die Einnahmsquelle im Büdget zu setzen. Indessen für dieses Mal trage ich kein Bedenken, in die Berathung des Projekts einzutreten.

Herr Finanzdirektor. Herr v. Tillier bemerkt, daß es der Fall wäre, die Steuerausschreibungsfrage jeweilen erst nach Bestimmung des Büdgets zu behandeln. Diesem muß ich ganz beistimmen, aber für dießmal müssen wir eine Ausnahme machen, weil das Büdget, auf welches die gegenwärtige Frage sich bezieht, das vorige Jahr betrifft, und nicht das gegenwärtige. Auch ist im Projektbüdget für das Jahr 1848 der Vorschlag enthalten, was alsdann durch direkte Abgaben werde gedeckt werden müssen. Andere Bemerkungen des ehrenwerthen Herrn Redners glaube ich hier übergehen zu können. Was die Kehrsazpost betrifft, so gebe ich zu, daß das keine große Verbesserung ist; ich weiß aber nicht, wann sie ins Leben getreten ist, ob dieses Jahr oder allfällig früher. Ich wiederhole meinen Schluß auf Annahme des Projektes.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die von Herrn Altregierungsrath v. Tillier in Anregung gebrachte Frage ist voreilig, sie wird ihre Stelle bei der Berathung über das Kapitel finden, welches von der Grundsteuer handelt.

Der Dekretsentwurf über die Steuererhebung für das Jahr 1847 wird durchs Handmehr genehmigt.

Entwurf-Staatsbüdget für das Jahr 1848.

Die Gesammteinnahmen sind berechnet auf	L. 4,463,968.
Die Gesammtausgaben auf	L. 4,522,701.
Der vermuthliche Ueberschuß der Ausgaben beträgt demnach	L. 58,733.

Der Vortrag der Staatswirthschaftskommission enthält lediglich Bemerkungen und Anträge über einzelne Ansätze und Rubriken des Büdgets, weßhalb derselbe jetzt nicht verlesen wird.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird Ihnen nun das Staatsbüdget für 1848 vorgelegt, ausnahmsweise und unregelmäßig statt im Laufe des vorigen Jahres, erst jetzt. Soll die Berathung des Büdgets ihren Zweck erreichen, so muß es vor Antritt des Jahres, für welches es bestimmt ist, festgesetzt werden, damit nicht die berathende Behörde durch bereits begonnene Ausgaben gewissermaßen gebunden, und die Vorberathungsbehörden eine Zeitlang ohne Büdget seien. Indeß ist bereits durch den Bericht des Regierungsrathes entschuldigt worden, warum dieß nicht früher geschehen ist, nämlich wegen der in den letzten Monaten des vorigen Jahres stattgehabten Ereignisse. Dieß in Bezug auf die Verspätung. Ueber die Form des Büdgets erlaube ich mir die Bemerkung, daß sie von dem bisherigen Verfahren abweicht. Die sämmtlichen Ausgaben sind nunmehr in dem Ausgabenbüdget dargestellt und dann auch die gesammten Einnahmen im Einnahmenbüdget, so daß also hierdurch ganz andere Summen herauskommen, als früher. Nach dem vorherigen Verfahren wurde bei den Einnahmen das Reineinnehmen, nicht das Roheinnehmen, dargestellt, und bei der Darstellung des Ausgebens wurde dasselbe um so geringer angesetzt, nämlich mit Abzug der Kosten der einzelnen Finanzverwaltungszweige. So wurden z. B. beim Postwesen nicht die ganzen Roheinnahmen aufgeführt und die Ausgaben im Ausgabenbüdget verzeigt, sondern die letztern wurden von den erstern schon im Einnahmenbüdget abgezogen. Daher kommt der Hauptunterschied, daß das Büdget nun auf 4½ steigt, statt früher nur auf 3 Millionen, und daher kommt namentlich auch der Unterschied im Büdget der Finanzverwaltung, in welchem nun L. 1,619,945 Verwaltungskosten erscheinen, statt früherhin nur etwa L. 60,000. Was die Sache selbst anbetrifft, so kann ich meinen Rapport ganz kurz fassen und mich auf den Bericht berufen, der vorhin vorgelesen worden ist; bei den einzelnen Ansätzen werde ich dann näher eintreten. Ich glaube, das Büdget sei im Ganzen so beschaffen, daß der Große Rath das Eintreten beschließen kann. Was die Frage über das Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben betrifft, so wird diese dann erörtert werden beim Ansatze der Vermögenssteuer, je nachdem die Gesammtausgaben votirt werden, wird es eine Erhöhung oder Verminderung der Vermögenssteuer zur Folge haben. Ich schließe dahin, daß in die Berathung des Büdgets eingetreten werden möchte.

Pequignot, alt-Landammann als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Anträge, welche die Kommission Ihnen nach und nach vorlegen wird, haben zum Zwecke, gewisse Zweige der Staatseinnahmen einträglicher zu machen und die Ausgabeu in den meisten Theilen der Staatsausgaben zu vermindern. Die Kommission ist von

der Ansicht ausgegangen, daß wir uns in einem Zustande des Ueberganges befinden, zwischen einem Finanzsysteme, das wir aufgegeben haben, dessen Wirkungen aber noch fortbestehen, und zwischen einem neuen System, das kaum begonnen hat, und mit dem sich zu befreunden das Land noch nicht Zeit gehabt hat. Bei dieser Sachlage ist es wichtig, mit Mäßigung zu verfahren, indem man den mit einem solchen Zustand der Dinge verbundenen Schwierigkeiten Rechnung trägt. Es kann infolge dessen noch nicht die Rede davon sein, unverzüglich gründliche Reformen in der Staatsverwaltung zu verwirklichen. Diese Reformen können nur vorbereitend sein, für eine mehr oder weniger nahe Zukunft. Jede allzu energische Initiative könnte bei dem transitorischen Zustande, in welchem das Land sich befindet Verwirrung herbeiführen. Auf das durch die Staatsverfassung eingeführte System wieder zurückkommen und dasselbe einer neuen Prüfung unterwerfen zu wollen, wäre eine müßige Arbeit. Es ist eine vollendete Thatsache, wir müssen uns hiezu bekennen, welches auch unsere Meinung sein mag, und sie zur Grundlage der Administrativ-Maßregeln nehmen, die das Land von uns erwartet. — Die Vorschläge der Staatswirthschaftskommission beziehen sich auf verschiedene Abschnitte des Büdgets. Sie beabsichtigt dieselben je nach Maßgabe des Fortschreitens in der Berathung des Büdgets zu entwickeln. Um die allgemeine Umfrage nicht zu verlängern, wird sich die Kommission darauf beschränken, die hauptsächlichsten Punkte ihrer Arbeit summarisch zu berühren, indem sie die Einzelnheiten auf die spezielle Berathung des betreffenden Gegenstandes vorbehält. Die Kommission hat ihre Aufmerksamkeit zunächst auf die Bureaukosten gerichtet, deren Gesammtbetrag bedeutend ist. Es schien ihr, daß es möglich wäre, ohne den Bedürfnissen des Staatsdienstes zu schaden, eine Verminderung in diesen Ausgaben vorzunehmen. Die in diesem Zweige der Administration eingeführten Aenderungen sollen nicht bloß die schnellere Expedition der Geschäfte zum Resultate haben; diese Neuerung soll auch eine Verminderung im Personal der Angestellten zur Folge haben. Wenn die annähernden Berechnungen, welche die Kommission vorgenommen hat, richtig sind, so ist es bei gutem Willen und besonders bei Energie von Seite der Regierung möglich, eine ziemlich bedeutende Summe zu ersparen. Allein die Kommission wiederholt es, durchdrungen von den Gedanken, daß wir in einem Zeitpunkte des Ueberganges sind, wollte sie, aus Besorgniß den Gang des Staatsdienstes zu hindern, nicht die Initiative einer sofortigen Reduktion ergreifen. Sie dachte, daß die Vollziehungsgewalt allein die Mittel in Händen habe, auf einer sichern Grundlage das Maaß der Reduktion festzustellen, so wie auch auf eine genaue Weise den Zeitpunkt zu bezeichnen, von welchem an diese Reduktion beginnen könnte. Für den Augenblick war es hinreichend, die Aufmerksamkeit des Großen Rathes auf diese Angelegenheit zu lenken und ihm anzutragen, dieselbe sorgfältig untersuchen zu lassen, indem die Regierung beauftragt würde, ein Projekt vorzulegen. — Eine zweite Frage, auf welche die Staatswirthschaftskommission die Aufmerksamkeit des Großen Rathes lenken zu sollen glaubte, ist jene des Landjägerkorps. Dieses Korps ist, nach dem Wortlaute der gegenwärtig über diesen Gegenstand bestehenden Gesetze, nicht allein mit der allgemeinen Polizei und dem Dienste für den Staat beauftragt, sondern es versieht auch den Lokaldienst im ganzen Kanton. Auf dem Lande erfüllen die Landjäger Verrichtungen, welche den Feldhütern (gardes-champêtres) obliegen sollten. In den Städten besorgen die Landjäger einen Dienst, welcher Sache der Polizeidiener (gardes de police) sein sollte. Diese Ausdehnung der Beaufsichtigung muß nothwendigerweise das Bedürfniß einer Stärke des Landjägerkorps nach sich ziehen, die vermindert werden könnte, wenn der Dienst auf engere Schranken angewiesen wäre, wenn er sich auf die Gränzen beschränken würde, aus denen er nie hätte heraustreten sollen, wenn man den Regeln einer gesunden Administration treu geblieben wäre. Aus diesem Zustand der Sache ist für den Staat eine ziemlich bedeutende Vermehrung der Ausgaben entstanden, von welchen einzig die Gemeinden Vortheil gezogen haben. Es bieten sich zweierlei Mittel dar, diese finanzielle Last zu vermindern. Man könnte die Ortspolizei den Gemeinden übertragen und das Landjägerkorps vermindern oder dann die Stärke des Landjägerkorps beibehalten und die Gemeinden anhalten, in dem Verhältnisse der Dienste, welche ihnen von demselben geleistet werden, zu dessen Unterhaltungskosten beizutragen. Die Kommission beschränkt sich darauf, diese Frage anzuregen und empfiehlt die nähere Prüfung derselben der Regierung. Sie hat nicht die nothwendigen Elemente zu ihrer Verfügung, um diese Frage zu entscheiden. Vielleicht giebt es noch andere Mittel, um zu den finanziellen Erleichterungen zu gelangen, welche die Kommission im Auge hat. Eine ernste Prüfung, deren Veranstaltung jedoch nicht in der Aufgabe der Kommission liegt, wird zu Entdeckung dieser Mittel führen. — Das Erziehungswesen ist eine dritte Frage, welche die Staatswirthschaftskommission lange beschäftigt hat. Das Resultat der Diskussion, welche sie vorgenommen hat, ging dahin, die Dringlichkeit darzuthun, ein rationelles System anzunehmen. Seit fünfzehn Jahren leben wir in einem Provisorium, das sich zu verewigen droht. Die Schöpfungen, welche in diesem Zeitraume auf einandergefolgt sind, tragen nicht das Gepräge der Einheit des Gedankens, der Kombination des Systems. Es sind Bruchstücke, vereinzelte Anstalten, welche unter sich nicht in genügendem Zusammenhange stehen. In diesem so wichtigen Zweige der Administration ist keine Einheit der Ansichten, keine Kraft der Wirksamkeit, kein Geist der Folge zu entdecken, welche denselben charakterisiren sollten. Wenn man den Gang der Behörde studiert, welche diesen Zweig zu leiten beauftragt ist, so trifft man auf nichts als ein unsicheres Herumtappen, Zögerungen, Versuche, die aufgegeben und dann wieder vorgenommen werden, übel aufgefaßte flüchtige Entwürfe, Schöpfungen, die im Zustand des Keims gelassen werden. Unter dem Einfluß einer derartigen Verwaltung tragen die vom Staate gebrachten Opfer keine Früchte. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, daß es von Wichtigkeit sei, die Aufmerksamkeit des Großen Rathes auf diesen Sachverhalt zu lenken. — Das Bauwesen war ebenfalls Gegenstand einer gründlichen Diskussion im Schooße der Staatswirthschaftskommission. Sie hat ebenfalls die Nothwendigkeit einer Aenderung des Systems in diesem so kostspieligen Zweige des Staatsdienstes erkannt. Die gegen das Erziehungswesen gerichteten Vorwürfe können auch gegen das Bauwesen erhoben werden. Auch hier macht sich der Mangel eines rationellen und wohlkombinirten Systems fühlbar. Auch hierin hat man von einem Tag auf den andern gelebt, man hat ohne Maaß und ohne Geschick ausgegeben. Ohne sich in eine näher entwickelte Kritik eintreten zu wollen, schlägt Ihnen die Kommission vor, eine neue Bahn zu betreten, indem der Bewilligung neuer Arbeiten ein vollständiges Studium unserer Kommunikationslinien vorausgehen solle. Nach der Ansicht der Kommission sollte diese Arbeit die Aufnahme der Straßen und der Wasserlinien umfassen. Sie würde in zwei Theile zerfallen: der technische Theil und der finanzielle Theil. Der erste Theil, welcher dem Direktor des Bauwesens übertragen würde, sollte den Plan eines Straßennetzes zum Gegenstande haben, mit Betrachtungen über deren relative Nützlichkeit, über die zu deren Anlegung erforderliche Zeit, über die Vortheile, welche sie dem Lande im Vergleich zu den Opfern darbieten würde, die für ihre Erbauung erforderlich wären u. s. w. Die Frage über die Wasserlinien würde auf die nämliche Weise behandelt werden. Man würde einen Bericht über die betreffenden Verpflichtungen des Staats und der Uferbewohner, und über ihre gegenseitige Mitwirkung zu den auszuführenden Arbeiten beifügen. Der finanzielle Theil würde die auszugebenden Summen und die Mittel zu Deckung dieser Kosten angeben. Er würde sich zur Aufgabe machen, diese Opfer mit den Hülfsquellen des Staats zu vergleichen und nachzuforschen, ob es nicht zweckmäßig wäre, eher einen besondern Fonds für die Ausführung der großen öffentlichen Bauten zu bezeichnen, statt beim Büdget jährliche und theilweise Kredite zu bewilligen, welches System nicht zuläßt die Gesammtheit der Arbeiten zu umfassen, dieselben aus dem Gesichtspuntte ihrer relativen Nützlichkeit zu vergleichen und eine wohlüberlegte Wahl unter den Straßenlinien zu treffen, z. B. wenn die Unzulänglichkeit der Hülfsmittel dazu nöthig, die Mitwirkung des Staates zu beschränken.

Rosselet. Ueber die Eintretensfrage will ich kein Wort verlieren, es kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß ein Büdget gemacht werden muß; und wenn der Herr Finanzdirektor sagt, es hätte vor dem Schlusse des abgelaufenen Jahres, statt erst am Anfange des angetretenen vorgelegt werden sollen, so glaube ich, das verursache gar keine Schwierigkeit und habe gar kein Gewicht; das Büdget kann noch immer berathen werden, es ist noch ganz zur rechten Zeit. Wenn man eine Rechnung oder ein Büdget, das eine Voraus-rechnung ist, untersuchen und prüfen und ein reifliches Urtheil darüber in allen seinen Theilen abgeben will, so sollte man dazu alle Beilagen besitzen, und die verschiedenen Summen, welche dieß Büdget ausweist, sollten genauer nachgewiesen werden. Die Untersuchung eines Büdgets ist nicht die Sache eines Jeden, und wer diese Vorarbeit nicht gemacht hat, dessen Ansicht ist rein nur auf die äußere Form dieser Rechnung oder dieses Büdgets beschränkt. Ungeachtet ich mich mit dieser Prüfung nicht befaßt habe, so scheinen mir, nach meinen Erinnerungen und nach der allgemein Ansicht des Büdgets, die Summen alle ziemlich wohl angesetzt und wohl berechnet; ich erlaube mir darüber keine Bemerkungen und behalte mir bloß vor, auf das, was sich im Verlaufe der Verhandlung zeigen könnte, aufmerksam zu machen. Eine einzige Bemerkung glaube ich machen zu dürfen; ich gehe von der Ansicht aus, daß eine Verwaltung, oder ein Hausvater, oder sonst irgend eine Person, die sich berufen fühlt, eine Rechnung zu stellen, zuerst die neue Rechnung mit der vorabgelaufenen in Verbindung zu bringen sucht. Handelt es sich um eine Vermögensrechnung oder um eine Uebersicht seiner künftigen Einnahmen und Ausgaben im Allgemeinen, so sollte es klug sein, wenn er immer Rücksicht nimmt auf die Resultate seiner letzten Verwaltungszeit. Dieses System hat die vorherige Finanzverwaltung so ziemlich immer befolgt, und Sie werden fast auf allen Büdgets der letzten Verwaltung eine Summe finden, von welcher ich im gegenwärtigen Büdget keine Erwähnung gefunden habe; das ist nämlich die Verbindung der letzten Rechnung mit der neuen, der Uebertrag der allfällig auf der letzten Jahresverwaltung entstandenen Differenz der Einnahmen und der Ausgaben auf den künftigen Jahrgang. Um nicht zu risquiren, daß das Vermögen angegriffen werde, ist's entsprechend, daß dieser Unterschied übertragen werde, sowohl wenn die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, als auch im umgekehrten Falle der Ausfall. Man wird mir mit Grund entgegnen, man habe diese Ausfallssumme auf keinem Büdget der letztabgetretenen Regierung gesehen; demungeachtet, daß diese Rechnungen der ältern Verwaltungszeit auf Defizits oder Ueberschüsse der Ausgaben über die Einnahmen dargestellt haben; wenn ich nicht irre, war es nur bei zwei Rechnungen der Fall. Diese Entgegnung ist ganz richtig, die abgetretene Verwaltung hat keine Passivsaldi auf das Büdget übertragen; aber sie brauchte es nicht zu thun, aus der einfachen Konsequenz, weil bei allen andern Rechnungen ein Fürschlag oder ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben apparirt hatte, welcher das einzelne Defizit mehr als gedeckt hat. Ungeachtet die Finanzverwaltung von 1831 bis 46 sich nicht allen Ruhm und alles Lob erworben zu haben scheint, so weisen ihre Rechnungen doch aus, daß die letztabgelegten Rechnungen, wenigstens bis 1845, in Vergleichung mit den erstabgelegten eine Vermögensvermehrung von mehr als einer Million darbieten. Nun haben wir eben eine sehr interessante Schrift ablesen gehört über die Nothwendigkeit der Ausschreibung einer direkten Steuer, zu Deckung der Ausgaben für 1847. Ich verdanke der Finanzdirektion diesen Bericht, so wie ich diejenigen Akten verdanke, die sie den Mitgliedern des Großen Rathes zur Verfügung gestellt hat, und welche eine sehr interessante Einsicht in die Verwaltung der verschiedenen Theile des Finanzwesens darbieten. Wir haben zu gleicher Zeit Berichte in Händen, die sich gegenseitig unterstützen und ergänzen, über das Staatsvermögen, eine Uebersicht der Rechnungen pro 1845 und 1846 und das Büdget für 1847 mit interessanten Vergleichungen. Ich will über die Form des Büdget nicht eintreten, man kann in dieser Beziehung verschiedener Ansichten sein; wer die Gewohnheit hat, sich in solchen Arbeiten zurecht zu finden, wird es leicht auch in diesem Büdget können, während vielleicht andere Personen sich im Büdget nach der alten Form, welches mehr raisonnirt hat, leichter zurecht gefunden haben, als hierin. Hingegen erlaube ich mir die Frage, ob bei dem Büdget pro 1848 nicht auch hätte auf die Ergänzung einer andern Summe Rücksicht genommen werden sollen, nämlich auf den Ausfall von 1846. Die Rechnungsübersicht von 1846 zeigt einen Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen von Fr. 466,038. 11, ich will dabei stehen bleiben, obschon ich glaube, man könnte ihn noch vergrößern. Und warum erlaube ich mir diese Frage? Wegen der Verantwortlichkeit, die wir haben, das Staatsvermögen nicht über Verhältniß und über seine Kräfte in Anspruch zu nehmen. So gut als man zu Deckung der Ausgaben des vorigen Jahres eine Steuer verlangt und soeben ausgeschrieben hat, glaube ich, das Defizit vom Jahr 1846 sollte auch nicht ganz aus dem Auge gelassen werden. Man wird sagen, nicht die jetzige Verwaltung habe dieses Defizit zu verantworten; aber die ältere Verfassung sowohl als die neue enthalten Vorschriften, wie man sich benehmen solle zu Vermeidung von Vermögensrückgängen, oder dann, was zu thun sei, wenn eine Verminderung des Kapitalvermögens des Staates unvermeidlich sei. Durch diese Rechnungsübersicht wird die Vermögensverminderung auf Fr. 466,000 dargestellt, ich nehme sie für richtig an, soll aber nicht, falle sie nun der alten oder neuen Verwaltung auf, auf die einte oder andere Weise dafür gesorgt werden, daß dieser Rückgang ersetzt werde? Dieses Defizit kann doch unmöglich zwischen beide Verfassungen herausfallen, und die daherigen Bestimmungen sollen doch ihre Kraft in Beziehung auf das Staatsvermögen nicht verloren haben. Ich erlaube mir die Frage, ob der Herr Finanzdirektor die Gefälligkeit haben wolle, Auskunft zu geben, wie er es in Ansehung des Defizits von 1846 gehalten wissen wolle, ob es zwischen hinaus fallen oder wieder hergestellt werden solle, ohne daß ich für einstweilen darauf Rücksicht nehme, ob es von der frühern oder spätern Verwaltung herrühre; dieß kann dann bei Ablage der Rechnung besprochen werden. Ich habe geglaubt, diese Bemerkungen bei der allgemeinen Berathung des Büdgets machen zu sollen, da ich hiefür bei den einzelnen Ansätzen keinen geeigneten Platz bemerkt habe.

Herr Finanzdirektor. Herr Großrath Rosselet hat einige Bemerkungen gemacht in Bezug auf die Eintretensfrage. Ich finde mich veranlaßt, sogleich eine ganz kurze Auskunft und Erwiederung zu geben. Zunächst wurde gerügt, warum das Büdget für 1848 nicht in Zusammenhang mit der vorherigen Rechnung gebracht worden sei, warum nämlich das Büdget nicht Rücksicht auf allfällige frühere Ueberschüsse des Einnehmens, oder auf allfällige Defizite genommen habe. Darauf habe ich Folgendes zu erwiedern. Unter dem frühern Rechnungssystem wurde es allerdings so gehalten, daß die Staatsrechnungen jeweilen zugleich über das Kapitalvermögen sowohl als über das Einnehmen und Ausgeben geführt wurden, so daß man am Schluß sagen konnte, das ist erstens das Verhältniß zwischen dem Einnehmen und den Ausgaben, zweitens, um so viel hat sich das Kapitalvermögen vermehrt oder vermindert. Dieses war das System der Staatsrechnung unter der alten Verwaltung und bei den Büdgets für 1846 und 1847. Da ist jeweilen, wenn ein Ueberschuß auf der frühern Rechnung erschienen ist, derselbe auf das spätere Büdget übertragen worden. Z. B. auf das Büdget pro 1846 der Ueberschuß der Rechnung pro 1844 ꝛc., so daß man annahm, der Ueberschuß von 1844 sei als im Jahr 1846 verbrauchbar darzustellen, und zwar deßhalb erst 1846, weil die Staatsrechnung von 1844 erst im Jahr 1845 genehmigt werden konnte, das Büdget für 1846 aber auch schon 1845 beschlossen werden mußte. Dieß das frühere System. Nun aber habe ich die Ansicht, daß in Zukunft dieses System ändern solle, daß nicht mehr die Kapitalrechnung und die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben verbunden und vermengt werden sollen, daß vielmehr eine Rechnung, erstens über Einnahmen und Ausgaben, und zweitens eine eigene Kapitalrechnung abgefaßt werden solle, und daß dann, zu Vermittlung dieser zwei Rechnungen, ein besonderer fond d'avance errichtet werde, so daß wenn die Einnahmen die Ausgaben, oder diese jene

übersteigen, das Defizit aus denselben gedeckt, oder der Ueberschuß in denselben abgeliefert würde; so daß durch diesen Fond das Verhältniß hergestellt werden soll, zwischen dem Einnehmen und Ausgeben, und zwischen diesem und der Kapitalrechnung. Gerade durch die Vermengung der Kapitalrechnung und der Einnahmenrechnung ist das Resultat eingetreten, daß wenn man z. B. einen Gewinn gemacht hat auf dem Verkaufe fremden Fonds oder auf einem Liegenschaftsverkaufe, dieser auf die Rechnung der laufenden Einnahmen gesetzt wurde. Ich will das nachweisen in der Uebersicht über den Staatshaushalt von 1833—45. Im Anfang war das Büdget sehr niedrig und hat sich im Ganzen nur auf etwa 2 Millionen belaufen; in allen Jahren hat sich ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben ergeben, mit Ausnahme der Jahre 1836, 39 und 45, in denen mehr ausgegeben wurde als eingenommen; im Ganzen betragen die Mehreinnahmen . L. 2,087,484. 72

Die Mehrausgaben in den genannten drei Jahren . . . . . „ 313,575. 68

so daß nach der Darstellung der Rechnungen ein Fürschlag des Vermögens sich erzeigte von . . . . . L. 1,772,909. 04

Allein dieser Fürschlag ist zum Theil nur scheinbar, weil darin unter anderm L. 570,000 für Gewinn auf fremden Fonds begriffen sind, welche die abgetretene Verwaltung unter den laufenden Einnahmen verrechnet hat, die natürlich auch als Kapitalfürschlag angesehen werden können. Dieses Verfahren war falsch, weil das Verhältniß der laufenden Einnahmen und Ausgaben dadurch gestört wird; dieß tritt auch in der Staatsrechnung für 1846 schlagend hervor, denn laut der Rechnung dieses Jahres erzeigte sich ein Defizit von nur L. 466,038. 11, während es in der Wirklichkeit L. 1,004,563. 95 beträgt, welches daher rührt, daß in der laufenden Rechnung inbegriffen sind L. 160,000 Abzahlung der Inseldotation, und wiederum ein Gewinn auf verkauften fremden Fonds von L. 378,525. 84. Dahin führte das frühere System, nämlich zu Vermengungen und Täuschungen, deßhalb ist eine Aenderung dieses Systems nöthig. Kapitalrechnung und laufende Rechnung müssen streng getrennt werden. Wenn in Zukunft Domainen um L. 100,000 theurer verkauft werden, als sie geschätzt sind, so soll dieser Betrag nicht mehr in das laufende Einnehmen gebracht, sondern einfach auf die Kapitalrechnung getragen werden; dadurch wird dann das Verhältniß der laufenden Rechnung nicht mehr getrübt, und es kömmt nicht mehr vor, daß Bestandtheile des Kapitals anders verwendet werden, als sie sollen. Ich werde übrigens nächstens Anträge hieher bringen, wie die Bestimmung der Verfassung, betreffend die Gewährleistung des Staatsvermögens, angewendet, und in Zukunft die Rechnung über das Kapitalvermögen geführt werden soll. Dieß als Auskunft auf eine Frage des Herrn Rosselet, warum das Büdget nicht mit der Rechnung des vorherigen Jahres in Zusammenhang gebracht wird, und warum weder Aktiv- noch Passivrestanz früherer Jahre aufgenommen ist. Wenn ein fond d'avance errichtet wird, dann werden auch die bisherigen Restanzen reglirt werden. Die andere Frage des Herrn Rosselet betreffend, wie der Ausfall vom Jahr 1846 zu decken sei, berufe ich mich auf den Bericht über den Etat des Staatsvermögens; da sage ich, als Zeitpunkt, in welchem die neue Regierung das Staatsvermögen zu übernehmen habe, sei der Schluß des Jahres 1846 anzunehmen, weil einzig durch das Büdget und die Kredite der abgetretenen Verwaltung die Resultate der Rechnung von 1846 verursacht worden sind. Soll nun der Ausfall dieser Rechnung der neuen Verwaltung zur Last geschrieben werden? Das ist eine Frage, die ich mit dem entschiedensten Nein beantworte. Wenn man will, so kann man übrigens über den Zustand des Vermögens, wie es sich unter der letzten Verwaltung gestaltet hat, einen Beschluß fassen bei Gelegenheit der Verhandlung über den Verwaltungsbericht, der für 1845 und 1846 noch abzulegen ist. Der Regierungsrath hat bereits einen Beschluß gefaßt, wonach ein solcher Bericht im Zusammenhang mit dem von 1847 gemacht werden soll; wenn er abgelegt wird, so kann die Frage dann erörtert werden, ob das Defizit durch die jetzige Verwaltung zu decken sei, — ich behaupte nochmals Nein, die Verwaltung ist nicht schuldig, das Defizit der vorherigen zu decken. Schließlich hat Herr Rosselet wegen der Form des Büdgets Bemerkungen gemacht; diese ist zwar ziemlich gleichgültig, aber ich muß doch bemerken, daß mich eine wesentliche Rücksicht zu der vorliegenden Form bestimmt hat, die Rücksicht nämlich, daß auf diese Weise die Ausgaben der Finanzadministration einer größeren Aufsicht und strengeren Kontrole unterworfen werden, gleichwie alle andern Ausgaben der Staatsverwaltung. Auf die vorliegende Art werden die Finanzverwaltungskosten auf die gleiche Linie versetzt, wie die übrigen Staatsausgaben, während dieß früher nicht der Fall war. Es wurde da um L. 1,600,000 verkehrt, ohne daß der Große Rath und Regierungsrath erst Notiz davon genommen haben, eben weil sie nicht in solcher Form und in einem Zusammenhange im Büdget aufgeführt worden sind. Der Beweis, wie wichtig eine größere Aufmerksamkeit auf diese Ausgeben ist, ergiebt sich an einem einzigen Beispiele, an dem Abschlusse eines Salzlieferungsvertrages im Jahr 1841, welcher dem Großen Rath allerdings zur Bestätigung vorgelegt worden ist. Durch diesen ist ein Verlust von ungefähr L. 20,000 jährlich entstanden. Damals hatte man mit der Saline Schweizerhall in Baselland einen Vertrag abgeschlossen, um ihr 10 Jahre lang jährlich 54,000 Zentner Salz abzukaufen. Es erzeigt sich nun, daß schon jetzt Baselland uns durch einen spätern Vertrag das Salz um 4½ Prozent wohlfeiler liefert, so daß also die 54,000 Zentner 10 Jahre lang um L. 24,000 zu theuer im Verhältnisse mit den laufenden Preisen bezahlt werden müssen. Hier also ein Beispiel, daß es wichtig ist, daß der Große Rath die Finanzverwaltung einer kräftigern Kontrole unterstellen, und daß in Zukunft bei Salzverträgen, Postverträgen ꝛc. genauer auf die finanziellen Resultate Rücksicht genommen werde. Was die Beilagen betrifft, so ist es allerdings wahr, daß man ohne dieselben das Büdget nicht gründlich prüfen kann, indessen liegen sie zu jeder Zeit hier oder in der Standesbuchhalterei zur Einsicht offen; übrigens bin ich bereit, bei jedesmaliger Berichterstattung über die einzelnen Ansätze Auskunft zu geben, wo man es für zweckmäßig und nothwendig erachten wird.

Abstimmung.

Das Eintreten und die artikelsweise Berathung werden durchs Handmehr beschlossen.

Einnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Der Liegenschaften.

1. Waldungen. (Durchschnittlicher Reinertrag L. 153,629.)

Die Staatswirthschafts-Kommission stellt hier folgende zwei Anträge: „Es möchte der Regierungsrath beauftragt werden 1) die Waldkantonnemente zu befördern, 2) so schnell als möglich den Entwurf des neuen Forstgesetzes dem Großen Rathe vorzulegen.“

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Zunächst kommen wir an die Waldungen; — bezüglich auf den Kapitalbestand derselben habe ich Folgendes zu bemerken. Nach dem Etat von 1834 und 1835 haben sie 21,360 Jucharten betragen, dazu sind theils in Folge von Kantonnementen mit Berechtigten, theils durch Berichtigung von Schatzungen ungefähr 1500 Jucharten gekommen, so daß sie im Jahr 1846 betragen haben 23,390 Jucharten. Hiezu sind im Laufe des Jahres 1847 ferner gekommen zirka 15 bis 1600 Jucharten, ebenfalls in Folge von Kantonnementen. Der gegenwärtige Bestand ist also ungefähr 25,000 Juch. Ueberdieß sind noch ungefähr 40,000 Juch. Rechtsamewälder, von welchen dem Staate noch einiges Eigenthum verbleiben wird. Der Ertrag von den Staatswaldungen und von den Rechtsamewäldern ist hier auf L. 261,700 angenommen. Der

Durchschnitt von vier Jahren beläuft sich auf L. 261,737 65 Rp. Die Einnahmen vertheilen sich zunächst auf den Betrag der Schatzung und des Mehrerlöses an den Steigerungen, auf die Pensionen an Anstalten, an Pfarrer und an Pächter von Staatsdomainen und andern Naturalabgaben, und dann endlich auf verschiedenen andern Forsteinnahmen, worunter hauptsächlich die Holzausfuhrgebühren im Jura zu zählen sind. Nach den Naturalschatzungen stellt sich der Durchschnitt folgendermaßen heraus: Schatzung L. 188,572 Rp. 65. Mehrerlös durchschnittlich L. 36,698. Rp. 96, an Pensionsholz L. 23,728 Rp. 46. Verschiedene Einnahmen L. 12,739 Rp. 77. Zusammen L. 261,739 Rp. 84. Die Ausgaben, die von dem Rohertrag abgezogen sind, bestehen in den Forstausgaben, der Besoldung der Forstbeamten, Bannwarte, für Kulturen ꝛc. Dieß Alles beläuft sich durchschnittlich auf L. 125,583 71 Rp., so daß der Reinertrag der Wälder sich laut Durchschnitt auf L. 153,629 60 Rp. beläuft. Auf 1848 wird derselbe durch etwas größere Holzschläge auf L. 158,400 berechnet, also etwa 4 bis 5000 Franken mehr, als bis dahin, aus Grund der abgeschlossenen neuen Kantonnemente. Es hat eine Aenderung im Büdget stattgefunden in Bezug auf die Holzabgaben, die in gewissen Gegenden an die sogenannten Unberechtigten nach Holzlisten geleistet wurden, und in Bezug auf die Holzsteuern, welche bis dahin das Departement des Innern verabfolgt hatte. Die erstern werden hier dieses Jahr weggelassen und zwar deßhalb, weil sie nicht können als eine reine Armensteuer angesehen werden, indem sie mehr oder weniger als auf alter Uebung beruhende Leistungen anzusehen sind, wie die Leistungen an die Rechtsamebesitzer, und also wie diese zu verrechnen sind. Eben so wenig glaubte die Finanzverwaltung die letztere Art von Abgaben büdgetiren zu sollen, die bloß in ein Paar Wedelen für jeden Besteuerten besteht, welche dem Armen, der sie selbst machen und heimführen muß, eigentlich gar nichts abtragen, sondern fast mehr kosten, als anderes Holz; diese Abgabe wurde schon 1846 auf Null reduzirt, so daß die Finanzverwaltung geglaubt hat, sie könne für 1848 ganz wegfallen. Ich füge noch bei, daß der Herr Forstmeister des Kantons erklärt hat, daß die büdgetirten Hauungen den nachhaltigen Ertrag der Waldungen nicht übersteigen, und daß, wenn eine rationelle Waldwirthschaft einmal durchgeführt sei, der Ertrag noch höher angeschlagen werden könne. Ich empfehle die Genehmigung dieser Ansätze.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Diese Quelle von Einkünften zeigt sich im Allgemeinen verhältnißmäßig wenig abträglich. Die Kommission glaubt, daß eine der ersten Obsorgen der Regierung, um diesen Zweig der Einnahmen zu verbessern, darin bestehen sollte, die Nichtausscheidung der Eigenthumsverhältnisse aufhören zu machen, welche noch zwischen dem Staat und den Gemeinden oder den Partikularen bestehen. So lange diese Ausscheidung nicht stattgefunden hat, wird der Staat seine Rechte nicht vollkommen genießen können. Er kann auf die Wirthschaft der ungetheilten Waldungen nicht die nothwendige Sorgfalt verwenden, um deren Ertrag zu erhöhen. Es ist hinlänglich bekannt, wie sehr die Verwaltung des Vermögens durch den Umstand erschwert ist, daß mehrere Eigenthumsberechtigte vorhanden sind. Wenn der Regierung empfohlen wird, den Abschluß von Kantonnementen zu beschleunigen, so legt der Große Rath hiedurch einen Beweis guter Verwaltung ab. Die Kommission schlägt Ihnen überdieß vor, den Regierungsrath einzuladen, ohne Verzug ein Forstgesetz für den alten Kanton auszuarbeiten. Es ist bekannt, daß das gegenwärtig bestehende Gesetz den Bedürfnissen unserer Zeit nicht mehr entspricht, daß dasselbe die Wirksamkeit des Staats in der Beaufsichtigung der Forste allzusehr beschränkt, und daß dasselbe durch den allzu ausgedehnten Spielraum, welchen es den Gemeinden läßt, zur Quelle einer Menge von Mißbräuchen wird, welche immer mehr und mehr an Gewicht zunehmen. Durch das in einer der letzten Sitzungen beschlossene Organisationsgesetz, hat die Vollziehungsgewalt tüchtige und zahlreiche Forstbeamte erhalten. Es bleibt ihr nur noch übrig, von diesen Werkzeugen einen guten Gebrauch zu machen. Um jedoch zu diesem Resultate zu gelangen, bedarf es neuer gesetzgeberischer Bestimmungen, welche die Thätigkeit der Behörde reguliren und besser ausscheiden, und denjenigen gerechte Schranken setzen, welche sich die Gemeinden, entgegen allen Grundsätzen einer guten Administration, angemaßt haben.

Abstimmung.

1) Für den Ansatz — Handmehr.
2) Für die Anträge der Staatswirthschafts-Kommission — "

---

2. Domänen (Durchschnittlicher Reinertrag L. 129,868.)

Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag: „es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, eine Ausscheidung der Amtslokale und der zinstragenden Gebäude vorzunehmen."

Herr Finanzdirektor. Nachträglich über die zwei vorigen Anträge der Staatswirthschaftkommission will ich bloß noch bemerken, daß, was die Kantonnemente anbetrifft, die Forst- und Domainenverwaltung den Vorschlag gemacht hat, für die Kantonnemente einen eigenen Mann zu bestellen, welcher dieselben unter der Leitung des Forstmeisters betreiben soll, so daß in Zeit von 3 bis 4 Jahren die meisten derselben ausgeführt sein werden; es ist mir deßhalb ganz recht, daß der Antrag zu Beschleunigung der Kantonnemente erheblich erklärt worden ist. Was den Antrag auf Erlassung eines Forstgesetzes betrifft, so bin ich auch einverstanden, daß es dringend ist, indem die Waldungen eines unserer größten National-Kapitals bilden, und bis dahin in Bezug auf sie im Blinden gehaust worden ist. Auch ich stimme daher der Erheblichkeitserklärung dieses Antrages bei. Was den Ansatz der Domainen betrifft, ist derselbe nach dem Durchschnitte etwas höher angesetzt, als bis dahin, nämlich auf L. 137,100, weil der Durchschnitt nicht aus den Beträgen berechnet ist, welche in den betreffenden Jahren verfallen, sondern nur aus denjenigen, welche in denselben eingegangen sind, so daß in dem Durchschnittsbetrage das Verhältniß nicht richtig dargestellt wird, weil namentlich von den Jahren 1845 und 1846, welche in die Durchschnittsberechnung aufgenommen sind, noch viel einzukassiren ist. Deßhalb zeigt sich der ausgesetzte Ertrag um ungefähr L. 7000 höher. Im Allgemeinen steigert sich der Ertrag nicht, die letzten Pachtsteigerungen haben mehr oder weniger eine Abnahme des Pachtzinses zur Folge gehabt. Was ferner das Kapital betrifft, so sind darin inbegriffen die Amtsgebäude, d. h. Gebäude, welche zu öffentlichen Zwecken in der Stadt und in den Amtsbezirken benutzt werden, andere Staats- und Pfrundgebäude, und dann zuletzt die Wirthschaftsgebäude und die Liegenschaften, — diejenigen, welche verpachtet werden. Der Zinsertrag muß gering herauskommen, aus dem Grunde, weil die öffentlichen Gebäude unter der Kapitalschatzung inbegriffen sind, und bis dahin kein Zins davon auf dem Büdget dargestellt worden ist. Hier muß in Zukunft eine Ergänzung stattfinden, so daß für die öffentlichen Gebäude auch ein Zins berechnet wird, damit man eine vollständige Uebersicht des Staatsaufwandes hat. Wir haben verschiedene Anstalten, z. B. die Zuchtanstalt, welche jährlich L. 45,000 à 50,000 kostet, allein darin ist nicht begriffen der Zins des Kapitals der Gebäude, und wenn man diesen dazu schlägt, so kostet die Anstalt jährlich, statt L. 50,000, L. 80,000. So ist es mit einer Menge anderer Anstalten, mit der Taubstummen-Anstalt, der Normal-Anstalt ꝛc., weil man bei diesen bis dahin keinen Zins berechnet hat, so hat man auch keine Uebersicht über ihren wirklichen Aufwand gehabt; deßhalb muß das wahre Verhältniß dargestellt, und diese Lücke später ausgefüllt werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Aus den durch den Herrn Finanzdirektor gelieferten Auskünften ergibt sich klar, daß der Abtrag der Domainen nicht im Verhältnisse zu ihrem Werthe steht. Es ist daher von Wichtigkeit, die Mittel aufzusuchen, um diesen

Theil des Staatsvermögens abträglicher zu machen. Zu diesem Zwecke stellt Ihnen die Kommission den Antrag, diese Frage dem Regierungsrath zur Untersuchung zu überweisen.

Herr Finanzdirektor. Als Auskunft über den Totalbetrag füge ich bei, daß der Unterschied zwischen dem Reinertrage und dem Durchschnitte zwischen L. 283,498 Rp. 22 und L. 223,800, daher kommt, daß früher die unter Fol. 6 B. b. angerechneten L. 53,000 Reparationskosten im Ausgeben des Baubüdgets, hier aber unter den Verwaltungskosten verrechnet worden sind, — es ist dieß also nur eine Folge der abgeänderten Darstellungsweise des Büdgets.

B. Kapitalien.

1. Des Kapitalfonds der Hypothekarkasse. (Durchschnittlicher Reinertrag L. 142,924.)

Herr Finanzdirektor. Der Kapitalbestand der Hypothekarkasse besteht aus ungefähr L. 1,800,000 des früheren innern Zinsrodels, der mit der Hypothekarkasse vereinigt worden ist, dann aus ungefähr 2 Millionen Anwendungen, welche die allgemeine Hypothekarkasse gemacht hat, und endlich aus den bisherigen Anwendungen in das Oberland von ungefähr L. 400,000. Zusammen ungefähr vier Millionen. Nun bemerke ich in Bezug auf die Oberländer Kasse, daß einzelne Klagen eingekommen sind, weil sie nicht gehörig benutzt werden könne. Ich weiß wohl, daß bis jetzt die Verwaltung der Anstalt hin und wieder zu ängstlich verfahren ist, daß auch nicht immer der volle Betrag bewilligt worden, den die Betreffenden nach dem Gesetze ansprechen konnten. Diese Beschwerden ollen alle in Zukunft abgeschafft werden. Der Zinsertrag besteht in L. 142,924. Hierbei ist zu bemerken, daß ein Theil der Kapitalien bloß zu 3 Prozent und einige noch niedriger verzinset werden; die Anwendungen der Hypothekarbank in das Oberland werden zu $3^1/_2$ Prozent, der größere Theil der Kapitalien aber zu 4 Prozent verzinset. Ich trage auf die Genehmigung des Artikels an.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

2. Des Kapitalfonds der Domainenkasse. (Durchschnittlicher Reinertrag L. 14,735.)

Herr Finanzdirektor. Dieses Kapital besteht noch von einer Einrichtung von 1804 her, damals ist gesagt worden, es solle über den Verkauf der Domainen einerseits und über den Ankauf der Zehnten und Bodenzinse auf der andern Seite, eine besondere Rechnung geführt werden. Wenn Domainen verkauft wurden, so sollte der Erlös zum Ankaufe von Zehnten und Bodenzinsen verwendet werden, die damals als die sicherste Anwendung betrachtet worden sind. In Zukunft kann nach der Liquidation der Zehnten und Bodenzinse dieser Fonds ganz gut mit den übrigen verschmolzen werden. Wenn man nun sieht, daß die Summen im Ganzen richtig angegeben sind, ist's gleich, ob das Kapital hier oder dort verrechnet ist; deßhalb wird zu Vereinfachung der Rechnung die Verschmelzung dieser Fonds mit dem Kapitalfond der Hypothekarkasse erfolgen, um so mehr, als auch die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse stattgehabt hat.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

3. Der Zehnt- und Bodenzinsliquidation. (Durchschnittlicher Reinertrag L. 77 600.)

Herr Finanzdirektor. Der Kapitalfond ist hier auf L. 1,940,000 angegeben, er betrug im Anfang des Jahres 1847 L. 2,140,000. Seither sind Abzahlungen bis auf die angegebene Summe erfolgt.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

4. Kapitalfond der Kantonalbank. (Muthmaßlicher Reinertrag L. 125,800.)

Herr Finanzdirektor. Der Fond der Kantonalbank besteht aus 3 Millionen und der Ertrag steigt auf L. 140,600. Die Verwaltungskosten betragen L. 14,800, so daß der Reinertrag auf L. 125,800 steigt, also über den Zins zu 4 Prozent noch ein reiner Gewinn von L. 5,800 herauskömmt. Bei dieser Gelegenheit finde ich mich veranlaßt, über ein Verhältniß Auskunft zu geben, welches schon früher berührt worden ist, nämlich in Bezug auf das Darlehen an den Kanton Waadt. Wie Sie wissen, hat die Kantonalbank Anno 1846 dem Kanton Waadt L. 200,000 geliehen, und die damals Ihnen gegebene Auskunft hat befriedigt, indem man nämlich gesagt hat, es werde auf Rückzahlung dieses Darlehens Bedacht genommen werden. Der gegenwärtige Stand der Dinge ist der, daß Waadt L. 100,000 zurückbezahlt hat und L. 100,000 noch schuldig ist. Es sind Unterhandlungen in Gang gekommen, welche die Eröffnung eines gegenseitigen Kredites von diesem Betrage zu Handen der Banken von Waadt und Bern zum Ziel haben, es sind von daher vom Kanton Waadt Zusicherungen gemacht worden, und die Verhandlungen, welche durch die militärischen Ereignisse unterbrochen wurden, werden nun fortgesetzt werden.

Durchs Handmehr genehmigt.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1848. Ordentliche Wintersitzung. Nr. 10.

Achte Sitzung.

Dienstag, den 18. Januar 1848.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Anderegg zu Kleindietwyl, Bützberger, Carlin, Eggimann, Freudiger, Helg, Herrmann, Hirsbrunner, Hutzli, Jenni, Joost, Karlen, Känel, Kötschet, Kurz, Lehmann zu Lotzwyl, Moreau, Moser zu Herzogenbuchsee, Otth, Probst zu Langnau, Sahli zu Ortschwaben, Schärz zu St. Immer, v. Steiger, Studer, Tieche und Wiedmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Antoine, Blösch, Boivin, Dähler zu Seftigen, Daucourt, Fleury, Friedli, Froté, Funk, Ganguillet, Gouvernon, Habegger, Hubler, Juillard, Kaffer, Kernen zu Reutigen, Kilcher, Kropf, Leist, Locher, Marchand, Marti Arzt, Methee, Moser Fürsprecher, Müller Dr. Med., Neuhaus, Pequignot Notar, Prüdon, Rolli, Rubin, Salzmann, Schaffter, Scherz Fürsprecher, Scheidegger zu Waltrigen, Scholer, Stettler und Streit zu Köniz.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Vortrag der Finanzdirektion, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer, nebst Ausschreibung des Steuerbetrages für das Jahr 1847.

Der Vortrag lautet:

„Herr Präsident,
Ihr Herren!

Der Finanzdirektor gibt sich die Ehre, Ihnen hiermit einen Bericht über die Ausführung des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer vom 24. April 1847 vorzulegen, und daran gleichzeitig seine Anträge über die Ausschreibung des Steuerbetrages für das Jahr 1847 zu knüpfen.

A. Bericht über die Ausführung des Steuergesetzes.

1) Betreffend die Aufnahme des Grundsteuerregisters.

Am 1. Mai 1847 erließ der Regierungsrath die erste Vollziehungsverordnung über die Klassifikation der versteuerbaren Grundstücke. Es war diese Verordnung die dringendste, weil sie die Basis zur Aufnahme des Grundsteuerregisters bildet, das in seiner Anlage den meisten Arbeits- und Zeitaufwand erforderte. Durch diese Verordnung wurden die Pflichten der Klassifikationskommissionen festgesetzt, und ihnen zur Beendigung und Mittheilung der Normalschatzung an die Gemeinden und an die Amtsschaffner zu Handen der Finanzdirektion Termin bestimmt bis Ende Brachmonats 1847.

Inzwischen nahm die Finanzdirektion darauf Bedacht, auf richtige und getreue Normalschatzungen möglichst hinzuwirken und sich auch die erforderlichen Materialien zur Prüfung derselben zu verschaffen.

Zu diesem Ende erließ sie unterm 1. Mai ein Kreisschreiben an alle Regierungsstatthalter, Amtsschreiber und Amtsschaffner des alten Kantonstheils, worin sie diese Beamten mit ihren Obliegenheiten bei der Klassifikation und Schatzung der Grundstücke näher bekannt machte, und von den Amtsschreibern die Auszüge der fünf letzten Kaufverträge jeder Gemeinde, und von den Amtsschaffnern die Mittheilung der Resultate der Tellkadaster der Gemeinden, wo deren bestehen, verlangte.

Aus der Vergleichung der Auszüge der Kaufverträge mit den allmälig eingelangten Normalschatzungen ergab sich kein großes Resultat; es zeigte sich, daß die Kaufverträge größtentheils nicht maßgebend sein konnten, da sie meist nur kleinere Grundstücke zum Gegenstand hatten, bei denen zufällige Umstände auf den Preis einwirkten.

Einen sicherern Anhaltspunkt gewährten die Berichte der Amtsschaffner über die Tellkadaster der Gemeinden. Aber auch aus den Schatzungen, wie sie in diesen Tellkadastern vorkommen, ließ sich mehr nur auf das richtige Verhältniß der Klassen zu einander, als auf die absolute Richtigkeit der Schatzungen schließen. Die größere Zahl der Tellkadaster war vor längerer Zeit aufgenommen und seither keiner Revision unterworfen worden. Nach diesen Berichten sind im alten Kantonstheile von den 358 Einwohnergemeinden ungefähr 150 vermessen, jedoch die wenigsten von sachkundigen Männern; und etwa 230 haben mehr oder weniger vollständige Tellkadaster, von denen aber kaum die Hälfte nach dem Klassensystem eingerichtet ist. Die Amtsschaffner hatten ferner den Auftrag, mit den Schatzungstabellen einen Bericht über die Schatzung einzusenden und ihre Ansicht darüber auszusprechen, ob die Schatzung der Wahrheit nahe komme oder nicht. In den Protokollen über die Verhandlungen der Klassifikations-

kommissionen mußten die Minderheitsanträge und die Zahl der Stimmen für und gegen angemerkt werden.

Den zuverlässigsten Maßstab zur Prüfung der Normalschatzungen bildeten nun einerseits die Berichte der Amtsschaffner und die Mehrheits- und Minderheitsansichten in den Protokollen und anderseits die Vergleichung der Schatzungen aller Amtsbezirke unter sich, zu welchem Zwecke die Letztern besonders zusammengestellt und dabei die Amtsbezirke ihrer geographischen und topographischen Lage nach gruppirt wurden. Der Umstand, daß die Normalschatzung im ganzen Kanton ziemlich zu gleicher Zeit vorgenommen wurde, ohne daß also eine Kommission von den Arbeiten der andern Kenntniß haben und ihre Schatzung nach jenen einrichten konnte, in Verbindung mit der Art, wie die Kommissionen zusammengesetzt waren, garantirte eine durchschnittlich richtige Schatzung. Wenn ausnahmsweise die Klasseneintheilung und Schatzungssummen einzelner Amtsbezirke mit denjenigen der angrenzenden in bedeutendem Mißverhältnisse stunden, so durfte mit Sicherheit angenommen werden, daß die Kommission von falschen Grundsätzen ausgegangen sei. Ein solches Mißverhältniß fand sich denn auch wirklich bei den Normalschatzungen der Amtsbezirke Seftigen, Fraubrunnen, Wangen, Aarwangen, Trachselwald und bei Büren, so weit es die Waldungen betrifft, vor, so daß die Finanzdirektion genöthigt war, gegen dieselben Einsprache zu erheben. Da es der Finanzdirektion hauptsächlich um Gleichstellung der Normalschatzungen zu thun war, so theilte sie den Klassifikationskommissionen dieser Amtsbezirke die Schatzungen mehrerer anderer Amtsbezirke mit, und lud sie ein, die ihrige mit diesen in Uebereinstimmung zu bringen, indem sie ihnen zugleich einen Klassifikations- und Schatzungsvorschlag machte. Im Amte Seftigen nahmen 22 Gemeinden die Vorschläge der Finanzdirektion an, und in 5 andern fand die gerichtliche Schätzung statt. Die Kommissionen von Aarwangen und Trachselwald erhöhten die Schatzungen, jedoch die letztere nicht in dem Maße, daß die Finanzdirektion sich damit zufrieden geben konnte; in den andern drei Amtsbezirken traten die Kommissionen auf eine Aenderung ihrer Schatzung nicht ein, so daß in allen diesen eine gerichtliche Klassifikation stattfinden mußte. In allen Amtsbezirken wurde die Einsprache der Finanzdirektion begründet gefunden und die Normalschatzung daher erhöht. In keinem fand eine Appellation an das Obergericht statt. Die letzte Einsprache wurde den 2. Oktober erlediget.

Gegen die Normalschatzung einzelner Gemeinden erhob die Finanzdirektion keine Einsprache, da die amtsbezirksweise Zusammensetzung der Kommissionen hinlängliche Garantie für eine gleichmäßige Schatzung der Gemeinden desselben Amtsbezirkes darzubieten schien, und ihr in dieser Beziehung wirklich auch kein auffallendes Mißverhältniß bekannt geworden ist. Dagegen erhoben im Ganzen 20 Gemeinden Einsprache gegen ihre Normalschatzung, die gerichtliche Schatzung fand jedoch nur statt bei sieben, von denen diejenige von Frutigen, die rekurrirt worden, noch nicht erledigt ist. Drei dieser Einsprachen wurden gegründet gefunden, drei andere nicht; dreizehn andere Gemeinden erklärten bei der ersten richterlichen Erscheinung den Abstand oder wurden wegen Verspätung abgewiesen. Bei einzelnen Gemeinden wurden auf ihr Ansuchen die Klassen freiwillig abgeändert, indem einige etwas erhöht, andere etwas ermäßigt wurden, um ein richtiges Verhältniß herzustellen. Der Gemeinde Heimberg, Amtsbezirks Thun, wurden auf ihr Ansuchen beinahe sämmtliche Klassen aller Kulturarten wesentlich erhöht, indem sie erklärte, die Schatzungen seien zu niedrig, was von den Beamten, welchen das Gesuch zur Berichterstattung überwiesen wurde, bestätigt worden ist.

Die Finanzdirektion hält dafür, daß die Klassifikation und Normalschatzung, wie sie von den Kommissionen oder durch die Gerichte festgestellt worden sind, in einem richtigen Verhältnisse stehen und der Wahrheit sehr nahe kommen.

Am 4. Juni 1847 erließ der Regierungrath die zweite Vollziehungsverordnung über die Ernennung der Schatzungskommissionen in den Gemeinden, die Schatzung der Gebäude, die Einschätzung der Grundstücke in die Klassen, die Abrechnung der grundpfändlichen Schulden und die Ausfertigung der Grundsteuerregister. Es wurden zur Ausführung der daherigen Arbeiten in der Vorordnung folgende Fristen bestimmt:

1) Für die Schatzung der versteuerbaren Gebäude bis Ende August 1847.
2) Für die Einschätzung der versteuerbaren Grundstücke in die von der Klassifikationskommission aufgestellten Klassen bis Ende Herbstmonats 1847.
3) Die Ausfertigung des Grundsteuerregisters und die Niederlegung desselben in die Einwohnergemeindsschreiberei bis Mitte Weinmonats.

Um die Ausführung dieser Verordnung besser zu betreiben, erließ die Finanzdirektion unmittelbar darauf ein Zirkular an sämmtliche Amtsschaffner, worin sie ihnen den Auftrag ertheilte, die Gemeinden ihres Amtsbezirkes zweimal zu bereisen, um den Schatzungskommissionen die nöthigen Anleitungen zu geben und sich über den Fortgang der Arbeiten und deren richtige Ausführug persönlich zu überzeugen. Die erste Rundreise sollte gleich bei Beginn der Arbeiten, Ende Juli oder Anfangs August, und die zweite Ende August gemacht werden. Ueber jede derselben sollten die Amtsschaffner einen ausführlichen Bericht erstatten. Als Vergütung für die daherigen Auslagen wurde ihnen für jede Gemeinde, die sie besuchten, sowohl für die erste als die zweite Rundreise, Fr. 3. 50 Rp. ausgesetzt, wofür sie die Anweisung nach der Prüfung und Genehmigung jenes Berichtes erhielten. Die Finanzdirektion hielt diese Art, mit den Gemeindsbehörden zu verkehren, für die zweckmäßigste, und der Erfolg hat ihre Ansicht bestätigt. Denn sie erhielt dadurch von den Amtsschaffnern regelmäßige und auf Selbstanschauung gegründete Berichte über den Fortgang der Arbeiten und die Art ihrer Ausführung, sie konnte dabei zugleich die Amtsschaffner und die Gemeindsschatzungskommissionen kontrolliren, indem sie aus den eingegangenen Berichten auch die Auffassungs- und Handlungsweise der erstern zu beurtheilen im Stande war; sie wurde von jeder Unregelmäßigkeit sofort in Kenntniß gesetzt und konnte derselben zu rechter Zeit steuern. Den Schatzungskommissionen wurde dadurch ihre Arbeit erleichtert, und gleichzeitig ihre Thätigkeit rege erhalten, indem sie zum Voraus wußten, daß ihre Arbeiten dem Beamten vorgewiesen werden mußten. Um den Amtsschaffnern selbst bei Ausführung dieser Arbeiten die allfällig nöthigen Aufschlüsse über den einen oder andern Punkt zu ertheilen und sich zu überzeugen, ob dieselben ihre Pflichten getreu erfüllen, ließ die Finanzdirektion überdieß noch durch einen dazu geeigneten Angestellten sämmtliche Amtsbezirke wiederholt bereisen.

Bei allen diesen Arbeiten zeigten sich nirgends besondere Schwierigkeiten; die Kommissionen begriffen überall ihre Aufgabe und erfüllten sie, so viel der Finanzdirektion bis jetzt bekannt geworden, gewissenhaft. Einigen Anstand verursachte an vielen Orten die Unsicherheit der Gemeindsmarken, die namentlich im Amte Trachselwald bisweilen auf eine unnatürliche Weise in einander verschlungen sind, so daß z. B. von 14 Häusern des Dorfes Trachselwald 9 in die Gemeinde Lützelflüh gehören. Ein ferneres Hinderniß war der Mangel einer genauen Parzellarvermessung; die Kommissionen mußten sich entweder mit einer oberflächlichen Haltangabe begnügen, oder, was nicht viel besser war, und viel Zeitversäumniß verursachte, mit der Kette oder dem Nichtscheite die Grundstücke ausmessen. Bezüglich auf die Gemeindsgrenzen wurde an den meisten Orten der Uebelstand durch einstweilige Verfügungen gehoben, und überall die betreffenden Regierungsstatthalter angewiesen, die definitive Feststellung der Grenzen einzuleiten.

Die weitaus größte Zahl der Schatzungskommissionen hatte mit Ende August die Gebäudeschatzung beendigt. Das Ergebniß derselben stimmt ziemlich und fast überall mit derjenigen für die Brandassekuranz überein; in einzelnen Amtsbezirken mußten jedoch die Kommissionen alles Ernstes an ihre Pflichten erinnert werden, indem sich eine bedeutend niedrigere Schatzung herausstellte. Das Mißverhältniß wurde hierauf gehoben oder gerechtfertigt. Im Ganzen zeigte sich hierbei eine Revision der Brandassekuranzschatzungen als höchst nothwendig. Weniger genau wurde die Frist für die Einschätzung der Grundstücke inne gehalten, die in den meisten Ge-

meinden wegen des Mangels einer genauen Vermessung auch viel schwieriger war. Die jüngsten politischen Ereignisse und das allgemeine Truppenaufgebot brachte fast überall die Arbeiten gänzlich ins Stocken. Was den Kommissionen besonders viel Mühe zu kosten scheint und die gänzliche Beendigung der Arbeiten am meisten aufhielt, ist die Ausfertigung der Register; es fehlte häufig an hiezu tauglichen Personen. Bis Ende Dezember war nur noch von dem Amtsbezirke Laupen das Grundsteuerregister vollständig eingelangt; in den meisten andern Amtsbezirken steht jedoch nach den Berichten der Amtsschaffner die Einsendung nächstens bevor. Nidau, Trachselwald und Oberhasle sind am meisten zurück.

So viel der Finanzdirektion bekannt, finden höchst selten Einsprachen von einzelnen Grundbesitzern gegen ihre Schatzungen statt.

2. Betreffend die Aufnahme des Kapitalsteuerregisters.

Am 25. August 1847 wurde von dem Regierungsrathe die dritte Vollziehungsverordnung zu Aufnahme des Kapitalsteuerregisters erlassen, worin die Frist zu Beendigung desselben auf den 31. Weinmonat 1847 bestimmt wurde. Die Aufnahme dieses Registers verursacht den Gemeindsbehörden am wenigsten Arbeit, denn jeder Inhaber versteuerbarer Titel war gehalten, die Angaben von sich aus zu machen; die Gemeindräthe hatten nur allen solchen vermuthlichen Inhabern ein Formularverzeichniß zuzustellen, und die Gemeindschreibereien diese dann in das Register einzutragen. Dagegen entstanden in einzelnen Fällen Zweifel über die Versteuerbarkeit von Kapitalien, so daß sich die Finanzdirektion veranlaßt sah, in drei Publikationen ihre Ansicht über die zweifelhaften Punkte zu veröffentlichen.

Durch das allgemeine Truppenaufgebot wurden viele Grundbesitzer verhindert, die Verzeichnisse der Schulden, welche sie von dem rohen Grundsteuerkapitale abzuziehen berechtigt waren, einzugeben, ebenso wurden dadurch viele Inhaber versteuerbarer Kapitale in die Unmöglichkeit gesetzt, ihre Kapitale anzugeben, indem sie zu der Zeit, wo sie das Eine oder Andere hätten thun sollen, bereits im Militärdienste stunden. Die Vollziehungsverordnungen knüpfen an diese Unterlassung für die Schuldner den Verlust des Rechts, die Schulden von dem dießjährigen Steuerkapitale abzuziehen, und legen den Gläubigern die Bezahlung der doppelten Steuer auf. In Berücksichtigung des allgemeinen Rechtsstillstandes hat indeß die Finanzdirektion keinen Anstand genommen, die Säumigen für entschuldigt zu erklären, insofern sie nachweisen, daß sie wirklich im Militärdienst abwesend waren.

Die Kapitalsteuerregister sind auf den heutigen Tag beinahe aus allen Gemeinden den Amtsschaffnern eingehändigt worden, eine Vergleichung derselben mit den Schuldenverzeichnissen wird über ihre Vollständigkeit genauern Aufschluß geben.

3. Betreffend die Aufnahme des Einkommensteuerregisters.

Am 8. September 1847 endlich wurde die vierte und letzte Vollziehungsverordnung über die Aufnahme des Einkommensteuerregisters erlassen. Laut dieser Verordnung sollten diese Register bis den 15. November beendigt werden. Diese Steuer ist jedoch nur in größern gewerblichen Ortschaften von Bedeutung. Die Schwierigkeiten in der Abschätzung des reinen Einkommens werden durch die Selbstangaben der Steuerpflichtigen und die hier gewöhnlich in höherm Maße vorhandene Sachkenntniß der Kommissionen wesentlich vermindert. Die Arbeiten selbst sind gerade in den industriellen Ortschaften noch am weitesten zurück; es kann daher auch über das Ergebniß noch kein bestimmtes Urtheil abgegeben werden. Nach den wenigen Einfragen, die über diesen Gegenstand an die Finanzdirektion gerichtet worden sind, zu schließen, stoßen die Kommissionen bei der Anwendung des Gesetzes auf keine Hindernisse.

Im Allgemeinen bemerkt die Finanzdirektion noch, daß die Gemeindsbehörden durchschnittlich bei Ausführung des Steuergesetzes den besten Willen zeigen, die für den Landmann ohnehin sehr in Anspruch genommene Zeit hielt nur wenig den raschen Gang der Arbeiten auf. Die Verzögerung ist zum größten Theile nur den großen Truppenaufgeboten der letzten Monate zuzuschreiben, indem eine sehr große Zahl von Schatzungskommissionsmitgliedern und Personen, die mit der Ausfertigung der Register oder der Beaufsichtigung der Arbeiten betraut waren, im Felde standen. Gegenwärtig wird überall, wo die Register nicht sämmtlich ausgefertigt sind, eifrig daran gearbeitet. Ende dieses Monats werden sie bis auf wenige Gemeinden beendigt sein.

Auch die Bezirksbehörden zeigten sich bei diesen Arbeiten sehr thätig; die Finanzdirektion war nur gegenüber einigen Regierungsstatthaltern und Amtsschaffnern im Falle, ernstliche Vorstellungen zu machen.

B. Anträge über die Steuerausschreibung für das Jahr 1847.

An die bisherigen Mittheilungen knüpft nun die Finanzdirektion die Frage über die Steuerausschreibung für das Jahr 1847. Bei der Behandlung und Erlassung des Steuergesetzes im April 1847 ging sie von der Ansicht aus, daß die erste Ausschreibung der Steuer im Monat November oder Dezember werde erfolgen können, und ohne das inzwischen erfolgte allgemeine Militäraufgebot wären die Steuerregister bis zu diesem Zeitpunkte unzweifelhaft, wenigstens dem größten Theile nach, vollendet geworden. Die zuletzt erwähnte Ursache verzögerte aber die Ausschreibung bis in das Jahr 1848.

Da es wichtig ist, daß bei dieser ersten Ausschreibung der Steuer das Volk von der Nothwendigkeit derselben überzeugt sei, so erlaubt sich die Finanzdirektion zunächst, eine gedrängte Darstellung unseres gegenwärtigen Finanzzustandes zu geben, und zu diesem Ende um einige Jahre zurückzugehen. Bis und mit dem Jahre 1844, kann man sagen, hat sich das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates erhalten, ja es überstiegen seit dem Jahre 1831 bis zu diesem Jahre die laufenden Einnahmen die Ausgaben im Ganzen um ungefähr 1¼ Million. Das Ausgabenbüdget vermehrte sich zwar im Laufe dieser Periode von Fr. 2,134,000 (Durchschnitt der Jahre 1832, 1833 u. 1834) auf Fr. 2,810,000, (Durchschnitt der Jahre 1842, 1843 und 1844) also um Fr. 676,000, wovon der größte Theil auf Rechnung des Erziehungs- und des Bauwesens fällt. Allein in gleichem Verhältnisse vermehrten sich auch die Einnahmen, theils durch die Zunahme der indirekten Abgaben, wie der Salz- und Ohmgeldabgabe, theils durch die Einführung neuer Abgaben, wie der Wirthschaftspatentgebühren und der Verbrauchssteuer auf Tabak. Im Jahre 1845 erzeigte sich ein Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen von Fr. 163,000, was zwar noch nicht sowohl die Folge von bleibenden finanziellen Aenderungen, als vielmehr der außerordentlichen militärischen Ereignisse des Jahres 1845 war. Zu Ende dieses nämlichen Jahres wurde nun aber der erste Schritt zur bleibenden Umgestaltung unseres Finanzwesens gethan. Durch die immer lauter werdenden Wünsche des Landes sahen sich nämlich die Behörden veranlaßt, das Gesetz über die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse zu erlassen, wodurch der Ertrag dieser Einkünfte, welche in den letzten fünf Jahren durchschnittlich Fr. 357,000 betragen hatten, auf Fr. 166,000 reduzirt, also um Fr. 191,000 jährlich vermindert wurde. Hieran knüpfte sich sodann als nothwendige Folge ein weiteres Gesetz über die Herabsetzung der Grundsteuer im Jura vom 16. Hornung 1846, wodurch diese Einnahme um circa L. 48,000 jährlich vermindert ward. So wie hierdurch die Einnahmen eine bleibende Reduktion von L. 239,000 erlitten, schritten die damaligen Behörden auf der andern Seite zu Maßnahmen, welche eine wesentliche Erhöhung des Ausgabenbüdgets zur Folge hatten. Die Finanzdirektion rechnet dahin die im Jahr 1846 erfolgten Aenderungen im Postwesen, welche die Verwaltungskosten um circa L. 30,000 jährlich vermehrten, ohne die Einnahmen zu erhöhen, und hauptsächlich dann die unverhältnißmäßig vielen Baukredite, welche bis zum Antritte der neuen Behörden ertheilt wurden. Schon zu Ende des Jahres 1845 waren wenigstens noch für L. 1,154,236 — angefangene Bauarbeiten zu vollen-

den, (Tiefenaubrücke mit Engestraße, Bürenstraße ꝛc.) und zu diesem beschlossen die damaligen Behörden in dem angegebenen Zeitraume an fernern Arbeiten noch für eine Summe von L. 514,200. —

Der Einfluß dieser Maßnahmen auf den Finanzzustand trat in der Staatsrechnung von 1846 bereits schlagend hervor, die ordentlichen Einkünfte dieses Jahres stiegen nur auf die Summe von . . . L. 2,627,000 —
an, (ungerechnet freilich die Einnahme von den Zehnten und Bodenzinsen, welche in diesem Jahre ganz ausblieb),
während die Ausgaben auf . . „ 3,631,000 —
sich beliefen,
also ein Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen sich erzeigte von . . L. 1,004,000 —

Und aus Allem diesem ergibt sich dann, daß abgesehen von den Reformen der neuen Staatsverfassung das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates zum Nachtheile der Erstern bereits gestört war, zumal die Summe von L. 269,000, welche infolge der angeführten Gesetze und Maßnahme als bleibende Verminderung der Einnahmen, respektive Erhöhung der Ausgaben, eintrat, weder durch das bisherige Ueberschußverhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben, noch durch allfällige Ersparnisse in der Verwaltung gedeckt werden konnte, und zwar letzteres um so weniger, als für die Reform des Armenwesens noch nichts geschehen war, bedeutende Leistungen des Staates in diesem Zweige aber nothwendig dem Zehnt- und Bodenzinsliquidationsgesetze folgen mußten. Die Finanzdirektion macht auf diese Verhältnisse deßhalb aufmerksam, weil hie und da noch die Meinung zu verbreiten gesucht wird, die abgetretene Regierung habe die Finanzen in ausnehmend blühendem Zustande hinterlassen, und die Einführung einer direkten Steuer wäre ohne die durchgreifenden Reformen der neuen Staatsverfassung niemals nöthig geworden.

Durch die Staatsverfassung von 1846 wurden die Reformen, welche die abgetretene Verwaltung zum Theil bereits begonnen hatte, auf durchgreifende Weise ausgeführt. Der Einfluß, welchen diese Reformen auf den Finanzzustand hatten, ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Die Zehnt- und Bodenzinseinkünfte in ihrem frühern Belaufe von L. 357,000 schmolzen auf L. 83,000 herunter; die daherige Mindereinnahme beträgt . . L. 274,000 —
dazu kommt noch der Zins von L. 2,857,000 als Kapital der Rückerstattungen an frühere Loskäufer und der Entschädigungen an Privatberechtigte, welche nun das Budget belasten mit . . . . „ 114,000 —
Im Armenwesen betragen die Leistungen, welche der Staat in Folge der neuen Verfassung mehr als früher zu machen hat, nach dem Budget für 1847 . . . . „ 300,000 —
Der Minderertrag der ausländischen Kapitale, welche durch die Hypothekarkasse im Lande angelegt worden, ist zu berechnen auf ungefähr „ 40,000 —
Zusammen L. 728,000 —

Diese Summe bildet eine bleibende Verminderung der Einnahmen, resp. Vermehrung der Ausgaben, und die Resultate davon traten zum ersten Male in dem Budget von 1847 hervor, indem hier die Einnahmen (inbegriffen L. 230,000 außerordentliche) nur auf L. 2,883,000, die Ausgaben dagegen auf L. 3,571,000 sich beliefen, der Ueberschuß der letztern über die erstern also L. 687,000 betrug.

Außer jenen bleibenden Reformen waren aber spezielle Miturſachen dieses Defizites, einerseits die bereits oben erwähnten vielen Baukredite der abgetretenen Verwaltung, welche die neue Verwaltung nun ausführen mußte, und wofür in dem Budget von 1847 eine Summe von L. 412,000 erscheint, und anderseits die eingetretene Lebensmittelteurung, aus deren Grund in dem Budget eine Summe von L. 200,000 zur Beschäftigung der Armen ausgesetzt werden mußte.

So der Finanzzustand, wie er sich in dem Budget von 1847 darstellte, für die Zukunft wird derselbe nach der Ansicht der Finanzdirektion allmälig sich günstiger gestalten, namentlich wenn einmal die unglückseligen, auf keinem Systeme und keinen Berechnungen beruhenden Baukredite der abgetretenen Verwaltung abgetragen sein werden. Nach dem Projektbudget für das Jahr 1848 steht das Defizit bereits nur auf L. 573,000, also um L. 114,000, oder, wenn die außerordentliche Einnahme in dem Budget von 1847 von L. 230,000 mit in Betracht gezogen wird, um L. 344,000 günstiger, als dasjenige des vorhergehenden Jahres, was eine Folge theils der Beschränkung der außerordentlichen Bauausgaben und theils des Wegfalls des außerordentlichen Armenkredites ist. Es steht zwar auf einzelnen Verwaltungszweigen in Folge der eingeführten und noch einzuführenden Reformen die Erhöhung der Ausgabensätze bevor, es ist dieß namentlich der Fall bei der bereits erfolgten Reorganisation des Landjägerkorps (Mehrkosten circa L. 40,000) und des Militärwesens (Mehrkosten L. unbestimmt), und wird auch geschehen bei der Reform des Erziehungswesens, obschon hier die Finanzdirektion der Ansicht lebt, daß mit den gleichen Opfern des Staates unendlich mehr werde geleistet werden können als bisher. Auf der andern Seite hofft aber die Finanzdirektion fortwährend noch auf die Einführung von Ersparnissen in andern Zweigen der Verwaltung, namentlich auch in demjenigen der Finanzen, deren Budget bisher noch nie im Zusammenhange dargestellt worden, ungeachtet dasselbe nach dem Projekt für 1848 mehr als den dritten Theil der gesammten Staatsausgaben beträgt, und überdieß glaubt sie, daß bei der vorzunehmenden Reform der indirekten Abgaben, namentlich der Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren, eine Mehreinnahme von L. 150,000—200,000 sich erzeigen werde, so daß sie auf die schon früher einmal ausgesprochene Ansicht zurückkommt, es werde nach der vollständigen Durchführung der Staatsreform eine jährliche Vermögenssteuer von L. 400,000, oder für den ganzen Kanton von L. 500,000 genügen. (Siehe Verhandlungen des Großen Rathes vom 26. Januar 1847. Nro. 15.)

Das Bisherige ist eine Darstellung des Finanzzustandes, so weit es das Verhältniß der Einnahmen und Ausgaben betrifft. In Beziehung auf die Verhältnisse des Kapitalvermögens verweist die Finanzdirektion auf ihren Bericht vom 15. September 1847, welcher den Etat des Staatsvermögens enthält, das die neue Verwaltung von der abgetretenen übernommen. Sie knüpft nun hieran die Summen, um welche die Kapitalrechnung des Staates zu derjenigen der laufenden Einnahmen und Ausgaben im Vorschusse ist, und auf deren Deckung deßhalb Bedacht zu nehmen ist. Es sind dieß:

1) Das Defizit in dem Budget von 1847 von L. 687,000
2) Der Verlust auf den Lebensmittelverkäufen für das Jahr 1847, welcher in dem Budget nicht vorgesehen worden, da die dortige Operation als Kapitalverhandlung betrieben ward, laut vorläufiger Berechnung von ungefähr „ 200,000
3) Die Kosten, welche von dem letzten militärischen Aufgebote her, dem Kantone zur Last fallen werden, ohne von der Eidgenossenschaft eine Vergütung dafür zu erhalten. (Zulage auf die Einquartierungsvergütung, Verlust auf den Pferden ꝛc.) ungefähr „ 250,000

Summe des Vorschusses der Kapitalrechnung L. 1,137,000

Einiger im Laufe des Jahres 1847 ertheilter Ergänzungskredite gedenkt die Finanzdirektion nicht besonders, da, was dieselben an Mehrausgaben veranlaßt haben, durch den Nichtverbrauch von andern Krediten wieder aufgewogen wird, die genaueren Resultate werden übrigens in der Staatsrechnung des Jahres 1847 dargestellt werden.

Nun fragt es sich: wie viel von obiger Summe soll durch die für das Jahr 1847 zu erhebende Vermögens- und Einkommenssteuer gedeckt werden? Hier spricht die Finanzdirektion als ersten Grundsatz aus, daß der Betrag der auszuschreibenden Steuer in jedem Falle nicht über Eins vom Tausend bestimmt werde; sie hat dafür zunächst den Grund, daß nach den ungeheuren Anstrengungen des Volkes bei der

Theurung und den großen Militäraufgeboten des letzten Jahres, bei welchem einerseits die Ausgaben für den eigenen Unterhalt und für Tellen und Almosen erhöht, anderseits aber der Verdienst in Handel und Gewerbe fast gänzlich stille stand — die Kräfte desselben einstweilen nicht weiter in Anspruch zu nehmen seien, als zum ordentlichen Gange der Staatsverwaltung absolut erforderlich ist. Zudem huldigt die Finanzdirektion der Ansicht, daß eine weise Finanzverwaltung außerordentliche Ausgaben nicht gerade auch in außerordentlichen Zeiten wieder durch Abgaben zu decken suchen solle, sondern daß sie dieselben so viel wie möglich auf ordentliche Zeiten, wo die Quellen des Nationaleinkommens wieder regelmäßig fließen, zu verlegen habe, wenn anders die Verhältnisse dieß irgendwie gestatten. Die Finanzdirektion will daher lieber in den folgenden Jahren eine etwas höhere Steueranlage als eine außerordentliche Auflage in diesem Jahre, welches für die Volkskräfte wesentlich ein Jahr der Erholung sein soll.

Die Frage, wie viel die Steuer zu Eins vom Tausend abwerfen werde, kann die Finanzdirektion mit Sicherheit noch nicht beantworten, weil die Steuerregister noch nicht überall beendigt sind, und sie deßhalb das gesammte Steuerkapital noch nicht kennt. Nach den bis jetzt eingelaufenen Registern und sonstigen Notizen wird sich muthmaßlich ein Steuerkapital von 500 Millionen ergeben, wovon circa 420 Millionen an Grund und Boden und darauf haftenden Kapitalien und etwa 80 Millionen an Einkommen. Die Steuer wird demnach zu Eins vom Tausend abwerfen ungefähr L. 500,000, so daß dann von dem Ausfalle pro 1847 noch ungedeckt verbleiben L. 637,000.

Mit der Steuerausschreibung im alten Kantonstheile im Zusammenhange steht die Grundsteueranlage im Jura hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem dieselbe zu den Abgaben des alten Kantonstheiles stehen soll. Schon im Frühjahr 1847 wurde vom Regierungsrathe die Niedersetzung einer Kommission beschlossen, um dieses Verhältniß zu untersuchen und darüber Anträge zu bringen. Dieser Beschluß wurde aber bisher nicht vollzogen, weil zuerst das Steuerkapital und der Steuerertrag im alten Kantonstheile ermittelt werden mußte, um darnach die Grundsteuer des neuen Kantonstheiles zu bestimmen. Die Frage, den wievielten Theil der Abgaben der Jura zu tragen habe, ob den vierten, den fünften ꝛc, so wie auch die, von welchen Abgaben des alten Kantonstheiles die Grundsteuer den Gegenwerth bildet, können zwar schon vorher erörtert und festgestellt werden, und die Finanzdirektion wird nun auch sofort unter Beiziehung der vom Regierungsrathe beschlossenen Kommission diese Erörterung und Feststellung vorbereiten. Auf welche Summe aber die Grundsteuer zu setzen sei, ob auf Fr. 100,000, oder mehr oder weniger, kann erst bestimmt werden, wenn die Steuersumme des alten Kantonstheils bekannt sein wird. Es ist auch zu bemerken, daß für die Zukunft die Grundsteuersumme des Jura nicht mehr bleibend fixirt werden kann, sondern daß sie jedes Jahr mit der Steuersumme in das Verhältniß zu bringen ist, welche im alten Kantonstheile erhoben wird. Deßhalb wird künftig, nachdem einmal die erwähnten Grundlagen festgestellt sein werden, mit der Steuerausschreibung im alten Kantonstheile jedesmal auch der Grundsteuerbetrag des Jura festzustellen sein. In Beziehung auf das Jahr 1847, für welches der Jura die Grundsteuer bereits nach dem bisher geltenden Verhältnisse entrichtet hat, wird eine Berichtigung der Summe stattfinden, sofern dieselbe zu der nun auszuschreibenden Steuer des alten Kantonstheiles nicht im richtigen Verhältnisse stehen sollte.

Die Anträge, welche die Finanzdirektion nach allem Angebrachten zu stellen hat, bestehen in folgendem Entwurf-Dekret des Gr. Rathes:

Entwurf-Dekret.

Der Große Rath des Kantons Bern

in Betracht:

daß für das Jahr 1847 die bisherigen Staatseinnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichen,

nach §. 86 der Staatsverfassung und dem Gesetze über die Vermögens- und Einkommenssteuer vom 24. April 1847,

beschließt:

§. 1.

Es wird nach Mitgabe des angeführten Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer für das Jahr 1847 im alten Kantonstheile folgende Steuer erhoben:

von dem Grundeigenthum ein Franken (zehn Zehntel) vom Tausend;

von den Kapitalien ebenfalls ein Franken vom Tausend;

von dem reinen Einkommen zwei und ein halber (zehn Viertels-) Franken vom Hundert.

§. 2.

Die Grundsteuersumme des neuen Kantonstheiles für das Jahr 1848 ist durch den Großen Rath nach §. 85, Ziffer III. der Staatsverfassung zu bestimmen oder zu berichtigen, sobald die im alten Kantonstheile zu erhebende Steuersumme annähernd bekannt sein wird.

§. 3.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Gegeben in Bern, den 1848."

Verlesen wird ferner der schriftliche Vortrag der Staatswirthschaftskommission, einfach dahingehend, daß das obige Projekt-Dekret über die Bestimmung der Auflage-Quota für 1847 zu ein vom Tausend für Grund und Kapitalien, und 2½ vom Hundert des Einkommens dem Großen Rathe zur Genehmigung zu empfehlen sei.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Vor Allem aus, Herr Präsident, meine Herren, mache ich meine Entschuldigung über die Ausführlichkeit dieses Berichtes, die Finanzdirektion glaubte aber, diese Verhälmisse ausführlich erörtern zu sollen, weil sowohl Sie, als das Volk lebhaftes Interesse daran nehmen müssen. Der Vortrag zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, von denen die erste ein Bericht ist über die Ausführung des Steuergesetzes, und die zweite dann Anträge über die Steuerausschreibung für das Jahr 1847 enthält. Ich bin so frei, noch einige ergänzende Bemerkungen an diesen schriftlichen Bericht anzuknüpfen. Nach Erlassung des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer vom 24. April 1847 war es die nächste Aufgabe des Regierungsrathes, die nöthigen Vollziehungsverordnungen zu erlassen, damit die durch das Gesetz aufgestellten Bezirks- und Gemeindsschatzungsbehörden sogleich in Thätigkeit treten können. Bereits 6 Tage nach Erlassung des Gesetzes, nämlich am 1. Mai, erschien die erste Vollziehungsverordnung, worin Dasjenige bestimmt wurde, was über die Klassifikation der versteuerbaren Grundstücke im ganzen alten Kantonstheile zu bestimmen nöthig war. Durch diese Verordnung wurde den Klassifikationskommissionen für die Beendigung ihrer Arbeit Termin bestimmt bis Ende Brachmonats, also ungefähr 2 Monate. Die zweite Vollziehungsverordnung vom 4. Juni 1847, hatte zum Gegenstande die Organisirung der Schatzungskommissionen in den Gemeinden, derjenigen Kommissionen nämlich, welche sowohl die Gebäude, als auch die einzelnen Grundstücke zu schätzen hatten. Ferner betraf diese Verordnung alles dasjenige, was auf die Abrechnung der grundpfändlichen Schulden und auf die Ausfertigung der Grundsteuerregister Bezug hatte. Für die Beendigung aller dieser Arbeiten war den Gemeindsschatzungskommissionen Frist gegeben bis Mitte Weinmonats. Bis dahin sollten die Grundsteuerregister in den Gemeindsschreibereien deponirt bleiben, damit die Grundbesitzer ihre grundpfändlichen Schulden angeben und allfällige Einsprachen gegen ihre Schatzungen anbringen könnten. Die dritte Vollziehungsverordnung erschien am 25. August. Diese hatte zum Gegenstande die Aufnahme des Kapitalsteuerregisters, zu dessen Beendigung Frist gesetzt war bis Ende Wein-

monats. Eine vierte und letzte Verordnung endlich erließ der Regierungsrath am 8. September, deren Gegenstand die Aufnahme des Einkommenssteuerregisters war. Dieses sollte beendigt werden bis zum 15. November, so daß also bis zu diesem Zeitpunkte in sämmtlichen Gemeinden die Arbeiten vollständig fertig sein sollten, worauf dann die Amtsschaffner die Amtsbezirkssteuerregister zu machen hatten. Was nun die bezüglich auf diese Arbeiten entwickelte Thätigkeit der Schatzungsbehörden betrifft, so kann ich vorerst den Klassifikationskommissionen das Zeugniß geben, daß sie mit wenigen Ausnahmen die ihnen gesetzte Frist genau beobachtet und die Klassifikation der Grundstücke beendigt haben. Weniger genau waren in dieser Beziehung die Gemeindsschatzungskommissionen verfahren, bezüglich der Einschätzung der Gebäude und Grundstücke, sowie bezüglich der Ausfertigung der daherigen Register. Zwar die Einschätzung der Gebäude, welche bis Ende August stattfinden sollte, war bis dahin fast überall beendigt, die Einschätzung der Grundstücke hingegen, welche bis Ende Herbstmonats stattfinden sollte, war bis zu diesem Termine lange nicht zum Abschlusse gekommen. Die Aufnahme der Grundsteuerregister mußte nämlich fataler Weise auf diejenige Zeit verlegt werden, wo der Landmann mit landwirthschaftlichen Arbeiten überladen war. Ferner erfolgte in der Mitte des Weinmonats das allgemeine Militäraufgebot, welches an den meisten Orten die Mitglieder der Schatzungskommissionen oder die Gemeindsschreiber ins Feld rief. Dieser letztere Umstand war wesentlich Schuld, warum das Grundsteuerregister so lange verzögert wurde. Damit die Komissionen ihre Pflicht wirklich erfüllen und zu rechter Zeit die Register fertig machen, hatte die Finanzdirektion die Amtsschaffner beauftragt, zweimal jede Gemeinde ihres Amtsbezirks zu bereisen, die Schatzungsbehörden zu instruiren und zu kontrolliren, und da kann ich den Amtsschaffnern das Zeugniß geben, daß sie diesen Befehlen ziemlich nachgekommen sind. Das gleiche Zeugniß gebührt auch den Regierungsstatthaltern und Amtsschreibern, welche überall mit wenigen Ausnahmen strenge dahin wirkten, daß der Zweck erreicht werde. Was das Kapitalsteueregister betrifft, so hatte in jeder Gemeinde einfach der Gemeinderath und der Gemeindsschreiber damit zu thun,— der Gemeinderath, indem er die Austheilung der Formulare anordnen, und der Gemeindsschreiber, indem er das Register über die versteuerbaren Kapitalien ausfertigen mußte. Diese Kapitalsteuerregister sind nun ziemlich überall zu gehöriger Zeit fertig geworden. Was die Einkommenssteuerregister betrifft, so haben diese am meisten Verzögerung erlitten, einerseits weil die daherige Vollziehungsverordnung ziemlich spät erlassen worden, und weil dann die Aufnahme der Register gerade in diejenige Periode gefallen ist, wo das allgemeine Militäraufgebot eingetreten war. Indessen kann ich aussprechen, daß bis auf heutigen Tag auch diese Register ziemlich überall fertig sind mit Ausnahme einiger größerer Ortschaften, wo die Sache sehr viel zu thun gab, wie namentlich hier in Bern. Im Allgemeinen ist man mit bestem Willen, mit Eifer und Einsicht zu Werke gegangen, und die Verwaltungsbehörden haben sich durchaus nicht über Nachläßigkeit u. s. w. zu beklagen, einige wenige Ausnahmen abgerechnet, wo ernstliche Vorstellungen gemacht und Anträge an die Regierungsstatthalter gestellt werden mußten, den Gemeindskommissionen Stellvertreter auf ihre Kosten zu geben. Was nun die Schatzungen und die Klassifikation des Grund' und Bodens betrifft, so können dieselben im Ganzen als ziemlich richtig angegeben werden. Zwar einzelne Amtsbezirke haben im Anfange zu niedrig geschätzt; dieselben sind im Berichte genannt. Die Finanzdirektion hat darauf die Kommissionen dieser Amtsbezirke zur Erhöhung ihrer Schatzungen aufgefordert. Im Amtsbezirke Seftigen sind die daherigen Vorschläge der Finanzdirektion ziemlich allgemein angenommen worden. Ebenfalls im Amtsbezirke Aarwangen, so daß auch dort eine gerichtliche Klassifikation nicht eintreten mußte, wie es im Berichte irrig heißt. In den übrigen im Berichte genannten Amtsbezirken hingegen geschah diese Klassifikation auf gerichtlichem Wege. Auf dieses hin haben sich die Schatzungen des Grund und Bodens ziemlich gleichförmig herausgestellt, und es haben die Kommissionen im Allgemeinen diese Schatzungen ziemlich richtig gemacht. Was die Gebäudeschatzungen betrifft, so hat sich in einigen Amtsbezirken, wie namentlich in den Amtsbezirken Signau, Obersimmenthal u. s. w., das Bestreben kund gegeben, möglichst niedrig, und zwar unter der Brandassekuranz, zu schätzen. Die Finanzdirektion hatte kein anderes Mittel dagegen, als ernste Androhungen, woraufhin diese Schatzungen berichtigt worden sind, so daß die Finanzdirektion finden mußte, dieselben seien der Wahrheit ziemlich nahe. Im Allgemeinen hat es sich dabei gezeigt, daß die Brandassekuranzschatzung höchst manzelhaft ist, und daß an manchen Orten die Gebäude sehr häufig zum Zwecke von Geldaufnahmen sehr hoch und wenig gewissenhaft geschätzt sind. Was die Einschätzung der Grundstücke je in die richtige Klasse betrifft, so ist hierin ziemlich gewissenhaft verfahren worden, und es hat sich nicht etwa das Bestreben bei den Gemeindskommissionen kund gegeben, verhältnißmäßig mehr Grundstücke in die untern Klassen zu thun, als in die höheren, hingegen sind mehr Mißverhältnisse vorgekommen in Betreff der Größeschatzung. Fast überall, wo keine Kadastervermessung war, mußten die Kommissionen entweder die Grundstücke bestmöglich messen, oder aber die Schatzung lediglich nach den Angaben der Eigenthümer machen. Daher sind Fälle vorgekommen, daß Güter zu 50 Jucharten in das Register aufgenommen wurden, von denen es sich später zeigte, daß sie 80 Jucharten betragen. Da haben also die größten Abweichungen von der Wahrheit stattgefunden, und daher ist es höchst nöthig, sobald als möglich im alten Kantonstheile eine Vermessung anzuordnen. Was die Kapitalsteuer-Register betrifft, so sind dieselben ziemlich vollständig gemacht worden; es werden nach meiner Ansicht verhältnißmäßig mehr Kapitalien versteuert werden, als auf der andern Seite Schuldenabzüge gemacht worden sind. Ueber die Einkommenssteuer kann ich nicht viel sagen, weil die daherigen Register noch nicht vollständig eingelangt sind, — zwar wohl von einzelnen Amtsbezirken, wo aber diese Art von Steuer nicht von großem Belange ist. So viel, Herr Präsident, meine Herren, über die materielle Richtigkeit der Schatzungen. Im Allgemeinen ist so viel richtig, daß die größten Unrichtigkeiten im Mangel von Vermessungen ihren Grund hatten. Ich erlaube mir noch, meine Ansicht auszusprechen über die Zweckmäßigkeit des Steuergesetzes, so weit dieselbe bis jetzt beurtheilt werden kann. Nach meiner Ansicht sind die Grundlagen des Gesetzes richtig, namentlich der Grundsatz der Spezialität, wonach die verschiedenen steuerbaren Vermögen nach Kategorien ausgeschieden werden, nämlich Grund und Boden, Gebäude, Kapitalien und Einkommen, anstatt daß man anderwärts nur en bloc das versteuerbare Objekt angibt und nicht detaillirt. Dieser Grundsatz der Spezialität ist darum richtig, weil wir muthmaßlich ein Steuerkapital von 500 Millionen bekommen, also auf je 1000 Seelen ½ Million mehr als im Kanton Zürich und annähernd das dreifache mehr als im Kanton St. Gallen, wo sie diese Spezialität nicht haben. Also, behaupte ich, ist das Gesetz richtig in seiner Grundlage, dagegen bedarf es der Berichtigung und Ergänzung in zwei Punkten. Es ist bezüglich der Schatzungsbehörden höchst nöthig, daß eine Kantonalkommission ins Leben trete, welche mit größerer Kenntniß und Erfahrung die Schatzungen prüfe, vergleiche u. s. w., als die Finanzdirektion dieses thun kann, wie bereits bei der Berathung des Steuergesetzes Herr v. Erlach vorgeschlagen hatte. Derselben müßte dann eine gewisse Kompetenz gegeben werden, so daß sie von sich aus Aenderungen in dem Register machen könne, jedoch so, daß dem betreffenden Bezirke die Appellation an die Gerichte zugestanden würde. Immerhin würde eine solche Kommission den Verwaltungsbehörden die Sache außerordentlich erleichtern, und ich werde wahrscheinlich später in dieser Beziehung einen Vorschlag bringen. Die andere Aenderung, welche nöthig ist, betrifft das Besteuerungsverhältniß zwischen Grund und Boden, Einkommen und Kapital. Das Gesetz bestimmt gegenwärtig das gleiche Verhältniß für alle diese Kategorien, nämlich arithmetisch betrachtet, aber ich glaube, das Einkommen namentlich sei zu hoch belastet, und ebenso auch die Kapitalien, weil besonders die Kapitalien ihrer vollen Summe nach angegeben werden müssen, während das Grundeigenthum nicht ganz nach seinem wahren Werthe geschätzt wird, wie die Er-

fahrung bereits ziemlich gezeigt hat. Indessen für die erste Steuer muß jetzt jedenfalls die Erhebung nach dem Maßstabe des bisherigen Gesetzes stattfinden, für eine künftige Steuererhebung hingegen kann dann eine Berichtigung eintreten, gegründet auf die gemachten Erfahrungen. — Die zweite Hauptabtheilung des Vortrags betrifft die Steuerausschreibung für das Jahr 1847. Es ist wichtig, daß bei diesem Anlasse ein Blick geworfen werde auf den Finanzzustand des Kantons, damit einerseits das Volk von der Nothwendigkeit der Steuer wirklich überzeugt werde, und andererseits auch der Große Rath wisse, woran er sei. Ueber den Finanzzustand des Kantons habe ich nun als Ergänzung des Berichtes kürzlich Folgendes zu bemerken. Bei der Prüfung des Finanzzustandes kann man zwei Dinge im Auge haben, einerseits das Kapitalvermögen, und andererseits das Verhältniß der laufenden Einnahmen zu den Ausgaben. In ersterer Beziehung kann man sagen, wenn ein Staat schöne Kapitalien besitze, so habe er überhaupt schöne Finanzen. Darüber, Herr Präsident, meine Herren, wird Ihnen ein besonderer Bericht vorgelegt werden. Der Kanton Bern hat eben nicht die besten Erfahrungen gemacht bezüglich auf das Kapitalvermögen, indem er die schönsten Theile davon im Laufe der Zeiten verloren hat, — ein Beweis, daß das nicht die sicherste Art von Staatseinkünften ist. Ich komme daher auf das Verhältniß der laufenden Einnahmen zu den Ausgaben. Ist das Verhältniß so beschaffen, daß die Einnahmen hinreichen, um die Ausgaben zu decken, oder sogar so, daß die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, so ist der Finanzzustand gut. Sind ferner die Einnahmsquellen so beschaffen, daß sie einer Fortentwicklung fähig, der Nationalwohlfahrt nicht nachtheilig und überdieß gerecht und billig vertheilt sind, so kann man sagen, auch das Finanzsystem sei gut. Wird dann in den verschiedenen Verwaltungszweigen mit diesen Einnahmsquellen geleistet, was im allgemeinen Interesse geleistet werden soll, so kann man sagen, auch die Staatszustände seien gut. Nun, wie ist es in diesen drei Beziehungen im Kanton Bern? Vor dem Jahr 1831 standen die Finanzen im Kanton Bern, weil noch immer schöne Kapitalien vorhanden waren, und weil die Einnahmen jederzeit die Ausgaben vollständig deckten oder sogar überstiegen, gut. Das Finanzsystem hingegen war nicht ein gutes, es muß vielmehr ein schlechtes genannt werden, weil die damaligen Einnahmsquellen einer Fortentwicklung nicht fähig waren, sondern ihrer Natur nach allmäligem Absterben unterliegen mußten, weil ferner diese Einnahmsquellen, nationalökonomisch betrachtet, nachtheilig wirken mußten, auch nicht gerecht und billig vertheilt waren, sondern wesentlich nur auf einzelnen Klassen der Bürger lasteten. Aber auch die Staatszustände waren damals schlecht, wenn ich sie von dem Gesichtspunkte aus prüfe, ob der Staat damals mit seinen Hülfsmitteln Alles dasjenige geleistet habe, was er im Interesse der Kultur und der materiellen Wohlfahrt des Volkes hätte leisten sollen. Im Jahr 1831 sodann sind die neuen Behörden mit den besten Vorsätzen in die Verwaltung getreten und haben die Staatszustände möglichst zu verbessern gesucht, indem sie sich bestrebten, vom Staate aus mehr als bisher für die Kultur und die materielle Wohlfahrt des Volkes zu thun, wie in Erziehungssachen und im Bauwesen. Aus diesem Bestreben giengen alle die verschiedenen Gesetze über das Primarschulwesen, die Hochschule, über die Sekundarschulen u. s. w. hervor, und alle diese Gesetze sind unstreitig in den besten Absichten erlassen worden, obschon nach meiner Ansicht sie weder auf einem richtigen Systeme, noch auf richtigen Berechnungen beruhten, — auf einem richtigen Systeme darum nicht, weil man mit dem Kopfe anfing, anstatt mit der Basis, d. h. weil man zuerst die Hochschule errichtete und sich erst nachher mit den untern Schulen beschäftigte; auf richtigen Berechnungen darum nicht, weil der Staat die Kosten aller dieser Anstalten fast ausschließlich übernommen und keinen Unterschied gemacht hat zwischen solchen Ortschaften, welche zu arm waren, um die erforderlichen Opfer zu tragen, und hinwiederum zwischen solchen, deren Hülfsmittel hingereicht hätten, um, wenn auch nicht ganz, doch größten Theils die daherigen Auslagen zu bestreiten. Was zunächst die Primarschulen betrifft, so hat der Staat die Ausgaben dafür auf eine solche Weise zentralisirt, daß es den reichen Ortschaften ganz gleich zu gute kam, wie den armen; Bern und Burgdorf genossen vom Staate das Gleiche, wie die armen Bezirke von Schwarzenburg und von Oberhasle. Ferner wurde darin gefehlt, daß man auch höhere Schulanstalten vollständig auf Staatskosten übernahm, anstatt diejenigen Ortschaften, welche als Sitz dieser Anstalten bestimmt wurden und also zunächst die Vortheile derselben zu genießen hatten, in billigem Verhältnisse in Anspruch zu nehmen. Die Folge davon war, daß sich das Ausgabenbenbüdget für das Erziehungswesen bis zum Jahr 1845 um ungefähr L. 350,000 höher belaufen hat als früher. Das Streben der damaligen Behörden, auch die materielle Wohlfahrt zu fördern, hat sich auf lobenswerthe Art kund gegeben durch das neue Straßengesetz. Durch dasselbe wurde der Unterhalt und der Neubau sämmtlicher Straßen der 3 ersten Klassen auf Kosten der Staatskasse übernommen. Wenn dieses Gesetz auf ein richtiges System basirt gewesen wäre, so könnte man sagen, es würde von größtem Vortheile für das Land gewesen sein; aber so wie dieses Gesetz angelegt und vollzogen worden ist, hat es zu den nachtheiligsten Folgen geführt. Schon in der Anlage war dieses Gesetz verfehlt, weil es den Staat zu Straßen zweiter oder dritter Klasse gleichviel beitragen ließ, wie zu Straßen erster Klasse. Daher dann jene Menge von Petitionen von allen Seiten für die Erbauung neuer Straßen, an welche vorher kaum Jemand gedacht hatte. Es gab sich plötzlich ein Oertligeist kund, der uns zuletzt dahin geführt hat, wo wir uns im Jahr 1845 befanden, wo eine ungeheure Menge von Krediten für Straßen von solch untergeordneter Bedeutung vom Großen Rathe bewilligt worden sind. Dieses System im Bauwesen, welches die damalige Verwaltung in den besten Absichten adoptirt hatte, war Ursache, daß das Baubüdget sich zuletzt jährlich um L. 450 000 vermehrt hatte. Eine dritte Aenderung in den Staatszuständen trat nach dem Jahr 1831 ein, bezüglich auf das Militärwesen. Vor dem Jahr 1831 galt das System, daß die waffenpflichtige Mannschaft nur partiell auf Kosten des Staates instruirt und bewaffnet wurde, nämlich nur so viele, als zur Lieferung des Bundeskontingents nöthig waren, daß hingegen der größere Theil der Mannschaft sich selbst bewaffnen mußte, keinen Sold erhielt und nicht hieher nach Bern zur Instruktion gezogen wurde, — die sogenannte Landwehr. Im Jahr 1834 wurde nun eine neue Militärverfassung erlassen; man sagte damals, jeder Bürger sei waffenpflichtig, jeder müsse also gleichmäßig hier in Bern instruirt, bewaffnet und gekleidet werden, und zwar auf Kosten des Staates. Während nun die frühere Landwehrmannschaft sich selbst kleiden und bewaffnen mußte und ihre Instruktion ohne Sold und ohne wesentliche Kosten für den Staat erhielt, hat damals der Staat die furchtbare Last übernommen, jeden waffenfähigen Mann hieher zu berufen, ihn zu bekleiden, zu bewaffnen und ihm während der Instruktion 6 Wochen lang den Sold zu geben. Dieses System scheint indessen vor seiner vollständigen Vollziehung abgeschreckt zu haben, denn es hat sich bei Anlaß der letzten Militärorganisation gezeigt, daß nicht die Hälfte der waffenfähigen Mannschaft wirklich ausgerüstet und instruirt war, indem der Kanton Bern letzthin im Ganzen nur ungefähr 22,000 Mann aufstellen konnte, die instruirt und bewaffnet waren. Nichtsdestoweniger hat sich während dieser Periode das Militärbüdget um mehr als L. 100,000 gegen früher vermehrt. Durch Maßnahmen dieser Art, welche die abgetretene Verwaltung in den besten Absichten getroffen hat, um die Kultur, die Wohlfahrt und Sicherheit des Kantons zu fördern, ist allmälig eine mehrere Belästigung des Büdgets gegenüber frühern Jahren von L. 800,000 bis L. 900,000 entstanden. Was hat nun die damalige Staatsbehörde zur Reformirung der Finanzen, der Einnahmen, gethan? Sie hat im Jahre 1831 oder 1832 die Salzpreise herabgesetzt, was allerdings eine höchst wohlthätige Maßregel war. Sie hat ferner im Jahr 1834 die Stempelabgabe reduzirt, und namentlich das System des Differenzialstempels aufgegeben, wonach nämlich Akten von höherem Werthe eine größere, Akten von kleinerem Werthe eine geringere Stempelabgabe bezahlen mußten. Nach meiner Ansicht war diese letztere Aenderung nicht ganz zweckmäßig. Eine fernere Maßnahme bestand in

dem bekannten Wirthschaftsgesetze, welches die Wirthschaftspatente einführte, die dem Staate jährlich ungefähr L. 125,000 eintrugen. Finanziell aufgefaßt, war dieß eine der zweckmäßigsten und schönsten Institutionen, ob aber auch in Bezug der Sitten, des Wohlstandes u. s. w., das werden Sie nächstens zu entscheiden haben. Ferner ist hier zu erwähnen die im Jahr 1843 eingeführte Verbrauchssteuer auf Tabak. Anderer Maßnahmen, bezüglich der Finanzquellen des Staats, will ich hier nicht gedenken, namentlich nicht derjenigen über die Zehnten und Bodenzinse, weil diese Maßnahme auf die Einnahmen selbst nicht wesentlichen Einfluß hatte, mit Ausnahme etwa des Neubruchgesetzes von 1835. Diese Maßnahmen können gutgeheißen werden, nämlich die Einen, Andere aber nicht, Eines jedoch fehlte bei allen diesen, nämlich eine Radikalreform der Einnahmsquellen, und zwar fehlte man namentlich darin, daß man eine dieser Abgaben fortwährend bestehen ließ, nämlich die Zehnt- und Feudalabgaben. Wäre im Jahr 1832 schon die Liquidation dieser Gefälle eingeführt, und dadurch eine Radikalreform des Finanzwesens bewerkstelligt worden, so würden wir uns gegenwärtig in einer weit günstigern Lage befinden, aber dieses hat man nicht gethan, und so ist denn im Jahr 1845 unser Finanzgebäude zusammengestürzt. Infolge der immer dringender werdenden Wünsche des Landes mußte damals die oberste Landesbehörde an eine Radikalreform gehen, indem damals endlich eine Liquidation der Zehnten und Bodenzinse eingeführt worden ist. Im Jahr 1845 nämlich ist das bekannte Zehntliquidationsgesetz erlassen worden, wodurch die bisherige Zehnt- und Bodenzinseinnahme um ungefähr L. 191,000 reduzirt worden ist. Als weitere Folge knüpfte sich daran das Gesetz über Herabsetzung der Grundsteuer im Jura, was wiederum eine neue Verminderung der Einnahmen von L. 48,000 zur Folge hatte. Diese Maßnahmen waren bleibende Verminderungen im Betrage von zusammen L. 230,000. Nun komme ich auf den oben erwähnten Punkt zurück wegen des Systemes im Bauwesen. So wie infolge dieses Systemes jede Gegend eine Straße für sich haben wollte, so war zuletzt das Resultat davon dieses, daß am Ende des Jahres 1845 nicht weniger als 40 Straßenbauten im Kanton herum im Gange waren, wofür die Kreditrestanzen L. 1,154,000 betrugen. Dazu kam, daß vom Anfange des Jahres 1846 hinweg bis zum Erlöschen der damaligen Verwaltung überdieß noch für L. 415,000 neue Baukredite bewilligt worden sind, so daß schon in dieser Beziehung die neue Verwaltung eine Schuld von der frühern Verwaltung übernehmen mußte von ungefähr L. 1,700,000. Da aber viele Bauten, welche die abgetretene Verwaltung angefangen hatte, die dafür bewilligten Kredite weit übersteigen, wie z. B. die Engestraße, welche, statt L. 150,000, wenigstens L. 300,000 kosten wird, und die Bürenstraße, welche, statt L. 125,000, L. 175,000 kosten wird, so kann man annehmen, daß diese oberwähnten Kredite ungefähr L. 2,000,000 betragen. So wie indessen die abgetretene Verwaltung in diesen Zweigen mehr zu leisten gesucht hat, als diejenige vor 1831, so hat sie dann in andern Zweigen das Nöthige nicht gethan. Ich nenne in dieser Beziehung das Armenwesen, das Justizwesen u. s. w. Als Resultat von Allem diesem ist für die neue Ordnung der Dinge eine sehr unglückliche Hinterlassenschaft hervorgegangen, nämlich eine Verminderung der Einnahmen, resp. eine Erhöhung der Ausgaben von L. 265,000; ferner eine Kreditschuld für Bausachen von ungefähr L. 2,000,000, ferner eine Revolution gegen das frühere Finanzsystem, nämlich einerseits gegen die Zehnten und Bodenzinse, und anderseits gegen das bisherige Armenwesen, und endlich eine Revolution gegen die Justizgesetzgebung. Dieß, Herr Präsident, meine Herren, die Verlassenschaft der abgetretenen Verwaltung. Ich bemerke das darum, weil man schon gar oft gesagt hat, an unserm sogenannten Finanzruine seien einzig die neuen Behörden schuld, während gerade die abgetretene Verwaltung daran schuld war. Es schickt sich jetzt nicht, dieser todten Person noch Vorwürfe zu machen, aber warnen möchte ich davor, in den gleichen Fehler zu verfallen. Durch die Verfassung von 1846, welche nun jene Radikalreform anbahnen und fortführen mußte, sind wesentliche Einflüsse auf den Finanzzustand des Kantons hervorgerufen worden, als deren Resultat sich eine bleibende Verminderung der Einnahmen, oder resp. Vermehrung der Ausgaben erzeigt von ungefähr L. 728,000. Nämlich die Zehnt- und Bodenzinsabgabe ist ganz verschwunden mit Ausnahme von L. 83,000 als Zins des Restes der Ablösungssumme. Diese Verminderung beträgt L. 274,000. Ferner haben wir in Folge des angenommenen Rückerstattungs- und Entschädigungsprinzips zu Gunsten früherer Loskäufer und der Privatberechtigten eine jährliche Mehrausgabe von L. 114,000. Dazu kommen für Mehrleistungen im Armenwesen L. 300,000, und endlich ein Mindererertrag der sogenannten ausländischen Kapitalien, welche in der Hypothekarkasse angelegt sind, von L. 40,000. Alles dieses zusammen macht die obengenannte Summe von L. 728,000. Die Verfassung von 1846 hat aber gleichzeitig dafür gesorgt, daß dieser Ausfall gedeckt werden könne durch eine allgemeine Vermögens- und Einkommenssteuer. Diese radikalen Finanzreformen der Verfassung von 1846 haben nun zum erstenmale ihre Darstellung gefunden im Büdget von 1847, welches ein Defizit von L. 687,000, oder, nach Abrechnung der Rubrik der außerordentlichen Einnahmen, von L. 850,000 herausgestellt hat. Dieses Defizit hatte seine Ursache einerseits in der oben angeführten bleibenden Verminderung der Einnahmen oder resp. Vermehrung der Ausgaben, zweitens in den unglückseligen Baukrediten der abgetretenen Verwaltung, und endlich in einem Ereignisse, welches für das ganze Land und Volk ein Unglück war, nämlich in der Lebensmittelteuerung, aus deren Grund L. 200,000 zur Beschäftigung der Armen ausgesetzt werden mußten, und in weiterm auch ein Verlust auf Lebensmittelverkäufen von circa L. 200,000 eintrat. Dazu kommen im gegenwärtigen Jahre die außerordentlichen Leistungen des Kantons Bern bei der letzthinigen militärischen Exekution. Nämlich ein großer Theil der Kosten wird dem Kanton von der Eidgenossenschaft vergütet werden, aber eine Menge anderer Kosten werden nicht vergütet. Dahin gehören namentlich die Einquartierungskosten. Nämlich der frühere Regierungsrath hat angenommen, daß, statt der 4 Batzen, welche die Eidgenossenschaft vergütet, den hiesigen Quartiergebern 7 Btz. per Mann vergütet werden sollen, und also muß der Kanton Bern je 3 Batzen beilegen für ungefähr 500,000 Einquartierungstage. Zweitens wird dem Kanton Bern nicht vollständig vergütet die Auslage für Pferde zu den Batterien u. s. w., so daß, wie im Berichte berechnet wird, der Kanton Bern immerhin noch L. 250,000 für sich allein tragen muß. Diese Ursachen alle haben bewirkt, daß unsere Kapitalrechnung zu der Rechnung der laufenden Einnahmen und Ausgaben in Vorschuß gekommen ist um die Summe von L. 1,137,000. Nun soll aber nur im äußersten Nothfalle eine Verminderung des Kapitalvermögens des Staates eintreten, und deßhalb muß jetzt darauf Bedacht genommen werden, daß man dieses Defizit wiederum decke durch laufende Einkünfte. Zu diesem Ende ist die Ausschreibung einer Vermögens- und Einkommenssteuer nöthig, wie die Verfassung dieselbe vorgesehen hat, und zwar wird vorgeschlagen, 1 pro mille des Kapitals oder $2^1/_2$ Prozent des Einkommens zu erheben, also ungefähr L. 500,000. Zwar wird das Defizit dadurch noch lange nicht gedeckt; indessen wird es klug sein, einstweilen nicht mehr zu erheben und zwar aus zwei Gründen. Vorerst wäre es nach den ungeheuren Anstrengungen des Volkes im vorigen Jahre nicht zweckmäßig, nun auch noch zu Handen des Staates große materielle Leistungen von den Bürgern zu fordern; zweitens habe ich oben gesagt, daß eine Rektifikation des Steuerverhältnisses selbst stattfinden müsse, indem das Einkommen und die Kapitalien verhältnißmäßig zu hoch belegt sind, so daß also der jetzige Steuermaßstab nur als ein provisorischer angesehen werden kann. Darum, Herr Präsident, meine Herren, erhebet das erste Mal nicht mehr Steuer, als durchaus nöthig ist. — Nun könnte man hier die Frage aufwerfen: wie wird sich in Zukunft das Büdget gestalten? Bereits im schriftlichen Berichte ist ausgesprochen, daß in einigen Verwaltungszweigen des Staats in Zukunft mehr werde geleistet werden, als bisher. Wenn der Staat namentlich das Erziehungswesen auf einen gehörigen Standpunkt bringen will, so muß er mehr dafür ausgeben, als bis jetzt, obschon ich überzeugt bin, daß, wenn man hierin ein

ich dann in der That von dieser provisorischen Erwählbarkeit der neuen Gemeindsbehörden abstrahiren.

Bühler. Ich möchte in den Entwurf nicht eintreten. Wenn die Tit. Herren in jüngster Zeit das Amtsblatt gelesen haben, so werden sie darin überall Publikationen für Erwählung neuer Gemeindsbehörden gelesen haben. Also ist das durchaus überflüssig, und die neu erwählten Gemeindsbehörden haben auch größten Theil bereits den Eid nach der neuen Verfassung geleistet.

Beutler. Diese Ansicht müßte ich unterstützen. Es ist durchaus bekannt, daß im letzten Dezember fast überall die Gemeindsbehörden neu organisirt worden sind, und es ist auch genugsam bekannt, wie in letzter Zeit durch die politischen Verhältnisse die Gemeinden in Anspruch genommen worden sind für Gemeindsversammlungen u. s. w. Nun aber kann man sich nicht immer nur mit solchen Wahlen u. dgl. beschäftigen. Unter diesen Umständen und weil ja doch das neue Gemeindsgesetz noch nicht fertig ist, scheint es mir durchaus nutzlos, jetzt neue Wahlen vornehmen zu wollen.

Herr Berichterstatter. Ich habe zum Theil erwartet, man werde jetzt finden, daß es nicht der Fall sei, in diesen Entwurf einzutreten, eben weil die meisten Gemeinden ihre Erneuerungswahlen bereits im letzten Dezember oder seither gemacht haben, und andere sie nächstens machen werden. Man hat aber gefragt, bis wann das neue Gemeindsgesetz vorgelegt werden könne. Vor dem Sommer schwerlich, indem ich zwei andern Gegenständen die Priorität geben muß. Vor Allem aus möchte ich, wenn im nächsten Februar eine Sitzung stattfindet, über die Vollziehung des Armengesetzes Anträge hieher bringen, und das wird mir viel zu thun geben. Ferner möchte ich, wofern der Große Rath etwas später sich versammeln sollte, das Gesetz über das Gewerbewesen vorbringen, denn dieses pressirt auch gar sehr. Was das Gemeindegesetz betrifft, so könnte ich zwar wohl über die Einwohnergemeinden ein Gesetz bringen, aber ich möchte nicht bloß dieses, sondern ich möchte gleichzeitig mehrere Gesetze in Betreff des Gemeindewesens im Allgemeinen vorlegen, damit der Große Rath eine Uebersicht des Ganzen der Gemeindsverhältnisse habe. Dahin nun rechne ich das Gesetz über die politischen Gemeinden, ferner das Gesetz über die Verwaltung der Gemeindsgüter, und zwar sowohl der Einwohner-, als Burger- oder Bäuert-Gemeinden, ferner das Gesetz über das Gemeinderechnungswesen, dieses ist eines der nothwendigsten, denn an vielen Orten sieht es damit noch fürchterlich aus. Endlich dann das Gesetz über das Gemeindssteuerwesen. Nun kann ich nicht versprechen, alles dieses zusammen früher als in der Sommersession vorzulegen. Sie, Herr Präsident, meine Herren, mögen jetzt entscheiden, ob Sie in den Entwurf eintreten wollen oder nicht.

Abstimmung.

Für das Eintreten	8 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

Vorträge der Direktion der Justiz- und Polizei, betreffend folgende Strafnachlaß- und Umwandlungsbegehren:

1) Des S. Bertschmann, Zuckerbäcker, von Bettingen, Kantons Baselstadt, wegen betrügerischen Geldstags seit dem 19. Oktober 1846 für 2 Jahre im hiesigen Zuchthaus enthalten.

Der Vortrag schließt auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	82 Stimmen.
Für Abschlag	16 „

---

2) Des Ph. Magnien von Cüdrefin, Kantons Waadt, wegen Fälschung seit dem 7. März 1846 für 2 Jahre in hiesigem Zuchthause enthalten.

Der Vortrag schließt auf Umwandlung des Restes der Strafzeit durch Kantonsverweisung.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	80 Stimmen.
Für Abschlag	16 „

---

2) Des J. Mosimann von Lauperswyl, wegen Diebstahls zu 4 Jahren Kettenstrafe verurtheilt, welche derselbe am 3. August 1844 im Zuchthause zu Pruntrut angetreten hat.

Der Vortrag schließt auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	71 Stimmen.
Für Abschlag	12 „

---

4) Des Chr. Johr von Buchholterberg, wegen Fälschung am 4. Juli 1846 zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt.

Der Vortrag schließt auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	84 Stimmen.
Für Abschlag	12 „

---

5) Des Fr. Spring, Sagers, vom Belpberg, wegen Diebstahls zu 8jähriger Kettenstrafe verurtheilt.

Der Vortrag schließt auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	85 Stimmen.
Für Abschlag	11 „

---

6) Der M. Baumgart, gebornen Willenegger, von Mühleberg, wegen Hehlerei zu 1 Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt.

Der Vortrag schließt auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	72 Stimmen.
Für Abschlag	11 „

---

7) Des R. Hügli, bernischer Landsaß, wegen Diebstahls, zu 4 Jahren Kettenstrafe verurtheilt.

Der Vortrag schließt auf Nachlaß der letzten 6 Monate seiner Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	87 Stimmen.
Für Abschlag	11 „

---

8) Der Cath. Trachsel von Frutigen, wegen Diebstahls seit dem 29. Okt. 1846 für 18 Monate im hiesigen Zuchthause enthalten.

Der Vortrag schließt auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	94 Stimmen.
Für Abschlag	6 „

---

9) Des A. Dedi, von Rheinfelden, Kantons Aargau, wegen Verkaufs von Zugerlotteriebillets am 10. Juli 1847 zu L. 7500 Buße oder 1875 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Der Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei schließt auf Abweisung, der Regierungsrath hingegen trägt auf Umwandlung des Restes der Strafzeit in ebenso lange dauernde Kantonsverweisung an.

Bühler. Ich möchte den Bittsteller empfehlen, indem derselbe erklärt, unser Lotteriegesetz nicht gekannt zu haben. Das Sprichwort sagt: ohne Wissen — ohne Sünde.

Weingart. Ich möchte den Petenten ebenfalls empfehlen, obgleich ich ihn nicht kenne. Man weiß wahrlich nicht, in welchem Lande man ist, wenn man Jemanden für eine solche Handlung für 5 Jahre ins Gefängniß thut, während derselbe als Kantonsfremder gar nicht wußte, daß er sich in Gegensatz zu unsern Gesetzen stelle. Dieser Mann, der sein Vergehen offen bekannte, während er es leicht hätte verbergen können, und dem unser Gesetz nicht bekannt war, hat bereits genug gelitten, indem er $^{1}/_{18}$ seiner Strafzeit ausgehalten hat. Aus Gründen der Humanität und Gerechtigkeit möchte ich denselben empfehlen, denn sonst würde man wahrlich nicht wissen, welche Strafe man gegen die eigentlichen Verbrecher anwenden sollte.

Herr Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Ich habe geglaubt, dieses Gesuch als zu frühzeitig noch nicht empfehlen zu dürfen, der Regierungsrath indessen empfiehlt dasselbe eben aus Gründen der Humanität. Als Berichterstatter soll ich den Antrag des Regierungsrathes unterstützen, jedoch dem Grundsatze könnte ich nicht beipflichten, daß Jemand, der sagt, er habe das Gesetz nicht gekannt, straflos sei. Auf diese Weise könnte jeder Kantonsfremde hier alle möglichen Gesetze straflos übertreten. Die Nichtkenntniß eines Gesetzes macht nicht straflos. Indessen unterstütze ich, wie gesagt, den Antrag des Regierungsrathes.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	99 Stimmen.
Für Abschlag	12 „

---

10) Des S. Aegerter, Bruchbandagist, von Krauchthal, unterm 23. Oktober 1847 obergerichtlich wegen Verleitung seiner Stieftochter zur Unzucht u. s. w. zu 12monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Durchs Handmehr abgewiesen.

---

11) Der M. Born, von Fahrnern, wegen Diebstahls zu 9monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Durchs Handmehr abgewiesen.

---

12) Des J. Schenk von Eggiwyl, wegen Fälschung, Betrugs und Diebstahls seit dem 11. Oktober 1845 für 3 Jahre in hiesigem Zuchthause enthalten.

Durchs Handmehr abgewiesen.

Verlesen und sogleich in Umfrage gesetzt wird eine Mahnung des Herrn Beutler, dahin gehend, es möchte seinem Anzuge vom 26. Mai vorigen Jahres, betreffend die Einführung einer Brodtaxe, Folge gegeben werde.

Beutler. Der Grund dieser Mahnung ist, daß, seit mein Anzug über diesen Gegenstand hier erheblich erklärt worden, die Sache doch beim Alten geblieben ist. Es ist Ihnen Allen bekannt, wie erwünscht es namentlich unter der ärmeren und mittleren Volksklasse war, daß der damalige Anzug erheblich erklärt wurde, den Andern, welche in finanzieller Hinsicht in einer günstigeren Lage sich befinden, mag die Sache ziemlich gleichgültig sein. Man sagt, die Brodtaxe hemme die Konkurrenz. Diese Konkurrenz mag gar gut sein in großen Ortschaften, in Städten u. s. w., und da schadet es vielleicht nicht, daß keine Brodtaxe da ist; aber es gibt mehrere 100 Gemeinden in entlegenen Gegenden, welche gar keine Bäcker haben, sondern das Brod in andern Gemeinden kaufen müssen. Wer nun weiß, wie in solchen Gegenden die Bäcker zusammenhalten u. s. w., der kann auch ganz gut begreifen, was für einen Einfluß dieses auf die Preise hat. Ueberall geht das Gewächs im Preise herunter, es ist auch genugsam bekannt aus den öffentlichen Blättern u. s. w., daß auch auswärts das Getreide immer abschlägt, während dessenungeachtet das Brod bei uns immer noch in hohem Preise ist. Voriges Jahr hat man hier behauptet, gerade durch die Taxe komme das Brod zu höherem Preise. Ich dagegen behaupte das Gegentheil, und eine ziemlich große Mehrheit dieser Versammlung hat damals gezeigt, daß sie mit dem Anzuge einverstanden waren. Der Bericht des Regierungsrathes ist dennoch nicht erfolgt, und ich kann wohl begreifen, daß in letzter Zeit andere Geschäfte vorgezogen haben, aber jetzt wünschte ich doch, daß dieser Sache Folge gegeben würde. Man wird freilich sagen, man solle lieber Gemeindsbäckereien errichten oder Gesellschaften bilden u. s. w. Aber in ärmeren Gegenden ist das gar schwer, die Leute haben das Geld sonst zu brauchen, und man kömmt da nicht so zusammen, wie in Städten u. s. w., um solches zu besprechen. Gestützt also darauf, daß schon voriges Jahr der Große Rath den Anzug erheblich erklärt hat, glaube ich, es werde auch dieses Mal der Fall sein, die Mahnung dem Regierungsrathe zu überweisen. Ich möchte dringend bitten, das ja nicht zu unterlassen.

Schläppi. Ich kenne das Verhältniß nicht genau, ob es besser ist, eine Brodtaxe zu haben, oder nicht. Aber als voriges Jahr der Anzug des Herrn Beutler erheblich erklärt wurde, haben die Leute auf dem Lande unsere Verhandlungen in den Blättern gelesen, und wenigstens in der oberländischen Gegend schien alles dem beizustimmen und man erwartete, daß dem erheblich erklärten Anzuge Folge gegeben werde. Jetzt, da es nicht geschehen ist, hat sich namentlich

unter dem ärmeren Publikum eine wahre Unzufriedenheit kund gegeben, und man hat der Regierung allerwärts Vorwürfe gemacht. Also glaube ich, wir sollen jedenfalls zur Befriedigung des Publikums dem Anzuge Folge geben.

Ingold. Ich müßte den Antrag auch unterstützen, und zwar aus den gleichen Gründen, um derenwillen ich schon früher den Anzug unterstützt habe. Ich bin auch für Gewerbsfreiheit, aber diese hat immerhin ihre Schranken, und namentlich darf man sie nicht so weit ausdehnen, daß die ärmere Klasse darunter leide, wie es gegenwärtig der Fall ist. Es hat sich durch die Erfahrung bewährt, daß gegenwärtig das Brod verhältnißmäßig theurer ist, als es früher zur Zeit der Brodtaxe war. Die gegen die Brodtaxe früher gemachten Einwürfe sind daher durchaus unstichhaltig. Die Lebensmittelnoth hat zwar allerdings aufgehört, aber ein anderer Umstand ist eingetreten, der es ebenso dringend wünschbar macht, daß der Antrag angenommen werde, nämlich die Verdienstlosigkeit. Diese hat in Folge der militärischen Operation gegen den Sonderbund eher noch zugenommen, manches Gewerbe mußte stille stehen u. s. w. Diesen Winter über ist daher die Noth noch immer sehr groß, und also möchte auch ich den Regierungsrath ersuchen, mit Beförderung die Brodtaxe wiederum einzuführen. Auf heutigen Tag handelt es sich bloß um konsequente Festhaltung dessen, was bereits beschlossen worden ist. Hoffentlich wird man heute nicht davon zurücktreten wollen.

Gygax. Würde es sich darum handeln, die Taxe heute sogleich einzuführen, so müßte ich dagegen stimmen, aber für heute handelt es sich nur um die Erheblichkeit, und diese hat lediglich den Sinn, daß der Regierungsrath den Gegenstand untersuche. Insoweit also kann ich dazu stimmen. Wenn dann der Regierungsrath die Sache untersucht hat, und uns einen ausführlichen Bericht darüber vorlegt, so wird das Ergebniß davon dieses sein, daß die hohe Versammlung von der Taxe abstrahirt. Eine Brodtaxe kann durchaus von keinem Nutzen sein; will man die Bäcker taxiren, so muß man auch alle übrigen Gewerbe taxiren, und das können wir nicht thun. Als die Brodtaxe bestand, haben die Bäcker auf dem Lande das Brod durchschnittlich um einen oder einen halben Kreuzer unter der Taxe gegeben. Würde man also jetzt wiederum eine Taxe einführen, um den Brodpreis niedriger zu machen, so müßte man die Taxe so niedrig stellen, daß der Bäcker in der Stadt unmöglich davon leben könnte. Darum wiederhole ich, daß eine Taxe für uns gar nicht von Nutzen sein kann. Da es sich indessen bloß um die Erheblichkeit der Mahnung handelt, so kann ich dazu stimmen.

Siegenthaler. Zur Unterstützung des Antrages des Herrn Beutler möchte ich nur anführen, daß im Kanton Luzern eine Taxe besteht, und daß dort in der Regel das Brod immer wohlfeiler ist, als bei uns, ausgenommen natürlich während der Zeit, wo das Land voll Truppen war. Dieses spricht somit für die Taxe.

Matthys. Ich möchte demjenigen, was Herr Siegenthaler anführt, doch nur das beifügen, daß im Kanton Luzern das weiße Brod so beschaffen ist, wie hier das halbweiße, und insofern können sie es dort allerdings wohlfeiler verkaufen.

Siegenthaler. Dem muß ich widersprechen, das Gegentheil von dem, was Herr Matthys sagt, ist wahr.

Die Mahnung wird durchs Handmehr erheblich erklärt.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt werden folgende Anzüge:

1) Des Herrn Weingart und sechs anderer Mitglieder, dahin gehend, der Gr. Rath möchte eine Kommission niedersetzen mit dem Auftrage, noch in der gegenwärtigen Sitzung Anträge zu bringen, auf welche geeignete Weise den bernischen Wehrmännern der Dank der Republik für ihre Haltung im letzten Feldzuge bezeugt werden könne.

2) Des Herrn Weingart und neun anderer Mitgliedern, in Betreff einer an die Tagsatzungsgesandten zu ertheilenden Instruktion wegen Bestrafung der Urheber und Stifter des Sonderbundes und Amnestirung der Uebrigen.

3) Des Herrn Egger, betreffend die Reklamation des seiner Zeit für die gefangenen Freischärler an Luzern bezahlten Lösegelder.

4) Des Herrn Rüfenacht, betreffend die Bestrafung derjenigen Bernerbürger, welche im Sonderbundskriege gegen ihr Vaterland die Waffen ergriffen haben.

Schluß der Sitzung um 4¼ Uhr.

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1848.** Ordentliche Wintersitzung. Nr. **11.**

(Schluß der achten Sitzung. — Dienstag den 18. Januar 1848. — Fortsetzung der Berathung über den Entwurf-Staatsbüdget für das Jahr 1848.)

5. Kapitalfond der äußern Gelder. (Muthmaßlicher Reinertrag L. 77,667.)

Herr Finanzdirektor. Die nähere Spezifikation dieser Fonds ist folgende: Louisianafonds Kap. L. 707,000 (Doll. 192,500). Wiener alte Stadtbank-Obligationen: L. 6,366. Rp. 40. (Fl. 8000). Aktien der Gesellschaft de Transport et de Navigation: L. 15,534. Rp. 15. Obligationen auf Baselland: L. 296,700 (5F. 86,000). Obligation auf die Saline Schweizerhall: L. 50,000. Aktien-Verpflichtungen des Standes Uri: L. 24,000. Vorschuß an die Eidgenossenschaft (verzinsliches Geldkontingent): L. 297,060. Belgische für die Eidgenossenschaft verkaufte Obligationen: L. 356,235. Rp. 80.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

6. Kapital in der Salzhandlung. (Reinertrag L. 12,000.)

7. „ „ „ Pulverhandlung. (Reinertrag L. 2,800.)

Beide Ansätze werden durchs Handmehr genehmigt.

---

8 Kapital der Lebensmittel-Liquidation. (Reinertrag L. 14,386.)

Herr Finanzdirektor. Hier wird bemerkt, daß dieser Ansatz, so weit er das Kapital betrifft, zum Theil nur fiktiv ist, darunter ist nämlich ein Verlust von L. 250,000 begriffen, welcher dse Operationen in sich begreift, die in den Jahren 1845, 46 und 47 gemacht worden sind. Anno 1845 wurden angekauft für L. 361,606 Waizen und für L. 3,515 Haberkernen, im Jahr 1846 und 1847 durch die Kantonalbank L. 690,284, für Haberkernen L. 3,427.

Die ganze Summe der Ankäufe beträgt		L. 1,058,832
Dazu kommen im Jahre 1846 und 1847 an Vorschüssen		„ 172,152
Zusammen		L. 1,230,984
	Uebertrag	L. 1,230,984
Die Rückzahlungen betragen:	L. 445,956	
Direkte Unkosten	„ 1,589	
Debitoren mit und ohne Obligationen	„ 359,661	
Durch die Amtsschaffner empfangen	„ 148,000	
Guthaben in Bern, Thun ꝛc.	„ 19,778	
		L. 974,984
Also Verlust ungefähr		L. 256,000

wovon ungefähr L. 200,000 auf das Jahr 1846 fallen.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

9. Kapital in der Staats-Apotheke. (Reinertrag L. 331)

Die Staatswirthschaftskommission stellt hier folgende Anträge: 1) „daß nicht nur der Zins des Kapitals in's Einnehmen gebracht werde, sondern der wirkliche Ertrag der Staats-Apotheke;" 2) „daß der Beschluß vom Jahr 1838, wonach den Staatsanstalten, welche Arzneien beziehen, ein Abzug von 10 Prozent gemacht wird, aufgehoben werde."

Herr Finanzdirektor. Es verhält sich hiermit folgendermaßen. Die Apotheke wurde Anfangs der dreißiger Jahre errichtet, der Staat hat das Kapital dazu hergegeben, die Staatsapotheke hat nach und nach bis zum Jahr 1846 das Kapital sammt Zins aus den Ersparnissen gänzlich zurückbezahlt, während zu gleicher Zeit darüber hinaus ein weiterer disponibler Gewinn zu Anschaffungen von Geräthschaften, Waaren ꝛc. verwendet wurde; ferner hat sie nach einem Beschlusse des Regierungsrathes v. J. 1838 für alle Lieferungen an Staatsanstalten einen Abzug auf dem Betrage der Rechnung von 10 Prozent gemacht, so daß sie die Waaren um diesen Betrag wohlfeiler geliefert hat, als andere Kunden. Endlich hat sie auch darüber hinaus die klinische Anstalt durch Baarlieferungen unterstützt. Die Finanzdirektion und der Regierungsrath haben nun gefunden, das sei nicht zweckmäßig, wenn man diese Anstalt unterstützen wolle, so solle man es direkt thun, man solle alles, was die Staatsapotheke abwirft, in das Einnehmen aufnehmen, und auf der andern Seite, wenn eine Anstalt der Unterstützung nöthig habe, so solle der Staat dieselbe vollständig bezahlen, damit auf diese Art das wirkliche Verhältniß in Einnehmen und Ausgeben dargestellt werde. Indeß bis diese Rechnungsart eingeführt ist, konnte das Büdget nicht anders abgefaßt werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Man muß sich über die Gründe nicht täuschen, auf welchen die Anträge der Kommission be-

ruhen. Wenn ein Gedanke bei ihr vorherrschte, so war es derjenige, es zu vermeiden, durch noch nicht gereifte Reform in der Uebergangsepoche, in welcher wir uns befinden, den Gang der Administration zu hemmen. In den Augen eines jeden Mannes, der ein wenig mit den Grundsätzen einer guten Administration vertraut ist, ist es ausgemacht, daß der bei der Administration der Staatsapotheke befolgte Modus nicht rationell ist. Zu was nützt es, daß dieselbe den Ertrag ihrer Einnahmen um 5 oder 10 Prozent zu Gunsten anderer Staatsanstalten vermindert? Das Resultat ist immerhin das gleiche, indem die Herabsetzung, weil sie zu Gunsten einer Staatsanstalt stattfindet, dadurch nur die Einnahmen einer andern Anstalt des Staates vermindert. Dieses System hat nur zur Folge, die Rechnungsführung zu verwickeln, ohne irgend ein wirkliches Resultat für den Staat.

Lehmann, Regierungsrath. Ich möchte in Bezug auf die Staatsapotheke den Antrag stellen, einstweilen es noch bei dem bisherigen Modus verbleiben zu lassen, weil sonst die Wirksamkeit der poliklinischen Anstalt entweder eingestellt, oder eine andere Summe zur Unterstützung derselben aufgenommen werden müßte, was für das Büdget ganz auf das Gleiche kommen würde. Der Ordnung wegen stimme ich übrigens ganz zum Antrage, und glaube, die Art und Weise sei nicht regelmäßig, wie man nämlich bisher den Staatsanstalten einen ungeheuern Abzug von 25% gestattete, und den Gewinn, den die Staatsapotheke überdieß machte, einzelnen Anstalten, zum größten Theil aber der Poliklinik, zu gut kommen ließ. Indessen stelle ich den Antrag, daß es für dieses Jahr noch im Alten bleiben möchte.

Herr Finanzdirektor. Ich glaube nur, daß für die Zukunft bei dem ersten Ansatze im Büdget eine andere Darstellung nöthig sei, aber ich hänge nicht daran, daß es schon in diesem Jahre geschehe.

Abstimmung.

1) Für den Ansatz — Handmehr.
2) Für die Anträge der Staatswirthschaftskommission — Handmehr.

II. Ertrag der Regalien.

1) Des Salzregals. (Reinertrag L. 488,400.)

Herr Finanzdirektor. Nachträglich zu der Gesammtrubrik der Kapitalien muß ich noch bemerken, daß die Summe desselben nach dem Büdget von 1847 auf L. 13,874,999. 95 gestiegen ist, und im Büdget von 1848 nur auf L. 11,767,199. 95 angegeben wird, — folglich weniger L. 2,107,800. Der Nachweis davon ist folgender. Der Kapitalbestand des Büdgets von 1847 wurde nach dem Etat der Rechnung über die erste Hälfte des Jahres 1846 dargestellt, — auf den 31. August. In dem Kapitaletat des Büdgets von 1847 sind ferner die fremden Fonds nach dem laufenden Kurse berechnet, nicht bloß nach dem Anschlage in den Büchern. Nun haben seit jener Zeit folgende Veränderungen des Kapitalbestandes stattgefunden: Es mußte das Defizit in der Staatsrechnung für die zweite Hälfte 1846 vom 31. August bis Ende Jahres mit L. 700,000 gedeckt werden; ferner dasjenige von 1847 laut Büdget von L. 687,000; dieses wenigstens vorläufig bis zur Erhebung der Steuer; weiter sind zu berücksichtigen die Rückzahlungen an die Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschulden, nämlich der Bruchsummen unter L. 500 und der ersten Serie von 169 Obligationen, von zusammen ungefähr L. 750,000. Macht zusammen aus die oben angegebene Differenz von circa L. 2,10,7000. Was nun den Ertrag des Salzregals betrifft, so steigen der Rohertrag auf L. 1,050,000 und die Verwaltungskosten auf L. 561,600. Die Angabe gründet sich auf die Angabe des Salzhandlungsverwalters, daß im Jahre 1848 etwa 140,000 Zenter Salz verbraucht werden möchten. Der Durchschnitt ist folgender: 1843 Reinertrag L. 443,544. 84; — 1844 L. 451,982. 61; — 1845 L. 496,369. 94; — 1846 L. 501,450. 34. Also betrug im Jahre 1846 zum ersten Male der Reinertrag des Salzregals eine halbe Million. Der Salzhandlungsverwalter erwartet für 1848 als sehr wahrscheinlich noch einen größern Ertrag, weil die Heuernte nicht so günstig ausgefallen ist, wie im vorigen Jahre, und daher dem Viehstande mit Salz nachgeholfen werden muß. Demungeachtet sind hier nur L. 488,400 büdgetirt. Das Salz wird dermal bezogen: aus Frankreich 15,000 Zentner, Würtemberg 35,000 Ztr., Schweizerhall 12,000 Ztr. um 29½ Bz., 4200 Ztr. um 28½ Bz., und 1600 Ztr. um 24½ Bz., von Kaiseraugst 8000 Ztr., von Rheinfelden 10,000 Ztr., und 2000 Ztr. sind zum Ausgleichen angesetzt.

Rosselet. Ich erlaube mir, hier eine Bemerkung über diesen Ansatz zu machen, eine kleine Berichtigung in Bezug auf die Form des Büdgets, mit dem ich im Allgemeinen durchaus einverstanden bin. Hier und bei den nachfolgenden Ansätzen könnte, obschon das Resultat übrigens ganz das gleiche wäre, der Sachverhalt besser hergestellt, und das Büdget könnte um eine sehr bedeutende Summe reduzirt werden, um eine Summe, welche, wie ich glaube, nicht auf die Ausgaben des Büdgets gehört, nämlich bei den Kosten der Salzhandlungsverwaltung sub Nr. 5 des Ausgebens der Finanzdirektion, der Ankaufspreis von 140,000 Zentner Salz um L. 376,600. Nach meiner Ansicht sind das nicht Verwaltungskosten, sondern der Rohertrag der Salzhandlug ist erst der Ertrag derselben, nach Abzug des Ankaufspreises, oder die Differenz zwischen dem Ankaufspreise und dem Verkaufspreise. Der Reinertrag hingegen ist die Differenz zwischen dem Ankaufspreise und den Verwaltungskosten einerseits und dem Verkaufspreise andererseits. Wie also auf der einten Seite der ganze Rohertrag nicht L. 1,050,000 ist, sind auf der andern Seite die Verwaltungskosten der Salzhandlung nicht L. 561,600, sondern nur L. 184,900, und das sollte selbst der Ansicht des Herrn Finanzdirektors entsprechen, wenn die Summe der Finanzverwaltungskosten von L. 1,525,495 um diese Summe von L. 376,600 vermindert würde. Nach meiner Ansicht würde der Rohertrag nach Abzug des Ankaufspreises ins Einnehmen, und dann bloß die eigentlichen Verwaltungskosten ins Ausgeben gebracht. Ich bin demnach so frei, darauf anzutragen, einerseits die Summe von L. 1,050,000 Rohertrag um L. 376,600 zu vermindern, und ebenfalls in den Ausgaben diese L. 376,600 aus den Verwaltungskosten herauszustreichen. Ich glaube, daß bei Darstellung der Verwaltungskosten in der Ausgabenrechnung dieser Ankaufspreis so wenig hingehöre, als der Fabrikationspreis von 650 Zentner Pulver mit L. 32,500 zu den Verwaltungskosten der Pulververwaltung und somit auch der Finanzdirektion gehört. Ich will erwarten, was der Herr Finanzdirektor darüber sagt.

Herr Finanzdirektor. Das gleiche Gefühl, welches auch ich seiner Zeit gehabt habe, scheint auch Herr Rosselet zu haben bei der Frage, ob im Büdget die Bezugs- oder Kaufskosten auch abgezogen werden sollen, wie es hier geschieht, es hat mich allerdings bedünkt, es sei nicht ganz in der Ordnung, wenn z. B. das Geld für das Salz, welches der Staat ankauft, hier als Verwaltungskosten erscheint, allein ich habe gefunden, dieses Verhältniß werde auf andere Weise nicht hinreichend deutlich und nach dem Systeme dargestellt, welches bei Darstellung des Büdgets angenommen worden ist; — nach meiner Ansicht soll die Staatsrechnung nichts anderes sein, als eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aller einzelnen Verwaltungsrechnungen, sie soll zugleich alle Zahlen darstellen, welche jede Rechnung im Einzelnen enthält. Die Salzhandlungsrechnung, wie sie abgelegt wird über das ganze Verwaltungsjahr, enthält nun einerseits die Ausgaben, also die eigentlichen Verwaltungskosten, den Ankaufspreis des Salzes u. s. w., so wie es auch hier im Büdget dargestellt ist, und andererseits dann die Einnahmssumme von L. 1,050,000, welche die Salzrechnung als Gesammtresultat des Verkaufes enthält, ebenfalls wie es hier dargestellt ist. Wenn man nun das System des Herrn Rosselet annehmen wollte, so müßte man bei der Salzhandlungsrech-

nung von der Regel abweichen, und die Darstellung der Staatsrechnung wäre nicht mehr, was sie sein sollte, die Darstellung jeder einzelnen Rechnung. Ich gebe wohl zu, daß das Wort „Verwaltungskosten" im engern Sinne nicht ganz passend sei, und daß vielleicht eine andere Benennung passend sein könnte, aber man muß den Begriff im weitern Sinne nehmen. Dieß sind die Rücksichten, die mich bestimmt haben.

Ingold. Ich muß den Antrag des Herrn Rosselet billigen, ich finde ebenfalls, daß der Ankaufspreis für das Salz nicht unter die Verwaltungskosten gehört.

Abstimmung.

Für den Artikel, wie er ist	Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Rosselet	4 Stimmen.

---

2) Des Pulverregals. Reinertrag L. 4,488.

Herr Finanzdirektor. Hier ist auch der Rohertrag aufgenommen, in dem gleichen Sinne, den ich schon früher erörtert habe. Es muß bemerkt werden, daß der Ertrag des Pulverregals sich in letzter Zeit vermindert hatte, vorzüglich deßhalb, weil die Leitung der Fabrikation nicht mehr so einsichtsvoll betrieben worden ist und nicht mehr so gutes Pulver geliefert hat, um die Konkurrenz aushalten zu können; namentlich in Folge dessen hat der Kanton Aargau den Vertrag zu Lieferung seines Bedarfs aufgekündigt und versieht sich anderswo. Durch den neuen fachkundigen Pulververwalter, glaube ich, wird diese Fabrikation wieder auf einen guten Zweig gebracht worden und günstigere Resultate liefern.

v. Erlach. Die gleiche Bemerkung, welche Herr Rosselet vorhin gemacht hat, ist auch hier wieder zu machen; ich begreife ganz gut, daß der Herr Finanzdirektor das Büdget so gestellt hat, ich möchte nur einfach fragen, ob denn nicht ein zweckmäßigeres Wort der Kolonne obenangestellt werden könnte, ich möchte bitten, durch eine geeignete Ueberschrift dergleichen Bemerkungen überflüssig zu machen.

Herr Finanzdirektor. Was den Wunsch des Herrn v. Erlach betrifft, so gebe ich zu, daß die Bezeichnung passender sein könnte, und wenn jemand eine geeignetere vorschlägt, so will ich sie gern aufnehmen. Uebrigens kann ich für die angenommene Bezeichnung Autoritäten anführen. Das franz. Büdget enthält unter der Rubrik frais d'administration die gleichen Ausgaben, so auch das Büdget von Waadt, — die Salzankäufe sind namentlich auch, wie hier, unter diesem Titel eingetragen, — man könnte allenfalls setzen „Erhebungskosten", aber das ist ungefähr das nämliche.

Der Ansatz wird durch das Handmehr angenommen.

---

3. Des Postregals. Reinertrag L. 152,000.

Herr Finanzdirektor. Hierbei muß ich bemerken, daß der Ertrag dieses Regals sich vermindert hat, im Verhältniß zum Durchschnitte, wesentlich in Folge der Postreform von 1845 und 1846, wonach nämlich in jeder Kirchgemeinde Fußboten eingeführt worden sind; anstatt daß früher größtentheils keine solchen waren, sind nun allen Kirchgemeinden solche Fußbotendienste auf Staatskosten gewährt; dieser Umstand, und daß deßhalb sehr viele neue Postablagen errichtet werden mußten, hat die Verwaltungskosten vermehrt um ungefähr L. 30,000, so daß in dieser Beziehung von vorn herein nach den durchschnittlichen Berechnungen dieses Resultat herauskömmt. Im Postwesen muß jedenfalls eine Reform stattfinden, es muß ein anderes System des Dienstleistungen, ein anderer Tarif eingeführt werden; darüber will ich hier aber nicht einläßlich eintreten. Es ist eine Kommission aufgestellt, welche seit 3—4 Wochen sich damit beschäftigt, unter der Leitung der Finanzdirektion diese Sache zu untersuchen und Vorschläge zu bringen; ich hoffe, daß Ihnen dieses Frühjahr ein neues Projektgesetz darüber vorgelegt werden könne. Ein hindernder Umstand dabei ist der, daß mit andern Kantonen über diejenigen Tarifansätze und Einrichtungen, die mit unserm Kantone im Zusammenhang stehen, Konkordate abgeschlossen werden müssen. Die Frage muß von den Kantonen gemeinsam erörtert werden, wie viel unser Kanton auf den Briefen erheben soll, die durch sein Gebiet transitiren, wie viel er auf den Briefen, welche von einem andern Kanton nach dem unsern kommen, und wie viel er auf denjenigen, welche von unserm Kanton in einen andern gerichtet sind, erheben kann. Bis man sich darüber verständigt hat, kann keine Reform vollendet werden, es kann keine Norm bestimmt werden ꝛc. Hier in unserm Kanton können wir vorläufig nur den innern Tarif behandeln, ob man z. B. für den ganzen Kanton nur einen Ansatz, oder ob man, wie bisdahin, das Briefporto nach Rayons tariren wolle, wonach der einfache Brief für die erste Distanz $^1/_2$ Btz., für die zweite 1 Btz. und für die dritte $1^1/_2$ Btz. bezahlt; nach meiner Ansicht soll nur ein Rayon angenommen werden, die Gründe will ich hier nicht entwickeln. Das sind die Reformen, die stattfinden müssen, und deren dringende Nothwendigkeit von Jahr zu Jahr zunimmt. In letzterer Zeit haben auch die hohen Preise der Pferde, des Heues und des Habers bedeutenden Einfluß auf die Akkorde gehabt, und deßhalb die Verwaltungskosten vermehrt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Posteinnahmen sind eine derjenigen Fragen, welche die Aufmerksamkeit der Kommission ganz besonders auf sich gezogen haben. Der Rohertrag steigt auf Fr. 695,000, die Verwaltungskosten auf Fr. 545,000, was ungefähr 5 Sechstheile der Einnahme beträgt. Die Ausgabe ist, wie man sieht, ungeheuer, und die Kommission mußte den Ursachen nachforschen, welche dieselbe so hoch gesteigert haben. Aus den Erkundigungen, welche sie gesammelt hat, geht hervor, daß in diesem Zweig der Administration, wie in vielen andern, ohne System verfahren worden ist. Die Postdienste wurden ohne bestimmte Regeln, die auf dem allgemeinen Interesse beruhten, angelegt; man folgte viel dem Impulse des Augenblicks, man stand unter dem Einflusse der Lokalinteressen. Die Kommission konnte die Existenz der allgemeinen Bestimmungen nicht entdecken, welche zum Voraus die Vertheilung der Postdienste hätten reguliren sollen, indem dabei ihre beziehungsweise Bedeutung und Wichtigkeit zur Grundlage genommen, und indem dieselbe mit dem Interesse des Staats und demjenigen der Partikularen in Uebereinstimmung gebracht würde. Bei ihren Nachforschungen hat sie sich nicht überzeugen können, daß man dem Unterschied gehörige Rechnung getragen habe, welcher in den Verpflichtungen des Staats zwischen dem Transport der Briefe, Valoren und denjenigen der Reisenden stattfinden soll. Die Kommission glaubt ferner wahrgenommen zu haben, daß die Postdienste nicht gehörig untereinander zusammenhängen, daß dieselben in gewissen Gegenden auf einem allzu weiten Fuße eingerichtet seien, während sie in andern Gegenden dem öffentlichen Bedürfnisse nicht Genüge leisten. Es ist der Kommission bekannt, daß man unter anderm einen zweispännigen Postwagendienst errichtet hat, wo der Wagen den größten Theil der Zeit leer fährt; anderswo bestehen zwei Postdienste gemeinschaftlich und beinahe zur nämlichen Stunde zwischen den nämlichen Ortschaften. Auf gewissen Straßen sind die Postfahrten dermaßen vermehrt worden, daß es dergleichen giebt, welche für den Staat einen wahren Verlust herausstellen. Die Staatswirthschaftskommission findet, daß eine solche Art des Verfahrens eine wahrhafte Uebertreibung der Verpflichtungen des Staats in sich trage. Nach ihrer Ansicht ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Transport der Briefe und Valoren, und demjenigen der Reisenden zu machen. Für jene erste Kathegorie von Gegenständen soll der Staat nichts vernachlässigen;

es ist besser, man thue zu viel als zu wenig. In Betreff der Reisenden hingegen sieht die Kommission die Nothwendigkeit nicht ein, zu ihren Gunsten die Postkurse bis zu dem Grade zu vermehren, daß sie die Auswahl haben, viermal des Tags zu verreisen. Dieß ist eine Freigebigkeit, die sich mit den Interessen des Staatsschatzes übel vereinigen läßt. Die Kommission möchte daher, daß man einen allgemeinen Plan annehmen würde, welcher die gesammten Postdienste reguliren und den ganzen Kanton umfassen würde. Wenn man zu gleicher Zeit die Interessen aller Lokalitäten besprechen und sie untereinander vergleichen würde, und indem man von einer bestimmten Grundlage ausgienge, welche sich nach der Bedeutung der Ortschaften, nach der Bewegung ihrer Industrie und ihres Verkehrs, nach ihrer geographischen Lage, und nach ihrer mehr oder weniger großen Nähe von den großen Mittelpunkten der Bevölkerung, oder nach ihrer Abgelegenheit, richten würde, so würde man Angaben erhalten, welche jede Möglichkeit der Bevorzugung oder der Ungerechtigkeit ausschließen, welche den Reklamationen die Thüre verschließen und das Wohl des Staatsdienstes mit den Interessen des Publikums vereinigen würde. So lange man nicht a priori Grundsätze aufgestellt hat, welche Bedingungen festsetzen, unter welchen ein Postdienst zugestanden werden soll, so wird man in der Praxis der sichern Grundlagen der Würdigung und Erwägung ermangeln. Die Staatsverwaltung wird die Leitung und Regulierung in der Prüfung der Begehren, welche an sie gerichtet würden, entbehren, und die Administrirten selber werden nicht über die Unpartheilichkeit der Staatsverwaltung urtheilen können, indem sie die Regeln nicht kennen, welche derselben für die Ausübung ihrer Wirksamkeit angewiesen sind. Die Hauptquelle der Ausgaben für die Administration besteht in den beträchtlichen Summen, welche sie den Postfuhrunternehmern für ihre Pferde bezahlen muß, deren Preise und Unterhaltskosten jeden Tag höher steigen. Wenn man die Postdienste für den Transport der Reisenden vermindern würde, so würde man eine beträchtliche Ersparniß erlangen, ohne die Verpflichtungen des Staats zu verletzen. Der Transport der Reisenden ist derjenige, welcher das kostspieligste Material erfordert. Man muß daher denselben nur in gerechten Schranken ausüben. Könnte man da, wo die Zahl der Abfahrten täglich auf 4 festgesetzt ist, dieselbe nicht auf drei oder selbst auf zwei vermindern? — Die Kommission macht nicht Anspruch darauf, die Frage lösen zu wollen, sondern sie wollte dieselbe lediger Dingen anregen und zur Untersuchung überweisen lassen.

v. Erlach. Ich kann mich bei dieser Gelegenheit nicht enthalten, einen frommen Wunsch auszusprechen. Wenn je von einem Gegenstande zu wünschen wäre, daß er zentralisirt werden könnte, so wäre es von dem Postwesen. Ich möchte nur den Wunsch äußern, daß bei Gelegenheit der Verhandlungen über die gemeinsamen Angelegenheiten der Schweiz an der Tagsatzung und an Konferenzen das Postwesen möchte zur Sprache gebracht werden.

Herr Finanzdirektor. Ich habe Nichts beizufügen, nur soll ich in Bezug auf die Aeußerung des Herrn v. Erlach die Auskunft ertheilen, daß schon Unterhandlungen in diesem Sinne angebahnt sind. Als im August 1847 eine Konferenz zwischen schweizerischen Abgeordneten statt hatte bei Gelegenheit des neuen Postvertrages mit Oestreich, wurde, gleich wie schon 1844 und 1845, eine allgemeine schweizerische Postkonferenz verabredet, und Bern erhielt den Auftrag, dieselbe im Laufe des Oktobers auszuschreiben, aber in Folge der Kriegsereignisse hatte sie nicht statt; indessen wird sie auf künftigen Hornung zusammenberufen werden. Ich gebe auch die Hoffnung nicht auf, daß durch eine Bundesreform für das Postwesen etwas herauskomme, indessen verspreche ich mir einstweilen nicht viel, es kann damit noch ein paar Jahre gehen, aber die einzelnen Kantone können immerhin die Sache durch Konkordate fördern. Meine Idee ist allerdings auch die Zentralisation des Postwesens in der Schweiz.

Der Ansatz wird durch das Handmehr genehmigt.

---

4. Des Bergbauregals. Reinertrag L. 732.

Herr Finanzdirektor. Dieß Resultat erscheint gegenüber dem Durchschnitte ungünstig, die Bergbauverwaltung hat in der letzten Zeit ungeheuer viele Ausbeutungen gemacht, wesentlich im Auftrage der Regierung, um in der Zeit der Theurung den Leuten so viel als möglich Verdienst zu verschaffen. Dadurch wurde das Verhältniß der Produktion zur Konsumation gestört, alle Magazine sind mit Schiefern und Steinkohlen überfüllt, und der Absatz ist nicht hinreichend, auf diese Weise, und da natürlich für das nächste Jahr der Auftrag zu größerer Ausbeutung noch fortdauert, wurde eine Verminderung dieses Ansatzes erfordert.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

5. Des Fischetzenregals. Reinertrag L. 2700.

Herr Finanzdirektor. Dieß Regal ist von geringer Bedeutung, es ist noch ein Rest aus der Feudalzeit, und man wird es nach und nach fallen lassen, es figurirt vor der Hand noch im Büdget.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

6. Des Jagdregals. Reinertrag L. 11,100.

Herr Finanzdirektor. Dieß ist der Durchschnitt des bisherigen Ertrages, so lange die Jagd existirt und eine Ordnung des Jagdwesens da sein soll, so muß auch Etwas der Art bestehen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Hier wird für heute die Berathung des Büdgets unterbrochen.

Verlesen und sogleich zur Berathung vorgelegt wird eine Mahnung des Herrn Ebersold und sechs anderer Mitglieder, betreffend den früher erheblich erklärten Anzug über die Erbberechtigung unehelicher Kinder.

Ebersold. Dieser Antrag ist, wie bereits in dieser Mahnung erwähnt ist, seiner Zeit erheblich erklärt und beschlossen worden, eine Weisung an den Regierungsrath gelangen zu lassen, einen Gesetzesentwurf vor den Großen Rath zu bringen. Nun ists in dieser Zeit nicht geschehen, obschon doch eine geraume Zeit verflossen ist, und es ist hier immer noch kein Entwurf vorgelegt worden; — indessen da die Sache nun einmal dringend, und da es entschieden nothwendig ist, dieses Verhältniß einmal regliert zu wissen, da es ferner sehr wünschenswerth ist, daß einmal durch ein Dekret bestimmt werde, wie es sich in Zukunft verhalte mit dieser Klasse von Staatsbürgern, so wäre es auch wünschenswerth, wenn diese hohe Behörde erkennen würde, daß mit möglichster Schnelle ein Entwurf hierher gebracht werde, durch welchen diese Angelegenheit ihre Erörterung fände.

Ingold. Ich möchte diese Mahnung ebenfalls unterstützen, schon durch die Verfassung von 1831 oder im Uebergangsgesetze ist das Erbrecht der Unehelichen dem Gesetzgeber dringend ans Herz gelegt worden. Jedenfalls muß dieser unglücklichen Klasse unserer Angehörigen ein besserer Zustand erzielt werden. Schon von der Verfassung von 1831 hat diese Klasse Besserung gehofft und ist leer ausgegangen, um so mehr hat sie erwartet, daß die neuen Behörden Rücksicht auf sie nehmen. Bereits ist von der Direktion der Justiz ein Ge-

setzesentwurf ausgearbeitet, aber vom Regierungsrathe unbegreiflicherweise nie berathen worden. Auch ich stimme dazu, daß es einmal Zeit wäre, daß dieß geschehen würde, und deßhalb trete ich der Mahnung ebenfalls bei. Ich mache dabei noch auf einen Umstand aufmerksam, daß im Jura durch daß französische Recht das Erbrecht der Unehelichen festgestellt ist, und daß es gewiß sehr wünschenswerth sei, wenn unsere Gesetzgebung auch in dieser Beziehung vereinfacht und das gleiche Gesetz auch im alten Kantonstheil adoptirt würde. Ich weiß, daß sehr viele Einwendungen werden dagegen gemacht werden, aber zur Erörterung derselben ist heute nicht der Moment. Hier handelt es sich nur darum, daß die Mahnung erheblich erklärt werde, und über die Sache selbst wird dann das Für und Gegen behandelt werden, wenn der Regierungsrath einen Vorschlag bringt.

Beutler. Auch ich glaube, es sei eine große Wohlthat für den ganzen Kanton, wenn ein solches Gesetz ausgeführt wird. Es ist bis dahin der Fall gewesen, daß diese Kinder, wenn sie einmal erwachsen waren, von ihren Eltern, wenn diese auch vermöglich gewesen sind, gar Nichts mehr erhalten haben, und das ist doch sehr traurig gewesen.

Schläppi. Zur Zeit, als Herr Ebersold seinen Anzug gemacht hat, habe ich auch dazu gestimmt, ich verdanke ihm, daß er heute diese Mahnung gemacht hat, ich kann nicht begreifen, warum mit der Vorberathung dieses Dekretes so lange gezögert wird. Wenn man die Sache vom Rechtsstandpunkt aus betrachtet, so verlangt die Gerechtigkeit, daß diese unglücklichen Staatsbürger in's Auge gefaßt werden. Erstlich sind diese Menschen vaterlose Waisen, zweitens sind sie durch die menschliche Gesellschaft im ganzen Lande verachtet, und drittens sollen sie dann keinen Batzen Vermögen erben. Es gibt manchen reichen Vater, der uneheliche Kinder hat, oder auch manche Mutter, die Vermögen hat, da ist es doch verdrießlich, daß die Kinder keinen Batzen bekommen. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß durch dieses Gesetz viele Armuth entstanden ist, wenn man nun der Armuth abhelfen will, so muß man auch bei solchen Umständen die Quellen der Armuth verschließen. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Ebersold an und wünsche, daß bald einmal ein solches Dekret vorberathen und dem Großen Rath vorgelegt werde.

v. Tillier. Ich stimme ebenfalls bei, den Zweck zu erreichen, der dem Anzuge zu Grunde liegt, aber ob damit die unehelichen Kinder sehr begünstigt werden, das muß ich sehr bezweifeln, ich fürchte, daß er im Gegentheil gerade zur Verschlimmerung ihrer Lage führt. Wenn den unehelichen Kindern eine persönliche Mackel angehängt ist, so ist das eine große Ungerechtigkeit, allein wenn man die unehelichen Kinder den ehelichen gleichstellen möchte, so hätte ich dann große Bedenken, ich glaube, das würde die ehelichen Bande tief erschüttern und die Heiligkeit der Ehe untergraben. Ich frage: was läßt sich denn noch für Bewahrung der Sittlichkeit hoffen, wenn die Sicherheit der bisherigen Erbverhältnisse so zusammengerissen und in einem einzelnen Theile ganz aufgehoben werden? Ich glaube, ein solches Gesetz sei schwer zu machen, ohne daß die Nachtheile größer als die Vortheile sein würden; wir haben schon einen großen Fortschritt in der Gesetzgebung in Bezug auf die Stellung der unehelichen Kinder, es ist jeder Mackel derselben aufgehoben, und sie sind fähig erklärt worden, durch Testament Vermögen zu erwerben, das war, glaube ich, das Beste, was man thun konnte. Wenn man aber die unehelichen Kinder begünstigen wollte, indem man sie den ehelichen Kindern gleichstellen würde, so würde der Nachtheil viel größer sein, als der Vortheil, und wenn Sie das nicht thun, so würde immerhin ein sehr bedeutender Unterschied und eine sogenannte Ungerechtigkeit bleiben, und diese werden Sie nicht aufheben können. So wie man den Unterschied in den geistigen Eigenschaften und den Unterschied zwischen arm und reich nicht aufheben kann, werden immerhin dergleichen Ungleichheiten existiren müssen.

Ingold. Es handelt sich vor der Hand nur darum, die Erheblichkeit der Mahnung zu erkennen, erst dann wird es darum zu thun sein, die Gründe für und wider zu berathen, wenn der fragliche Gesetzesentwurf vorliegt, wenn aber Herr v. Tillier schon jetzt einläßlich auftritt und bloß die eine Seite der Sache hervorhebt, so glaube ich, das sei nicht in der Regel. Ich erkenne sehr gut, daß sich die Sache reiflich bedenken läßt und kenne die Gründe, welche dagegen sprechen, wohl auch, aber vor der Hand ist es zweckmäßig, daß uns ein reiflich vorberathener Bericht des Regierungsrathes vorgelegt werde.

Die Mahnung wird durchs Handmehr erheblich erklärt.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Neunte Sitzung.

Mittwoch, den 19. Januar 1848.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Riggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Anderegg zu Kleindietwyl, Bützberger, Carlin, Dähler zu Oppligen, Eggimann, Freudiger, Grosjean, Helg, Herrmann, Hirsbrunner, Hutzli, Jenni, Joost, Karlen, Känel, Kötschet, Kurz, Lehmann zu Lotzwyl, Marti Arzt, Moreau, Moser zu Herzogenbuchsee, Müller Dr. Med., Otth, Probst zu Langnau, Sahli zu Ortschwaben, Schärz zu St. Immer, Scheidegger zu Waltrigen, v. Steiger, Studer, Tieche und Wiedmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Antoine, Boivin, Dähler zu Seftigen, Daucourt, Fleury, Friedli, Froté, Funk, Gouvernon, Habegger, Hubler, Juillard, Kaffer, Käser, Kernen zu Reutigen, Kilcher, Kropf, Lehmann zu Leuzigen, Leist, Locher, Marchand, Matthys, Methee, Moser Fürsprecher, Neuhaus, Pequignot Notar, Prüdon, Rolli, Rothacher, Rubin, Sahli zu Murzelen, Salzmann, Schaffter, Scholer, Schüpbach zu Rahnflüh, Steiner, Stettler, Teuscher und Wiedmer zu Heimiswyl.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Verlesen wird ein Anzug des Herrn Greppin, betreffend die Errichtung von Bezirksspitälern.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Büdgets für das Jahr 1848. (Einnahmen.)

III. Ertrag der Abgaben.

A. Der Indirekten.

1. Zölle } muthmaßlicher Reinertrag
2. Verbrauchssteuern } zusammen L. 646,000.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Diese beiden Ansätze stehen in genauem Zusammenhange und werden daher hier zusammengefaßt. Der Reinertrag belief sich

im Jahr	1843 auf	L. 665,158.
" "	1844 "	" 631,779.
" "	1845 "	" 598,445.
" "	1846 "	" 618,194.

Der höhere Ertrag im Jahre 1843 rührt her von dem damals noch in Kraft bestehenden alten Zollgesetze. Für das Jahr 1848 hat die Zollverwaltung darum einen etwas höhern Ansatz gemacht, als der Durchschnittsertrag der vier letzten Jahre ausweist, weil sie auf die ergiebige Weinernte des verflossenen Jahres Rücksicht nahm.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

3. Patent- und Konzessionsgebühren, zusammen L. 143,900.

Herr Finanzdirektor. Die Wirthschaftspatentgebühren zeigen bis jetzt einen Durchschnittsertrag

von	L. 119,810,
die Wirthschaftskonzessionsgebühren	" 5,190,
die Konzessionsgebühren im Leberberg	" 1,622,
die Gewerbspatente von der Markt- und Hausierpolizei	" 7,447,
zusammen	L. 134,069.
Dazu kömmt noch eine fünfte Abgabe von Ehehaften- und Personalkonzessionen mit	" 9,795,
mithin im Ganzen ein Durchschnittsertrag von	L. 143,864.

Auch in diesem Zweige der Einkünfte wird eine Revision stattfinden müssen, und zwar bezüglich auf das Wirthschaftswesen durch ein neues Wirthschaftsgesetz und bezüglich auf das Uebrige durch Liquidation.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

4. Stempel- und Amtsblattgebühren, zusammen L. 66,450.

Herr Finanzdirektor. Diese beiden Gebühren erscheinen hier zum ersten Male vereinigt. Der muthmaßliche Rohertrag des Stempels beträgt nämlich L. 85,350.
Derjenige des Amtsblattes " 34,100.
Zusammen L. 119,450.

Der Reinertrag des Stempels beläuft sich auf L. 75,410, hingegen auf dem Amtsblatte erzeigt sich ein Defizit von L. 5,100, welches Defizit jedoch nach und nach schwinden wird, weßhalb der Regierungsrath über die in einer frühern Sitzung gewünschte allfällige Erhöhung der Amtsblattgebühren und Abonnemente noch keine Anträge bringt. Es hat sich nämlich seither gezeigt, daß, wenn einmal die großen Druckarbeiten für Gesetze und Gesetzesberathungen nicht mehr wiederkehren müssen, dann alles wieder in den frühern Normalzustand kommen, und die Einnahmen die Ausgaben decken werden.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

5. Handänderungsgebühren, zusammen L. 94,700.

Herr Finanzdirektor. Dieser Ansatz gründet sich auf den bisherigen Durchschnittsertrag; im Laufe dieses Jahres wird in Betreff dieser Gebühren eine Reform stattfinden.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

6. Kanzlei- und Gerichtsemolumente, zusammen L. 35,400.

7. Bußen und Konfiskationen L. 22,000.

Beide Ansätze werden ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

---

8. Militärsteuern, zusammen L. 18,600.

Herr Finanzdirektor. Die Militärsteuern werden zwar nach dem neuen Gesetze erhoben werden und daher wahrscheinlich auch mehr abwerfen, als nach dem bisherigen System; indessen hat man auch hier den frühern Durchschnitt als Basis angenommen.

Durch's Handmehr genehmigt.

B. Der Direkten.

1. Vermögens- und Einkommenssteuer des alten Kantonstheils, zusammen L. 500,000.
2. Grundsteuer des neuen Kantonstheils, zusammen L. 103,569.

Die Staatswirthschaftskommission stellt hier den Antrag: „es möchte für das Jahr 1848 Eines vom Tausend als ordentliche, und ein Halbes vom Tausend als außerordentliche Vermögenssteuer ausgeschrieben werden."

Herr Finanzdirektor. Ich möchte darauf antragen, diese beiden Ziffern zu verschieben, bis das Ausgabenbüdget zu Ende berathen ist. Nämlich nach der im Schooße der Staatswirthschaftskommission stattgehabten Berathung werden wahrscheinlich im Ausgeben einige Ansätze erhöht werden, namentlich für das Bauwesen, und also wird dann das Defizit um so größer sein. Bei diesem Anlasse bin ich so frei, Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, nachträglich noch etwas mitzutheilen, was ich gestern vergessen hatte, nämlich in Betreff der Resultate der Grundsteuerschatzungen. Ich habe eine Zusammenstellung des Grundsteuerkapitals in jedem Amtsbezirke im Verhältnisse der Bevölkerung gemacht, und es ergibt sich, daß auf je 1000 Seelen folgendes Grundvermögen vorhanden ist:

im Amtsbezirk	Fraubrunnen	1 1/2	Million.
" "	Aarberg	1 1/2	"
" "	Bären	1 1/2	"
" "	Burgdorf	1 1/2	"
" "	Laupen	1 1/4	"
" "	Bern	1 1/4	"
" "	Seftigen	1 1/16	"

In allen diesen Amtsbezirken steigt somit das rohe Grundvermögen höher als eine Million auf je 1000 Seelen. Zwischen 1 und 1/2 Million beträgt das Grundvermögen

im Amtsbezirk	Signau	1	Million.
" "	Thun	1	"
" "	Frutigen	1	"
" "	Obersimmenthal	7/8	"
" "	Saanen	7/8	"
" "	Aarwangen	5/8	"
" "	Trachselwald	5/8	"
" "	Interlaken, Oberhasle und Schwarzenburg je	1/2	"

Von den Amtsbezirken Wangen, Konolfingen, Niedersimmenthal, Erlach und Nidau fehlen noch die Resultate. Also der Amtsbezirk Fraubrunnen wäre im Vergleiche mit der Bevölkerung der wohlhabendste, die Amtsbezirke Interlaken, Oberhasle und Schwarzenburg wären die ärmsten. Allein der Grundbesitz einzig ist noch kein sicherer Maßstab, wie dies im Jura sich zeigt, gewiß wird Jedermann den Amtsbezirk Courtelary zu den wolhabendsten zählen, und doch steht im Amtsbezirke Delsberg die Kadasterschatzung im Verhältniß zur Bevölkerung doppelt so hoch als im Amte Courtelary, auf 1000 Seelen kommen nämlich im Amte Delsberg $^4/_5$ Mill., im Amte Courtelary dagegen nur $^2/_5$ Mill. Grundvermögen. Es kömmt darauf an: ist Gewerbe und Industrie da? Ist der Amtsbezirk bevölkert oder nicht? Ist der Güterbesitz vertheilt oder nicht? Was die Resultate des Kapitalsteuerregisters betrifft, so kann ich darüber noch nichts bestimmtes sagen. Blos in der Stadt Bern weist das Steuerregister an versteuerbaren Kapitalien 45 Millionen auf, und in der Gemeinde Könitz $3^1/_2$ Million, was sehr stark ist. In andern Amtsbezirken ist das Verhältniß des Kapitalvermögens zum Grundbesitze wie 1: 6 oder 1: 7 u. s. w.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission stimmt dem Antrage, welcher Ihnen so eben gestellt worden ist, bei, man könnte nicht mit Nutzen in Berathung über den Betrag der Vermögenssteuer eintreten, bevor man den Umfang des Defizits kennt, zu dessen Deckung er bestimmt ist.

Durchs Handmehr wird beschlossen, die Behandlung dieser Rubrik noch zu verschieben.

IV. Von Verschiedenem, zusammen L. 9120.

Herr Finanzdirektor. Diese Rubrik umfaßt einige Abgabenarten, die man nicht leicht unter besondere Rubriken reihen konnte, nämlich 1) Loosung von verkauften Effekten mit L. 1700; 2) Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu Besoldung der Geistlichkeit mit L. 2120; und 3) Erstattungen von Judizial- und Rechtskosten u. s. w. mit L. 5300. Die Ziffer 2 betrifft solche Gefälle, wo die Gemeinden nach altem Herkommen gewisse Beiträge an die Besoldung ihrer Pfarrer geben müssen. Dieses Verhältniß wird indessen liquidirt werden.

Mösching. Ich möchte an den Herrn Berichterstatter eine Anfrage richten in Bezug auf Nr. 2, nämlich: ob darin begriffen ist derjenige Beitrag, den bisher die Gemeinden des Amtsbezirks Saanen leisten mußten. Je nachdem die Antwort ausfällt, hätte ich dann einen Antrag zu stellen.

Herr Finanzdirektor. Wenn es ein Beitrag ist, der geleistet werden muß an das Pfrundeinkommen, so wird es allerdings darin inbegriffen sein, wofern er nicht durch die Zehntliquidation dahin gefallen ist, aber ich vermuthe es so.

Mösching. Auf diese Auskunft hin verlange ich, daß diese Nr. 2 an den Regierungsrath zurückgewiesen werde.

Herr Finanzdirektor. Von einer Zurückweisung kann nicht die Rede sein, diese Einkünfte müssen bezogen werden, so lange sie gesetzlich existiren.

Abstimmung.

Für die Rubrik IV	Gr. Mehrheit.
Für Zurückweisung der Ziffer 2	2 Stimmen.

Ausgaben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten.

1. Kosten des Standes Bern als Vorort L. 8000.

Herr Finanzdirektor. Das Ausgabenbüdget, zu welchem wir hiemit übergehen, ist folgendermaßen abgetheilt. Zunächst kömmt das Allgemeine, worunter diejenigen Ausgaben fallen, welche sich an die allgemeinen Zentralbehörden knüpfen. Sodann folgen die einzelnen Direktionen, und endlich die Gerichtsabtheilung. Was nun den vorliegenden Ansatz betrifft, so habe ich darüber nichts zu bemerken, weil dieses bundesgemäße Ausgaben sind.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

2. Großer Rath, zusammen L. 58,360.

Herr Finanzdirektor. Als Basis dieses Ansatzes sind 80 Sitzungen angenommen worden. Im verflossenen Jahre haben nicht so viel Sitzungen stattgefunden, daher beliefen sich die Kosten bloß auf ungefähr L. 40,000. Da aber im laufenden Jahre die Sitzungen häufiger sein müssen, weil im letzten Jahre die ordentliche Wintersitzung weggefallen ist, so müssen immerhin 80 Sitzungen angenommen werden.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

3. Regierungsrath, zusammen L. 52,000.

Herr Finanzdirektor. Diese Rubrik zerfällt in zwei Ansätze, in die Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder mit L. 32,000 und in den Kredit für unvorhergesehene Ausgaben mit L. 20,000. Dieser letztere Kredit erschien in den bisherigen Büdgets unter dem Namen „Rathskredit." Dieses Jahr werden L. 10,000 weniger als früher verlangt. Der Regierungsrath glaubt nämlich, diese Summe könne ausreichen, einerseits weil er im verflossenen Jahre nicht mehr gebraucht hat, und anderseits weil bei den einzelnen Direktionen nunmehr besondere kleinere Ansätze für Bureaukosten u. s. w. erscheinen, die bisher unter dem Rathskredite begriffen waren.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

4. Staatskanzlei, zusammen L. 32,260.

Die Staatswirthskommission trägt darauf an: „Es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, zu untersuchen, „ob nicht die Organisation der Staatskanzlei revidirt, und namentlich, ob nicht durch Suppression einzelner Stellen zweckmäßige Ersparnisse erzielt werden könnten."

Herr Finanzdirektor. Ich muß die Ansätze empfehlen, wie sie sind, indessen bin ich auch der Ansicht, daß eine Revision der Staatskanzlei stattfinden muß, und daß eine Verminderung der daherigen Beamten eintreten kann, besonders wenn die Kanzleien der Direktionen gehörig eingerichtet werden, so daß sie dann gehörig zusammenspielen. Ich kann also den Antrag der Staatswirthschaftskommission als erheblich zugeben.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission hat mit Befriedigung gesehen, daß die Ausgaben vermindert worden sind. Indessen glaubt sie, daß man in dem System der mit dem regelmäßigen Gang des Staatsdienstes vereinbaren Oekonomie noch nicht weit gegangen ist. Die Kommission hat schon zu bemerken gegeben, daß man den Anschlag der Bureaukosten, der Einführung des Ministerialsystems nicht genugsame Rechnung getragen habe. Es ist von Wichtigkeit, daß diese Frage einer neuen Prüfung unterworfen werde, und daß man

dem Ministerialsystem die Stelle einräume, welche ihm unter den Elementen zur Reduktion gebührt, welche in Betracht zu ziehen sind. Wenn man die Organisation der Staatskanzlei einer Revision unterworfen würde, so würde man zu den von der Kommission bezeichneten Mitteln gelangen und zwar ohne Anstoß, ohne Verwirrung, ohne Reibungen.

Rosselet. Ich bin so frei, die hohe Versammlung auf einen kleinen Artikel in dem Büdget der Staatskanzlei aufmerksam zu machen, der von Folgen sein könnte, wenn man dieses Antezedent ganz unbemerkt vorüber gehen ließe. Nämlich die beiden Herren Substituten erscheinen hier zum ersten Male mit Besoldungen von L. 1600 und L. 1300, und dann folgt dazu eine Bemerkung, welche sagt, der Regierungsrath habe am 9. September 1847 die Aufnahme dieser Besoldungen mit L. 1600 und L. 1300 autorisirt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes. Ich bin nun weit davon entfernt, die Frage angreifen zu wollen, ob die Besoldung der beiden Hrn. Substituten vermehrt werden sollte. Ich glaube vielmehr, in allen Theilen der Verwaltung sollen die Beamten im Verhältnisse zu ihren Leistungen honorirt werden, und ich will gerne zugeben, daß die Ansätze von L. 1600 und L. 1300 im Verhältnisse desjenigen sind, was diese Beamten verdienen und daher als Besoldung zu erwarten berechtigt sind. Allein ich glaube auf der andern Seite, das Büdget solle nichts enthalten, als was die bestehenden Gesetze anweisen, und man solle auf bloße Eventualitäten hin Ansätze, die gesetzlich bestimmt sind, im Budget nicht abändern. Die Absicht ist ganz sicher nicht vorhanden, aber die Möglichkeit ist doch da, daß dem Großen Rathe ein wenig die Hände gebunden werden, wenn der Regierungsrath gleichsam durch präventive Verfügungen spätern Maßregeln der gesetzgebenden Behörde vorgreift. Ich glaube daher, der Regierungsrath habe da nicht ganz in seiner Kompetenz gehandelt, indem positive Vorschriften da sind, welche bleibende Besoldungsbestimmungen dem Großen Rathe vorbehalten. Nach der Verfassung kann der Regierungsrath nicht von sich aus Besoldungsveränderungen vornehmen. Daher müßte ich darauf antragen, daß diese beiden Ansätze auf die gegenwärtige gesetzliche Bestimmung zurückgeführt werden, d. h. auf L. 1200 und L. 1000. Ich wiederhole nochmals, daß ich den beiden Hrn. Substituten nicht davor sein will, nach Verdienen honorirt zu werden, aber ich muß wünschen, daß das Büdget nicht mit Sachen beladen werde, die nicht gesetzlich bestimmt sind. Der Regierungsrath hat durch seinen Rathskredit Mittel und Wege, um unterdessen diese Herren Beamten für allfällige außerordentliche Arbeiten nach Verdienen zu honoriren.

v. Tillier. Diese letztere Ansicht muß ich bestreiten. Wenn Herr Standesbuchhalter Rosselet sagt, es könne bei Anlaß des Büdgets nicht nur so im Vorbeigehen eine andere Besoldung eingeführt werden, als welche bisher gesetzlich bestimmt war, so hat er vollkommen Recht. Aber ich muß doch auf der andern Seite die Ansicht aufstellen, daß das Büdget nicht bloß der Ausdruck dessen ist, was für den Augenblick gesetzlich besteht, sondern daß es überhaupt ein Voranschlag der muthmaßlichen Ausgaben eines Jahres ist. Wenn also die Regierung voraussieht, daß sie im Laufe des Jahres Anträge auf Vermehrung einer gesetzlichen Ausgabe bringen werde, so weiß ich ihr Dank dafür, wenn sie dieses zum Voraus ins Büdget bringt, denn sonst würde das Büdget illusorisch sein. Wenn wir für etwas L. 10,000 im Büdget bewilligen, während wir zum Voraus wissen, daß wir in wenigen Monaten vielleicht L. 100,000 dafür ausgeben werden, so ist das Büdget illusorisch, und es wäre alsdann richtiger, sogleich diese letztere Summe aufzunehmen. Die bloße Büdgetbestimmung greift ja der Sache selbst nicht vor, die Besoldung des betreffenden Beamten ist deßwegen noch um keinen Kreuzer größer, sondern die Erhöhung tritt erst ein, wenn von den kompetenten Behörden ein Dekret darüber ausgeht. Daher möchte ich unmaßgeblich diese Ansätze stehen lassen.

Niggeler. Es ist dieser von Herrn Rosselet gerügte Gegenstand bereits in der Staatswirthschaftskommission zur Sprache gekommen. Ich muß nun erklären, daß ich demjenigen, was Hr. Rosselet darüber bemerkt hat, durchaus beistimme. Der Regierungsrath hat schon im September letzten Jahres erkannt, die Substitutenbesoldungen zu erhöhen unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes. Warum bringt der Regierungsrath keinen Vortrag, warum legt er den Gegenstand nicht in ordentlicher Form vor? Auch ich habe da nicht etwa die betreffenden Personen im Auge; ich mag den betreffenden Herrn Substituten ihre Besoldung gar gut gönnen, aber gegen die Form muß ich protestiren. Es ist etwas ganz anderes, wenn man eine Sache in Form eines gehörigen Vortrages bringt, als wenn man sie nur so gelegentlich im Büdget passiren lassen will. Hätte der Regierungsrath einen Vortrag gebracht, so würde man sich allseitig darüber ausgesprochen haben; die Einen würden die Sache unterstützt, die Andern würden vielleicht gefunden haben, es seien auf der Kanzlei genug oder zu viele Beamte da, so daß sehr wohl einige wegfallen könnten u. s. w. Darüber würde man sich dann allseitig ausgesprochen haben. Wenn aber die Sache nur so im Büdget kömmt, so kann man solches leicht übersehen, und wenn ich mich nicht irre, so hat die Sache wirklich die Tendenz, daß mit der Genehmigung des Büdgets dann auch die Besoldung genehmigt sein solle. Hiegegen nun müßte ich protestiren, denn das könnte von sehr großen Konsequenzen sein; also stelle ich den Antrag, den Gegenstand an den Regierungsrath zurückzuweisen, damit er vor Allem aus einen Vortrag in gehöriger Form in Betreff dieser beiden Besoldungserhöhungen bringe.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1848.** Ordentliche Wintersitzung. **Nr. 12.**

(Fortsetzung der neunten Sitzung. — Mittwoch den 19. Januar 1848. — Fortsetzung der Berathung über den Entwurf-Staatsbüdget für das Jahr 1848. Ausgaben I. 4. Staatskanzlei.)

Herr Finanzdirektor. Ich habe im Eingangsrapporte diesen Punkt zu berühren vergessen, der jedoch im Büdget darum ausdrücklich berührt worden ist, eben damit die Sache nicht als eine Erschleichung betrachtet werde. Als die Sache im Regierungsrathe vorkam, war der Finanzdirektor nicht da, und sie ist auch nicht von ihm ausgegangen. Nun bemerke ich darüber Folgendes. Es ist allerdings richtig, daß die Verfassung die Bestimmung aller bleibenden Besoldungen ausdrücklich dem Großen Rathe vorbehält, daß also der Regierungsrath nicht kompetent ist, gesetzlich bestimmte Besoldungen von sich aus zu erhöhen oder zu vermindern. Aber von einer Kompetenzüberschreitung kann man hier nicht sprechen, weil die Genehmigung des Großen Rathes vorbehalten ist. So wie die Sache gegenwärtig vorliegt, hat der Regierungsrath geglaubt, wenn der Große Rath bei Anlaß des Büdgets dieselbe genehmige, so mache dieses dann Regel wenigstens für das betreffende Jahr. Aber auch ich glaube, alle Besoldungen sollen durch das Gesetz reglirt werden und dann im Büdget so erscheinen. Indessen konnte man dieses gegenwärtig noch nicht vollständig durchführen, weil noch viele Besoldungen nicht auf Gesetzen, sondern auf der Uebung und bisherigen Büdgetansätzen beruhen. So waren die Besoldungen des Kantonsbuchhalters, des Kantonskassiers ꝛc. noch jetzt nicht gesetzlich reglirt, sondern sie erscheinen jeweilen nur im Büdget. Die gesetzliche Reglirung aller dieser Besoldungen kann aber nur successive stattfinden, und unterdessen muß die bisherige Uebung oder aber das Büdget Regel machen. Der Regierungsrath nun glaubt, wo in den Besoldungen unbillige Verhältnisse seien, solle einstweilen das Büdget Regel machen, und auch ich möchte nicht für jede einzelne Beamtung ein besonderes Gesetz bringen, sondern dann später alles dieses in ein Gesetz zusammenfassen. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrath die vorliegende Form gewählt, und ich müßte darauf beharren, die beiden Ansätze für das Rechnungsjahr 1848 anzunehmen. Will man den Regierungsrath einladen, alle Besoldungen allmälig auf Gesetze zurückzuführen, so stimme ich dem bei.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Erörterungen, welche Sie so eben angehört haben, entheben mich der Aufgabe, den Antrag der Staatswirthschaftskommission noch weiter zu begründen. Ich empfehle die Annahme desselben.

Rosselet schließt sich dem Antrage des Herrn Präsidenten Niggeler an.

v. Erlach erklärt, in diesem Falle den Antrag des Hrn. Rosselet zu dem Seinigen zu machen.

Abstimmung.

1) Die Ansätze, betreffend die beiden Substituten, an den Regierungsrath zurückzuweisen	Mehrheit.
Sofort darüber zu entscheiden	17 Stimmen.
2) Die Ziffer 4 im Uebrigen zu genehmigen	Handmehr.
3) Für Erheblichkeit des Antrages der Staatswirthschaftskommission	"

---

5. Regierungsstatthalter. Zus. L. 61,215.

6. Amtsschreiber. Zus. L. 17,110.

7. Amtsweibel. Zus. L. 2,676.

Diese drei Ansätze werden ohne Bemerkung durchs Handmehr genehmigt.

II. Direktion des Innern.

1. Kosten des Direktorialbüreau. Zus. L. 8000.

Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, dem Regierungsrathe den Auftrag ertheilen zu lassen, zu untersuchen, ob die Ansätze für Büreaukosten sowohl bei dieser Direktion als bei den meisten andern Direktionen, in Zukunft nicht ermäßigt werden könnten.

Herr Finanzdirektor. Für die Berathung der Büdgets der einzelnen Direktionen hat der Regierungsrath die Form bestimmt, daß der Finanzdirektor als Berichterstatter des Regierungsrathes blos im Allgemeinen die Ausgaben im Auge haben, und dann der betreffende Direktor über das Spezielle rapportiren solle. Ich muß also dem Hrn. Direktor des Innern vorläufig überlassen, seine Bemerkungen zu machen.

Herr Direktor des Innern. Was die Bemerkung der Staatswirthschaftskommission hinsichtlich der Büreaukosten betrifft, so gebe ich zu, daß in den nächsten Jahren auf dem Büreau der Direktion des Innern wahrscheinlich eine Verminderung der Kosten eintreten kann, aber im Laufe dieses Jahres wäre es rein unmöglich, weil, wenn ich mein Büreau in Ordnung bringen will, ich noch sehr vieles nachzuholen habe, das bisher vernachlässigt worden ist. Daß auch im letzten Jahre die Büreaukosten etwas höher gekommen sind,

als andere Jahre, davon liegt die Ursache darin, daß das letzte Jahr unverhältnißmäßig mehr Geschäfte gab, als früher. Ich hatte Monate, wo ich durchschnittlich jeden Tag so viele Geschäfte zu behandeln hatte, als in früheren Jahren in einer Wochensitzung des Departements des Innern am Dienstage behandelt werden mußten. Also ist es nicht zu verwundern, wenn diese Kosten etwas hoch kommen. Ich will Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, einige Zahlen angeben, nur um zu zeigen, was für Geschäfte gegenwärtig vorkommen. Geschäfte, welche auf das Gemeinds- und Wirthschaftswesen Bezug hatten, sind im letzten Jahre vorgekommen 2553, — Geschäfte, die auf das Forstwesen Bezug hatten 519, — Geschäfte für das Sanitätswesen 1370, — für das Armenwesen 1145, — für die Brandassekuranzanstalt 236, — für Handel und Industrie 20, — für die Landsaßenkorporation im Ganzen 2127, — für Landeskultur 195, — im Ganzen also 8165 Geschäfte, und zwar sind darunter die Geschäfte wegen Anschaffung der Lebensmittel u. s. w. nicht begriffen und ebenso nicht sehr bedeutende tabellarische Zusammenstellungen. Wenn ich daher im Falle war, das letzte Jahr drei außerordentliche Kopisten anzustellen, die jetzt nicht mehr da sind, so glaube ich, die Direktion des Innern solle gerechtfertigt sein. Man wird sich befleißen, allmählig dahin zu gelangen, daß die Kosten etwas geringer seien.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission will nicht auf die Motive zurückkommen, welche sie schon vor Ihnen entwickelt hat, um ihren Antrag auf Reduktion der Büreaukosten zu rechtfertigen. Sie wird sich darauf beschränken, einige der Ursachen zu bezeichnen, aus welchen sie glaubt, daß die Kosten bei der Direktion des Innern, infolge der neuen Organisation, welche sie erhalten hat, sich vermindern werden. Die Sektion der Landsaßen kann als aufgehoben betrachtet werden. Das Armenbüreau soll bei seiner gegenwärtigen Organisation viel weniger kosten als bis dahin. Andere Dikasterien des Innern haben ebenfalls Umwandlungen erlitten, welche, indem sie den Geschäftsgang vereinfachen, das unmittelbare Resultat haben müssen, die Kosten zu vermindern. Mit diesen speziellen Thatsachen vereinigt sich die allgemeine Erwägung der Folgen der Aufhebung des Kollegialsystems. Die Kommission hat sich nicht verborgen, daß Reformversuche von der Art, wie jene, die sie eben heute vorgeschlagen hat, schon früherhin und ohne Erfolg versucht worden sind. Sie weiß, daß die in dieser Beziehung begonnenen Arbeiten in den Schachteln geblieben sind, und daß die damalige Regierung den Wünschen, welche vom Großen Rathe ausgesprochen worden waren, keine Folge gab. Allein die Erfolglosigkeit dieses Versuchs darf uns nicht entmuthigen. Wenn man die Reformen, die man im Auge hat, genauer bezeichnet, indem man sich besonders hütet, dieselbe zu übertreiben, und wenn man der Vollziehungsgewalt Zeit läßt, sich auf ihre Ausführung vorzubereiten, so soll man darauf zählen können, daß die Veränderungen, um deren Vornahme es sich handelt, nicht auf die gleichen Schwierigkeiten stoßen werden.

Sowohl der Ansatz als der Antrag der Staatswirthschaftskommission werden durchs Handmehr genehmigt.

---

2) Gesundheitswesen, zusammen L. 34,600.

Die Staatswirthschaftskommission trägt darauf an, es möchte untersucht werden, inwieweit Nothfallstuben in den verschiedenen Ortschaften, wo sich solche vorfinden, nöthig seien, ob dieselben ihren Zweck erfüllen und die vom Staate dafür gebrachten Opfer rechtfertigen.

Herr Finanzdirektor hat vorläufig nichts zu bemerken.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission wünscht einige Erläuterungen über die Nothfallstuben zu bekommen. Sie wünscht namentlich zu wissen, ob die für diese Anstalten bewilligten L. 15,000 auf nützliche Weise ausgegeben werden, und ob die in Frage liegenden Anstalten wirklich diejenigen Dienste leisten, welche man berechtigt ist, von ihnen zu erwarten. Sind und können die Kranken in den Nothfallstuben zweckmäßig besorgt werden? Erhalten sie in denselben denjenigen Beistand der Heilkunde, den sie in den andern Anstalten des Kantons erhalten würden, die nach einem größern Maaßstabe eingerichtet sind? Haben sie vereinzelt, wie sie größtentheils sind, Aerzte in der Nähe, die geschickt genug sind, um den Kranken volles Zutrauen einzuflößen? Gestatten das Material und die Instrumente in denselben, schwere Operationen vorzunehmen? ist es nicht einige Male vorgekommen, daß Kranke aus denselben nach den Spitälern der Hauptstadt in einem Zustande gebracht worden sind, welcher die Heilung viel schwieriger machte, als wenn sie nicht durch diese erste Besorgung gegangen wären? Dieß sind einige Fragen, auf welche die Kommission Auskunft zu verlangen glauben soll, und zwar sowohl im allgemeinen Interesse, als in demjenigen der Nothfallstuben selbst. Es ist wichtig, daß die Zweifel, welche sich erhoben haben, aufgeklärt werden. Die Existenz der Nothfallstuben kann an Konsolidation nur gewinnen, wenn die Erläuterungen befriedigend sind. Wir haben alle bei dem Anden Tag kommen der Wahrheit nur zu gewinnen.

Herr Direktor des Innern. Ehe ich zu der Anfrage der Staatswirthschaftskommission übergehe, muß ich im Allgemeinen bemerken, daß dieses Büdget nach meiner innigsten Ueberzeugung zu niedrig ist, und daß wir in den Fall kommen werden, hier Nachkredite zu verlangen. So ist der Ansatz für Gesundheitspolizei im Allgemeinen, wenn leicht eine Epidemie ausbrechen sollte, mit L. 4000 zu niedrig angesetzt. Ich weiß wohl, daß für diesen Gegenstand früher noch weniger angesetzt war, aber es ist dann sehr häufig vorgekommen, daß man dann auf den Rathskredit griff. Das soll nun nicht mehr sein, und der Herr Finanzdirektor hat recht, wenn er sich für die Zukunft dagegen verwahrt. Aber dafür müssen eben die Ansätze so gestellt werden, daß sie voraussichtlich dem Bedürfnisse entsprechen. Es hat Fälle gegeben, wo man, statt der Büdgetsumme, L. 6000—7000 verwenden mußte, namentlich wenn Epidemien unter dem Rindvieh u. s. w. ausbrachen. Ferner ist auch der Ansatz für die Impfanstalten mit L. 4000 zu niedrig, indem diese Ausgabe durchschnittlich auch höher kömmt. Indessen gebe ich zu, daß man hier Ersparnisse machen kann, wenn man gegenüber denjenigen Gemeinden und Geistlichen, welche sehr willkürlich und freigebig in Ertheilung von Armenzeugnissen sind, etwas strenger ist. Es hat mich oft empört, (ich will es gerne gerade hier aussprechen) zu sehen, wie auf dem Lande viele Leute erklären, nicht zu vermögen, einem Arzte 5 oder 10 Batzen zu geben, um ihre Kinder vor den Blattern zu schützen, sondern wie sie sich sogleich durch den Pfarrer oder Vorgesetzte als Arme bezeichnen lassen. Wenn indessen auch etwas strengere Anordnungen getroffen werden, so werden dennoch L. 4000 nicht genügen. Was die Bemerkung hinsichtlich der Nothfallstuben betrifft, so will ich gar gerne zugeben, daß etwa im Jahre ein oder zwei Fälle vorgekommen sind, wo aus den Nothfallstuben Patienten nach der Insel gebracht wurden, die nach den Ansichten der Herren Inselärzte dort nicht gehörig waren besorgt worden. Aber sei man billig. Wenn der Fall umgekehrt wäre, daß nämlich Patienten aus der Insel in die Nothfallstuben transportirt werden sollten, so würden die Aerzte der Nothfallstuben auch oft sagen, die Herren in der Insel hätten den Patienten schlecht behandelt. Sei man also billig. Ich habe bereits mehrmals bemerkt, daß eine gewisse Jalousie von Seite der Herren Aerzte in der Insel vorhanden ist gegen die Herren Aerzte in den Nothfallstuben; es ist gerade, als ob jene glaubten, diese machen ihnen Konkurrenz und nehmen ihnen viele interessante Fälle weg. Was aber das Resultat der Nothfallstuben betrifft, so habe ich hier vier Jahresberichte, die ich selbst abgefaßt, mit mir gebracht, die ich hier niederlege, damit die Tit. Mitglieder, welche von den Leistungen der Nothfallstuben in ihren verschiedenen Richtungen nähere Kenntniß nehmen wollen, es thun können, und ganz besonders den Mitgliedern der Staatswirth-

schaftskommission will ich diese Berichte empfohlen haben. Ich will so frei sein, einige Notizen jetzt mitzutheilen. Es ergibt sich, daß von 100 Kranken, welche in den Nothfallstuben behandelt wurden, durchschnittlich 71 als geheilt, 7 bis 8 als gebessert, 3 bis 4 als nicht gebessert entlassen worden und 7 gestorben sind. Dieses Resultat, Herr Präsident, meine Herren, ist günstiger, als dasjenige in der Insel. Ich will deßwegen der Insel nicht Vorwürfe machen, es kömmt da viel auf die Natur der Krankheiten an. Aber wenn man andrerseits ins Auge faßt, daß in den Nothfallstuben die Hälfte der Fälle chirurgische Fälle sind, und zwar von diesen die Hälfte wiederum sehr gefährliche, woran die Patienten häufig schon in den ersten Tagen sterben, so muß man dennoch sagen, daß dieses Resultat wenigstens kein ungünstiges und immerhin ein ebenso günstiges ist, als in irgend einer andern Krankenanstalt. Was die Kosten betrifft, so glaube ich, auch in Bezug hierauf sei das Resultat nicht ungünstig für die Nothfallstuben. Es ergibt sich, daß in den Nothfallstuben das Bett durchschnittlich ungefähr auf L. 300 jährlich zu stehen kömmt, jeder Kranke durchschnittlich ungefähr auf L. 32 und jeder Pflegetag auf L. 1. 05. Dieses Resultat ist günstiger als in der Insel, wo der Patient täglich im Durchschnitt Btz. 12 kostet, worin dann aber der Zins des Lokals u. s. w. nicht inbegriffen ist. Daher halte ich dafür, unsere Nothfallstuben seien eines derjenigen Institute, welche zu den zweckmäßigsten und wohlthätigsten gehören, und anstatt dieselben ganz oder theilweise eingehen zu lassen, sollte man sie in einzelnen Gegenden eher noch erweitern und vermehren, worüber vielleicht im Laufe dieses Jahres dem Großen Rathe Anträge werden vorgelegt werden. Im Uebrigen empfehle ich die Ansätze, wie sie nun einmal vorliegen.

Lehmann, Regierungsrath. Wenn man die allgemeine Anerkennung der Wohlthätigkeit der Nothfallstuben im ganzen Lande sieht, so muß man sich verwundern, jetzt zu hören, daß hier Zweifel in Betreff der Wohlthätigkeit dieser Anstalten obwalten. Wenn man indessen vernimmt, daß diese Zweifel von der Insel aus angeregt wurden, so wird man sich weniger darüber verwundern, denn schon als die Nothfallstuben errichtet werden sollten, ist von dorther Opposition erfolgt. Die Herren Inselärzte hätten lieber eine Erweiterung der Insel gesehen, was natürlich ist, denn seltenere und interessantere Fälle würden dann in der Insel mehr vorkommen, als dieß jetzt seit der Errichtung der Nothfallstuben der Fall ist. Es war übrigens gut, diese Frage hier anzuregen, weil dieß Gelegenheit gibt, die Unbegründtheit jener Zweifel nachzuweisen. Der Herr Direktor des Innern hat dieses zum Theil bereits gethan, ich will aber seinen Bericht noch vervollständigen. In Bezug auf das Verhältniß der Geheilten, der Gebesserten und der Gestorbenen in der Insel und in den Nothfallstuben bin ich in meinen Berechnungen ungefähr zum gleichen Resultate gekommen, wie er. Ich finde, daß sowie in der Insel auf 100 Kranke 72 Geheilte kommen, in den Nothfallstuben 70 geheilt werden. Gebesserte gibt es in den Nothfallstuben 9 1/5 %, nicht Gebesserte 4 1/5. In den Inselberichten ist keine Rubrik für bloß Gebesserte, sondern nur eine solche für Nichtgeheilte, deren es 11 % gibt. Wären diese in Gebesserte und Nichtgebesserte getrennt, so würde sich das Verhältniß ändern, denn es ist höchst wahrscheinlich, daß, in Ermanglung der Rubrik für Gebesserte, dieselben unter diejenigen der Geheilten kommen. Man darf daher wohl annehmen, daß in der Insel und in den Nothfallstuben ungefähr gleich viel Kranke geheilt werden. Was das Verhältniß der Gestorbenen betrifft, so beträgt dasselbe in der Insel 7 4/5 %, in den Nothfallstuben hingegen nur 7 3/5 %. Dieß ist offenbar ein sehr günstiges Resultat für die Nothfallstuben, wenn man die viel bedeutendern Hülfsmittel ins Auge faßt, welche die Insel hat, wo 6 bis 7 Aerzte angestellt, bessere Einrichtungen vorhanden sind u. s. w. Also kann man in dieser Beziehung mit den Nothfallstuben zufrieden sein. Was das Verhältniß der jährlich aufgenommenen Kranken betrifft, so steigt ihre Zahl an beiden Orten, aber in den Nothfallstuben verhältnißmäßig mehr, als in der Insel. Im Jahr 1846 sind in den Nothfallstuben 119 Personen mehr aufgenommen worden, als im Jahr 1842. Das beweist, daß die Nothfallstuben anerkannt werden. In Betreff der Kosten habe ich gefunden, daß dieselben in den Nothfallstuben sich durchschnittlich auf 104 Rp. per Pflegtag belaufen, in der Insel auf wenigstens 120 Rp. Das ist wiederum ein für die Nothfallstuben sehr günstiges Resultat. Betreffend die Durchschnittszahl der Pflegtage auf einen Patienten, so bin ich nicht im Stande, in Bezug auf die Insel darüber Auskunft zu geben, die Inselrapporte schweigen davon; aber ich will glauben, das Verhältniß in den Nothfallstuben sei wenigstens so günstig; in den Nothfallstuben kommen durchschnittlich auf einen Patienten 30 bis 35 Pflegtage, und ich zweifle sehr, daß ihrer in der Insel weniger seien. Was das Verhältniß der Gesammtzahl der Verpflegten zur Zahl der Betten betrifft, so kommen in den Nothfallstuben jährlich im Durchschnitte 9 Patienten auf ein Bette. In der Insel ist vom Jahre 1832 bis 1841 die Zahl der Betten von 115 auf 140 vermehrt worden. Also waren durchschnittlich ungefähr 130 Betten da. Nun sind während dieses Zeitraumes im Ganzen 12,464 Personen verpflegt worden, jährlich also 1,246, mithin 9 1/2 Patient per Bette, also 1/2 Patient mehr als in den Nothfallstuben. Ich kann aber versichern, daß in der Insel durchschnittlich mehr als 130 Betten besetzt waren; ich war während mehreren Jahren Mitglied der Inselbehörde, und oft waren gleichzeitig 150 Patienten in der Insel. Wenn man dieses berücksichtigt, so ist das Verhältniß der Kranken zur Zahl der Betten in den Nothfallstuben wenigstens ebenso günstig, als in der Insel. Dieses alles, Herr Präsident, meine Herren, sind bloße Durchschnittsberechnungen; in mehrern Nothfallstuben sind die Verhältnisse noch viel günstiger, in einzelnen Andern ungünstiger; ich glaube aber nicht, hier in alle Details eintreten zu sollen. Da ich mich seit einiger Zeit mit der Direktion des Sanitätswesens befasse, so werde ich mir alle Mühe geben, um die möglichst günstigen Ergebnisse zu erzielen auch in denjenigen Nothfallstuben, wo sich das Verhältniß bis jetzt ungünstiger herausgestellt hat. Wenn man übrigens in der Insel die verschiedenen Zimmer in dieser Hinsicht unterscheiden wollte, so würden auch dort in den einen Zimmern günstigere, in den andern Zimmern ungünstigere Resultate herauskommen, als die Durchschnittsresultate sind. Es ist meines Erachtens nun nachgewiesen, daß die Erwartungen, welche man von den Nothfallstuben hatte, nicht nur nicht getäuscht, sondern übertroffen worden sind, so daß dieses Institut als eine der schönsten Schöpfungen der vorigen Regierung anzusehen ist, durch welches einem großen und sehr tief gefühlten Bedürfnisse abgeholfen wurde. Es würde unstreitig sehr schwer sein, dem Lande diese Anstalten wiederum zu nehmen. Wie sehr dieselben anerkannt sind, das ergibt sich aus den täglich einlangenden Begehren um Erweiterung dieser Anstalten und um Errichtung neuer. So verlangt man zu St. Immer, wo man vorläufig mehrere tausend Franken zusammengebracht und daraus 2 Betten gegründet hat, ferner zu Delsberg, zu Burgdorf, zu Thun u. s. w. dergleichen Anstalten zu haben. Wo solche bestehen, genügt die vorhandene Zahl der Betten nicht. Einzig zu Interlaken werden nicht so viel Kranke aufgenommen, als nach der Zahl der Betten aufgenommen werden könnten; an allen andern Orten haben die Bezirke von sich aus die Betten noch vermehrt, und dennoch genügen sie nicht. Es wird daher nöthig sein, diese Anstalten zu erweitern und zu vermehren, und wenn man im Budget nicht mehr dafür gefordert hat als bisher, so ist es nur in der Erwartung geschehen, daß vom Kredite der Armenanstalten das Nöthige erhältlich sein werde.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission wünscht sich Glück, diese Frage angeregt zu haben. Die Berathung, welche eben stattgefunden, hat Licht auf einen Gegenstand von großem Interesse geworfen, und der bisdahin nicht genugsam besprochen worden war. Man kann die Nothfallstuben aus einem doppelten Gesichtspunkt betrachten: aus demjenigen ihrer absoluten Nützlichkeit und aus demjenigen ihrer relativen Nützlichkeit. Man kann unter gewissen Bedingungen Partie für ihr Bestehen nehmen, ihr Zweck ist gut, das kann Niemand leugnen. Es handelt sich bloß darum, zu wissen, ob sie denselben erfüllen, und ob sie ihn erfüllen können. In

Angelegenheiten von solcher Natur, wie diejenigen, mit welchen wir uns beschäftigen', ist die Konzentration der Hülfsmittel eine Gewähr für den Erfolg. Wenn man die Hülfsmittel versplittert, so neutralisirt man öfters deren Wirkung. Die statistischen Nachweisungen, welche soeben gegeben worden sind, beweisen, daß die Nothfallstuben gute Wirkungen hervorgebracht haben und vielen Kranken Heilung und Erleichterung gewährten. Allein dieses Resultat hat die Frage nicht völlig entschieden. Es bleibt immer noch die von der Kommission bezeichnete Seite übrig, nämlich jene der relativen Nützlichkeit, jene des Erfolgs der Konkurrenz zwischen diesen kleinen Anstalten und den großen. Man muß nicht vergessen, die Kommission widersetzt sich keineswegs der Beibehaltung dieser Nothfallstuben, sie wollte bloß wissen, ob die Kranken in denselben alle wünschbaren Garantien vorfinden. Man weiß wohl, daß die ausgezeichneten Aerzte nicht auf dem Lande zu finden sind, in den Städten muß man sie im Allgemeinen suchen. Selbst wenn die bezeichnete Thatsache bewiesen sein sollte, so würde aus derselben kein Vorwurf für die Administration herfließen. Es liegt im Wesen der Institution selbst, welche bei der Entwicklung, die ihr gestattet ist, mit den großen Anstalten nicht wetteifern kann. Man muß den Belang der Anträge der Kommission nicht übertreiben. Es handelt sich nicht um einen Angriff gegen das Bestehen der Nothfallstuben, sondern es handelt sich viel eher darum, dieselben zu verbessern, sobald ihr wirklicher Nutzen dargestellt ist. Der Gesetzesentwurf, den man über die Ausübung der Heilkunde vorbereitet, wird der Behörde die Mittel darbieten, eine solche Oberaufsicht und Inspektion zu schaffen, wie sie in den besteingerichteten Staaten schon vorhanden ist.

Lehmann, Regierungsrath. Ich habe geglaubt, aus dem obengesagten könne man entnehmen, daß die Behauptung ungegründet sei, als ob in den Nothfallstuben die Kranken im Allgemeinen und im Einzelnen nicht durchschnittlich ebensogut behandelt seien, als in der Insel. Wenn man aber Gewicht darauf legt, daß einzelne Fälle in die Insel gekommen seien, aus denen man auf schlechte Behandlung in den Nothfallstuben schloß, so kann ich für das Jahr 1846 beweisen, daß das nicht so ist, und aus eigener Anschauung kann ich bezeugen, daß diese Fälle überhaupt sehr selten sind und nicht häufiger, als die Fälle, wo umgekehrt Kranke aus der Insel ungeheilt entlassen und dann von Privatärzten geheilt worden sind. Im Jahr 1846 sind zwei einzige Patienten aus Nothfallstuben in die Insel geschickt worden. Der Eine war durch einen Schuß verwundet worden; er blieb nur eine Nacht in der Nothfallstube und wurde aus Mangel an Platz in die Insel geschickt. Der Andere war ein Patient, der mit einem chronischen Gelenkleiden behaftet war. Dieser ist in die Insel geschickt worden, weil dort eine eigene Stube für derartige Kranke ist. Also muß doch die Sache nicht so übel stehen, da in einem Jahre nur zwei einzige Patienten aus Nothfallstuben in die Insel geschickt worden sind. Mag auch von übrigens kompetenter Seite etwas Anderes gesagt worden sein, so behaupte ich, daß die Herren in der Insel nicht im Falle sind, zu beurtheilen, was in den Nothfallstuben geschieht, weil sie die daherigen Berichte nicht erhalten. Ich konnte bis jetzt noch nicht alle Nothfallstuben besuchen, aber bezüglich auf diejenigen, welche ich gesehen habe, kann ich bezeugen, daß die Behandlung dort so gut ist, als in der Insel. Man muß nur nicht von einzelnen Fällen auf das Ganze schließen wollen, denn sonst könnte man das Gleiche auch bei der Insel thun. Die meisten Nothfallstuben werden von unsern besten Aerzten besorgt, meistens von Aerzten erster Klasse, die ebenso geschickt sein sollen, um alle möglichen Fälle zu behandeln, wie die Herren in der Insel. Die wichtigsten chirurgischen Operationen werden in den Nothfallstuben gemacht, und ich glaube, sie werden im Allgemeinen eben so gut ausgefallen sein, als in der Insel.

Verdat. Ich glaube mich ebenfalls verpflichtet, in Betracht meiner Stellung Ihnen einige Worte über die Nothfallstuben und ihre absolute oder relative Nothwendigkeit zu sagen. Was die absolute Nothwendigkeit betrifft, so wird dieselbe von Niemandem bestritten, man findet im Gegentheil die relative Nützlichkeit gewissen Bedingungen unterworfen. Ich frage Sie, meine Herren, welches ist der Zweck dieser Anstalten; es ist derjenige, in denselben die Nothfälle aufzunehmen. Wollten Sie, wenn Sie dieselben zu Gunsten der großen Anstalten abschaffen, die unglücklichen Kranken zwingen, sich bis nach Bern transportiren zu lassen, ehe sie diejenige Besorgung erhalten, welche durch ihren Zustand erfordert wird? Viele könnten dieß nur mit Mühe, oder selbst gar nicht: ich möchte bloß die Beinbrüche, die schweren Verwunden, die entzündlichen Krankheiten anführen. Wenn einige Beschwerden erhoben worden sind, so betreffen dieselben nicht das Institut, wohl aber die Reglemente dieser Nothfallstuben, welche nach meiner Ansicht der Revision bedürfen. Bisdahin waren dieselben allzu wenig genau. Ich hoffe übrigens, daß die Direktion des Sanitätswesen sich hiemit beschäftigen und die Oberaufsicht übernehmen werde. Inzwischen stimme ich zu der für diese Anstalten ausgesetzten Summe.

Grepppin. Ich möchte mir erlauben, eine Frage an den Herrn Direktor des Innern zu richten. Ich möchte wissen, ob man von der Summe von 75,000 Fr. nicht eine Beisteuer erheben könnte, welche auf die Nothfallstuben verwendet würde, die in Delsberg errichtet werden soll.

Herr Finanzdirektor. Ich muß mir eine allgemeine Bemerkung erlauben, indem nämlich der Herr Direktor des Innern gesagt hat, diese Ansätze werden nicht hinreichen und nur illusorisch sein, weil die nöthigen Summen aus dem Rathskredite bewilligt werden u. s. w. Daß die Ansätze nicht hinreichen werden, glaube ich auch, wenn man nach dem bisherigen Systeme verfährt und die betreffenden Anstalten nicht strenge kontrollirt. Man hat sich bis jetzt die Sache sehr leicht gemacht; war eine Ausgabe einmal in einem Jahre nothwendig geworden, so blieb sie dann für die folgenden Jahre stereotyp im Büdget stehen. Daher haben diese Ausgaben von Jahr zu Jahr zugenommen, ohne daß meines Wissens die Gesundheitszustände sich geändert hätten. Freilich hat man mehr geleistet, aber waren diese mehrern Leistungen so nöthig, daß sie auf das Staatsbüdget genommen werden mußten? Wenn in der Entbindungsanstalt u. s. w. die nöthigen Reformen vorgenommen werden, so kann man vielleicht mit weniger Geld mehr leisten als bisher. Der Regierungsrath hat gewiß die Ansätze nicht zu sehr beschränkt, wenn man die Durchschnittsausgaben der Jahre 1843 bis 1846 damit vergleicht. Dieser Durchschnitt beträgt für die allgemeine Gesundheitspolizei L. 2,857, für die Impfanstalten L. 3,075, für die Nothfallstuben L. 13,226, also weniger als gegenwärtig angesetzt ist, und doch erscheint in den Durchschnittsjahren auch das Jahr 1846, wo alle dergleichen Ausgaben ungewöhnlich hoch waren. Daß aus dem Rathskredite sehr oft dergleichen Ausgaben bestritten worden sind, ist mir nicht bekannt, wenn aber auch, so ist dieses jedenfalls hier inbegriffen, denn der Durchschnitt ist berechnet nach den wirklichen Ausgaben und nicht bloß nach den Büdgetansätzen.. Das Verhältniß ist mithin so, daß eine Erhöhung der Summe in keinem Falle gerechtfertigt wäre. Die Direktion des Innern sagt in ihrem Projektbüdget selbst, daß im Jahr 1846 die daherigen Ausgaben den Kredit überstiegen, hingegen im Jahr 1845 kaum die Hälfte desselben erfordert haben. Somit behaupte ich, daß die Durchschnittsberechnung richtig ist, und daß Ersparnisse gemacht werden können.

Herr Direktor des Innern. Ich habe nicht darauf angetragen, diese Ansätze zu erhöhen, sondern ich habe nur die Ueberzeugung ausgesprochen, daß, wenn Epidemien irgend welcher Art ausbrechen sollten, dann Nachkredite nachgefordert werden müssen. Man darf nicht vergessen, daß man bei diesen Ausgaben da nicht so genau rechnen kann, wie bei vielen Andern, wo man zum voraus haarscharf berechnen kann, wie viel es kosten werde, oder, wo man allfällig sagen kann, man wolle in einem gegebenen Jahre diese oder jene Ausgabe nicht machen. Vielmehr ist man gerade in diesen Fällen gezwungen, im allgemeinen Interesse und im Interesse der Finanzen oft mehr zu bezahlen als man eigentlich sollte. Es ist z. B. ungeheuer wichtig, daß die

armen Kinder alle geimpft werden, sonst müßt Ihr alle 3 oder 4 Jahre Pockenspitäler errichten, und das kostet dann sogleich L. 10,000 bis 20,000. So ist es mit den ansteckenden Krankheiten beim Vieh und bei Pferden. Da muß man oft etwas geben für die Aufmunterung, damit die Polizei möglichst frühe ihre Thätigkeit entwickeln könne. Was hingegen die Entbindungsanstalt betrifft, so kann hier und da etwa etwas erspart werden. Im letzten Jahr hat dieselbe darum mehr gekostet, weil wegen der Theurung sich viel mehr Personen darein gedrängt haben, so daß die Anstalt das ganze Jahr hindurch gedrängt voll war. Was die Nothfallstuben betrifft, so gebe ich allerdings zu, daß es Fälle gibt, wo man die nothwendigen Mittel, Maschinen und Instrumente nicht immer ganz so bei der Hand hat, wie es erforderlich ist, um einen Kranken ganz lege Artis zu behandeln. Allein häufig ist das doch nicht der Fall. Was für Fälle kommen in die Nothfallstube? Entweder sehr pressante oder weniger pressante. Wollt Ihr die pressanten Fälle viele Stunden weit in die Insel transportiren? Der bloße Transport tödtet sie, bevor sie in der Insel sind. Zu Aarau habt Ihr es an unsern Soldaten gesehen, was für eine Sterblichkeit unter den Verwundeten von Gislikon war, eben weil man sie 10 Stunden weit transportirt hatte, während von denjenigen, welche weniger weit transportirt worden sind, weit weniger starben. Dann gibt es allerdings auch weniger pressante Fälle, welche aber vielleicht eine sehr kunstreiche Operation nöthig machen. Ich kann nun erklären, daß ich nicht einen einzigen Fall weiß, wo ein Arzt an einer Nothfallstube eine über seine Fähigkeit hinausgehende Operation gewagt hätte, sondern solche Fälle hat man immer der Insel zuzuweisen gesucht. Uebrigens sind in unsern Nothfallstuben schon Operationen gemacht worden, wie z. B. zu Biel von Herrn Doktor Neuhaus, welche den größten Chirurgen Europas zur Ehre gereichen würden. Wegen der Anstalt zu Delsberg sind die betreffenden Gemeinden schon früher eingekommen, sie haben auf ihre Kosten bereits ein Lokal angeschafft, und noch im Laufe dieses Jahres wird hier etwas darüber vorgelegt, auch die Uebernahme der Anstalt zu St. Immer beantragt werden, Hr. Regierungsrath Lehmann und ich sind darüber einverstanden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe der Diskussion nichts beizufügen, ich wünsche mir Glück zu den gegebenen Erläuterungen, weil sie geeignet sind, die Zweifel zu heben. Der Zweck der Staatswirthschaftskommission ist erreicht.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme der Ziffer 2 Handmehr.

---

3. Armenwesen, zusammen L. 366,250.

Die Staatswirthschaftskommission stellt folgende Anträge: 1) es möchte der Regierungsrath angewiesen werden, zu untersuchen, ob nicht nach der erfolgten Abschaffung von Zehnten und Bodenzinsen, die Pfründen und Spenden aus Klosterschaffnereien liquidirt werden könnten, und 2) es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, der Einbürgerung der Landsaßen sein Augenmerk zu schenken.

Herr Finanzdirektor. Aus Versehen der Druckerei steht hier als Beitrag an die Armentellen der Gemeinden eine Summe von L. 200,000, während es heißen muß L. 245,000. Eine Berechnung der Direktion des Innern weist nach, daß so viel nöthig ist, weil noch viele rückständige Tellbeiträge an die Gemeinden ausgerichtet werden müssen, und weil auch im Jahre 1848 die Armentellen u. s. w. unverhältnißmäßig hoch sein werden. Ferner habe ich beizufügen, daß, abweichend von dem frühern Verhältnisse, die Verwaltung der Landsaßenkorporation dem Armenbüreau einverleibt ist.

Herr Direktor des Innern. In Bezug auf Pfründen und Spenden aus Klosterschaffnereien wird von Seite der Staatswirthschaftskommission beantragt, dieselben zu liquidiren. Allerdings glaube ich, das könne und solle geschehen. Nach den Untersuchungen, die schon früher darüber gemacht worden sind, verhält es sich mit diesen Klosterspenden und Pfründen so, wie die Staatswirhschaftskommission die Sache wahrscheinlich angesehen haben wird. Dieselben waren ursprünglich reine Armensteuern, sie waren durchaus keine Schuld, hafteten nicht als Passiva auf dem Staatseinkommen, und sind durchaus nicht privatrechtlicher Natur. Vielmehr sind fast alle Verfügungen darüber rein administrativer Natur, also kann die Sache auf administrativem Wege allerdings reglirt werden. Als Armensteuern sind sie hauptsächlich darum jetzt nicht mehr haltbar, weil sie auf einzelne Lokalitäten beschränkt sind und nicht leicht eine allgemeine Verwendung zulassen. Daher glaube ich, sie sollen in Zukunft nach den gleichen Regeln verwendet werden, nach welchen überhaupt die allgemeine Armenunterstützung von Seite des Staates ausgehen soll. Daher ist meine Ansicht diese, es müsse die Sache zu gleicher Zeit mit dem Gesetze über die Vollziehung des Armengesetzes und über Errichtung der daherigen Anstalten u. s. w. behandelt und regulirt werden. Schon die frühern Verfügungen, auf welchen diese Steuern und Spenden beruhen, sind rein administrativer Natur, und die Art und Weise, wie gegenwärtig diese Steuern ausgetheilt werden, ist schon zur Zeit der Klösterreformationsdekrete so bestimmt worden. Diese Spenden u. s. w. sind verschiedener Natur, sie sind bestimmt für gewisse Gemeinden und Armengüter. Wir haben freilich da einen fatalen Vorgang, nämlich daß man seiner Zeit die Gemeinde Affoltern für ihr daheriges Recht ausgekauft hat. Allein dieser Vorgang ist nicht bindend für spätere Verfügungen. Unter diesen Steuern und Spenden sehen wir auch solche, die an hiesige Zünfte verabfolgt werden, nämlich an die Zünfte von Schmieden, Webern, Zimmerleuten und Pfistern. Auch da hat eine frühere Untersuchung gezeigt, daß diese ebenfalls nicht auf privatrechtlichen Akten beruhen. Ich theile daher im Allgemeinen die Ansicht der Staatswirthschaftskommission und will gerne, daß ihre Bemerkung erheblich erklärt und dem Regierungsrathe überwiesen werde. Was die Landsaßen betrifft, so muß allerdings auch da etwas geschehen, indessen hätte ich gewünscht, daß darüber definitiv nichts weiter verfügt würde, bis nach Behandluung des Gesetzes über die Burgerrechte und das Burgerwesen überhaupt, woran sich die Liquidation der Landsaßenkorporation am natürlichsten anknüpft.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission glaubt, Ihre Aufmerksamkeit auf eine sehr beträchtliche Aufgabe lenken zu sollen, die sich auf L. 32,000 beläuft, und welche seit der neuen Gesetzgebung über das Armenwesen jedes wirklich nützliche Ziel verloren zu haben scheint. Seinem Ursprunge und seiner Natur nach gehört diese Unterstützung einem Zeitpunkte an, von welchem die neue Verfassung selbst die letzten Spuren verschwinden gemacht hat. Es scheint, daß diese Unterstützung diejenigen Institutionen nicht überleben sollte, aus denen sie hervorgegangen ist. Die Kommission wünscht, daß die Frage ihrer Aufhebung dem Regierungsrathe zur Untersuchung überwiesen werde, um nachzuforschen, ob erworbene Rechte mit dieser Steuer zusammenhängen, und ob eine Liquidation unter Entschädigung an die Berechtigten stattfinden könnte. — Die Frage der Landsaßen kommt jedes Jahr vor, um eine Lösung zu finden. Nichts desto weniger ist sie von großer Wichtigkeit, indem es sich um das Schicksal von 3000 Seelen handelt. Man muß endlich mit Ernst Hand an's Werk legen, und das Loos dieser unglücklichen Klasse feststellen, indem man es verbessert. Ein neuer Grund, welcher früher nicht vorhanden war, spricht zu Gunsten des Entscheides, welchen die Kommission herbeiwünscht; die Frage des Armenwesens ist geregelt worden, die Zukunft dieser Klasse von Staatsbürgern wurde durch ein System gesichert, das bestimmt ist, die unmerklich und mit gleichzeitigem Beistand des Staates und der Gemeinden einer nicht sehr entfernten Regeneration entgegenzuführen. Die Landsaßen waren in den Maßregeln inbegriffen, welche jedes Jahr zu Gunsten der Armen getroffen worden. Seit die

neue Verfassung das Armenwesen geregelt hat, bleiben die Landsaßen da wie ein vereinzelter Trümmer. Die Menschlichkeit will, daß man dieselben auch zum Gegenstand der öffentlichen Obsorge mache, und daß man diese Art von Parias in die übrige Bevölkerung verschmelze. Wir haben das Beispiel der Kantone Aargau und Waadt vor uns, wir wollen ihnen auf dem mildthätigen Wege folgen, den sie uns eröffnet haben, indem wir den Landsaßen Bürgerrechte verschaffen, wie jene es gethan haben.

Lehmann, Regierungsrath. Diese Ansicht über die Pfründen und Spenden könnte ich nicht theilen, ich halte dieselben für eine der zweckmäßigsten Arten, die Armen zu unterstützen, und ich müßte es sehr bedauern, wenn dieselben aufgehoben werden sollten. Freilich wird heute bloß angetragen, die Frage ihrer Liquidirung zu untersuchen, aber dennoch ist es gut, so frühe als möglich darauf aufmerksam zu machen, daß diese Spenden und Pfründen eine sehr zweckmäßige Armenunterstützung sind. Uebrigens scheint man zu vergessen, daß im Verfassungsrathe der Sinn obgewaltet hat, die für das Armenwesen dekretirten L. 400,000 seien vom Staate über die bisherigen Leistungen hinaus zu verwenden. Die Verfassung sagt ausdrücklich: „Die Beiträge, welche der Staat kraft dieses Artikels (§. 85 l. c.) macht, dürfen jedoch die Summe von 400,000 Schweizerfranken jährlich nicht übersteigen.“ Und eben wegen der Frage, was bisher geleistet worden sei, und was in jenen L. 400,000 inbegriffen sein solle, hat im Verfassungsrathe eine ziemlich lebhafte und längere Diskussion stattgefunden, auf welche ich hiermit verweise. Bloß solche Personen erhalten gegenwärtig diese Pfründen und Spenden, deren Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit gehörig bescheinigt ist. Der Armenverwalter hat seit einiger Zeit eigene Anschreibungsbogen eingerichtet, welche eine Menge Fragen enthalten, die jeweilen von den Gemeindsbehörden und Aerzten beantwortet werden müssen, und vielleicht von keiner Behörde wird hierin mit so vieler Einsicht zu Werke gegangen.

Siegenthaler. Ich bin auch dafür, daß der Ansatz von Pfründen und Spenden beibehalten werde, aber ich möchte dann die daherige Summe der L. 32,000 den Armenvereinen zuweisen wegen der gleichmäßigen Vertheilung. Im Uebrigen habe ich einen Antrag zu stellen in Bezug auf Errichtung von Armenanstalten, wofür hier L. 75,000 angesetzt sind. Im vergangenen Jahre wurden hiefür L. 50,000 bewilligt, was jetzt zusammen L. 125,000 ausmacht. Im vergangenen Jahre nun ist von jenen L. 50,000 kein Kreuzer verwendet worden. Ich möchte aber, daß diese Beiträge nicht nur auf dem Papier stehen, sondern daß sie wirklich verwendet werden. In Folge des neuen Armengesetzes ist es nicht möglich, das Armenwesen darnach zu handhaben, wenn nicht die nothwendigen Armenanstalten errichtet werden. Daher stelle ich den Antrag, im dießjährigen Büdget für die Errichtung solcher Anstalten L. 125,000 auszusetzen, wohl verstanden in dem Sinne, daß dann die L. 50,000 des vorigen Jahres darin inbegriffen seien. Wenn wir das Armenwesen an der Wurzel angreifen wollen, so müssen wir Armenanstalten und Zwangsarbeitsanstalten haben, sonst gebe ich für das ganze Armenwesen nichts. Mit bloßen Broschüren und Kreisschreiben ist es da nicht gemacht, sondern man muß die Sache mit Kraft und Energie angreifen.

Herr Finanzdirektor. Dem Antrage, die Summe für Armenanstalten auf L. 125,000 zu erhöhen, kann ich nicht beistimmen. Ich bin zwar auch der Ansicht, daß die nöthigen Armenanstalten so schnell als möglich errichtet werden müssen, was eine halbe Million oder mehr kosten wird; aber ins Büdget möchte ich doch nicht mehr aufnehmen, als was voraussichtlich im Laufe des Jahres ausgegeben wird. Nun bin ich überzeugt, daß L. 75,000 hiefür vollständig genügen. Vorerst ist das System, wonach diese Armenanstalten errichtet und organisirt werden sollen, vom Regierungsrathe und vom Großen Rathe noch gar nicht festgesetzt. Das geht aber jedenfalls bis in den Frühling, und wenn Ihr auch alsdann zu bauen anfanget, so verbaut Ihr bis zum Ende des Jahres gewiß nicht mehr als L. 75,000. Wenigstens die ersten Anstalten dieser Art werden ohne Zweifel da errichtet werden, wo bereits Gebäude vorhanden sind, wie zu Thorberg, Wimmis u. s. w. Man wird freilich sagen, der Werth dieser vorhandenen Gebäude müsse auch als Kostensaufwand betrachtet und ins Büdget aufgenommen werden. Aber es fragt sich dann eben, ob man diesen Aufwand allfällig aus den zu liquidirenden Domänen oder aber aus den laufenden Einnahmen bestreiten will. Was die Spenden und Pfründen betrifft, so müssen diese wegfallen zufolge der Natur ihrer Entstehung. Sie sind entstanden zur Zeit der Klöster und wurden gegeben aus denjenigen Einkünften der Klöster, welche aus Zehnten und Grundzinsen flossen. Als bei der Reformation der Staat die Klöster säkularisirt und die Einkünfte derselben übernommen hatte, mußte er diese ihrer Bestimmung gemäß verwenden, aber offenbar nur so lange, als diese Einkünfte noch bestehen. Nun sind aber diese durch die letzte Verfassung liquidirt worden, und also fällt der Grund dieser Spenden weg. Damit ist nicht gesagt, daß der Staat dann im Armenwesen weniger leisten solle; aber es tritt die Modifikation ein, daß er nicht mehr an bestimmte Ortschaften gebunden ist, sondern frei verfügen kann. Bis jetzt nämlich sind diese Spenden das Privilegium einzelner Ortschaften und beruhen auf keinen Rechtstiteln. Herr Regierungsrath Lehmann glaubt, im Verfassungsrathe habe man gesagt, daß außer den L. 400,000 die bisherigen Spenden und Steuern aus Klosterschaffnereien bleiben sollen. Das ist nicht richtig, sondern man hat gesagt, die Gesammtsumme der vom Staate zu leistenden Beiträge für das Armenwesen solle L. 400,000 nicht übersteigen, und die Idee, daß man außerdem alle bisherigen Leistungen habe garantiren wollen, war gar nicht vorhanden. Der Verfassungsrath hat die Bestimmung der Summe von L. 400,000 nicht als eine Garantie für die Gemeinden aufgenommen, sondern als eine Garantie für den Staat. Der Staat muß nicht jedes Jahr L. 400,000 geben, wenn das Bedürfniß nicht da ist; aber wenn das Bedürfniß auch größer wäre, so ist der Staat nicht schuldig, das volle Maximum von L. 400,000 zu geben. Immerhin aber soll der Staat im Armenwesen geben, was er innerhalb dieser Summe, den Bedürfnissen gemäß, geben kann. Was die Landsaßenkorporation betrifft, so sind da Reformen unvermeidlich. Hier stehen für die Landsaßen L. 27,850, freilich mit Inbegriff der beiden Erziehungsanstalten zu Köniz und Rüeggisberg. Wenn aber die andern Armen in gleichem Verhältnisse kosten würden, so würde das drei Millionen erfordern, — ein Beweis, daß unverhältnißmäßig mehr geleistet wird für die Landsaßen, welche doch am Ende Leute sind, wie Andere. Die Anträge der Staatswirthschaftskommission gebe ich zu, aber vom Antrage des Herrn Siegenthaler müßte ich abrathen.

Herr Direktor des Innern. Die Direktion des Innern hatte für die Errichtung von Armenanstalten L. 150,000 aufs Büdget gesetzt; der Regierungsrath war aber der Ansicht, man könne im laufenden Jahre so viel nicht verbrauchen. Das wird sich dann in der nächsten Sitzung des Großen Rathes zeigen, wo dann das ganze System dieser Anstalten vorgelegt werden soll. Nach meiner Ansicht müssen in diesem Jahre mehr als L. 75,000 dafür verwendet werden. Wenn das Armengesetz in vier oder fünf Jahren vollständig vollzogen werden soll, wie in den Schlußbestimmungen desselben gesagt wird, so müssen während dieser Zeit die nöthigen Anstalten u. s. w. errichtet werden. Da ist keine Zeit zu versäumen. Die Pläne für die eine Anstalt sind fertig, und für eine andere würden sie fertig sein, wenn Hr. Kantonsbaumeister Funk nicht bis letzthin im Militärdienste gewesen wäre, und zwar während bald drei Monaten. Was die Bemerkung des Herrn Regierungsraths Lehmann betrifft, so halte ich das System der Pfründen und Spenden in der gegenwärtigen Form nicht gerade für unzweckmäßig, aber dann nicht als Klosterpfründen, wie bisher, sondern als Staatspfründen, und der allgemeinen Regel subsumirt, was wir indessen später zu besprechen haben werden. Damit ist nicht gesagt, daß man in Zukunft weniger ausgeben werde, als

was der Verfassungsrath im Auge hatte; vielmehr werden wir dann bald auf eine halbe Million und mehr zu stehen kommen. Was die Landsaßen betrifft, so habe ich bereits gesagt, daß die Einbürgerung derselben erst dann zu berathen sein werde, wenn das Gesetz über das Burgerwesen im Allgemeinen behandelt wird. Es kömmt dann viel darauf an, ob der Große Rath seiner Zeit den Schwerpunkt in das allgemeine Staatsbürgerrecht oder aber in das Gemeindsbürgerrecht legen will. Je nach dem Entscheide über diese Frage wird sich die Inkorporation der Landsaßen mit mehr oder weniger Kosten machen lassen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Berichterstatter muß sich ebenfalls im Namen der Staatswirthschaftskommission der Erhöhung des verlangten Kredits widersetzen.

Abstimmung.

1) Für den ersten Antrag der Staatswirthschaftskommission	53 Stimmen.
Dagegen	33 „
2) Für den zweiten Antrag der Staatswirthschaftskommission	Handmehr.
3) Für Erhöhung des Ansatzes für Armenanstalten	36 Stimmen.
Dagegen	60 „
4) Für die vom Hrn. Berichterstatter beantragte Berichtigung des Ansatzes für Armenrellen	Handmehr.
5) Für die Ansätze im Uebrigen	„

---

4. Volkswirthschaft.

Für Beförderung der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels	L. 4,000
Für Beförderung der Viehzucht	„ 16,000
Zusammen	L. 20,000

Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, es möchte für Beförderung der Viehzucht die nämliche Summe, wie voriges Jahr, nämlich L. 22,000, ausgesetzt werden.

Herr Finanzdirektor. In Bezug auf die Ansätze für Landwirthschaft und Industrie keine Bemerkung. Zwar sind L. 4000 nicht viel, indessen ist in den bisherigen Büdgets im Durchschnitt nicht mehr für diesen Zweck verwendet worden. Den Ansatz für Beförderung der Viehzucht hat der Regierungsrath von L. 22,000 auf L. 16,000 herabgesetzt mit Rücksicht auf den Beschluß des Großen Rathes beim frühern Büdget. Der Regierungsrath hatte damals diesen Ansatz auf L. 11,000 herabgesetzt, aber auf eine ausführliche Diskussion, in welcher die Minderheit für Herabsetzung des Ansatzes war, wurde mit bloß 71 gegen 64 Stimmen beschlossen, den frühern Ansatz beizubehalten; nun hat dießmal der Regierungsrath einen Mittelantrag gebracht und geglaubt, dieser könnte eher die Mehrheit erhalten, und deßhalb sind L. 16,000 vorgeschlagen. Der Regierungsrath ist von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn man für Beförderung der Viehzucht etwas thun wolle, dieß ganz auf andere Weise geschehen solle, als durch Viehprämien. Der Herr Direktor des Innern wird die Gründe näher entwickeln, da er selbst der Ansicht ist, daß die Viehprämien nicht zweckmäßig seien. Ich trage darauf an, daß der Ansatz, wie er vom Regierungsrath bestimmt worden ist, angenommen werden möchte.

Herr Direktor des Innern. Ich muß einfach bemerken, daß ich mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission einverstanden bin; wenn der Herr Finanzdirektor gesagt hat, ich sei mit der Ansicht des Regierungsrathes einverstanden, so verhält das sich so; ich bin in frühern Jahren immer derjenige gewesen, der Anträge zu Aufhebung oder Verminderung der Prämien gestellt hatte, und wiederholt habe ich meine Ansichten darüber ausgesprochen, aber ich muß offen gestehen, wie ich schon im Regierungsrath gesagt habe, ich bin völlig von meiner damaligen Ansicht zurückgekommen, seitdem ich die Wirkungen näher habe kennen lernen. Ueber die Art und Weise, wie die Prämien ertheilt werden, und ob es nicht wünschenswerth sein würde, daß dieselben durch Privatgesellschaften statt durch den Staat ausgetheilt würden, will ich nicht streiten; ich gebe beides zu, sie könnten anders und zweckmäßiger ertheilt werden, und es wäre zweckmäßiger, wenn sie durch Gesellschaften statt durch den Staat ertheilt würden; hingegen mußte ich mich überzeugen, daß, obschon ich früher dieser Ansicht entgegen war, diese Prämien sehr wohlthätig wirken, und daher müßte ich wünschen, daß der Ansatz, wie er früher gewesen ist, beibehalten würde. Sonst wäre die Direktion des Innern genöthigt, wenigstens drei Zeichnungen aufzuheben, namentlich wahrscheinlich diejenige auf dem Rebätsch (le Rengiers), Aarberg und zu Unterseen, und im Allgemeinen müßten die Preise bedeutend geringer gegeben werden. Ich müßte daher aus inniger Ueberzeugung den Antrag der Staatswirthschaftskommission unterstützen. Die Ansicht der landwirthschaftlichen Gesellschaft und zum Theil auch die Ansicht der Finanzdirektion gehen dahin, daß nicht immer konsequent in Ansetzung der Verwendung der Prämien verfahren werde, damit man aber konsequent verfahren könne, muß man wissen, was ungefähr voraussichtlich kann verwendet werden. Indessen werden Ihnen im Laufe dieses Jahres Anträge gebracht werden, welche vielleicht mehr Konsequenz veranlaßen werden. Ich will noch im Vorbeigang bemerken, daß im Verlaufe dieses Jahres eine Gewerbsausstellung stattfinden wird, in Folge der Beschlüsse mehrerer Gesellschaften, und daß diese seiner Zeit ohne Zweifel auch von Seite des Staates unterstützt werden wird, darüber liegen indessen noch keine Anträge vor. Ich unterstütze die Anträge der Staatswirthschaftskommission.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich hätte gewünscht, daß ein kompetenteres Mitglied beauftragt worden wäre, über diese Frage Bericht zu erstatten. Die Kommission beantragt, die Bewilligung wieder auf den Betrag zu setzen, welche sie letztes Jahr hatte. Sie ist vom Gedanken ausgegangen, daß die Institution der Viehprämien im Lande Wurzel gefaßt habe, und daß dieselbe vieles zur Verbesserung der Viehrace beigetragen habe. Die Viehzeichnungen haben diese Wahrheit neuerdings ins Licht gestellt. Im Simmenthal und im Jura haben sich Viehinspektoren vorzüglich von den glücklichen Früchten überzeugt, welche die Institution der Viehprämien fortwährend hervorbringt. Wenn man will, daß dieselbe ferner die nämlichen Resultate habe, so muß man deren Wirkung durch die Herabsetzung des Betrags der Bewilligung nicht schmälern. Dieß ist die Meinung der kompetenten Personen, welche die Kommission angehört hat.

Schläppi. Ich muß da eine Bemerkung machen wegen des Ansatzes zu Beförderung der Viehzucht. Ich höre so eben von dem Direktor des Innern, daß, wenn der Ansatz von L. 16,000 angenommen wird, dann einige Viehschauen aufgehoben werden müßten, namentlich die zu Unterseen. Es ist wohl bekannt, daß wir im Amtsbezirke Interlaken durch viele Jahre eine solche gehabt haben, und daß wir dann später zu der Viehschau von Reichenbach eingetheilt worden sind; — aber da ist Niemand so weit gefahren, für Viele war es 15 Stunden weit, um so weniger, als wir nicht die gleiche Viehrace besitzen. Man hat sich sodann durch Petitionen an den Großen Rath und an das Departement des Innern gewendet, um zu bewirken, daß wieder eine Viehschau in unserm Amtsbezirke errichtet werde, — in Unterseen oder in Interlaken, und es ist uns entsprochen worden. Es ist richtig, daß sich der Viehstand deßwegen bedeutend gehoben hat, und es ist bekannt, daß der Viehstand fast der einzige erhebliche Erwerb des Oberlandes ist. Es haben schon frühere Male Diskussio-

nen über diesen Gegenstand statt gehabt, damals hat man gesagt, nur für das Oberland seien diese Zeichnungen, dieses habe das größte Interesse davon. Das glaube ich nicht, denn wenn man die Verzeichnisse hervornimmt, so sieht man, daß auch Andere, nicht nur die Oberländer, Vortheil davon ziehen, so wurden z. B. an einer Zeichnung im Leberberg L. 1125, in Burgdorf L. 655 ausgetheilt u. s. w., ich glaube, daß das nicht Alles dem Oberlande zu gut kommt. Uebrigens, wenn jetzt dem Oberland die Viehschau genommen würde, so möchte ich nicht dabei sein, es würde ganz gewiß eine große Unzufriedenheit geben. Ich will diese hohe Versammlung nicht länger aufhalten, ich schließe dahin, daß der Ansatz für das Jahr 1847 auch für 1848 möchte angenommen werden.

Zahler. Nach allem dem was ich schon gehört habe, wäre wenig mehr nöthig beizufügen, vor allen Dingen verdanke ich den Bericht des Direktors des Innern, es scheint, daß er sich durch eigene Anschauung überzeugt hat, daß diese Anstalt denn doch nicht so nutzlos sei, wie er es früher hat geltend machen wollen. Es erscheint eine bemühende Tendenz, welche diese Prämien alle Jahre heruntersetzen will; es frägt sich aber, ob dieselben im Interesse derjenigen gegeben werden, welche sie erhalten, oder nicht vielmehr im allgemeinen Interesse, ich glaube derjenige, welcher eine Prämie erhält, bringt dem Allgemeinen ein bedeutendes Opfer, wenn er für ein Rind einen Preis zieht, so muß er dasselbe ein Jahr lang behalten, und das Jahr darauf ist es weniger werth, dadurch wird es nöthig, daß der Staat einen Ersatz bietet, damit es im Land bleibt, und damit die Fremden sehen, daß eine Anstalt da ist, die dafür sorgt, daß die Race rein bleibt und nicht Alles durch einander gemischt wird. Das würde dieses Jahr fast nachtheiliger werden, als frühere Jahre, bei dem Geldmangel würde alles schöne Vieh, das große Preise gelten würde, verkauft, und es würde nur zur Zucht bleiben, was minder werth wäre. Im letzten Jahre wurden nicht ohne Kampf L. 22,000 ausgesetzt, dieses Jahr ist der Antrag dahin gegangen, dieselben um L. 6,000 zu beschneiden, allein die Staatswirthschaftskommission hat ihren Antrag gegen diese Herabsetzung gestellt. Es ist bemühend zu sehen, wie das Federvieh sich immer dem Zug- und Hornvieh vor die Sonne stellt und oft vor lauter Bäumen den Wald nicht sieht. Liegt nicht im Ackerbau und in der Viehzucht der größte Reichthum des Kantons Bern? Manche Anstalt, die bedeutende Kosten verursacht, leistet nicht dasjenige, was die Viehprämien, würde die Viehzucht vernachläßigt, so würde das Ausland auf unsern Märkten ausbleiben, und ohne das Geld, das für das Vieh ins Land kommt, wäre diesen Augenblick der Druck wegen des Geldmangels noch bedeutend härter. Man hat im günstigen Augenblick, für die Hebung des Ackerbaues, eine schwere Menge Geld zu Befreiung desselben von den Zehnten und Bodenzinsen geopfert, und wir haben gesehen, daß schon im ersten Jahre der Zinsertrag des Staatsvermögens sich um L. 27,400 vermindert hat, abgesehen von den Zahlungen, die noch geleistet werden müssen. Man muß nicht glauben, daß die Begünstigung des Land- und Ackerbaues das Oberland nicht auch berührt habe, denn es muß sein Brod aus diesen Gegenden beziehen, die dadurch begünstigt sind, aber man muß ebenfalls zugeben, daß die Hebung der Viehzucht auch günstig auf die untern Landestheile wirkt, wo das in den Berggegenden erzogene Vieh zum Zug gebraucht und gemästet wird. Die obern und die untern Gegenden sind Schwestern und müssen Hand in Hand gehen. Aber auch durch die Zehntsache hätten alle Gegenden gleichmäßig begünstigt werden sollen, allein es scheint, daß man die Sache — —. Ich will nicht weitläufig sein, ich könnte bedeutende Vergleichungen anstellen. Die Zehnten im Simmenthal sind früher von den Grafen von Greyerz losgekauft worden, aber die Landleute haben die Erstattung der Loskaufssummen nicht erhalten, weil beim Brande des Schlosses Blankenburg das Archiv verbrannt ist, — und so kann man vom Großen auf das Kleine schließen. In dieser Beziehung glaube ich, es sei nicht unbillig, wenn schon dieses Institut der Viehprämien, welches seine wohlthätige Wirkung auf das ganze Land ausübt, beibehalten würde, und daß man eher auf andern Gegenständen Ersparnisse machen könnte. Ich verdanke der Staatswirthschaftskommission ihren Antrag.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1848**. Ordentliche Wintersitzung. Nr. **13**.

(Fortsetzung der neunten Sitzung. — Mittwoch den 19. Januar 1848. — Fortsetzung der Berathung über den Entwurf-Staatsbüdget für das Jahr 1848. — II. Direktion des Innern. 4. Volkswirthschaft.)

Eberfold. Ich finde mich veranlaßt, entgegen diesem Ansatze zu Beförderung der Viehzucht, als Vertreter zur Beförderung und Hebung der industriellen Verhältnisse aufzutreten. Man hat sich schon zu lang berathen über die Vortheile, welche die Viehzucht dem Lande gewährt, selbst der Staatswirthschaftskommission scheint darin das non plus ultra der Wohlfahrt des Landes und in den gewerblichen Interessen eine Nebensache zu sehen, die kaum zu beachten wäre. Ich glaube, daß die gewerbliche Industrie, so gut als die Viehzucht und der Landbau, einen Bestandtheil des Vermögens und der Wohlfahrt des Kantons bildet, ich mache aufmerksam auf die Nachbarstaaten, wo wirklich der Industrie Beachtung und Aufmerksamkeit geschenkt wird, was ist die Folge davon? Daß wir buchstäblich von den Industrieerzeugnissen der Fremden überschwemmt werden, und daß unsere innere Industrie nicht hinlänglich ist, um die Konkurrenz aushalten zu können. Hier werden nun Frk. 4000 ausgesetzt für die Beförderung der Landwirthschaft und der Industrie und des Handels, ist das ein Ansatz für eine Bevölkerung, welche so zu sagen die Hälfte der Einwohnerschaft ausmacht, im Gegensatze zu den Nichtgewerbtreibenden? Mir ist das sehr auffallend, daß man immerfort glaubt, dieser Gegenstand sei so bedeutungslos, wie allfällig die Beförderung der Viehzucht, die doch nicht eigentlich technische Kenntnisse braucht, ich glaube, er sollte mehr Sorgfalt werth sein. Was die Viehprämien betrifft, so will ich darüber ob und in wiefern dadurch der Zweck der Vervollkommnung und Verbesserung der Viehzucht erreicht werde, nicht mehr eintreten, aber ich muß der Ansicht beipflichten, welche der Direktor des Innern in Bezug auf die Austheilung der Prämien ausgesprochen hat, daß ich sie nämlich lieber einer Privatgesellschaft überlassen wollte, als dem Staat. In den meisten Nachbarstaaten ist es auch so, in Frankreich wird Alles auf die gewerbliche Industrie verwendet, und was den Landbau und die Viehzucht anbetrifft, wird der Aufmunterung durch Privatgesellschaften überlassen, welche durch den Staat unterstützt werden. Man macht ein großes Wesen von der Nothwendigkeit der Armenanstalten, ich bin ganz einverstanden, die Armenanstalten müssen in Berücksichtigung gezogen werden, und sie bilden allerdings einen der wichtigsten Bestandtheile unserer Staatsökonomie, — allein wie soll man der Verarmung entgegentreten, wenn man nicht auch die nöthigen Mittel ergreift, um der Armuth in andern Beziehungen entgegen zu treten? Ich glaube nicht, daß die Erreichungdieses Zweckes des Armenwesens bewirkt werden könne, als durch Erziehungsanstalten, ich glaube, dieß geschähe eher dadurch, daß das Gewerbs- und Industriewesen näher gewürdigt und unterstützt wurde: dazu tragen namentlich die Schulen bei, welche darauf berechnet sind, diese Gewerbe auszubilden und zu heben, damit die Leute fähig werden, die Konkurrenz mit den Fremden zu halten. Ich mache auf einen einzigen Umstand aufmerksam, was soll man mit Frk. 4000 machen in Bezug auf Beförderung der Landwirthschaft und Industrie? Ich habe mich schon früher über diesen Gegenstand ausgesprochen, daß mein Wunsch von den Behörden einmal möchte beherzigt werden, daß Anstalten errichtet würden, welche geeignet wären, der gewerblichen Industrie aufzuhelfen und dadurch beizutragen, daß eine Menge von Verarmungsfällen nicht mehr vorkommen können, die jetzt vorkommen, nämlich Gewerbsschulen. Da dieser Gegenstand eigentlich in die Rubrik der Erziehungsdirektion gehört, so werde ich später bei dieser Berathung darauf zurück kommen, hier aber möchte ich Sie auf den Bericht an den Direktor des Innern aufmerksam machen, durch welchen demselben bereits ein Plan mitgetheilt und zur Kenntniß gebracht wurde, nach welchem Handwerksschulen errichtet werden sollten, wenn nicht mehrere, doch zwei bis drei im Kanton, namentlich daß diejenige, die hier in Bern besteht, zweckmäßig erweitert werde. Bis dahin ist der Winterkurs dieser Schule, selbst von ältern Männer und von Meistern, die vom Lande hergekommen sind, besucht worden, welche in einzelnen Fächern Unterricht genommen haben, um sich einige Begriffe zu verschaffen und ihre Kenntnisse zu vervollkommnen. Wenn man bedenkt, wie dürftig der Volksunterricht im Allgemeinen ist, besonders in Bezug auf gewerbliche Vorbildung, wenn man besonders berücksichtigt, wie mangelhafte Kenntnisse die Baumeister auf dem Lande habe, so ist es zu verwundern, was sie darstellen, aber es geschieht oft so mangelhaft und mit so viel Kosten, daß ganz gewiß mancher von den betreffenden Partikularen, der im Fall gewesen ist, solche Bauten zu machen, sich Glück wünschen würde, wenn er es mit geschicktern, gewandtern Männern zu thun gehabt hätte. Deßhalb ist der Gedanke von Handwerksschulen von allgemeinem Nutzen und erstreckt seine Wirksamkeit auch auf das Land, und diese Schulen werden von Männern ab dem Lande besucht werden. Einen andern Umstand dieser Natur muß ich doch berühren, dieses Jahr wird wahrscheinlich eine Natural- und Industrie-Ausstellung ins Leben treten, welche mit bedeutenden Kosten veranstaltet werden muß; ich sehe nicht ein, wie das gehen soll, wenn nicht hierfür im Büdget Etwas angesetzt wird, man sagt freilich, man werde das später etwa wieder zur Sprache bringen, aber der Direktor des Innern sollte doch einige Latitüde haben, die nöthigen Vorkehren und Maßregeln zu unterstützen, und dann namentlich wünschte ich, daß mit der Reorganisation der hiesigen Gewerbsschule begonnen würde, damit der Kurs derselben künftigen Herbst beginnen könnte, und dieses könnte bedeutende Kosten nach sich ziehen. Deßhalb finde ich mich veranlaßt, darauf anzutragen, daß der Ansatz von Fr. 4000 für dieses Jahr möchte auf

Fr. 8000 erhöht werden, ich glaube, die Herren Redner, die so warm gesprochen haben, in Beziehung der Erhöhung der Ansätze der Viehzeichnungen, werden auch so billig sein und Rücksicht nehmen, daß auch für diese Klasse von Staatsbürgern, zum Zweck der Hebung der National-Industrie etwas müsse gethan werden, und daß sie diese Forderung nicht zu hochgestellt finden werden. Uebrigens bin ich in der Erwartung, daß man hier einmal zu der Ueberzeugung kommen werde, daß, wer den Zweck wolle, auch die Mittel wollen müsse. Den Ansatz von Frk. 4000 wollte ich lieber ganz fallen lassen, er ist eine wahrhafte Satyre.

Ingold. Abgesehen von der Kollision zwischen Federvieh und Hornvieh, welche Herr Zahler so geistreich hervorgehoben hat, muß ich doch meine Bemerkungen über diesen Ansatz machen. Schon im vorigen Jahre bei der Berathung des Büdgets war ich gegen diesen Ansatz zur Beförderung der Viehzucht; ich will nun nicht auf förmliche Streichung antragen, aber mich der Meinung widersetzen, welche ihn erhöhen will. Ich bin überzeugt, daß die Viehzucht ganz gleich bestehen würde, auch ohne Prämien; wem daran gelegen ist, einen guten Viehstand zu haben, wird sich ohne Prämien einen ordentlichen Viehstand halten. Ohnehin kommen diese Prämien bloß den Reichen zu gut, die ärmere Klasse vermag nicht so schönes Vieh zu halten und an die Zeichnungen zu führen, folglich kommen sie bloß den reichen Bauern zu gut, diese können sich aber selbst helfen. Wenn man auf irgend eine Art helfen will, so soll man den Armen helfen, nicht nur den Reichen, und namentlich durch bessern Unterricht. Herr Ebersold hat im vorigen Jahre darauf hingewiesen, er ist aber durch eine große Mehrheit abgewiesen worden. Für die Viehzucht hingegen tritt Alles in die Schranken; da wird unisono auf Erhöhung angetragen, macht man etwa den Antrag auf Festsetzung eines Maximums der Besoldung der Primarlehrer auf L. 400, so bleibt man fast einzig; man kann nicht genug herausstreichen, wie zweckmäßig es sei, L. 22,000 für die Viehzucht zu verwenden, aber für Beförderung der Kindererziehung tritt man nicht auf. Nun ist bekannt, in welcher kläglichen Lage sich ein großer Theil der Primarlehrer befindet; es giebt sehr Viele, die, wenn sie den Staatsbeitrag nicht hätten, es unmöglich machen könnten, so daß jeder Dorfmauser besser daran wäre. Ich frage, ob nicht die meisten Wünsche, welche im vorigen Jahre vom Volke ausgesprochen worden sind, auch auf Beförderung des Primarunterrichtes gegangen sind, und ob Sie nicht den festen Wunsch haben, lieber einen tüchtigen Volksunterricht zu erzielen und eine tüchtige Generation heranwachsen zu sehen, als einen schönen Viehstand. Ich stelle meinen Antrag, wie gesagt, nicht auf Streichung des Ansatzes, hingegen muß ich den Wunsch äußern, daß der Ansatz nicht erhöht werde.

Küng. Ich möchte dazu bemerken, wenn diese Preise den Fürsprechern gegeben würden, so würde der Antrag auf Erhöhung derselben schon erheblich erklärt werden.

Mösching. Es scheint mir auch, Herr Ingold sei im Irrthum mit seiner Behauptung, daß die Viehschauen nur den Reichen zu gut kommen, mit den Pferdschauen könnte es eher der Fall sein; dafür kann ich mich auf Alle berufen, welche mit dieser Sache zu thun hatten. Ich danke dem Herrn Direktor des Innern und der Staatswirthschaftskommission für diesen Antrag; es ist mir aufgefallen, daß so viel Aufregung dazu gekommen ist, diesen Ansatz zu streichen. Diese Prämien kommen nicht bloß den Reichen zu gut, sondern in den obern Gegenden auch weniger vermöglichen und verschuldeten Bauern und Lehenleuten; diese haben auch Freude daran, ein schönes Stück Vieh heranwachsen zu sehen und daraus ein schönes Stück Geld zu ziehen. Man muß besonders Rücksicht nehmen, daß diese Prämien den Gegenden zu gut kommen, in welchen der Viehstand in bedeutender Zahl besteht, wo aber die Wenigsten vermögen, die Opfer darauf zu verwenden, die es erfordert, schönes Vieh zur Zucht aufzuziehen. Ich möchte daher den Antrag der Staatswirthschaftskommission unterstützen.

Röthlisberger zu Münsingen. Ich bin auch Viehbesitzer und Vater mehrerer Kinder, und ich stimme durchaus mit Hrn. Fürsprecher Ingold überein, daß ich vorziehe, für die Kinder zu sorgen, ehe und bevor ich für das Vieh sorge; ich glaube aber auch, das Volk sei nicht immer so verständig, daß es nicht sehe, was ihm nützlich und was ihm schädlich sei. Wer es vermag zu bestreiten, versieht sich mit guter Viehwaare, wer es nicht vermag, muß sich mit wohlfeilerer begnügen, die ihm nicht gezeichnet wird. Wie ich begreife und was ich gehört habe von den Zeichnungen, so sind sie mehr oder weniger ein gebräuchliches Fest, und Mancher geht daran, der nicht darnach fragt, ob er ein paar Franken mehr oder weniger erhält, er rechnet es sich zur Ehre, wenn ihm ein Stück Vieh gezeichnet wird. Ich habe manchmal gehört, auch das weibliche Geschlecht habe sich zu den Zeichnungen herbeigedrängt, ich weiß nicht aus welchem Grunde.

Schüppach. Ich finde mich auch veranlaßt, ein paar Worte über diesen Gegenstand zu sagen. Zuerst verdanke ich verbindlich der Staatswirthschaftskommission ihren Antrag; in jeder Beziehung muß ich das bestätigen, was von den Herren Schläppi und Zahler gesagt worden ist, ich muß noch beifügen, daß, wenn man den Viehstand nicht hätte, der Mangel nnd die Noth noch ganz anderes gewesen wäre in dieser geldlosen Zeit; das Vieh ist da gerade noch der einzige Gegenstand, für den man noch Etwas bekommt. Ich glaube, es sei allerdings Pflicht des Staates, diese Quelle zu heben. Was Hr. Ingold gesagt hat, es sei nur etwa für die Wohlhabenden und Reichen, das glaube ich allerdings nicht, ich glaube, die arme Klasse ziehe daraus, wenn schon nicht direkt, einen großen Nutzen. Ohne daß ich sagen will, der Advokatenstand habe an und für sich keinen Nutzen, muß ich doch bemerken, daß der Viehstand mehr Nutzen bringt als der Advokatenstand. Was den Artikel zu Förderung der Landwirthschaft und Industrie betrifft, so ist er von den bisherigen Rednern gar nicht bestritten worden, eines muß das andere unterstützen, ich muß nur bedauern, wenn es sich um einen solchen Gegenstand handelt, daß man sogleich glaubt, es seien etwa Lokalinteressen im Spiel; das hat nur Gegenstöße zur Folge, es ist nicht billig, so gegeneinander zu verfahren. Ich unterstütze den Antrag der Staatswirthschaftskommission und der Direktion des Innern.

Herr Präsident. Ich bitte sehr, die Ordnung nicht durch Persönlichkeiten zu stören, es handelt sich nicht um Advokaten oder Nichtadvokaten, sondern um den Antrag der Staatswirthschaftskommission, zu Erhöhung der Viehprämien.

Siegenthaler. Ich bin der Ansicht, daß in Bezug auf den Ansatz der L. 16,000 eine Verminderung eintreten könnte, wenn man von der andern Seite besser zu Werke gehen würde mit der Verwendung und Vertheilung der Prämien. Es kann fast als Regel aufgestellt werden, daß mehr der Eigenthümer als das Vieh gezeichnet wird, dieß beweist, daß es unzweckmäßig ist, wenn auf solche Art L. 16,000 ausgegeben werden. Ich bin auch der Ansicht des Hrn. Ingold, daß man das Volk durch die Erziehung auf die Stufe heben soll, daß es einsieht, daß die Viehzucht dem Landmann einträglich ist, wenn schon der Staat nicht so viel Geld dafür beiträgt. Ich trage darauf an, bei den L. 16,000 zu verbleiben; ich lebe auch vom Viehstand, sehe aber nicht ein, daß es nöthig ist, solche Summen auszugeben, welche durch die Verfassung nicht gefordert werden, während das Büdget für andere durch die Verfassung vorgeschriebene Zwecke, z. B. für die Armenanstalten, noch keine gehörigen Ansätze enthält.

Scherz, Fürsprecher. Ich hatte nicht im Sinne, das Wort zu ergreifen, allein ich bin von meinem Vorsatze zurückgekommen. Es scheint mir, man vergesse die Stellung, in der man sich befindet, und daß jeder von uns Mitglied des Gr. Rathes und nicht Abgeordneter eines besonderen Landestheiles ist. Wenn also einzelne Mitglieder das Wort ergriffen haben, um die Interessen eines gewissen Landestheiles vor-

zutragen, so ist es sehr stoßend, wenn Andere mit Heftigkeit dieser Ansicht entgegenstreben. Herr Ingold behauptet, die Prämien kommen nur den Reichern zu gut, das ist unrichtig, der kleine Besitzer hat auch Anspruch auf Prämien; Alle, welche mit den Viehzeichnungen bekannt sind, wissen, daß auch Aermere, die bloß zwei oder drei Stücke Vieh besitzen, ebenso viel erhalten, wie Andere, so daß also auch die Behauptung des Herrn Siegenthaler sehr außer Orts ist. Noch eines muß ich bemerken, daß ich glaube, es sei besser, nicht alles Geld zur Eindämmung der Aare und Gürbe zu verwenden.

Ingold. Ich bin so frei, auf ein Paar persönliche Bemerkungen zu antworten. Schon der Herr Präsident hat sich dahin ausgesprochen, man habe vor Allem aus die Stellung im Auge zu behalten, in der man sich befindet. Ich bin nicht als Advokat, sondern als Bürger und Mitglied des Großen Rathes aufgetreten, ich habe kein Orisinteresse im Auge, aber als Mitglied des Gr. Rathes habe ich die Ueberzeugung, daß ich vor allen Dingen für den geistigen Fortschritt des Volkes arbeiten soll, und erst dann für seine materiellen Interessen. In wie weit nun durch den Vorschlag für diese materiellen Interesse gesorgt wird, weiß ich nicht, ich glaube gar nicht; die Viehprämien datiren sich von einer Zeit her, wo man immer auf den Bauer nur wie auf einen Sack geklopft hat, um etwas herauszuklopfen, und ihm dann diese Prämie gegeben hat, gleichsam wie ein Stück Gerstenzucker. Ich sehe sie für nichts Anderes an, als daß man Einem eine Prämie gegeben hatte, damit er etwas thue, das ohnehin in seinem Interesse gewesen wäre, — aber im allgemeinen Interesse liegt es nicht, ob dieser oder jener Besitzer schöne Waare besitzt, wohl aber, daß wir eine gebildete Nation haben, also daß der Unterricht blühe. Die Zeiten haben geändert, die Steuern werden nicht mehr einzig von den Bauern bezogen, und der Handwerker hat kein Interesse daran, daß der Bauer schöne Waare habe, aber er muß von seinem Wenigen auch Einkommensteuer bezahlen. Ich habe gesprochen.

Schmoker. Es kommt mir merkwürdig vor, daß seit 1831 die Diskussion über diesen Gegenstand nicht mehr so heftig gewesen ist; da im Uebrigen die Gründe für und gegen hervorgehoben worden sind, so möchte ich nur einen einzigen Punkt berühren; es heißt, nur reiche Leute haben den Vortheil von den Viehprämien, aber man muß auch an die Lehenleute denken, die einzig durch den Viehstand ihren Erwerb haben, wenn diese schon ein Paar Batzen Prämie beziehen, ist nicht das die Hauptsache, sondern daß das Ausland wisse, daß man etwas thue, um den Viehstand zu heben, und daß man etwas Gutes liefern könne, das ist die Hauptsache. Es ist von allen Seiten her etwas gesagt worden, das sich nicht wohl geschickt hat, und die betreffenden Gründe sind hinlänglich hervorgehoben worden; — ich wünsche daher, daß einfach der Antrag der Staatswirthschaftskommission und des Herrn Direktors des Innern erheblich erklärt werde.

Röthlisberger. Ich habe eben nicht die Absicht gehabt, aufzutreten, und die köstliche Zeit dieser Versammlung wegzunehmen, aber es ist eine Meinung gefallen, die ich nicht so leichtfertig aufnehmen kann. Ich muß bemerken, daß ich vor 1½ Jahren vom Direktor des Innern beauftragt worden war, den Viehschauen beizuwohnen, und nebst Herrn Professor Rychener die Prämien auszutheilen. Ich glaube, ich könne bei meinem Gewissen verantworten, daß ich gewissenhaft verfahren sei, und daß mein Kollege auch nicht fähig war, eine Ungerechtigkeit zu begehen. Man hat bemerkt, man habe mehr den Eigenthümer als das Vieh berücksichtigt, ich weise diese Anschuldigung entschieden zurück, und wenn Herr Siegenthaler Thatsachen kennt, so soll er sie bestimmt nennen, ich werde ihm dann antworten. Was mich betrifft, so glaube ich, daß es gut sei, wenn die Viehprämien beibehalten würden, und das keine Frage sei, daß bisher dadurch der Viehstand verbessert worden sei; das glaube ich, werde kein Mann, der Beobachtungen darüber gemacht hat, bezweifeln. Es weiß Jedermann, wie kostspielig ein schöner Viehstand ist; namentlich z. B. die Hengstenhalter müssen bedeutende Opfer bringen, besonders für die Fütterung während der Beschälzeit, und wenn nicht eine Aufmunterung von Seite des Staates dazu kommen würde, so würde es sich ergeben, daß man schlechtere Thiere zur Zucht halten, und sich dadurch die Race verschlechtern würde. Also halte ich dafür, daß diese Prämien zum allgemeinen Wohl des Landes dienen; natürlich sind dabei immer Einige mehr betheiligt als Andere, und natürlich muß man die Prämien dahin geben, wo Viehzucht ist, und nicht dahin, wo keine ist.

Siegenthaler. Ich fühle mich schuldig, Herrn Röthlisberger zu erklären, daß ich ihn und seinen Kollegen nicht gemeint habe; aber man wird mir nicht abnöthigen wollen, die Leute zu nennen, welche von vornherein mit den betreffenden Abgeordneten über das Vieh, das gezeichnet werden sollte, gehandelt haben.

Egger. Es seien mir auch ein Paar Worte über diesen Gegenstand erlaubt. Ich verkenne durchaus nicht, daß es nicht ein Vortheil wäre, wenn der Ansatz von L. 16,000 auf L. 22,000 erhöht würde, ich glaube, es würde gute Früchte tragen, ich glaube aber auch, daß sie auf eine andere Art mehr nützen würden, nämlich für den Gewerbs- und Handwerksstand; — daß hiefür einmal wenig geschieht, muß gewiß Jeder sagen. Ich möchte den Antrag machen, daß die L. 16,000 dem Direktor des Innern zur Verfügung gestellt würden, um den Handwerksstand zu unterstützen durch Gewerbsschulen und Winterschulen, davon würde das Oberland und das Unterland und der ganze Kanton Nutzen haben, und nicht nur einzelne begüterte Männer im Oberlande und in einigen andern Kreisen.

Gygax. Ueber die Aufhebung oder Beschränkung des Ansatzes für die Viehzucht kein Wort. Man hat den Antrag auf Streichung desselben sehr übel genommen, und er wurde heftig durchgewalkt; dennoch will ich so frei sein, ein Wort zu äußern. Ich möchte den Ansatz von L. 16,000 nicht erhöhen, auch auf die Gefahr hin, von den Oberländern durchgeprügelt zu werden. Aber auf etwas bin ich veranlaßt zu antworten, Herr Zahler hat behauptet, man habe denjenigen Gegenden, wo mehr Getreide gepflanzt werde, einen gar großen Gewinn durch die Zehntliquidation verschafft, darin ist er aber im Irrthum; ich will mit Zahlen nachweisen, daß wir in Bleienbach noch im Schaden sind, wir müssen à 1‰ L. 1000 Vermögenssteuer bezahlen, während der Zehnten im Durchschnitt L. 1100 koste; nun müssen wir noch die Loskaufsumme mit L. 340 verzinsen, und so verlieren wir jährlich wenigstens L. 240. Ich möchte Herrn Zahler bitten, wenn er in Zukunft über die Getreide bauenden Gegenden so etwas behauptet, sich zuerst in dem Kadaster umzusehen; es sind gewiß nicht die oberländischen Gegenden, welche zu der Vermögenssteuer am meisten beitragen.

Zahler. Es ist mir sehr leid, wenn man in dieser Versammlung so hart an einander geräth und in Persönlichkeiten ausbricht, ich möchte dem Herrn Präopinanten bloß erwidern, daß wenn sein Bezirk durch die Vermögenssteuer verliert, gegenüber dem Zehnten — — (der Redner wird unterbrochen, indem auf den Schluß der Verhandlung angetragen wird.)

Thönen. Ich möchte nur noch fragen, was bringt das meiste Geld in das Land, außer der Viehstand und die Pferde? Das wird bald beantwortet sein, man mache nur, daß die Deutschländer, die Pariser und andere Händler von unsern Märkten wegbleiben, so wird man es sehen; — diese bringen das Geld in das Land. Ich begreife gar gut, daß diejenigen, die nicht Viehbesitzer sind, gern sehen würden, wenn diese Prämien nicht mehr ausgetheilt würden, aber auch sie haben ihren Verdienst davon, wenn der Viehbesitzer Geld einnimmt. Einzig die Pferde, das Vieh und der Käse bringen das Geld in das Land, und um Käse zu machen, muß man aber auch einen tüchtigen Viehstand haben. Ich trage darauf an, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission genehmigt werde.

Brügger. Man thut, als wenn bloß das Oberland das Geld von den Viehzeichnungen beziehe, und doch sind auch Viehzeichnungen in Schwarzenburg, im Jura, in Burgdorf u. s. w., ich glaube, die untern Kantonstheile ziehen im Verhältnisse so viel, als das Oberland, ich möchte daher, daß diese Summe nicht bloß auf L. 16,000 gesetzt würde, denn auch die Prämien, welche an den Zeichnungen im Oberland ertheilt werden, erhalten oft zum Theil Leute aus den untern Gegenden, welche das Vieh vor der Zeichnung kaufen und dann den Preis ziehen. Ich möchte den Antrag unterstützen, den Ansatz auf L. 22,000 zu bringen.

Herr Finanzdirektor. Ich bedaure, daß Aeußerungen gefallen sind, wie es heute geschehen ist, und daß man, statt sich auf den allgemeinen Standpunkt zu stellen, sich auf denjenigen der Lokalinteressen gestellt hat, daß wechselsweis ein Landestheil dem andern vorgeworfen hat, er beziehe zu viel und bezahle zu wenig. Ich glaube, die Großräthe leisten den Eid auf die Verfassung, und diese enthält die Bestimmung, daß ein jeder die Gesammtheit der Staatsbürger vertrete. Bevor ich nun in die Sache selbst eintrete, muß ich die Bemerkung berühren, welche Herr Zahler gemacht hat, indem er behauptet, es gehe eine Tendenz dahin, die Prämien nach und nach herabzusetzen. Das ist unrichtig, eher könnte man sagen, die Tendenz gehe dahin, dieselben zu erhöhen; ich will eine Uebersicht hievon geben. Im Jahre 1832 betrugen sie L. 9,000; 1834: L. 10,000; 1838: L. 11,000; 1840: L. 14,000; 1845: L. 20,000; 1846 und 1847: L. 22,000. Daraus sehen Sie, daß die Tendenz vielmehr dahin geht, die Prämien je länger je mehr zu erhöhen. Nun aber auf die Sache selber. Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, die Summe von L. 16,000 auf L. 22,000 zu erhöhen, der Herr Direktor des Innern, ungeachtet er Mitberichterstatter des Regierungsrathes ist, hat diesem Antrage von vorn herein beigestimmt. Es ist merkwürdig, daß sich der Berichterstatter den Vorschlägen des Regierungsrathes entgegensetzt; ich werde, so viel an mir, die Ansichten des Regierungsrathes zu vertreten suchen. Ich bin der Ansicht, daß die Viehschauen keineswegs den Nutzen gewähren, den man sich gewöhnlich vorstellt, denn die Prämien werden nur nach dem Systeme ertheilt, daß man auf die Schönheit des Viehes sieht, was das Unerheblichste ist, was aber das Erheblichste ist, die Brauchbarkeit desselben und der Ertrag, welcher nicht berücksichtigt wird. Wenn man berechnet, wie viel man von dem Auslande aus dem Vieh deßhalb mehr erlöst, weil es einen schönen Bau hat, so ist das verhältnißmäßig sehr unbedeutend im Vergleiche mit der Brauchbarkeit und dem, was es im Lande an Milch, Arbeit und sonstigem Ertrag abträgt. Es müßte deßhalb ein ganz neues System eingeführt und nicht bloß auf schönen Bau gesehen werden, sondern wesentlich auf den Ertrag, aber das kann nicht auf Zeichnungen geschehen. denn da kann der Milchertrag nicht durch eine Kommission untersucht werden, da müßte man von vornherein davon abstrahiren. Ich bin auch der Ansicht, daß im Allgemeinen der Viehstand eine von unsern größten Quellen des Nationalreichthums ist und daher befördert werden solle, aber das muß auf eine andere Weise geschehen, z B. durch Herabsetzung des Salzpreises ꝛc., und auch in andern Beziehungen kann man für Hebung der Landwirthschaft sorgen, aber man muß ganz andere Mittel anwenden, und ich bin überzeugt, daß diese Viehprämien total überflüssig sind, denn dadurch wird das Vieh in der Masse nicht verbessert, daß einzelne Grundbesitzer veranlaßt werden, ein schönes Stück Vieh anzuschaffen, um 2—8 Fr. Prämien zu erhalten. Was hat denn das System der Prämien überhaupt für eine Konsequenz? daß es den natürlichen Zustand verrückt und einzelne Gewerbe auf eine höhere Stufe erhebt, während dabei andere nach und nach zu Grunde gehen, und daß man, wenn man es konsequent durchführen wollte, auch bei allen andern Gewerbszweigen das gleiche System anwenden müßte. Das würde zu furchtbaren Konsequenzen führen, durch Ausgaben die Staatskasse erschöpfen und ein Gunstsystem mit sich bringen, das aller Moralität verderblich wäre; man kann nicht verkennen, daß das auch bei den Viehzeichnungen einigermaßen der Fall war. Wenn man Gewerbe und Industrie heben will, so mache man andere Zollgesetzgebung, Schutzzölle, wodurch die inländischen Gewerbe und die Viehzucht gehoben werden, das hat zugleich das Resultat, daß es, statt dem Staat Ausgaben zu verursachen, demselben Einnahmsquellen eröffnet. Meine Ansicht ist die, die Prämien haben keinen Nutzen, und wenn Etwas keinen Nutzen hat, so soll man es nicht erkennen; ich spreche meine Ueberzeugung offen aus, und wenn ich meine persönliche Ansicht aussprechen soll, so würde ich den Ansatz ganz streichen, ich spreche mich nun aber als Berichterstatter des Regierungsrathes für Beibehaltnng der Fr. 16,000 aus. Nur noch Einiges auf die Bemerkungen des Herrn Zahler; er hat behauptet, vorzüglich das Federvieh sei gegen das Hornvieh und die Viehzeichnungen aufgetreten, er hat aber selbst den Beweis geleistet, daß dieß unrichtig ist. Zweitens behauptet er, daß die Prämien den Viehstand heben, und daß dieser viel Geld in's Land bringe, daß dasselbe sonach großen Nutzen daraus gezogen habe, und daß dieses einen Gegenwerth für dasjenige ausmache, was für andere Landestheile durch die Liquidation der Zehnten verwendet worden sei. Aber ich bitte, hier nicht immer zu rechnen, die Finanzreform ist nun einmal im Werk, und wir sollen nunmehr als ein einheitliches Volk im Kanton Bern leben. Was Hrn. Ebersolds Antrag betrifft, statt 4000, 8000 Fr., wesentlich in Rücksicht auf die Gewerbsausstellung, für Beförderung der Industrie anzusetzen, so bin ich der Ansicht, daß allerdings für die Industrie mehr müsse geleistet werden, aber nicht durch Prämien, sondern durch Handwerks- und Gewerbsschulen, dadurch wird man dem Land einen viel größern Dienst thun, als durch Geldleistungen; ich muß auch diesem Antrage entgegentreten, die Gewerbsausstellung soll den Staat Nichts kosten.

Ebersold. Ich habe nicht auf Prämien angetragen, sondern bloß darauf, daß dieser Ansatz erhöht werde; ich habe zwar allerdings gewünscht, daß der Staat zur Erweiterung der Gewerbsausstellung allernächst durch Einräumung eines besseren Lokals beitrage, dazu muß aber etwas bewilligt sein, sonst lasse man diesen Ansatz lieber ganz hinweg.

Herr Direktor des Innern. Ich muß mir nur ganz kurz einige Bemerkungen erlauben. Da der Direktor der Finanzen in einer natürlichen Stellung gewesen ist, den Antrag des Regierungsraths zu vertheidigen, so will ich also über diesen Punkt nicht viel sagen. Zunächst in Bezug auf das Gewerbswesen, was die Krediterhöhung der Fr. 4000 betrifft, so bin ich einverstanden, daß in Zukunft mehr solle gethan werden, aber ich bin vollkommen der Ansicht des Herrn Finanzdirektors, daß man nicht mehr auf das Büdget setzen solle, als was bereits angesetzt ist. Wenn einmal Gewerbsschulen errichtet werden sollen, so wird etwas darauf verwendet werden müssen, aber zuerst müssen sie errichtet werden und bestehen, bisdahin genügt der Kredit für die Handwerksschule in Bern, die dasige Zeichnungsschule wird Unterstützung finden. Ueberdieß glaube ich, es solle vom Großen Rathe zuerst das Prinzip behandelt werden, später kann man mehr darauf verwenden, dasselbe gilt auch in Bezug auf die Errichtung von landwirthschaftlichen Schulen. Was die Gewerbsausstellung anbetrifft, so ist man geneigt, diese seiner Zeit zu unterstützen, indessen sind noch die Vorbereitungen nicht so weit gediehen, daß man sagen könnte, wie viel allfällig daran beizutragen sei. Ich glaube, es sei viel, wenn der Staat für die zweckmäßige Einrichtung sorge; — es haben sich einzelne Gesellschaften schon im Dezember der Sache angenommen, und ich glaube, wenn Aktien gegründet werden, so könne die ganze Gewerbsausstellung mit wenig Aushülfe des Staates bestehen. Ich soll nur noch bemerken, daß das Komite, welches die Sache besorgen soll, künftigen Samstag hier zusammenkommen wird, unter dem Präsidium des Herrn Blösch, und daß man also nächstens wissen kann, was aus der Sache werden wird. Nur noch einige Bemerkungen in Bezug auf die Viehprämien, man hat gesagt, wenn sie beibehalten werden, so sei die nächste Konsequenz, daß man auch Prämien für Handel und Gewerb einführen und für andere Gegenstände mehr; ich halte das nicht für richtig, die Viehprämien und Pferdprämien sind etwas Anderes, als Prämien für Handel und Industrie. Wenn Ihr

Prämien ertheilt, wie früher für Flachsbau, so habt Ihr sie einem Gegenstande ertheilt, der sich nicht reproduzirt, gebt Ihr aber Preise für die schönsten Pferde und für die schönsten Stücke Vieh, so hat es die Folge, daß eine schöne Nachkommenschaft daraus hervorgeht, das ändert das Verhältniß der Pferde- und Viehprämien gegenüber den andern Prämien. Ich kann nicht finden, daß die Unzweckmäßigkeit dieser Preise eine nothwendige Konsequenz davon sei, daß einzelne Viehbesitzer mehr verlieren, als sie gewinnen; das wird zwar allerdings der Fall sein, aber ich unterstütze doch die Behauptung, daß das Ganze dabei gewinne, wenn auch Einzelne dabei verlieren sollten. Es wird behauptet, daß gegenwärtig kein zweckmäßiges System beobachtet werde, und ich gebe auch zu, daß einmal diese Sache hier à fond behandelt werden solle; ich werde darüber dannzumal alle möglichen Data sammeln und deßhalb ein Kreisschreiben im ganzen Lande herumschicken, um aus den Antworten über das ganze Prämiensystem einen umfassenden Rapport zusammenzufassen, dann kann man die Sache hier behandeln, und einen Ansatz für eine Reihe von Jahren annehmen, der auf ein Gesetz gestützt ist und nicht alle Jahre aufs Neue in Frage gestellt werden kann. Es ist bemerkt worden, man sehe bei den Viehschauen mehr auf schönen Bau der Pferde und des Hornviehes, als auf ihre Tüchtigkeit, ich muß das geradezu verneinen; es wird allerdings auch auf Schönheit gesehen, bei denjenigen Schlägen und Racen, von denen man weiß, daß sie vorzüglich in das Ausland gehen, aber bei andern Racen wird vorzüglich auch der Nutzen in's Auge gefaßt, den sie dem Eigenthümer selbst bringen, und auf so viel Schönheit, als damit verträglich ist. Uebrigens ist das Departement des Innern allemal von Sachverständigen repräsentirt worden und von Leuten, welche von den Racen und von den Bedürfnissen der jedesmaligen Gegend, wo die Viehschau oder Pferdschau abgehalten wurde, eine genaue Kenntniß hatten und darauf Rücksicht nahmen; es wird sich nach ein Paar Jahren zeigen, daß die gegenwärtige Kommission grundsätzlich zu Werk geht. Ich müßte jede Beschuldigung, als ob sie die Personen besonders berücksichtigt hätten, zurückweisen, als gänzlich unwahr, wenn die Herren gemeint sein sollten, die seit 1½ Jahren nach den Zeichnungen abgesandt worden sind; ich will also darüber nicht ausführlicher sein. Es sind noch eine Menge Bemerkungen gegen diese Prämien gefallen, aber da die Zeit schon vorgerückt ist, so will ich es auf eine andere Gelegenheit versparen, dieselben weiter zu erörtern und zu widerlegen. Ich müßte aus allen angebrachten Gründen, entgegen dem Antrage des Regierungsrathes und der Finanzdirektion, den Antrag der Staatswirthschaftskommission unterstützen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. So lange auch die Diskussion schon gewährt haben mag, so muß ich Sie doch um die Erlaubniß bitten, meine Herren, Ihnen noch einige Bemerkungen vorzutragen. Es scheint mir, man habe den Charakter der Institution der Viehprämien unrichtig aufgefaßt, wenn man in demselben nur eine Geldsache erblickt; was den Prämien in den Augen desjenigen, welcher sie erhält, Werth verleiht, ist nicht sowohl deren wirklicher Werth in Geld, in Baarschaft, sondern vielmehr der Charakter von Auszeichnung, welchen sie in sich selbst trägt. Man muß in denselben nicht einen bloßen Gegenstand des Gewinnes sehen, sondern eine Art von Ehrenzeichen, welche denjenigen ehrt, welcher selbiges erhält. Die Austheilung der Viehprämien ist eine Art Fest, an welchem das ganze Publikum Theil nimmt. Die Aufmunterung besteht nicht allein in der bloßen Prämie, sondern sie besteht auch in dem Werthe und der Achtung, welche das Publikum derselben beilegt. Der Beifall des Publikums begleitet die dem Eigenthümer zu Theil werdende Auszeichnung. Die Münze, welche er erhält, ist nur ein Zeichen, ein Symbol. Ein Beweis hiefür liegt darin, daß im Jura unter anderm die Vieheigenthümer, welche Prämien erhalten haben, dieselben köstlich aufbewahren, wie eine Art Denkmal, wie ein Andenken ihrer Anstrengungen und des Erfolgs, welchen sie erlangt haben. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, bietet die Institution der Viehprämien ein großes Interesse dar, rücksichtlich wessen es wichtig ist, dasselbe nicht zu schwächen. — Billiger Weise kann man keine Parallelle zwischen der Industrie und der Landwirthschaft ziehen. Der Ackerbau ist die Grundlage der Wohlfahrt der Nation. In industrieller Beziehung können wir die Konkurrenz mit den benachbarten Staaten nicht aushalten, denn es mangelt uns an Kapitalien und, wenn man es sagen muß, an Gewandtheit. Betrachten Sie die Industrie der Stadt Bern, sie kann mit den Erzeugnissen, welche uns vom Auslande zukommen, nicht rivalisiren. Sie ist bedroht, in den meisten Zweigen, welche sie betreibt, erdrückt zu werden. Wir sehen sie schon auf dem Punkte, unter den Anstrengungen zu erliegen, welche das Ausland macht, um uns mit Möbeln, Gegenständen der Kleidung, Schreinerarbeit u. s. w. zu versehen. Nach wohlverstandener Nationalökonomie soll man durch materielle Aufmunterungen nur solche Industriezweige begünstigen, welche wirklich gedeihen können. Die Viehzucht gehört zu dieser Zahl. Nicht allein finden unsere Produkte überall Absatz, sondern sie sind sogar von Frankreich, Sardinien u. s. w. fast ausschließlich gesucht. Wo ist das Vieh, welches dem Unsrigen auf den großen Märkten Konkurrenz machen könnte? Dieß ist daher ein Industriezweig, welcher alle Eigenschaften derjenigen an sich hat, welche ermuntert zu werden verdienen.

Abstimmung.

1) Für den Antrag, den Ansatz für Beförderung der Landwirthschaft auf L. 8000 zu erhöhen	27 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
2) Den Ansatz für Beförderung der Viehzucht zu streichen	8 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
3) Für den Ansatz von L. 16,000	56 Stimmen.
Für Erhöhung auf L. 22,000	62 „

III. Direktion der Justiz und Polizei.

4) Kosten des Direktorialbüreau, zusammen L. 7200.

Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, es möchte der Regierungsrath angewiesen werden, zu untersuchen, ob nicht der zweite Sekretär im Direktorialbüreau supprimirt werden könne.

Herr Berichterstatter der Staatswirthkommission. Ich will die hohe Versammlung nicht mit der Wiederaufzählung der Gründe ermüden, von welchen der Antrag eingegeben worden ist, der dahin geht, eine Reduktion der Büreaukosten in verschiedenen Direktionen zu erlangen. Ich will bloß, soviel es die Justiz- und Polizeidirektion betrifft, in wenigen Worten die speziellen Thatsachen hervorheben, auf welche dieser Antrag sich stützt. Die Direktion der Justiz und Polizei ist die einzige, welche noch zwei Sekretäre hat. Die Kommission mißkennt die Zahl und Natur der Arbeiten keineswegs, mit welchen diese Direktion beladen ist, allein sie hat von der Thatsache ausgehen müssen, daß in einer nahe bevorstehenden Zukunft diese Arbeiten bedeutend vermindert sein werden. Die Administrativjustiz, die Voruntersuchungen, die den Untersuchungsrichtern zu ertheilenden Weisungen werden ihr durch die in diesem Augenblicke in Bearbeitung liegenden Gesetzgebung abgenommen werden. Ihre Aufgabe wird daher erleichtert. Die Kommission glaubt, daß man von diesem Umstand Nutzen ziehen sollte, um das Büreaupersonal zu vermindern, indem man es strenge auf das Bedürfniß des Dienstganges reduzirt.

Herr Direktor der Justiz und Polizei. Vor Allem aus eine Bemerkung in Bezug auf die Form der Berathung. Der Regierungsrath hat gestern beschlossen, jeder Direktor solle Berichterstatter des Regierungsrathes sein in Bezug auf das Büdget seines Departements. Ein Beweis von der widernatürlichen Stellung dieser Rapporteurs hat so eben der Herr Direktor Dr. Schneider gegeben, welcher die Ansicht

des Regierungsrathes vertheidigen sollte, die theilweise nicht mit seiner eigenen übereinstimmt, und welcher seine spezielle Ansicht und diejenige der Staatswirthschaftskommission verfochten hat, so daß, wenn nicht der Finanzdirektor einen für den Regierungsrath günstigen Rapport gemacht hätte, der Büdgetansatz desselben nicht vertheidigt worden wäre. Wenn ich in den Büdgetansätzen meiner Direktion in den gleichen Fehler verfallen würde, so bitte ich zum Voraus um Entschuldigung. Es handelt sich vorerst um die Kosten des Büreaus; gegen diesen Ansatz macht die Staatswirthschaftskommission die Bemerkung, daß die zweite Sekretärstelle vielleicht entbehrlich sei. Die Staatswirthschaftskommission hatte ganz gewiß die gute Absicht, so viel als möglich für die Finanzen des Staates zu hausen, eine Absicht, welche hier, wie im Regierungsrathe, vorherrschend ist. Auf der andern Seite aber glaube ich, man müsse denn doch auch nicht zu weit gehen, und die Mittel, welche ein einzelner Direktor hat, die Geschäfte zu befördern, nicht zu sehr beschränken. Zwar hat die Staatswirthschaftskommission nicht eben einen Antrag gemacht, sondern bloß eine Frage gestellt, sie stützt sich auf die Verminderung der Justizgeschäfte, nämlich daß viele Untersuchungen und Fiskalsachen und Weisungen, welche bis dahin gegeben wurden, wegfallen, und auf den Umstand, daß ein Theil der Administrativgeschäfte wegbleiben. Das sind allerdings Geschäfte, die bisher die Justizdirektion sehr viel in Anspruch genommen haben und später nicht mehr in Anspruch nehmen werden; aber dagegen haben die Geschäfte einen bedeutenden Zuwachs erhalten, den die Staatswirthschaftskommission nicht berücksichtigt hat, in Beziehung auf die Niederlassungsverhältnisse. Was die Schweizer anderer Kantone betrifft, sind sie bisher keiner Kontrolle unterworfen gewesen; jeder, der hierher gekommen ist, hat seinen Heimathsschein beim Einwohnergemeindsrathe deponirt und ist angenommen worden, ohne daß die Polizeisektion irgend eine Kenntniß davon erhalten hat. Sobald ich die Justiz- und Polizeidirektion angetreten hatte, habe ich eine Revision vorgenommen, und diese ist sehr nothwendig gewesen. Es frägt sich, ob durch die bisherige Unterlassung dem Kanton Bern nicht hie und da Heimathlose aufgefallen sind. Diese Revision hat große Zeit und Arbeit gekostet, nunmehr sind die Schweizer anderer Kantone der gleichen Kontrolle und der gleichen Bewilligung unterworfen, wie die Fremden, und das erfordert eine bedeutende Zeit; dafür habe ich einen eigenen Sekretär anstellen müssen. Für diese Bewilligung wird aber eine Gebühr gefordert, welche die Ausgabe bedeutend übersteigt. Ferner ist hinzugekommen das Kirchenwesen, davon hat das frühere Justiz- und Polizeidepartement gar nichts gehabt, und die daherigen Geschäfte sind dem Erziehungsdepartemente obgelegen. Dieß hat auch eine bedeutende Zahl von Geschäften zur Folge, welche dem Sekretariat obliegen. Ferner muß ich bemerken, daß die Polizeisektion mit ihren Geschäften à jour war, daß aber die Justizsektion noch eine Menge Administrativ-Prozeduren und Beschwerden, so wie die Justizrechnungen eines ganzen Jahres unpassirt, zurückgelassen, die ich neben den seither eingegangenen nach und nach behandeln mußte, mit Hülfe einiger Kollegen. Mit der Untersuchung der Justizrechnungen war bis dahin ein Sekretär vollständig beschäftiget. Ich habe mit dem Hrn. Finanzdirektor Rücksprache gehalten, ob die Ablage und Untersuchung dieser Rechnungen nicht einfacher eingeführt werden könnte, aber bis dahin sind wir noch nicht dazu gekommen. Wenn Sie berücksichtigen, was für Zeit dadurch und die übrigen mannigfachen Geschäfte weggenommen wird, so werden Sie finden, daß zwei Sekretärs nicht zu viel sind. Ich will Sie darauf aufmerksam machen, was für Geschäfte das Organisations-Gesetz der Justizdirektion auferlegt; dasselbe sagt: „In den Bereich der Justiz- und Polizeidirektion fällt: a. Bezüglich auf das Justizwesen: die Vorbereitung und Leitung der Justizgesetzgebung, (Civil- und Strafgesetzgebung), die Verwaltung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, namentlich in Beziehung auf die Personenstandsregister, das Vormundschaftswesen, Notariatswesen und die Grundbuchführung, die Aufsicht über den Gang der Rechtspflege im Allgemeinen, die Vorberathung der Verwaltungsstreitigkeiten, die Aufsicht über die Sekretariate und die Archive der Amtsbezirke; b. Bezüglich auf das Polizeiwesen: die allgemeine Personenpolizei, namentlich über die Fremden; die allgemeine Sachpolizei, namentlich die Gewerbspolizei (Markt- und Hausirpolizei, Aufsicht über die Gewerbe der Müller, Wirthe, Bäcker, Fleischer u. s. w.) und die Feuerpolizei, die Sicherheitspolizei, auch die Aufsicht über die Gefangenschaften und Strafanstalten; c. das Kirchenwesen, in so weit es nach der Verfassung in den Bereich des Staates fällt." Also sehen Sie hier eine Reihe von Geschäften, die gewiß die Justizdirektion völlig beschäftigen würden, auch nachdem die erwähnten Geschäfte weggefallen sein werden, und es ist sehr zu wünschen, daß ich noch einige Zeit gewinnen könnte, denn es sind mehrere Sachen, in welchen ich noch gar nichts habe leisten können in Folge der politisch erregten Zeiten. Es gibt obrigkeitliche Bureaux, die in sehr böser Ordnung sind, aber in vielen Bureaux mußte ich davon abstrahiren, eine Untersuchung anzustellen. Dieses Geschäft ließe sich sehr gut durch einen Sekretär besorgen; wenn man genöthiget ist, einen Abgeordneten in die Amtsbezirke zu schicken, so ist das mit bedeutendem Kostenaufwande verbunden. Hier hat nichts geleistet werden können, außer in einzelnen Fällen bei besondern Anläßen. Ich bin überzeugt, die Staatswirthschaftskommission, wenn sie die Umstände kennen würde, würde nicht auf dieser Reduktion beharren, übrigens gebe ich das Versprechen, daß ich, sobald die Umstände es erlauben, und es dann ohne Nachtheil für die Geschäftsführung geschehen kann, der erste sein werde, einen derartigen Antrag zu stellen, ich habe keine Freude daran, viele Sekretärs zu haben. Ich möchte bitten, diesen Ansatz aufzunehmen, wie er ist.

Herr Vizepräsident. In Bezug auf die Form muß ich bemerken, daß ich soeben vernehme, daß der Regierungsrath beschlossen hat, daß zwei Berichterstatter aufgestellt seien. Die Frage, ob es zweckmäßig sei, lasse ich dahin gestellt, aber es scheint dem Geiste unseres Großrathsreglement zuwider, und ich glaube streng genommen, der Regierungsrath hätte dieß als Dekret dem Großen Rathe vorlegen sollen, da dem Großen Rathe Bericht erstattet werden soll. In den frühern Büdgets hat der Präsident des Finanzdepartements allein Bericht erstattet, nebst dem Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission; nun aber haben wir drei Berichterstatter, das hat schon mehr Schwierigkeit als früher. Der betreffende Direktor und der Direktor der Finanzen haben nicht immer die gleichen Interessen zu vertreten, im Gegentheil, es geht aus der Natur der Dinge hervor, daß jeder Direktor wünscht, so viel als nur möglich für sein Büdget anweisen zu lassen, während der Finanzdirektor das Ganze im Auge hat, und vielleicht der natürlichere Vertreter der Regierung ist, als der jedesmalige Direktor des betreffenden Spezial-Büdgets. Ich glaube, diese Vorschrift hätte eigens vom Großen Rathe geprüft werden sollen. Es scheint mir, es wäre der Fall, daß man dem Projekte eines Großrathsreglements rufen würde, das schon seit einiger Zeit gefordert worden ist, ohne daß es zu Stande kam, obschon das alte Reglement für die neuen Verhältnisse nicht mehr passend ist.

Herr Finanzdirektor. Ueber den Antrag der Staatswirthschaftskommission habe ich nicht viel mehr zu bemerken; ich glaube auch, daß, wenn nach und nach das Direktorialsystem in der Geschäftsführung vollständig durchgeführt sei, dann die Kosten nach und nach vermindert werden können, indem jedenfalls die Scripturen wesentlich müssen vermindert werden, besonders wenn einmal die doppelten Scripturen, die jetzt noch vorkommen, wegfallen; ich bin daher auch damit einverstanden, daß der Antrag erheblich erklärt werde, selbst bei der Finanzdirektion gibt es noch einige Uebelstände, auch da ist das Direktorialsystem noch nicht vollständig durchgeführt. Auch bei einigen andern Direktionen ist das der Fall. Ich stimme dazu, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission erheblich erklärt werde.

Herr Direktor der Justiz und Polizei. Der Herr Finanzdirektor stimmt der Ansicht der Staatswirthschaftskommission bei, namentlich wegen der doppelten Scripturen. Hierüber muß ich bemerken, daß bei mir gar keine solchen stattfinden. Die weitläufige Protokollirung der Schreiben in eigene Kopienbücher habe ich gerade am ersten Tage abgeschafft, kein Vortrag

wird mehr eingeschrieben, bloß die Aufsätze werden geheftet und diese machen das Protokoll aus. Hier ist also bereits abgeholfen. Ich bitte aber um Berücksichtigung der Art der Geschäftsführung der Justizdirektion; der Herr Finanzdirektor kann sich meistens ganz gut mit ein Paar Linien begnügen, aber hier geht das nicht, ich erinnere nur an die Begutachtung der Begehren für Begnadigung von Verbrechern, welchen allen Urtheile und Akten zu Grund liegen, das läßt sich nicht mit ein Paar Worten abthun, ohne daß man zuerst die Akten studirt. Früher hat das Justizdepartement bei Administrativ-Prozeßfällen Befinden von Rechtsgelehrten eingeholt, dieses Mittels habe ich mich sehr wenig bedient. Sodann sind die Geschäfte in meinem Büreau nicht bloß Kopistenarbeiten oder einfache Sendschreiben und Ausfertigungen, sondern Arbeiten, wo bedeutende Zeit auf Studiren von Materialien und auf die Redaktion verwendet werden muß. Uebrigens wird man dem gegenwärtigen Justizdirektor nicht zur Last legen können, daß die Geschäfte zu lange nicht abgeliefert werden, wie bei der frühern Behörde; ich mache mir es zur Pflicht, die Geschäfte, so wie sie eingehen, alsogleich zu behandeln, wenn es möglich ist, in der Regel werden die Geschäfte, welche vor den Regierungsrath kommen, den andern Tag behandelt. Wenn man die Zahl der Geschäfte in Betracht zieht, so ist's nicht übertrieben, wenn ich sage, daß die Hälfte der Geschäfte, welche vor den Regierungsrath kommen, vor meine Direktion gehört, und weit größer noch ist die Zahl der Geschäfte, welche ich von mir aus erledige, ohne daß sie vor den Regierungsrath oder vor den Großen Rath kommen. Gegen den Ansatz ist gar kein Antrag gefallen, und gegen die Untersuchung der Sache habe ich Nichts anzubringen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Versammlung hat die vom Herrn Direktor der Justiz gegebenen Erörterungen angehört und wird dieselben würdigen. Als Berichterstatter der Kommission muß ich auf der Aufrechthaltung ihres Antrages beharren, welcher, was man nicht vergessen muß, die gegenwärtige Sachlage nicht berührt, und bloß im Hinblick auf eine Zukunft gestellt ist, welche in den Arbeiten der Polizeidirektion Veränderungen herbeiführen wird. Ich begreife, daß man beim gegenwärtigen Stand der Dinge die Büreaus auf dem dermaligen Fuße beibehält; wenn aber in Folge der neuen Gesetzgebung denselben verschiedene Dienstzweige abgenommen sein werden, so muß es am Orte sein, zu untersuchen, ob die Arbeiten immer noch im Verhältniß zum Personal vorhanden sind. Das ist das einzige Ziel, welches die Kommission im Auge hat. Sie wiederholt es, sie ist entfernt davon, den Bedürfnissen des Staatsdienstes schaden zu wollen; sie weiß, daß eine Oekonomie, welche den Dienst beeinträchtigen würde, eine schlechte Ersparniß wäre. Allein es scheint ihr, daß die eventuelle Reduktion, welche sie nur noch in Aussicht stellt, mit den Erfordernissen des Staatsdienstes nicht unvereinbar sei.

Herr Direktor der Justiz und Polizei. Die Centralpolizeidirektion ist eine eigene Stelle und so mit Geschäften überfüllt, daß ich, wenn ich diese selbst machen wollte, in den wichtigern Geschäften gar Nichts leisten könnte. Die Stadtpolizei ist bloß eine Lokalbehörde, welche mir keine Hülfe oder Erleichterung gewährt.

Der Ansatz und der Antrag der Staatswissenschaftskommission werden durchs Handmehr genehmigt.

---

2) Centralpolizei, zusammen L. 22,000.

Die Staatswirthschaftskommission trägt darauf an, es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, zu untersuchen, ob nicht die Centralpolizei einer Reorganisation zu unterwerfen sei, deren wesentlichster Zweck die Einführung angemessener Ersparnisse wäre.

Herr Direktor der Justiz und Polizei. Ich hatte L. 4000 mehr angesetzt, der Herr Finanzdirektor und der Regierungsrath haben aber den Ansatz auf das reduzirt, was hier vorliegt; ich hätte gewünscht, daß man ihn hätte bleiben lassen, wie ich ihn vorgeschlagen hatte, er ist gewiß nicht zu hoch, sondern ganz angemessen, und man wird seiner Zeit einen Nachtragskredit fordern müssen, wie frühere Male geschehen ist. Ich wünsche auch, man könnte Ersparnisse machen, indeß in meiner Stellung muß ich den Antrag gegen meine Ansicht unterstützen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommissionhat gefunden, daß der auf L. 3500 angesetzte Betrag der Büreaukosten sehr hoch sei. Die Direktionen der Finanzen und des Militärwesens geben sich für ihre betreffenden Büreau mit Bewilligungen zufrieden, welche nicht höher sind, als diejenige des einzigen Dikasteriums der Centralpolizei. Die Kommission wünscht die Erläuterungen des Herrn Direktors zu hören, und sie empfiehlt ihm, zu untersuchen, ob es nicht möglich wäre, ohne den Bedürfnissen des Staatsdienstes zu schaden, eine Reduktion vorzunehmen. Die Polizei muß handeln eher, als schreiben.

Here Finanzdirektor. Einstweilen ist in dieser Beziehung nichts Besseres zu hoffen, bis einmal die Oeffentlichkeit im Untersuchungsverfahren eintritt, dannzumal glaube ich aber, die Gefangenschaftskosten können um ein Bedeutendes reduzirt werden.

Herr Direktor der Justiz und Polizei. Dem Wunsche der Staatswirthschaftskommission ist bereits entsprochen; schon vor einem halben Jahre habe ich dem Regierungsrathe ein Organisationsgesetz eingegeben, der Regierungsrath hat es berathen, schon zweimal, aber am Ende der Schlußberathung ganz wieder zurückgewiesen, man hat gefunden, man könne es vom Regierungsrathe aus erlassen, und brauche es nicht hier vorzubringen. Dann sind die politischen Ereignisse dazu gekommen, und so ist die Sache einstweilen unterblieben. Gegen den Bericht des Herrn Pequignot muß ich etwas bemerken; er hat gesagt, die Polizei solle handeln und nicht schreiben. Da muß man aber den Standpunkt einer Centralpolizei nicht vergessen; — dieß ist gut von einer Lokalpolizei zu sagen, aber die Centralpolizei muß schreiben, denn ihre Wirksamkeit ist auf den ganzen Kanton ausgedehnt, sie kann nur den Behörden in den Oberämtern, in anderen Kantonen und im Auslande Anweisungen geben. Das zieht also gerade Scripturen nach sich mit den Stellen, welche nicht in Bern selbst sind. Was die Geschäfte hier in Bern betrifft, so geben diese gar keine Scripturen. Der Justizdirektor und der Chef der Centralpolizei sind gegenwärtig im gleichen Lokal und verkehren nur mündlich, also daß in dieser Beziehung dem Wunsche der Staatswirthschaftskommission bereits entsprochen ist. Aber in Bezug auf die Oberämter, die andern Kantone und das Ausland muß geschrieben werden, und das sehr viel, Jemand, der es nicht selbst sieht, hat gar keinen Begriff davon. Bei der Paßpolizei, da wird nicht viel geschrieben, als die Pässe und die Visirung und Kontrollirung derselben, hingegen die Auslieferung von Verbrechern, die Ausschreibung und Signalisirung von solchen, das Alles muß schriftlich geschehen. Ich habe dem Regierungsrathe schon bei Berathung des Reglements vorgestellt, daß die Zahl der Angestellten nicht reduzirt werden könne, weil dieser Stelle gar keine Geschäfte abgenommen worden sind; indeß wenn der Antrag erheblich erklärt werden sollte, so habe ich nichts dagegen, ich werde mir angelegen sein lassen, alle mögliche Auskunft über die Beschäftigung dieser Stelle zu geben.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Da keine Opposition vorhanden ist, so überlasse ich dem Gr. Rathe die Erwägung.

Abstimmung.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission und der Ansatz werden durchs Handmehr genehmigt.

---

3. Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken, zusammen L. 45,000.

Herr Finanzdirektor. Hier ist zunächst der Ansatz von L. 26,000 für Gefangenschaftskosten auffallend, was eine bedeutende Summe ist, deren Betrag sich nur durch das neue Strafverfahren vermindern wird, denn während jetzt die Untersuchungen ein halbes Jahr und mehr dauern, oder doch einige Monate, so werden sie dann nicht länger dauern, als einen, höchstens drei Monate, oft nicht einmal so lang. Ich trage auf Annahme des Ansatzes an.

Der Ansatz wird durchs Handmehr angenommen.

---

4. Stadtpolizei, zusammen L. 5,300.

Herr Finanzdirektor. Es frägt sich vielleicht, ob nicht die Lokalpolizei der Stadt Bern derselben, wenigstens zum Theil, könnte überlassen werden, früher hat man diese Einrichtung eingeführt, damit die Kantonsregierung die Polizei in der Hand haben könne. Allein dieser Zweck könnte erreicht werden, auch wenn die Kosten der Stadt auferlegt werden. Das letztere sollte um so mehr geschehen, als durch die Dotationsurkunde von 1803 die Stadt für die Polizeikosten dotirt worden.

Herr Direktor der Justiz und Polizei. Die Stadtpolizeidirektion wurde dem Regierungsstatthalteramte beigegeben, theilweise versieht sie allerdings die Atribute der Einwohnergemeindspolizei. Bei Anlaß der reaktionären Umtriebe im Jahr 1832 hat man angemessen gefunden, die Personenpolizei einem Staatsbeamten zu übertragen, und daß dieß nicht unklug war, hat die Erfahrung bewiesen. Ich erinnere mich noch gut, warum es beliebt wurde, die Einrichtung so zu machen, wie sie jetzt ist, damit die Personenpolizei in den Händen des Regierungsstatthalters von Bern liege. Eine andere Frage ist die, ob der Regierungsstatthalter die Geschäfte führen könne, ohne einen Adjunkten, was der Stadtpolizeidirektor eigentlich ist, und das glaube ich nicht, der Regierungsstatthalter ist überhaupt mit Geschäften so überhäuft, daß er gewöhnlich den ganzen Tag und selbst noch einen Theil der Nacht arbeiten muß, und auch den Sonntag Vormittag. Uebrigens beruht diese Einrichtung noch auf einem Dekrete, dermal kann man von dem Ansatze nicht abweichen.

Cunier. Ich habe nicht die Absicht, den in Berathung liegenden Artikel anzugreifen, sondern ich muß noch eine Bemerkung über die Polizei in hiesiger Stadt machen. Es gibt so viele dieser Polizeien, daß man oft nicht weiß, an welche man sich wenden soll. Da sind die Centralpolizei, die Stadtpolizei, und die Einwohnerpolizei. Ich habe die Aufmerksamkeit der Versammlung auf diese Thatsache lenken wollen, um die Frage zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßig wäre, alle diese Polizeien in eine Einzige zu vereinigen, welche unter der Aufsicht des Justiz- und Polizeidirektors stünde. Auf diese Weise wüßte man, an wen man sich wenden soll, wenn man ein Geschäft hat, und durch ihre Vereinigung würde man dazu gelangen, die Kosten derselben in bedeutender Weise zu verringern.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die in Anregung gebrachte Frage wird zweckmäßiger vorgebracht werden können, wenn es sich um das Landjägerkorps handelt. Man wird alsdann die Frage berathen, bis zu welchem Punkte die Ortschaften zu den Kosten ihrer Polizei beitragen sollen.

Der Ansatz wird durchs Handmehr genehmigt.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1848.** Ordentliche Wintersitzung. **Nr. 14.**

(Schluß der neunten Sitzung. — Mittwoch den 19. Januar 1848. — Fortsetzung der Berathung über den Entwurf-Staatsbüdget für das Jahr 1848. Ausgaben. III. Direktion der Justiz und Polizei.)

5. Strafanstalten, zusammen L. 55,000.

Herr Finanzdirektor. Im Ursprung ist eine viel größere Summe erschienen, man hat angenommen, daß eine Differenz von L. 90,000 zwischen den Gesammtausgaben und den Einnahmen herauskommen, so daß allerdings, wenn diese Voraussetzung richtig wäre, der Ansatz auf L. 90,000 erhöht werden müßte, nun aber hat der Regierungsrath bei Berathung des Büdgets gefunden, das sei unverhältnißmäßig viel, es hat sich ergeben, daß die Sträflinge, in einander gerechnet, per Kopf Rp. 38 täglich kosten, während der Verdienst bloß Rp. 17 beträgt, folglich nicht einmal die Hälfte der Ausgaben, das ist bloß für den Unterhalt der Züchtlinge, ohne den Zins der Lokalien zu rechnen. Zu dem Zwecke wurde eine Kommission niedergesetzt, um die ökonomischen Verhältnisse zu untersuchen, diese Kommission hat sich bereits einmal besprochen, aber sie ist noch zu keinem Resultate gekommen. Es muß eine Reorganisaton statt finden, besonders in Bezug auf die Arbeitszweige der Züchtlinge, namentlich darauf, daß die jüngern Sträflinge solche Arbeitszweige lernen, durch welche sie späterhin ihren Unterhalt finden können, ferners allerdings auch auf solche Zweige, welche einen Verdienst für die Anstalt verschaffen. Bisher ist in beiden Beziehungen diesem Systeme nicht entsprochen worden, und man hat Arbeitszweige gewählt, welche jedenfalls nicht rentiren, wie Wollenspinnen, Schneidern ꝛc.; es erzeigt sich, daß ein Züchtling mit dem Wollenspinnen täglich nicht ganz Btz. 1/2 verdient, das ist schon ein großer Uebelstand, und wenn der Züchtling die Anstalt verläßt, so kann er sich nicht mit dieser Arbeit erhalten, sondern ist wieder ohne allen Verdienst und läuft brodlos in der Welt herum. Man sollte also andere Arbeiten auswählen, bei denen es möglich ist, zu konkurriren und welche rentiren, nämlich Sattlerarbeiten, Wagnerarbeiten ꝛc., die jeden Arbeiter ernähren. Dann wird ganz ein anderes Resultat herauskommen und zugleich wird der Vortheil daraus hervorwachsen, daß der Züchtling etwas Tüchtiges erlernt hat und später damit sein Brod verdienen kann. Die zweite Rücksicht betrifft die ältern Züchtlinge, welche keinen Beruf verstehen und zu alt sind, um noch einen zu lernen, und auf welche bisher vergebliche Zeit verwendet wurde, um eine Arbeit zu lernen, welche ihnen zu nichts nützt, — für diese muß eine schwere Handarbeit, außer der Anstalt, gewählt werden, namentlich Landwirthschaft, Wegarbeiten ꝛc. Die Engestraße könnte z. B. ganz von Züchtlingen gemacht werden. Die Zuchthausverwaltung und die Direktion der Justiz und Polizei könnten sich mit der Baudirektion verständigen, daß alle solchen Arbeiten von Züchtlingen betrieben werden könnten. Wesentlich in Rücksicht hierauf wurde der Ansatz ungefähr um L. 30,000 reduzirt; diese können vollständig durch die Anstalt verdient werden. Ich glaube, daß auf diese Art der Ansatz jedenfalls genügen wird. Eine Reform der Einrichtungen in den Zuchtanstalten muß nothwendig statt haben.

Herr Direktor der Justiz und Polizei. Der Regierungsrath hat hier eine Reduktion des Ansatzes beschlossen, von nicht weniger als L. 49,000. Ich theile nun auch die Ansichten des Herrn Finanzdirektors, welche er hier ausgesprochen hat, und wünsche gar sehr, daß der Ansatz reduzirt werden könne. Es ist erfreulich zu hören, daß der Herr Finanzdirektor Hoffnung hat, eine bessere Oekonomie durchzuführen, dieß wäre sehr wünschenswerth; indeß glaube ich, einige seiner Voraussetzungen seien irrig. Ich glaube namentlich, man könne wenig vortheilhaft die Sattlerarbeiten machen, welche der Staat durch Privatarbeiter muß machen lassen, ich glaube, man müßte sich auf Flickwerk reduziren und könne nicht neue Arbeit liefern, weil nicht Kenntnisse da sind; wenn schon Arbeiter da wären, welche die Sache verstünden, so würden sie wieder austreten, wenn ihre Strafzeit abgelaufen ist, so daß keine Ordnung im Geschäfte wäre. Hingegen können andere Quellen eröffnet werden; wenn die Baudirektion der Strafanstalt an die Hand gehen will, das wäre das Beste; indessen müßte eine bedeutende Zahl Personen für solche Arbeiten verwendet werden, z. B. zur Fortsetzung der Engestraße. Ich hoffe, es werde hier bald einmal ein Gesetz behandelt werden, wonach man die Landwirthschaft bedeutend befördern und die Leute damit beschäftigen kann, nämlich mit der Entsumpfung von Moosland. Die Anstalt hat ihr Möglichstes gethan, die Leute auswärts zu beschäftigen, es ist nicht möglich, dieß im Haus selbst zu thun, bei der großen Anzahl der Züchtlingen. Wenn man an einem Sonntage die Anstalt besucht, so sieht man sie so angefüllt, die Leute sind so dicht in einander, daß es nicht möglich wäre, daß sie alle zusammen im Hause arbeiten könnten. Gegenwärtig ist die Zahl der Sträflinge bei 660, und wenn es so fort geht, so muß man ganz gewiß darauf bedacht sein, sie mehr als bisher außerhalb zu beschäftigen, ich habe auch mein Augenmerk daraufhin gerichtet, und es ist zu hoffen, daß es in höherm Maße geschehen könne, als bisher. Die Anstalt hat auch gesucht, Landgüter in Pacht zu nehmen, um diesen Zweck zu erreichen, und um die Lebensmittel, welche die Anstalt verbraucht, selbst zu produziren. Aber der Pachtzins ist ungeheuer theuer, man macht hier Preise von Kronen 22 per Juchart, und in benachbarten Gemeinden nicht weniger als Kronen 20, sonst hätte die Anstalt viel mehr Land in Pacht genommen, als gegenwärtig der Fall ist. Als Direktor der Polizei muß ich auf dem frühern Ansatze beharren, er ist nicht zu hoch, wenn die Ursachen bleiben,

nämlich die bedeutend große Zahl der Sträflinge, und die Theurung, welche die Kosten um 40 à 50,000 Frk. vermehrt hat, und in Folge welcher auch viele Eigenthumsübergriffe statt haben, so daß an einzelnen Gerichtstagen vom Obergericht bei 20 Personen beurtheilt worden sind.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Auskünfte, welche Sie so eben angehört haben, sind der Staatswirthschaftskommission geliefert worden. Im Hinblick auf die Reformprojekte, mit welcher man umgeht, und welche, wie Sie eben gehört haben, in nicht sehr fernliegender Zeit in Ausführung werden gesetzt werden, hat die Kommission nicht geglaubt, einen Antrag stellen zu sollen. Es hat ihr geschienen, daß es zweckmäßig sei zuzuwarten, um die Thätigkeit der Vollziehungsgewalt nicht zu beeinträchtigen, welche damit beschäftigt ist die Hülfsmittel aufzusuchen, um dem Uebelstande abzuhelfen.

Ebersold. Ich finde mich veranlaßt, in Betreff einer Aeußerung des Herrn Berichterstatters Etwas zu bemerken. Er führt nämlich an, daß diese Anstalten dem Staate ungemein viele Kosten verursachen, und daß der Ertrag ihrer Leistungen sehr gering sei, und man also den letztern erhöhen sollte. Nun wäre es unstreitig sehr gut, wenn mehrere Berüfe in dieser Anstalt gar nicht betrieben würden. Es wurde erwähnt, daß einige Berüfe gar nothwendig wären einzuführen für solche junge Leute, die keinen Beruf verstehen, und dann in der Anstalt einen lernen könnten, um sich später mit demselben das Brod zu verdienen. Ich glaube hingegen, es wäre zweckmäßig, wenn man Vorsorge treffen würde, daß diese Leute nicht ins Zuchthaus kommen würden, das wäre viel besser, wenn man sich darauf beschränken würde, Lehranstalten einzurichten, damit die jungen Leute zum Voraus etwas lernen würden, womit sie ihr Brod verdienen könnten, und nicht erst im Zuchthaus. Ueberhaupt hat seit einigen Jahren die Anstalt eine Konkurrenz gemacht, welche nicht im Interesse der Anstalt selbst war, ich behaupte, daß durch diese Fabrikation Nichts gewonnen worden ist und daß man hingegen der gewerbstreibenden Klasse dadurch viel geschadet hat. Bei dem großen Wechsel der Personen in einer solchen Anstalt ist es unmöglich, daß ein Gewerb gehörig betrieben wird, es müssen immerfort Personen, welche denselben verstehen, da bleiben, denn ein stetiger Arbeiterwechsel ist sehr nachtheilig. Auf diese Weise ist es bisher nicht besser gegangen, die welche damit beauftragt waren, haben nicht einmal die nöthigsten Kenntnisse zu Anschaffung und Bearbeitung des Materials gehabt, sie haben dasselbe viel theurer angekauft, als was es sonst im Allgemeinen kostete. Deßhalb und aus andern Gründen mehr, muß ich finden, daß es am Allerbesten wäre, wenn man die Züchtlinge zu öffentlichen Arbeiten verwenden würde in allen Beziehungen, so ausgedehnt als möglich, ich möchte hingegen davor warnen, den Versuch zu machen, mit andern Berüfen und Gewerben eine Konkurrenz zu eröffnen.

Herr Finanzdirektor. Was die Einwendung des Herrn Ebersold betrifft, so weiß ich sehr gut, daß die hiesigen Gewerbtreibenden nicht gerne sehen, wenn in der Zuchtanstalt Gewerbe ausgeübt werden; aber die gleiche Rücksicht hätte man auch mit den öffentlichen Arbeiten, und wenn man gar keine Konkurrenz machen wollte, so würde man gar nichts machen können, die 600 Menschen müssen doch auf jeden Fall zur Arbeit verwendet werden.

Herr Direktor der Justiz und Polizei. Das ist ganz richtig, es ist schon früher verlangt worden, daß in den beiden Anstalten in Pruntrut und in Bern die Arbeiten für die Privaten eingestellt werden, indem man den armen Leuten den Verdienst schmälere; das mag zwar gegründet sein, indeß sind die Züchtlinge doch auch arme Leute, und es ist ein viel besseres Mittel, um den Zweck der Strafe zu erreichen, wenn man sie möglichst beschäftigt, als wenn man sie unbeschäftigt im Hause läßt. Ich glaube, der Staat hat die Pflicht, diese Leute zu beschäftigen, wie er nur kann.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

6) Gesetzgebungskommission, zusammen L. 6000.

Herr Direktor der Justiz und Polizei. Dieser Ansatz war nicht auf meinem Büdget, er ist von dem Regierungsrathe hinzugefügt worden, die Gesetzgebungskommission ist eine ständige Kommission, und ich habe bisher nichts damit zu thun gehabt, auch was die Kosten betrifft, so sind sie nicht in meiner Rechnung enthalten. Indeß wenn sich im Büdget kein schicklicherer Ort befindet, so habe ich nichts dagegen, daß der Ansatz hier aufgenommen werde.

Der Ansatz wird durchs Handmehr angenommen.

Kirchenwesen, zusammen L. 426,250.

Die Staatswirthschafskommission stellt den Antrag, es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, sich beförderlich mit der Reorganisation der Besoldungsverhältnisse der protestantischen Geistlichkeit zu befassen und dem Gr. Rathe darauf bezügliche Anträge zu bringen.

Herr Finanzdirektor. In diesem Jahre ist dieser Ansatz nur ganz summarisch aufgenommen; während er in früheren Büdgets mehr detaillirt worden ist, wurde er nunmehr im Interesse der Abkürzung zusammengezogen, weil damit der gleiche Zweck erreicht wird. Ich wünsche, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission erheblich erklärt werde. Ich bin auch der Ansicht, daß eine Revision nöthig sei in Rücksicht auf die ungeheure Verschiedenheit der Besoldungen der protestantischen Geistlichkeit, die von L. 1000 auf L. 2200 steigt; ferner in Bezug auf die Holzpensionen, welche bei Einzelnen 25 Klafter und bei Anderen 12 Klafter beträgt. Der größte Uebelstand besteht in der Benutzung der Pfrundgüter, alle sind den Pfarrherren bis dahin nach einem fixen Anschlage zur Benutzung überlassen worden, und zwar so, daß der Pachtzins nicht die Hälfte des Pachtwerthes ausmacht. Es ist nothwendig, hier eine Revision vorzunehmen, deßhalb hat die Finanzdirektion sich vor Allem aus die nöthigen Indizien verschafft, um ein Gesetz hieher zu bringen. Die Rubrik c., Lieferungen zum Dienst der Kirche ꝛc., betreffend, muß ich bemerken, daß diese liquidirt werden müssen, der Staat war allerdings bisher in Folge von Urbarien und Uebungen ꝛc. verpflichtet, dergleichen Lieferungen zu machen; da wo Titel sind, soll der Staat diese Lieferung abkaufen, da wo nur Uebungen sind, sollen sie wegfallen, weil auch die Revenüen weggefallen sind, aus welchen sie bestritten wurden.

Herr Direktor der Justiz und Polizei. Ich verdanke den Antrag der Staatswirthschaftskommission und bemerke bloß, daß ich mich schon seit längerer Zeit auch mit diesem Gegenstande habe befassen und dem Regierungsrath einen Projekt vorlegen wollen. Ich vernehme nun, daß auch der Herr Finanzdirektor damit beschäftigt ist, wir werden uns deßhalb nicht zanken, indeß habe ich die Sache keineswegs aus den Augen verloren, sie ist sehr wichtig und an der Zeit. Unsere Geistlichkeit ist also hinsichtlich der Besoldung an ein sogenanntes Progressivsystem gewiesen und in mehrere Klassen eingetheilt, dieß System fängt bei der geringsten Klasse an, bei den Geistlichen, welche am kräftigsten sind und am meisten leisten, mit einem Einkommen von Fr. 1000 und steigt auf Fr. 2200 bei denjenigen, die gar nichts mehr leisten, sondern ihre Geschäfte durch einen Vikar besorgen lassen, dem sie Fr. 200 geben und ihn unterhalten, was oft spärlich genug geschieht. Ich wünsche deßhalb, daß bei der Bezahlung das Maß der geleisteten Arbeit besser berücksichtigt werde, als bei dem bisherigen sehr unnatürlichen Besoldungssystem. Ich habe eine Idee darüber, die ich mehrern Geistlichen mitgetheilt habe, und es hat mir geschienen, sie seien damit im Einklang. Man würde nach dieser Idee nämlich alle Geistlichen gleich bezahlen und keine Klassen haben, und man würde dazu das, was man bisher verwendet hat, ungefähr gleich vertheilen, nebst Wohnung, Garten und Holz. Es ist gar kein vernünftiger Grund dazu, daß ein junger Geistlicher, welcher in voller Kraft ist, seinem wichtigen Berufe obzuliegen, weniger erhält, als ein alter, welcher gar Nichts mehr macht, während sich der erstere

meistens gerade in dem Momente befindet, in dem er die größten Ausgaben für die Erziehung seiner Kinder hat. Dann habe ich noch eine andere Idee, die sich daran knüpft, damit nämlich vermieden werde, was bisher oft geschieht, daß es nämlich eine Menge von Gemeinden gibt, die seit längerer Zeit immer einem beständigen Vikarwechsel unterworfen waren, weil sie immer mit alten Pfarrern bedacht waren. Ich bin der Ansicht, daß die alten Pfarrer mit angemessenen Ruhegehalten in Ruhestand gesetzt und daß den Gemeinden tüchtige Arbeiter gegeben werden sollten, welche ihre Pflicht erfüllen; auf diese Art sind die Gemeinden besser daran, denn es ist ganz natürlich, daß, wenn ein Pfarrer sich das Wohl der Gemeinde nicht zur Lebensaufgabe macht, gewiß schlecht für sie gesorgt ist, dieß ist bei einem Vikar nicht der Fall; er kommt weiter, in eine andere Gemeinde und nimmt die Interessen der Gemeinde nicht ans Herz, wie wenn er definitiv angestellt und angewiesen wäre, seine Kräfte während der ganzen Lebenszeit derselben zu wiedmen. Deßhalb glaube ich, es sei gut, daß auch in dieser Beziehung reformirt werde, und daß die Geistlichen, die nicht mehr arbeiten können, in Ruhestand gestellt werden können, um den Gemeinden jüngere und thätigere Geistliche zu geben. Es war mir angenehm, einen Anlaß zu finden, dieß hier zur Sprache zu bringen, und daß diese Frage ebenfalls durch den Herrn Finanzdirektor angeregt wurde.

Abstimmung.

1) Für den Ansatz — Handmehr.
2) Für den Antrag der Staatswirthschafts-schaftskommission — "

Hier wird für heute die Berathung des Büdgets abgebrochen.

Der Herr Präsident will nun den vorgestern verlesenen Anzug des Herrn Weingart und anderer Mitglieder zur Behandlung vorlegen.

Röthlisberger von Münsingen. Ich erinnere, daß ich schon vor 8 Tagen einen Anzug eingereicht habe, der vorher zur Behandlung gebracht werden sollte.

Herr Präsident. Es sind noch viele andere Anträge gestellt, die noch nicht behandelt worden sind, aber der Anzug des Herrn Weingart ist eben der Art, daß er, wenn er wirklich einen Zweck haben soll, mit Beförderung behandelt werden muß.

Röthlisberger. Ich beharre darauf, daß mein Anzug vorher behandelt werde.

Abstimmung.

Den Anzug des Herrn Röthlisberger zuerst zu behandeln — 18 Stimmen.
Den Anzug des Herrn Weingart sofort zu behandeln — Gr. Mehrheit.

Der Anzug lautet:

„Als am 4. November 1847 die hohe Tagsatzung beschloß, den Sonderbund durch Waffengewalt aufzulösen und die Ruhe, die gesetzliche Ordnung und den Frieden in der ganzen Eidgenossenschaft auf eine dauerhafte Weise wieder herzustellen, gab sich jeder Vaterlandsfreund der frohen Hoffnung hin, der traurige Zustand von Bürgerzwist, Haß und Verfolgung werde in den Sonderbundskantonen bald einem bessern Geiste und einem Zustande von Einigkeit, Eintracht und Bruderliebe weichen.

Diese schöne Hoffnung scheint aber getäuscht und vereitelt zu werden. — Der Sonderbund ist zwar aufgelöst, und die Jesuiten, die ihn mit Hülfe einer revolutionären Faktion gestiftet hatten, sind, wills Gott, für immer vertrieben. Aber in jenen 7 Kantonen fahren die Leidenschaft und der Geist der Rache und Verfolgung fort, das Familienglück zu zerstören, den Groll zu unterhalten und die Zukunft zu trüben. Der Unschuldige wird mit dem Schuldigen vermengt, und die Gerechtigkeit nicht mehr streng und unpartheiisch gegen Freund und Feind gehandhabt.

Die Unterzeichneten, vertrauend auf die Gerechtigkeits- und Vaterlandsliebe des Großen Rathes des Kantons Bern, finden sich demnach veranlaßt, an denselben die Bitte zu stellen, daß es ihm gefallen möchte, die Instruktionen unserer Gesandtschaft bei der hohen Tagsatzung in dem Sinne zu ergänzen, daß dieselbe verlangen und dahin wirken solle:

1) daß gerichtlich verfolgt und rücksichtslos bestraft werden:
   a) die Urheber und Stifter des Sonderbunds, und
   b) diejenigen, die sich geflüchtet, nachdem sie sich einer Entwendung von Staatsgeldern schuldig gemacht hatten;
2) daß hingegen für alle Andern, sei es infolge der Verführung oder des Zwanges am Sonderbund-Attentat betheiligten Bürger, eine vollständige Amnestie ertheilt werde.

Bern, den 17. Januar 1848.

Folgen 10 Unterschriften."

Weingart. Der Krieg gegen den Sonderbund, der so viele, so große und auch so schmerzliche Opfer gekostet, hatte offenbar keinen andern Zweck, als die bundeswidrige, die Freiheit und Unabhängigkeit, ja selbst die ganze Existenz der Schweiz gefährdende Allianz, den Sonderbund aufzulösen, und die Ruhe, die gesetzliche Ordnung und den dauerhaften Frieden im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wieder herzustellen. Es war hohe Zeit, denn die Vaterlandsgefahr hatte bereits ihren Kulminationspunkt erreicht, und längerer Verzug hätte uns unfehlbar in den tiefsten Abgrund des Verderbens führen müssen. Ruchlose Verräther, die an Niederträchtigkeit Alles übertrafen, was je dem geheiligten Boden unseres freien Vaterlandes entwachsen ist, hatten sich mit den Jesuiten verbündet, um die Schweiz nach und nach zu knechten, zu unterjochen und in Fesseln zu schlagen; daher wurden alle schlechten Mittel benutzt, um dieß Ziel zu erreichen; alles, was Verdrehung, Heuchelei, Lug und Trug, Verführung, Aufreizung und Verrath vermag, wurde Jahre lang angewendet, um das ungelehrte Volk zu täuschen und zu fanatisiren, und das verheerende Feuer des Bürgerkrieges anzufachen; ja die Schandbuben gingen sogar so weit, die Hülfe des Auslandes anzurufen; eine Hülfe, welche sie zum Theil erhalten haben. Aber der Gott unserer Väter, der uns schon so oft in der Noth beigestanden und unser Vaterland gerettet hat, machte ihre schwarzen Anschläge zu Schanden; er gab uns gutes Wetter und den Sieg. — Indessen ist das Volk in den Sonderbundskantonen in seiner großen Mehrheit durchaus unschuldig, denn es war bloß betrogen und verblendet; es glaubte, für seine Rechte, für seine Religion und für seine Freiheiten zu kämpfen; es hatte keine Ahnung von dem großen Unglück, worein seine Verführer es stürzten. Das hat auch die hohe Tagsatzung richtig anerkannt, und daher Friedensboten zu ihm geschickt, um ihm in der Rekonstitution seiner politischen Zustände mit freundeidgenössischem Rath an die Hand zu gehen und ihm zugleich den Weg zu weisen, wie dem gestörten Frieden, dem zerrütteten Wohlstand wieder aufgeholfen werden könne. Allein anstatt daß diese Regierungen nach Grundsätzen hätten handeln sollen, anstatt nun die Urheber des großen Unglückes, die Gründer des Sonderbundes, die Stifter des Bürgerkrieges und jene Lügenbrut, die das Volk so schändlich mißbraucht und hintergangen hat, zu strafen, gehen diese meisten Regierungen mit wenigen Ausnahmen in ihrem blinden Eifer und in ihrer Takt- und Grundsatzlosigkeit so weit, daß sie den Unschuldigen mit dem Schuldigen verwechseln, und die Abzahlung der Kriegskosten Bürgern auferlegen, die vielleicht kein anderes Verbrechen

begangen haben, als daß sie ihren Regierungen ein allzugroßes Zutrauen geschenkt haben und daher für den Sonderbund stimmten. Dieses geschieht, währenddem die Strafbaren so zu sagen frei herum spaziren, während die schuldbeladenen Klöster, in welchen die schwarzen Komplotte angezettelt wurden, von welchen die ganze Bewegung eigentlich ausging, und die mit ihrem Pesthauche die Republik ansteckten, so zu sagen ganz leer ausgehen; ja während sogar Neuenburg, diese Eiter- und Pestbeule der Schweiz, seinen Verrath, seine unverantwortliche Widersetzlichkeit mit bloß Fr. 300,000 abzahlt. Ich frage Sie, Herr Präsident, meine Herren, — ist das nicht eine verkehrte Ordnung, die uns nächster Tage den Bürgerkrieg wieder in vollen Flammen anfachen muß? Einzig die Regierung von Wallis scheint mir sich auf die Höhe der Zeitumstände zu schwingen, die Forderungen des Rechts zu begreifen und die Anforderungen der Zeit, wie die Bedürfnisse der Zukunft erfaßt zu haben. — Eine solche Handlungsweise, wie sie die meisten Regierungen angenommen haben, ist nicht nur nach meinem innigsten Dafürhalten im höchsten Grade ungerecht, sondern für die Ruhe, für den künftigen Frieden der ganzen Eidgenossenschaft in doppelter Hinsicht gefährlich, denn was erfolgt daraus, wenn so viele Bürger gänzlich zu Grunde gerichtet werden? Eine große Verarmung, welche sich immer weiter ausdehnen wird. Und wie sollen sich diejenigen, welche diese Maßregel trifft, je wieder mit der neuen Ordnung der Dinge befreunden? Wenn ein Vater durch einen solchen niederschlagenden Beschluß zu Boden gedrückt wird, um nicht wieder aufstehen zu können, so werden seine Kinder und Kindeskinder es nicht vergessen; sie werden einen solchen Zustand verwünschen, und die Wuth der Rache und der Verzweiflung wird so lang in ihren Herzen kochen, bis sich eine günstige Gelegenheit zur Explosion darbietet. Auf diese Weise kann die Schweiz nun und nimmermehr zu einem gesunden Zustande gebracht werden, und das geht, ja freilich, den Kanton Bern auch an, denn er bildet ein Glied der Eidgenossenschaft, und so lange ein Glied derselben krank ist, kann der ganze Körper unmöglich gesund werden. Deßwegen glaube ich, es sei die Pflicht Berns, dahin zu wirken, daß dieser Zustand aufhöre, denn ich sehe ein, daß durch solche verkehrte Maßregeln die Eidgenossenschaft nie zur Ruhe kommt, sondern daß immerfort Aufstände stattfinden. Dadurch erhält das Ausland einen Grund, sich in unsere Angelegenheiten zu mischen. Wir müssen es vermeiden. Gerechtigkeit soll vor Allem aus im Land herrschen, und die Kosten des letzten Kriegs sollen einzig und allein von denjenigen getragen werden, welche sie provozirt haben, nämlich von den Klöstern. Durch Aufhebung derselben würde man zwar Niemanden strafen, denn die Mönche besitzen die Klostergüter nicht als Eigenthum; sie haben nur die Benutzung derselben; aber besser ist es, solche Institute werden mit den Kriegskosten beladen, als daß so viele Leute unglücklich gemacht werden. Dieß hat mich veranlaßt, den Antrag zu bringen, daß unsere Gesandtschaft angewiesen werde, dahin zu wirken, daß gerichtlich verfolgt und rücksichtslos bestraft werden sollen: erstens die Gründer und Pfleger des Sonderbundes, und zweitens diejenigen, welche sich die Entwendung der Staatsgelder zu Schulden kommen ließen und sich aus dem Staube gemacht haben; daß sie aber dahin wirke, daß eine allgemeine Amnestie gegeben werde für diejenigen, welche bloß verführt und hingerissen worden sind, die Sache nicht verstanden und bloß deßhalb dazu gestimmt haben, weil sie nicht glaubten, daß ihre Regierungen so tief sinken konnten, sie mit Lügen zu hintergehen. Ich bitte daher, der Große Rath möchte meinen Anzug erheblich erklären.

Stockmar, Regierungsrath. Die Verlesung des Antrags, den Herr Weingart so gut entwickelt hat, hat mir eine angenehme Ueberraschung verursacht; es sind wenige Tage, seitdem ich einen Antrag im nämlichen Sinne im Regierungsrathe gestellt habe, welcher von demselben gut aufgenommen wurde, obgleich er ihn noch nicht berathen hat. Was hat die Tagsatzung anderes gewollt, als die Ordnung in der Eidgenossenschaft wieder herstellen, eine Faktion auflösen, welche ohne Unterlaß mit dem Ausland konspirirte, und der Schweiz die Stärke und Achtung wiedergeben, welche sie verloren hatte? Dieser Zweck ist im weitesten Umfang erreicht worden; niemals hatte sich die Schweiz so mächtig gezeigt, niemals ist ihre Ehre in Europa so hoch gestiegen; allein ist es nicht zu befürchten, daß der schöne Ruf, welchen die Beschlüsse der Tagsatzung und das Betragen der eidgenössischen Armee ihr erworben haben, sehr bald zerstört werde, wenn die neuen Regierungen sich durch engherzige oder leidenschaftliche Rücksichten leiten lassen? wenn sie, anstatt ihre Institutionen zu verbessern, nur darauf denken, sich an ihren Feinden zu rächen, wenn sie die Schuldigen mit ungeheuern Kontributionen belegen und ihnen Strafen auferlegen, ohne die durch ihre eigenen Verfassungen und Gesetze vorgeschriebenen Formen zu befolgen, wenn endlich die Großen Räthe sich selbst zu Kriminalgerichten machen, um diejenigen, welche vorher ihre Stelle einnahmen, zugleich anzuklagen und zu richten. Wenn ein derartiges System gebilligt wird und es zum öffentlichen Recht der Schweiz wird, so betrachte ich es als ein großes Unglück; jede aufgestellte Behörde wird Gefahr laufen, ein Opfer desselben zu werden, und wer garantirt uns selbst, die wir hier berathen, daß nach einigen Jahren eine andere Majorität uns nicht verantwortlich für unsere Schlußnahmen mache? Warum sollte eine andere Tagsatzung die jetzige Tagsatzung nicht auch zu allen Kosten des Krieges gegen den Sonderbund verurtheilen? Verurtheilungen dieser Art würden durch die Handlungen gerechtfertigt sein, welche einige der regenerirten Regierungen sich erlauben gegenwärtig zu ergreifen, und die mir als außerordentlich gefährlich für die Zukunft der Schweiz erscheint. Ich habe dieselben in Freiburg mißbilligt, ich habe mein Möglichs gethan, um sie zu verhindern, und ich ergreife mit Freuden den mir gebotenen Anlaß, dieses hier öffentlich zu erklären. Ich glaube, daß die Ehre des Kantons Bern, welcher so viel zum Sturze des Sonderbundes beigetragen hat, es erfordert, daß die ehrenvollen Ereignisse, die so eben vollendet worden sind, ein anderes Resultat haben als Konfiskationen und Verbannungen ohne Urtheil. Wenn die aristokratischen oder ultramontanen Regierungen sich oftmals dergleichen Verletzungen der Grundsätze haben zu Schulden kommen lassen, so müssen sich die Liberalen derselben nicht ebenfalls schuldig machen. Die Stimme von Bern kann auf der Tagsatzung die regenerirten Regierungen auf der fatalen Bahn, welche sie befolgen, aufhalten, und ohne ihrer Kantonalunabhängigkeit irgend welchen Eintrag thun zu wollen, stimme ich für Erheblichkeitserklärung des Antrags und für dessen Ueberweisung an den Regierungsrath, der uns eine Entwurfinstruktion für die bernische Gesandtschaft vorlegen wird.

Abstimmung.

Für Erheblichkeit des Anzuges Handmehr.

Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1848.** Ordentliche Wintersitzung. Nr. **15.**

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 20. Januar 1848.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Anderegg zu Kleindietwyl, Bützberger, Carlin, Eggimann, Freudiger, Geiser zu Roggwyl, Glaus, Grosjean, Helg, Herrmann, Hirsbrunner, Huzli, Jenni, Joost, Karlen, Känel, Kötschet, Kurz, Lehmann zu Lozwyl, Marti Arzt, Moreau, Moser zu Herzogenbuchsee, Müller Dr. Med., Otth, Probst zu Langnau, Röthlisberger zu Walkringen, Sahli zu Ortschwaben, Schärz zu St. Immer, Scheidegger zu Waltrigen, Schüppach zu Biglen, Schüppach zu Höchstetten, v. Steiger, Studer, Tièche, Waber, Wiedmer zu Grünen, Zbinden in Bern und Zwahlen; ohne Entschuldigung: die Herren Eberfold zu Signau, Antoine, Boivin, Daucourt, Fleury, Friedli, Froté, Fueter, Funk, Gouvernon, Greppin, Habegger, Heilmann, Hofer zu Hasle, Hubler, Juillard, Käser, Kilcher, Küng zu Hunziken, Lehmann zu Leuzigen, Leist, Marchand, Methee, Moser Fürsprecher, Neuhaus, Pequignot Notar, Prüdon, Rieder zu Lenk, Ritschard von Oberhofen, Rolli, Rubin, Rüedi, Schaffter, Scholer, Schüppach zu Rahnflüh, Steiner, Stettler, Teuscher, Tscharner und Wälti.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als eingelangt wird angezeigt ein im Sinne des gestern erheblich erklärten Anzuges abgefaßter Instruktionsvorschlag des Regierungsrathes für die bernische Tagsatzungsgesandtschaft.

Herr Präsident frägt die Versammlung an, ob sie diesen Antrag sofort behandeln wolle, ungeachtet derselbe noch nicht während der reglementarischen Zeit auf dem Kanzleitisch gelegen.

Die sofortige Behandlung wird ohne Einspruch durchs Handmehr beschlossen.

Verlesen wird demnach folgender nachträglicher

Instruktionsvorschlag:

„Der Gesandtschaft des Standes Bern auf der „ordentlichen Tagsatzung 1847/1848 wird der Auftrag ertheilt, „im Schooße der obersten Bundesbehörde sich für eine drin„gende Einladung an sämmtliche Mitstände zu verwenden:

„A. Daß nach Maßgabe der Strafgesetze gerichtlich „eingeschritten werde

„1) sowohl gegen diejenigen, welche sich des Landes„verraths an der Eidgenossenschaft schuldig gemacht, „als auch

„2) gegen die, welche sich an den öffentlichen Geldern „des eidgenössischen Kriegsfonds der Entwendung schul„dig gemacht haben.

„B. Daß im Uebrigen allgemeine Amnestie ausge„sprochen werden möchte."

Herr Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. In der gestrigen Sitzung haben Sie, Herr Präsident, meine Herren, einen Anzug mehrerer Mitglieder dieser hohen Versammlung berathen, erheblich erklärt und dem Regierungsrath zur Berichterstattung überwiesen. In der Sitzung von heute morgen ist dieser Gegenstand vom Regierungsrath behandelt worden; derselbe zerfällt in zwei Hauptpunkte, welche Gegensätze sind des Einen zum Andern. Im einen Punkte will man, daß gerichtliche Verfolgung gegen diejenigen stattfinde, welche überhaupt schuldig und strafbar sind, und im andern Punkte will man allgemeine Amnestie für diejenigen, bei welchen dies nicht der Fall ist, oder richtiger gesprochen, die unter der Zahl der Verführten oder Irregeführten sich befinden. Die neuesten Vorgänge in einzelnen Kantonen haben gewiß zu allerlei Erörterungen Veranlassung gegeben, sowohl in engern und weitern Kreisen, sowie auch bei den betreffenden Herren Anzügern. Wir haben gesehen, daß in einzelnen Kantonen des ehemaligen Sonderbundes die provisorischen Regierungen, die obersten Landesbehörden, Große Räthe, sich erlaubt haben, einfach zu erklären: der ist schuldig und dieser ist schuldig, und weil wir das so finden, so soll er am Kostenaufwande die und die Summe bezahlen. Das ist nun durchaus nicht in der Ordnung, und ich glaube, der Große Rath des Kantons Bern solle in dieser Beziehung zeigen, daß er ein solches willkürliches Verfahren, finde es statt, wo es wolle, nicht billige, und daß wir in der Republik Bern uns zu ganz andern Grundsätzen bekennen, nämlich dazu, daß ein Großer Rath sich mit demjenigen befasse, was ihm gehört, daß die Exekutivgewalt mit demjenigen sich befasse, was ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesen ist, und ebenso die richterliche Gewalt mit dem, was ihr zukömmt. Deßwegen ist gestern dieser Anzug hieher gekommen und in diesem Geiste bringt der Regierungsrath Ihnen heute

seinen Antrag. Der erste Punkt hat hauptsächlich zweierlei Arten von Schuldigen im Auge, vorerst Solche, die sich des Landesverraths an der Eidgenossenschaft schuldig gemacht. Ueber diesen Punkt näher einzutreten, ist hier nicht der Ort. Was den Rechtsbegriff von Landesverrath betrifft, so ist derselbe in den einschlagenden in Kraft bestehenden Strafgesetzbüchern festgestellt. Ueberall aber ist die Frage, ob ein solches Vergehen da oder dort stattgefunden habe, Sache der gerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung. Zweitens hat der Antrag im Auge diejenigen Schuldigen, welche sich an öffentlichen Geldern der eidgenössischen Kriegsfonds vergriffen haben. Diese auszumitteln, ist wiederum Sache der gerichtlichen Untersuchung. Es wird nun der Gesandtschaft, wenn der Antrag angenommen wird, die Instruktion ertheilt, an der Tagsatzung dahin zu wirken, daß dieselbe sich grundsätzlich ausspreche, es solle gegen diejenigen, welche sich der genannten Vergehen schuldig gemacht haben, gerichtlich eingeschritten, im Uebrigen aber allgemeine Amnestie ausgesprochen werden. Auch dieses ist sehr nöthig im gegenwärtigen Augenblicke, weil in den meisten Kantonen, welche dem Sonderbunde angehört haben, theils im Mehrern, theils im Mindern große Leidenschaftlichkeit und Spannung herrscht. Eine solche möglichst ausgedehnte Amnestie kann also nur wohlthätig wirken für diese Kantone sowohl, als für die Eidgenossenschaft überhaupt. Es wird angetragen, die Gesandtschaft von Bern solle sich im Schooße der Tagsatzung für eine dringende Einladung an sämmtliche Mitstände im angeführten Sinne verwenden. Ein definitiver Entscheid darüber steht der Tagsatzung nicht zu, weil dieses Gegenstand der Kantonalsouveränetät ist; die Tagsatzung kann bloß entweder einfach oder dringend den Ständen die Sache empfehlen, oder die Stände dazu einladen. Auch soll diese Einladung an sämmtliche eidgenössische Mitstände gerichtet werden, man soll keine Ausnahme machen. Es ist auch wichtig, was der Antrag bezweckt, daß die Tagsatzung ihren Willen kund gebe, daß Niemand sich mit der Ausmittelung und Bestrafung der Schuldigen befasse, als die Gerichte, daß mithin die Großen Räthe sich dessen enthalten sollen, sowie die Exekutivgewalt. Ich glaube, dieses sei im Wesentlichen die Auffassung der Sache von Seite der Herren Anzüger und auch des Regierungsrathes, in dessen Namen ich hier Bericht erstatte und beantrage, den vorgeschlagenen Instruktionsartikel zu genehmigen.

Rüfenacht. Wenn ich schon anerkenne, daß dieser Anzug durch Gefühle der Humanität für die vielen Schuldigen oder Unschuldigen, die in jenen Kantonen gegenwärtig verhaftet und verfolgt sind u. s. w., diktirt worden ist, so kann ich doch nicht dazu stimmen, denn man greift dadurch etwas in die Souveränetätsrechte anderer Kantone ein. Ich glaube, daß in einem solchen Momente, wo diese neuen Regierungen aufgetreten sind, Ausnahmsmaßregeln stattfinden müssen, ja man hat Einzelnen dieser Regierungen vorgeworfen, sie seien nicht energisch genug. Jetzt will man auf einmal denjenigen, welche energisch verfahren, befehlen, zwar die Einen zu bestrafen, aber Alle Andern zu amnestiren. Zugleich sagt man ihnen: nicht Ihr dürft sie strafen, sondern nur die Gerichte, also sollt Ihr warten, bis die Gerichte die Prozeduren gehörig eingeleitet und erledigt haben! Der Anzug ist gewiß sehr wohl gemeint, aber ich glaube auf der andern Seite, wir sollen in dieser Beziehung die Souveränetätsrechte anderer Kantone nicht antasten. Wenn der Große Rath eines solchen Kantons findet, er habe die und die Maßnahmen zu treffen, um Schuldige zu strafen, so möchte ich nicht, daß die Tagsatzung befugt sei, einen solchen Beschluß zu nehmen. Also stimme ich gegen den Antrag.

Ingold. Ich war nie gegen Amnestien, und auch heute nicht. Amnestie ist, was unter solchen Zeitverhältnissen am besten wirken kann, um den gestörten Frieden dauerhaft wieder herzustellen. Das ist die Aufgabe der Regierungen, namentlich in Republiken, nachdem Revolutionszeiten u. dgl. stattgefunden haben. Aber auf der andern Seite kann ich auch nicht einsehen, wie man diesen Regierungen solche Vorwürfe machen kann, wie sie gestern von Herrn Regierungsrath Stockmar geäußert worden sind, und zum Theil auch heute vom Herrn Berichterstatter. Herr Rüfenacht hat bereits bemerkt, daß man der exzeptionellen Stellung auch etwas Rechnung tragen müsse. Allerdings ist die Ausmittelung und Bestrafung der Schuldigen nicht Sache der Großen Räthe oder der Regierungen, sondern Sache der Gerichte. Aber andererseits mögen Sie bedenken, daß die Tagsatzung diesen Regierungen kategorisch vorgeschrieben hat, bis dann und dann gewisse Summen zu erlegen, oder aber Exekutionstruppen zu haben. In welcher Stellung sind nun diese Regierungen? Bekanntlich sind in allen diesen Kantonen eine ungeheure Masse Schulden zu Tage gekommen. Wer sollte jetzt zahlen? Haben die Regierungen bei den Klöstern angeklopft, so haben diese sich insolvent erklärt; die frühern Magistratspersonen aber, wenn man sich an diese wenden wollte, waren ausgeflogen u. s. w. Bekannt ist, daß selbst die reiche Neuenburger Regierung vom Stande Bern Fr. 300,000 entlehnt hat, um die auferlegte Summe bezahlen zu können, und daß auch das ungeheuer reiche Kloster St. Urban sich bei Bern für ein solches Darlehn beworben hat. Ja, Herr Präsident, meine Herren, wenn solche reiche Behörden und Klöster sich gleichsam insolvent erklären, bei wem sollen dann diese Regierungen Geld bekommen, um Schulden zu bezahlen, für welche man ihnen peremtorische Fristen gesetzt hat, unter Androhung von Exekutionstruppen? Wahrhaftig, ich kann diese außerordentliche Humanität nicht recht begreifen. Obschon ich auf der andern Seite durchaus für strenge Gesetzlichkeit bin, so geht man doch jetzt ein wenig weit. Wenn Magistratspersonen, welche aufrührerische Schriften gegen die Eidgenossenschaft kolportirt haben, wie die bekannte Schrift von Obergerichtspräsident Bossard: „der Radikalismus und der Sonderbund", fortwährend frei herumlaufen und in der Luzernerzeitung die heftigsten Aufforderungen u. s. w. machen, kann man da von übertriebener Strenge reden? Und wenn dem General Sonnenberg, einem der hauptsächlichsten Triebräder in diesen Geschichten, bei seinem großen Vermögen nichts geschieht, und er noch immer frei herumspazirt, so möchte ich doch wissen, ob da übertriebene Härte zu Tage tritt. Obschon ich durchaus nicht gegen eine Amnestie bin, im Gegentheile, so muß ich denn doch wünschen, daß man die Verführer nicht unter der Amnestie begreife, sondern bloß die Verführten, und daß man bei den Magistratspersonen keine Ausnahmen mache, daß man nicht nur die Klöster hernehme, sondern auch diese, denn diese waren nicht Verführte, sondern Verführer. Herr Regierungsrath Stockmar hat gestern bemerkt, es werden in gewissen Kantonen Proskriptionslisten umhergetragen u. s. w., und auf diese Weise seien einzelne Personen Richter und Ankläger zugleich. Dagegen ist zu bemerken, daß die betreffende provisorische Regierung eben in einer exzeptionellen Lage war, daß sie eine gewisse Geldsumme binnen einer festgesetzten Zeit aufbringen mußte u. s. w. Daher hat sie diejenigen frühern Großräthe und Regierungsmitglieder, welche die muthmaßlichen Urheber des Sonderbundes waren, einfach auf Verzeichnisse getragen, ohne übrigens den Betreffenden das Recht zu nehmen, vor den Gerichten sich zu rechtfertigen. Dieses gerichtliche Verfahren nun kann immerhin noch eingeleitet werden. Den Betreffenden wurde ausdrücklich erklärt, die ihnen auferlegten Zahlungen seien nur Vorschüsse, erst später werde durch die Gerichte die Sache definitiv bestimmt werden. Die Tagsatzung kann also immerhin einen Wunsch aussprechen, aber man solle diesen Regierungen nicht Vorwürfe machen wegen ihres Verfahrens, welches ich durchaus in der Ordnung finde. Dem Antrage pflichte ich in dem Sinne bei, daß es sich darin nur um Amnestie für Verführte handle, aber nicht für die Verführer.

Weingart. Die ganze Rede des Herrn Ingold beruht durchaus auf unrichtiger Auffassung des Anzuges. Er sagt uns von General Sonnenberg, der frei herumspazire, von Bossard, der Schriften kolportirt habe u. s. w., aber, Herr Präsident, meine Herren, gerade gegen diese ist die Motion gerichtet, und wenn Herr Ingold dieselbe genauer geprüft hätte, so würde er nicht thun, was man battre la campagne nennt, denn es heißt ausdrücklich im Anzuge:

„1) Daß gerichtlich verfolgt und rücksichtslos bestraft werden:

„a. die Urheber und Stifter des Sonderbundes, und
„b. diejenigen, die sich geflüchtet, nachdem sie sich einer „Entwendung von Staatsgeldern schuldig gemacht „hatten.

„2) Daß hingegen für Alle andern, sei es in Folge der „Verführung oder des Zwanges am Sonderbund-Attentat „betheiligten Bürger eine vollständige Amnestie ertheilt „werde."

Es ist also, wie man sich hieraus überzeugen kann, gar keine Rede davon, diejenigen, welche Urheber des Unglückes sind, leer ausgehen zu lassen. Aber wenn man mir den Vorwurf großer Sentimentalität macht, so kann ich auf der andern Seite nicht begreifen, wie man es entschuldigen will, daß man den Unschuldigen mit den Schuldigen in den gleichen Knopf nimmt. Was da geschieht, ist in der ganzen Welt nicht gehört worden. Ich bin als Freischäärler gegen Luzern gezogen, weil die damalige Regierung die Liberalen verfolgte, sie und ihre Familien. Jetzt ist das Umgekehrte der Fall, freisinnige Regierungen wollen andersdenkende Bürger unterdrücken, und der nämliche, welcher damals als Freischäärler gezogen ist, um eine ungerechte Regierung zu stürzen, sollte jetzt das nämliche Unrecht recht finden? Was einmal Unrecht war, ist und bleibt Unrecht und Recht ist Recht. Die Zustände jener Kantone berechtigen zu keinen Ungerechtigkeiten, man soll nie und nimmer Schuldige mit Unschuldigen verwechseln, die Schuldigen sollen die Strafe tragen, die Unschuldigen nicht. In der ganzen Welt gilt dieser Grundsatz, wo irgend nur die einfachsten Begriffe von Recht herrschen, und nie und nimmer kann in einer Republick der Große Rath die Behörde sein, welche Schuld oder Unschuld ausmitteln, sondern dafür sind die Gerichte da. Wenn ich hier im Großen Rathe das größte Verbrechen begehen würde, eine Mordthat, so würde der Große Rath kein Recht haben, mich zu bestrafen, er müßte mich den Gerichten überliefern. Wahrlich, ich würde heute noch vom der Fahne der Liberalen dersertiren, wenn man die Freiheit nicht auf den Felsengrund der Gerechtigkeit abstellen wollte. Der Anzug hat keine andere Tendenz als diese, für Freund und Feind Gerechtigkeit zu verlangen. Man soll diejenigen, welche in jenen Kantonen ihrer Regierung ein allzu großes Zutrauen geschenkt haben, indem sie sich nicht denken konnten, daß eine Regierung sie anlügen würde u. s. w., genau unterscheiden von denen, welche dagegen die Stifter des Sonderbundes waren. Wir müssen bedenken, wie viele Bürger dort sind, die entweder nur verführt wurden oder vielleicht gegen ihre Ueberzeugung unter der Gewalt des Terrorismus handeln mußten, und wir sollen die Gerichte untersuchen lassen, wer sich im einen oder andern Falle befinde. Wie geschieht es jetzt? Man hört die Leute gar nicht an, man thut sie einfach auf Proskriptionslisten und sagt: so und so viel müßt ihr bezahlen, und zwar haftet ihr solidarisch Einen um und für den Andern. Ein solches Verfahren führt die Schweiz zum Ruine, denn Tausende und Tausende werden dadurch zu Grunde gerichtet; diese werden sich daher nie mit einer solchen Ordnung der Dinge versöhnen können, sie werden vielmehr auf Rache sinnen, und da werden wir überall als Rückwirkung davon Aufstände, Aufruhr und überhaupt politische Zustände bekommen, wie wir sie nicht wünschen können, vielmehr höchlichst bedauern müssen. Die Tagsatzung und der Kanton Bern namentlich wollten lediglich den Frieden in jenen Kantonen herstellen, also muß man jetzt nicht neue Keime der Zwietracht pflanzen und nicht solche Brandfackeln in's Volk schleudern. Darum habe ich den Anzug gemacht, weil ich glaube, die Eidgenossenschaft könne nie zu dauerhaftem Frieden gelangen, wenn jetzt eine Partei fortwährend willkürlich handelt. Willkürlich aber ist, wenn die gesetzgebenden Behörden sich mit den gerichtlichen Behörden verschmelzen. Ich muß daher ganz besonders dem Großen Rathe der Republik Bern ans Herz legen, daß es seiner Würde angemessen ist, einen solchen Beschluß zu fassen, wie heute vom Regierungsrath vorgeschlagen wird. Damit ist weiter nichts gethan, als daß unsere Gesandtschaft den Auftrag erhält, sich in der Tagsatzung in diesem Sinne zu verwenden. Die Tagsatzung selbst hat natürlich in jenen Kantonen keine entscheidende Stimme, sie kann nur rathen, ermahnen, gute Räthe geben, und das ist doch wohl erlaubt. Demnach stimme ich mit Ueberzeugung zum Eintreten.

Rüfenacht. Nach dieser Rede sollte man schließen, daß diejenigen, welche den Anzug nicht unterstützen, Barbaren seien, die kein Gefühl haben für Humanität. Das ist nicht der Fall, so gut als Herr Weingart habe auch ich Gefühl. Er sagt uns, warum er in den Freischaarenzug mitgezogen sei. Das ist schön und gut, aber Andere sind vielleicht aus andern Motiven mitgezogen. Darüber will ich jetzt nicht eintreten. Ich glaube nicht, daß der Freischaarenzug nur aus dem Grunde erfolgt sei, welchen Herr Weingart angibt, wenigstens bei mir war es nicht der Fall. Ich bin mitgezogen vor Allem aus, um die Jesuiten auszujagen, der Humanitätsgrund war dann vielleicht der nachfolgende. Wenn wir das vorliegende Begehren unterstützen, so sprechen wir dadurch gleichsam aus: Ihr, provisorische Regierungen von Freiburg, Wallis u. s. w., habt gehandelt wie Barbaren, es ist eine Schande und ein Spott, und jetzt müssen wir Euch zur Ordnung weisen. Das haben diese provisorischen Regierungen nicht verdient; mag auch Eint und Anderes geschehen sein, was nicht ganz zu billigen ist, so glaube ich doch nicht, daß die Regierungen von Freiburg, Wallis u. s. w. Tausende von Unschuldigen bestraft haben durch exceptionelle Gesetze, und daß deßwegen der Frieden nicht zurückkehren werde. Gebt Amnestie, so viel Ihr wollt, so bessert Ihr dadurch die Klique nicht, die uns gegenüber stand, sondern diese wird uns bei erster Gelegenheit neuerdings gegenüber stehen. Ich, so viel an mir, kann diesen Anzug nie unterstützen.

Stockmar, Regierungsrath. Ich hege die Ueberzeugung, daß es in der Absicht keiner der Unterzeichner des Anzuges lag, die Mitglieder der provisorischen Regierung von Freiburg als barbarische, unwissende Menschen zu behandeln, sondern daß Alle anerkennen, welche schwierige Aufgabe dieselben zu erfüllen hatten, und daß sie die Anerkennung ihres Kantons verdienen. Die Behörden waren abwesend, es waren daher Neue nothwendig; diejenigen, welche die Initiative ergriffen haben, haben einen ungeheuern Dienst geleistet; allein, wenn sie sich jetzt irren, sollen wir denn nicht suchen, dieselben auf die gute Bahn zurückzuführen? Denn es gibt eine Sache, über welche wir Alle einig sein sollen, nämlich daß es nicht erlaubt sei, anders als auf richterlichen Wegen Konfiskationen auszusprechen. Ich bin seit 1815 Allem gefolgt, was in Europa vorgegangen ist; überall hat es Revolutionen, Flüchtlinge und Richter gegeben, allein jedes Mal, wenn eine Regierung sich erlaubte, ausnahmsweise Maßregeln zu ergreifen, Prevotalgerichtshöfe aufzustellen, so hat sich der öffentliche Unwille über denselben entladen. Und dessen ungeachtet ist es noch ein Unterschied zwischen einem Ausnahmsgerichte und einem Großen Rathe, welcher selbst Verurtheilungen ausspricht; denn er urtheilt, ohne Jemanden angehört zu haben. Sprechen Sie daher Ihre Meinung aus, daß Sie es nicht billigen können, daß eine gesetzgebende oder vollziehende Behörde sich als Kriminalgericht aufwerfe, daß ein Gr. Rath Kläger und Richter sei; er muß die Beklagten vor diese gewöhnliche Gerichtsbehörde weisen. In Betreff der Frage, ob nur diejenigen bestraft werden sollen, welche durch ihre Umtriebe mit dem Auslande sich des Landesverraths schuldig gemacht haben, oder ob man die gerichtliche Verfolgung weiter ausdehnen solle, so ist dieses Sache der Kantone; an ihnen ist es, zu untersuchen, ob sie mehr oder weniger strenge, mehr oder weniger gnädig sein wollen; allein wir sollen ihnen sagen, die gesetzgebende Behörde solle nicht ein Gerichtshof sein, und ich wiederhole es, die Worte, welche Sie ausgesprochen haben, hatten keinen andern Zweck, als die Stellung der regenerirten Kantone zu bezeichnen.

Rüfenacht. Wenn man dieses Dekret je annehmen will, so glaube ich, es solle dann einzig aus dem Gesichtspunkte der Amnestie geschehen, aber nicht in dem Sinne, daß man den betreffenden Regierungen vorschreibe: Ihr sollt mit den Schuldigen vor die Gerichte. In solche Sachen möchte ich nicht eintreten, denn sonst könnten wir in den Fall kom-

men, daß sich dann auch andere Regierungen uns gegenüber das Gleiche erlauben dürfen. Das würden wir indessen ohne Zweifel mit großer Mehrheit von der Hand weisen. Wäre dieser Anzug nur im Sinne der Amnestie, so könnte ich darauf eintreten, aber da ich noch andere Tendenzen darin sehe, so möchte ich nicht dazu stimmen.

Ingold. Ich erlaube mir nur einige Bemerkungen auf die Vorwürfe, welche Herr Weingart mir gemacht hat. Er wirft mir vor, ich wolle die Fahne der Gerechtigkeit und Humanität verlassen. Das ist durchaus unrichtig. Ich habe und werde diese Fahne nie verlassen. Wenn ich gegen den Antrag aufgetreten bin, so habe ich ausdrücklich gesagt, daß ich demselben beistimme, insofern es sich um Amnestie für Verführte handle, nicht aber für die Verführer. Daher habe ich mehrere Beispiele hervorgehoben und bemerkt, daß die provisorischen Regierungen in jenen Kantonen in der Stellung waren, entweder auf einen gewissen Zeitpunkt gewisse Summen bezahlen zu müssen, oder aber sich Exekution gefallen zu lassen. Da nun letztere auf den Bürgern lasten müßte, so war es die Pflicht dieser Regierungen, vor allen Dingen die nöthigen Summen zu erheben, damit die Truppen zurückgezogen würden, und darum wollte ich gegen den Vorwurf übertriebener Härte protestiren und nachweisen, daß diese Regierungen nicht anders handeln konnten, zumal sonst nirgends Geld zu erhalten war. Ich bin ganz für eine Amnestie in Betreff der Verführten, aber ich muß protestiren gegen eine irrige Auslegung meiner Worte.

Weingart. Auch ich muß hiegegen protestiren. Ich habe nicht gesagt, daß Herr Ingold die Fahne der Gerechtigkeit und Humanität verlasse. Also trifft mich diese Rückladung nicht.

Jaggi, Regierungsrath. Ich glaube, Herr Präsident, meine Herren, daß die jüngsten Vorgänge einen Schritt des bernischen Großen Rathes im Sinne des Herrn Regierungsraths Stockmar vollkommen begründen. Es ist Faktum und wird durch die eidgen. Abgeordneten zu Freiburg sowohl als durch die Dekrete der betreffenden Behörden daselbst konstatirt, daß der Große Rath von Freiburg sich zum Richter in diesen Sachen macht. Drum glaube ich, das sei genügend, um einen derartigen Beschluß des Großen Rathes von Bern zu begründen, wenigstens in dem Sinn, wie Hr. Regierungsrath Stockmar auf den Fall, daß man nicht von Amnestie reden wolle, beantragt hat. Der Große Rath von Bern hat dazu mitgeholfen, den gegenwärtigen veränderten Zustand der Dinge in Freiburg u. s. w. herbeizuführen, er hat die Möglichkeit zu einer Aenderumg der politischen Ordnung in diesen Kantonen gegeben. Infolge dessen sind daselbst die neuen Behörden hervorgetreten. Jetzt hat der Große Rath von Bern zufolge dessen im Interesse der Ehre zu bewirken, daß dort die Gerechtigkeit nicht in Willkür umschlage. Ich bin überzeugt, daß diese neuen Regierungen nicht die Absicht haben, Willkür auszuüben, aber ich schreibe das Geschehene einerseits dem Irrthum zu, und anderseits vielleicht Geldverlegenheiten, in welchen diese Regierungen im Augenblick sich befanden, indem die Eidgenossenschaft denselben die Bezahlung bedeutender Summen binnen gewissen Terminen auferlegt hat. Nun scheint bei diesen neuen Behörden Furcht zu walten, vielleicht auch nicht ganz feste Grundsätze und Ueberzeugung, um diejenigen Quellen sich zu eröffnen, welche ihnen zu Gebote stehen, und daher gehen sie über zu Mitteln, welche ganz im Reiche der Willkür sind. Ich glaube, die betreffenden Regierungen hätten besser gethan, die Klöster, welche gegen die Eidgenossenschaft thätig gewesen waren, als gemeingefährlich aufzuheben und deren Vermögen zurückzuführen zu denjenigen Zwecken, wofür es zusammengelegt worden war, nämlich zu wohlthätigen Zwecken des Volkes, und dann aus diesen Fonds vorläufig und vorschußweise die nöthigen Gelder zu nehmen, bis die Gerichte würden entschieden haben, wer an diesen Sachen schuld sei und zahlen solle. Indessen möchte ich nicht so weit gehen, diesen Kantonen vom Großen Rathe aus so etwas vorzuschreiben oder auch nur anzudeuten. Aber bei der constatirten Handlungsweise, namentlich Freiburgs, haben wir um so mehr die Pflicht, hier einen Beschluß im angetragenen Sinne zu fassen, als, wie gesagt, gerade der Große Rath von Bern hauptsächlich diese veränderten Zustände herbeigeführt hat. Ich erinnere nur, Hr. Präsident, meine Herren, an dasjenige, was im Jahr 1814 bei uns begegnet ist. Bei der damaligen bekannten Oberländer-Geschichte hat die Regierung von Bern auch ein exzeptionelles Gericht niedergesetzt, bestehend aus Mitgliedern aus verschiedenen Bezirken, aus ergebenen Leuten, Statthaltern u. s. w., an deren Spitze ein gnädiger Herr war, ein Oberamtmann oder Rathsherr. Mit diesem Gericht hat die Regierung dann gemacht, was sie nur wollte, und wie in Folge dessen die Urtheile ausgefallen sind, wissen Sie Alle längst. Die dadurch verübte Ungerechtigkeit ist dann im Anfange der Regeneration vom Jahr 1831 durch den Großen Rath aufgehoben worden. Die betreffenden Bürger hatten nämlich eine sehr ehrerbietige Vorstellung an die Regierung oder den Großen Rath von 1814 gelangen lassen, abzustehen von dem unsinnigen Vorhaben, Aargau und Waadt wiederum zu erobern und die Regimentsfähigkeit neuerdings auf die Burger der Stadt Bern zu beschränken. Dieser Schritt hatte dann all' das Unglück zur Folge, welches aus den Urtheilen jenes exzeptionellen Gerichtes für das Oberland u. s. w. entstanden ist. Ich theile aber die Ansicht des Herrn Stockmar vollkommen, daß, was jetzt in jenen Kantonen geht, noch ärger ist, als exzeptionelle Gerichte. Der Regierungsrath hat heute Morgen dieses Geschäft behandelt und empfiehlt die Sache einstimmig. Ich könnte mich indessen perfekt auf dasjenige beschränken, was Herr Regierungsrath Stockmar hier beantragt, nämlich von Amnestie nichts zu sagen, dagegen aber von hier aus dahin zu wirken, daß die Justiz nicht von gesetzgebenden Behörden geübt werde, sondern daß man diesen Sachen den gewöhnlichen gerichtlichen Gang lasse.

Stockmar, Regierungsrath. Es scheint ein Irrthum vorhanden zu sein, der darin besteht, daß man glaubt, die Kantone seien verpflichtet, sogleich baar zu bezahlen; allein dieß ist bloß mit den ersten Terminen der Fall; für die folgenden bewilligt man ihnen mehrere Jahre. In Betreff des von mir gestellten Amendements, so schlage ich dasselbe nur in zweiter Linie und blos für den Fall vor, wo der Entwurf der Regierung verworfen wird. Uebrigens wird die Meinung, welche wir ausgesprochen haben, durch einen der hervorragendsten Männer der freisinnigen Schweiz gebilligt, nämlich durch Herrn Kasimir Pfyffer, welcher dieselbe in einem Zürcherblatte ausgesprochen hat.

Matthys. Der Große Rath von Luzern hat nach dem zweiten Freischaarenzuge bestimmt, daß die Freischaaren so und so viel bezahlen sollen, daß aber die Repartition der Summen auf die Einzelnen den Gerichten überlassen sei. Dazumal hat sich in der ganzen liberalen Schweiz ein Schrei des Unwillens über jene Maßregel gezeigt. Die liberalen Blätter konnten nicht genug schreien über die Willkür und mit Recht, aber das damalige Siegwart'sche Regiment ist nicht so weit gegangen, als nun einzelne neue Regierungen in den bisherigen Sonderbundskantonen gehen; denn diese bestimmen nicht nur, daß diejenigen, welche den Sonderbund stiften halfen, im Ganzen so und so viel bezahlen sollen, sondern sie setzen sogleich fest, wie viel jeder Einzelne bezahlen müsse. Als ferner vor einigen Jahren der Aufstand im Wallis mißglückt war, hat die Regierung von Wallis ein außerordentliches Zentralgericht eingesetzt, welches die freisinnigen Walliser verfolgte, ihnen große Summen zu bezahlen auferlegte und so politisch vernichtete. Kaum ist jetzt der Sonderbund gestürzt, so wird von der freisinnigen neuen Regierung von Wallis dieses Gericht als aufgelöst erklärt, aber was noch ferner bestimmt? daß, was früher die freisinnigen Walliser bezahlt hatten, ihnen restituirt werden solle, und daß die Mitglieder des Gerichtes dasjenige restituiren sollen, was sie seit jener Zeit an Gebühren u. s. w. bezogen hatten. Herr Präsident, meine Herren, im Jahre 1788 hat der Große Rath von Bern das bekannte Bastardenreglement erlassen, eine exzeptionelle, ungerechte Maßregel. Jetzt nach 50 Jahren haben wir das-

selbe mit allen Folgen aufgehoben, ein Beweis, daß wahr ist, was geschrieben stehet: die Strafe folgt der Sünde auf ihrem Fuße nach. Ich bin überzeugt, daß in den einzelnen Kantonen der Schweiz immer etwa von Zeit zu Zeit Revolutionen stattfinden werden, und wenn die jetzt herrschende Partei abweicht von Recht und Gerechtigkeit, wenn die gesetzgebenden Behörden sich die Gewalt der Justiz anmaßen, so wird jede nachfolgende ans Ruder gelangende Partei dieses Beispiel nachahmen, Rache üben an ihren Gegnern, bis sie neuerdings unterliegt und von jener das Gleiche erfährt, so kommen wir in keinen bessern Zustand, nur beständiges Gezänke zwischen den Parteien, und so wird die allgemeine Wohlfahrt vernachlässigt. Ich stimme somit zum Antrage der Regierung, jedoch nicht zu dem Passus, betreffend die Amnestie, sondern ich will es den gesetzmäßigen Behörden der einzelnen Kantone zu bemessen überlassen, ob es in ihrem Interesse sei, Amnestie zu ertheilen. Wenn man auf der einen Seite der Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit den Lauf lassen will, so muß man es auf der andern Seite auch thun.

Niggeler. Auch ich finde mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen, da die Sache so wichtig ist, daß man sie nicht bloß oberflächlich behandeln soll. Man macht heute den neuen Regierungen der bisherigen Sonderbundsstände schwere Vorwürfe. Ich erkläre von vorneherein, daß ich mit dem Gange derselben in letzter Zeit wenigstens theilweise nicht einverstanden bin. Nach meiner Ansicht hat einzig der Stand Wallis einen richtigen und gemessenen Gang verfolgt; er hat sich darauf beschränkt, die eigentlichen Landesverräther zu bestrafen, und nicht einmal diese sind in schwere Untersuchung gezogen, sondern blos in vorübergehende Haft gesetzt worden, während Einige noch flüchtig sind. Dagegen aber hat Wallis das Uebel an der Wurzel gefaßt, indem es jene Faulnester, die Klöster und Stifte, in welchen der Landesverrath ausgeheckt worden, beim Schopfe genommen und unter die Verwaltung des Staats gesetzt hat. Die andern Kantone hingegen haben einen andern Modus eingeschlagen, offenbar weil sie nicht den Muth hatten, das Uebel an seinem eigentlichen Sitze anzupacken; sie haben die großen Kriegskosten, Entschädigungen u. s. w. vertheilt auf diejenigen Privaten, welche sich beim Sonderbunde betheiligt hatten. Heute sagt man uns jetzt, es sei da auf höchst ungerechte Weise verfahren worden. Wie ich bereits bemerkt habe, bin ich mit dem Verfahren der Regierungen dieser Kantone nicht einverstanden, ich glaube jedoch, man solle über dieselben auch nicht so absolut den Stab brechen. Man muß sich ein wenig in ihre Stellung hinein denken. Die Staatskassen waren erschöpft und leer, in derjenigen von Wallis fanden sich keine tausend Kronen; Geld aber mußte zur Stelle. Das Volk im Allgemeinen war auch erschöpft, woher also das Geld nehmen, um fortregieren zu können? Woher im Weitern das Geld nehmen, um die Forderungen der Eidgenossenschaft zu befriedigen, wofern das Land nicht eine fortgesetzte Okkupation tragen sollte? Das waren schwierige Fragen, durch welche die betreffenden Regierungen nothwendig in große Verlegenheit gesetzt werden mußten, und wenn dann schon nicht alles durchaus nach dem Schnürlein gieng, so ist es, wenn auch nicht vollkommen zu rechtfertigen, doch wenigstens zu entschuldigen. Herr Regierungsrath Stockmar sagt, man fordere von den Sonderbundsständen vorläufig bloß eine Million in baar. Ja, aber eine Million ist Geld, und wenn man kein Geld hat, woher dann die Million nehmen? Niemand wird bezweifeln, daß den einzelnen Sonderbundsständen die Bezahlung ihres Antheils an dieser Million mehr zu schaffen gemacht hat, als die L. 300,000, welche dem Stande Neuenburg auferlegt wurden, und doch konnte selbst Neuenburg diese Summe in der gegebenen Frist nicht bezahlen. Das muß man bei der Beurtheilung der Handlungsweise der betreffenden Regierungen doch auch berücksichtigen, und wenn man diesen Gesichtspunkt gehörig ins Auge faßt, so läßt sich leicht erklären, daß außerordentliche Maßnahmen als unabweislich erschienen. Man geht zu weit, indem man sagt, die fraglichen Regierungen handeln rein nach Willkür, sie verlegen die Kosten u. s. w. lediglich durch Großraths- oder Regierungsbeschlüsse. Auch das ist nicht ganz richtig. Der Große Rath von Freiburg hat vorgestern einen Beschluß gefaßt, der allerdings dahin geht, es sollen die Kriegskosten, Kontributionen u. s. w. verlegt werden auf die Urheber und Stifter des Sonderbundes, auf diejenigen, welche sich bei der Sache besonders betheiligt haben, entweder im Anfange oder im Verlaufe des Bürgerkrieges. Aber der Große Rath von Freiburg hat dieses nicht als eine definitive Maßregel ausgesprochen, sondern den Betreffenden ist der Rekurs an die Gerichte binnen 14 Tagen offen gelassen; wenn sie sich also unschuldig glauben, so haben die Gerichte zu entscheiden. Es ist demnach keineswegs in erster und letzter Instanz der Knoten durch den Großen Rath zerhauen worden, und man ist in den erhobenen Anschuldigungen zu weit gegangen. Ich habe indessen andere Gründe, welche mich bestimmen, bis zu einem gewissen Maße den Antrag der Regierung zu unterstützen. Ich sehe nämlich bei der Art und Weise, wie die Regierungen von Freiburg und Luzern verfahren, kein Heil und kein Ende. Gegenwärtig sind die Liberalen Meister; diese legen die Kosten auf die Konservativen, auf die Geistlichkeit und auf die Klöster, und dadurch machen sie sich natürlich unversöhnliche Feinde. Diese Feinde werden aber besonders stark dadurch, daß man die Klöster beibehält. Ein Pfaffe vergißt bekanntlich eine Beleidigung nicht so leicht, und diese Klöster in Verbindung mit den politischen Gegnern der Freisinnigen werden auf den Sturz der gegenwärtigen Ordnung der Dinge mit vereinter Macht hinarbeiten. Dazu kömmt noch die Weltgeistlichkeit, die man auch schröpft. Wohin wird das führen? Vielleicht in sechs Jahren schon werden dort die Konservativen wiederum Meister, diese haben dann ein gutes Beispiel an den Radikalen, und die Letzteren müssen dann wieder gehörig zurückzahlen. Nach zwölf Jahren kann wiederum die andere Partei Meister werden, und thut den Konservativen das Gleiche. So entlehnen beide Parteien von einander, wälzen sich die Last des Bürgerkrieges wechselseitig zu, und so werden nie dauerhafter Friede und feste Ordnung entstehen. Das, meine Herren, ist, was ich fürchte. Wie ist diesem Uebelstande abzuhelfen? Der einzige Weg hiezu, nach meiner Ueberzeugung, ist dieser, daß die Regierungen den nämlichen Weg einschlagen, wie Wallis. In allen diesen Kantonen gibt es religiöse Korporationen in Menge, welche sich im höchsten Grade bei der Stiftung des Bürgerkrieges kompromittirt haben. Alle diese haben bedeutende, überflüssig große Vermögen. Was ist nun einfacher, als daß die Regierungen dieses Vermögen als Staatsgut erklären, wie die Regierung von Wallis gethan hat, daß sie daraus die betreffenden Korporationsmitglieder angemessen unterhalten u. s. w., und dann den Ueberschuß zur Bezahlung der Staatsschulden verwenden? Wird auf diese Weise eingeschritten, so können diese Kantone am ehesten zu einem dauerhaften Zustande gelangen. Die Verfolgungen einzelner Privaten werden dann nicht mehr nöthig. Die Bestrafung kann sich dann beschränken auf die eigentlichen Schuldigen, auf diejenigen, welche sich des Landesverrathes schuldig gemacht und mit dem Auslande konspirirt haben; dagegen können die Regierungen alle diejenigen, welche nur so mitgezogen worden sind, die allfällig nur Verführte sind, und selbst auch Solche, die man strenge genommen als Hauptschuldige ansehen könnte, laufen lassen. Auf diese Weise würden sich beide Parteien nach und nach zufrieden geben, und die Wunden könnten vernarben. Um zu diesem Ziele zu gelangen, welches einzig richtige und wünschbare Resultate gewährt, ist aber der Antrag des Regierungsrathes sehr ungenügend. Er will, daß energisch eingeschritten werde gegen die Landesverräther an der Eidsgenossenschaft. Wer sind diese? Was begreift der Landesverrath gegen die Eidgenossenschaft in sich? Das ist nicht so klar, wie man glauben mag, der Begriff kann sehr weit und auch sehr eng genommen werden. Vor Kurzem erst ist hier in unserem Kanton ein Streit entstanden, ob die Berner, welche gegen das Vaterland die Waffen getragen, als Landesverräther verfolgt und bestraft werden können. Verschiedene Meinungen sagten, — nein; man habe kein Gesetz, und es gebe keinen Landesverrath. Können wir also erwarten, daß die Sonderbundsstände, welche in der Gesetzgebung im Allgemeinen noch zurück sind, dann in dieser Beziehung vollständigere Gesetze haben

werden? Aber auch abgesehen hievon, scheint man hier in dieser hohen Versammlung von der Sache sehr verschiedene Begriffe zu haben. Wenn wirklich der Begriff von Landesverrath das Gleiche sagen soll, was der Anzug des Herrn Weingart sagt, wenn nämlich darunter verstanden wird, daß die Urheber und Stifter des Sonderbundes vor Gericht gezogen werden sollen, wohin kommen wir dann? Einfach zu den Verfolgungen, welche die Regierungen von Freiburg und Luzern begonnen haben, und die ich tadle, nämlich daß Alle, welche in den Behörden u. s. w. für den Sonderbund gestimmt und gewirkt haben, gerichtlich belangt werden müssen. Eine solche Masse von Kriminalprozeduren möchte ich vermeiden. Der Antrag des Regierungsrathes führt daher unter dieser Voraussetzung zu nichts. Etwas Anderes ist es dagegen, wenn man unter den Begriff von Landesverräthern blos diejenigen subsumiren will, die mit dem Auslande konspirirt haben, was ich nicht weiß, da der Herr Berichterstatter sich nicht näher darüber ausgesprochen, sondern bloß gesagt hat, die Interpretation komme den einzelnen Kantonen zu. Unter dieser Voraussetzung hat die gewünschte Amnestie allerdings eine große Bedeutung, indem sie den meisten Verfolgungen ein Ende macht. Allein hier kann der Antrag unter Umständen sehr nachtheilig auf den Gang der Geschäfte in den betreffenden Kantonen einwirken, wenn man bei einer einfachen Mahnung stehen bleibt. Man sagt darin diesen Regierungen: Ihr sollt Amnestie geben, nur den Landesverrath und Diebstahl an den eidgenössischen Kassen bestrafen; aber man erklärt sich nicht näher darüber, was sie machen sollen, man mißbilligt ihr bisheriges Verfahren, gibt ihnen aber keinen Leitfaden für die Zukunft. Welchen Effekt wird das machen? Diejenigen Mitglieder, welche bisher etwa guten Willen hatten, werden dadurch entmuthigt werden, man gießt ihnen gleichsam kaltes Wasser über den Rücken. Die Gegner der neuen Behörden aber werden frohlocken, die Sache in ihrem Sinne ausbeuten und sagen: Seht, da habt Ihr's, die Eidgenossenschaft mißbilligt Euer Verfahren. Meine Herren, ich rede da nicht in den Wind, ich weiß, daß schon die zuverläßig gut gemeinten Vorstellungen der Herren Repräsentanten in Freiburg eine ähnliche Wirkung gethan haben, es sind mir mehrere Korrespondenzen darüber zugekommen; wahrscheinlich waren die Vorstellungen der Repräsentanten auch nur so in halben Worten gemacht, ohne genau zu sagen, was denn geschehen sollte. Der ganze Zweck des heutigen Antrages geht nun nach den eigenen Aeußerungen des Berichterstatters dahin, diese Kantone zu veranlassen, das Uebel an der Wurzel anzugreifen, und mit den religiösen Körperschaften, welche immer das Unheil der Schweiz angestrebt haben, einmal fertig zu machen. Das ist neben der Verhinderung der Verfolgung gegen Privaten der Endzweck, den man im Auge hat. Ich erkläre offen, daß dieses auch meine Ansicht ist, und in diesem Sinne kann ich zum Antrage stimmen. Aber dann will ich es deutlich sagen, ich will als Republikaner ehrlich handeln und nicht eine Politik befolgen, wie unsere lieben Nachbarn, die großen Mächte, welche stets nur das Halbe sagen von dem, was sie denken, damit sie später wieder ihren Worten eine andere Bedeutung beilegen können. Daher möchte ich den Abschnitt A. des Antrages stehen lassen, wie er ist, dann aber als Litt. B. Folgendes aufnehmen: „Daß die Kriegskosten und anderweitigen Vergütungen, soweit die betreffenden Kantone hinsichtlich derselben einen Rückgriff geltend machen wollen, einzig diesen Klassen von Schuldigen und den Korporationen, die sich bei dem Bürgerkriege kompromittirt haben, auferlegt werden." Diesen Antrag will ich noch mit kurzen Worten motiviren. Ich betrachte zuerst als verantwortlich für die Kosten und Entschädigungen diejenigen Personen, welche sich des Landesverrathes durch Konspiration mit dem Auslande schuldig gemacht und eidgenössische Gelder verschleppt haben, aber ich betrachte sie nicht in der Weise als verantwortlich, daß ihnen willkürlich durch bloße Regierungsbeschlüsse die Kosten auferlegt werden können, sondern es soll gegen sie nach Litt. A. des Antrages des Regierungsrathes ein gerichtliches Einschreiten stattfinden, und die Auflegung dieser Kosten an dieselben einzig durch gerichtliches Urtheil geschehen. Anders aber betrachte ich die Sache bei den Korporationen, Klöstern, Stiften u. s. w. Da kann ein gerichtliches Einschreiten auf rechtlichem Wege gar nicht zum Ziele führen. Die Rechtswissenschaft stellt hier ganz eigene Grundsätze auf. Man hat nämlich den Grundsatz, daß eine Korporation als solche gar kein Verbrechen verüben könne, sondern bloß die Individuen, welche die Korporation repräsentiren. Wenn daher die Bewohner eines Klosters sich noch so sehr beim Aufruhre betheiligt haben, so ist das Kloster als solches dennoch unschuldig, man kann die einzelnen Mönche zwar wohl einsperren u. s. w., aber keiner derselben besitzt auch nur einen Heller, woran man sich erholen könnte, sondern das Vermögen gehört dem Kloster als solchem. Da demnach das Gericht das Kloster als moralische Person nicht verurtheilen kann, so muß hier ein anderer Weg, als der gerichtliche, eingeschlagen werden, und dieser ist nur der Weg der Säkularisation. Die Regierungsgewalt muß einschreiten, wie im Aargau, Wallis und in vielen andern Staaten geschehen ist. Wenn man den Antrag des Regierungsrathes ohne den vorgeschlagenen Beisatz annähme, so würde in dieser Hinsicht der Schlußsatz desselben allzu weit führen. Wenn nämlich einzig gegen Diejenigen eingeschritten würde, welche sich des Landesverrathes schuldig gemacht haben, und zwar einzig auf gerichtlichem Wege, im Uebrigen dann aber vollständige Amnestie eintreten sollte, — was würde aus diesem Antrage resultiren? Die betreffenden Regierungen könnten zwar allerdings gegen die Hauptschuldigen einschreiten, aber gegen die Klöster, die eigentlichen Schuldigen, könnten sie nichts machen, sie könnten den Weg, den ich als das einzige Rettungsmittel betrachte, nicht einschlagen, sondern sie wären davon verdrängt. Die Klöster würden kommen und sagen: Ihr habt vollständige Amnestie erklärt, Ihr habt Euch den Anträgen der Tagsatzung gefügt, wonach nur auf gerichtlichem Wege eingeschritten werden darf, und jetzt habet Ihr auch uns zu verschonen. Ich wiederhole daher, daß unter Vorbehalt des von mir beantragten Zusatzes ich zum regierungsräthlichen Antrage stimmen kann, daß aber, wenn dieser Zusatz nicht belieben würde, ich dann durchaus gegen den regierungsräthlichen Antrag stimmen müßte, weil dieser zuverläßig zum Verderben der Schweiz, zur Entmuthigung der Liberalen und zur Stärkung der Konservativen gereichen würde. Ich habe gesprochen.

Stokmar, Regierungsrath. Der Präopinant hat die eidgenössischen Repräsentanten angeklagt, ihre Meinung der Regierung von Freiburg nicht zur Kenntniß gebracht zu haben, bevor sie dieselbe öffentlich bekannt machen ließen. Dieß ist nicht richtig; ich selbst habe einen vollständigen Dekretsentwurf abgefaßt, welcher der provisorischen Regierung vorgelegt wurde, und über den eine Berathung statt fand; der Entwurf wurde nachher in die Zeitungen eingerückt. Also wurde sie genugsam benachrichtigt.

v. Tillier. Ich theile durchaus die Ansichten unseres Herrn Präsidenten, daß dieser Gegenstand gewiß eine große Wichtigkeit hat, und daß, je ruhiger und unbefangener wir ihn betrachten, wir desto besser mit unserm Vaterlande zuwege kommen. Ich habe es daher sehr bedauert, daß in mehreren im Anfange der Berathung gehaltenen Vorträge man mehr oder weniger in Persönlichkeiten ausgeartet ist, das sollte nicht geschehen. Wenn ich im Verlaufe desjenigen, was ich jetzt zu sprechen habe, in Widerspruche kommen sollte mit den Ansichten Anderer, so mache ich damit Niemandem einen Vorwurf, glaube aber, das gleiche Recht auch für mich in Anspruch nehmen zu dürfen. Wenn sich irgend jemand offen gegen den Sonderbund ausgesprochen hat, so ist es derjenige, der jetzt zu dieser hohen Versammlung redet. Ich habe es im September 1846, als ich die Ehre hatte, Vertreter des Großen Raths von Bern im Schooße der Tagsatzung zu sein, öffentlich gethan. Auch damals ohne Leidenschaft gegen irgend Jemanden, aber nach meiner Pflicht und so, daß wohl Jedermann überzeugt war, daß ich den Sonderbund wirklich für eine der verderblichsten Erscheinungen in der neuen Schweizergeschichte halte. Ich habe auch bei den letzten Ereignissen den Verhältnissen, in welchen sich sowohl die Tagsatzung als auch die neu entstandenen Regierungen befanden, vollkommen Rechnung getragen. Allein nichts desto weniger habe ich

manches hier bedauert, weil es mir schien, ein großer Theil derjenigen, welche dort wiederum zur Gewalt kamen, haben durchaus vergessen, was sie selbst seiner Zeit denjenigen vorgeworfen hatten, die vor ihnen die Gewalt besaßen. Das sollte man nie thun. Nichts ist geeigneter, irgend eine Meinung in der öffentlichen Achtung herunter zu setzen, als wenn man sieht, daß sie mit sich selbst im Widerspruche ist. Dieses wäre aber hier und da ziemlich deutlich nachzuweisen. Die Grundsätze, welche Hr. Weingart heute in Bezug auf die Konsequenz einer wahrhaft liberalen Gesinnung ausgesprochen, haben mich sehr erfreut. Diese Konsequenz ist heilige Pflicht, es liegt darin die einzige Möglichkeit, dem Vaterlande ersprießliche Ansichten wiederum herrschend werden zu lassen. Der Antrag des Regierungsrathes ist etwas schnell auf den gestrigen Anzug gefolgt, so daß bei den vielen sonstigen Geschäften des Regierungsrathes es ziemlich schwierig war, den Schluß gerade so zu fassen, wie er den Absichten des Regierungsrathes und Jedermanns, der es mit dem Vaterlande wohl meint, ganz entsprechen könnte. Ich will mich daher nicht in eine Kritik des Einzelnen einlassen, nur hätte ich gewünscht, daß der Antrag sich etwas Allgemeiner möchte gehalten haben. Wenn man zu fast in Details eintritt, so ist es in solchen Dingen schwer, nicht etwas zu verlangen, was an und für sich Schwierigkeiten habe. So verhält es sich mit der Art von Gegensatz zwischen Amnestie auf der einen, und Bestrafung von Hauptschuldigen auf der andern Seite, ebenso auch mit dem Ausdruck „Landesverrath." An sich scheint die Sache beim ersten Blick ganz natürlich, und wenn es jedem an der Stirne geschrieben wäre, ob er Hauptschuldiger sei oder nicht, so wäre die Sache auch gar leicht. Aber da dieß in der Regel nicht der Fall ist, und da in aufgeregten Zeiten von Seite politischer oder persönlicher Gegner oft eine Menge Delationen entstehen, so müssen, sobald man diese oder jene verfolgen will, Untersuchungen stattfinden. Will man nun einen Grundsatz aufstellen, wonach nothwendig Untersuchungen stattfinden müssen, so kann da nicht wohl ein Ziel bestimmt werden, sondern die Untersuchungen müssen dann stattfinden gegen Alle, gegen welche irgend Indizien vorliegen. Nun haben wir in dieser Beziehung ein Beispiel am Kanton Luzern. Sehr freisinnige Personen haben mir gesagt, was sie am meisten empört habe, seien die Delationen von Seite solcher Personen von denen man wohl wußte, daß sie vor dem Sturze der letzten Ordnung der Dinge daselbst der rothen Partei angehört haben. Diese gerade hätten nachher entsetzlich schwarz sein wollen, gerade von diesen seien jetzt die meisten Delationen gegen Andere gemacht worden. Sollte man nun dadurch, daß man dergleichen Untersuchungen empfiehlt, allen diesen Delationen Folge geben müssen, so würde die Wohlthätigkeit einer Amnestie wegfallen. Das kann nun nicht die Meinung sein und nicht der Zweck des Antrages. Ich hätte daher geglaubt, man würde vielleicht besser thun, sich etwas allgemeiner zu halten. Wenn nach einem bedeutenden Ereignisse, wie die jüngste Besiegung des Sonderbundes war, Ruhe und Frieden ins Vaterland zurückkehren sollen, so muß man so wenig als möglich frühere Zeiten aufrühren. Ich bin ein großer Freund der Geschichtsforschung, aber wahrlich nichts trägt weniger ab, als beständig zu fragen: was ist dieser oder jener unter früherr Verhältnissen gewesen? Es ist namentlich von Herrn Justizdirektor angeführt worden, was im Jahr 1814 in Betreff der Oberländerunruhen begegnet sei. Ich kenne die Sache ziemlich genau, ich habe den ganzen Prozeß sorgfältig gelesen, und Sie werden vielleicht in wenigen Wochen Gelegenheit haben, diese Sache in einer geschichtlichen Arbeit von mir unparteiisch beurtheilt zu finden. Die Sache, wie der Herr Justizdirektor sie erzählt hat, ist dahin zu berichtigen, daß das außerordentliche Gericht, welches damals niedergesetzt worden war, bloß erstinstanzlich gerichtet hat, und daß die Endurtheile dann vom gewöhnlichen Appellationsgerichte gefällt worden sind. Allein wie ist es dessenungeachtet gegangen? Diese Urtheile wurden zu strenge gefunden und zwar nicht etwa nur von den liberalen Schweizern, deren Zahl übrigens damals nicht gar groß war; aber wo wurden sie am meisten mißbilligt? Am Kongresse zu Wien. Höchst merkwürdig ist in dieser Beziehung ein Auszug aus dem Berichte des damaligen Gesandten von Bern, worin dieser sagt, nichts habe am Kongresse einen so verderblichen Eindruck gemacht für Bern, als gerade dieses Verfahren gegen die Oberländer, und es habe dasselbe wesentlich dazu beigetragen, daß Aargau nicht mehr an Bern zurückgegeben wurde, und in einem Briefe an einen Magistraten von Bern stand, man sehe zu Wien die Regierung von Bern gerade so an, wie den König Ferdinand von Spanien. Das soll uns zeigen, daß ein solches Verfahren unmöglich der Sache der Freiheit und des Fortschrittes in der Schweiz ersprießlich sein kann. Man sagt, die neuen Regierungen in jenen Kantonen haben alles gethan, was sie nach den Umständen thun konnten und thun sollten. Ich trage ihrer Stellung durchaus Rechnung, allein nichtsdestoweniger haben mich verschiedene Maßregeln derselben bitter gestoßen, namentlich eines der ersten Dekrete der neuen Regierung von Freiburg. Beinahe im ersten Augenblicke ihres Auftretens, wo man ganz andere und dringendere Maßregeln erwarten sollte, dekretirte diese Regierung, in welcher einige frühere Flüchtlinge saßen, vor allem aus sich selbst eine Entschädigung. Das kam mir nicht sehr schön vor, ich muß es bekennen. Es wollte mir scheinen, man hätte damit warten können, bis eine spätere definitiv ernannte Regierung ihnen diese Entschädigung zusprechen würde. Im nämlichen Augenblick, wo man den Ueberwundenen Strafen auferlegte, sich selbst von vornherein Entschädigungen zuzudekretiren, während der Kanton Freiburg damals dringendere Sorgen hatte, — wahrlich das schien mir kein gutes Beispiel. Später hat man eigentliche Proskriptionslisten gelesen von 60 Personen und mehr, welche als Mitschuldige und Urheber bezeichnet waren. Ja, Herr Präsident, meine Herren, diese Proskriptionslisten haben bei mir sehr bedauerliche Erinnerungen hervorgerufen, solche Listen haben wir in einer traurigen Zeit in einem großen Nachbarlande gesehen, unter Regierungen, die jeweilen nach kurzer Zeit mit geringem Bedauern selbst gefallen sind. Im Mittelalter waren solche Proskriptionslisten sehr häufig, namentlich in den italienischen Republiken. Was ist aus diesen Republiken geworden? Nachdem sich die Schwarzen und Weißen Jahre lang verfolgt, sich wechselsweise verurtheilt und gebrandschatzt hatten, war zuletzt jedermann froh, als dann ein Stärkerer Ordnung machte. Im alten Rom, als Marius und Sylla einander lange genug proskribirt und verfolgt hatten, was geschah? Cäser kam, und die Freiheit Roms war für alle Zeit verloren. Das ist keine Freisinnigkeit, einander der politischen Meinung wegen auf Leib und Leben zu verfolgen, sondern die Freisinnigkeit besteht darin, einander Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Jene andere Freisinnigkeit kömmt mir gerade so vor, wie der Pharisäismus und der Jesuitismus, und Gott sei vor, daß ich einer solchen Freisinnigkeit je huldige. Ich fühle mich aber gedrungen, Herr Präsident, meine Herren, das öffentlich auszusprechen. Daß dann die Regierung von Wallis in allen diesen Dingen den rechten Weg getroffen habe, wie der Tit. Herr Großrathspräsident glaubt, das möchte ich bezweifeln. Wir haben aus einer der letzten Berathungen in einer Kammer eines Nachbarstaates gesehen, wie diese Regierung beurtheilt wird; wir haben gesehen, wie es dort einem beredten Manne, dessen Ansichten allerdings diejenigen des überspanntesten Katholizismus und Jesuitismus sind, gelungen ist, namentlich aus dem Verfahren gegen den St. Bernhard einen ungeheuren Vortheil zu ziehen, der St. Bernhard wird überall als ein europäisches Institut betrachtet, die Gastfreiheit, welche dort seit Jahrhunderten gegen Angehörige aller Nationen geübt wird, die vielen Personen, welche dort bereits vor dem furchtbarsten Tode errettet worden sind, das alles hat seit Langem die Aufmerksamkeit der ganzen zivilisirten Welt auf sich gezogen, und so hat jene Rede einen Eindruck gemacht, der schwer zu verwischen sein und der liberalen Sache Nachtheil bringen wird nicht nur in der französischen Pairskammer, sondern noch anderswo. Ich will nicht behaupten, daß nicht einzelne Geistliche des St. Bernhardt in den letzten Vorgängen implizirt waren; hätte man dieselben unter Aufsicht gesetzt, wäre man gegen sie auf gesetzlichem Wege eingeschritten, so wäre nichts dagegen zu sagen gewesen, aber daß man diese Geistlichen

sofort brandschatzte, weil sie zusammen eine Korporation bilden, war nicht besser, als wenn man irgend einen Partikular brandschatzte. Was die von unserm verehrten Präsidium angeregte Frage in Bezug auf die Klöster und Stifte betrifft, so möchte ich, so wenig ich mit den Klöstern u. s. w. sympathisire, doch nicht von einem protestantischen Großen Rathe aus diese Sache einläßlicher berühren, sondern darin möchte ich die betreffenden Regierungen machen lassen, denselben weder etwas besonders empfehlen, noch ihnen davon abrathen, sondern ich glaube, wir sollen uns gar nicht darein mischen. Die Frage, ob sie diese Korporationen bestehen lassen oder aber aufheben wollen, ist durchaus in ihrem Bereiche. Was ich aber möchte, und was nach meiner Ueberzeugung durchaus im Interesse der freisinnigen und aufgeklärten Schweizer liegt, das ist, daß diese beständigen Reaktionen, Verfolgungen, Proskriptionen und Brandschatzungen einmal aufhören. Der Herr Präsident selbst hat dieß mit beredtem Munde und deutlich ins Licht gestellt. Wenn den einen Tag die Rothen Meister sind und den andern Tag die Schwarzen, und beide einander Kehr um Kehr depossediren, — was für Sicherheit des Eigenthums ist dann im Lande? Wenn wir eine ernste Betrachtung der gegenwärtigen Verhältnisse der Schweiz in Europa anstellen, haben wir denn so ganz nichts zu besorgen? Ich meine, die Leiter der Staatsgewalt der Nachbarstaaten haben uns bereits deutlich gezeigt, daß sie eine gar große Vorliebe nicht für uns haben, und ob wir von ihrem guten nachbarlichen Willen gar viel zu erwarten haben, will ich dahingestellt sein lassen. Das beste für uns ist Herstellung der Eintracht in der Schweiz, und dazu ist Gerechtigkeit und Schonung das sicherste Mittel. Wenn man beständig hintenfür anfangen muß, so kommen wir zu keinem Ende und zu keiner Eintracht. Wie können wir uns je mit Erfolg gegen das Ausland vertheidigen, wenn wir zu Freiburg, zu Luzern u. s. w. feindselig gesinnte Bevölkerungen haben? Das ist unmöglich denkbar. Darum, wenn wir auf festem Grunde und auf die Dauer unsere Bundeseinrichtung verbessern und dem Bedürfnisse des Zeitalters anpassen wollen, so müssen wir die gesammte Bevölkerung der Schweiz für uns haben, zumal bei den Hindernissen, welche man uns ohnehin von Links und Rechts in den Weg legen wird. Daß bei den Untersuchungen über hochverrätherischen Verkehr mit dem Auslande gar viel herauskommen werde, glaube ich nicht; die Betreffenden werden schwerlich noch im Bereiche der inländischen Gerichte sein, und ich glaube nicht, daß gar Viele mit dem Auslande in solcher Verbindung waren, sondern die Meisten werden so ziemlich nur die Düppes einiger Wenigen gewesen sein. Den wahren Inhalt und Zweck des Sonderbundes haben ohne Zweifel nur Wenige gekannt, und diese Wenigen scheinen sich zu rechter Zeit über die Grenzen gemacht zu haben. Die andern waren nicht sehr ins Vertrauen gezogen und wußten wenig, um was es zu thun war. Man sieht dies aus ihrer Haltung bei ihrem Sturze. Immerhin muß man den gestürzten Regierungen die Gerechtigkeit widerfahren lassen, und es ihnen als Verdienst anrechnen, daß sie mit geringer Ausnahme das Ausland nicht angerufen haben, so sehr sie dazu angespornt und ermuntert worden waren. Das möchte ich diesen Magistraten, nachdem sie überwunden sind, zu gute kommen lassen. Wenn wir dasjenige als Grundlage des gegenwärtigen Staatsrechtes ansehen, was die Tagsatzung selbst erkannt hat, so hat die Tagsatzung selbst im Exekutionsbeschlusse sich mehr auf den Standpunkt eines Bürgerzwistes gesetzt, als auf denjenigen einer Regierung, welche eine Rebellion bekämpfen will. Hätte sie das Letztere thun wollen, so hätte sie vor allem aus ein Verbot ergehen lassen müssen, unter die Fahne des Sonderbundes zu treten. Alsdann wären auch Alle die, welche in den Sonderbundskantonen ihren Regierungen gehorcht und die Waffen ergriffen haben, gegenüber der Eidgenossenschaft Verbrecher. Aber das hat die Tagsatzung eben nicht gethan. Und so sollen jetzt auch wir die Sonderbündler in ihrer Masse als Ueberwundene behandeln, aber nicht als Verbrecher, und sollen darauf hinwirken, daß alle diese möglichst wiederum gute Schweizer werden. Das können sie aber nicht, wenn man diese Spannung länger unter ihnen bestehen läßt. Darum schiene mir das Gerathenste, einen Schwamm über die Vergangenheit zu ziehen, damit wir im Jahr 1848 wiederum verständige und unabhängige Schweizer werden, und Niemand eine fremde Dazwischenkunft befördere, die jedenfalls nur verderblich sein könnte. Es klagte einmal ein Bauer bei einem großen Herren, daß ein Hase ihm seine Pflanzungen verderbe. Der große Herr versprach dem Bauer Hülfe und kam nun mit allen seinen Hunden und Jägern, um den Hasen zu erlegen, und so blieb von jenen Pflanzungen gar nichts mehr übrig. So, Herr Präsident, meine Herren, könnte es uns zuletzt auch gehen. Also bestreben wir uns gemeinschaftlich, wiederum auf den Standpunkt unserer Altvordern in ihren ruhmreichsten Zeiten zu gelangen. Werfen wir einen Blick auf die letzten Ereignisse in der Schweiz, — wer hat dabei die allgemeinste Anerkennung erhalten? Der Mann, der unsere Truppen geführt hat. Er hat sie in dem Geiste geführt, von welchem ich so eben rede, darum ist er anerkannt von Europa, von der Tagsatzung, von Uns. In diesem Geiste mögen wir auch hier in politischer Beziehung verfahren! Ich habe gesprochen.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1848.** Ordentliche Wintersitzung. **Nr. 16.**

(Fortsetzung der zehnten Sitzung. — Donnerstag den 20. Januar 1848. — Schluß der Diskussion über den nachträglichen Instruktionsvorschlag.)

Herr Vizepräsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Es ist auffallend, und gewiß nicht in geringem Grade, wie ein Antrag des Regierungsrathes in seinen wesentlichsten Stücken angefochten werden kann in der heutigen Berathung, während erst gestern der Anzug, der sich im Antrage des Regierungsrathes wiederfindet, ohne allen Widerspruch erheblich erklärt worden ist. Wenn die gestrige Erheblichkeitserklärung nicht gleichsam zu Wasser werden und die oberste Landesbehörde kompromittiren soll, so kann ich mir den heutigen Angriff auf den regierungsräthlichen Antrag nicht erklären, denn es ist von gestern auf heute keine lange Zeit verflossen, und die Umstände sind die gleichen. Uebrigens ist der Gegenstand des gestrigen Anzuges und des heutigen Antrages weder gestern noch heute vom Himmel gefallen, sondern er hat die Gemüther namentlich beim liberalen Theile der Bevölkerung schon seit einiger Zeit fast überall beschäftigt. Fast Jedermann, der es mit dem Vaterlande aufrichtig meint, fühlt sich unbehaglich in dem gegenwärtigen beengten Zustande, welcher nachtheilig auf den bürgerlichen Verkehr, auf Handel und Verdienst einwirkt. Jedermann sehnt sich nach einem Zustande geregelter Thätigkeit, der wiederum Alles aufrichtet, Alles lebendiger macht, damit Jeder wiederum ruhig und ohne Besorgniß ungestört zu seiner gewohnten Beschäftigung zurückkehren könne, Verdienst und rechtmäßiger Gewinn überall wieder möglich sei. Das ist ein Gesichtspunkt, von welchem aus man diesen Gegenstand ebenfalls auffassen muß, und von diesem Gefühle ausgehend, werden schon gestern die Meisten von Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, für die Erheblichkeit des Anzuges gestimmt haben. Auch heute wird ohne Zweifel die große Mehrheit von dieser leitenden Ansicht ausgehen. Sie Alle wissen aus der Geschichte, wie oft Majoritäten und Minoritäten wechseln. Der Zeitraum, in welchem solche Ereignisse stattfinden, ist oft kürzer, oft ausgedehnter, aber Eines wechselt nicht, nämlich die Grundsätze des Rechts, welche zur Basis dienen sowohl dem Antrage, der heute vorliegt, als auch dem Anzuge, den Sie gestern einmüthig erheblich erklärt haben. Es soll Gerechtigkeit geübt werden, und jede Staatsgewalt soll nur dasjenige verfügen und nur in derjenigen Richtung thätig sein, wie ein organisirter Staat, in welchem Civilisation ist, es verlangt. Man greift vorerst die Kompetenz der Tagsatzung zu einem solchen Beschlusse an. Dieser Einwurf ist wirklich, wenn man den Antrag nicht irrig auffaßt, für mich unerklärbar. Man muß die letzten Ereignisse in ihrer Gesammtheit auffassen und auch diesen Antrag mit denselben in genaue Verbindung bringen. Wenn Sie dieses thun, wie können Sie dann die Kompetenz der Tagsatzung in Zweifel ziehen, während diese bis auf die heutige Stunde als oberste Bundesbehörde einzig und allein darin verhandelt hat? Das ganze Ereigniß ist ein eidgenössisches; die stattgehabte Exekution war nur ein Ausfluß der Beschlüsse dieser obersten Bundesbehörde. Was soll die Tagsatzung nach dem vorliegenden Antrage sagen? Nichts anderes, als in vermittelndem Worte, in gutgemeintem Rathe, in Liebe und Gerechtigkeitssinn: Wir laden Euch, Regierungen der bisherigen Sonderbundsstände ein, diejenigen, welche des Landesverrathes schuldig sind und sich der Entwendung eidgenössischer Gelder schuldig gemacht haben, gerichtlich zu verfolgen, im Uebrigen aber Amnestie auszusprechen. Dazu ist offenbar die Tagsatzung kompetent, und in früheren Zeiten hat die Tagsatzung in ähnlichen Fällen keinen Anstand genommen, solche Einladungen oder Empfehlungen an die betreffenden Stände zu erlassen. Ganz in diesem Sinne ist der vorliegende Antrag gestellt, und also kann offenbar auch dießmal die Kompetenz der Tagsatzung in keinen Zweifel gezogen werden. Man hat die Frage gestellt, was Landesverrath sei, und gesagt, man solle das deutlich sagen, man solle, wie es einem wahren Republikaner gezieme, ehrlich zu Werke gehen. Diese letztere Aeußerung setzt voraus, als wollte man Jemandem Unehrlichkeit zumuthen. Ich weise eine solche Zumuthung entschieden zurück. Was ist Landesverrath? Sollen wir das hier im Großen Rathe von Bern feststellen? Offenbar nicht, wir würden offenbar zu weit gehen, und ebenso auch die Tagsatzung. Dieser Begriff ist etwas gegebenes, darüber verfügen die positiven Strafgesetze, welche einzig Richtschnur sind in konkreten Fällen, sobald man die Thätigkeit der Gerichte anruft. Also soll man darin durchaus nicht weiter gehen, man soll sich wohl hüten, irgend etwas anderes zur Richtschnur zu nehmen, als daß die Gerichte nach den bestehenden Gesetzen einschreiten sollen. Man sagt, die Hauptschuldigen bleiben auf diese Weise verschont. Eine Nachweisung darüber ist man schuldig geblieben. Wie will man daraus, daß gesagt wird, eine gerichtliche Verfolgung solle stattfinden gegen diejenigen, welche der bezeichneten Verbrechen sich schuldig gemacht haben, nachweisen, daß irgend Jemand verschont bleibe? Man muß wahrlich bei der allgemeinen Fassung des Antrages dem Worte oder Sinne desselben unbefugte Gewalt anthun, um das so aufzufassen. Man hat ferner gesagt, man solle von der Amnestie nichts aufnehmen. Wenn Sie, Herr Präsident, meine Herren, das nicht wollen, so rathe ich dann, lieber vom ganzen Antrage zu abstrahiren. Wenn Sie den einen Gegensatz aufnehmen, so müssen sie folgerichtig auch den andern aufnehmen. Wenn Sie wollen, daß gegen die Hauptschuldigen gerichtliche Verfolgung stattfinde, so müssen Sie auf der andern Seite auch erklären, daß im Uebrigen Amnestie ausgesprochen werden möchte, damit auch in dieser Beziehung der Sinn des Friedens und der Einigung kund gethan

werde. Zum Beisatze des Herrn Großrathspräsidenten könnte ich nicht stimmen. Es heißt darin, daß die Kriegskosten und anderweitigen Vergütungen, soweit die betreffenden Kantone hinsichtlich derselben einen Rückgriff geltend machen wollen, einzig diesen Klassen von Schuldigen und den Korporationen, die sich beim Bürgerkriege kompromittirt haben, auferlegt werden möchten. Ich halte dafür, daß, wenn eine gerichtliche Verfolgung stattfindet, dasjenige bereits erzielt werden könne, was hier speziell damit beabsichtigt wird. Man soll zum voraus keine Schuldigen bezeichnen, ob man ihrer Schuld gewiß sei oder nicht. Was vorerst das Recht der einzelnen Kantone gegenüber den Klöstern betrifft, so sei es mir erlaubt, meine Ansicht darüber unumwunden auszusprechen, wie ich es schon früher bei anderer Gelegenheit gethan. Von den Klöstern ist im Bundesvertrage die Rede. Nun entsteht die Frage, wie diese Garantie aufgefaßt werden solle. Beim Abschlusse des Bundesvertrages haben blos die Kantone mitverhandelt; im Namen der Klöster aber Niemand, die Kantone einzig können daher diese Garantie für die Klöster ansprechen oder darauf Verzicht leisten. Es liegt also durchaus in der Befugniß der einzelnen Kantone, keine Klöster mehr zu behalten. Hier aber handelt es sich darum nicht, sondern um die gerichtliche Verfolgung der Schuldigen. Wenn einzelne Konventualen schuldig sind, und die Gerichte sie strafbar finden, so wird offenbar auch das Klostervermögen durch gerichlichen Spruch betroffen werden. Der Herr Großrathspräsident ist hier in einen Widerspruch gerathen, wenn er sagt, die Klöster werden geltend machen, es sei Amnestie ausgesprochen worden, Amnestie finde statt, wo gerichtliche Verfolgung angehoben und Strafe zugefügt werde, die Klöster können von dem Strafrichter nicht belangt werden, weil nicht sie, sondern die physischen Personen schuldig und strafbar seien. Offenbar ist dieses Räsonnement so widersprechend in sich, daß dasjenige, was man behauptet hat, die Voraussetzung aufhebt, von welcher man ausgegangen ist. Die Gesammtheit der physischen Personen eines Klosters vertreten dasselbe. Sind die Personen schuldig und strafbar, so bleiben sie nicht verschont. Sie fallen der Strafe anheim und das Klostervermögen dem Staate. Ueberdieß läßt der fragliche Zusatzantrag der Willkür ungeheuer vielen Spielraum, denn es heißt: „Kriegskosten u. s. w., soweit die betreffenden Kantone hinsichtlich derselben einen Rückgriff geltend machen wollen." Man will also da, wo die Gerichte nicht genügen, freie Hand behalten. Dazu könnte ich nicht stimmen. Ich schließe also dahin, daß Sie, Herr Präsident, meine Herren, den Antrag des Regierungsrathes, welcher durchaus mit der gestrigen Diskussion im Einklange steht, unverändert annehmen möchten.

Weingart. Ich stimme mit dem Herrn Rapporteur nicht überein, es ist kein Zusatz vom Herrn Präsidenten vorgeschlagen worden, sondern nur eine Substitution, indem er die Litt. B anders ausdeuten will, so zwar, daß die Kriegskosten u. s. w. nur den in Litt. A bezeichneten Klassen von Schuldigen und überdieß den Korporationen, welche sich beim Bürgerkriege kompromittirt haben, auferlegt würden. Ich kann mich ganz perfekt dieser Substitution anschließen, nämlich für meine Person. Ob es den andern Unterzeichnern des Anzuges auch belieben mag, will ich ihnen zu entscheiden überlassen.

Herr Präsident. Die Bemerkung des Herrn Weingart ist nicht ganz richtig, sondern ich möchte meinen Antrag als durchaus selbstige Litt. B gestellt wissen, so daß dann die Litt. B des regierungsräthlichen Antrages zur Litt. C würde.

Abstimmung.

1. Auf irgend eine Weise einzutreten	Mehrheit.
Dagegen	23 Stimmen.
2. Für den Antrag des Regierungsrathes — — — —	

Blösch. Ich wünsche, daß vorerst über den Antrag des Herrn Stockmar abgestimmt würde.

Weingart. Herr Stockmar hat in zweiter Linie darauf angetragen, daß, wenn seine Motion nicht angenommen würde, von der Amnestieempfehlung abstrahirt werden solle.

v. Tillier. Nach dem Reglement soll vor Allem aus abgestimmt werden, ob der Antrag angenommen werde, wie er hier ist, oder etwas Anderes.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, es wäre ganz gut, wenn abgestimmt würde, wie in andern Fällen, — für den Antrag mit Vorbehalt von Abänderungen — oder gegen den Antrag.

Herr Präsident. Das Reglement unterscheidet folgendermaßen: bei Gegenständen, die in mehrere Artikel zerfallen, muß artikelsweise abgestimmt werden, ob der Artikel mit oder ohne Abänderungen angenommen werde.

v. Tillier. Ich glaube, es sei nicht gleichgültig, ob in globo oder artikelweise abgestimmt werde, dieß verändert die ganze Sache; zuerst soll abgestimmt werden, ob in globo abgestimmt werden solle oder artikelsweise.

Herr Präsident. Das ist richtig, da es verlangt wird, will ich darüber abstimmen lassen.

Stockmar, Regierungsrath. Ich wünsche sehr, daß in meinem Antrage nichts Zweideutiges obschwebe. Wenn derjenige des Regierungsrathes nicht angenommen wird, so verlange ich, daß der Große Rath an der Tagsatzung durch die Gesandtschaft von Bern aussprechen lasse, daß die neuen Regierungen keine Strafe anders ausfällen lassen, als auf richterlichem Wege.

Abstimmung.

2) in globo abzustimmen	Mehrheit.
Artikelweise abzustimmen	47 Stimmen.
3) Für den Antrag mit oder ohne Abänderungen	Gr. Mehrheit.

Blösch. Bei dieser Abstimmung ist der Antrag des Herrn Stockmar nicht berücksichtigt worden, und ich bin um meine Meinung verschroten.

v. Tillier. Logisch richtig wäre es gewesen, wenn man abgestimmt hätte: ob der Antrag des Regierungsrathes, wie er vorliegt, — oder ob etwas Anderes.

Abstimmung.

4) Für den Zusatzantrag des Hrn. Niggeler	67 Stimmen.
Dagegen	57 „
5) Für Streichung der Litt. B.	5 „
Dagegen	Gr. Mehrheit.

Blösch. Ich verlange, daß der Antrag des Hrn. Stockmar abgelesen und darüber abgestimmt werde.

Stockmar, Regierungsrath. Mein Antrag gieng dahin, daß die Regierungen der regenerirten Kantone eingeladen werden, keine Strafe auszusprechen anders, als auf gerichtlichem Wege.

Herr Präsident. Es ist darüber bereits abgestimmt, und es ist nicht anders abgestimmt worden, als bis dahin gebräuchlich war.

v. Tillier. So mußte es kommen, wenn man auf diese Weise abstimmte.

Herr Präsident. Herr Stockmar hat selbst seinen Antrag bloß eventuell gestellt, da über den Art. A. abgestimmt ist, so glaube ich, der Antrag des Herrn Stockmar solle dahin fallen. Wenn man beantragt, wieder darüber abzustimmen, so verlangt man, daß aufgehoben werde, was so eben beschlossen worden ist. Herr Stockmar hat den Antrag nicht in dem Sinne gestellt, daß auf den Fall, wenn der

Art. A. durchgehe, dann noch darüber abgestimmt werden solle.

Blösch. Man kann doch die Versammlung nicht nöthigen, über eine Proposition nicht abzustimmen, ich habe den Antrag des Herrn Stockmar als einen Gegensatz gegen den Antrag des Regierungsrathes angesehen, und so habe ich nicht in meinem Sinne stimmen können.

Herr Präsident. Hat Herr Blösch den Antrag des Herrn Stockmar als Gegensatz gegen den Antrag des Regierungsrathes gestellt?

Blösch. Ja, das habe ich gethan, ich habe verlangt, daß so abgestimmt werde.

Abstimmung.

6) Ueber den Antrag des Herrn Stockmar abzustimmen 13 Stimmen.
Dagegen Gr. Mehrheit.

Auf den Antrag des Herrn Berichterstatters wird die von ihm vorgelegte Redaktion definitiv durchs Handmehr angenommen.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Staatsbüdgets für das Jahr 1848 (Ausgaben).

IV. Direktion der Finanzen, zusammen L. 1,619,945.

A. Allgemeine Ausgaben.

1. Kosten des Direktorialbureau, zusammen L. 3,800.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

2. Kantonsbuchhalterei und Kantonskassa, zusammen L. 19,000.

Herr Finanzdirektor. Dieser Ansatz ist im Verhältniß zu dem Gesammtdurchschnitte um L. 1000 vermindert worden. Bei der Besoldung des Kantonsbuchhalters finden Sie, daß dieselbe auf L. 2500 angesetzt ist, obschon sie bis dahin nur L. 2000 betrug; der Regierungsrath hat gefunden, daß der Kantonsbuchhalter nach dem Finanzdirektor der erste Finanzbeamte sei und die andern Finanzbeamten überwachen solle, nun haben die höchsten Finanzbeamten, die unter ihm stehen, alle L. 2400 Besoldung, ja der Kantonalbankverwalter und der Hypothekarbankverwalter haben sogar L. 3000, und es würde folglich der Stellung unangemessen sein, wenn der Kantonsbuchhalter nur L. 2000 bekommen würde. Eine zweite Rücksicht ist die, daß der gegenwärtige Kantonsbuchhalter vorher bei seiner Ernennung als Zollverwalter eine Besoldung von L. 2400 erhielt, wie er nun von dem Großen Rath zum Kantonsbuchhalter erwählt wurde, so konnte man nicht verlangen, daß er eine andere Anstellung annehmen solle, mit der eine geringere Besoldung verbunden wäre. Deßhalb wird hier dem Großen Rathe vorgeschlagen, die Besoldung auf L. 2500 zu setzen. Als letzte Rücksicht muß ich noch anführen, daß wenn der Kantonsbuchhalter seine Pflicht erfüllen, und dem Amte die gehörige Zeit wiedmen will, diese Besoldung nicht zu hoch ist. Was nun die Form des Büdgets anbetrifft, so soll ich mit Rücksicht auf den letzten Beschluß erklären, daß die Annahme dieses Ansatzes vorläufig durchaus nicht präjudiziren soll über ein zu erlassendes Gesetz; der heutige Beschluß ist nicht die Fixirung der Besoldungen selbst, sondern bloß die Bewilligung der dießjährigen Ausgabe. Ich trage auf Genehmigung dieses Ansatzes an, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Besoldungen durch ein Gesetz bestimmt werden sollen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

3. Amtsschaffner, zusammen L. 21,800.

Herr Finanzdirektor. Ueber diesen Ansatz habe ich bloß zu bemerken, daß eine Revision der Besoldungen stattfinden muß, wonach dann 3 bis 4000 L. mehr ausgegeben werden müssen, wesentlich in Rücksicht auf die ungeheure Arbeit bei den neuen Einrichtungen des Steuerwesens und die veränderte Komptabilität, wonach den Amtsschaffnern eine Masse von Rechnungen auffällt, die vorher der Kantonsbuchhalterei oblagen. Die Amtsschaffner sind bereits besorgt, daß ihnen nicht geholfen werde, und allerdings wird man es nur gerecht finden können, daß ihre Besoldungen im Verhältniß zu ihrer Arbeit bestimmt werden.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

4. Zins der Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschuld von L. 2,193,616 Rp. 75 à 4% L. 87,745.

Herr Finanzdirektor. Ueber diesen Ansatz folgendes: Ursprünglich hat die Schuld L. 2,922,715 betragen, davon betrugen die Rückerstattungen an frühere Loskäufer L. 2,058,099, und die Entschädigungen an Privatzehntbesitzer von L. 864,616. Von den Erstern sind letztes Jahr bezahlt worden, die Bruchsummen, mit zusammen L. 664,599. — Ferner wurden an Schuldscheinen für Entschädigungen an Privatzehntberechtigte bezahlt $^1/_{22}$, nämlich 55 Schuldscheine à L. 500, also L. 27,500, und an Rückzahlungen früherer Loskäufe 114 Schuldscheine à L. 500, macht L. 57,000. — Zusammen an Bruchsummen und abbezahlten Obligationen L. 729,099, so daß also verbleiben die im Büdget angesetzten L. 2,193,616 Rp. 75.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

5. Rechtskosten, zusammen L. 2000.

Herr Finanzdirektor. Der Aufwand für die Prozesse des Staates hat durchschnittlich annähernd die Summe von L. 2000 erreicht; in diesem Jahre sind noch mehrere Prozesse von der Zehnt- und Zinsliquidation her hängig, etwa 30 bis 40 Fälle, deßhalb wird, wenn nicht eine Vermehrung, doch keine Verminderung der Rechtskosten eintreten.

Durch's Handmehr genehmigt.

B. Kosten der einzelnen Verwaltung.

1. Domänen- und Forstverwaltung, zusammen L. 175,000.

Herr Finanzdirektor. Die Ansätze unter a b.c. gründen sich völlig auf die stattgehabte Reorganisation dieser Zweige der Verwaltung, welche letzten Herbst durch ein Gesetz beschlossen worden ist. Die Bureau- und Reisekosten für die Domänen- und Forstverwaltung steigen deßhalb so hoch, weil wegen der Liquidation der Domänen neue Besichtigungen, Schatzungen und Klassifikationen stattfinden mußten, dann weil, was die Bureaukosten betrifft, die Domänen- und Forstverwaltung ein selbstständiges Rechnungswesen führt, während dasselbe bisdahin mit der Kantonsbuchhalterei verbunden gewesen ist. Was die besondern Kosten der Domänenverwaltung betrifft, so erscheint hier zum erstenmale ein Ansatz, der früher in das Büdget des Baudepartementes gesetzt worden

war, nämlich der Unterhalt der Zivil- und Pfrundgebäude. Dieß ist früher als eine Sache des Baudepartements angesehen worden, nach meiner Ansicht hatte man die Sache irrig ins Auge gefaßt, denn die Beurtheilung der Nothwendigkeit dieser Ausgaben ist ein Gegenstand der Domänenverwaltung, gleichsam des Hausherren, was hingegen die Exekution betrifft, so fällt diese als Gegenstand der Technik in den Bereich der Baudirektion. Der Durchschnitt dieser Reparationskosten kömmt auf L. 89,944 Rp. 25, hier sind nun L. 53,000 angesetzt, also weniger ungefähr L. 37,000, und zwar deßhalb, weil ich glaube, man könne einerseits diese Reparationen nur auf das Nothwendigste beschränken, und andererseits, daß durch die Revision des Besoldungsgesetzes für die Geistlichen ein wesentlicher Theil derselben wegfallen kann, der darin besteht, daß der Unterhalt der Gebäude den Geistlichen als Nutznießern vollständig übertragen wird, — jedenfalls insoweit als solches gesetzlich von den Pächtern zu geschehen hat. Dieß das Motiv des niedrigen Ansatzes. Der Ansatz für Staats- und Gemeindslasten ist von L. 2000, wie er in den frühern Büdgets angesetzt war, auf L. 4000 erhöht werden, das kommt daher, weil nach dem neuen Steuergesetze die Domänen, welche zur Wirthschaft dienen, auch der Steuer unterworfen sind, diese werden in das Steuerkadaster eingetragen, wie Privateigenthum; da diese Klasse von Domänen auf ungefähr 2 Millionen Kadasterschatzung kömmt, so wird die Steuer à 1 pro mille. auf L. 2000 angesetzt. Was besonders die Kosten der Forstverwaltung betrifft, gründen sich die Besoldungsansätze auf das letzthin erlassene Organisationsgesetz, dieses bestimmt die Oberförster-Besoldungen auf L. 1600 bis L. 2200. Hier wurde der Durchschnitt von L. 1800 angenommen, wie er bei der letzthin geschehenen Anstellung von Oberförstern angenommen worden ist. Die Besoldungen der Unterförster stellt das Gesetz auf L. 800 bis L. 1400 fest, diese Stellen sind noch nicht wieder besetzt, der Durchschnitt der Besoldungen wird auf L. 1100 kommen. Der Artikel „Gemeindsförster im Jura" beträgt L. 7500; schon bei Anlaß der Berathung des Organisationsgesetzes über das Forstwesen, wurde gesagt, daß diese Gemeindsförster wegfallen werden, sobald erstens ein Forstgesetz da ist, das über die Verwaltung der Gemeinds- und Privatwaldungen nähere Bestimmungen festsetzt, und sobald zweitens die Holzausfuhrgebühren im Jura wegfallen; einstweilen muß aber diese Ausgabe noch fortdauern. Ueber die Ansätze für Bannwarten und für Bureau- und Reisekosten habe ich Nichts zu bemerken; die Holzaufrüstungskosten sind um L. 2000 höher angeschlagen als früher, weil man etwas mehr Holz schlagen wird. In Bezug auf den Ansatz für Staats- und Gemeindskosten, welcher um L. 4000 höher angesetzt ist, als früher, gilt die gleiche Bemerkung, wie für die Domänen, nämlich daß die Staatswaldungen nunmehr auch auf die Steuerregister getragen werden.

Die Ansätze werden durchs Handmehr genehmigt.

---

2. Kantonalbank-Verwaltung, zusammen L. 14,800.

Herr Finanzdirektor. Die Besoldungen betragen Fr. 650 mehr als früher, weil ein neuer Kontrolleur auf der Bank angestellt ist, welcher früher nicht unter die eigentlichen Beamten gezählt worden war. In den Büreaukosten zeigt sich eine Verminderung im Verhältniß zum bisherigen Durchschnitt von ungefähr Fr. 2000.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

3. Hypothekarkassa-Verwaltung, zusammen L. 15,100.

Herr Finanzdirektor. Dieser Ansatz erscheint das erste Mal auf dem Büdget, er ist in demjenigen von 1847 nicht aufgenommen gewesen, weil man damals von der Ansicht ausgegangen ist, man werde auf Depositen und Privatverwaltungen gewinnen, was die Verwaltung koste, wenn nicht vollständig, doch größtentheils, und weil damals, als das Büdget berathen wurde, die Organisation der Hypothekarbank noch nicht vollendet war. In diesem Jahre nun muß aber ein Ansatz zu diesem Zwecke im Büdget erscheinen; — diese Kosten erscheinen etwas hoch, — weil die Hypothekarkassa gegenwärtig sehr stark mit der Zehnt- und Bodenzinsliquidation beschäftigt ist, die Rückzahlungen der Durchschnittssummen haben einen Kassaverkehr von ungeheurem Umfange gehabt, dann mußten neue Bücher angeschafft und Extraarbeiter angestellt werden, wenn das alles vollendet ist, so können die Verwaltungskosten bedeutend vermindert werden. Der Artikel unter litt. c ist noch eine Fortsetzung des Lehenskommissariats, zu Beendigung der Geschäfte, welche bei Aufhebung des Lehenskommissariats übrig geblieben sind, diese Ausgabe wird ganz wegfallen, sobald die Liquidation der Zehnten und Grundzinse beendigt sein wird; diese Liquidation wird, wie ich Ihnen mittheilen kann, mit der ersten Hälfte dieses Jahres fertig werden, und von da an wird der Ansatz für das Lehenskommissariat ganz verschwinden, und das Lehensarchiv mit dem Staatsarchive vereinigt werden. Ich trage auf die Genehmigung dieser Ansätze an.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

4. Postverwaltung zusammen, Fr. 545,500.

Die Staatswirthschaftskommission bemerkt hierüber Folgendes: „Bei der Rubrik Postverwaltung wäre die Kommission im Fall, verschiedene Bemerkungen und Anträge vorzulegen; da jedoch der Herr Finanzdirektor in ihrem Schooß die Erklärung abgegeben hat, daß er sich die Einführung zweckmäßiger Verbesserungen in diesem Verwaltungszweige die Aufgabe gestellt habe, so glaubt die Kommission ihre Bemerkungen zurückhalten, und die versprochenen Reformen abwarten zu sollen."

Herr Finanzdirektor. Die Postverwaltung ist bis jetzt in Bezug auf die Finanzen und das Rechnungswesen eine so zu sagen souveräne Verwaltung gewesen, indem die bestehende Postkommission sich in Allem selbstständig verhalten hat, ohne mit wenigen Ausnahmen das Finanzdepartement oder den Regierungsrath anzusprechen. Auf diese Weise ist ein Zustand hervorgegangen, durch den ungeheure Verwaltungskosten verursacht wurden und der Ertrag sich immer gleich geblieben ist. Die Aenderungen, welche 1845 und 1846 eingeführt worden sind mit Genehmigung des Regierungsrathes, haben eine Vermehrung der Kosten von Fr. 30,000 bis Fr. 40,000 besonders in Folge der Bestellung von neuen Angestellten gekostet. Diese Besoldungen betrugen 1845 Fr. 84,000 und 1846 Fr. 100,000. Später muß nach meiner Ansicht eine wesentliche Beschränkung eintreten, aber das kann erst im Laufe dieses Jahres geschehen, einstweilen müssen diese Ansätze angenommen werden. Ich trage auf Genehmigung dieser Ansätze an.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Frage ist in der gestrigen Sitzung behandelt worden, es wäre überflüssig, auf die Entwicklungen zurückkommen zu wollen, welche ich die Ehre hatte, der Versammlung vorzutragen.

Diese Ansätze werden durchs Handmehr genehmigt.

---

5. Salz- und Pulverhandlungsverwaltung.
Salzhandlungsverwaltung, zusammen Fr. 561,600.
Pulverhandlung, zusammen L. 37,150.

Vortrag der Staatswirthschaftskommission: „Die Kommission erlaubt sich, gestützt auf die in der jüngsten Zeit gemachten Erfahrungen, bei der Rubrik Pulververwaltung den Antrag zu stellen, es möchte der Regierungsrath, zuHanden der betreffenden Beamtung, die Wei-

sung ertheilen, der Fabrikation des Pulvers größere Aufmerksamkeit zu wiedmen."

Herr Finanzdirektor. Die Vermehrung von Fr. 6000 bei den Fuhrlöhnen in der Rubrik Salzhandlung, kommt von der Erhöhung des Salzverbrauches und wesentlich auch davon her, daß diese Fuhrlöhne wegen der Theurung des Habers und der Pferde je länger je höher gestiegen sind. In Betreff der Besoldungen muß eine Revision stattfinden, bis dahin haben die Beamten eine Provision von den Einnahmen bezogen, und daher kam es, daß einzelne Salzfaktoren bis auf Fr. 2800, andere nur auf Fr. 1600, Fr. 1200, ja selbst auf Fr. 800 gekommen sind, — im Ganzen genommen sind diese Besoldungen im Verhältniß zur Arbeit zu hoch.

Durchs Handmihr genehmigt.

---

6. Zoll- und Ohmgeldverwaltung, zusammen L. 42,000.

Herr Finanzdirektor. Die Besoldungen betrugen durchschnittlich Fr. 38,000, also tritt hier eine Verminderung von Fr. 3000 ein, bei den Bureaukosten ist die Verminderung von Fr. 21,950 auf Fr. 7000 viel bedeutender, dieser Unterschied rührt daher, daß in den Jahren 1844 und 1845 viele neue Anschaffungen in Folge des neuen Zollgesetzes statthaben mußten, wie Waagen und anderes Material, weßhalb der Durchschnitt höher erscheint, als der dermalige Ansatz.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

7. Stempel- und Amtsblattverwaltung, zusammen L. 53,000.

Die Staatswirthschaftskommission trägt darauf an, der Regierungsrath möchte den Auftrag erhalten, die Ausgaben für das Amts- und Tagblatt behufs Ersparnißkosten noch einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

Herr Finanzdirektor. In Bezug auf diese Verwaltungen hat die Veränderung stattgefunden, daß in Folge des Gesetzes über die Organisation der Finanzverwaltung die Stempelverwaltung ein eigenes Bureau bilden soll, damit sind verbunden die Direktion der Drucksachen, ferner die Lieferungen der Schreibmaterialen an alle obrigkeitlichen Bureau; diese Vorschriften sind neu ins Leben getreten, und die Ansätze knüpfen sich zunächst an diese Einrichtungen. Die Besoldung des Stempelverwalters wurde auf Fr. 1800 gesetzt, früher betrug sie bloß Fr. 1200, aber die Arbeit, die ihm auffiel, war so gering, daß er neben seiner Besoldung einen Nebenverdienst halten konnte, derselbe hat früherhin für Arbeiten für die Standesbuchhalterei 4—600 Fr. nebenbei verdient. Nach der neuen Organisation ist das nicht mehr der Fall, denn er wird viel mehr in Anspruch genommen, deßhalb wurde die Besoldung auf Fr. 1800 erhöht. Die Bureaukosten der Stempelverwaltung müssen sich auch höher stellen als vorher, nicht nur der Druck des Amtsblattes und der Gesetze und Dekrete, sondern sämmtliche Drucksachen müssen durch den Stempelverwalter bestellt werden, in Zukunft kann ein einzelnes obrigkeitliches Bureau nicht direkt drucken lassen, wo es will und zu welchem Preise es will, sondern der Druck muß durch die Stempelverwaltung bestellt werden, das ist nothwendig, weil es sich durch die Rechnungen ergiebt, daß der Staat 50 à 60,000, ja bis 70 à 80,000 Frk. für Druckarbeiten ausgibt, so daß es jedenfalls das Interesse des Staates verlangt, daß über dieselben eine besondere Kontrolle geführt wird, was nun durch den Stempelverwalter geschieht. Was die besondern Kosten der Stempelverwaltung betrifft, so gründet sich der Ansatz auf den Durchschnitt, durch vermehrten Verbrauch von Stempelpapier ist auch mehr für den Ankauf des Papiers anzusetzen. Die besondern Kosten der Amtsblattverwaltung betreffend, ergibt sich, daß das Defizit auf demselben auf Fr. 5000 ansteigt, vorzüglich aus dem Grunde, weil in Folge der Organisation der neuen Ordnung der Dinge der Druck der Großrathsverhandlungen und der Gesetze und Dekrete, in viel höherm Maßstabe statt hatte, sobald aber die neue Verfassung ganz durchgeführt sein wird, wird dieses Defizit nach und nach wieder verschwinden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die beträchtlichen Ausgaben für das Amtsblatt haben den Großen Rath oftmals beschäftiget. Allein aus den Berathungen, zu denen diese kostspielige Herausgabe Veranlassung gab, ist kein befriedigendes Resultat hervorgegangen. Die Kommission glaubt auf diese Frage zurückkommen und Maßregeln anempfehlen zu sollen, welche eine Erleichterung für den Staat herbeiführen. Das System, auf welchem das im letzten Jahr beschlossene Gesetz beruht, hat nicht die Wirkungen entwickelt, welche man berechtigt war zu erwarten. Es bleibt der Regierung noch viel zu thun übrig. Die Kommission empfiehlt derselben vorzüglich Unterhandlungen anzubahnen, welche dahin zielen, eine Verminderung der Druckkosten, eine Verminderung der Kosten der Stenographie nnd der Uebersetzung zu erlangen, Wenn die Kommission wohl unterrichtet ist, so wäre es möglich, günstigere Bedingungen sowohl von Seite der Uebersetzer als von derjenigen der Stenographen zu erhalten, wenn man ihnen Garantien von solcher Natur gewährt, um das Provisorium aufhören zu lassen, unter dessen Drucke sie sich seit siebenzehn Jahren befinden. Man muß ihnen eine Stellung anweisen, auf deren Dauer sie zählen können, dann wird es möglich sein, eine Herabsetzung in den Besoldungen zu erzielen. Die Kommission wünscht, daß die Regierung sich mit dieser Frage, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, beschäftige.

Indermühle. Früherhin hatten die Unterstatthalter das Amtsblatt vom Staate gratis erhalten, nun haben die Einwohner-Gemeindspräsidenten die Pflichten dieser Beamten übernehmen müssen, daher möchte ich darauf antragen, daß die letztern das Amtsblatt auf Kosten des Staates erhalten würden.

Her Finanzdirektor. Was zunächst die Bemerkungen der Staatswirthschaftskommission betrifft, gebe ich die Erheblichkeit derselben zu, es ist richtig, daß was zunächst die Redaktion der Verhandlungen des Tagblattes betrifft, dieser Ansatz außerordentlich erhöht ist gegen früher, daran ist wesentlich schuld, daß der Große Rath bei zweimaliger Berathung immer darauf gedrungen hat, die Stellung der Stenographen sicher zu stellen, nun ist wirklich eingetreten, was ich gefürchtet habe. Deßhalb ist auch der deutsche Redaktor noch nicht definitiv angestellt worden, weil das Reglement über die Sitzungsgelder noch nicht erlassen werden konnte; der deutsche Redaktor fordert nämlich noch über seine Besoldung hinaus per Sitzung Frkn. 40 als Vergütung für Auslagen, das wird ihm auch provisorich ausbezahlt, ohne jedoch die Forderung selbst in diesem Maße noch anzuerkennen. Dabei ist fatal, daß der Stenograph seine Stellung sicher weiß, und der Staat an gewisse Personen gebunden ist. Was die zweite Bemerkung betrifft in Bezug auf die franz. Uebersetzung des Tagblattes, so wird im neuen Akkorde darauf Rücksicht genommen werden, daß die Uebersetzung hier gemacht, daß die französische Ausgabe der Großrathsverhandlungen hier besorgt werden, und daß die Uebersetzungen durch die Staatskanzlei vermittelt werden. Wenn diese Verhältnisse gehörig revidirt werden, so kann eine Ersparniß von Fr. 2000 à 3000 statt haben. Im letzten Jahr haben die Uebersetzungen Fr. 4 à 5000 gekostet. Ich gebe also die Erheblichkeit des Antrages zu und bin damit einverstanden, daß der provisorische Zustand aufhören solle. Was nun den Antrag betrifft, welchen Hr. Indermühle gestellt hat, daß die Einwohnergemeindspräsidenten das Amtsblatt gratis bekommen sollen so muß ich darüber bemerken, daß ich glaube, alle Gemeinden sollen von Staatswegen verpflichtet werden, auf das Amtsblatt zu abonniren, damit sie ein vollständiges Gemeindsarchiv besitzen; in manchen Gemeinden sind nicht einmal vollständige Sammlungen der Gesetze vorhanden, das ist jedenfalls Pflicht

der Gemeindsadministration, daß sie ein vollständiges Gemeindsarchiv unterhalten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission konnte ebenfalls einem Antrage nicht beistimmen, welcher darauf ausgeht, das Büdget noch mehr zu belasten, hingegen gibt sie der Maßregel ihre Beistimmung, welche die Uebersendung des Amtsblattes an die Gemeinden zum Zwecke hat. Es ist offenbar, daß das Amtsblatt den Gemeinden unentbehrlich geworden ist, besonders seit Erlassung der Gesetze, durch welche die Befugnisse und Pflichten der Gemeinderäthe vermehrt worden sind.

Abstimmung.

1) Für die Ansätze unter Vorbehalt des Antrages der Staatswirthschaftskommission	Handmehr.
2) Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission	Handmehr.
3) Für den Antrag des Herrn Indermühle	31 Stimmen.
Dagegen	53 „

8) Bergbauverwaltung, zusammen L. 17,900.

Herr Finanzdirektor. Der Ansatz der Kosten in der Bergbauverwaltung ist niedriger gestellt, als früher, weil nicht ganz so viel wird ausgebeutet werden, als 1846 und 1847 wegen der Armen in der Theuerung geschehen ist.

Durchs Handmehr genehmigt.

9) Grundsteuerverwaltung im neuen Kantonstheile, zusammen L. 8,550.

10) Vermögens- und Einkommenssteuerbezug im alten Kantonstheile, zusammen L. 15,000.

Herr Finanzdirektor. Ich beantrage die Verschiebung dieser Büdgetartikel, weil die Berechnung der Verwaltungskosten noch nicht vollständig aufgenommen werden konnte. Bei der Grundsteuer im Jura ist die Provision von 5% nicht berechnet, welche die Steuereinnehmer beziehen, das muß revidirt werden, damit Uebereinstimmung wieder hergestellt werden könne zwischen dem alten und neuen Kantonstheile.

Die Verschiebung wird durchs Handmehr beschlossen.

V. Direktion der Erziehung. (Zusammen L. 455,625.)

1) Kosten des Direktorialbüreau, zusammen L. 6,300.

Die Staatswirthschaftskommission wiederholt ihren Antrag, betreffend die Verminderung der Büreaukosten überhaupt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Antrag, welchen Sie so eben verlesen gehört haben, ist nur die Erneuerung desjenigen, der bei Anlaß der Büreaukosten anderer Direktionen gemacht worden ist. Die Motive des Begehrens der Kommission sind Ihnen bekannt, ich will dieselben nicht wiederholen, um Ihnen Zeit zu sparen.

Herr Direktor der Erziehung. Niemandem liegt so sehr daran, weniger auszugeben, als mir; ich kann versichern, daß gewiß kein Kreuzer zu viel wird ausgegeben werden, aber nebst einem Sekretär sind noch drei Arbeiter durchaus nöthig, und daß hier und da etwas gedruckt und etwas Nothwendiges angeschafft werden müsse, dagegen wird die Staatswirthschaftskommission nichts einzuwenden haben; wenn es geschehen kann, daß L. 1000 erspart werden, so soll es sicher geschehen, indessen wünsche ich, daß der Ansatz angenommen werde.

Durchs Handmehr genehmigt.

2) Hochschule, zusammen L. 82,900.

Antrag der Staatswirthschaftskommission: „Hier hat die Kommission zunächst den Wunsch auszusprechen, daß künftighin den Subsidiaranstalten der Hochschule, namentlich den Kunstgegenständen, größere Aufmerksamkeit geschenkt werden möchte."

Herr Finanzdirektor. Der Regierungsrath hat den Ansatz für Besoldung der Professoren u. s. w. auf Fr. 64,700 bestimmt; mit Rücksicht auf vier neue Anstellungen hatte der Erziehungsdirektor Fr. 67,900 vorgeschlagen, der Regierungsrath hat aber zwei davon gestrichen, daher ist dieses Resultat herausgekommen.

Herr Erziehungsdirektor. Die Summe ist in der That auf Fr. 64,700 reduzirt worden; ich hatte vorgeschlagen, für zwei Lehrer der juristischen Fakultät Fr. 4000 auszusetzen, dieses wurde auf den Antrag des Finanzdirektors vom Regierungsrath gestrichen, allein, wenn man diese Summe nicht gibt, so können keine Lehrer an der juridischen Fakultät angestellt werden, indem dafür kein Geld mehr in der Kassa sein würde. Ferner muß ich im Allgemeinen bemerken, daß die Rubrik sehr eng zusammengezogen ist, viel enger als früher, hier steht bloß a. Besoldung der Professoren und Honorare der Privatdozenten, nun habe ich auch für Herrn Professor Trechsel seine Pension bereits ausgesetzt, diese Pension steht nicht da unter den Besoldungen der Professoren, und ich kann nirgends finden, daß Etwas für diese Pension ausgesetzt ist, ich wünsche daher Auskunft, ob sie vergessen, oder ob sie sonst irgendwo angesetzt sei.

Herr Finanzdirektor. Obschon jeder Direktor sein Büdget vertheidigt, und ich nicht genau weiß, wie es sich mit jedem einzelnen Posten verhält, so ist doch die Pension des Professors Trechsel in den Fr. 64,700 inbegriffen, es soll bloß bei dem Ansatze stehen: „nebst Pension", dann ist Alles inbegriffen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission kann an den Berathungen, welche man soeben anhebt, nicht Theil nehmen; sie soll aber den Wunsch aussprechen, daß in Zukunft solche Fragen geregelt seien, ehe die Berathung darüber im Schooße des Großen Rathes angehoben wird. Die Kommission hat gefunden, daß der Ansatz zu Gunsten der Künste sehr schwach sei, und wenn der Zustand unserer Finanzen gedeihlicher wäre, so würde die Kommission darauf angetragen haben, denselben zu erhöhen. Die Kunst ist bis dahin im Büdget auf eine kärgliche Weise behandelt worden, während andere Studienzweige reichlich dotirt waren. Man ließ die Kunst vegetiren, ohne die Wichtigkeit in Erwägung zu ziehen, welche dieselbe in einem civilisirten Lande darbietet. Wenn die Kunst zuweilen ein Gegenstand der Vorsorge der Staatsverwaltung war, so kann man die seltenen Bewilligungen, welche ihr zu Theil werden, kaum als etwas anderes betrachten, als glückliche Zufälle, als das Erzeugniß besonderer Umstände, viel eher als wie eine Entwicklung eines ihr günstigen Systems. Die Pflege der Künste ist in unserm Lande den Fortschritten der andern Zweige der schönen Wissenschaften nicht gefolgt. Man muß hoffen, daß man der Kunst in Zukunft mehr Gewicht beilegen werde. Die Kommission wünscht die Aufmerksamkeit der Direktion auf diese Lücke hinzulenken.

Ingold. Ich muß hier bemerken, daß die nämliche Bemerkung, welche Herr Alt-Standesbuchhalter Rosselet im Eingange der Verhandlung gemacht hat, daß es nämlich besser wäre, wenn die einzelnen Fächer mehr spezifizirt wären und mehr Raisonnement statt bloß Zahlen enthielten, hier auch vollkommen paßt; es sollte auch gesagt sein, wie viel für die Professoren der juridischen Fakultät, der theologischen Fakultät ꝛc. angesetzt sei ꝛc. Nun ist hier aber alles auf eine Linie zusammengefaßt. Es wäre gewiß wünschbar, besonders in Rücksicht auf die Diskussion, die letzthin stattgehabt hat, daß nachgewiesen wäre, wie viel für diese und wie viel für jene Fakultät verwendet werden solle, und man würde dann sehen, daß die juridische Fakultät gegen andere Fächer benachtheiligt ist. Ich bin daher veranlaßt, den Wunsch zu äußern, daß das Büdget in Zukunft ausführlicher sein möchte. Nach der Bemerkung des Herrn Erziehungsdirektors ist zu besorgen, daß die vom Regierungsrathe gemachte Reduktion des Büdgets zum Nachtheile der juridischen Fakultät ausfällt; diese hat keine genugsame Zahl von Professoren, und deßhalb muß man neue anstellen, dem will man aber den Faden abschneiden, indem der Herr Erziehungsdirektor sagt, es werde Nichts dafür ausgesetzt, so daß es ihm unmöglich sei, neue Professoren anzustellen. Ich glaube nicht, daß es im Sinne des Großen Rathes ist, einzelne Fakultäten zu benachtheiligen gegenüber von andern Fakultäten. Ich muß deßhalb die Bemerkung des Herrn Erziehungsdirektors unterstützen, ohne einen bestimmten Antrag zu stellen. Da hoffentlich die Reorganisation der Hochschule nicht bloß auf dem Papier stehen bleiben, sondern in's Leben geführt werden soll, so ist namentlich bedenklich, wenn man von vornherein durch das Büdget der Reorganisation den Faden abschneidet, indem man nicht einmal die nöthige Summe bewilligt, damit in diesem Jahre ein neuer Lehrstuhl des Rechtes besetzt werden könne.

Herr Finanzdirektor. Was zunächst die allgemeine Bemerkung des Herrn Ingold anbetrifft, das Büdget sollte detaillirter herausgegeben werden, so finde ich dem entgegen, daß es nach meiner Ansicht, im umgekehrten Sinne, der Zweck des Büdgets ist, eine klare Uebersicht des Staatseinnehmens und Ausgebens zu gewinnen, nicht die Details von allen Zweigen der Verwaltung zu enthalten, denn dann müßte man ein ganzes Buch drucken; die Büdgets der einzelnen Direktionen stehen immer zu Diensten, und wenn man nähere Auskunft will, so soll sie gegeben werden. In's Büdget gehören die Resultate, und wenn der Berichterstatter in seinem Rapporte nicht genügende Auskunft gibt, so will ich nachholen, was nöthig ist. Nach dem Büdget der Erziehungsdirektion kostet die theologische Fakultät Fr. 9700 für 5 Professoren, 5 Professoren der juridischen Fakultät, ungerechnet die zwei neu zu besetzenden Stellen, kosten Fr. 7800, die medizinische Fakultät kostet Fr. 23,200, die philosophische Fr. 18,000, 6 Dozenten für Hülfsfächer nebst dem Stellmeister kosten Fr. 3700, — dieß die Spezifikation. Was die juridische Fakultät betrifft, wegen welcher Herr Ingold den Antrag stellt, die Fr. 4000, welche vom Regierungsrathe gestrichen worden sind, vollständig wieder aufzunehmen, so bin ich dagegen, weil man nach meiner Ansicht vor der Reorganisation keine neuen Professoren anstellen soll. Es ist vorauszusetzen, daß das Gesetz über die Hochschule erst im künftigen Sommer zu Ende berathen wird, und die Reorganisation erst im Spätherbst in Ausführung kommen kann; ich bin übrigens überzeugt, daß fünf Lehrerstellen, wenn sie mit tüchtigen Männern besetzt sind, genügen, wenn die wichtigsten Fächer unter fünf Professoren vertheilt werden, so kann Einer römisches Recht und deutsches Recht, Einer Staatsrecht, positives und philosophisches, Einer Kriminalrecht und Kriminalprozeß, sowohl philosophisches als positives, Einer vaterländisches Recht und französisches Recht, in Rücksicht auf den Jura, und Einer Civilprozeß lehren; und so könnten die wichtigsten Zweige vollständig gelehrt werden, aber dazu muß man nicht mehr Männer wählen, die in einzelnen Fächern nicht fähig sind. Ich müßte mich gegen die Vermehrung der Ansätze verwahren.

Der Ansatz wird durchs Handmehr angenommen

---

3) Mittelschulen, zusammen L. 84,625.

Antrag der Staatswirthschaftskommission: „Zu den unter Ziffer 8 aufgeführten Ansätzen kann die Staatswirthschaftskommission nur unter der Voraussetzung stimmen, daß mit diesen Anstalten eine durchgreifende Reorganisation vorgenommen werde. Was speziell die Progymnasien anbelangt, so stellt die Kommission den Antrag, daß der Regierungsrath beauftragt werde, zu untersuchen, ob nicht in stärkerem Verhältnisse als bisher die betreffenden Ortschaften zu deren Unterhalt in Anspruch genommen werden können."

Herr Direktor der Erziehung. In den höhern Gymnasien betragen die Besoldungen der Lehrer L. 10,200, wenn man es wünscht, so kann ich das speziell belegen, an Schulgeldern werden bezogen L. 1700, folglich restiren nicht L. 9900, darüber wünschte ich Auskunft. Die Ausgaben, welche hier angesetzt sind, beruhen auf Versprechen, welche gehalten werden müssen.

Herr Finanzdirektor. Allerdings betragen die Gesammtkosten der höhern Gymnasien L. 10,200, und eingenommen wird L. 1700, es bleiben also nicht L. 9900, dieß ist also ein Rechnungsfehler, aber im Durchschnitt betragen diese Einnahmen L. 2000; wenn man diese abzieht, bleiben L. 8200. Auf diese Berichtigung hätte man eine Verminderung des Ansatzes auf L. 8200. Da gleichwohl der Gesammtbetrag, mit dem Büdget für die Elementarschule und das Progymnasium richtig angesetzt ist, so muß der Fehler durch einen andern Rechnungsfehler berichtigt sein ꝛc.

Herr Direktor der Erziehung. Nur eine Bemerkung auf das, was die Staatswirthschaftkommission sagt, daß nämlich die Mittelschulen besser organisirt werden sollen, als es jetzt der Fall ist. Die Erziehungsdirektion hat den Organisationsentwurf eines Sekundarschulgesetzes dem Regierungsrathe eingereicht, und er ist da bereits behandelt worden, aber in Bezug auf einen wichtigen Artikel ist er dem Finanzdirektor überwiesen worden, damit er das Material liefern solle, um gewisse Bestimmungen machen zu können; diese Arbeit hatte ich bis dahin immer nicht erhalten, nun ist sie gemacht, sie liegt da, und Niemand wünscht mehr als ich, daß das Gesetz bald herauskomme, indessen muß man nicht glauben, daß das Erziehungswesen im Kanton Bern ohne System sei, wir haben Gesetze über die Primarschulen und die Hochschule, und nach diesen Gesetzen, die der Gr. Rath erlassen hat, muß gehandelt werden. Darum glaube ich nicht, daß hierin mehr Systemlosigkeit liege, als in andern Zweigen der Verwaltung, wo nichts darüber gesagt wird. Ich werde mir Mühe geben, daß diese Organisation zu Stande komme.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn die Kommission dem Großen Rathe Anträge vorlegt, so hat sie niemals die Personen, wohl aber die Sache im Auge. Sie bestrebt sich, gewissenhaft ihre Aufgabe zu erfüllen, ohne sich um die Parteien zu bekümmern, ohne sich durch Rücksichten auf Personen hindern zu lassen. Sie weiß vollkommen, daß ihre Aufgabe undankbar ist, indem dieselbe hauptsächlich darin besteht, zu kritisiren; allein sie stützt sich auf das Gefühl der Pflicht und geizt nach keiner andern Anerkennung, als die Erwartung des Großen Rathes erfüllt zu haben, der einzigen Gewalt, welcher sie Rechenschaft über ihr Verfahren schuldig ist. — Im Laufe der Berathung über das Büdget hat sich die Kommission öfter gegen die Mängel im System erhoben, welcher den Gang einiger Verwaltungszweige charakterisirt. Diese Beschwerde muß sie hier wiederholen. Seit siebenzehn Jahren wartet der Staat auf eine vollständige Organisation unserer öffentlichen Erziehungsanstalten; seit siebenzehn Jahren giebt der Staat beträchtliche Summen zu dem Zwecke aus, um die Verwirklichung dieser Erwartung zu erlangen. Was hat er bis dahin erreicht? theilweise, vereinzelte Schöpfungen ohne Zusammenhang unter sich. Bei dem Gebäude, das man aufzurichten suchte, hat man bei dem Giebel angefangen, darauf

ist man zu der Grundlage hinabgestiegen, um dann wieder zu den mittleren Regionen hinaufzugehen. So hat man uns im Jahre 1834 mit einer Hochschule begabt, 1835 mit Primarschulen, in den folgenden Jahren mit Gymnasien und hierauf endlich mit Sekundarschulen. War dieß da die Ordnung, welche man befolgen sollte? Wie sollten Erziehungsanstalten, wenn sie vereinzelt, außerhalb allen Regeln, welche das Bedürfniß der Einheit, des Zusammenhanges und der Uebereinstimmung vorzeichnete, geschaffen wurden, ein harmonisches und vollständiges Ganzes darbieten können? Wenn man das Werk nicht aus einem Gusse machen wollte, so hätte man doch wenigstens die einzelnen Theile in einer Ordnung und nach einem Systeme vorbereiten sollen, welche gestattet hätten, dieselben später in Verbindung zu bringen und zu vereinigen. Der Geist einer rationellen Combination hätte bei diesem Werke der Rekonstitution vorherrschen sollen. Allein es ist jetzt nicht der Augenblick, diese wichtige Frage zu behandeln: sie wird viel natürlicher alsdann vorkommen, wenn man uns die Gesetzesentwürfe vorlegt, welche das mittlere und Primarschulwesen reorganisiren sollen. Es sei der Kommission bloß erlaubt, einige Betrachtungen über die Gymnasien und Progymnasien vorzubringen. Sie hat vernommen, daß ein Gesetzesentwurf über diesen Gegenstand ausgearbeit worden sei, allein sie kennt die Grundlagen nicht, auf welchen derselbe beruht. Bei Anlaß des Budgets glaubt sie den Wunsch aussprechen zu sollen, daß die Staatsverwaltung bei Errichtung solcher Anstalten besondere Rücksicht auf die Hülfsmittel des Staatsschatzes nehme. Sie glaubt, daß die Anzahl dieser Anstalten vermindert werden könne, ohne den wahrhaften Bedürfnissen des Landes zu schaden. Vergessen wir nicht, welcher Art unsre spezielle Lage, die Ausdehnung unseres Gebietes und der besondere Charakter unserer Bevölkerung sind. Wenn man die Gymnasien allzusehr vermehrt, so läuft man Gefahr, schlecht dotirte, wenig besuchte Anstalten zu haben, welche in Folge dessen ihrer Bestimmung nicht entsprechen. — Möge die Administration sich hauptsächlich auf die Hut gegen den Oertligeist setzen, der in unserm Lande so lebendig, so begehrlich ist; möge sie sich in der Auswahl des Sitzes der Gymnasien durch nichts anderes leiten lassen, als durch die Rücksichten auf das allgemeine Interesse.

Ingold. Schon voriges Jahr hatte ich mir eine Bemerkung darüber erlaubt, daß das Verhältniß höchst auffallend sei, daß für die Schulen der Städte so große Summen dekretirt werden, gegenüber den Landschulen und Sekundarschulen, für welche sehr wenig ausgesetzt ist, ich bin so frei, diese Bemerkung noch einmal zu reproduziren. Die ganze Zeit während der früheren Verwaltung hat dieses Mißverhältniß existirt, es ist daher nur zu wünschen, daß bei der gegenwärtigen Verwaltung auf alle Interessen der Bürger gleiche Rücksicht genommen werden solle, und daß man zurückkomme auf die Bedürfnisse des Volkes. Ich mißgönne den Städten ihre Mittelschulen und ihre höhere Bildung durchaus nicht, wenn aber große Summen dafür dekretirt werden, so finde ich hingegen, es sei nicht billig, daß verhältnißmäßig das Land so wenig berücksichtigt wird. Für die Schulen der Stadt Bern wird unter a bis d ein Gesammtbetrag von L. 34,000 angesetzt, für die Progymnasien in Thun, Biel und Neuenstadt und die Kollegien in Pruntrut und Delsberg zusammen eine Summe von L. 33 000. Zusammen also mehr als L. 67,000 jährlich, während für die Sekundarschulen des Landes bloß L. 16,900 jährlich verwendet werden, also bei L. 50,000 jährlich mehr für die Städte als für das Land. Ich hätte gewünscht, daß die Reorganisation des Schulwesens sobald möglich ins Leben trete; es ist sehr unbillig, wenn die Vermögenssteuer und Einkommenssteuer vom ganzen Lande gefordert wird, daß dann so große Summen bloß für die Schulen der Städte verwendet werden, und so geringe für die Schulen auf dem Lande. Deßhalb bin ich so frei, meinen Wunsch dahin auszudrücken, daß die Reorganisation sobald als möglich vorgenommen werden und ein billigeres Verhältniß eintreten möchte.

Herr Finanzdirektor. Ich trage auf Herabsetzung des Postens a auf L. 8200 an, nicht als Beschränkung des Budgets, sondern bloß als Berichtigung der Rechnung und desjenigen sub b. auf L. 11,000, wesentlich aus dem Grunde, weil der Durchschnitt der Einnahmen L. 1000 mehr beträgt, als der Erziehungsdirektor angegeben hat. Dieß sind also bloß Berichtigungen von Zahlen, welche sich auf Belege gründen.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

16 doppelgeh.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1848. Ordentliche Wintersitzung. Nr. 16.

(Fortsetzung der zehnten Sitzung. — Donnerstag den 20. Januar 1848. — Schluß der Diskussion über den nachträglichen Instruktionsvorschlag.)

Herr Vizepräsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Es ist auffallend, und gewiß nicht in geringem Grade, wie ein Antrag des Regierungsrathes in seinen wesentlichsten Stücken angefochten werden kann in der heutigen Berathung, während erst gestern der Anzug, der sich im Antrage des Regierungsrathes wiederfindet, ohne allen Widerspruch erheblich erklärt worden ist. Wenn die gestrige Erheblichkeitserklärung nicht gleichsam zu Wasser werden und die oberste Landesbehörde kompromittiren soll, so kann ich mir den heutigen Angriff auf den regierungsräthlichen Antrag nicht erklären, denn es ist von gestern auf heute keine lange Zeit verflossen, und die Umstände sind die gleichen. Uebrigens ist der Gegenstand des gestrigen Anzuges und des heutigen Antrages weder gestern noch heute vom Himmel gefallen, sondern er hat die Gemüther namentlich beim liberalen Theile der Bevölkerung schon seit einiger Zeit fast überall beschäftigt. Fast Jedermann, der es mit dem Vaterlande aufrichtig meint, fühlt sich unbehaglich in dem gegenwärtigen beengten Zustande, welcher nachtheilig auf den bürgerlichen Verkehr, auf Handel und Verdienst einwirkt. Jedermann sehnt sich nach einem Zustande geregelter Thätigkeit, der wiederum Alles aufrichtet, Alles lebendiger macht, damit Jeder wiederum ruhig und ohne Besorgniß ungestört zu seiner gewohnten Beschäftigung zurückkehren könne, Verdienst und rechtmäßiger Gewinn überall wieder möglich sei. Das ist ein Gesichtspunkt, von welchem aus man diesen Gegenstand ebenfalls auffassen muß, und von diesem Gefühle ausgehend, werden schon gestern die Meisten von Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, für die Erheblichkeit des Anzuges gestimmt haben. Auch heute wird ohne Zweifel die große Mehrheit von dieser leitenden Ansicht ausgehen. Sie Alle wissen aus der Geschichte, wie oft Majoritäten und Minoritäten wechseln. Der Zeitraum, in welchem solche Ereignisse stattfinden, ist oft kürzer, oft ausgedehnter, aber Eines wechselt nicht, nämlich die Grundsätze des Rechts, welche zur Basis dienen sowohl dem Antrage, der heute vorliegt, als auch dem Anzuge, den Sie gestern einmüthig erheblich erklärt haben. Es soll Gerechtigkeit geübt werden, und jede Staatsgewalt soll nur dasjenige verfügen und nur in derjenigen Richtung thätig sein, wie ein organisirter Staat, in welchem Civilisation ist, es verlangt. Man greift vorerst die Kompetenz der Tagsatzung zu einem solchen Beschlusse an. Dieser Einwurf ist wirklich, wenn man den Antrag nicht irrig auffaßt, für mich unerklärbar. Man muß die letzten Ereignisse in ihrer Gesammtheit auffassen und auch diesen Antrag mit denselben in genaue Verbindung bringen. Wenn Sie dieses thun, wie können Sie dann die Kompetenz der Tagsatzung in Zweifel ziehen, während diese bis auf die heutige Stunde als oberste Bundesbehörde einzig und allein darin verhandelt hat? Das ganze Ereigniß ist ein eidgenössisches; die stattgehabte Exekution war nur ein Ausfluß der Beschlüsse dieser obersten Bundesbehörde. Was soll die Tagsatzung nach dem vorliegenden Antrage sagen? Nichts anderes, als in vermittelndem Worte, in gutgemeintem Rathe, in Liebe und Gerechtigkeitssinn: Wir laden Euch, Regierungen der bisherigen Sonderbundsstände ein, diejenigen, welche des Landesverrathes schuldig sind und sich der Entwendung eidgenössischer Gelder schuldig gemacht haben, gerichtlich zu verfolgen, im Uebrigen aber Amnestie auszusprechen. Dazu ist offenbar die Tagsatzung kompetent, und in früheren Zeiten hat die Tagsatzung in ähnlichen Fällen keinen Anstand genommen, solche Einladungen oder Empfehlungen an die betreffenden Stände zu erlassen. Ganz in diesem Sinne ist der vorliegende Antrag gestellt, und also kann offenbar auch dießmal die Kompetenz der Tagsatzung in keinen Zweifel gezogen werden. Man hat die Frage gestellt, was Landesverrath sei, und gesagt, man solle das deutlich sagen, man solle, wie es einem wahren Republikaner gezieme, ehrlich zu Werke gehen. Diese letztere Aeußerung setzt voraus, als wollte man Jemandem Unehrlichkeit zumuthen. Ich weise eine solche Zumuthung entschieden zurück. Was ist Landesverrath? Sollen wir das hier im Großen Rathe von Bern feststellen? Offenbar nicht, wir würden offenbar zu weit gehen, und ebenso auch die Tagsatzung. Dieser Begriff ist etwas gegebenes, darüber verfügen die positiven Strafgesetze, welche einzig Richtschnur sind in konkreten Fällen, sobald man die Thätigkeit der Gerichte anruft. Also soll man darin durchaus nicht weiter gehen, man soll sich wohl hüten, irgend etwas anderes zur Richtschnur zu nehmen, als daß die Gerichte nach den bestehenden Gesetzen einschreiten sollen. Man sagt, die Hauptschuldigen bleiben auf diese Weise verschont. Eine Nachweisung darüber ist man schuldig geblieben. Wie will man daraus, daß gesagt wird, eine gerichtliche Verfolgung solle stattfinden gegen diejenigen, welche der bezeichneten Verbrechen sich schuldig gemacht haben, nachweisen, daß irgend Jemand verschont bleibe? Man muß wahrlich bei der allgemeinen Fassung des Antrages dem Worte oder Sinne desselben unbefugte Gewalt anthun, um das so aufzufassen. Man hat ferner gesagt, man solle von der Amnestie nichts aufnehmen. Wenn Sie, Herr Präsident, meine Herren, das nicht wollen, so rathe ich dann, lieber vom ganzen Antrage zu abstrahiren. Wenn Sie den einen Gegensatz aufnehmen, so müssen sie folgerichtig auch den andern aufnehmen. Wenn Sie wollen, daß gegen die Hauptschuldigen gerichtliche Verfolgung stattfinde, so müssen Sie auf der andern Seite auch erklären, daß im Uebrigen Amnestie ausgesprochen werden möchte, damit auch in dieser Beziehung der Sinn des Friedens und der Einigung kund gethan

werde. Zum Beisatze des Herrn Großrathspräsidenten könnte ich nicht stimmen. Es heißt darin, daß die Kriegskosten und anderweitigen Vergütungen, soweit die betreffenden Kantone hinsichtlich derselben einen Rückgriff geltend machen wollen, einzig diesen Klassen von Schuldigen und den Korporationen, die sich beim Bürgerkriege kompromittirt haben, auferlegt werden möchten. Ich halte dafür, daß, wenn eine gerichtliche Verfolgung stattfindet, dasjenige bereits erzielt werden könne, was hier speziell damit beabsichtigt wird. Man soll zum voraus keine Schuldigen bezeichnen, ob man ihrer Schuld gewiß sei oder nicht. Was vorerst das Recht der einzelnen Kantone gegenüber den Klöstern betrifft, so sei es mir erlaubt, meine Ansicht darüber unumwunden auszusprechen, wie ich es schon früher bei anderer Gelegenheit gethan. Von den Klöstern ist im Bundesvertrage die Rede. Nun entsteht die Frage, wie diese Garantie aufgefaßt werden solle. Beim Abschlusse des Bundesvertrages haben blos die Kantone mitverhandelt; im Namen der Klöster aber Niemand, die Kantone einzig können daher diese Garantie für die Klöster ansprechen oder darauf Verzicht leisten. Es liegt also durchaus in der Befugniß der einzelnen Kantone, keine Klöster mehr zu behalten. Hier aber handelt es sich darum nicht, sondern um die gerichtliche Verfolgung der Schuldigen. Wenn einzelne Konventualen schuldig sind, und die Gerichte sie strafbar finden, so wird offenbar auch das Klostervermögen durch gerichtlichen Spruch betroffen werden. Der Herr Großrathspräsident ist hier in einen Widerspruch gerathen, wenn er sagt, die Klöster werden geltend machen, es sei Amnestie ausgesprochen worden, Amnestie finde statt, wo gerichtliche Verfolgung angehoben und Strafe zugefügt werde, die Klöster können von dem Strafrichter nicht belangt werden, weil nicht sie, sondern die physischen Personen schuldig und strafbar seien. Offenbar ist dieses Räsonnement so widersprechend in sich, daß dasjenige, was man behauptet hat, die Voraussetzung aufhebt, von welcher man ausgegangen ist. Die Gesammtheit der physischen Personen eines Klosters vertreten dasselbe. Sind die Personen schuldig und strafbar, so bleiben sie nicht verschont. Sie fallen der Strafe anheim und das Klostervermögen dem Staate. Ueberdieß läßt der fragliche Zusatzantrag der Willkür ungeheuer vielen Spielraum, denn es heißt: „Kriegskosten u. s. w., soweit die betreffenden Kantone hinsichtlich derselben einen Rückgriff geltend machen wollen." Man will also da, wo die Gerichte nicht genügen, freie Hand behalten. Dazu könnte ich nicht stimmen. Ich schließe also dahin, daß Sie, Herr Präsident, meine Herren, den Antrag des Regierungsrathes, welcher durchaus mit der gestrigen Diskussion im Einklange steht, unverändert annehmen möchten.

Weingart. Ich stimme mit dem Herrn Rapporteur nicht überein, es ist kein Zusatz vom Herrn Präsidenten vorgeschlagen worden, sondern nur eine Substitution, indem er die Litt. B anders ausdeuten will, so zwar, daß die Kriegskosten u. s. w. nur den in Litt. A bezeichneten Klassen von Schuldigen und überdieß den Korporationen, welche sich beim Bürgerkriege kompromittirt haben, auferlegt würden. Ich kann mich ganz perfekt dieser Substitution anschließen, nämlich für meine Person. Ob es den andern Unterzeichnern des Anzuges auch belieben mag, will ich ihnen zu entscheiden überlassen.

Herr Präsident. Die Bemerkung des Herrn Weingart ist nicht ganz richtig, sondern ich möchte meinen Antrag als durchaus selbstige Litt. B gestellt wissen, so daß dann die Litt. B des regierungsräthlichen Antrages zur Litt. C würde.

Abstimmung.

1. Auf irgend eine Weise einzutreten	Mehrheit.
Dagegen	23 Stimmen.
2. Für den Antrag des Regierungsrathes	— — — —

Blösch. Ich wünsche, daß vorerst über den Antrag des Herrn Stockmar abgestimmt würde.

Weingart. Herr Stockmar hat in zweiter Linie darauf angetragen, daß, wenn seine Motion nicht angenommen würde, von der Amnestieempfehlung abstrahirt werden solle.

v. Tillier. Nach dem Reglement soll vor Allem aus abgestimmt werden, ob der Antrag angenommen werde, wie er hier ist, oder etwas Anderes.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, es wäre ganz gut, wenn abgestimmt würde, wie in andern Fällen, — für den Antrag mit Vorbehalt von Abänderungen — oder gegen den Antrag.

Herr Präsident. Das Reglement unterscheidet folgendermaßen: bei Gegenständen, die in mehrere Artikel zerfallen, muß artikelsweise abgestimmt werden, ob der Artikel mit oder ohne Abänderungen angenommen werde.

v. Tillier. Ich glaube, es sei nicht gleichgültig, ob in globo oder artikelweise abgestimmt werde, dieß verändert die ganze Sache; zuerst soll abgestimmt werden, ob in globo abgestimmt werden solle oder artikelsweise.

Herr Präsident. Das ist richtig, da es verlangt wird, will ich darüber abstimmen lassen.

Stockmar, Regierungsrath. Ich wünsche sehr, daß in meinem Antrage nichts Zweideutiges obschwebe. Wenn derjenige des Regierungsrathes nicht angenommen wird, so verlange ich, daß der Große Rath an der Tagsatzung durch die Gesandtschaft von Bern aussprechen lasse, daß die neuen Regierungen keine Strafe anders ausfällen lassen, als auf richterlichem Wege.

Abstimmung.

2) in globo abzustimmen	Mehrheit.
Artikelweise abzustimmen	47 Stimmen.
3) Für den Antrag mit oder ohne Abänderungen	Gr. Mehrheit.

Blösch. Bei dieser Abstimmung ist der Antrag des Herrn Stockmar nicht berücksichtigt worden, und ich bin um meine Meinung verschroten.

v. Tillier. Logisch richtig wäre es gewesen, wenn man abgestimmt hätte: ob der Antrag des Regierungsrathes, wie er vorliegt, — oder ob etwas Anderes.

Abstimmung.

4) Für den Zusatzantrag des Hrn. Niggeler	67 Stimmen.
Dagegen	57 „
5) Für Streichung der Litt. B.	5 „
Dagegen	Gr. Mehrheit.

Blösch. Ich verlange, daß der Antrag des Hrn. Stockmar abgelesen und darüber abgestimmt werde.

Stockmar, Regierungsrath. Mein Antrag gieng dahin, daß die Regierungen der regenerirten Kantone eingeladen werden, keine Strafe auszusprechen anders, als auf gerichtlichem Wege.

Herr Präsident. Es ist darüber bereits abgestimmt, und es ist nicht anders abgestimmt worden, als bis dahin gebräuchlich war.

v. Tillier. So mußte es kommen, wenn man auf diese Weise abstimmte.

Herr Präsident. Herr Stockmar hat selbst seinen Antrag bloß eventuell gestellt, da über den Art. A. abgestimmt ist, so glaube ich, der Antrag des Herrn Stockmar solle dahin fallen. Wenn man beantragt, wieder darüber abzustimmen, so verlangt man, daß aufgehoben werde, was so eben beschlossen worden ist. Herr Stockmar hat den Antrag nicht in dem Sinne gestellt, daß auf den Fall, wenn der

Art. A. durchgehe, dann noch darüber abgestimmt werden solle.

Blösch. Man kann doch die Versammlung nicht nöthigen, über eine Proposition nicht abzustimmen, ich habe den Antrag des Herrn Stockmar als einen Gegensatz gegen den Antrag des Regierungsrathes angesehen, und so habe ich nicht in meinem Sinne stimmen können.

Herr Präsident. Hat Herr Blösch den Antrag des Herrn Stockmar als Gegensatz gegen den Antrag des Regierungsrathes gestellt?

Blösch. Ja, das habe ich gethan, ich habe verlangt, daß so abgestimmt werde.

Abstimmung.

6) Ueber den Antrag des Herrn Stockmar abzustimmen 13 Stimmen.
Dagegen Gr. Mehrheit.

Auf den Antrag des Herrn Berichterstatters wird die von ihm vorgelegte Redaktion definitiv durchs Handmehr angenommen.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Staatsbüdgets für das Jahr 1848 (Ausgaben).

IV. Direktion der Finanzen, zusammen L. 1,619,945.

A. Allgemeine Ausgaben.

1. Kosten des Direktorialbureau, zusammen L. 3,800.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

2. Kantonsbuchhalterei und Kantonskassa, zusammen L. 19,000.

Herr Finanzdirektor. Dieser Ansatz ist im Verhältniß zu dem Gesammtdurchschnitte um L. 1000 vermindert worden. Bei der Besoldung des Kantonsbuchhalters finden Sie, daß dieselbe auf L. 2500 angesetzt ist, obschon sie bis dahin nur L. 2000 betrug; der Regierungsrath hat gefunden, daß der Kantonsbuchhalter nach dem Finanzdirektor der erste Finanzbeamte sei und die andern Finanzbeamten überwachen solle, nun haben die höchsten Finanzbeamten, die unter ihm stehen, alle L. 2400 Besoldung, ja der Kantonalbankverwalter und der Hypothekarbankverwalter haben sogar L. 3000, und es würde folglich der Stellung unangemessen sein, wenn der Kantonsbuchhalter nur L. 2000 bekommen würde. Eine zweite Rücksicht ist die, daß der gegenwärtige Kantonsbuchhalter vorher bei seiner Ernennung als Zollverwalter eine Besoldung von L. 2400 erhielt, wie er nun von dem Großen Rath zum Kantonsbuchhalter erwählt wurde, so konnte man nicht verlangen, daß er eine andere Anstellung annehmen solle, mit der eine geringere Besoldung verbunden wäre. Deßhalb wird hier dem Großen Rathe vorgeschlagen, die Besoldung auf L. 2500 zu setzen. Als letzte Rücksicht muß ich noch anführen, daß wenn der Kantonsbuchhalter seine Pflicht erfüllen, und dem Amte die gehörige Zeit wiedmen will, diese Besoldung nicht zu hoch ist. Was nun die Form des Bädgets anbetrifft, so soll ich mit Rücksicht auf den letzten Beschluß erklären, daß die Annahme dieses Ansatzes vorläufig durchaus nicht präjudiziren soll über ein zu erlassendes Gesetz; der heutige Beschluß ist nicht die Fixirung der Besoldungen selbst, sondern bloß die Bewilligung der dießjährigen Ausgabe. Ich trage auf Genehmigung dieses Ansatzes an, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Besoldungen durch ein Gesetz bestimmt werden sollen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

3. Amtsschaffner, zusammen L. 21,800.

Herr Finanzdirektor. Ueber diesen Ansatz habe ich bloß zu bemerken, daß eine Revision der Besoldungen stattfinden muß, wonach dann 3 bis 4000 L. mehr ausgegeben werden müssen, wesentlich in Rücksicht auf die ungeheure Arbeit bei den neuen Einrichtungen des Steuerwesens und die veränderte Komptabilität, wonach den Amtsschaffnern eine Masse von Rechnungen auffällt, die vorher der Kantonsbuchhalterei oblagen. Die Amtsschaffner sind bereits besorgt, daß ihnen nicht geholfen werde, und allerdings wird man es nur gerecht finden können, daß ihre Besoldungen im Verhältniß zu ihrer Arbeit bestimmt werden.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

4. Zins der Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschuld von L. 2,193,616 Rp. 75 à 4% L. 87,745.

Herr Finanzdirektor. Ueber diesen Ansatz folgendes: Ursprünglich hat die Schuld L. 2,922,715 betragen, davon betrugen die Rückerstattungen an frühere Loskäufer L. 2,058,099, und die Entschädigungen an Privatzehntbesitzer von L. 864,616. Von den Erstern sind letztes Jahr bezahlt worden, die Bruchsummen, mit zusammen L. 664,599. — Ferner wurden an Schuldscheinen für Entschädigungen an Privatzehntberechtigte bezahlt 1/25, nämlich 55 Schuldscheine à L. 500, also L. 27,500, und an Rückzahlungen früherer Loskäufe 114 Schuldscheine à L. 500, macht L. 57,000. — Zusammen an Bruchsummen und abbezahlten Obligationen L. 729,099, so daß also verbleiben die im Büdget angesetzten L. 2,193,616 Rp. 75.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

5. Rechtskosten, zusammen L. 2000.

Herr Finanzdirektor. Der Aufwand für die Prozesse des Staates hat durchschnittlich annähernd die Summe von L. 2000 erreicht; in diesem Jahre sind noch mehrere Prozesse von der Zehnt- und Zinsliquidation her hängig, etwa 30 bis 40 Fälle, deßhalb wird, wenn nicht eine Vermehrung, doch keine Verminderung der Rechtskosten eintreten.

Durch's Handmehr genehmigt.

B. Kosten der einzelnen Verwaltung.

1. Domänen- und Forstverwaltung, zusammen L. 175,000.

Herr Finanzdirektor. Die Ansätze unter a.b.c. gründen sich völlig auf die stattgehabte Reorganisation dieser Zweige der Verwaltung, welche letzten Herbst durch ein Gesetz beschlossen worden ist. Die Bureau- und Reisekosten für die Domänen- und Forstverwaltung steigen deßhalb so hoch, weil wegen der Liquidation der Domänen neue Besichtigungen, Schatzungen und Klassifikationen stattfinden mußten, dann weil, was die Bureaukosten betrifft, die Domänen- und Forstverwaltung ein selbstständiges Rechnungswesen führt, während dasselbe bisdahin mit der Kantonsbuchhalterei verbunden gewesen ist. Was die besondern Kosten der Domänenverwaltung betrifft, so erscheint hier zum erstenmale ein Ansatz, der früher in das Büdget des Baudepartementes gesetzt worden

war, nämlich der Unterhalt der Zivil- und Pfrundgebäude. Dieß ist früher als eine Sache des Baudepartements angesehen worden, nach meiner Ansicht hatte man die Sache irrig ins Auge gefaßt, denn die Beurtheilung der Nothwendigkeit dieser Ausgaben ist ein Gegenstand der Domänenverwaltung, gleichsam des Hausherren, was hingegen die Exekution betrifft, so fällt diese als Gegenstand der Technik in den Bereich der Baudirektion. Der Durchschnitt dieser Reparationskosten kömmt auf L. 89,944 Rp. 25, hier sind nun L. 53,000 angesetzt, also weniger ungefähr L. 37,000, und zwar deßhalb, weil ich glaube, man könne einerseits diese Reparationen nur auf das Nothwendigste beschränken, und andererseits, daß durch die Revision des Besoldungsgesetzes für die Geistlichen ein wesentlicher Theil derselben wegfallen kann, der darin besteht, daß der Unterhalt der Gebäude den Geistlichen als Nutznießern vollständig übertragen wird, — jedenfalls insoweit als solches gesetzlich von den Pächtern zu geschehen hat. Dieß das Motiv des niedrigen Ansatzes. Der Ansatz für Staats- und Gemeindslasten ist von L. 2000, wie er in den frühern Büdgets angesetzt war, auf L. 4000 erhöht werden, das kommt daher, weil nach dem neuen Steuergesetze die Domänen, welche zur Wirthschaft dienen, auch der Steuer unterworfen sind, diese werden in das Steuerkadaster eingetragen, wie Privateigenthum; da diese Klasse von Domänen auf ungefähr 2 Millionen Kadasterschatzung kömmt, so wird die Steuer à 1 pro mille. auf L. 2000 angesetzt. Was besonders die Kosten der Forstverwaltung betrifft, gründen sich die Besoldungsansätze auf das letzthin erlassene Organisationsgesetz, dieses bestimmt die Oberförster-Besoldungen auf L. 1600 bis L. 2200. Hier wurde der Durchschnitt von L. 1800 angenommen, wie er bei der letzthin geschehenen Anstellung von Oberförstern angenommen worden ist. Die Besoldungen der Unterförster stellt das Gesetz auf L. 800 bis L. 1400 fest, diese Stellen sind noch nicht wieder besetzt, der Durchschnitt der Besoldungen wird auf L. 1100 kommen. Der Artikel „Gemeindsförster im Jura" beträgt L. 7500; schon bei Anlaß der Berathung des Organisationsgesetzes über das Forstwesen, wurde gesagt, daß diese Gemeindsförster wegfallen werden, sobald erstens ein Forstgesetz da ist, das über die Verwaltung der Gemeinds- und Privatwaldungen nähere Bestimmungen festsetzt, und sobald zweitens die Holzausfuhrgebühren im Jura wegfallen; einstweilen muß aber diese Ausgabe noch fortdauern. Ueber die Ansätze für Bannwarten und für Bureau- und Reisekosten habe ich Nichts zu bemerken; die Holzaufrüstungskosten sind um L. 2000 höher angeschlagen als früher, weil man etwas mehr Holz schlagen wird. In Bezug auf den Ansatz für Staats- und Gemeindskosten, welcher um L. 4000 höher angesetzt ist, als früher, gilt die gleiche Bemerkung, wie für die Domänen, nämlich daß die Staatswaldungen nunmehr auch auf die Steuerregister getragen werden.

Die Ansätze werden durchs Handmehr genehmigt.

---

2. Kantonalbank-Verwaltung, zusammen L. 14,800.

Herr Finanzdirektor. Die Besoldungen betragen Fr. 650 mehr als früher, weil ein neuer Kontrolleur auf der Bank angestellt ist, welcher früher nicht unter die eigentlichen Beamten gezählt worden war. In den Büreaukosten zeigt sich eine Verminderung im Verhältniß zum bisherigen Durchschnitt von ungefähr Fr. 2000.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

3. Hypothekarkassa-Verwaltung, zusammen L. 15,100.

Herr Finanzdirektor. Dieser Ansatz erscheint das erste Mal auf dem Büdget, er ist in demjenigen von 1847 nicht aufgenommen gewesen, weil man damals von der Ansicht ausgegangen ist, man werde auf Depositen und Privatverwaltungen gewinnen, was die Verwaltung koste, wenn nicht vollständig, doch größtentheils, und weil damals, als das Büdget berathen wurde, die Organisation der Hypothekarbank noch nicht vollendet war. In diesem Jahre nun muß aber ein Ansatz zu diesem Zwecke im Büdget erscheinen; — diese Kosten erscheinen etwas hoch, — weil die Hypothekarkassa gegenwärtig sehr stark mit der Zehnt- und Bodenzinsliquidation beschäftigt ist, die Rückzahlungen der Durchschnittssummen haben einen Kassaverkehr von ungeheurem Umfange gehabt, dann mußten neue Bücher angeschafft und Extraarbeiter angestellt werden, wenn das alles vollendet ist, so können die Verwaltungskosten bedeutend vermindert werden. Der Artikel unter litt. c ist noch eine Fortsetzung des Lehenskommissariats, zu Beendigung der Geschäfte, welche bei Aufhebung des Lehenskommissariats übrig geblieben sind, diese Ausgabe wird ganz wegfallen, sobald die Liquidation der Zehnten und Grundzinse beendigt sein wird; diese Liquidation wird, wie ich Ihnen mittheilen kann, mit der ersten Hälfte dieses Jahres fertig werden, und von da an wird der Ansatz für das Lehenskommissariat ganz verschwinden, und das Lehensarchiv mit dem Staatsarchive vereinigt werden. Ich trage auf die Genehmigung dieser Ansätze an.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

4. Postverwaltung zusammen, Fr. 545,500.

Die Staatswirthschaftskommission bemerkt hierüber Folgendes: „Bei der Rubrik Postverwaltung wäre die Kommission im Fall, verschiedene Bemerkungen und Anträge vorzulegen; da jedoch der Herr Finanzdirektor in ihrem Schooß die Erklärung abgegeben hat, daß er sich die Einführung zweckmäßiger Verbesserungen in diesem Verwaltungszweige die Aufgabe gestellt habe, so glaubt die Kommission ihre Bemerkungen zurückhalten, und die versprochenen Reformen abwarten zu sollen."

Herr Finanzdirektor. Die Postverwaltung ist bis jetzt in Bezug auf die Finanzen und das Rechnungswesen eine so zu sagen souveräne Verwaltung gewesen, indem die bestehende Postkommission sich in Allem selbstständig verhalten hat, ohne mit wenigen Ausnahmen das Finanzdepartement oder den Regierungsrath anzusprechen. Auf diese Weise ist ein Zustand hervorgegangen, durch den ungeheure Verwaltungskosten verursacht wurden und der Ertrag sich immer gleich geblieben ist. Die Aenderungen, welche 1845 und 1846 eingeführt worden sind mit Genehmigung des Regierungsrathes, haben eine Vermehrung der Kosten von Fr. 30,000 bis Fr. 40,000 besonders in Folge der Bestellung von neuen Angestellten gekostet. Diese Besoldungen betrugen 1845 Fr. 84,000 und 1846 Fr. 100,000. Später muß nach meiner Ansicht eine wesentliche Beschränkung eintreten, aber das kann erst im Laufe dieses Jahres geschehen, einstweilen müssen diese Ansätze angenommen werden. Ich trage auf Genehmigung dieser Ansätze an.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Frage ist in der gestrigen Sitzung behandelt worden, es wäre überflüssig, auf die Entwicklungen zurückkommen zu wollen, welche ich die Ehre hatte, der Versammlung vorzutragen.

Diese Ansätze werden durchs Handmehr genehmigt.

---

5. Salz- und Pulverhandlungsverwaltung.
Salzhandlungsverwaltung, zusammen Fr. 561,600.
Pulverhandlung, zusammen L. 37,150.

Vortrag der Staatswirthschaftskommission: „Die Kommission erlaubt sich, gestützt auf die in der jüngsten Zeit gemachten Erfahrungen, bei der Rubrik Pulververwaltung den Antrag zu stellen, es möchte der Regierungsrath, zuHanden der betreffenden Beamtung, die Wei-

sung ertheilen, der Fabrikation des Pulvers größere Aufmerksamkeit zu wiedmen."

Herr Finanzdirektor. Die Vermehrung von Fr. 6000 bei den Fuhrlöhnen in der Rubrik Salzhandlung, kommt von der Erhöhung des Salzverbrauches und wesentlich auch davon her, daß diese Fuhrlöhne wegen der Theurung des Habers und der Pferde je länger je höher gestiegen sind. In Betreff der Besoldungen muß eine Revision stattfinden, bis dahin haben die Beamten eine Provision von den Einnahmen bezogen, und daher kam es, daß einzelne Salzfaktoren bis auf Fr. 2800, andere nur auf Fr. 1600, Fr. 1200, ja selbst auf Fr. 800 gekommen sind, — im Ganzen genommen sind diese Besoldungen im Verhältniß zur Arbeit zu hoch.

Durchs Handmihr genehmigt.

---

6. Zoll- und Ohmgeldverwaltung, zusammen L. 42,000.

Herr Finanzdirektor. Die Besoldungen betrugen durchschnittlich Fr. 38,000, also tritt hier eine Verminderung von Fr. 3000 ein, bei den Bureaukosten ist die Verminderung von Fr. 21,950 auf Fr. 7000 viel bedeutender, dieser Unterschied rührt daher, daß in den Jahren 1844 und 1845 viele neue Anschaffungen in Folge des neuen Zollgesetzes stattfinden mußten, wie Waagen und anderes Material, weßhalb der Durchschnitt höher erscheint, als der dermalige Ansatz.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

7. Stempel- und Amtsblattverwaltung, zusammen L. 53,000.

Die Staatswirthschaftskommission trägt darauf an, der Regierungsrath möchte den Auftrag erhalten, die Ausgaben für das Amts- und Tagblatt behufs Ersparnißkosten noch einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

Herr Finanzdirektor. In Bezug auf diese Verwaltungen hat die Veränderung stattgefunden, daß in Folge des Gesetzes über die Organisation der Finanzverwaltung die Stempelverwaltung ein eigenes Bureau bilden soll, damit sind verbunden die Direktion der Drucksachen, ferner die Lieferungen der Schreibmaterialen an alle obrigkeitlichen Bureau; diese Vorschriften sind neu ins Leben getreten, und die Ansätze knüpfen sich zunächst an diese Einrichtungen. Die Besoldung des Stempelverwalters wurde auf Fr. 1800 gesetzt, früher betrug sie bloß Fr. 1200, aber die Arbeit, die ihm auffiel, war so gering, daß er neben seiner Besoldung einen Nebenverdienst halten konnte, derselbe hat früherhin für Arbeiten für die Standesbuchhalterei 4—600 Fr. nebenbei verdient. Nach der neuen Organisation ist das nicht mehr der Fall, denn er wird viel mehr in Anspruch genommen, deßhalb wurde die Besoldung auf Fr. 1800 erhöht. Die Bureaukosten der Stempelverwaltung müssen sich auch höher stellen als vorher, nicht nur der Druck des Amtsblattes und der Gesetze und Dekrete, sondern sämmtliche Drucksachen müssen durch den Stempelverwalter bestellt werden, in Zukunft kann ein einzelnes obrigkeitliches Bureau nicht direkt drucken lassen, wo es will und zu welchem Preise es will, sondern der Druck muß durch die Stempelverwaltung bestellt werden, das ist nothwendig, weil es sich durch die Rechnungen ergiebt, daß der Staat 50 à 60,000, ja bis 70 à 80,000 Frk. für Druckarbeiten ausgiebt, so daß es jedenfalls das Interesse des Staates verlangt, daß über dieselben eine besondere Kontrolle geführt wird, was nun durch den Stempelverwalter geschieht. Was die besondern Kosten der Stempelverwaltung betrifft, so gründet sich der Ansatz auf den Durchschnitt, durch vermehrten Verbrauch von Stempelpapier ist auch mehr für den Ankauf des Papiers anzusetzen. Die besondern Kosten der Amtsblattverwaltung betreffend, ergeigt sich, daß das Defizit auf demselben auf Fr. 5000 ansteigt, vorzüglich aus dem Grunde, weil in Folge der Organisation der neuen Ordnung der Dinge der Druck der Großrathsverhandlungen und der Gesetze und Dekrete, in viel höherm Maßstabe statt hatte, sobald aber die neue Verfassung ganz durchgeführt sein wird, wird dieses Defizit nach und nach wieder verschwinden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die beträchtlichen Ausgaben für das Amtsblatt haben den Großen Rath oftmals beschäftiget. Allein aus den Berathungen, zu denen diese kostspielige Herausgabe Veranlassung gab, ist kein befriedigendes Resultat hervorgegangen. Die Kommission glaubt auf diese Frage zurückkommen und Maßregeln anempfehlen zu sollen, welche eine Erleichterung für den Staat herbeiführen. Das System, auf welchem das im letzten Jahr beschlossene Gesetz beruht, hat nicht die Wirkungen entwickelt, welche man berechtigt war zu erwarten. Es bleibt der Regierung noch viel zu thun übrig. Die Kommission empfiehlt derselben vorzüglich Unterhandlungen anzubahnen, welche dahin zielen, eine Verminderung der Druckkosten, eine Verminderung der Kosten der Stenographie und der Uebersetzung zu erlangen, Wenn die Kommission wohl unterrichtet ist, so wäre es möglich, günstigere Bedingungen sowohl von Seite der Uebersetzer als von derjenigen der Stenographen zu erhalten, wenn man ihnen Garantien von solcher Natur gewährt, um das Provisorium aufhören zu lassen, unter dessen Drucke sie sich seit siebenzehn Jahren befinden. Man muß ihnen eine Stellung anweisen, auf deren Dauer sie zählen können, dann wird es möglich sein, eine Herabsetzung in den Besoldungen zu erzielen. Die Kommission wünscht, daß die Regierung sich mit dieser Frage, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, beschäftige.

Indermühle. Früherhin hatten die Unterstatthalter das Amtsblatt vom Staate gratis erhalten, nun haben die Einwohner-Gemeindspräsidenten die Pflichten dieser Beamten übernehmen müssen, daher möchte ich darauf antragen, daß die letztern das Amtsblatt auf Kosten des Staates erhalten würden.

Her Finanzdirektor. Was zunächst die Bemerkungen der Staatswirthschaftskommission betrifft, gebe ich die Erheblichkeit derselben zu, es ist richtig, daß was zunächst die Redaktion der Verhandlungen des Tagblattes betrifft, dieser Ansatz außerordentlich erhöht ist gegen früher, daran ist wesentlich schuld, daß der Große Rath bei zweimaliger Berathung immer darauf gedrungen hat, die Stellung der Stenographen sicher zu stellen, nun ist wirklich eingetreten, was ich gefürchtet habe. Deßhalb ist auch der deutsche Redaktor noch nicht definitiv angestellt worden, weil das Reglement über die Sitzungsgelder noch nicht erlassen werden konnte; der deutsche Redaktor fordert nämlich noch über seine Besoldung hinaus per Sitzung Frkn. 40 als Vergütung für Auslagen, das wird ihm auch provisorich ausbezahlt, ohne jedoch die Forderung selbst in diesem Maße noch anzuerkennen. Dabei ist fatal, daß der Stenograph seine Stellung sicher weiß, und der Staat an gewisse Personen gebunden ist. Was die zweite Bemerkung betrifft in Bezug auf die franz. Uebersetzung des Tagblattes, so wird im neuen Akkorde darauf Rücksicht genommen werden, daß die Uebersetzung hier gemacht, daß die französische Ausgabe der Großrathsverhandlungen hier besorgt werden, und daß die Uebersetzungen durch die Staatskanzlei vermittelt werden. Wenn diese Verhältnisse gehörig revidirt werden, so kann eine Ersparniß von Fr. 2000 à 3000 statt haben. Im letzten Jahr haben die Uebersetzungen Fr. 4 à 5000 gekostet. Ich gebe also die Erheblichkeit des Antrages zu und bin damit einverstanden, daß der provisorische Zustand aufhören solle. Was nun den Antrag betrifft, welchen Hr. Indermühle gestellt hat, daß die Einwohnergemeindspräsidenten das Amtsblatt gratis bekommen sollen, so muß ich darüber bemerken, daß ich glaube, alle Gemeinden sollen von Staatswegen verpflichtet werden, auf das Amtsblatt zu akonniren, damit sie ein vollständiges Gemeindsarchiv besitzen; in manchen Gemeinden sind nicht einmal vollständige Sammlungen der Gesetze vorhanden, das ist jedenfalls Pflicht

der Gemeindsadministration, daß sie ein vollständiges Gemeindsarchiv unterhalten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission konnte ebenfalls einem Antrage nicht beistimmen, welcher darauf ausgeht, das Budget noch mehr zu belasten, hingegen gibt sie der Maßregel ihre Beistimmung, welche die Uebersendung des Amtsblattes an die Gemeinden zum Zwecke hat. Es ist offenbar, daß das Amtsblatt den Gemeinden unentbehrlich geworden ist, besonders seit Erlassung der Gesetze, durch welche die Befugnisse und Pflichten der Gemeindräthe vermehrt worden sind.

Abstimmung.

1) Für die Ansätze unter Vorbehalt des Antrages der Staatswirthschaftskommission — Handmehr.
2) Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission — Handmehr.
3) Für den Antrag des Herrn Judermühle — 31 Stimmen.
Dagegen — 53 „

---

8) Bergbauverwaltung, zusammen L. 17,900.

Herr Finanzdirektor. Der Ansatz der Kosten in der Bergbauverwaltung ist niedriger gestellt, als früher, weil nicht ganz so viel wird ausgebeutet werden, als 1846 und 1847 wegen der Armen in der Theuerung geschehen ist.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

9) Grundsteuerverwaltung im neuen Kantonstheile, zusammen L. 8,550.

10) Vermögens- und Einkommenssteuerbezug im alten Kantonstheile, zusammen L. 15,000.

Herr Finanzdirektor. Ich beantrage die Verschiebung dieser Budgetartikel, weil die Berechnung der Verwaltungskosten noch nicht vollständig aufgenommen werden konnte. Bei der Grundsteuer im Jura ist die Provision von 5% nicht berechnet, welche die Steuereinnehmer beziehen, das muß revidirt werden, damit Uebereinstimmung wieder hergestellt werden könne zwischen dem alten und neuen Kantonstheile.

Die Verschiebung wird durchs Handmehr beschlossen.

V. Direktion der Erziehung. (Zusammen L. 455,625.)

1) Kosten des Direktorialbüreau, zusammen L. 6,300.

Die Staatswirthschaftskommission wiederholt ihren Antrag, betreffend die Verminderung der Büreaukosten überhaupt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Antrag, welchen Sie so eben verlesen gehört haben, ist nur die Erneuerung desjenigen, der bei Anlaß der Büreaukosten anderer Direktionen gemacht worden ist. Die Motive des Begehrens der Kommission sind Ihnen bekannt, ich will dieselben nicht wiederholen, um Ihnen Zeit zu sparen.

Herr Direktor der Erziehung. Niemandem liegt so sehr daran, weniger auszugeben, als mir; ich kann versichern, daß gewiß kein Kreuzer zu viel wird ausgegeben werden, aber nebst einem Sekretär sind noch drei Arbeiter durchaus nöthig, und daß hier und da etwas gedruckt und etwas Nothwendiges angeschafft werden müsse, dagegen wird die Staatswirthschaftskommission nichts einzuwenden haben; wenn es geschehen kann, daß L. 1000 erspart werden, so soll es sicher geschehen, indessen wünsche ich, daß der Ansatz angenommen werde.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

2) Hochschule, zusammen L. 82,900.

Antrag der Staatswirthschaftskommission: „Hier hat die Kommission zunächst den Wunsch auszusprechen, daß künftighin den Subsidiaranstalten der Hochschule, namentlich den Kunstgegenständen, größere Aufmerksamkeit geschenkt werden möchte."

Herr Finanzdirektor. Der Regierungsrath hat den Ansatz für Besoldung der Professoren u. s. w. auf Fr. 64,700 bestimmt; mit Rücksicht auf vier neue Anstellungen hatte der Erziehungsdirektor Fr. 67,900 vorgeschlagen, der Regierungsrath hat aber zwei davon gestrichen, daher ist dieses Resultat herausgekommen.

Herr Erziehungsdirektor. Die Summe ist in der That auf Fr. 64,700 reduzirt worden; ich hatte vorgeschlagen, für zwei Lehrer der juristischen Fakultät Fr. 4000 auszusetzen, dieses wurde auf den Antrag des Finanzdirektors vom Regierungsrath gestrichen, allein, wenn man diese Summe nicht gibt, so können keine Lehrer an der juridischen Fakultät angestellt werden, indem dafür kein Geld mehr in der Kassa sein würde. Ferner muß ich im Allgemeinen bemerken, daß die Rubrik sehr eng zusammengezogen ist, viel enger als früher, hier steht bloß a. Besoldung der Professoren und Honorare der Privatdozenten, nun habe ich auch für Herrn Professor Trechsel seine Pension bereits ausgesetzt, diese Pension steht nicht da unter den Besoldungen der Professoren, und ich kann nirgends finden, daß Etwas für diese Pension ausgesetzt ist, ich wünsche daher Auskunft, ob sie vergessen, oder ob sie sonst irgendwo angesetzt sei.

Herr Finanzdirektor. Obschon jeder Direktor sein Budget vertheidigt, und ich nicht genau weiß, wie es sich mit jedem einzelnen Posten verhält, so ist doch die Pension des Professors Trechsel in den Fr. 64,700 inbegriffen, es soll bloß bei dem Ansatze stehen: „nebst Pension", dann ist Alles inbegriffen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission kann an den Berathungen, welche man soeben anhebt, nicht Theil nehmen; sie soll aber den Wunsch aussprechen, daß in Zukunft solche Fragen geregelt seien, ehe die Berathung darüber im Schooße des Großen Rathes angehoben wird. Die Kommission hat gefunden, daß der Ansatz zu Gunsten der Künste sehr schwach sei, und wenn der Zustand unserer Finanzen gedeihlicher wäre, so würde die Kommission darauf angetragen haben, denselben zu erhöhen. Die Kunst ist bis dahin im Budget auf eine kärgliche Weise behandelt worden, während andere Studienzweige reichlich dotirt waren. Man ließ die Kunst vegetiren, ohne die Wichtigkeit in Erwägung zu ziehen, welche dieselbe in einem civilisirten Lande darbietet. Wenn die Kunst zuweilen ein Gegenstand der Vorsorge der Staatsverwaltung war, so kann man die seltenen Bewilligungen, welche ihr zu Theil werden, kaum als etwas anderes betrachten, als glückliche Zufälle, als das Erzeugniß besonderer Umstände, viel eher als wie eine Entwicklung eines ihr günstigen Systems. Die Pflege der Künste ist in unserm Lande den Fortschritten der andern Zweige der schönen Wissenschaften nicht gefolgt. Man muß hoffen, daß man der Kunst in Zukunft mehr Gewicht beilegen werde. Die Kommission wünscht die Aufmerksamkeit der Direktion auf diese Lücke hinzulenken.

Ingold. Ich muß hier bemerken, daß die nämliche Bemerkung, welche Herr Alt-Standesbuchhalter Rosselet im Eingange der Verhandlung gemacht hat, daß es nämlich besser wäre, wenn die einzelnen Fächer mehr spezifizirt wären und mehr Raisonnement statt bloß Zahlen enthielten, hier auch vollkommen paßt; es sollte auch gesagt sein, wie viel für die Professoren der juridischen Fakultät, der theologischen Fakultät ꝛc. angesetzt sei ꝛc. Nun ist hier aber alles auf eine Linie zusammengefaßt. Es wäre gewiß wünschbar, besonders in Rücksicht auf die Diskussion, die letzthin stattgehabt hat, daß nachgewiesen wäre, wie viel für diese und wie viel für jene Fakultät verwendet werden solle, und man würde dann sehen, daß die juridische Fakultät gegen andere Fächer benachtheiligt ist. Ich bin daher veranlaßt, den Wunsch zu äußern, daß das Büdget in Zukunft ausführlicher sein möchte. Nach der Bemerkung des Herrn Erziehungsdirektors ist zu besorgen, daß die vom Regierungsrathe gemachte Reduktion des Büdgets zum Nachtheile der juridischen Fakultät ausfällt; diese hat keine genugsame Zahl von Professoren, und deßhalb muß man neue anstellen, dem will man aber den Faden abschneiden, indem der Herr Erziehungsdirektor sagt, es werde Nichts dafür ausgesetzt, so daß es ihm unmöglich sei, neue Professoren anzustellen. Ich glaube nicht, daß es im Sinne des Großen Rathes ist, einzelne Fakultäten zu benachtheiligen gegenüber von andern Fakultäten. Ich muß deßhalb die Bemerkung des Herrn Erziehungsdirektors unterstützen, ohne einen bestimmten Antrag zu stellen. Da hoffentlich die Reorganisation der Hochschule nicht bloß auf dem Papier stehen bleiben, sondern in's Leben geführt werden soll, so ist namentlich bedenklich, wenn man von vornherein durch das Büdget der Reorganisation den Faden abschneidet, indem man nicht einmal die nöthige Summe bewilligt, damit in diesem Jahre ein neuer Lehrstuhl des Rechtes besetzt werden könne.

Herr Finanzdirektor. Was zunächst die allgemeine Bemerkung des Herrn Ingold anbetrifft, das Büdget sollte detaillirter herausgegeben werden, so finde ich dem entgegen, daß es nach meiner Ansicht, im umgekehrten Sinne, der Zweck des Büdgets ist, eine klare Uebersicht des Staatseinnehmens und Ausgebens zu gewinnen, nicht die Details von allen Zweigen der Verwaltung zu enthalten, denn dann müßte man ein ganzes Buch drucken; die Büdgets der einzelnen Direktionen stehen immer zu Diensten, und wenn man nähere Auskunft will, so soll sie gegeben werden. In's Büdget gehören die Resultate, und wenn der Berichterstatter in seinem Rapporte nicht genügende Auskunft gibt, so will ich nachholen, was nöthig ist. Nach dem Büdget der Erziehungsdirektion kostet die theologische Fakultät Fr. 9700 für 5 Professoren, 5 Professoren der juridischen Fakultät, ungerechnet die zwei neu zu besetzenden Stellen, kosten Fr. 7800, die medizinische Fakultät kostet Fr. 23,200, die philosophische Fr. 18,000, 6 Dozenten für Hülfsfächer nebst dem Stellmeister kosten Fr. 3700, — dieß die Spezifikation. Was die juridische Fakultät betrifft, wegen welcher Herr Ingold den Antrag stellt, die Fr. 4000, welche vom Regierungsrathe gestrichen worden sind, vollständig wieder aufzunehmen, so bin ich dagegen, weil man nach meiner Ansicht vor der Reorganisation keine neuen Professoren anstellen soll. Es ist vorauszusetzen, daß das Gesetz über die Hochschule erst im künftigen Sommer zu Ende berathen wird, und die Reorganisation erst im Spätherbst in Ausführung kommen kann; ich bin übrigens überzeugt, daß fünf Lehrerstellen, wenn sie mit tüchtigen Männern besetzt sind, genügen, wenn die wichtigsten Fächer unter fünf Professoren vertheilt werden, so kann Einer römisches Recht und deutsches Recht, Einer Staatsrecht, positives und philosophisches, Einer Kriminalrecht und Kriminalprozeß, sowohl philosophisches als positives, Einer vaterländisches Recht und französisches Recht, in Rücksicht auf den Jura, und Einer Civilprozeß lehren; und so könnten die wichtigsten Zweige vollständig gelehrt werden, aber dazu muß man nicht mehr Männer wählen, die in einzelnen Fächern nicht fähig sind. Ich müßte mich gegen die Vermehrung der Ansätze verwahren.

Der Ansatz wird durchs Handmehr angenommen

---

3) Mittelschulen, zusammen L. 84,625.

Antrag der Staatswirthschaftskommission: „Zu den unter Ziffer 8 aufgeführten Ansätzen kann die Staatswirthschaftskommission nur unter der Voraussetzung stimmen, daß mit diesen Anstalten eine durchgreifende Reorganisation vorgenommen werde. Was speziell die Progymnasien anbelangt, so stellt die Kommission den Antrag, daß der Regierungsrath beauftragt werde, zu untersuchen, ob nicht in stärkerem Verhältnisse als bisher die betreffenden Ortschaften zu deren Unterhalt in Anspruch genommen werden können."

Herr Direktor der Erziehung. In den höhern Gymnasien betragen die Besoldungen der Lehrer L. 10,200, wenn man es wünscht, so kann ich das speziell belegen, an Schulgeldern werden bezogen L. 1700, folglich restiren nicht L. 9900, darüber wünschte ich Auskunft. Die Ausgaben, welche hier angesetzt sind, beruhen auf Versprechen, welche gehalten werden müssen.

Herr Finanzdirektor. Allerdings betragen die Gesammtkosten der höhern Gymnasien L. 10,200, und eingenommen wird L. 1700, es bleiben also nicht L. 9900, dieß ist also ein Rechnungsfehler, aber im Durchschnitt betragen diese Einnahmen L. 2000; wenn man diese abzieht, bleiben L. 8200. Auf diese Berichtigung hätte man eine Verminderung des Ansatzes auf L. 8200. Da gleichwohl der Gesammtbetrag, mit dem Büdget für die Elementarschule und das Progymnasium richtig angesetzt ist, so muß der Fehler durch einen andern Rechnungsfehler berichtigt sein ꝛc.

Herr Direktor der Erziehung. Nur eine Bemerkung auf das, was die Staatswirthschaftkommission sagt, daß nämlich die Mittelschulen besser organisirt werden sollen, als es jetzt der Fall ist. Die Erziehungsdirektion hat den Organisationsentwurf eines Sekundarschulgesetzes dem Regierungsrathe eingereicht, und er ist da bereits behandelt worden, aber in Bezug auf einen wichtigen Artikel ist er dem Finanzdirektor überwiesen worden, damit er das Material liefern solle, um gewisse Bestimmungen machen zu können; diese Arbeit hatte ich bis dahin immer nicht erhalten, nun ist sie gemacht, sie liegt da, und Niemand wünscht mehr als ich, daß das Gesetz bald herauskomme, indessen muß man nicht glauben, daß das Erziehungswesen im Kanton Bern ohne System sei, wir haben Gesetze über die Primarschulen und die Hochschule, und nach diesen Gesetzen, die der Gr. Rath erlassen hat, muß gehandelt werden. Darum glaube ich nicht, daß hierin mehr Systemlosigkeit liege, als in andern Zweigen der Verwaltung, wo nichts darüber gesagt wird. Ich werde mir Mühe geben, daß diese Organisation zu Stande komme.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn die Kommission dem Großen Rathe Anträge vorlegt, so hat sie niemals die Personen, wohl aber die Sache im Auge. Sie bestrebt sich, gewissenhaft ihre Aufgabe zu erfüllen, ohne sich um die Parteien zu bekümmern, ohne sich durch Rücksichten auf Personen hindern zu lassen. Sie weiß vollkommen, daß ihre Aufgabe undankbar ist, indem dieselbe hauptsächlich darin besteht, zu kritisiren; allein sie stützt sich auf das Gefühl der Pflicht und geizt nach keiner andern Anerkennung, als die Erwartung des Großen Rathes erfüllt zu haben, der einzigen Gewalt, welcher sie Rechenschaft über ihr Verfahren schuldig ist. — Im Laufe der Berathung über das Büdget hat sich die Kommission öfter gegen die Mängel im System erhoben, welcher den Gang einiger Verwaltungszweige charakterisirt. Diese Beschwerde muß sie hier wiederholen. Seit siebenzehn Jahren wartet der Staat auf eine vollständige Organisation unserer öffentlichen Erziehungsanstalten; seit siebenzehn Jahren giebt der Staat beträchtliche Summen zu dem Zwecke aus, um die Verwirklichung dieser Erwartung zu erlangen. Was hat er bis dahin erreicht? theilweise, vereinzelte Schöpfungen ohne Zusammenhang unter sich. Bei dem Gebäude, das man aufzurichten suchte, hat man bei dem Giebel angefangen, darauf

ist man zu der Grundlage hinabgestiegen, um dann wieder zu den mittleren Regionen hinaufzugehen. So hat man uns im Jahre 1834 mit einer Hochschule begabt, 1835 mit Primarschulen, in den folgenden Jahren mit Gymnasien und hierauf endlich mit Sekundarschulen. War dieß da die Ordnung, welche man befolgen sollte? Wie sollten Erziehungsanstalten, wenn sie vereinzelt, außerhalb allen Regeln, welche das Bedürfniß der Einheit, des Zusammenhanges und der Uebereinstimmung vorzeichnete, geschaffen wurden, ein harmonisches und vollständiges Ganzes darbieten können? Wenn man das Werk nicht aus einem Gusse machen wollte, so hätte man doch wenigstens die einzelnen Theile in einer Ordnung und nach einem Systeme vorbereiten sollen, welche gestattet hätten, dieselben später in Verbindung zu bringen und zu vereinigen. Der Geist einer rationellen Combination hätte bei diesem Werke der Rekonstitution vorherrschen sollen. Allein es ist jetzt nicht der Augenblick, diese wichtige Frage zu behandeln: sie wird viel natürlicher alsdann vorkommen, wenn man uns die Gesetzesentwürfe vorlegt, welche das mittlere und Primarschulwesen reorganisiren sollen. Es sei der Kommission bloß erlaubt, einige Betrachtungen über die Gymnasien und Progymnasien vorzubringen. Sie hat vernommen, daß ein Gesetzesentwurf über diesen Gegenstand ausgearbeit worden sei, allein sie kennt die Grundlagen nicht, auf welchen derselbe beruht. Bei Anlaß des Büdgets glaubt sie den Wunsch aussprechen zu sollen, daß die Staatsverwaltung bei Errichtung solcher Anstalten besondere Rücksicht auf die Hülfsmittel des Staatsschatzes nehme. Sie glaubt, daß die Anzahl dieser Anstalten vermindert werden könne, ohne den wahrhaften Bedürfnissen des Landes zu schaden. Vergessen wir nicht, welcher Art unsre spezielle Lage, die Ausdehnung unseres Gebietes und der besondere Charakter unserer Bevölkerung sind. Wenn man die Gymnasien allzusehr vermehrt, so läuft man Gefahr, schlecht dotirte, wenig besuchte Anstalten zu haben, welche in Folge dessen ihrer Bestimmung nicht entsprechen. — Möge die Administration sich hauptsächlich auf die Hut gegen den Oertligeist setzen, der in unserm Lande so lebendig, so begehrlich ist; möge sie sich in der Auswahl des Sitzes der Gymnasien durch nichts anderes leiten lassen, als durch die Rücksichten auf das allgemeine Interesse.

Ingold. Schon voriges Jahr hatte ich mir eine Bemerkung darüber erlaubt, daß das Verhältniß höchst auffallend sei, daß für die Schulen der Städte so große Summen dekretirt werden, gegenüber den Landschulen und Sekundarschulen, für welche sehr wenig ausgesetzt ist, ich bin so frei, diese Bemerkung noch einmal zu reproduziren. Die ganze Zeit während der früheren Verwaltung hat dieses Mißverhältniß existirt, es ist daher nur zu wünschen, daß bei der gegenwärtigen Verwaltung auf alle Interessen der Bürger gleiche Rücksicht genommen werden solle, und daß man zurückkomme auf die Bedürfnisse des Volkes. Ich mißgönne den Städten ihre Mittelschulen und ihre höhere Bildung durchaus nicht, wenn aber große Summen dafür dekretirt werden, so finde ich hingegen, es sei nicht billig, daß verhältnißmäßig das Land so wenig berücksichtigt wird. Für die Schulen der Stadt Bern wird unter a bis d ein Gesammtbetrag von L. 34,000 angesetzt, für die Progymnasien in Thun, Biel und Neuenstadt und die Kollegien in Pruntrut und Delsberg zusammen eine Summe von L. 33,000. Zusammen also mehr als L. 67,000 jährlich, während für die Sekundarschulen des Landes bloß L. 16,900 jährlich verwendet werden, also bei L. 50,000 jährlich mehr für die Städte als für das Land. Ich hätte gewünscht, daß die Reorganisation des Schulwesens sobald möglich ins Leben trete; es ist sehr unbillig, wenn die Vermögenssteuer und Einkommenssteuer vom ganzen Lande gefordert wird, daß dann so große Summen bloß für die Schulen der Städte verwendet werden, und so geringe für die Schulen auf dem Lande. Deßhalb bin ich so frei, meinen Wunsch dahin auszudrücken, daß die Reorganisation sobald als möglich vorgenommen werden und ein billigeres Verhältniß eintreten möchte.

Herr Finanzdirektor. Ich trage auf Herabsetzung des Postens a auf L. 8200 an, nicht als Beschränkung des Büdgets, sondern bloß als Berichtigung der Rechnung und desjenigen sub b. auf L. 11,000, wesentlich aus dem Grunde, weil der Durchschnitt der Einnahmen L. 1000 mehr beträgt, als der Erziehungsdirektor angegeben hat. Dieß sind also bloß Berichtigungen von Zahlen, welche sich auf Belege gründen.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

#17 steht nach 18!

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1848. Ordentliche Wintersitzung. Nr. 18.

Eilfte Sitzung.

Freitag, den 21. Januar 1848.
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Anderegg zu Kleindietwyl, Bützberger, Carlin, Egger, Freudiger, Geiser zu Roggwyl, Greppin, Grosjean, Helg, Herrmann, Hirsbrunner, Hofer zu Dießbach, Hutzli, Jenni, Joost, Karlen, Känel, Kötschet, Krebs zu Twann, Kurz, Lehmann zu Lotzwyl, Marti Arzt, Moreau, Moser zu Herzogenbuchsee, Müller Dr. Med., Otth, Probst zu Langnau, Sahli zu Ortschwaben, Schärz zu St. Immer, Scheidegger zu Waltrigen, Schmuz, Schneeberger im Schweikhof, v. Steiger, Streit zu Liebewyl, Studer, Teuscher, Tieche, Walther, Wiedmer zu Grünen, Wirth, Zbinden in Bern und Zwahlen; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold zu Signau, Antoine, Boivin, Dähler zu Steffisburg, Dietler, Daucourt, Dünki, Eggimann, Fleury, Friedli, Froté, Funk, Gouvernon, Habegger, Juillard, Kilcher, Küng zu Hunziken, Küng zu Häutligen, Lehmann zu Leuzigen, Leist, Marchand, Methee, Moser Fürsprecher, Neuhaus, Pequignot Notar, Probst zu Ins, Prüdon, Rieder zu Lenk, Rolli, Rosselet, Rubin, Schaffter, Scholer, Schüpbach zu Rahnflüh, Steiner, Stettler, Tscharner, Vallat und Wälti.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Definitive Redaktion des Gesetzes über die Verbrauchssteuer auf Tabak.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Bei der Berathung des Entwurfes über die Verbrauchssteuer auf Tabak sind zwei Anträge erheblich erklärt worden, nämlich der Eine dahin gehend, es möchten die Carottes und der Rollentabak dem Tabake in Blättern gleich gestellt werden; der zweite dahin gehend, die Ausfuhrfrist für fabrizirten Tabak, der als fabrizirt eingeführt worden, bis auf 4 Monate zu verlängern. Was nun den ersten Antrag betrifft, so rathet der Regierungsrath davon ab, weil der Rollentabak immerhin als vollständig fabrizirter Tabak angesehen werden kann, blos mit dem Unterschied, daß der Rollentabak, bevor er in die Pfeife gestopft werden kann, geschnitten werden muß, was aber in der Regel nicht fabrikmäßig, sondern vom Raucher selbst gemacht wird. Was die Carottes betrifft, so müssen dieselben allerdings noch rappirt werden u. s. w., um den Schnupftabak zu bereiten, und insofern sind die Carottes allerdings nicht vollständig fabrizirter Tabak, aber der Regierungsrath kann dennoch nicht zu jenem Antrage stimmen, weil man sonst auf der Grenze alle Tabakpake öffnen müßte, um zu untersuchen, ob es Carottes oder wirklich fabrizirter Tabak sei. Nun aber hat man bereits im allgemeinen Zollgesetze die Oeffnung der Collis so viel als irgend möglich zu vermeiden gesucht. Der Einwand, daß der Grenzhandel im Jura dadurch beeinträchtigt werde, ist nicht stichhaltig, weil nach seitherigen Erkundigungen aller Tabak, welcher schmuggelweise ausgeführt wird, die bezahlte Gebühr zurückerhält, indem der betreffende Verkäufer am Abend vorher lediglich auf das Grenzbüreau geht und erklärt, er werde so und so viel ausführen. Was den zweiten Antrag betrifft, nämlich die Ausfuhrfrist für fabrizirten Tabak, welcher fabrizirt eingeführt worden, so glaubt der Regierungsrath, die gewünschte Frist von vier Monaten sei denn doch zu lange und könne sehr leicht zu Mißbräuchen führen. Der Regierungsrath stellt indessen nunmehr den Antrag, den ganzen ursprünglichen §. 5 zu streichen, also von dieser Ausfuhrfrist nichts zu sagen, sondern es dem Verwaltungsreglemente zu überlassen, diese Sache zweckmäßig zu regliren. Man wird dann entweder die Frist des allgemeinen Zollgesetzes oder die im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Fristen anwenden.

Durchs Handmehr wird beschlossen, den §. 1 in seiner ursprünglichen Form anzunehmen, den §. 5 hingegen zu streichen.

Herr Finanzdirektor. Es handelt sich nun noch darum, die Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu bestimmen. Ich beantrage, daß es vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft trete. Es wird schon morgen mit dem Amtsblatte publizirt und sogleich in den nöthigen Exemplaren an alle Regierungsstatthalter geschickt werden.

v. Erlach. Soll dieses Gesetz nicht einer zweimaligen Berathung unterworfen sein, wie die Verfassung dieses für alle allgemein bleibenden Gesetze vorschreibt? Ich begehre nicht zu entraviren, aber die Verfassung ist nun einmal so.

Herr Finanzdirektor. Wenn man strenge nach dem Buchstaben der Verfassung verfahren will, so ist allerdings eine zweimalige Berathung dieses Gesetzes nöthig, erstens weil es ein allgemeines Gesetz und zweitens ein bleibendes sein soll. Es entsteht dann aber ein Inkonvenient, welches darin besteht, daß binnen der drei Monate, welche bis zur zweiten Berathung verfließen müssen, die Tabakhändler und Fabrikanten sich noch nach dem alten Tarife mit Tabak versehen werden. Ich habe indessen nichts dagegen, daß der Verfassung ihr Recht geschehe, aber dann müßte ich darauf antragen, daß der Große Rath nichtsdestoweniger das Gesetz sofort in Kraft erkläre, aber dann vor der Hand nicht als ein bleibendes Gesetz, sondern nur vorläufig. Hiezu ist der Große Rath kompetent, es wird dadurch der Zweck des Gesetzes erreicht, und der Verfassung wird dennoch nachgelebt.

v. Erlach. Der §. 30 der Verfassung sagt: „Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden, und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens 3 Monate nach der ersten stattfindet." Nun weiß ich nicht, ob man einen bloßen Entwurf in Kraft erkennen kann, denn er bleibt Entwurf, bis er zweimal berathen ist. Der finanzielle Nachtheil ist hier jedenfalls nicht so groß, wie derjenige sein würde, sogleich beim ersten Anlasse gegen die Verfassung zu verstoßen.

Herr Finanzdirektor. Ich möchte eben für heute das Gesetz nicht als ein bleibendes behandeln, sondern z. B. nur für 6 Monate.

v. Tillier. Ich müßte das unterstützen. Für bleibende allgemeine Gesetze ist die Bestimmung der Verfassung sehr zweckmäßig, aber das vorliegende ist mehr, was man anderwärts eine Verordnung heißt, als ein eigentliches Gesetz. Es wäre doch wirklich ein auffallender Uebelstand, wenn man dergleichen Verfügungen über kommerzielle Verhältnisse drei Monate zum Voraus ankünden müßte, wodurch der bezweckte Vortheil nothwendig verloren gienge. Also müßte ich dem beistimmen, gegenwärtig bloß eine Verordnung für 6 Monate zu machen; diese Verordnung würde dann die Grundlage eines neuen Gesetzesentwurfs bilden, der in 3 Monaten definitiv behandelt werden könnte.

v. Erlach. Allerdings ist es zweckmäßig, dergleichen Entwürfe durch ihre einstweilige Vollziehung zu prüfen.

Herr Finanzdirektor. Ich stelle also den Antrag, die Dauer der Geltung dieses Gesetzes vorläufig auf 6 Monate zu bestimmen.

Durchs Handmehr genehmigt.

Fortsetzung der Berathung des Staatsbüdgets für das Jahr 1848. (Ausgaben.)

VI. Direktion des Militärs. (Zus. L. 505,210.)

1) Verwaltungsbehörden. (Zus. L. 37,590.)

Herr Finanzdirektor. Was das Militärbüdget im Allgemeinen betrifft, so hatte der Regierungsrath wesentlich im Auge, Alles, was laufende Ausgaben sind, die nicht verschoben werden können, zu admittiren, alles übrige dagegen zu verschieben auf folgende Jahre, mit Rücksicht eben auf die starke Belastung des Büdgets überhaupt. Vorzüglich zwei Gegenstände können nicht verschoben werden, erstens die Instruktion der neuen Kreiskommandanten und Landinstruktoren, und zweitens das eidgenössische Uebungslager, dessen Abhaltung nach der gestern in der Tagsatzung stattgehabten Diskussion beschlossen worden ist, oder, mit andern Worten, dessen beantragte Nichtabhaltung keine Mehrheit erhalten hat.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Militär-Organisation ist neu, sie hat die Probe der Erfahrung noch nicht bestanden. Deßwegen glaubte die Kommission, die Frage über die Ausgaben noch nicht der Untersuchung unterwerfen zu sollen. Das ist eine Aufgabe, welche man für die künftigen Jahre aufbehalten muß, wenn man die neue Organisation ihre Wirksamkeit entwickeln gesehen hat.

Herr Militärdirektor. Bei Anlaß der Berathung des Militärbüdgets erlaube ich mir ein Wort über die Exekution der neuen Militärverfassung. Jedesmal hat die Militärdirektion bei ihrem Büdget einen großen Krieg zu bestehen. Nicht nur wird im Allgemeinen bezweifelt, ob irgend welcher Nutzen beim Militär herauskomme, sondern anderseits wird fast jeder Ansatz herabgesetzt, so daß das Büdget endlich nur nach großen Wehen herauskömmt. Was die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit des Militärs betrifft, so haben die letzten Thatsachen, welche Ihnen Allen bestens in Erinnerung sein werden, deutlicher darüber gesprochen, als bloße Worte es hier thun könnten. Es wird daraus Jedem einleuchtend sein, daß das Geld, welches man für Instruktion, für Wiederholungskurse und Lager ausgibt, sehr wohl angewendetes Geld ist, weil man einzig dadurch nicht nur die Güter des Friedens bewahren, sondern auch die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit nach Innen und Außen behaupten kann. So einleuchtend dieses sein muß, so sind auf der andern Seite bei den letzten Ereignissen auch wesentliche Mängel bei unserm Militär aufs Evidenteste zum Vorschein gekommen, und als solche bezeichne ich die geringe Zahl von Milizen, welche Bern im Verhältnisse zur Bevölkerung hatte, nämlich nur 22,000 Mann, während der Kanton Waadt 30,000 aufgestellt hatte. Dieses kömmt daher, daß der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, ungeachtet er bei uns längst bestand, dennoch bis jetzt nicht vollständig durchgeführt worden ist. Die neue Militärorganisation gibt das Mittel an die Hand, es zu thun, und die Militärbehörden werden sichs angelegen sein lassen, diesen Grundsatz nun einmal zur Wahrheit zu machen, damit Bern im Verhältnisse seiner Bevölkerung und derjenigen anderer Kantone eine gehörig bewaffnete Macht aufstellen könne. Aber dieses wird Opfer erfordern, und ich hoffe, der Große Rath werde diese Opfer dann auch willig leisten. Ein anderer Uebelstand zeigte sich in der materiellen Ausrüstung, namentlich bei der Reserve. Die Reserve mußte mit Artillerie ins Feld, die zum Theil ohne Caissons war; auch bei der Infanterie fehlte es daran, und ebenso war auch die Trainausrüstung mangelhaft. Wahrlich jeder Militär würde Bedenken getragen haben, mit solchen Truppen ins Feld zu gehen. Ich trug nicht Bedenken, weil ich auf den Enthusiasmus und den guten Willen der Mannschaft rechnete. Allein immerhin sind da bedeutende Verbesserungen nöthig. Ein fernerer Nachtheil hat sich beim Korps der Scharfschützen herausgestellt. Zwar hatte ich denselben schon längst bemerkt, aber immer noch geglaubt, es sei dies mehr oder weniger bloß Sache der Theorie. Allein die Erfahrung hat bewiesen, daß meine Gedanken richtig sind. Das Scharfschützenkorps kann unendliche Dienste leisten, aber bei seiner dermaligen Ausrüstung ist es so zu sagen unnütz; bei der ungeheuer schweren Ausrüstung kann diese Mannschaft ihre Pflicht nicht so erfüllen, wie es der Fall sein würde, wenn sie anders ausgerüstet wäre. Daher wird die Militärdirektion ihre volle Aufmerksamkeit auf dieses ungemein wichtige Korps werfen und seiner Zeit gehörige Anträge hieher bringen. Faßt man das Alles zusammen, so sollte man glauben, gerade im Augenblicke, wo das Militär so Wesentliches geleistet, zugleich aber jene Mängel sich gezeigt haben, werde man mit einem Militärbüdget kommen, das hinreiche, um diese Mängel zu beseitigen. Statt dessen aber werden Sie, Herr Präsident, meine Herren, sehen, daß nicht einmal dasjenige darin ist, was die neue Organisation ordentlicherweise verlangt. Man kann also sagen, man sei gegen den Militärstand undankbar, da man das Nöthige nicht auslegen wolle, obgleich man die Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieses Standes eingesehen. Aber es gibt auf der andern Seite Umstände von gebietender Natur, um deren-

willen der Regierungsrath glaubte, dieses Jahr hauptsächlich als ein Jahr der Ruhe und der Sammlung der Kräfte auf künftige Zeiten betrachten und nicht mehr fordern zu sollen, als was für den Augenblick unumgänglich nöthig sei. Diese Ansicht ist vorzüglich daraus hervorgegangen, weil der Regierungsrath glaubte, der letzte Feldzug habe, wenn auch nicht in streng soldatischer Beziehung, doch einigen Nutzen gehabt, das Militär habe dabei manches gesehen und gelernt, was es sonst nicht gesehen und gelernt hätte; andererseits sei die Mannschaft dadurch bedeutend angestrengt worden, so daß es eine über Gebühr gehende Forderung wäre, wenn man viele militärische Uebungen in diesem Jahre vornehmen wollte. Ferner würden mit diesen ordentlichen Auslagen für militärische Uebungen noch außerordentliche Ausgaben verknüpft sein, namentlich für die Kleidung. Von den 20,000 Uniformen, die im Feldzuge gebraucht wurden, sind vielleicht 10,000 zu Grunde gegangen, so daß eine allmälige Wiederbekleidung der Truppen nothwendig stattfinden muß. Jede solche Kleidung nun kömmt ungefähr auf L. 25, was mithin im Ganzen eine enorme Summe ausmacht. Das Alles hat den Regierungsrath veranlaßt, selbst die ordentlichen Uebungen in diesem Jahre nicht vorzunehmen. Wenn Sie, Herr Präsident, meine Herren, diese Ansicht theilen, so erkennen Sie dadurch implicite das Verschieben der Exekution der neuen Militärverfassung. Darum eben habe ich das Wort ergriffen, damit nicht später Vorwürfe kommen, man habe die neue Militärorganisation von vornherein nicht exequirt. Es wird nämlich darin vorgeschrieben, daß alljährlich sowohl bei der Infanterie, als auch bei jeder andern Waffengattung Wiederholungskurse vorgenommen werden sollen, und zwar ist genau gesagt, wie viele Mannschaft dieser Waffengattungen daran Theil nehmen solle. Wenn Sie nun das Büdget annehmen, wie es ist, so erkennen Sie dadurch, daß die Durchführung der neuen Militärorganisation wenigstens um ein Jahr verschoben werden müsse. Aus den oben angebrachten Gründen hat dieß indessen kein Inkonvenient, denn es bedarf dazu noch mancher Vorbereitungen, welche infolge der letzten Ereignisse nicht getroffen werden konnten. Die Militärorganisation schreibt vor, daß, statt der bisherigen 12, in Zukunft 14 Auszügerbataillone sein sollen, und auch hinsichtlich der Artillerie, der Scharfschützen und der Kavallerie sind ebenfalls Aenderungen vorgeschrieben. Was nun den Auszug betrifft, so ist derselbe nach Vorschrift organisirt; allein die Militärbehörden haben sich veranlaßt gesehen, gleichzeitig auch die Reservebataillone zu ergänzen. Wir mußten daher über 300 Offiziere bilden, um sowohl den Auszug als die Reserve auf die Beine stellen zu können. Dafür brauchte es Zeit, Mühe und Geld. Aber sowie man einerseits den Auszug auf diese Weise organisiren konnte, so war es andererseits nicht möglich, die Männer, welche in Zukunft die Instruktion auf dem Lande leiten sollen, zu bilden. Die hiefür vorgeschlagenen Männer waren im Felde, und selbst unsere gewöhnlichen Instruktoren hier in Bern hat man in's Feld geschickt. Die Bildung dieser Landinstruktoren nun ist eine Arbeit, welche eine wesentliche Grundlage der Durchführung der neuen Organisation bildet, und die erst noch geschehen muß. Der Vorunterricht der Rekruten durch die Schulmeister konnte auch nicht vorgenommen werden, weil es der Militärdirektion unmöglich war, die Materialien hiefür zu kreiren. Also, Herr Präsident, meine Herren, hat infolge der stattgehabten Ereignisse die neue Militärorganisation nicht in Vollziehung gesetzt werden können, und ich wollte Sie bei diesem Anlasse sogleich darüber in's Klare setzen, was bis jetzt gemacht wurde und erst noch in Zukunft geschehen muß. Was die speziellen Ansätze des Militärbüdgets betrifft, so zerfallen dieselben in ordentliche und außerordentliche Ausgaben; die ordentlichen beschränken sich auf das Allernöthigste, was in jedem Jahre durchaus geschehen muß; die außerordentlichen betreffen die Erfüllung eidgenössischer Pflichten, wie namentlich die Abhaltung des Lagers zu Thun, das wahrscheinlich in diesem Jahre abgehalten wird. Es ist dieß zwar noch nicht bestimmt ausgemacht. In der gestrigen Sitzung der Tagsatzung haben 4 Gesandtschaften für Verschiebung des Lagers gestimmt, andere haben sich das Protokoll offen behalten. Zwar ist es noch immer möglich, daß die Mehrheit sich für Verschiebung ausspricht, aber vorläufig müssen wir den Ansatz aufnehmen. Der andere außerordentliche Ansatz betrifft die Instruktorenschule, welche für die Durchführung der Militärorganisation durchaus nöthig ist. Am Schlusse werde ich mich veranlaßt sehen, noch einen dritten außerordentlichen Ansatz zu reproduziren, der vom Regierungsrath gestrichen worden ist, nämlich für Ergänzungen im Materiellen. Das ist, Herr Präsident, meine Herren, was ich als Eingangsrapport zum Militärbüdget anbringen wollte.

Die Ansätze der Ziffer 1 werden durchs Handmehr genehmigt.

---

2. Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Miliztruppen, zusammen L. 62,900.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

3. Unterricht der Truppen, zusammen L. 107,450.

Die Staatswirthschaftskommission stellt hier folgende Anträge: 1) Eventuell unter Litt. e. „eidgen. Uebungslager" die Mehrausgabe für Ein- und Ausmarsch mit L. 3500 zu streichen, 2) zu untersuchen, ob nicht in Litt. d. beim Instruktionskorps durch Beschränkung des Personals zweckmäßige Ersparnisse erzielt werden könnten; 3) unter Litt. f. mit der Munition nicht allzusehr zu sparen, behufs der praktischen Ausbildung unserer Truppen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die von der Kommission beantragte Reduktion ist nur eventuell. Sie hängt vom Beschlusse der Tagsatzung über Abhaltung des eidgen. Uebungslagers ab. — Die Kommission hat ferner gefunden, daß man sich bis dahin allzu sparsam mit der Munition bei den Uebungen zur Instruktion der Truppen gezeigt hat. Wenn man will, daß der Soldat hinreichend darauf vorbereitet sei, seine Bestimmung zu erfüllen, so muß man ihm die Mittel hiefür gewähren. Der letzte Feldzug hat gezeigt, daß der erste Theil der Instruktion nicht die genügende Entwicklung erhalten habe. Die Exerzitien im Feuer und das Zielschießen sind allzu selten. Die Kommission glaubt eine Pflicht zu erfüllen, indem sie verlangt, daß in Zukunft der Kredit für die Munition erhöht werde und gestatte, den Uebungen und der Instruktion eine praktischere Richtung zu geben. Das Personal des Instruktionskorps endlich ist sehr zahlreich, besonders in den untern Graden. Zürich, Waadt, St. Gallen zeigen sich sparsamer als der Kanton Bern. Die Kommission glaubt, daß jetzt, wo ein Theil der Instruktion in den Gemeinden vertheilt werden soll, es möglich sein werde, das Instruktionskorps zu Bern zu vermindern, und auf diese Weise eine Ersparniß in dem Militärbüdget zu erzwecken. Ueberall macht man Reformen, man vereinfacht; die militärische Instruktion soll den Veränderungen nicht entgehen, welche ohne den Bedürfnissen des Dienstes zu schaden, dahin zielen, den Zustand unserer Finanzen zu verbessern. Man darf es wohl sagen, die Instruktion war bis dahin allzusehr mechanisch. Der Geist, die Seele haben ihr gefehlt, es ist wichtig, daß dieselbe in Zukunft auf Grundsätzen beruhe, nach welchen die bloße Routine verlassen wird, um sich in höhere Regionen zu bewegen.

Herr Militärdirektor. Ueber das eidgen. Lager habe ich bereits Auskunft gegeben, wird dasselbe nicht abgehalten, so werden die L. 3500 nicht ausgegeben werden, denn die Militärdirektion ist nicht gewohnt, von sich aus Kredite, die für einen Gegenstand speziell bestimmt sind, dann für etwas anderes zu verwenden. Was den Munitionsverbrauch betrifft, so freut mich der Antrag der Staatswirthschaftskommission ungemein. Im Allgemeinen haben bis jetzt äußerst wenige praktische Uebungen im Schießen stattgefunden, zum Nachtheile des Militärs, daher hatte ich mir bereits vorgenommen, solche Uebungen im größern Umfange als bisher

abhalten zu lassen. Auch sind in der neuen Militärorganisation Bestimmungen enthalten, welche diese bezwecken. Was dann das Instruktionspersonale betrifft, so rührt der geringe Bestand desselben in den Kantonen Zürich, Waadt und St. Gallen daher, daß sie dort ein ganz anderes System haben, indem sie einen großen Theil der Instruktion in den Bezirken geben lassen. Also braucht dort das Zentral-Instruktionspersonale nicht so zahlreich zu sein, als bei uns, wo diese Bezirks-Instruktion noch nicht eingeführt ist. Wenn wir einmal dieses System auch bei uns durchgeführt haben, so wird dann die Frage einer Reduktion dieses Personals behandelt werden können. Daß indessen eine große Verminderung werde eintreten können, glaube ich nicht, denn unser Instruktionspersonale ist verhältnißmäßig nicht sehr groß. Uebrigens habe ich mir bereits vorgenommen, unsere Zentral-Instruktoren zu verwenden in den der Stadt zunächst gelegenen Bezirken. Einstweilen kann eine Verminderung jedenfalls nicht eintreten, weil wir die neue Instruktionsweise noch nicht haben.

v. Tillier. Ich erhebe mich nicht gegen die hier ausgesetzten Ziffern, aber es thut mir leid, wenn ich denn doch bei diesem Anlaße ein wenig „äken" muß. Ich habe hier schon oft das Wort genommen, um gegen unser bisheriges Instruktionswesen etwas zu sagen, zwar nicht als Kenner, aber ich habe mit vielen Personen, welche mir kompetent scheinen, darüber gesprochen, namentlich mit fremden Offizieren. Mir hat es schon oft und namentlich bei den letzten Anläßen geschienen, daß die Haltung unserer Truppen sich gegenüber verschiedenen Kontingenten anderer Kantone nicht besonders vortheilhaft ausnehme. Ich will denselben damit nicht zu nahe treten, aber besonders gegenüber den Basel-Landschäftlern, den Solothurnern, den Zürchern u. s. w. schienen mir und Andern unsere Truppen in dieser Beziehung bedeutend nachzustehen. Ich kann nicht sagen, woran es liegt, aber der Herr Direktor des Militärs, welcher darin Kenner ist und die Sache gewiß auch schon bemerkt hat, wird unstreitig zu helfen wissen. Ich für mich setze darauf größern Werth, als auf eine allfällige Reduktion der Instruktoren. Ich glaube, unser Instruktionswesen müsse in Bezug auf die Manier abgeändert werden. Die Bevölkerungen der obgenannten Kantone sind doch sehr ähnlich mit der unsrigen, was jene mit geringen Kosten lernen können, das sollten unsere Leute auch können. Was das Uebungslager betrifft, so will ich nicht dagegen stimmen, den Ansatz aufs Büdget zu thun, weil, wenn die Eidgenossenschaft die Abhaltung des Lagers befiehlt, wir gehorchen müssen; aber ich möchte unsere Gesandtschaft so viel an mir dringend auffordern, im Schooße der Tagsatzung dahin zu wirken, daß das Lager nicht stattfinde. Hiefür habe ich nicht nur ökonomische Gründe, sondern auch politische. Nachdem man einander noch vor wenigen Wochen im Felde gegenüber gestanden, wo die Leidenschaften noch erregt sind, ist es nicht ganz politisch und praktisch, die gleichen Leute in einem Lager neben einander zu stellen, die Sieger neben den Besiegten. Für die letztern ist es immerhin ein empfindliches Gefühl und eine unangenehme Lage. Man sollte daher wenigstens ein Jahr darüber weggehen lassen. Ohne also gegen den Ansatz selbst zu stimmen, möchte ich doch diese beiden Sachen, die ich so eben berührt habe, unserm Militärdirektor und den letztern Punkt unserer Tagsatzungsgesandtschaft bestens empfehlen.

Herr Militärdirektorr Es ist allerdings wahr, daß, wie Herr v. Tillier bemerkt, unsere Truppen nicht diejenige äußere Haltung haben, wie die Truppen vieler anderer Kantone. Das hat seinen natürlichen Grund. In einem kleinen Kantone, wie Baselland, Solothurn u. s. w., ist das Instruktionspersonal im Verhältnisse zur Truppenzahl ungemein groß, und für die obere Leitung haben sie dort genau das gleiche Personale, um im Ganzen vielleicht 2000 Mann zu bilden, wie wir in Bern für 22,000 Mann. Wenn ein Mann ein kleines Grundstück besitzt, so wird er es im Verhältnisse viel besser bearbeiten, als ein Anderer, der ein sehr großes Grundstück hat. Werft nur gehörig Geld aus für eine gehörige Zahl von Instrukioren, und Ihr werdet das gleiche Resultat finden, bezüglich auf die äußere Haltung der Truppen, wie dort. Unsere Leute sind gleich intellektuell wie Andere, aber sie müssen dann auch die gleiche Anleitung haben. Dieß war nun bisher eben die große Schwierigkeit, man hat bei uns für das Centralinstruktionspersonal unendlich weniger ausgeworfen, als in Baselland, Solothurn ꝛc. geschah. Andererseits kömmt auch Vieles von der Kleidung her. In anderen Kantonen muß das Militär sich selbst kleiden, da können sie dann die Kleider je nach dem Körper machen lassen, wo es dann leicht ist, gleichsam en damoiseau aufzutreten. Hingegen hier muß jeder sein Kleid aus dem Magazine erheben, und dann paßt es natürlich nicht so schön auf den Körper. Das ist also auch ein Grund. Allein ich kann auf der andern Seite sagen, daß wir dann auch große Vorzüge haben vor anderen Kantonen. Namentlich habe ich bemerkt, daß unsere Truppen sehr gut marschieren, daß wir in den Bataillonen sehr gute Stabsoffiziere haben, daß im Felddienste und Wachtdienste unsere Truppen anderen bedeutend überlegen sind, und daß im Kampfe man sich auch sehr gut schlagen kann. Das sind auch große Vorzüge, die uns selbst von Solchen zugestanden werden, die sonst gewohnt sind, Alles an uns zu tadeln. Das sind auch Vorzüge, und gerade die Hauptsache. Was das Abhalten des Lagers betrifft, so will man aus politischen Motiven der Gesandtschaft anempfehlen, auf Nichtabhaltung hinzuwirken. Allein da gehen jetzt die Ansichten weit aus einander. Gerade politische Gründe sprechen nach meiner Ueberzeugung für die Abhaltung des Lagers, mehr noch als militärische. Nachdem man im Felde auf einander geschossen, ist es wünschenswerth, daß die Leute wiederum zusammenkommen, sich mit einander besprechen, Freundschaft pflegen können u. s. w., eben um diesem Zustande der Spannung ein Ende zu machen. Ich erinnere an eine Thatsache, die für meine Ansicht sprechend sein wird. Nach den Freischaarenzügen hat man auch geglaubt, das Lager dürfe nicht abgehalten werden, und gerade jenes Lager war dann eines der schönsten, es fand ohne alle Reibungen u. s. w. statt, und die Truppen vertrugen sich sehr gut mit einander. Darauf gestützt glaube ich, wenn irgend ein Grund für die Abhaltung des dießjährigen Lagers sprechend ist, so sei es gerade der politische, um zu zeigen, daß wir wiederum Alle Schweizer seien.

Herr Finanzdirektor. Bezüglich auf den Wunsch des Hrn. v. Tillier wegen des Lagers kann ich der Versammlung die Auskunft geben, daß wirklich ein Antrag des Regierungsrathes vorliegt, dahin gehend, daß die Gesandtschaft ermächtigt werde, für Verschiebung des Lagers zu stimmen. Was den Wunsch der Staatswirthschaftskommission betrifft, hinsichtlich einer Reduktion der Kosten des Instruktionskorps, so waren hiefür im Büdget von 1847 etwas über L. 23,000 angesetzt, also ungefähr L. 5000 weniger als hier. Dagegen aber waren im Büdget von 1847 2600 Mann Rekruten angenommen, jetzt hingegen nur 1600 Mann, also 1000 Mann weniger. Dafür sind im Laufe dieses Jahres 400 Landinstruktoren zu instruiren, aber dessen ungeachtet werden im Laufe des Jahres immer noch 600 Mann weniger hier in der Stadt instruirt werden als im vorigen Jahre; darum glaubte der Regierungsrath, es könnte hier eine Reduktion stattfinden, und daher hat er den ursprünglichen Ansatz von L. 33,000 auf L. 28,000 herabgesetzt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission könnte die von Herrn alt-Regierungsrath Tillier in Betreff der Abhaltung des Uebungslagers geäußerten Besorgnisse nicht theilen. Die politischen Leidenschaften sind nicht in dem Maße bei den Milizen eingedrungen, wie bei der bürgerlichen Bevölkerung. Besonders haben sie nicht jenen Grad der Bitterkeit erreicht, welcher selbst solche Verhältnisse stört, die der Politik ganz fremd sind. Der Geist einer loyalen und theilnehmenden Kameradschaft ist durch die letzten Ereignisse nicht gestört worden; das ist eine Thatsache, welche von allen Offizieren beobachtet werden konnte, die den Feldzug mitmachten. In Freiburg sah man nach der Kapitulation die Soldaten beider

Heere zusammen die Stellung besuchen, in welcher sie den Abend zuvor sich als Feinde gegenüber gestanden waren. Baldigst waren die besten Verhältnisse zwischen den freiburgischen und eidgenössischen Heeren angeknüpft. Die Letzteren flößten durch ihre Haltung den Ersteren so viel Zutrauen ein, daß sie dieselben zu Vertrauten ihres Bedauerns und ihres Schmerzes machten. Bei den eidgenössischen Offizieren selbst verlangte der Kommandant der freiburgischen Truppen Unterstützung und Schutz. In Luzern wiederholten sich die nämlichen Thatsachen. Die Militärs, welche den Abend zuvor bei Gislikon gegen einander gefochten hatten, konnte man den Morgen darauf und an den folgenden Tagen Arm in Arm das Schlachtfeld besuchen sehen. Man konnte sie freundschaftlich die Chancen und Resultate des Kampfes besprechen hören, sich gegenseitig über die Thatsachen, welche damals noch wenig begreiflich schienen, aufklären sehen ꝛc. ꝛc.

Herr Militärdirektor. Ich möchte diesem nur noch beifügen, daß nach den Berichten der Herren eidgenössischen Repräsentanten in den okkupirten Kantonen die Soldaten, welche sich im Kriege gegenüber standen, sich nicht nur überhaupt gut mit einander vertragen, sondern bras dessus, bras dessous mit einander in den Straßen herumspaziren, mit einander zum Trinken gehen, und sich gegenseitig erzählen, wie es ihnen gegangen.

v. Tillier. Ich habe diese entente cordiale nicht gekannt, und so will ich meinen daherigen Antrag zurückziehen.

Abstimmung.

1) Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission auf Streichung des Ansatzes für das eidgenössische Lager	4 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
2) Für den zweiten Antrag der Staatswirthschaftskommission in Betreff des Instruktionskorps	Mehrheit.
3) Für den dritten Antrag der Staatswirthschaftskommission in Betreff der Munition	Handmehr.
4) Für den Ansatz wie er ist	"

---

4. Garnisonsdienst in der Hauptstadt, zusammen L. 23,800.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

5. Zeughausverwaltung, zusammen L. 81,370.

Herr Finanzdirektor. Es erscheint unter dieser Rubrik eine Summe von L. 59,020 für neue Anschaffungen, welche vorzüglich nöthig werden mit Rücksicht auf die Tendenz, sich hauptsächlich im Materiellen gehörig auszurüsten. Deßhalb glaubte der Regierungsrath, diese Ansätze genehmigen zu sollen.

Herr Militärdirektor. Ich will nur bemerken, welche Absicht ich in dieser Beziehung habe. Im Ganzen besitzen wir ein schönes Material, besonders an Artillerie, aber dennoch ist dasselbe nicht von der Art, daß es gehörig ins Feld gestellt werden könnte. Bezüglich aber auf die Infanterie u. s. w. ist unser Material sehr mangelhaft. Eine meiner Hauptabsichten ist nun, dieses Material alljährlich nach und nach zu ergänzen. In den letzten Zeiten hat es sich namentlich herausgestellt, daß wir einen ungeheuren Mangel an Schießgewehren haben. Von allen Seiten hat man vom Zeughause Waffen verlangt, aber es konnte unmöglich entsprochen werden. Wenigstens eine doppelte Bewaffnung für das Kontingent ist nöthig.

Fueter. Ich erlaube mir hier eine kurze Bemerkung. Ich sehe hier einen Ansatz von L. 28,980 für neue Perkussionsflinten. Ich möchte nun dabei bemerken, daß die Erfahrungen des letzten Feldzuges bewiesen haben, daß unsere Perkussionsflinten nicht in demjenigen Zustande sind, wie man hätte erwarten sollen. Ich erwartete, die Truppen würden neue Waffen haben, die deßhalb nicht so vieler Reparaturen bedürften, weil der ganze Mechanismus der Perkussionsflinten einfacher ist u. s. w. Aber es waren über alle Erwartung viele Waffenreparaturen nöthig, daraus schließe ich, daß die Arbeit nicht gut gemacht war, und daß der Mann vielleicht in der Instruktion nicht genugsam war angehalten worden, zur Waffe Sorge zu tragen. Dem Bernersoldaten kömmt daher eine Rüge zu, daß seine Waffe ihm nicht lieb ist. Kömmt er vom Exerzieren u. s. w. heim, so stellt er seine Waffe einfach ab, ohne sich darum weiter zu bekümmern. Man sollte deßhalb dem Manne zeigen, wie wenig er zu bedeuten hat, wenn seine Waffe nicht in Ordnung ist. Es mag, wie gesagt, auch fehlerhafte Arbeit an jenem Uebelstand schuld sein, aber wenn man L. 28,980 für 1200 neue Perkussionsflinten ausgeben will, so ist es sich wohl der Werth, die Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß der Unterhalt der Waffen besser besorgt werden sollte, und wenn die Techniker finden, die Waffen seien nicht gehörig gearbeitet, so sollten die Behörden die nöthigen Veranstaltungen treffen, um von den Fabriken besser bedient zu werden. Dagegen freuen mich, was diesen Theil des Büdgets betrifft, die darin erscheinenden Details der einzelnen Ansätze gar sehr; ich hätte überhaupt gewünscht, daß im ganzen Büdget mehr Details angeführt wären. Die frühern Büdgets waren in dieser Beziehung viel angenehmer abgefaßt, weil man besser sah, wofür die einzelnen Summen verwendet werden sollen. Jetzt gibt man uns hingegen nur en bloc große Summen, wo man nicht recht sieht, in was sie bestehen. Ich hätte also gewünscht, daß es hierin gehalten worden wäre, wie früher. Das hindert nicht, daß man im Uebrigen die Uebersicht auf diesem Fuße mache, wie es hier geschieht, und wie es mir sehr wohl gefällt.

Herr Finanzdirektor. Bezüglich auf diesen Wunsch des Hrn. Kommand. Fueter muß ich bemerken, daß hier in diesem Büdget die Maxime befolgt worden ist, bei denjenigen ordentlichen Ausgaben, die alle Jahre zurückkehren, möglichst summarisch zu verfahren, bei den außerordentlichen Ausgaben hingegen, welche nicht alle Jahre zurückkehren, mehr Details anzuführen. Wenn man den Detail für ordentliche Ausgaben so umständlich angeben wollte, wie es vorhin verlangt worden ist, so bekäme man ein Büdget, das in einem sehr dicken Bande bestünde, denn jede Direktion will natürlich ihr Büdget möglichst begründen, und gibt daher möglichst viele Details ein. In frühern Büdgets waren allerdings mehr Details aufgezählt, aber ob z. B. bei der Hochschule die Besoldung jedes einzelnen Lehrers aufgezählt sei, — was für ein Interesse hätte das? Das liest man ja im Gesetze. Ich will lieber eine klare und richtige Uebersicht, als hingegen den Detail der frühern Büdgets.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die von Herrn Kommandant Fueter vorgebrachten Bemerkungen sind nicht ohne Wichtigkeit. Es ist nöthig, daß der Soldat Vertrauen auf seine Waffen setze, wenn man will, daß er einen guten Gebrauch davon mache. Das ist eine Wahrheit, von welcher man sich während des letzten Feldzuges überzeugen konnte. Die Soldaten, welche neue Gewehre hatten, hatten eine ganz andere Haltung, als jene, welche noch ihre alten Waffen trugen. In der Besorgniß, daß die alten Gewehre, mit denen sie bewaffnet waren, ihre Erwartung täuschen würden, waren die letztern immer damit beschäftigt, dieselben zu probiren. Diese Besorgniß schadete der moralischen Haltung der Milizen. Man kann nicht zuviel Sorgfalt auf die Anschaffung von Waffen verwenden. Das Werkzeug, sein Werth, seine gute Beschaffenheit wirken mächtig auf denjenigen, welcher davon Gebrauch zu machen berufen ist.

Herr Militärdirektor. Die Rüge des Herrn Kommandanten Fueter in Betreff der Waffen ist nur zu gegründet, es verhält sich allerdings so. Man hat früher in den Jahren 1814 und 1815 à tout prix Waffen gekauft; unter diesen waren eine ganze Menge pitoyable Waffen. Diese mußten natürlich jetzt auch perkussionirt werden, weil wir keine Andern hatten, aber es ist schlechtes Eisen und schlechte Konfektion. Allein diesen Uebelstand werden wir noch einige Jahre lang tragen müssen, weil der Große Rath kaum sogleich eine halbe Million auswerfen wird, um neue Waffen in hinreichender Zahl anzuschaffen. Wenn ich wüßte, daß der Große Rath hiefür eine halbe Million geben wollte, so würde ich mit Freuden daherige Anträge vorlegen, und in einem Jahre würde man die Waffen haben. So verhält es sich mit den ältern Waffenvorräthen. Ganz anders ist es mit den neuen Waffen; da kann ich mit gutem Gewissen sagen, daß dieses vielleicht die besten Waffen sind, die irgend eine Armee in Europa trägt, denn nirgends werden sie so bis in alle Details untersucht, wie hier in Bern, und wenn irgend etwas Fehlerhaftes sich zeigt, so nimmt man die Waffe nicht an, oder thut sie in den Ausschuß. Ich kann Ihnen darüber das Zeugniß der eidgenössischen Inspektoren mittheilen, welche immer finden, daß unsere neue angeschafften Waffen die besten seien in der Eidgenossenschaft. Man verwendet hierauf ein sehr genaues Augenmerk von Seite der Militärdirektion. Der Soldat muß Vertrauen haben auf seine Waffe, und dieses bedingt das Moralische mit.

Der Ansatz wird durchs Handmehr angenommen.

---

6. Landjägerkorps, zusammen L. 146,500.

Die Staatswirthschaftskommission ist der Ansicht, daß wenn die Ortspolizei gehörig organisirt wird, das Landjagerkorps reduzirt und dadurch die Staatskasse wesentlich erleichtert werden kann, und stellt daher den Antrag, es möchte der Regierungsrath beauftragt werden:

1) Diesen Gegenstand näher zu untersuchen und dem Großen Rathe geeignete Anträge zu bringen;
2) zu untersuchen, ob nicht die Sporteln, welche die Landjäger neben der fixen Besoldung beziehen, wie namentlich diejenigen für das Einbringen von Bettlern, abgeschafft werden sollten.

Herr Finanzdirektor. Dieser Gegenstand erscheint nun zum ersten Male, in Gemäßheit des Dekrets vom 17. Dezember 1846 unter der Rubrik der Militärkosten. Schon voriges Jahr indessen hat man das Landjägerkorps in militärischer Beziehung und für die Komtabilität unter die Militärdirektion gestellt. Der frühere Durchschnitt der Kosten betrug nicht ganz L. 100,000; die gegenwärtige Vermehrung dieser Kosten rührt her von der stattgehabten Reorganisation und namentlich der Besoldungserhöhung.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die hohe Versammlung erwartet ohne Zweifel nicht von mir, daß ich auf die Betrachtungen zurückkomme, welche ich während der allgeweinen Umfrage vor Ihnen zu entwickeln die Ehre hatte. Ich werde mich darauf beschränken, zu erinnern, daß an vielen Orten die Landjäger mit ihrem allgemeinen Sicherheitsdienst denjenigen der Ortspolizei verbinden. Mit einer auf rationelle Weise organisirten Ortspolizei würde dieser Theil des Dienstes den Landjägern abgenommen, was gestatten würde, die Anzahl derselben zu vermindern. Man kann annehmen, daß im Allgemeinen im Innern des Kantons die Posten der Landjäger allzunahe aneinander sind. Die Grenze muß gedeckt sein, das ist begreiflich; auch ist es nicht hierin, daß die Kommission die Reduktion vornehmen möchte. Wenn man das Innere des Kantons auch nur wenig durchgangen hat, so wird man sich überzeugt haben, daß die Landjäger nicht hinreichend beschäftigt sind, wenn man wenigstens, was ich nicht annehmen kann, den langen Aufenthalt, den sie in den Wirthshäusern machen, nicht als einen wesentlichen Theil ihres Dienstes betrachten will. Die Staatsverfassung und die Gesetze, welche in näherer Entwicklung derselben erlassen worden sind, haben aus den Präsidenten der Gemeindräthe wahrhafte Polizeibeamte gemacht. In jeder Gemeinde besteht ein Feldhüter. Nichts wäre leichter, als aus denselben einen Ortspolizeidiener unter Autorität des Gemeindspräsidenten zu machen. Der von ihm besorgte Dienst würde den Landjäger überflüssig machen. Auf diese Betrachtungen gestützt, sowie auf diejenigen, welche bei der allgemeinen Umfrage entwickelt worden sind, hat die Kommission geglaubt, beim Großen Rathe antragen zu sollen, diese Frage durch die Regierung untersuchen zu lassen.

Herr Militärdirektor. Da man sich heute auf andere Kantone beruft in Betreff der Landjäger, so will ich es auch thun, um Ihnen zu zeigen, daß unser Landjägerkorps verhältnißmäßig das schwächste ist. Im Kanton Waadt beträgt die Stärke dieses Korps 200 Mann, in Genf 89, in Freiburg 83, in Neuenburg 34, im Aargau 96, in Zürich 118, in St. Gallen 80 u. s. w. Wenn Sie die Bevölkerungszahl damit vergleichen, so ist das Landjägerkorps überall verhältnißmäßig stärker als hier. Als es sich bereits in den Jahren 1844 und 1845 um eine Reorganisation dieses Korps handelte, haben alle Regierungsstatthalter gesagt, es müsse eine Vermehrung des Korps eintreten. Dieses Alles zeigt, daß unser Landjägerkorps nicht zu zahlreich ist, eher sollte man glauben, es sei noch eine Vermehrung desselben nöthig. Seit dem Jahre 1830 hat sich die Bevölkerung bedeutend vermehrt, infolge dessen ist die Zahl der Vergehen, Verbrechen u. s. w. um so größer geworden. Rechnet man dazu die allgemein bewegten Zustände, so wären dieß allerdings Gründe für eine fernere Vermehrung. Indessen glaube ich dennoch, der Antrag der Staatswirthschaftskommission, zu untersuchen, ob bei gehöriger Organisation der Ortspolizei die Staatskasse nicht wesentlich erleichtert werden könnte, sei immerhin am Orte. Aenderungen könnten eintreten, aber nicht, wie die Kommission meint. Die Polizei in den Gemeinden würde auf diesem Fuße nicht gar gut von Statten gehen; was man daorts in den Gemeinden findet, ist im Allgemeinen mehr das Gegentheil von Polizei, und ein Gemeindsvorgesetzter würde sich schwerlich dazu verstehen, eine solche Aufgabe zu übernehmen. In Monarchien sind da ganz andere Verhältnisse, die wir bei uns nicht haben. Wohl aber könnte eine Aenderung darin geschehen, daß man eine Revision der Polizeigesetze vornähme. Es gibt eine Menge Polizeidelikte, die an sich keine Delikte sind, sondern nur durch das Gesetz dazu gemacht werden. Wenn ein Landjäger gar strenge ist, so werden diese Polizeigesetze gehandhabt, und er macht dadurch die Leute unwillig für nichts. An andern Orten dagegen ist es gerade, wie wenn diese Gesetze gar nicht da wären. Also kann man gar füglich durch die Gesetzgebung diese Art von Delikten vermindern, und alsdann würde die polizeiliche Aufsicht nicht mehr so groß sein müssen. Es könnte aber auch eine Klasseneintheilung unter diesem Korps eintreten. Seit das Korps meiner Aufsicht unterstellt ist, habe ich bemerkt, daß ein großer Theil der Landjäger bloß zu Plantons und als Gefangenwärter benutzt werden. Hiefür könnte man nun ganz andere Personen verwenden, daher würde ich zwei Klassen von Polizeidienstleten haben; die Gebrechlichern ꝛc. würde ich zu Plantons und Gefangenwärtern verwenden, und diese dann etwas geringer besolden. Hingegen die eigentlichen Landjäger, welche für die wirkliche Polizei verwendet werden, würden eine besondere Klasse bilden, und im Verhältnisse des Gesetzes besoldet werden. Man sieht überhaupt, daß die letzte Revision des Gesetzes zweckmäßig war. Das Landjägerkorps hebt sich im Allgemeinen, und bald werden wir ein Landjägerkorps erhalten, wie es selten in einem Staate sein wird. Es präsentiren sich jetzt Leute dafür, welche Bildung, Anstand und Savoir faire haben, was früher nicht der Fall war. So wird das Korps immer mehr Respekt genießen und dem Zwecke entsprechen; allein das hindert nicht, daß nicht in anderer Weise zweckmäßige Aenderungen vorgenommen werden können, und in diesem Sinne kann ich die Erheblichkeit des daherigen Antrages der Staatswirthschaftskommission zugeben.

Herr Direktor der Justiz und Polizei. Gewiß haben wir gegenwärtig eher zu wenige als zu viele Landjäger, mehrere Regierungsstatthalterämter fordern immer eine Vermehrung, so namentlich Neuenstadt, ein sehr wichtiger Grenzort, wo nur ein einziger Landjäger stationirt ist. Der Grund hievon liegt in dem ungeheuer großen Personentransporte, theils von Verbrechern ꝛc., theils von Armen. Dieser Transport nimmt den größern Theil der Landjäger vollständig in Anspruch, was sich in Zukunft eher vermehren als vermindern wird, denn nach dem neuen Armengesetze wird die Verpflichtung der Gemeinden zur Armenunterstützung aufgehoben oder doch modifizirt, und so werden wir um so mehr laufende Bettler bekommen, wie es vor der Bettelordnung auch war. Schon früher war übrigens hier die Rede davon, dem Regierunsrathe eine Latitüde zu geben, provisorisch die Zahl der Landjäger zu vermehren, eben in der Voraussicht des Bedürfnisses. Hier wurde indessen davon abstrahirt, indem man sagte, wenn wirklich eine solche Vermehrung nöthig sei, so könne der Regierungsrath sie hier beantragen. Was dann der Herr Militärdirektor sagt in Bezug auf die Hebung des Landjägerkorps, so ist das durchaus richtig; es melden sich gegenwärtig Leute in großer Zahl, wo man eine schöne Auswahl hat, nicht nur etwa verfehlte Schreiber u. s. w., die ihren Beruf schlecht verstehen oder nicht arbeiten mögen, sondern Leute, die daheim auch etwas zu verlieren haben, und so hat sich das Korps bereits auf eine Weise rekrutirt, die gewiß in die Augen fällt. Es stellen sich da Leute, von denen man es oft nicht geglaubt hätte. Indessen ist auch in Beziehung auf ihr Verhalten eine Aenderung eingetreten; sie sind gegenwärtig so instruirt, daß sie wirklich moralisch ihre Funktionen ausüben, und nicht wie früher, wo sie Vergehen veranlaßten oder geschehen ließen, um dann Geld zu bekommen. In dieser Beziehung war die Abschaffung der Bußenantheile eine äußerst zweckmäßige Maßregel, das Ansehen des Korps ward dadurch moralisch sehr gehoben. Ich hätte auch gewünscht, daß man die Anzahl reduziren könnte, wenn es nur möglich wäre, und auch ich finde die Kosten sehr bedeutend. Indessen mögen dieselben jetzt darum hoch erscheinen, weil sie früher sehr niedrig waren. Vom Jahre 1809 hinweg war keine Veränderung in der Bezahlung eingetreten, während die Umstände sich doch ungeheuer verändert hatten. Jetzt endlich mußte man die Landjäger auf einen Fuß stellen, daß sie doch wenigstens leben können; sie sind dann nur um so weniger genöthigt, unmoralisch zu handeln, und jetzt kann man von ihnen fordern, daß sie nicht auf verwerfliche Weise ihr Einkommen zu verbessern suchen. Wenn Sie indessen die von der Staatswirthschaftkommission angeregte Frage zur Untersuchung schicken wollen, so habe ich nichts dagegen; es gibt dieses Anlaß, einen vollständigern Rapport uber das Ganze zu erstatten, als es heute nicht geschehen könnte.

v. Tillier. Ich will diese Frage auch untersuchen helfen, aber ich glaube, es werde dabei nicht viel Anderes herauskommen, als so ziemlich die gleiche Anzahl von Landjägern, wie bisher. Wenn man die Verhältnisse des Kantons seit dem Jahre 1830 betrachtet, so sehe ich nicht ein, daß in nächster Zeit wir diese Zahl gar viel werden vermindern können. Der Herr Militärdirektor hat die Gründe dafür ganz richtig angegeben. Einmal hat sich die Bevölkerung beträchtlich vermehrt, andererseits haben wir beständig in mehr oder minder unruhigen Zeiten gelebt, und in unruhigen Zeiten wird in einem Lande immerhin Alles mehr oder weniger aufgerührt, auch die schlimmen Elemente, und dadurch wird die Gefährdung des Eigenthums und der öffentlichen Sicherheit vervielfacht. Endlich hat dazu auch die große Vermehrung der Wirthschaften nicht wenig beigetragen. Ob nun das Landjägerkorps wenigstens zum Theil durch die Lokalpolizei ersetzt werden könne, müßte auch ich bezweifeln. Wer diese Lokalpolizei kennt, der kann wenigstens nicht ein unbedingtes Zutrauen haben. Was war bisher wenigstens in den meisten Gemeinden daorts der Fall? Der sogenannte Polizeier war in der Regel Jemand, den die Gemeinde sich durch diese Anstellung ab dem Armenrodel schaffte. Ich denke nun, die Verbrecher, welche durch solche Polizeier würden eingebracht werden, dürften nicht sehr zahlreich sein. In einigen städtischen Lokalitäten freilich könnte diese Art von Polizei mit Erfolg stattfinden, aber in der größern Zahl der Gemeinden würde man damit nichts Gutes machen. Man kann sich nicht verbergen, daß derjenige Theil der Bevölkerung, welcher dem Eigenthum und der öffentlichen Sicherheit am meisten entgegentritt, jene Proletarier, die im Lande herumziehen, nicht um Arbeit zu suchen, sondern um Geld zu suchen ohne Arbeit, gegenwärtig viel anmaßender und frecher geworden ist, als früher hier. Wenigstens mir ist das aufgefallen. Ich wohne des Sommers an einem Orte, wo ziemlich viele Leute von dieser Sorte durchziehen, und auf so freche Weise bin ich noch nie in Anspruch genommen worden, als in letzter Zeit, wo sie Einem ziemlich zu verstehen gaben, es sei Pflicht, ihnen mitzutheilen, widrigenfalls sie sich's auf andere Weise zu eigen machen dürften. Namentlich in den Umgebungen der Stadt gibt es viele gefährliche Proletarier, und wenigstens in nächster Zeit können wir ohne bedeutende Gefahr das Landjägerkorps nicht schwächen. So sehr ich in anderer Beziehung der Dezentralisation beistimme, eben so sehr bin ich hier für die Zentralisation. Auch anderwärts muß man gegenwärtig die Gensdarmes vermehren. Ich trage dem Herrn Militärdirektor und dem Herrn Justizdirektor große Rechnung, daß sie den Geist des Korps zu verbessern suchen. Es war sehr nöthig. In den ersten Jahren nach 1830 war das Landjägerkorps im Verfalle, und wenigstens dem äußern Aussehen nach sah man darin weniger intellektuelle und entschlossene Leute, als vielleicht jetzt. Ich will, wie gesagt, die Frage untersuchen helfen, aber ich denke, wir werden am Ende beim bisherigen Verhältnisse bleiben müssen.

Herr Finanzdirektor. Ich gebe die Erheblichkeit des Antrages der Staatswirthschaftskommission zu, indem ich glaube, es könne eine andere Organisation stattfinden bei der Zentral-, der Bezirks- und Lokalpolizei. Namentlich muß das Verhältniß zwischen der Lokal- und der Staatspolizei genauer ausgeschieden werden. Man sagt, bisher hätten die Landjäger auch die Lokalpolizei versehen. Das ist unrichtig. In vielen Gemeinden war gar nie ein Landjäger. So gut bisher in diesen Gemeinden keine Staatspolizei durch Landjäger geübt worden ist, eben so gut kann dieß auch in andern Gemeinden geschehen, mit Ausnahme der Grenzortschaften. Die Hauptsache ist, die Polizeibefugnisse der Gemeinden einer Reform zu unterwerfen und dann ein zweckmäßiges Polizeistrafgesetzbuch zu erlassen, denn in den bisherigen Gesetzen war darin weder System noch Gerechtigkeit. Was die großen Kosten betrifft, so hatten die Landjäger früher einen Sold von 8 Bz., jetzt kommen sie auf 12 Bz., was auf den Mann nahezu an L. 600 per Jahr ausmacht. Ihr werdet nun selten eine Klasse von Angestellten finden, die so hoch besoldet wäre; weder die Wegmeister, noch die Bannwarten, noch die Schullehrer im Allgemeinen kommen so hoch, und unser Landjägerkorps ist verhältnißmäßig vielleicht das bestbesoldete militärische Korps in Europa; indessen ist es nun einmal da, und wir müssen es bezahlen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn man Verbesserungen macht, so muß man sie im Hinblick auf die Zukunft treffen. Wenn man die gegenwärtige Sachlage zur Regel nehmen wollte, so würde man sich täuschen. Die Lage der Dinge ist nicht eine normale, und die Aufregung wird sich hoffentlich nicht verlängern. Die Details, in welche die Herren Direktoren des Militärs und der Justiz eingetreten sind, sind interessant; mit wahrer Genugthuung hat die Kommission erfahren, daß das Landjägerkorps sich verbessert hat. Es kann an Achtung nur gewinnen, wenn es seinen Pflichten auf solche Art treu ist. Allein die Frage beruht nicht hierauf. Es handelt sich darum, eine Reduktion der Ausgaben durch Verminderung der Stärke des Landjägerkorps zu erzwecken. Die Kommission hat einige der Mittel bezeichnet, welche zu diesem Resultate führen könnten. Ihre Argumentation ist durch die Einwürfe, welche sie erweckt hat, nicht zerstört worden, und die Kommission muß auf ihrem Schlusse beharren.

Herr Militärdirektor. Ich erlaube mir eine einzige Berichtigung. Der Herr Finanzdirektor glaubt, die Ortspolizei werde nicht durch Landjäger ausgeübt. Das ist irrig; die Landjäger müssen auch die Ortspolizei ausüben und beaufsichtigen, indem sie von ihren Stationen aus in die einzelnen Gemeinden hingehen müssen u. s. w., ja sogar ist durch das Gesetz für gewisse Fälle Niemand anderes bezeichnet, als der Landjäger, wie namentlich für die Wirthschaftspolizei. Also müssen die Landjäger reisen, sie können nicht immer daheim essen, sondern müssen sich oft auswärts verköstigen, und also muß man sie doch auf den Fuß setzen, daß sie ihren Pflichten genügen können. Im Allgemeinen hat sich die letzte Reorganisation dieses Korps als sehr wohlthätig gezeigt, man ist aber auch sehr strenge gegen die Landjäger, wenn Klagen gegen sie einkommen, eben um ein tüchtiges Landjägerkorps zu erhalten.

Abstimmung.

1) Für den Ansatz — Handmehr.
2) Für Erheblichkeit der Anträge der Staatswirthschaftskommission — "

---

7. Außerordentliches. (Zus. L. 45,600.)

Herr Finanzdirektor. Unter diesen Ansatz fallen L. 4480 für die Instruktion von 28 Bezirkskommandanten, ferner L. 12,720 für die Bekleidung, und L. 16,000 für die Instruktion, Besoldung und Verpflegung von 400 Landinstruktoren, endlich L. 12,400 für einen Wiederholungskurs, der nöthig wird für diejenigen Truppen, welche das eidgenössische Lager beziehen sollen.

Durchs Handmehr genehmigt.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kißler

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1848**. Ordentliche Wintersitzung. Nr. **17**.

(Schluß der zehnten Sitzung — Donnerstag den 20. Januar 1848. — Schluß der Berathung über den Entwurf-Staatsbüdget für das Jahr 1848. — V. Direktion der Erziehung. 2. Hochschule.)

Herr Erziehungsdirektor. Ich habe der Staatswirthschaftskommission durchaus keine böse Absicht zumuthen wollen; ich kenne diese Absicht viel zu gut. Ich bin irrig verstanden worden, wenn man geglaubt hat, ich wolle ihr zu nahe treten, das ist mir nicht in den Sinn gekommen, besonders in Bezug auf das, was wegen der Subsidiaranstalten gesagt worden ist. Was die Frage wegen der Gemäldesammlung des Herrn v. Hallwyl betrifft, so habe ich auf die Anfrage der Staatswirthschaftskommission zu melden, daß in Bezug auf dieselbe im Laufe des Jahres nichts geschehen konnte, weil man kein Lokal hatte, noch jetzt sind diese Gemälde versteckt, ich hoffe indeß, ich bekomme jetzt endlich ein Lokal. Was in Bezug auf die Sekundarschulen und auf die Schulen in den Städten gesagt worden ist, so muß ich mich dahin erklären, daß sie auf einem Gesetze beruhen, und wenn andere Gegenden des Landes auch Sekundarschulen wollen, so werden sie auch solche erhalten, wenn man es zweckmäßig findet und nicht etwa schon eine oder zwei solche in einem Amtsbezirke vorhanden sind. Was die Städte betrifft, so ist das zu bemerken, die Städte sind leichter im Falle, Lokalitäten, Bibliotheken, dieses und jenes zu besitzen, was man zu solchen Anstalten bedarf; die Bewohner von Städten sind wahrhaftig auch vom Lande hergekommen, und unsere hiesigen Schulen und höheren Anstalten benutzen meistens Kinder vom Lande, und nur wenige von der Stadt Bern; also ist es eine Wohlthat für das Land, wenn die Schulen in den Städten gut sind; — namentlich für die Beamteten ab dem Lande, welche in der Stadt wohnen und von den bessern Schulen für ihre Kinder größeren Vortheil haben, als von ihrer übrigen Stellung. Auf das, worauf Herr Ingold angetragen hat, kann ich nicht eintreten; das Budget, so wie es jetzt gedruckt worden, ist nicht gleichlautend, wie ich es eingegeben hatte, der Ansatz für lit. a. war nämlich für das höhere Gymnasium L. 12,470, für das Progymnasium L. 6,780 und für die Elementarschule L. 1900 ꝛc. Ich weiß nicht, was für Fehler dabei vorgekommen sind, und wie die Direktion der Finanzen die Schulgelder berechnet hat; dieselben werden der Kantonskassa abgeliefert, wie viel sie betragen, ist mir nicht bekannt. Ich wünsche nichts Anderes, als daß so viel gegeben werde, daß die Lehrer bezahlt werden können.

Herr Finanzdirektor. Allerdings sind L. 9900 angesetzt. Das ist aber eine Mißrechnung; die Ausgaben betragen im Ganzen L. 10,200, wovon L. 2700 abzuziehen sind, so daß also bloß L. 8500 bleiben.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist betrübend zu vernehmen, daß eine Sammlung, welche so vieles Geld gekostet hat, aus Mangel an einem Lokale Niemandem zum Nutzen gereichen kann. Da ich gerade sehe, daß der Herr Baudirektor auf seiner Bank anwesend ist, so will ich mir die Freiheit nehmen, seine Aufmerksamkeit auf diesen Zustand der Dinge zu lenken. Seine Liebe zur Kunst wird ihn ohne Zweifel veranlassen, Maßnahmen zu treffen, um eine so kostbare Sammlung auf eine anständige Weise unterzubringen. — Es ist noch eine Seite der Frage, über welche man noch nicht eingetreten ist, ich meine die Sekundarschulen. Der Staat wirkt zum Unterhalt dieser Anstalten durch eine ziemlich beträchtliche Summe mit. Es ist wichtig, zu wissen, ob diese Ausgabe die wünschbaren Früchte trage. Der Herr Erziehungsdirektor wird, wie ich hoffe, den Großen Rath in dieser Beziehung ins Klare setzen. Die Auskünfte, welche er geben wird, werden zeigen, ob diese gemischten Schulen dem Zweck ihrer Errichtung entsprechen und ob sie beibehalten werden sollen. Noch ein Wort über die Frage der Gymnasien. Die Kommission bedauert, daß die Bemerkungen, welche sie pflichtgemäß vorbringen zu sollen glaubte, so viele Empfindlichkeit erweckt haben. Sie war in ihrer Kritik sehr gemäßigt, wenn sie die Frage hätte erschöpfen wollen, so würden sich die Bemerkungen im Munde des Berichterstatters sehr vervielfacht haben. Sie hätte fragen können, warum eine Summe von L. 10,000 zu Gunsten der Gymnasien im Jura so lange Jahre im Büdget erschienen sei, ohne ausgegeben worden zu sein; sie hätte Rechenschaft über die Gründe verlangen können, welche in dieser Beziehung zur Umgehung von bestehenden Gesetzen und Reglementen veranlaßt haben. Wenn sie ihre Zensur weiter hätte ausdehnen wollen, so hätte sie fragen können, warum die Behörde seit so langer Zeit die Reorganisation der Kollegien aufgeschoben hat; warum sie bei Auswahl des Sitzes bei Gymnasien das allgemeine Interesse nicht mehr zu Rathe zieht; warum sie dieselben auf einem beschränkten Raume zusammen häuft, während dem sie ganze Gegenden in dieser Rücksicht in Mangel läßt. Man hat daher übel gethan, der Kommission die Strenge ihrer Bemerkungen vorzuwerfen. Wenn sie einen Vorwurf verdient hat, so ist es derjenige, nicht auf die Thatsachen Nachdruck gelegt zu haben, welche ich so eben in Anregung brachte. Wie würden wir daran sein, wenn die Kommissionen, welche berufen sind, die Staatsverwaltung zu kontrolliren, bei der Erfüllung dieser Aufgabe durch die Besorgniß zurückgehalten werden sollten, derjenigen Staatsbehörde zu mißfallen, deren Geschäftsführung der Gegenstand ihrer Nachforschungen ausmachen soll?

Abstimmung.

Für den Ansatz unter Vorbehalt der Anträge der Staatswirthschaftskommission — Handmehr.
Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission — „

---

4. Primarschulen, zusammen L. 207,900.

Antrag der Staatswirthschaftskommission: „Hinsichtlich des Primarschulwesens spricht die Kommission den Wunsch aus, es möchte die Einführung eines zweckmäßigen Systems möglichst beschleunigt werden; insbesondere stellt sie den Antrag, es möchte der Regierungsrath angewiesen werden, beförderlich zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob nicht in Betreff der Beitragsverhältnisse des Staates an das Primarschulwesen ein zweckmäßigeres System an die Stelle des gegenwärtigen zu setzen sei. Endlich erlaubt sich die Kommission, den Antrag zu stellen, es möchte in Berücksichtigung, daß das Primarschulwesen sich ohnehin gegenwärtig in einer Uebergangsperiode befindet, der Ansatz von L. 4800 für Wiederholungskurse gestrichen werden."

Herr Finanzdirektor. Die Gesammtkosten steigen somit auf L. 207,900. Der Durchschnitt beträgt L. 199,331 Rp. 71, also erzeigt sich eine Vermehrung von zirka L. 8000. Hiermit hat es die Bewandtniß, daß von Jahr zu Jahr durch die Vermehrung der Primarschulen die Ausgaben an die Lehrer höher steigen, — diese Vermehrung beträgt durchschnittlich im Jahr L. 4000.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Schon letztes Jahr hat die Staatswirthschaftskommission Ihrer Aufmerksamkeit das stets wachsende Verhältniß der Ausgabe für die Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldungen bezeichnet, welche wir jetzt von neuem beschließen sollen. Der Ansatz für das Jahr 1848 beläuft sich auf 170,000 Frk., ein Betrag, der viel beträchtlicher ist, als derjenige der vorhergegangenen Jahre. Da die Anzahl der Schulen jedes Jahr sich vermehrt, so muß die Ausgabe, wenn man nicht ein anderes System annimmt, auch im nämlichen Verhältnisse ansteigen, und man weiß wahrlich nicht, wo dieselbe stehen bleiben wird. Die Kommission glaubte letztes Jahr, ein Mittel gefunden zu haben, den Opfern des Staats gewisse Grenzen zu setzen, ohne den Primarschulen zu schaden. Man fand Schwierigkeiten in der Ausführung und beseitigte den von uns gestellten Antrag. Diese Erfolglosigkeit hat die Kommission nicht entmuthigt und sie tritt heute neuerdings in den Kampf. Es würde sich darum handeln, den Beitrag an die Schullehrer für den Staat fakultativ zu machen, während derselbe gegenwärtig obligatorisch ist. Nach dem gegenwärtigen System ist der Staat verpflichtet, allen Schullehrern den Beitrag zu leisten, den Guten wie den Schlechten, denjenigen der reichen Gemeinden, wie denjenigen der armen. Man muß es nicht vergessen, daß diese Bewilligung ursprünglich nur den Charakter einer Beisteuer hatte. Als man dieselbe verordnete, ging man von dem Gedanken aus, daß nicht alle Gemeinden hinreichende Hülfsmittel besitzen, um ihre Schullehrer gehörig zu besolden, und daß der Staat zu einem Theil der Ausgabe mitwirken solle. Man vergaß, einen Unterschied aufzustellen, der in der Natur der Sache selbst begründet ist, und den die Kommission heute angenommen zu sehen wünscht. Dem Grundsatze nach ist der Unterhalt der Schullehrer eine Sache der Gemeinden; der Primarunterricht soll ihrer Vorsorge überlassen bleiben. Wenn der Staat in die Ausgaben sich einläßt, so soll er dieß nur im Interesse derjenigen Gemeinden thun, welche sich außer Stand befinden, die Ausgabe ganz zu tragen. Gehört es z. B. zu einer guten Administration, daß der Staat dazu mitwirke, die Schullehrer von Thun, von Burgdorf oder von Biel zu besolden? Gehört es zu einer guten Administration, daß der Staat jedem Schullehrer ohne vorherige Prüfung seiner Dienste eine jährliche Beisteuer von 150 Franken zuweist? Wie will man den Wetteifer erwecken, wenn man dem trägen, unfähigen Schullehrer die nämlichen Vortheile zusichert, wie dem thätigen und geschickten Lehrer? Die Kommission glaubt, daß, wenn man den Charakter dieser Bewilligung verändert, wenn man dieselbe fakultativ statt obligatorisch macht, wie sie bis dahin gewesen ist, man ein doppeltes Resultat erreichen würde. Man würde zu gleicher Zeit die Opfer des Staats vermindern, wie man den Wetteifer der Schullehrer durch die Aussicht auf die Gestattung oder die Verweigerung der Beisteuer, je nach ihrem Betragen, anfeuern würde. — Die Kommission glaubt ferner, daß die Beisteuer von 10 vom Hundert, welche der Staat denjenigen Gemeinden bewilligt, welche ein Schulhaus erbauen, nach den Grundsätzen geregelt werden sollte, welche sie so eben aufgestellt hat, und daß es in Folge dessen von Wichtigkeit wäre, einen Unterschied zwischen den Gemeinden zu machen, deren Hülfsmittel beschränkt sind, und denjenigen, welche die Mittel besitzen, ohne fremde Beihülfe zu bauen. — Der letzte Gegenstand, auf welchen die Kommission ihre Aufmerksamkeit lenken zu sollen glaubt, sind die Schulkommissariate. Schon letztes Jahr waren dieselben Gegenstand einer gründlichen Berathung im Schooße des Großen Rathes. Allein dieselbe scheint zu keinem Resultat geführt zu haben. Die Staatsbehörde hatte jedoch anerkannt, daß das bis dahin erfolgte System fehlerhaft sei, und sie hatte versprochen, uns einen Gesetzes-Entwurf vorzulegen, welcher Inspektoren an der Stelle der gegenwärtigen Schulkommissäre bringen sollte. Die Kommission wünscht zu wissen, warum dieses Versprechen nicht erfüllt worden ist, und warum unsere Primarschulen unter der ungeschickten, unwirksamen Kontrolle der Schulkommissariate bleiben. Das Uebel ist, man kann wohl sagen, einstimmig anerkannt und nachgewiesen worden. Woher könnt es denn, daß das Heilmittel so lange auf sich warten läßt? Woher kommt es, daß wir die mit so vielem Erfolg in den benachbarten Staaten befolgten praktischen Maximen nicht annehmen?

Herr Direktor der Erziehung. In dem Organisationsentwurf sind alle von der Staatswirthschaftskommission gestellten Forderungen berücksichtigt worden, aber zugleich ist in Bezug auf die Lehrerbesoldungen der Grundsatz aufgestellt, daß der Staat die sämmtlichen Schullehrer besolde, daß aber dagegen die Gemeinden dasjenige bezahlen sollen, was sie bisher bezahlt haben. Wer es weiß, wie schwer es ist, die Gemeinden zu Erhöhung der Lehrerbesoldungen zu vermögen, der wird begreifen, warum ich auf einen solchen Antrag gekommen bin; indeß ist diese Sache heute nicht zu entscheiden. Daß die Summe für die Zulagen des Staats an die Schullehrer immer zunimmt, ist sehr natürlich, und sie muß noch viel zunehmen, denn es müssen noch bei 2 bis 300 neue Schulen errichtet werden, wenn man das Maximum der Kinderzahl für eine Schule auf 100 setzen will; will man neue Schulen haben, so muß man auch Lehrer haben und ihnen zu essen geben; nun ist Jedermann bekannt, daß die Lehrerbesoldungen bis jetzt auf einem sehr geringen Fuß stehen, und ich möchte nicht schon jetzt annehmen, daß die Staatszulage vielleicht wegbleiben und nichts Sicheres an den Platz kommen könnte. Unter Litt. b sind verstanden, die Leibgedinge, welche sich auf ein Gesetz gründen. Auch die Rubrik c ist sehr nothwendig, die meisten Schulmeister haben bei Anschaffung der Lehrmittel große Mühe, und die Gemeinden schaffen sehr ungern solche an, besonders neue nicht. Daher muß die Regierung hier nachhelfen, besonders armen Gemeinden und solchen, welche selbst das Ihrige beitragen wollen für Verbesserung ihres Schulwesens. Was die Sängervereine betrifft, wird man es auch für keinen Ueberfluß halten, wenn sie durch Geldgeschenke, Musikalien ꝛc. einigermaßen aufgemuntert werden. Die Bibliotheken sind von hoher Wichtigkeit, sie sind ein Hauptglied der Volksbildungsanstalten, und müssen unterstützt werden, wenn sie ins Leben treten und nicht allzu früh ins Grab gelegt werden sollen; allein für diese Rubrik hatte ich L. 3000 mehr gefordert, damit in diesem Fache etwas mehr geschehen könne, als bisher, und damit dieses Lehrmittel in Zukunft nicht mehr so spärlich vorhanden sei, als früherhin, und damit auch die Sängervereine kräftiger können unterstützt werden, als bisher. Bei den Bauten von

Schulhäusern hat man bis dahin eine Beisteuer von 10%, der Assekuranzsumme gegeben; daß man an allen Orten eine solche Steuer gibt, dieß System kann in der That angegriffen werden, indeß gibt es Fälle, wo solche Gemeinden, die von sich aus die Kosten bestreiten können, wie z. B. Bern, nicht für diese Unterstützung eingekommen sind; andere reiche Ortschaften hingegen haben sie gefordert und erhalten. Der Ansatz Litt. f betrifft die Schulkommissariate, nach dem neuen Entwurfe sind, statt der Schulkommissarien, Schulinspektoren vorgeschlagen, etwa 13 bis 14 für den ganzen Kanton, für Beaufsichtigung der Primar- und Mittelschulen; ich bin schon lange überzeugt, daß das weit mehr nützen wird, als die Schulkommissariate. Die Schulinspektoren werden ihre ganze Zeit dem Schulwesen widmen, während die Schulkommissäre sich mit einem jährlichen Gehalte von L. 60 bis 100 unmöglich dem Schulwesen hingeben konnten, wie es wünschenswerth gewesen wäre; — das wird sich später bei der Reorganisation näher zeigen. Ich wünsche, wie gesagt, daß auf die Rubrik c etwas mehr verwendet würde, etwa L. 3000 mehr als hier steht, das kömmt Alles dem Lande zu gut, und wenn man das Schulwesen haben will, so muß man die nöthigen Opfer bringen; und von nun an Alles den Gemeinden zuschanzen, das möchte ich nicht, das würde schwer halten, wenn nicht nachgeholfen wird.

v. Tillier. Ich kann mich nicht enthalten, einige wenige Worte zu sprechen. Was über das bisherige System von dem Herrn Finanzdirektor gesagt wurde, daß das Büdget des Erziehungsdepartements seinen Zweck nicht im Verhältnisse zu dem, was man zahle, erreiche, das ist vollkommen richtig, und die Wirksamkeit des Volksschulwesens beruht nicht einzig auf guter Besoldung der Schullehrer, sondern auf ihrer Pflichterfüllung, sowohl in Bezug auf den Fleiß und auf die Intelligenz. Daß man da alle gleich unterstützt hat, dagegen läßt sich Manches sagen, und ich glaube, die Bemerkung der Staatswirthschaftskommission fände eben darin eine Systemlosigkeit. Ich erlaube mir noch eine andere Bemerkung. Ich habe in der letzten Zeit gute Gelegenheit gehabt, über den Effekt des Volksunterrichts seit Anno 1815 zu urtheilen, aus Anlaß des letzten Feldzuges, wo der größte Theil unseres Volks, wie damals, unter den Waffen war. Ich weiß gar wohl, was von den Erscheinungen im Kriegsleben zu erwarten ist, und daß in den Zeitungen viel übertrieben worden ist, dennoch, wenn ich zusammen fasse, was ich selbst von Offizieren gehört habe, so haben diese ziemlich darin übereingestimmt, daß dennoch manche Erscheinungen stattgefunden die nicht eine durchgreifende Volksbildung beurkundeten, das scheint so ziemlich unzweifelhaft. Ich selber habe ein einziges Beispiel von Rohheit gehabt, welches mein Gefühl stark betroffen hat. Ein paar unbekannte Soldaten waren vor einem Buchladen, bei welchem Karrikaturen heraus hiengen, eine davon stellte einen Priester vor; da haben die Soldaten ganz ruhig und mit der größten Anspruchslosigkeit den Umstehenden mitgetheilt und erzählt, sie haben auch so Einen erschossen, so wie man etwa davon erzählt, man habe einen Haasen oder eine Krähe geschossen. Das hat mich denn doch ein Bischen geärgert; ich kannte die Leute nicht und könnte auch keine nähere Bezeichnung von denselben geben, allein es hat mir geschienen, als wenn sie glaubten, sich einer löblichen Sache zu rühmen. Das kam mir bedenklich vor, und es hat mir geschienen, bei der neuen Gestaltung unseres Primarschulwesens sei immer alles nur auf die Intelligenz und auf positive Kenntnisse verwendet worden, statt auch auf Gemüthsbildung; ich halte die Gemüthsbildung für durchaus nothwendig für die Wohlfahrt des Volkes; wehe der Regierung, welche über ein Volk herrschen soll, bei welchem diese nicht durchgreifend ist. Früher hat man den Heidelberger Katechismus auswendig gelernt, das hat ein religiöses Bildungsmittel sein sollen; Jedermann weiß, wie wenig Gemüth damit gebildet werden konnte, und wie wenig es dem Zwecke angemessen war, aber die Elemente der Gemüthsbildung scheint man im Primarunterricht immer noch nicht zu berücksichtigen, und alles scheint zu sehr berechnet, um Effekt zu machen. Ich will Niemandem Vorwürfe machen, oder sagen, es fehlt an diesem oder dem, ich will bloß das Faktum zu bedenken geben, daß wo möglich in dieser Beziehung in dem Unterrichtswesen ein besserer Weg eingeschlagen werden möchte.

Herr Finanzdirektor. Ich habe nur ganz wenig zu bemerken; ich gebe nämlich von vorn herein die Erheblichkeit der Anträge der Staatswirthschaftskommission zu; nach meiner Ansicht ist eine Revision in der Organisation des Schulwesens am nothwendigsten; bei dieser Revision hat man in zwei Richtungen vorzüglich zu wirken, erstens auf ein systematisches Ineinandergreifen der Anstalten, und zweitens auf möglichste Beschränkung der Lehrer. Für den Erfolg der Opfer ist das das erste nothwendigste Bedingniß, daß eine innere Einheit der Anstalten und des Lehrmaterials hergestellt werde; damit etwas dabei resultirt, muß das System vor Allem aus praktisch für das Volk sein; auch was Herr v. Tillier gesagt hat in Bezug auf die Gemüthsbildung, ist richtig. Die zweite Rücksicht betreffend, fragt es sich vor Allem, wer die Kosten tragen solle? und da muß ich bemerken, daß ich im Regierungsrathe dem Systeme nicht gehuldigt habe, daß dieselben vollständig vom Staate getragen werden sollen. Das im Entwurfe vorgeschlagene Prinzip ist das, daß der Staat die Primarschullehrer besolden solle, umgekehrt möchte ich, daß für die Primar- und Bezirksschulen die Leistungen den Gemeinden auferlegt werden, und daß der Staat bloß nachhelfe, wo die Gemeinden nicht vermöglich genug sind, sich selbst zu helfen. Dieses System ist von dem Regierungsrathe adoptirt worden, als praktischer, und nur insofern sind der Direktor der Erziehung und der Finanzdirektor uneinig gewesen. Wenn man in Erwägung zieht, was bis dahin an Geldopfern geleistet worden ist, so sollten wir mit dem Erziehungswesen auf ganz einen andern Standpunkt gekommen sein. Im Kanton Zürich rechnet man für das ganze Erziehungswesen circa L. 1 per Kopf, nämlich nach der Staatsrechnung von 1845 L. 23,100 auf 23,000 Einwohner. Bern gab etwas mehr als 11 Batzen per Kopf aus, nämlich L. 445,000 für 40,800 Köpfe, also 1/11 mehr als Zürich. Waadt verwendet noch etwas mehr als Bern, nämlich L. 212,000 auf eine Bevölkerung von 185,000 Köpfen, wie sich aus der Staatsrechnung von 1845 ergibt, also ungefähr 11 1/2 Batzen per Kopf. Die Geldleistungen bei uns sind mit den Resultaten, wie schon gesagt, nicht im Verhältniß, und der Zustand des Erziehungswesens ist nicht, wie er sein sollte; wenn wir einen Zustand des Schulwesens besäßen, wie er in Zürich besteht, könnten wir uns glücklich schätzen. Ich will nur auf einzelne Anstalten aufmerksam machen, um die Verschiedenheit des Systems und der Kosten darzuthun. Die Kantonalanstalten sind in Zürich nur auf L. 57,000 angesetzt, hier im Kanton Bern kostet schon die Hochschule einzig L. 82,900, weil hier der Staat die Last einzig trägt, dort hingegen die Stadt Zürich dazu Beiträge leistet. Ferner ist eine Differenz bei den Schullehrerseminarien, welche in Zürich nur L. 17,500 kosten und hier L. 63,000, also verhältnißmäßig das Doppelte, was es den Kanton Zürich kostet; dessen ungeachtet werden Sie im Kanton Zürich die Resultate wesentlich zu dessen Gunsten von denen im hiesigen Kanton verschieden finden. Das nämliche Resultat ergibt sich bei den Mittelschulen. Hier werden dafür L. 85,000 ausgesetzt, in Zürich zahlt der Staat dafür L. 36,000, und Zürich besitzt ein vollständig ausgebildetes System von Sekundarschulen und Gymnasien, richtet mit weniger Geld viel mehr aus, als hier geschieht. Das ließe sich durchführen bei allen einzelnen Ansätzen, und das beweist, daß es nicht absolut nöthig sei, daß hier viel mehr Geld ausgegeben wird, als bisher. Der Herr Erziehungsdirektor hat behauptet, es halte schwer, die Gemeinden zu höhern Beiträgen anzuhalten. Ich glaube, das werde in Zukunft nicht der Fall sein; wenn man direkte Steuern erhebt, so wissen die Steuerpflichtigen wohl, daß das, was der Staat beiträgt, immer wieder auf sie zurückfällt, und so wird es ihnen auf Eines hinkommen, ob sie bezahlen, oder der Staat.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ohne Zweifel bietet das von der Kommission vorgeschlogere System Schwierigkeiten dee

Ausführung dar, allein wo ist die Reform, welche mit keiner solchen verbunden ist? Wenn man beim ersten Hinderniß, auf das man stößt, zurückschreckt, so muß man an unserer Zukunft verzweifeln. Wie kann man den von der Kommission empfohlenen Modus als unausführbar bezeichnen, wenn man nicht einmal versucht, denselben anzuwenden? Ohne Zweifel ist der Kampf mit den Gemeinden schwierig; allein woher kömmt das Anwachsen ihrer Kühnheit? Von der stets zunehmenden Schüchternheit des Staats. Die Kommission hat es schon zu wiederholten Malen zu bemerken gegeben; jedes Jahr wird durch neue Uebergriffe bezeichnet, und wenn wir nicht davor auf unserer Hut sind, so werden wir am Ende in die Lage gerathen, in welcher sich Graubündten befindet, wo die Gemeinden den Staat aufreiben. Die Erfahrung beweist, daß die wohlhabenden Gemeinden die anmaßendsten sind. Bei Entwerfung ihres Budgets für das Schulwesen nehmen sie in dasselbe als wesentlichen Grundbestandtheil die Staatsbeisteuer auf. Diese Beisteuer bildet die Grundlage; sie fügen derselben aus ihren eigenen Fonds bloß dasjenige bei, was nothwendig ist, um die Besoldung des Schullehrers zu vervollständigen. Der Charakter der Beisteuer ist also vollständig verändert. Die Kommission kann nicht schließen, ohne noch einmal auf die Gefahren zurückzukommen, welche unserer finanziellen Zukunft durch die Tendenz der Gemeinden bereitet werden, die Hülfsmittel des Staats zu ihrem Vortheil auszubeuten. Der Staat läßt sich mit Leichtigkeit zu Opfern hinreißen, welche je mehr und mehr drückend werden. Es ist selten, daß einem Beschluß eine gründliche Untersuchung vorausgeht, und doch hätte die Erfahrung den Staat belehren sollen. Als sich der Staat vor einigen Jahren mit dem Unterhalt der Straßen belud, ohne Schranken für die Opfer aufzustellen, die er sich auferlegte, so betrug die Ausgabe 80,000 Franken. Wie hoch steigt dieselbe auf heutigen Tag? Das Budget sagt es uns: auf 223,000 Franken. Das, meine Herren, ist ein Beispiel von der Natur, um uns nachdenken zu machen.

Herr Erziehungsdirektor. Daß im Kanton Zürich die Unterrichtsanstalten weniger kosten, als bei uns, ist möglich, jedoch bin ich nicht der Meinung, daß die Parallele passe; Zürich hat viele Fonds, deren Ertrag für diesen Zweck verwendet werden; unsere Hochschule hat keine Fonds, und was sie kostet, muß direkt aus der Staatskasse genommen werden. Wenn in Zukunft ein anderes System zu Stande kommt, so glaubt man, die Gemeinden werden dann für die Schulen mehr beitragen, als vorher; ich wünsche Glück dazu; Sie werden alle überzeugt sein, daß bis jetzt dieses System nicht vorherrschend war, und es bei einem Theile der Gemeinden sehr schwer sein wird, so zu sagen unmöglich, größere Beiträge zu erhalten. Ich habe noch etwas zu bemerken in Bezug auf das, was Herr von Tillier gesagt hat, er findet, der letzte Feldzug habe dargethan, daß unser Volk nicht auf der Bildungsstufe erzogen worden sei, welche wünschenswerth wäre; ich gebe das auch zu, aber wenn man weiß, wie vor 1831 für das Schulwesen von der damaligen Regierung gesorgt worden ist, so wird man begreifen, daß man noch nicht weiter damit gekommen ist. In den Kantonen Zürich und Aargau wurde früher damit angefangen, übrigens muß man nicht einzig nach diesen Erscheinungen die Bildung des Volks und des Militärs, das durch den Feldzug seinem bürgerlichen Berufe entzogen wurde, beurtheilen, und sie nicht einzig von der Schule her datiren, und auch Rücksicht darauf nehmen, daß der bürgerliche Zustand des Kantons und die öffentliche Presse wirklich auch sehr großen Einfluß hatte, wenn unsere Soldaten nicht so waren, wie sie hätten sein sollen, daran sind nicht die Schulen einzig Schuld, wenn ich auch zugeben muß, daß die Bildung nicht so sei, wie sie sein sollte.

Abstimmung.

1) Für Annahme der Rubrik Nro. 4, mit oder ohne Abänderung — Handmehr.
2) Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission — „
3) Für den Antrag des Herrn Erziehungsdirektors — 53 Stimmen.
   Dagegen — 49 „

---

5. Spezialanstalten, zusammen L. 73,900.

Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, die für Wiederholungskurse ausgesetzten L. 4800 zu streichen.

Herr Erziehungsdirektor. In Bezug auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission wegen der Wiederholungskurse muß ich Folgendes bemerken. Im November 1846 wurde ein Dekret erlassen, in Bezug auf das Seminar von Münchenbuchsee und später in Bezug auf das von Pruntrut ꝛc., worin vorgeschrieben ist, daß in der Regel jedes Jahr ein Wiederholungskurs stattfinden solle, nun ist zwar das Schulwesen in provisorischem Zustande; aber wenn es wünschenswerth ist, daß die Lehrer sich immer mehr ausbilden und in den Kenntnissen vorrücken, und jetzt man diese Ausgabe streichen wollte, so könnte ich das nicht begreifen, ebensogut könnte man sagen, weil das Schulwesen in provisorischem Zustande sei, sollte man das Seminar schließen und keine Lehrer bilden, bis man wisse, was für ein System man annehmen will. Letztes Jahr war zwar kein Wiederholungskurs, weil der frühere Direktor auf das Neujahr ausgetreten und der neue erst im Frühling angekommen ist, und damit sich derselbe hinein arbeiten könne, ist in Buchsee dieser Kurs nicht gehalten worden, dagegen aber einer in Pruntrut. Und damit im alten Kantone doch auch etwas gethan werde, wurden mehrere andere gehalten, Einer in Langenthal, Einer in Thun und Einer in Büren, jeder war von etwa 20 bis 30 Lehrern besucht, und, wie ich weiß, sind sie zufrieden gewesen mit dem, was sie da lernen konnten. Diese Lehrer haben eine Unterstützung erhalten von der Erziehungsdirektion aus dem dafür ausgesetzten Kredit. Wenn also in diesem Jahre die Lehrer sich mehr Bildung sichern wollen, sollte dann der Erziehungsdirektor ihnen sagen: nein, ich kann Euch nicht unterstützen, und ihnen überlassen, auf ihre Ausbildung ganz zu verzichten? Bei ihrem geringen Gehalte; denn durchschnittlich betragen die Lehrergehalte, Alles in sich begriffen, Fr. 192 jährlich, ohne die Staatszulage von Fr. 100 bis 150 können sie das nicht auf eigene Kosten thun ꝛc. Ich wünsche, daß man wenigstens auf diesen Wiederholungskursen nicht lukrieren möchte, unter dem Vorgeben, Alles sei nur provisorisch. Daß man in einigen andern Sachen Nichts macht, weil der Zustand nur provisorisch ist, kann ich begreifen, aber daß man diese Kurse einstellen will, kann ich nicht einsehen, ich wünsche daher, daß dieser Ansatz beibehalten werden möchte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn die Kommission gestern die Erörterungen gehört hätte, in welche der Herr Erziehungsdirektor soeben eintritt, so ist es möglich, daß sie sich enthalten hätte, Ihnen die Anträge zu stellen, welche den Gegenstand der obschwebenden Berathung ausmachen. Die Kommission begründet die Raisonnements auf die Hypothese eines Zustandes der Dinge, über welche man ihr keine Auskünfte gegeben hatte. Sie theilte die Schullehrer in zwei Kategorien, in jene, welche in den Normalschulen gebildet worden sind, und in jene, deren Heranbildung in einen Zeitpunkt fällt, welcher älter ist, als die Begründung dieser Anstalten. Es schien ihr, daß für die erstere ein Wiederholungskurs überflüssig wäre. Von zweien Dingen eines: entweder erhalten sie in den Normalschulen einen vollständigen Unterricht, oder diese Anstalten entsprechen den Erwartungen des Volkes nicht. Wenn das Diplom, das man ihnen bei ihrem Austritt zustellt, eine Wahrheit ist, wenn ihr Unterricht vollständig, so können die Wiederholungskurse nicht für sie errichtet worden sein. Was die zweite Kategorie von Schullehrern anbetrifft, so theilt sich dieselbe nach der Ansicht der Kommission in zwei Klassen, in jene derjenigen Schullehrer, welche durch ihr Alter und ihre Gewandtheit die Hoffnung gewähren, daß sie die Wiederholungskurse noch mit

einigem Nutzen besuchen können; und in jene der allzubejahrten Schullehrer, um noch von ihnen verlangen zu können, daß sie sich auf die Bänke setzen und ein ihre Auffassung übersteigendes System und Methode studiren. Nach diesen Berechnungen hätte der Wiederholungskurs nur einer Faktion des Lehrerpersonals zum Nutzen gereichen können, und die Kommission glaubte, daß deren Nützlichkeit nicht im Verhältniß zum Umfang des Opfers stehe. Nach den Erläuterungen, welche der Herr Erziehungsdirektor soeben gegeben hat, sind die Wiederholungskurse nach einem andern Plane angelegt worden, und sie werden sowohl von den Schullehrern besucht, welche aus den Normalschulen hervorgegangen sind, als von denjenigen, welche außerhalb dieser Anstalten gebildet worden. Bei dieser Sachlage fällt ein Theil der Gründe, auf welchen die Kommission sich stützte, dahin, und sie begreift, daß der Große Rath bei besserer Aufklärung über die Sache den Kredit für selbige beibehalten will.

Jngold. Ich möchte die Anfrage an den Herrn Erziehungsdirektor machen, wie es sich mit der Normalschule in Pruntrut verhalte, ob diese bloß eine Anstalt zu Bildung von Lehrern sei, oder ob auch von katholischen Geistlichen, oder wo dann die Anstalt zu Bildung von katholischen Geistlichen für den Kanton Bern sei, ob sie ihren Unterricht auswärts genießen müssen.

Matthys. Ich halte dafür, man solle den Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht als erheblich erklären, diese Fr. 4800 sind sehr wohlthätig verwendet. Ich habe mit Lehrern aus der Umgegend von Langenthal gesprochen, alle haben mir versichert, daß dieser Kurs sehr wohlthätig gewirkt hat.

Weingart. Ich kann nicht anders, als den Ansatz vertheidigen, es ist wahrhaftig betrübt, zu sehen, daß man bei jedem Anlasse da beschneiden will; letzter Tage hat eine lange Diskussion über einen andern Gegenstand stattgehabt, und es ist geltend gemacht worden, daß man mehr für die Schulen thun sollte, damit man weniger auf die Zuchthäuser zu verwenden brauche, allein es scheint, daß der Wind sich gekehrt hat, und daß man heute da abschränzen will, wo Nichts abzuschränzen ist. Bedenken Sie doch den Kulturzustand unserer Schulen, derselbe ist gewiß nicht erfreulich; bedenken Sie, wie viele Lehrer es gibt, welche den guten Willen hätten, sich fortzubilden, denen jedoch die Mittel dazu fehlen. Sie müssen für diesen Zweck schon ihr Geld auf Bibliotheken und Zeitschriften verwenden, die ihnen das Beste aus der Presse vorlegen, damit sie mit der Gegenwart fortschreiten können; diese Repetitions-Kurse sind eine große Wohlthat, um sie auf den Standpunkt der pädagogischen Wissenschaften zu erhalten, um sie mit den neuesten Fortschritten bekannt zu machen, die man gemacht hat. Was sind so Fr. 4800 für den Kanton Bern für diesen Zweck? Gewiß ist dieser Ansatz sehr gering, ich verwundere mich, daß er nicht höher gestellt ist, denn um die Lehrer nachzubilden, ihnen fortzuhelfen, um ihnen möglich zu machen, diesen Kurs mit Nutzen zu besuchen, sollten wahrhaftig diese Fr. 4800 zu wenig sein, ich wäre eher der Meinung gewesen, es sollte Jemand aufgestanden sein, um auf einen höhern Ansatz anzutragen, als daß man darauf antragen würde, ihn zu streichen. Der Herr Erziehungsdirektor hat richtig bemerkt, daß diese Kurse nicht allein Wiederholungskurse sind, sondern Aufschluß geben über den Fortschritt, der in der neuesten Zeit in der Erziehungswissenschaft gemacht worden ist. Er hat auch gesagt, daß viele Lehrer selbst einsehen, daß sie nicht die gehörigen Kenntnisse haben, nur deßhalb glaube ich unbedenklich, man könne den Ansatz, den der Herr Direktor der Erziehung vertheidigt hat, annehmen. Ich begreife sehr wohl, daß man gegenwärtig auf alle Weise sucht, Ersparnisse einzuführen, weil wir gegenüber einem Defizit stehen, allein ich möchte dennoch, daß die Ersparnisse am rechten Orte gemacht würden, besonders habe man im Auge, daß besser ist, wenn man das Geld auf die Bildung verwende, als daß man so viel Züchtlinge habe und so viel Verbrecher, die ihre Verbrechen aus Unwissenheit begangen haben und aus Rohheit. Ich schließe daher mit dem Antrag, daß der Große Rath belieben möchte, den Ansatz festzuhalten.

Kasser. So ungeschickt ich meine Meinung ausdrükken kann, so muß ich mich dennoch vor der ganzen Versammlung darüber aussprechen. Wenn man im Allgemeinen über die Volksbildung klagt, und sagt, wie das Volk so roh und ungebildet sei, so kann ich nicht begreifen, warum man nicht für die Fortbildung der Lehrer sorgen will, gerade als wenn man verlangen wollte, daß gut regiert würde, während man schlechte Wahlen träfe. Daher müssen, wenn man die Volksbildung heben will, nothwendig die Führer zuerst gebildet werden, darum sind die vorgeschlagenen Wiederholungskurse nöthig. Man muß es daher überhaupt nicht nur zur Pflicht machen, sondern vor allem aus muß man ihnen auch die Möglichkeit geben, daß sie, wenn sich fortbilden wollen, es auch können. Viele Lehrer erfüllen diese Pflicht vielleicht nicht, aber diejenigen, die sich gern heran bilden wollen, muß man in Stand setzen, daß sie sich bilden können, um ihre Bestimmung zu erfüllen. Man kann lang Einzelne gebildete haben, wegen Einiger kann man nicht die ganze Masse roh lassem; darauf muß man halten, wenn das ganze Volk gebildet werden, und ein glücklicher Zustand daraus hervorgehen soll. Ich trage darauf an, daß der Antrag, daß diese Unterstützung wegbleiben solle, nicht erheblich erklärt werde.

Geiser, Oberstlieutenant. Ich möchte für die Beibehaltung des Ansatzes stimmen, ich kenne zwar den Zweck und Aufgabe dieser Kurse nicht so genau, indeß kann ich so viel sagen, daß alle Lehrer der Umgegend von Langenthal sich darüber entschieden günstig ausgesprochen haben, sie hatten weder Zeit noch Kosten gescheut, um diesem Kurse beizuwohnen, und nach allem, was ich gesehen und gehört habe, muß ich auf die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Bildungskurse schließen, und stimme darum zu Beibehaltung des Ansatzes.

Herr Erziehungsdirektor. Es sind verschiedene Fragen gestellt worden; was namentlich die Wiederholungskurse betrifft, muß ich bemerken, daß sie, ja freilich, auch für bereits patentirte Schullehrer bestimmt sind, die ein gewisses Alter nicht überschritten haben, nicht als Bildungsanstalt für junge Lehrer. Die Lehrer wurden aufgefordert, sich dann und dann zu stellen, um einen Wiederholungskurs mitzumachen, dieselben haben sich bis dahin freiwillig gestellt, würde das aber nicht der Fall sein, so würde die Erziehungsdirektion eine Anzahl, die den Willen dazu nicht hätte, dazu anhalten, also sind es nicht die Schwächsten und Unfähigsten, welche daran Theil nehmen, sondern solche, mit denen Etwas zu machen ist. Ferner ist gefragt worden, ob die Bildungsanstalt in Pruntrut bloß für Lehrer bestimmt sei, oder auch für Bildung Geistlicher, darauf muß ich antworten, daß das Seminar zu Pruntrut ganz die gleiche Bestimmung hat, wie dasjenige zu Münchenbuchsee, nämlich bloß die Bildung von Lehrern. Mit der Anstalt zu Pruntrut ist noch eine Musterschule verbunden, das Seminar hat 30 Zöglinge, die Musterschule 40, aus der letztern gehen viele in das Seminar über. Die Musterschule wurde beibehalten, weil es sehr schwierig hält, gehörig vorgebildete junge Leute zu finden. Wie dann für die Erziehung von Geistlichen gesorgt wird, darüber könnte ich heute nicht genauere Auskunft geben, diejenigen, welche sich für geistliche Stellen bilden wollen, gehen entweder nach Solothurn, oder nach Frankreich; — ich weiß wohl, daß das gar nicht gut ist, und ich habe mich bereits letzthin bei Anlaß des Hochschulgesetzes in diesem Sinne erklärt. Es ist eine Konferenz mit den katholischen und paritätischen Ständen hierüber ausgeschrieben, diese wird hoffentlich während der gegenwärtigen Tagsatzung in Bern stattfinden, da wird es sich zeigen, was man in Zukunft für die Bildung der katholischen Geistlichkeit zu thun gedenkt. — Wiederholungskurse sollten 3 bis 4 stattfinden, das ist im Kanton Bern bei seiner Ausdehnung, und da wir über 2000 Primarlehrer und Lehrerinnen haben, und an keinem Kurse mehr als 30 bis 40 Theil nehmen können, nicht zu viel, und es würde lange nicht genügen, wenn man nur alle

3 bis 4 Jahre einmal einen Wiederholungskurs im Seminarium geben wollte. Was die Taubstummenanstalt in Frienisberg anbetrifft, so kostet diese Anstalt nicht viel, zu dem was sie leistet, sie hat 60 meistens arme Zöglinge und wenig Vermögliche, sie leistet sehr Schönes und ist vielleicht diejenige Anstalt, die den Gemeinden die liebste ist, und für die sie am liebsten zahlen, weil sie wissen, daß ihre jungen Leute in diese Anstalt treten und während ihrer ganzen Bildungszeit in der Anstalt bleiben können. Sie lernen in der Anstalt einen Beruf, so daß sie sich in der Regel nachher forthelfen können, während sonst die Gemeinden denken könnten, ihre Taubstummen lebenslänglich verpflegen zu müssen. Die Anstalt kostet im Verhältniß weniger als irgend eine andere Anstalt im Kanton, und bildet wenigstens 60 Zöglinge, ferner wird für jede ihrer Lehrerwerkstätten ein Zögling zurückbehalten als Chef der Werkstätte. Es werden in diesen Werkstätten 6 Berüfe gelehrt, von denen jeder Zögling einen lernt, diese Zöglinge lernen diese Handwerke sehr gut, so daß sie wirklich ihren Unterhalt sehr gut verdienen. Uebrigens verdienen sie für die Anstalt selbst einen Theil ihres Unterhalts, nach der letzten Rechnung L. 2800, statt dieser Anstalt abzuschränzen, sollte man eher statt L. 10,000, L. 11,000 bewilligen, theils weil sich das letzte Jahr wegen der Theurung der Lebensmittel ein Defizit erzeigt hat, und theils weil in Folge eines Irrthums die letzten L. 1000 des Kredites für 1847 nicht vor dem Neujahr bezogen worden sind, und sie deßhalb nicht mehr bezogen werden konnten. Ich hoffe, der Große Rath werde die L. 4800 für Wiederholungskurse jedenfalls nicht streichen, denn wenn man auf der einen Seite für die Beförderung der Volksbildung große Forderungen stellt, und will, daß die Erziehungsdirektion mehr thue, so muß man ihr dann nicht bei jedem Anlasse die Mittel abschränzen. Ich wünsche die Beibehaltung der L. 4800 für die Wiederholungskurse und trage darauf an, für die Taubstummenanstalt in Frienisberg möchte der Kredit von L. 10,000 auf L. 11,000 gesetzt werden, weil im vorigen Jahre L. 1000 weniger verbraucht worden sind.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich erinnere mich nicht an die Ausdrücke des schriftlichen Berichts; allein ich glaube, daß in demselben nur vom Uebergang (transition) und nicht vom Provisorium die Rede sei Die Kommission hat und konnte nicht diese beiden Ausdrücke verwechseln. Es handelt sich darum, von einem System zum andern überzugehen. — Die Kommission beantragt die Streichung des Ansatzes zu Gunsten der Wiederholungskurse aus dem Hauptgrunde, weil — — — — (eine Unterhaltung, die sich zwischen zwei Mitgliedern in der Nähe des Stenographen entspinnt, verhindert den letztern, die Worte des Berichterstatters aufzufassen.)

Der Ansatz wird durch das Handmehr genehmigt.

Ingold. Ich hätte noch einige Bemerkungen in Bezug auf die Nichtbeantwortung meiner Frage durch den Herrn Erziehungsdirektor zu machen.

Herr Präsident. Die Umfrage ist geschlossen.

Ingold. Ich finde mich dadurch verschroten, denn ich wollte in dieser Beziehung einen Antrag stellen.

Herr Präsident. Wenn man eine Frage an einen Direktor richtet, so kann man nicht verlangen, daß er sofort antworte, zudem ist die Frage über ein Seminar für die katholische Geistlichkeit nicht in Berathung, sondern das Büdget, diese Frage wäre ein Gegenstand eines besondern Anzuges oder einer Mahnung gewesen.

Hier wird mit der fernern Berathung des Büdgets abgebrochen.

Vortrag des Regierungsrathes in Betreff der Kassation der Großrathswahl des Herrn Thomann zu Huttwyl.

Herr Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Am 9. Mai vorigen Jahres ist der Wahlkreis Huttwyl zusammen berufen worden, zu der Wahl eines Mitgliedes des Großen Rathes, das Ergebniß ist gewesen, daß Herr Rudolf Thomann gewählt wurde; diese Wahl ist angefochten worden, wie durch eine Anzeige hervorgehoben worden ist, auf den Grund stattgehabter Wahlbestechung. Daraufhin wurde eine Untersuchung veranstaltet, und das Ergebniß war das, daß das Obergericht am 15. Januar ein Urtheil gesprochen hat, das darauf motivirt ist, daß der Thatbestand unzweifelhaft hervorgestellt ist, daß zwei Individuen sich der Wahlbestechung schuldig gemacht haben, und daß gegen sie eine Strafe ausgesprochen worden ist. Der Strafpunkt hat somit seine Erledigung gefunden, was aber die Kassation betrifft, so hat das Obergericht dieselbe nicht ausgesprochen, sondern gefunden, der Große Rath habe darüber zu entscheiden, es hat die Akten daher dem Regierungsrath zugeschickt, und der Antrag desselben liegt nun hier vor. Es kann darüber durchaus kein Zweifel walten, sobald das Obergericht in einem Urtheil den Thatbestand einer Bestechung anerkennt, so ist die Wahl zu kassiren, das Gesetz von 1846 verlangt ein Mehreres nicht. Ich trage nach dem Beschlusse des Regierungsrathes darauf an, die Wahl zu kassiren und den Auftrag zu einer neuen Wahl zu erlassen.

Der Antrag wird durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes über das Entlassungsbegehren des Hrn. Obersten Knechtenhofer aus dem Militärdienste.

Herr Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Ungefähr gleichzeitig mit den Vorschlägen zur Wahl des Herrn Knechtenhofer zum Kantonaloberſten, und als er wahrscheinlich von diesem Vorschlage noch keine Kenntniß hatte, hat derselbe sein Entlassungsgesuch eingereicht, damals hat man Ihnen aber dieses Gesuch noch nicht übermittelt, sondern man hat ihm zuerst seine Ernennung angezeigt und ihn angefragt, ob er bei seiner veränderten Stellung dem Entlassungsgesuche vielleicht keine Folge geben wolle, da er seine Entlassung als Bataillonskommandant gefordert hatte; Herr Knechtenhofer hat aber sein Entlassungsbegehren wiederholt. Gegen dasselbe kann Nichts eingewendet werden, Herr Knechtenhofer ist über das militärpflichtige Alter hinaus, und also muß ihm die Entlassung gegeben werden. Ich trage also auf Entlassung des Herrn Knechtenhofer aus dem Militärdienste in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste an.

Der Antrag wird durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend das Entlassungsbegehren des Herrn Artilleriemajors Graf aus dem Militärdienste.

Der Antrag des Regierungsrathes, dem Herrn Graf die Entlassung in allen Ehren u. s. w. zu ertheilen, wird durchs Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1848.** Ordentliche Wintersitzung. **Nr. 19.**

(Fortsetzung der eilften Sitzung. — Freitag den 21. Januar 1848. — Fortsetzung der Berathung des Staatsbüdgets für das Jahr 1848. Ausgaben. VI. Direktion des Militärs. Zusatzantrag.)

Herr Militärdirektor. Herr Präsident, meine Herren, ich sehe mich als Militärdirektor veranlaßt, einen Antrag zu stellen; nämlich im ursprünglichen Büdget der Militärdirektion hat sich ein Ansatz gefunden für Ergänzung und Wiederherstellung des im letzten Feldzug verbrauchten oder verdorbenen Materials im Betrage von L. 10,000. Dieser Ansatz ist unerläßlich. Ich brauche nicht weitläufig auseinander zu setzen, daß viel Munition verbraucht, und auch im übrigen Materiellen Vieles verdorben worden ist, wofür der Kanton Bern von der Eidgenossenschaft keine Entschädigung erhält. Derjenige Munitionsverbrauch freilich, der in Folge eidgenössischen Aufgebotes geschah, wird von der Eidgenossenschaft ersetzt werden, aber wir hatten auch Kantonalaufgebote. Ueberhaupt giebt es viele und große Arbeit, um Alles wiederum in gehörigen Stand zu stellen, namentlich auch bei den Patronen. Für das übrige Materielle wird von der Eidgenossenschaft per Tag ein Gewisses vergütet, aber das reicht nicht hin. Diese Ergänzung und Wiederherstelluug ist nun durchaus nöthig, und der Kanton Bern zunächst hat die Pflicht, jeder Zeit in möglichster Schnelligkeit ins Feld ziehen zu können. Wir wissen nicht, in welchem Augenblicke dieser Fall eintreten kann. Die politischen Konstellationen um uns herum sind nicht der Art, daß wir die Hände in Schooß legen dürfen. In Italien herrscht sehr große Gährung, in Frankreich braucht es vielleicht nur den Tod eines Mannes, um große Ereignisse herbeizuführen. Also sollen wir auf jeden Fall schlagfertig sein. Ich hange außerordentlich daran, unser Material in gutem Stande zu haben. Ueberdieß haben wir das nächste Jahr über das Materielle eine eidgenössische Inspektion zu bestehen. Diese hätte schon im laufenden Jahre stattfinden sollen, aber eben im Hinblick auf die ungeheuren Dégats und den großen Munitionsverbrauch hat der Regierungsrath des Kantons Bern von der Tagsatzung verlangt, daß diese Inspektion aufs künftige Jahr verschoben werden möchte. Als Grund wurde angeführt, daß der Große Rath von Bern die nöthigen Geldmittel nicht ausgesetzt habe, um das Fehlende herzustellen. Diesen im Schreiben des Regierungsrathes an die Gesandtschaft enthaltenen Grund habe ich dann in der Tagsatzung geltend gemacht, nämlich daß der Große Rath die nöthigen Fonds noch nicht ausgesetzt habe. Aber ungeachtet der Regierungsrath selbst diesen Grund aufstellte, hat er dennoch für gut gefunden, diese L. 10,000 aus dem Büdget zu streichen. Ich trage also förmlich auf Wiederaufnahme dieser Summe an; braucht man sie nicht, oder nicht ganz, so bleibt das Geld in der Staatskasse. Schaden ist es dann keiner, sondern man war nur vorsichtig.

Herr Finanzdirektor. Es ist allerdings richtig, daß im Militärbüdget noch eine Summe von L. 10,000 stand für Ergänzung und Herstellung der Munition und des Materiellen. Dieser Ansatz war aber nicht ursprünglich im Militärbüdget, sondern er kam erst hintendrein. Der Regierungsrath hat ihn gestrichen aus dem Grund, weil der größte Theil des Verbrauchs von der Eidgenossenschaft vergütet wird, welcher Betrag dann zur Herstellung des Fehlenden verwendet werden kann. Ferner hat der Regierungsrath in Betracht gezogen den Stand des Ausgabenbüdgets zu den Einnahmen. Nach den Resultaten der bisherigen Berathung haben Sie das Ausgeben erhöht um L. 45,000 für die Armen, um L. 8000 für Viehprämien und um L. 3000 für die Primarschulen, also im Ganzen um L. 56,000, so daß das dießjährige Defizit L. 114,733 betragen wird, auch wenn keine anderen Erhöhungen in den Ausgaben mehr stattfänden. Nun ist aber sicher, daß das Baubüdget noch um L. 140,000 erhöht werden wird für Gegenstände, die absolut nöthig sind. So wird dann das ganze Defizit L. 254,000 betragen. Alsdann wird die Staatswirthschaftskommission eine außerordentliche Steuer von 1/2 pro mille beantragen, wodurch die Einnahmen um L. 250,000 vermehrt werden können. Dadurch würde das Gleichgewicht der Ausgaben und Einnahmen bis auf L. 4000 ausgeglichen; wenn Sie nun jetzt noch L. 10,000 hinzunehmen, so beträgt das Defizit ungeachtet der außerordentlichen Steuer immerhin noch L. 14,000. Gewiß wird das Volk dann fragen: warum jetzt noch ein Defizit? Man hat ohnehin schon im letzten Jahre L. 158,000 für das Materielle ausgegeben, nämlich für Kaputröcke; ferner werden für das letzte Jahr an Militärausgaben noch L. 250,000 zu decken sein, wie ich bereits früher bemerkt habe. Also frage ich: wohin kommen wir? Das Materielle muß allerdings ergänzt werden, aber dieß braucht nicht auf einmal zu geschehen, sondern nach und nach. Die politischen Konstellationen mögen sein, welche sie wollen, so könnt Ihr für nächsten Sommer das Zeughaus doch nicht vollständig ergänzen. Man hat voriges Jahr eine ähnliche Sprache geführt in Betreff des Kantonallagers; man hat gesagt, die Abhaltung eines solchen sei durchaus nöthig in Voraussicht der Auflösung des Sonderbundes und was damit zusammenhangen möge. Nun ist kein Kantonal-Lager abgehalten worden, und dennoch haben sich unsere Truppen im letzten Feldzuge bewährt. Wenn es einmal heißt: Vogel friß, oder stirb, kann und wird man die nöthigen außerordentlichen Summen schon bewilligen. Ergänze man das Materielle, aber nur nicht auf einmal, namentlich nicht bei einem solchen Stande des Büdgets. Im Namen des Regierungsraths müßte ich durchaus von diesem Antrage abrathen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Antrag, welcher so eben gestellt wird, ist der Staatswirthschaftskommission nicht vorge-

legt worden. In Folge dessen hat sie sich mit dieser Frage nicht beschäftigen können. Der Berichterstatter hat demnach keinen Auftrag, über dieselbe in deren Namen zu sprechen, und überläßt denselben der h. Versammlung.

Herr Finanzdirektor. Ohnehin muß ein außerordentlicher Ansatz hieher kommen, der heute im Regierungsrathe behandelt worden ist, nämlich für 1000 neue Paar Hosen, weil die jetzigen Vorräthe ganz erschöpft sind. Dieses verursacht eine neue Ausgabe von L. 9000.

Ganguillet. Zuerst wollte ich den Antrag des Hrn. Militärdirektors unterstützen, aber auf das hin, was der Herr Finanzdirektor sagt, trage ich Bedenken. Zwar ist es nöthig, die Munition und das übrige Materielle zu ergänzen, indessen kann man es vielleicht nach und nach mit geringen Summen machen. Hingegen möchte ich noch einen Umstand berühren. Man hat letztes Jahr bedeutende Summen ausgegeben für Kaputröcke, und es hat sich jetzt im Felde gezeigt, daß ein großer Theil dieser Kapüte durchaus nicht dem Zwecke entspricht. Mir ist begegnet, daß, als ich einmal den Befehl gegeben, das Bataillon solle in Kapüten erscheinen, nur die Hälfte der Mannschaft dergleichen angezogen hatte, und warum? Die Hälfte der Kapüte war zu klein, die Mannschaft konnte sie nicht über die Uniformen anziehen. Nun möchte ich fragen, ob man diesem Uebelstande nicht abhelfen und die Kapüte erweitern könne. Wenn dieß möglich wäre, so möchte ich dafür einen Ansatz bewilligen. Es ist wirklich sehr fatal, wenn der Soldat seinen Kaput beständig mit sich tragen muß, und er ihn dann doch nicht anziehen kann, wenn er ihn nöthig hätte. Ich hatte nicht das Glück, bei meinem Bataillon neue Kapüte zu haben, sondern nur alte, aber auch bei den alten Kapüten ist es der gleiche Fall. Gute Kaputröcke sind eine derjenigen Sachen, welche besonders in Winterfeldzügen am nöthigsten sind. Ich möchte also den Hrn. Militärdirektor darauf aufmerksam machen, nachzusehen, ob man diese Kaputröcke nicht erweitern könnte, damit man sie gebrauchen könne.

v. Erlach. Es sind da zwei Kredite eventuell im Büdget aufgenommen für das eidgen. Uebungslager. Nun möchte ich darauf antragen, daß, wenn das Uebungslager nicht stattfindet, dann die dafür verlangten Summen für Herstellung des Materiellen verwendet werden können. Auf diesen Fall möchte ich die Militärdirektion schon heute autorisiren, L. 10,000 darauf zu verwenden, wofern kein eidgenössisches Uebungslager abgehalten wird.

Geiser, Oberstlieutenant. Ich muß durchaus dasjenige bestätigen, was Herr Kommandant Ganguillet so eben gesagt hat. Wenn auch nicht absolut keine Kapüte weit genug sind, so sind doch sehr viele über der Achsel so enge, daß der Soldat, wenn er Epauletten u. s. w. trägt, den Kaput nicht darüber anziehen kann, sondern ihn wie eine Kapuze nur so überhängen muß, wobei er dann aber nicht geschützt ist. Der Herr Militärdirektor kann uns vielleicht Auskunft geben, warum es sich so verhalte. Was die nachträglich gewünschten L. 10,000 betrifft, so würde ich sie sehr gerne bewilligt haben, indem ich weiß, daß die Instandstellung der Munition u. s. w. sehr nöthig ist. Die angebrachten Gegengründe sind indessen sehr wichtig, weßhalb ich dem Antrage des Herrn v. Erlach beistimme.

Herr Finanzdirektor. In erster Linie möchte ich bei meinem Antrage bleiben, ohnehin habe ich bei meinen Berechnungen darauf gezählt, daß das eidgenössische Lager nicht stattfinde. Dieses ist nun allerdings möglich, aber wenn einmal der Kredit dafür im Büdget steht, so kömmt die Militärdirektion im Laufe des Jahres und verlangt eine Veränderung des Kredits. Dergleichen Kreditveränderungen werden dann gewöhnlich sehr gerne bewilligt, eben weil die Summe dann bereits im Büdget ist. Neue Kredite gehen viel schwerer durch, als bloße Veränderungen. Wenn also das Lager auch nicht abgehalten wird, so wird die Kreditsumme dennoch verbraucht werden. Daher wäre es mir sehr lieb gewesen, den Kredit für das Lager gleich von vornherein zu streichen. Sollte mein Antrag, von dem nachträglichen Kreditbegehren des Herrn Militärdirektors zu abstrahiren, nicht angenommen werden, so empfehle ich dann in zweiter Linie den Antrag des Herrn v. Erlach.

Herr Militärdirektor. Es thut mir leid, daß ich wegen L. 10,000, die so nöthig sind, als irgend etwas es nur sein kann, vor dem Großen Rathe markten muß. Das vorliegende Militärbüdget ist bereits so ungeheuer herabgesetzt, daß man es kaum mehr ein Militärbüdget nennen darf. Ich kann nicht begreifen, wie der Regierungsrath sich in dieser Beziehung so sehr mit sich selbst in Widerspruch setzen kann, denn er hat in seinem Schreiben an die Gesandtschaft ausdrücklich darauf verwiesen, daß deßwegen die eidgenössische Inspektion über das Materielle verschoben werden müsse, weil der dafür nöthige Kredit vom Großen Rathe noch nicht bewilligt sei. Was den Vorwurf des Herrn Finanzdirektors betrifft, daß die Militärdirektion seiner Zeit auf Abhaltung des Kantonallagers angetragen habe, weil sonst der Sonderbundskrieg nicht gehörig gemacht werden könne, so bin ich so frei, Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, darüber einige Auskunft zu geben. Man hat damals von der andern Seite geglaubt, durch Nichtabhaltung des Kantonallagers etwas ersparen zu können; aber sehet doch hier die Militärrechnungen an, ob Ihr dabei etwas erspart habet? Wiederholte anderwärtige Kredite mußten gegeben werden, um die Truppen sonst zu instruiren, — auf seine Verantwortung hin mußte der Regierungsrath von sich aus solche Kredite zugeben. Was Ihr also auf dem Kantonallager erspart habet, das mußtet Ihr unter anderer Form vielfach ausgeben, und dennoch habt Ihr nicht erreicht, was Ihr durch ein Lager erreicht haben würdet. Das, Herr Präsident, meine Herren, ist der große Vortheil der letztjährigen Ersparniß. Ich will es Euch dann näher zeigen, wenn die Rechnung passirt wird. Man sagt, das dießjährige Büdget erlaube die L. 10,000 nicht; aber, Herr Präsident, meine Herren, haben Sie nicht vielleicht bei andern Direktionen Ausgaben dekretirt, die weniger nöthig sind? Könnten vielleicht dort L. 10,000 weggeschnitten werden, um das Allernöthigste auszugeben? Man brauchte dann die Totalsumme der Ausgaben nicht zu vermehren. Wenn ich frage: was ist absolut erforderlich, und was hingegen kann verschoben werden? so behaupte ich, daß dieser Gegenstand unter das Allernöthigste und Allerdringendste gehöre. Es handelt sich dabei nicht um neue Anschaffungen, die heuer oder später gemacht werden könnten, denn sonst würde ich allerdings sagen: ja, nicht Alles auf einmal. Allein es handelt sich hier darum, zu ergänzen, was wir bereits haben. Kann man nun sagen, man wolle das in unbrauchbarem Zustande lassen? Wollen wir denn ins Blinde hinein regieren und nicht im Stande sein, im Nothfalle unsere militärische Pflichten zu erfüllen? Ihr könnt aber Eure militärischen Pflichten nicht erfüllen, wenn Ihr nicht dafür sorget, das Beschädigte sogleich wiederum gehörig in Stand zu setzen. Aber abgesehen davon, daß kantonale Rücksichten dieses dringend gebieten, so kommen eidgenössische Rücksichten noch hinzu, indem wir eben künftiges Jahr eine eidgenössische Inspektion über das Materielle haben werden. Wir haben bereits für ein Jahr um Verschiebung dieser Inspektion angehalten, und zwar, wie der Regierungsrath ausdrücklich erklärt hat, deßhalb, weil wir den dazu nöthigen Kredit noch nicht hatten, um die nöthigen Ergänzungen schon jetzt zu machen. Hingegen jetzt müssen wir diesen Kredit haben, damit die Eidgenossenschaft nächstes Jahr sich überzeugen könne, ob wir unsere Sache in guten Stand gestellt haben. Das Aufschieben ist also nicht möglich, es sei denn, daß der Kanton Bern künftiges Jahr an der Tagsatzung zum ersten Male bekennen wolle, er könne seine Bundespflichten nicht erfüllen, und dieses wegen L. 10,000! Die angebrachten Gründe sind so schlagend, daß ja freilich die von mir verlangten L. 10,000 als eine dringende Ausgabe admittirt werden müssen, worauf ich hiemit wiederholt antrage.

v. Erlach. Ich habe meinen Antrag nur in zweiter Linie gestellt.

Herr Finanzdirektor. Herr v. Erlach hat beantragt, der verlangte Kredit sei nicht zu bewilligen, sondern nur auf den Fall, daß das eidgenössische Uebungslager nicht abgehalten werde. Ich nehme den Antrag nur so auf.

Abstimmung.

1) Für den verlangten Kredit mit oder ohne Vorbehalt — Gr. Mehrheit.
Dagegen — 3 Stimmen.
2) Für den Kredit im Falle der Nichtabhaltung des eidgenössischen Lagers — 14 „
Für den Kredit unbedingt — Mehrheit.

Herr Militärdirektor. Ich habe vorhin vergessen, über die Kaputröcke noch etwas zu bemerken. Es hat damit eine gar eigene Bewandtniß. Von den alten und von den neuen Kapüten sind ein Theil große und ein Theil kleine; alle sind nach Nummern sortirt, in kleine, in mittlere und in große. Dann begegnet es, daß im Drange der Umstände einem Bataillone vielleicht nur mittlere oder nur kleinere Nummern zugeschickt werden; oder wenn man auch verschiedene Nummern zu einem Bataillone schickt, so werden sie gewöhnlich doch nicht gehörig ausgetauscht. Die Bataillone kommen gewöhnlich kompagnieweise auf den Platz, um Kapüte zu fassen, und diese werden dann erst nachher probirt. Das ist eine sehr große Fatalität, welche mit unserm Bekleidungssystem nun einmal verbunden ist. Könnte man allemal den Kaput dem Manne anmessen, so würden sich diese Uebelstände nicht ereignen. Nun aber müssen sich's die Herren Bataillons- und Brigadechefs jeweilen angelegen sein lassen, daß die Kapüte gehörig vertheilt werden. Immerhin sind verschiedene Nummern da, und zwar von größern in der Regel mehr als von mittlern oder kleinern. Ja es sind im letzten Feldzuge ungeheuer viele Kaputröcke von den Soldaten verschnitten worden, weil sie ihnen zu groß und zu weit waren. Dieses, Herr Präsident, meine Herren, ist die Auskunft, welche ich hierüber geben kann.

VII. Direktion der öffentlichen Bauten, zusammen L. 580,600.

1. Kosten des Direktorialbureau, zusammen L. 43,400.

Die Staatswirthschaftskommission drückt den Wunsch aus, es möchte auch hier auf Ersparnisse Bedacht genommen werden.

Herr Finanzdirektor. Das Büdget der Baudirektion hat im Regierungsrath wesentliche Modifikationen erlitten, auf welche die Staatswirthschaftskommission zurückkommen wird. Die Baudirektion war nämlich bei der Berathung ihres Büdgets im Regierungsrathe nicht selbst anwesend, und infolge dessen haben dann eine Menge Reduktionen stattgefunden, namentlich bei Neubauten von Straßen und Brücken. Dafür waren ursprünglich L. 400,000 angesetzt, der Regierungsrath aber hat diese Summe reduzirt auf L. 250,000. Ich bemerke hiebei ausdrücklich, daß ein Tableau dieser Bauten nicht vorlag, so daß die daherige Reduktion nicht auf gehöriger Sachkenntniß beruhte. Ich hoffe, der Herr Baudirektor werde heute die nöthigen Aufschlüsse geben, und auch das Tableau liegt jetzt da. Eine fernere Reduktion hat stattgefunden bezüglich auf die Neubauten im Wasserbau, wofür ursprünglich im Ganzen L. 50,000 angesetzt waren, während jetzt nur L. 26,800 erscheinen. Einzelne Reduktionen haben auch in der vorliegenden Rubrik der Büreaukosten stattgefunden, worüber die Staatswirthschaftkommission und die Baudirektion mit dem Regierungsrathe einverstanden sind. Dieses im Allgemeinen. Das gesammte Büdget der Baudirektion betrug ursprünglich L. 883,200.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier kömmt die Frage über die Büreaukosten neuerdings vor. Die Kommission ersucht Sie, meine Herren, sich nicht bei der Opposition aufzuhalten, auf welchen der von ihr gestellte Antrag stößt. Jedesmal, wenn man eine Verminderung der Büreaukosten verlangte, haben die Chefs der Departemente das Begehren als unzuläßig bestritten. Sie erinnern sich, meine Herren, welchen Luxus am Personal die Departemente nach der Organisation von 1831 darboten. Die Staatskanzlei hatte einen Staatsschreiber, zwei Rathsschreiber und zwei Substitute. Einige Departemente hatten sogar drei Sekretäre. Als man Hand an diese Organisation legen wollte, um das Personal zu vermindern, schrien alle Departementschefs dagegen, und die Reform konnte das erste Mal nicht ausgeführt werden. Späterhin kam dieselbe zu Stande; ich frage Sie, meine Herren, ob der Staatsdienst darunter gelitten hat. Sind die Geschäfte der Staatskanzlei nicht eben so gut gegangen, obschon man zwei ihrer Sekretärstellen aufgehoben hat? Werden die Geschäfte auf der Direktion des Innern weniger gut befördert, seit nur noch ein Sekretär dort ist, statt drei, welche anfänglich das Büreau überfüllten? Sie sehen, meine Herren, daß man sich nicht allzusehr bei den Reklamationen aufhalten, und daß man, ehe man dieselben berücksichtigt, dieselben wenigstens untersuchen und ergründen muß. Noch einmal, die Kommission schlägt Ihnen nicht vor, die Reduktion plötzlich vorzunehmen. Was dieselbe von Ihnen verlangt, ist bloß eine Untersuchung, eine Erdaurung der Frage, jedoch eine ernste Untersuchung, eine gründliche Erdaurung. Bei einem ähnlichen Gange und derartigem Vorbehalt kann von Desorganisation des Büreaudienstes keine Rede sein.

Herr Baudirektor. Ich hatte die Absicht, in einige allgemeine Betrachtungen über den Gang des öffentlichen Bauwesens einzutreten, allein da die Umfrage unmittelbar über den Artikel der Büreaukosten eröffnet worden ist, so behalte ich dieselben für später auf. Der Durchschnitt der Verwaltung von Büreaukosten betrug bisdahin 54,000 Fr., in diesem Jahr ergibt sich demnach eine Ersparniß von ungefähr 11,000 Fr. — Nichtsdestoweniger bestehen gegenwärtig zwei Hauptangestellte, welche früher nicht vorhanden waren: ein Oberingenieur und ein Ingenieuradjunkt für die Wasserbauten; und außerdem beschäftigt der neue Modus der Rechnungsführung, den ich eingeführt habe, beinahe fortwährend einen Schreiber. Die erlangten Ersparnisse rühren von der Aufhebung einer Sekretariatsstelle und der Vereinfachung der Schreibereien, sowie auch von der Ersetzung der acht Inspektoren durch zwei Ingenieurs her. Immerhin ist die im Büdget beantragte Reduktion so beträchtlich, daß sie mich noch zu andern Reformen nöthigen wird, unter anderm zu Ersetzung der Sekretärs, der Bezirksingenieure durch Angestellte des technischen Büreau.

Abstimmung.

1) Für den Ansatz — Handmehr.
2) Für Erheblichkeit des Antrages der Staatswirthschaftskommission — „

---

2) Hochbau, zusammen L. 20,000.

Herr Finanzdirektor. Der ordentliche Unterhalt für Hochbau fällt hier weg, indem er auf dem Büdget der Domänen und der Forstverwaltung enthalten ist, — dieses Jahr zum ersten Mal. Die angesetzten L. 20,000 erscheinen demnach blos für Neubauten. Ursprünglich waren dafür L. 50,000 angesetzt, der Regierungsrath indessen glaubt, und der Herr Baudirektor selbst ist damit einverstanden, daß L. 20,000 genügen können, indem es sich gegenwärtig um keine anderen Gebäude handelt, als um zwei oder drei Kirchen, an welche der Staat Beiträge leisten muß, und überdieß um ein oder zwei Zollhäuser.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

3) Straßen- und Brückenbau, zusammen L. 473,000.

Herr Finanzdirektor. Der ordentliche Unterhalt ist angesetzt mit L. 223,000, also L. 3000 weniger, als der bisherige Durchschnitt. Ueber die Neubauten, wofür hier L. 250,000 erscheinen, habe ich vor der Hand nichts zu bemerken.

Herr Baudirektor. Es ergibt sich auch eine Ersparniß auf dem jährlichen Unterhalt der Straßen, obschon jedes Jahr neue Straßen dem Staate übertragen werden und dieselben eine Vermehrung der Anzahl der Wegknechte erfordern. Die Ereignisse, welche stattgehabt haben, brachten große Stockung in unsere Arbeiten; während drei Monaten waren die Büreaus beinahe immer leer, die Ingenieure und Angestellten standen unter den Waffen, und selbst heute sind sie noch nicht alle zurückgekehrt. Die Organisation konnte nicht vollständig in Ausführung gebracht werden; die neue Eintheilung der Wegstrecken ist noch nicht gemacht, und die Aufseher sind noch nicht ernannt; allein sie werden es im Laufe dieses Jahres werden. — Für die neuen Bauten hatte ich 400,000 Fr. verlangt; da der Regierungsrath das Büdget während meiner Abwesenheit festsetzte, so verminderte er diesen Artikel auf 250,000 Fr.; allein da ich nachwies, daß diese Summe unzureichend sei, und da ich die Uebersicht der nothwendiger Weise im Jahr 1848 zu vollendenden Arbeiten vorlegte, so haben die Staatswirthschaftskommission und die Finanzdirektion eingewilligt, diesen Kredit auf 390,000 Fr. zu erhöhen. Diese Uebersicht wird Ihnen abgelesen werden.

(Der Herr Staatsschreiber verliest einen Bericht über die in diesem Jahre auszuführenden Bauarbeiten mit einer Uebersicht der hierzu erforderlichen Summen, die auf 400,000 Fr. ansteigen.)

Sie sehen, Herr Präsident, meine Herren, daß ich die Absicht habe, bloß die angefangenen Straßen und Brücken in allen Theilen des Kantons vollenden zu lassen, daß ich aber keine neue Unternehmung beantrage. Die Gegenden, welche neue Straßen oder Korrektionen verlangen, müssen dieses Jahr Geduld haben, der Zustand der Finanzen gestattet nicht, dieselben jetzt anzufangen. Im Laufe dieses Jahres, wenn die politischen Ereignisse die Schweiz in Ruhe lassen, so werde ich die Ingenieurs dazu verwenden, die Aufnahme aller Straßen vollenden, welche im Kanton noch zu erbauen oder zu rektifiziren sind, um allen Bedürfnissen des Handels zu genügen und gute Verbindungen, sei es zwischen allen Theilen des Kantons oder sei es mit den andern Kantonen oder mit dem Auslande, herzustellen. Ich werde auch untersuchen lassen, welches die großen Kantonalgebäude seien, deren der Staat bedürfen kann, nämlich: Posthaus, Zeughaus, Kasernen, Armenanstalten u. s. w. — Diese Bauten erfordern mehrere Millionen Fr.; wenn der Große Rath die Uebersicht der nothwendigen Summen vor den Augen haben wird, so wird er entscheiden, ob er die Arbeiten in 10, in 15 oder in 20 Jahren ausführen lassen will, je nach den verfügbaren Hülfsmitteln, und ob er für diese Ausgaben entweder eine jährlich auf den Abgaben zu erhebende Summe bestimmen will, oder aber ein Kapital, das allmälig zu realisiren wäre, wie z. B. dasjenige, das von verkauften Domänen herrühren würde. Diese Domänen tragen nur geringe Einkünfte ab, und sie würden besser benutzt werden, wenn sie Eigenthum der Partikularen würden; anderseits würde die geringe Einnahme, welche der Staatsschatz daraus zieht, reichlich durch die Hebung ausgeglichen werden, welche für das allgemeine Gedeihen aus der Eröffnung oder Verbesserung aller der großen Kommunikationsmittel entstehen würde. Diese Fragen werden, wie ich hoffe, während der Herbstsitzung behandelt werden; für den Augenblick ersuche ich Sie die Kredite zu bewilligen, welche verlangt werden, mit der durch die Staatswirthschaftskommission zugegebenen Vermehrung.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftkommission. Die Kommission hatte sich vorgenommen, eine Reihe kritischer Bemerkungen anzubringen. Die Erklärungen, welche der Herr Baudirektor so eben gemacht hat, entheben dieselbe, auf den Maßregeln zu bestehen, welche sie beabsichtigte, der hohen Versammlung anzuempfehlen. Wir haben nunmehr die Hoffnung, daß ein neues System angenommen werden wird, und daß man auf jene theilweisen vereinzelten, ohne Verbindung unter sich stehenden Bauten verzichten wird, welche den Staat so viel gekostet haben, und daß man rationell nach einem allgemeinen Plane verfahren wird, wo die großen Kommunikationsmittel die ihrer Bedeutung entsprechende Stelle einnehmen und nicht mehr dem Oertligeist werden aufgeopfert werden. Unter dem Einflusse dieser Voraussetzung empfiehlt Ihnen die Kommission die Bewilligung der verlangten Kredite. Der Plan, den der Herr Baudirektor so eben entwickelt hat, benöthigt zur Aufschiebung jeder neuen Konstruktion. Man muß das Straßennetz abwarten, das er uns vorlegen soll, um mit Sachkenntniß neue Ausgaben zu beschließen. Die Berathung wird sich alsdann über eine Gesammtheit von Arbeiten sich ausdehnen, welche den ganzen Kanton umfaßt; man wird die vorgeschlagenen Bauten alsdann vergleichen und auswählen, und aus dem Gesichtspunkte ihrer absoluten oder relativen Nützlichkeit würdigen können, und denselben je nach dem Umfange der Hülfsmittel des Staates die geeignete Entwicklung geben. Die allgemeine Uebersicht, welche man vor den Augen haben wird, wird die Prüfung erleichtern, und das Wiedereintreten von schweren Irrthümern verhüten, welche ihre Quelle hauptsächlich in unvollständigen Erkundigungen, und nicht in gründlich erhobenen Aufnahmen hatten. Heute aber, im Zeitpunkte des Ueberganges, in den uns die Verlassung des alten Systems, behufs der Annahme eines neuern, setzen wird, wäre jedes Begehren neuer Arbeiten vorzeitig. Die Kommission besteht darauf, daß man den Zweck und das Wesen des Büdgets nicht durch Anträge störe, welche den Baudirektor in der Entwicklung seiner Reformen beeinträchtigen würden. Wir müssen unsere Ungeduld zu meistern wissen, wir werden später die Früchte des Zuwartens einärndten.

Herr Finanzdirektr. Ich muß dem Antrage auf Erhöhung beistimmen, aus dem Grunde, weil ich voraussetzen soll, daß der Regierungsrath bei Bestimmung des Ansatzes das nöthige statistische Tableaur nicht gehabt hat; ich war von der Ansicht ausgegangen, nicht mehr auszugeben, als absolut nothwendig sei, und den Verkehr zu unterhalten, deßhalb hatte ich auf die Summe von L. 250,000 angetragen, nun will ich den Ansatz von L. 390,000 zugeben, weil diese absolut ausgegeben werden müssen. Die schwächste Seite unseres Büdgets ist das Baubüdget, wenn man nicht annehmen will, daß die Neubauten durch einen besondern Fond zu bestreiten seien, nämlich aus dem Kapitalvermögen. Ich will Ihnen zeigen, wie hoch sich das Baubüdget beläuft, und wie es zugenommen hat seit 1832. Anno 1832 belief es sich auf L. 267,000; 1845 L. 751,000; 1846 L. 1,161,000; so daß es im Durchschnitte die Summe von L. 600,000 bis L. 800,000 erreicht hat, es ist deßhalb sehr belästigend für das ordentliche Büdget, wenn man alle Bauten, die früher oder später nothwendig sein werden, daraus ausführen will. Für Armenanstalten, für die Irrenanstalt ꝛc. muß man eine Summe von wenigstens einer Million rechnen; ferner für ein Zeughaus, ein Posthaus, eine Kaserne auf 2 Millionen; die Vollendung des Straßensystems wird bei $2^1/_2$ Millionen kosten, bloß für die Hauptstraßenzüge. Für alles das sind also $5^1/_2$ Millionen auszugeben. Es kommt natürlich viel darauf an, daß dieselben so früh und schnell als möglich vollendet werden, es ist aber in keinem Falle möglich, sie aus dem laufenden Büdget zu bestreiten. Lieber wollte ich für diese Bauten so schnell als möglich als Kapitalausgabe 4 Millionen verwenden, denn diese Kapitalien können dem Staate und dem Volke auf keine Weise so viel rentiren, als wenn diese Bauten damit ausgeführt werden. Man bestimme daher einen Kapitalfond dazu, der aus $5^1/_2$ Millionen besteht, nämlich die Summe, welche aus der Liquidation der Domänen hervorgehen wird, also etwa 4 Millionen und $1^1/_2$ Millionen aus den Jahresbüdgets, was, auf 10 Jahre vertheilt, jährlich L. 150,000 beträgt. Auf diese Weise würden in Zukunft auf das Bau-

budget statt L. 400,000 nur L. 150,000 für Neubauten kommen; freilich würde so eine Summe auf dem Einnahmsbüdget verschwinden, nämlich von dem Ertrag der Domänen, von etwa L. 140,000 würden etwa L. 100,000 verschwinden, so daß also die Verminderung des Büdgets bloß L. 150,000 betragen würde, um welche sich das Büdget günstiger herausstellen würde, als vorher. Wir wären auf diese Weise nicht in einem so gedrängten Zustande, und das Verhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben wäre nicht so gestört. Ich kann nicht anders, als den Ansatz, wie er von der Baudirektion vorgeschlagen ist, empfehlen und darauf antragen, daß der Regierungsrath und die Baudirektion angewiesen werden, die von mir aufgeworfene Frage zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten.

Der Antrag der Baudirektion wird durchs Handmehr genehmigt.

---

4. Wasserbau, zusammen L. 44,200.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei der Voraussicht der Reformen, welche man in diesem so kostspieligen Zweige der öffentlichen Bauten vorbereitet, muß die Staatswirthschaftskommission den Herrn Baudirektor bitten, von den Krediten nur dasjenige auszugeben, was durchaus unentbehrlich ist. Sie bestreitet die beiden verlangten Ansätze nicht, allein sie wünscht, daß nur in dem Falle davon Gebrauch gemacht werde, wo es nicht möglich wäre, die Ausführung der Reformen abzuwarten. Der Große Rath wird sich erinnern, daß die Kommission sich letztes Jahr gegen die Entwicklung erhoben hat, die den an der Aare gemachten Arbeiten gegeben wird, sowie gegen die beträchtlichen Ausgaben, welche dieselben jährlich nach sich ziehen, ohne daß man deren Ende vorsehen kann. Sie will nicht auf diese Bemerkungen zurückkommen, welche die Bewilligung des Großen Rathes erhalten haben. Sie beschränkt sich darauf, zu sagen, daß seit jenem Zeitpunkte die Thatsachen, weit entfernt, ihre Ansicht zu ändern, dieselben nur noch bestätigt haben.

Herr Baudirektor. Für die Wasserbauten verlangt man die Durchschnittssumme der vorhergegangenen Jahre; wenn aber die Umstände gestattet hätten, früher anzufragen, so wäre diese Summe nicht hinreichend. Im nächsten Jahr wird man mehr unternehmen können.

Durchs Handmehr genehmigt.

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

1. Obergericht, zusammen L. 50,700.

Vortrag der Staatswirthschaftskommission. „Auch diese Ansätze geben der Kommission zu keinen Bemerkungen Anlaß; dagegen stellt sie den Antrag, es möchte dem Obergericht der Wunsch ausgedrückt werden, daß sein Beitrag zum Staatsverwaltungsbericht künftighin etwas einläßlicher ausfallen möchte. Statt einer bloßen Aufzählung der erledigten Geschäfte sollte über den Gang der Justiz im Allgemeinen, über die Wirkungen unserer Rechtsinstitutionen, ihren Einfluß auf die Moralität des Volkes, über das Gerichtswesen in den Bezirken ꝛc., genaue sorgfältige Auskunft ertheilt werden."

Herr Finanzdirektor. Dieses Büdget ist nur ein Uebergangsbüdget, gleich wie das letztjährige, es ist natürlich, daß in Folge der neuen Organisation das Gerichtswesen in vielen dieser Ansätze Veränderungen in dem Büdget stattfinden werden. Nach meiner Ansicht wird eine Erhöhung desselben stattfinden; was die Staatsanwälte, die Geschwornengerichte betrifft, so werden diese mehr Kosten verursachen, obschon aus der neuen Organisation auch Minderkosten in Bezug auf die Gefangenschaftskosten hervorgehen, weil bei der neuen Prozeßführung die Gefangenschaft weniger lang dauern wird. Für dieses Jahr wird aber das bisherige Büdget noch volle Gültigkeit haben, weil die neuen Einrichtungen nicht ins Leben treten können, bis das Strafprozeßgesetz herausgekommen ist, das erst gegen das Ende dieses Jahres angenommen werden kann, so daß es bis im Anfang des künftigen Jahres gehen wird, bis der neue Strafprozeß in allen Theilen organisirt sein kann, um ins Leben zu treten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der jährliche Rechenschaftsbericht des Obergerichts ist eine bloße statistische Uebersicht der Thatsachen, welche nicht gestattet, den Einfluß der bestehenden Gesetzgebung auf die öffentliche Moral zu erkennen. Man findet darin keine Würdigung über die Wirkungen der Gesetze, keine Andeutung über die Modifikationen oder Aenderungen, deren sie benöthigt wären. Die Kommission glaubt, daß eine so trockene Aufzählung nicht von der Natur sei, um den Großen Rath genügender Maßen über die Bedürfnisse aufzuklären, die sich den Richtern durch ihre Erfahrung bei der Anwendung der Gesetze darstellen. Nach der Ansicht der Kommission sollte diese Aufzählung mit Betrachtungen und Anträgen begleitet sein, welche die von den Gerichten während des Jahres gemachten kritischen Beobachtungen in Kürze zusammenfassen würden. Eine nach diesem Plane aufgefaßte und ausgeführte Arbeit würde dem Großen Rathe die nothwendigen Angaben liefern, damit er diejenigen Gesetze modifiziere oder abschaffen könnte, welche durch die Resultate der Justizpflege als solche bezeichnet worden wären, welche dem Zwecke ihrer Erlassung nicht entsprechen und diejenigen zu entwickeln, welche als unzureichend erkannt worden wären. Das Obergericht ist vorzüglich in der Stellung, die Wirkungen der Gesetzgebung wohl zu beurtheilen, und bei den Aufklärungen, welche es in dieser Beziehung bei der Ausübung seiner Verrichtungen hat erwerben können, ist es wichtig, daß es hievon derjenigen Behörde Mittheilung mache, welcher die Ausarbeitung, die Abänderung und Abschaffung der Gesetze vorbehalten sind.

Die Ansätze werden durchs Handmehr angenommen.

---

2. Amtsgerichte, zusammen L. 83,400.

Herr Finanzdirektor. In diesem Ansatze hat eine wesentliche Verminderung stattgefunden in Folge des Entschädigungsgesetzes für die Mitglieder der Amtsgerichte; früher haben dieselben L. 33,374 Rp. 49 betragen; — ich trage auf Genehmigung des Ansatzes an.

Die Ansätze werden durchs Handmehr angenommen.

Berathung über die verschobene Festsetzung der direkten Abgaben für das Jahr 1848. — (Einnahmen III. B. 1. Vermögens- und Einkommenssteuer.)

Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, es möchte für das Jahr 1848 Eines vom Tausend als ordentliche, und ein Halbes vom Tausend als außerordentliche Vermögenssteuer ausgeschrieben werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission bedauert, daß sie sich in der Nothwendigkeit befindet, Ihnen die Erhebung von Eins und einem Halben vom Tausend beantragen zu müssen. Allein dieser hohe Ansatz wird durch den finanziellen Zustand benöthigt. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen den Betrag des Defizits bekannt gemacht. Es handelt sich darum, um zur Tilgung desselben zu gelangen, dasselbe auf eine Reihe von Verwaltungsjahren zu vertheilen. Allein dieses System, indem es auf solche Weise die Last ver-

theilt, erleichtert das laufende Jahr nicht bis zu dem Grade, um die Erhebung einer geringern Quote als 1½ vom 1000 zu gestatten. Man darf nicht vergessen, daß die Erhebung von bloß Einem vom Tausend die Last auf die künftigen Verwaltungsjahre hinübertragen und dieselbe in einem Verhältniß beschweren würde, das ich als übermäßig bezeichnen muß, wenn man an die Eventualitäten denkt, welche die Zukunft uns bereiten kann. Wir haben ohne Zweifel in den zwei letztverflossenen Jahren viele Lasten zu tragen gehabt; allein ist die Zukunft so beruhigend, daß sie uns das Recht gibt, zu glauben, daß das Ende der Opfer gekommen sei? Wir wollen klug sein, meine Herren, wir wollen in der Voraussicht von Ereignissen, welche einen Theil unserer Hülfsmittel aufbrauchen könnten, die Zukunft nicht allzusehr beladen. — Was den Antheil des Jura betrifft, sofern es nicht möglich ist, denselben in diesem Augenblick zu bestimmen, so ist es wichtig, bemerkbar zu machen, daß der im Büdget aufgenommene Beitrag zu Gunsten der Armen, diese Landesgegend nicht berührt, der verhältnißmäßige Antheil hieran derselben vergütet werden muß, sei es durch eine equivalente Reduktion der zu erhebenden Grundsteuer, oder auf irgend eine andere Art. Es ist gut, diese Bemerkung gleich von jetzt an zu machen, damit man nicht einen der Faktoren außer Acht lasse, wenn es sich darum handeln wird, die Steuerfrage zu regeln, indem man den betreffenden Antheil jedes Kantonstheiles festsetzt.

Herr Finanzdirektor. Der Regierungsrath trägt darauf an, daß pro 1848 eine Vermögens- und Einkommenssteuer von 1 pro mille des Kapitals erhoben werde, die Staatswirthschaftskommission macht einen andern Antrag, nämlich pro 1848 1½ pro mille auszuschreiben, und nach den nunmehrigen Resultaten der Büdgetberathung müßte ich dem auch beistimmen. Das Resultat ist folgendes: An Erhöhungen der Büdgetansätze in den Ausgaben sind beschlossen worden, im Ganzen bei L. 22,000, nun sind schon im Büdgetvorschlage L. 58,733 Defizit erschienen, schlägt man dieses Defizit zu dem Betrage der Erhöhung der Ausgaben, so ergibt sich im Ganzen ein Defizit von L. 278,733, wenn man nur 1 pro mille Steuer erhebt; nimmt man die Steuer auf 1½ pro mille an, so bleibt immer noch ein Defizit von ungefähr L. 28,000, vorausgesetzt, daß wirklich die direkte Steuer L. 500,000 abwerfe, was nicht ganz sicher ist. Bei diesem Ansatze muß das Verhältniß der Grundsteuer zur Einkommenssteuer berühren; nach meiner Ansicht muß später das Verhältniß verändert werden, da 1½ pro mille des Grundkapitals nicht im Verhältniß zu 2½ pCt. des Einkommens steht. Ich bin der Ansicht, daß, wenn die Ansätze, wie sie im Büdget vorgeschlagen sind, genehmigt worden wären, der Steueransatz von 1 pro mille genügt haben würde, aber, wenn die Ansätze so beibehalten werden, wie sie nun erhöht worden sind, so müsse die Vermögenssteuer im alten Kantonstheil um ½ pro mille erhöht werden.

Matthys. Die Vermögenssteuer von 1847 ist noch nicht eingezahlt, weil das Steuergesetz bis dahin seine Exekution noch nicht erhalten hat, nun trägt die Staatswirthschaftskommission darauf an, pro 1848 1½ pro mille einzuführen, ich frage, ob das nicht auf dem Lande einen sehr fatalen Eindruck machen wird, wenn im Jahr 1848 2½ pro mille einbezahlt werden müssen? Es scheint mir nun, es sollten Mittel und Wege möglich sein, um diesen Uebelstand zu heben; weil die zwei letztverflossenen Jahre Theurungsjahre waren, weil der Exekutionskrieg geführt werden mußte und auch in dieser Beziehung die Kräfte des Staates in Anspruch genommen werden mußten, so glaube ich, der Große Rath könne es vor der Mit- und Nachwelt verantworten, wenn bei diesen außerordentlichen Verhältnissen und Umständen das Kapital angegriffen wird, um dasjenige daraus zu erheben, was nöthig ist, um das Defizit zu decken, um nicht diese doppelte Last im Jahr 1848 auf das Volk zu legen. Dieß ist also der Antrag, den ich stelle.

Herr Präsident (nach ein Paar Minuten allgemeinen Stillschweigens). Wenn Niemand das Wort ergreift, so werde ich die Umfrage schließen.

Geiser, Oberstlieutenant. Da Niemand sich ausspricht, so will ich es thun, obschon ich es nicht im Sinne hatte. Ich müßte mich durchaus dagegen verwahren, daß für das Jahr 1848 1½ pro mille Steuer dekretirt würde. Ich möchte aufmerksam machen auf alle die Lasten, die in diesem Jahre getragen werden mußten. Da sind die Ausgaben für die Theurung, welche in den Gemeinden wieder ausgeglichen werden müssen, da ist der allgemeine Geldmangel, dazu die Abbezahlungen von Zehnt- und Bodenzinskapitalien, die nicht unbedeutend sind und Vielen schwere Opfer kosten, ferner die Folgen des Sonderbundkrieges, wegen welchem besonders die Grenzorte sehr bedeutende Opfer bringen mußten. Ich mache darauf aufmerksam, daß an vielen Orten, wie bei uns, dieses Jahr zwei- bis dreimal mehr an Tellen eingefordert werden muß, als früherhin. Wenn man nun die Vermögenssteuer für 1847 und 1848 mit 2½ pro mille zusammen einzieht, so gebe ich zu bedenken, was das für einen Eindruck machen wird, in dieser Zeit! — Ich glaube, die Finanzdirektion werde Mittel und Wege finden, um den Vorschuß, den der Staat macht, nach und nach zurückzuzahlen. Wenn man auf einmal so drückende Steuern erheben würde, so gebe ich zu bedenken, daß es zu Gunsten der frischen Ordnung der Dinge keinen guten Eindruck machen und daß man allerlei zu hören bekommen würde. Ich glaube, es wäre durchaus besser, wenn man in diesem Jahre nur 1 pro mille und nicht 1½ pro mille einfordern würde.

Ganguillet. Ich muß auch die gefallene Ansicht unterstützen, es dünkt mich, es wäre gefährlich, auf einmal 2½ pro mille Vermögenssteuer zu verlangen, indeß glaube ich nicht, daß noch ganz genau ausgemittelt sein könne, welche Gesammtsumme die Vermögenssteuer zu 1 pro mille einbringt; wenigstens hier in der Hauptstadt sind die Steuerzeddel noch nicht einmal zusammengetragen, und so kann man unmöglich sehen, wie viel eine Steuer von 1 ‰ beträgt. Bei dieser Gelegenheit möchte ich den Herrn Finanzdirektor fragen, ob er sich daran erinnere, daß ich im Verfassungsrath die Behauptung aufgestellt habe, nach Analogie des Ertrages der Vermögenssteuer in den Kantonen Zürich und St. Gallen, werden 1 pro mille unserer Vermögenssteuer, für den alten Kanton nicht mehr als 500,000 bis 600,000 Fr. einbringen, während der Herr Finanzdirektor damals behauptet hatte, sie werde über eine Million betragen; — es ist mir leid, nun einzusehen, daß ich wirklich recht hatte, ich hätte lieber gehabt, ich hätte mich geirrt, als der Herr Finanzdirektor.

Gygax. Auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission muß ich protestiren, aus zweien Gründen, vorerst, weil ich glaube, die Steuer müsse à 1 pro mille mehr betragen als Fr. 500,000, und weil es mir scheint, man könne noch eine Menge Ausgaben in dem ganzen Staatshaushalt ersparen. Mehrere Direktoren haben immer von Ersparnissen gesprochen, welche sie machen, hier von Fr. 10,000, da von Fr. 4000 und mit dem Allem kommen wir doch immer und immer theurer daran. Ich weiß nicht, wie das kommen mag, entweder sind diese Versprechen illusorisch, oder die Kosten steigen je länger je ungebeurer, daß wir dahin kommen müssen, daß ungeachtet einer Vermögenssteuer von Fr. 500,000 im Büdget ein Defizit von einer fast eben so großen Summe herausgekommen ist. Woher kommt dieses große Defizit? Von der Zehnt- und Bodenzinsliquidation kann nicht halb so viel herkommen; ich kann mir es nur daher erklären, daß in der ganzen Staatswirthschaft eben überall das gleiche Plünderungssystem besteht; Jeder der dem Staate zahlen soll, will möglichst wenig geben; Jeder, der Etwas zu ziehen hat, will von dem Staate einen möglichst großen Vortheil. So ist es bei den Straßenarbeiten, bei dem Hochbau, auch bei den Anschaffungen für das Militärwesen; Jeder wird besser bezahlt, als wenn er einem andern, einem Partikular arbeiten oder verkaufen würde, und in der Regel kommt noch dazu, daß dem Staate schlechtere Arbeit geliefert wird, als Andern. Es wäre besser, wenn man den Regierungsrath beschränken würde auf eine gewisse Summe, so daß er nicht mehr ausgeben könnte, als so viel, das würde den Regierungsrath veranlassen, An-

träge zu bringen, die möglicherweise dem Großen Rathe ersparen würden, dem Volke in den Sack greifen zu müssen. Ich stelle den Antrag, es solle für 1847 nicht mehr als 1 pro mille bezogen werden und für 1848 auch nicht.

Beutler. Ich glaube, es würde ungeheuer auffallen, wenn der Vorschlag zu Erhöhung der Steuer angenommen würde, und ich verdanke alles dasjenige, was angebracht worden ist, denselben zu bestreiten. Alle unsere Militärs sind im Felde gestanden, und viele davon sind noch jetzt fort und haben in dieser Eigenschaft große Kosten und Opfer gebracht; wenn sie dann zurückkommen, müßten sie ihre Zinsen zahlen und zwar in Folge der Kapitalsteuer strenger als vorher, und statt 4% oft 5%, wenn sie nicht im ersten Augenblick zinsen konnten, und dann sollten sie noch von Fr. 100 Einkommen 37½ Btz. Steuer bezahlen? und noch Btz. 25 für 1848, und dann in Folge der auf einmal auf 1½ Pzt. gesetzten Kapitalsteuer, wird noch der große Kapitalist in der Stadt veranlaßt, alle zu 4% stipulirten Kapitalien aufzukünden und 5% zu fordern? So bleibt dem armen Manne nichts übrig, als etwa ein Stücklein Zeug zu verkaufen, und die Abgabe zu zahlen; das ist himmelschreiend! Ich glaube, dieß würde die Folge sein, wenn man die Abgabe erhöhen würde. Ich möchte deßhalb den Antrag des Hrn. Gygax kräftig unterstützen.

Schneider, Regierungsrath, Direktor der Erziehung. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission ist von großer Wichtigkeit, der Große Rath kann daraus sehen, mit welcher Vorsicht er die Ausgaben bewilligen müsse. Ich halte ebenfalls dafür, es sei nicht der Fall, heute hierüber dieses oder jenes zu beschließen, sondern es sei sehr nothwendig, daß der Regierungsrath angefragt würde, was er dafür halte. Der Regierungsrath soll einerseits den Finanzzustand des Landes genau kennen, er soll auch die politischen Zustände kennen, nun könnten wir hier beschließen, und das wäre, glaube ich, das Zweckmäßigste, auf heute in diese Frage nicht einzutreten, sondern dem Regierungsrathe den Auftrag zu ertheilen, einen Bericht zu erstatten, wie diesem Uebelstande am Besten abzuhelfen sei.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich begreife die Reklamationen einiger Redner gegen die Arbeit der Kommission nicht. Die Kommission hat eine bloße arithmetische Operation vorgenommen. Die Ausgaben überstiegen die Einnahmen; es handelte sich darum, den Ausfall zu decken. Hiefür bot sich ein einziges gesetzliches Mittel der Kommission dar, nämlich jenes, zu der durch die Verfassung eingeführten nachträglichen Steuer ihre Zuflucht zu nehmen. Die Veränderlichkeit dieser Steuer wurde gerade im Hinblick auf solche Umstände eingeführt, wie diejenigen sind, in denen wir uns gegenwärtig befinden. Ich weiß nicht, auf welche Weise die Gegner dieses Antrages aus der Lage der Dinge herauszukommen vermeinen. Ich habe sie wohl gehört, sich gegen die Quote von anderthalb vom Tausend erheben, keiner aber hat, wenn mein Gedächtniß treu ist, das Mittel angegeben, die Ausgaben zu decken. Nichts destoweniger waren sie es, welche diese Ausgaben beschlossen haben, und sie sind sogar weiter gegangen, als die Kommission, indem sie Kredite bewilligten, welche dieselbe verworfen hatte. Wenn man Ausgaben beschließt, meine Herren, so kann dieß unter der Bedingung geschehen, dieselben zu decken. Was den Antrag der Rückweisung an den Regierungsrath anbetrifft, so will die Kommission denselben nicht bekämpfen, indem es sich nur um eine Prüfung und Verbreitung neuen Lichtes über die Frage handelt.

Fueter. Ich habe mich im Verlaufe der Diskussion verwundert, wie bei Behandlung der verschiedenen Ansätze mit Leichtigkeit so bedeutende Summen erkannt worden sind, durch Hände aufheben und aufstehen; aber nun kommt der Punkt des Zahlens, und da zeigt sich die Sache aus anderm Gesichtspunkt. Schon im Eingangsrapport hat der Herr Finanzdirektor gesagt, wir haben vorher ein sehr fehlerhaftes Finanzsystem gehabt, hingegen hat er zugegeben, daß die Finanzen in blühendem Zustande waren; nun kommen wir zu einem bessern System, aber die Finanzen stehen nicht mehr so gut. Es scheint, man könne beides nicht mit einander besitzen. Ich hatte vorausgesagt, daß man Mühe haben werde, das Steuersystem durchzusetzen, ich hätte selbst auch gewünscht, daß man für den Anfang wenigstens piano verfahre, und daß man zuerst sehe, was die Abgabe wirklich erträgt, ehe man den Steueransatz festsetzte; ich kann nicht einsehen, daß diese Sache für heute so pressire; wie ich mir vorstelle, wird die Einforderung der Stener für 1847 und die für 1848 nicht auf einmal geschehen, sondern man wird vor Allem anfangen, die 1 pro mille für das abgewichene Jahr einfordern, da wird es sich aus der Erfahrung ergeben, wie viel die Abgabe einträgt, und ob der Ansatz erhöht werden muß, wie der Herr Finanzdirektor sagt. Wie schon früher gesagt, weiß ich nicht, ob es der Fall ist, vielleicht steigt der Ertag höher als Fr. 500,000, vielleicht aber fällt er noch tiefer herunter. Ich möchte darauf antragen, daß man es vorerst beim Bezug der Steuer pro 1847 à 1 pro mille möchte bewenden lassen, unter Vorbehalt spätern Entscheides über das, was man pro 1848 beziehen will. Wir haben freilich einen Paragraph der Verfassung, nach welchem die Bestimmung aufgestellt ist, daß mehr als die Hälfte der Stimmen sämmtlicher Großräthe einen Angriff des Kapitalvermögens beschließen könne, dennoch möchte ich davor warnen, daß Sie diesen Modus in dem Falle befolgen würden, und Sie bitten, wohl zu bedenken, ob Sie eine Stener von 1½ pro mille einfordern, oder eine Verminderung des Kapitalvermögens wollen eintreten lassen! Es ist bemerkt worden, daß für das vorabgewichene Jahr ein Defizit von Fr. 1,100,000 stattfinden würde, dieses Faktum macht bereits die Anwendung des Paragraph nöthig. Ich halte dafür, das sei ein sehr wichtiger Punkt und wohl eines längern Nachdenkens werth, statt nur so geschwind zu pröbeln. Ich stelle den Antrag, daß vorerst nur die Vermögens- und Einkommenssteuer zu 1 pro mille des Kapitals für 1847 bezogen werden solle, und daß über die Steuer für 1848 noch kein Entschluß gefaßt, sondern darüber erst in einer besondern Sitzung bestimmt werde.

Herr Finanzdirektor. Ich bin im Falle, einige Auskunft zu geben, die man verlangt hat. Ich bemerke vorerst, daß der Finanzdirektor und der Regierungsrath die Ansicht haben, daß in keinem Falle im Jahr 1848 mehr als 1 pro mille erhoben werden solle, und daß auch der Finanzdirektor und der Regierungsrath sich bestreben wird, Auswege zu finden, um den Ausfall zu decken. Daß das Büdget so beschaffen ist, daß 1 pro mille nicht hinreichen können, um die Ausgaben zu decken, welche das Resultat unserer Berathung sind, ist ohne Zweifel; aber diese Berathungen sind großentheils auch die Folgen von Verhältnissen, welche die dermalige Verwaltung nicht verschuldet hat. Ich sage, der herauskommende Ausfall von Fr. 278,000 kommt einerseits von den Resultaten unserer Berathung her, wodurch die Ansätze für das Erziehungsdepartement, für die Viehprämien und für Sachen, die in Erwartung der neuen Organisationsdekrete füglich hätten verschoben werden können, erhöht worden sind. Andererseits ist er das Resultat von Verhältnissen, welche die vormalige Verwaltung verschuldet hat, nämlich was die Fr. 140 000 anbetrifft, welche das Büdget des Baudepartements mehr kostet, für Arbeiten, welche die abgetretene Regierung beschlossen hat, und welche wegen der Natur der Sache und der geschlossenen Verträge mit den Arbeitern nicht verschoben werden können. In dieser Beziehung kann die dermalige Regierung kein Vorwurf treffen. — Es ist durchaus nicht richtig, daß für dieses Jahr 2½ pro mille bezogen, und die Steuer für 1848 und 1847 zusammen erhoben werden sollen. Bloß die Steuer für 1847 soll im Jahr 1848 bezogen werden, diejenige für 1848 selbst aber erst 1849 mit Rücksicht darauf, daß man in diesem Jahre schon einmal Steuern beziehen muß; nach der Idee der Finanzdirektion werden also diese Steuern nicht doppelt bezogen in diesem Jahre, denn nach meiner Ansicht sollen die Steuern für das betreffende Jahr überhaupt nicht im nämlichen Jahr bezogen werden. Das Gleiche war auch der Fall mit den Zehnten und Bodenzinsen, sie sind ebenfalls nicht im nämlichen Jahre eingezogen worden, für welches sie verfallen waren,

sondern erst im darauf folgenden Frühjahr; — das also ist irrig, daß im Jahr 1848 ein doppelter Steuerbezug statt habe. — Ueber die Frage, ob vom finanziellen und vom staatswirthschaftlichen Standpunkte aus der Bezug einer Steuer von 1 pro mille absolut nothwendig sei, habe ich zu bemerken, daß allerdings noch so viele Mittel des Staats vorhanden sind, daß das Staatswesen unterhalten werden kann, ohne daß diese absolut nothwendig ist. Die Fragen, welche Herr Matthys aufgestellt hat, ist der Große Rath heute nicht kompetent, zu entscheiden, weil er nicht bei Eiden zusammen geboten ist und die Hälfte aller Mitglieder dazu stimmen muß. Wenn man das Defizit pro 1848 will aus dem Büdget verschwinden machen, so muß man das entweder mittelst einer Steuer von $^1/_2$ pro mille bewirken, oder von dem für neue Bauten zu gründenden Kapital, wofür die Domänen verwendet werden sollten, schon 1848 einen Abzug von Fr. 300,000 bis Fr. 400,000 machen. Dadurch würde das Defizit zwar mehr als gedeckt, und freilich würde dadurch ein bedeutender Theil des Kapitals nach und nach verbraucht, aber das wäre keine Unklugheit, und unsere Nachkommen könnten uns deßhalb keinen Vorwurf machen. In diesem Sinne könnte ich von dem Antrag der Staatswirthschaftskommission abstrahiren, aber diese Frage ist ganz vergeblich, da wir heute nicht kompetent sind, und sonst das Büdget nicht fertig sein würde, obschon es eigentlich schon vor dem Autritte des Jahres herauskommen sollte. Ich möchte unmaßgeblich darauf antragen, daß beschlossen werde, wenn die Steuer à 1 pro mille abwirft, so solle eine Steuer von $1^1/_2$ pro mille eingefordert werden. Sollte dieses aber nicht belieben, so könnte die Frage, wie das Defizit gedeckt werden solle, in einer spätern Sitzung bei Anlaß des Antrages, den die Finanzdirektion über Gewährleistung des Staatsvermögens stellen wird, behandelt werden. In Bezug auf die Bemerkung des Herrn Ganguillet, daß der Finanzdirektor sich geirret habe, in Betreff des Ertrages der Einkommenssteuer, welchen er zur Zeit im Verfassungsrathe auf eine Million angeschlagen habe, während sie sich nun nur auf eine halbe Million belaufen, bitte ich zu berücksichtigen, daß der Finanzdirektor oder vielmehr der damalige Verfassungsrath Stämpfli allerdings damals gesagt hat, daß die direkte Steuer sich auf L. 800,000 — 1,000,000 belaufen werde für den ganzen Kanton, und daß verhältnißmäßig für den alten Kanton dieselbe L. 600,000 — 800,000 betragen könne; allerdings war das immer noch eine Illusion, und ich gebe zu, daß ich mich um etwa 150 Millionen im Grundsteuerkapital verrechnet hatte; aber meine damaligen Aussagen beruhen auf den Angaben des Gutachtens der frühern Zehntliquidationskommission, welche aus den HH. von Tavel, Weber und noch einem Mitgliede bestund. Diese hatten in einem ausführlichen gedruckten Berichte dargestellt, was die neue Grundsteuer abwerfen werde; dort wurde das Kapital der Grundsteuer auf 816 Millionen, das der Gebäudesteuer auf 200 Millionen, das ganze Steuerkapital also auf 1016 Millionen angegeben; dabei ist die Einkommensteuer nicht berücksichtigt. Wenn irgend Jemanden ein Vorwurf trifft, so trifft er jenen aktenmäßigen Bericht, und nicht ein einzelnes Mitglied des Verfassungsrathes. Das ist Alles, was ich zu bemerken habe über die Anträge, die gefallen sind. Von dem Standpunkte des Finanzdirektors und des Regierungsrathes ausgehend, soll ich darauf antragen, daß nicht heute schon die Erhebung von $^1/_2$ pro mille außerordentliche Steuer pro 1848 beschlossen werde, sondern daß es bei dem Ansatze sein Bewenden haben solle, welchen der Regierungsrath festgesetzt hat, und daß die Frage, wie das Defizit gedeckt werden könne, später erörtert werde.

Tschiffele. Wenn die Diskussion nicht geschlossen wäre, so würde ich einige Bemerkungen in Betreff des Jura machen. Dieß ist ungefähr das richtige Verhältniß, welches zwischen den beiden Kantonstheilen herrschen solle, wenn wir aber zu der Direktion des Innern übergehen, so sehen wir einen Beitrag von L. 45,000 zu Gunsten der Armen. Es ist gerecht, daß der Jura von dieser Summe enthoben werde. Es gibt andere Punkte, auf welchen man beharren muß. Wir sehen einen Ansatz von L. 75,000 für eine Armenanstalt; ich weiß nicht, ob der Jura Antheil an dieser Anstalt haben wird, ich wünsche es. Der Finanzdirektor hat gesagt, daß man die Grundsteuer des Jura nicht auf eine absolute Weise festsetzen könne; man kann dieselbe auf annähernde Weise festsetzen; dem zufolge beantrage ich, daß in dem Falle, wo die Vermögenssteuer auf Eins vom Tausend festgesetzt bleiben würde, die Grundsteuer des Jura auf ein Fünftel oder höchstens zwei Fünftel der Vermögenssteuer im alten Kanton reduzirt werde, und dieß zwar, nachdem von dieser letztern Steuer der Antheil des Beitrages des Staates an die Armentellen der Gemeinden abgezogen worden ist.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1848.** Ordentliche Wintersitzung. Nr. **20.**

(Schluß der eilften Sitzung — Freitag den 21. Januar 1848. — Schluß der Berathung des Staatsbüdgets für das Jahr 1848. Verschobene Ansätze. Einnahmen. III. B Direkte Abgaben.)

Herr Finanzdirektor. Ich will hierauf sogleich antworten; Herr Tschiffeli beantragt nämlich, daß das Verhältniß, in welchem der Jura Grundsteuer bezahlt, bereinigt werde in der Weise, daß sein Antheil den Fünftheil der allgemeinen Vermögens- und Einkommenssteuer ausmache, und daß nach den Bestimmungen der Verfassung der Jura den verhältnißmäßigen Theil zu den durch dieselben geforderten Armenausgaben nicht beitragen solle, was richtig ist, in Bezug auf §. 85, III. der Verfassung, nicht aber in Bezug auf das Büdget pro 1848. In demselben ist nichts ausgesetzt zu Armenanstalten, das nicht nach bisheriger Weise für den ganzen Kanton gethan wird. Sodann muß ich mich dem Antrage des Herrn Tschiffeli widersetzen, zunächst aus dem Grunde, weil nach dem letzthin genehmigten Dekrete über die Steuer für 1847 der Große Rath sich die Entschädigungsfrage vorbehalten und dem Regierungsrathe den Auftrag ertheilt hat, dieses Verhältniß zu untersuchen, und nach dem Ergebnisse Anträge hierher zu bringen, nicht nur um das Verhältniß zwischen der Grundsteuer des neuen und der direkten Steuer des alten Kantons, wenn es nicht richtig ist, sondern um das Verhältniß zwischen den Gesammteinnahmen beider Kantonstheile und den Ausgaben, welche für die Gesammtheit gemacht werden, zu regliren. Die Dominialeinkünfte betragen eigentlich bei L. 700,000, welche einzig oder größtentheils aus dem alten Kantonstheile herkommen, so daß also der Jura, nach seinem Verhältnisse von einem Fünftel, an diese Dominialeinkünfte L. 140,000 beizutragen hätte. Ich sage also, es sei total unrichtig, was Herr Tschiffeli voraussetzt; sobald der Jura seinen Theil an die gegenwärtigen Dominialeinkünfte des alten Kantonstheils beischießt, so bin ich der Ansicht, daß die Armenausgaben, welche der letztere allein veranlaßt, davon abgezogen werden. Ueber dieses Verhältniß kann jedenfalls jetzt nicht entschieden werden.

Matthys. Ich bin eine kurze Erklärung schuldig. Dem Antrag der Staatswirthschaftskommission entgegen, ist vorgeschlagen worden, das Defizit aus dem Kapitalvermögen zu decken, nun wird behauptet, das streite wider die Verfassung. Ich sehe darin aber durchaus nichts verfassungswidriges; was will denn der §. 27, III., b? Daß zur Entscheidung über die Verminderung des Kapitalvermögens des Staates die Mehrheit der sämmtlichen Mitglieder des Großen Rathes erfordert werde, und daß bei Eiden dafür einberufen werden müsse; aber auf den heutigen Tag kann der Antrag erheblich erklärt werden, ohne daß dem §. 27 entgegen gehandelt wird. Wenn er erheblich erklärt wird, so hat der Regierungsrath späterhin Bericht zu erstatten, und dann kann der Große Rath bei Eiden einberufen werden; insofern ist dieser Antrag nicht gegen die Verfassung. Weil aber der Herr Finanzdirektor den Antrag stellt, bloß zu beschließen, für 1848 1 pro mille zu beziehen und die Entscheidung der Frage, wie das Defizit gedeckt werden soll, dem Großen Rathe vorzubehalten, so kann ich meinen Antrag zurückziehen; aber ich bitte die hohe Versammlung dringend, den Antrag der Staatswirthschaftskommission, daß für 1848 $1^1/_2$ pro mille bezogen werden sollen, ja nicht anzunehmen. Ich mache aufmerksam darauf, daß die Einführung einer direkten Vermögenssteuer zum Hebel gebraucht werden könnte, um die Grundladen der neuen Ordnung der Dinge zu stürzen; ich möchte, wie gesagt, abstrahiren, weil ich dafür halte, die politischen Folgen wären zu bedeutend, wenn man für 1848 $2^1/_2$ pro mille fordern würde.

Schneider, Regierungsrath, Erziehungsdirektor. Insofern der Antrag des Herrn Finanzdirektors angenommen wird, so ziehe ich meinen Antrag auch zurück.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission kann nur dasjenige wiederholen, was sie die Ehre gehabt hat, Ihnen schon zu sagen. Man legte ihr ein Büdget vor, in welchem die Ausgaben um eine beträchtliche Summe die Einnahmen überstiegen. Dieser Ausfall muß gedeckt werden. Welches sind die Mittel, zu diesem Ziele zu gelangen? Man darf das Kapitalvermögen nicht angreifen, wie man Ihnen soeben gezeigt hat, es bleibt daher nichts übrig, als zur Vermögenssteuer die Zuflucht zu nehmen. Die Einwürfe, welche man vorbringt, sind neu, es ist das erste Mal, daß man dieselben hört. Indessen hat man doch gewußt, was man machte, als man die Vermögenssteuer eingeführt hat. Die Veränderlichkeit, welche den besondern Charakter dieser Abgabe bildet, ist nicht als ein todtes Wort in die Verfassung aufgenommen worden. Ich möchte mir die Freiheit nehmen, denjenigen Rednern, welche zuwarten wollen, die Bemerkung zu machen, daß, wenn man die Schwierigkeit auftagt, dieselbe damit nicht gelöst ist. In zwei oder drei Monaten würden Sie unter der Herrschaft der nämlichen Schwierigkeiten verhandeln müssen wie heute. Man sagt, daß man die Hülfsquelle der Kapitalien des Staates habe, allein der Große Rath hat sich soeben zu Gunsten der Ansicht ausgesprochen, welche dieselben zu Vollendung der großen öffentlichen Arbeiten aufbehalten will. Will der Große Rath sich widersprechen? Hüten Sie sich davor, meine Herren, die Zukunft allzusehr zu belasten. Wenn Ihre Kapitalien dazu verwendet werden, diejenigen Ausgaben zu decken, welche durch die Einkünfte gedeckt werden sollten, auf welche Bahn würden Sie sich einlassen? Man muß die Lage der Dinge freimüthig betrachten und es wagen, auf dieselbe einzutreten. Sind wir denn der einzige Kanton, welcher gegen ähnliche Schwierig-

keinen zu kämpfen hat? St. Gallen, Waadt befinden sich ebenfalls unter dem Druck finanzieller Verlegenheiten. Sieht man dieselben vor der Schwierigkeit zurückschrecken? Keineswegs, treu den Regeln einer vorsichtigen Verwaltung hüten sie sich wohl davor, die Zukunft in Beschlag zu nehmen, wie man uns anträgt, es zu thun. Sie halten das Gleichgewicht zwischen den jährlichen Ausgaben und Einnahmen aufrecht oder stellen es wieder her, und das gegenwärtig vorhandene Defizit decken sie mit Hülfe der Erhöhung der gewöhnlichen Quote der Steuer, und nicht indem sie Hülfsquellen angreifen, die für andere Bedürfnisse aufbehalten sind.

Abstimmung.

1) Für das Jahr 1848 eine Vermögenssteuer von 1 pro mille auszuschreiben — Handmehr.
2) Für den Antrag des Herrn Tschiffeli — — — — —

Stockmar, Regierungsrath. Ich finde, daß die von Herrn Tschiffeli angeregte Frage nicht hinreichend besprochen worden sei, und daß sie Gegenstand eines Anzuges sein sollte.

Herr Finanzdirektor. Auch das ist nicht nöthig, weil der Große Rath selbst erheblich erklärt hat, die Steuer-Verhältnisse sollen durch eine besondere Vorlage des Regierungsrathes geregelt werden.

Stockmar, Regierungsrath. Wenn dieß anerkannt wird, so kann der Anzug des Herrn Tschiffeli zurückgezogen werden.

Herr Finanzdirektor. Ich habe Herrn Tschiffeli bereits erklärt, daß der Regierungsrath in Bezug auf die Steuerverhältnisse des Jura später Anträge bringen wird.

Tschiffeli zieht seinen Antrag zurück.

Verhandlungen über fernere zurückgeschobene Ansätze. (Ausgaben. IV.)

9. Grundsteuer-Verwaltung im neuen Kantonstheile, zusammen L. 8,550.

10. Vermögens- und Einkommenssteuerbezug im alten Kantonstheile, zusammen L. 15,000.

Herr Finanzdirektor. In Bezug auf die Erhebungskosten für die Vermögens- und Einkommenssteuer, und die Kosten der Amtsschaffner- und Kantonalverwaltung rc. muß ich bemerken, daß die Kosten der Anschaffung von Kontrollen für die Amtsschaffner und die Druckkosten sehr bedeutend sind, indem die Bezugscheine schon in 150,000 bis 200,000 Exemplaren gedruckt worden sind, daß ferner dieser Bezug die Anstellung von wenigstens zwei bis drei Gehülfen nöthig gemacht habe, und daß daher Fr. 4700 für derartige Dinge nicht zu viel sind. Betreffend die Grundsteuerverwaltung im neuen Kantonstheile, sind die Ansätze nach dem bisherigen Modus nicht ganz vollständig angesetzt, indem, wie bereits gesagt, die Prozente der Grundsteuereinnahmen nicht darin enthalten sind, dieß wird indessen in den künftigen Büdgets berechnet werden. Schließlich bemerke ich noch, daß ich nicht anders kann, als bezeugen, daß die vorherige Diskussion mir sehr lieb gewesen ist; ich hoffe nun, daß man in Zukunft bei einem neuen Büdget, bevor man die Ausgaben-Ansätze beschließt, an den Zeitpunkt denke, wo die Vermögens- und Einkommenssteuer ausgeschrieben werden muß, wie es gut gewesen wäre, wenn der abgetretene Große Rath es auch gethan hätte; man wäre dann nicht in ein so unglückseliges System der Verschwendung gekommen.

Die Ansätze werden durch Handmehr genehmigt.

Vortrag der Militärdirektion, betreffend die Anschaffung von 1000 Stück Militärhosen, für L. 9000.

Herr Finanzdirektor. Die nähere Begründung dieses Antrages will ich der Militär direktion überlassen, derselbe ist vom Regierungsrathe angenommen und empfohlen.

Herr Vizepräsident des Regierungsrathes. Diese Anschaffung ist sehr nothwendig, sie ist namentlich eine Folge des letzten Feldzuges. Der Antrag ist zum Theil veranlaßt worden durch die Berichte, welche von den Bataillons-Kommandanten an die Militärdirektion gelangt sind und herausstellen, was sich von selbst versteht, daß die Kleidungsstücke sich in höchst beschädigtem Zustande befinden. Da nun das Kleidermagazin beinahe erschöpft ist, so ist es nöthig, daß man, auf den Fall es die Zeit mit sich bringt, daß ein Theil unserer Truppen wieder unter die Waffen treten muß, wenigstens dafür sorgt, daß sie mit den nothwendigsten Kleidungsstücken versehen werden können. Deßwegen müssen diese 1000 Paar Hosen angeschafft werden, welche per Stück L. 9 kosten. Wenn diese 1000 Paar Hosen nicht verwendet werden im Laufe der nächsten Zeit, so ist diese Ausgabe nicht verloren, sie können für die Bedürfnisse der künftigen Jahre verwendet werden, so daß dieser Kredit nicht für das Jahr 1848 gebraucht, sondern für die Zukunft einen Vorrath zum Ersatze darbieten würde. Wenn ein allgemeines Militäraufgebot nothwendig werden sollte, wie im letzten Herbst, so wäre ein viel größerer Kredit höchst nothwendig. Wenn man bedenkt, daß 20,000 Mann, der größte Theil unserer Truppen, bei der harten Jahreszeit, wo sie keine Sommerhosen tragen konnten, monatelang Tag für Tag die nämlichen Kleidungsstücke anziehen mußten, wird man bald im Reinen sein, ob diese Krediteröffnung nothwendig sei oder nicht. Ich trage darauf an, daß dieser Kredit bewilligt werden möchte.

Ganguillet. Ich kann bezeugen, daß dieser Kredit ganz positiv nothwendig ist, ich kann aus Erfahrung reden; wenn z. B. mein Bataillon wieder ins Feld berufen würde, so müßte es wenigstens 100 Paar Hosen haben; im Winter zwar können die Truppen den Kaput über die Bürgerkleider anziehen, in der Sommerhitze wäre das aber nicht ganz zweckmäßig.

Der Antrag wird durchs Handmehr genehmigt.

Herr Finanzdirektor. Jetzt wäre das Büdget erledigt bis auf einen einzigen Punkt, nämlich die Besoldung der Substituten der Staatskanzlei, dieselbe wurde von dem Regierungsrath gegen das frühere Büdget von L. 1200 auf L. 1600, und von L. 1000 auf L. 1300 erhöht, unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes. Der Antrag ist dahin gegangen, daß ein besonderes Gesetz darüber gebracht werde; wenn nun dieser Antrag wirklich sollte erheblich erklärt werden, so wollte ich viel lieber, man würde noch die vorigen Ansätze annehmen, denn ein besonderes Gesetz für diese zwei Besoldungen möchte ich keineswegs; wenn dann ein allgemeines Besoldungsgesetz für die Staatskanzlei herausgegeben wird, so kann man diese Frage bereinigen. Insofern man aber in einem besondern Gesetze diese Ansätze bestimmen möchte, so wollte ich dann lieber, es würde jetzt sogleich entschieden.

Herr Vizepräsident des Regierungsrathes. Es ist meine Pflicht zu erklären, daß die bisherige Bezahlung nicht im Verhältniß zu der Arbeitleistung gewesen ist; der Staatsschreiber hat dem Regierungsrath einen umständlichen Bericht erstattet, und auf das Ergebniß desselben hat man gefunden, wenn man diese Arbeiten bezahlen wolle nach Verhältniß der Leistungen, so sei nothwendig, gegenüber den anderen Beamten, die ebenfalls höher besoldet sind, daß auch hier eine Erhöhung stattfinden solle. Ich trage im Namen

des Regierungsrathes darauf an, daß Sie diese Besoldungen genehmigen möchten, wie sie angesetzt sind.

Herr Finanzdirektor. Ich möchte nur beifügen, daß man diesen Ansatz jedenfalls nicht als Besoldungsbestimmung ansehen sollte, sondern nur als Ausgabenansatz des Budgets, unvorgreiflich der spätern definitiven Bestimmung durch ein Besoldungsgesetz.

Herr Vizepräsident des Regierungsrathes. Damit bin ich einverstanden.

Die Ansätze werden durchs Handmehr genehmigt.

Nachträgliche Anträge der Staatswirthschaftskommission.

Schließlich erlaubt sich die Staatswirthschaftskommission noch zwei Anträge allgemeinerer Natur zu stellen. 1) „Es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, durch die Baudirektion in Verbindung mit der Finanzdirektion untersuchen zu lassen, welche Hoch-, Straßen- und Wasserbauten im Interesse des Volks- und Staatswohles auszuführen, und wie am zweckmäßigsten die finanziellen Hülfsmittel zu Deckung der dadurch entstehenden Ausgaben herbeizuschaffen seien. 2) Es möchte der Regierungsrath angewiesen werden, zu untersuchen, ob es nicht der Fall wäre, das Oekonomiewesen in den öffentlichen Anstalten, wie in den Seminarien, Taubstummenanstalten, Strafanstalten einer sorgfältigen Kontrole zu unterwerfen, und dafür, wenn es nöthig erscheine, einen eigenen Inspektor zu bestellen."

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der erste der beiden Anträge hat bei Anlaß der Berathung über das Budget der Baudirektion bereits ihre Genehmigung erhalten. Die Frage ist durch Anticipation entschieden worden. Der zweite Antrag hat eine praktische Wichtigkeit, die man nicht mißkennen kann. Er ist bestimmt, nicht allein die Rechnungsführung, sondern auch die Oekonomie der Anstalten und Einrichtungen des Staates in den Amtsbezirken zu reguliren und wirksam zu kontroliren. Es würde sich darum handeln, einen Finanzinspektor unter der Leitung und Autorität des Vorstehers dieses Departements aufzustellen. Diese Sphäre der Thätigkeit dieses Beamten würde sich über den ganzen Kanton erstrecken. Er würde ihr regelmäßig die Amtsgerichtsschreibereien, die Amtschreibereien und alle Büreaux der übrigen Rechnungsführer des Staates, die öffentlichen Unterrichtsanstalten und alle andern, welche einen Geldverkehr und eine Kasse für Rechnung des Staates zu führen haben, inspiziren. Er würde sich zu versichern suchen, ob die Rechnungsführung regelmäßig ist, ob das Geld in dem durch den Kredit vorgezeichneten Maße ausgegeben wurde, ob die Oekonomie in den Anstalten, welche eine solche zu leiten haben, gut organisirt und gut geführt sei; ob keine Exzesse, keine Mißbräuche vorhanden seien, ob die Schicklichkeit bei den Ausgaben obwalten, ob die Ankäufe mit der nöthigen Kenntniß und Gewandtheit gemacht werden; ob das Personal im Verhältniß zur Arbeit stehe u. s. w. Die Aufgabe des Inspektors wäre gleichzeitig finanziell und wirthschaftlich. Die Staatswirthschaftskommission, welche ihren Antrag mit dem Herrn Finanzdirektor berathen, und übereinstimmend mit ihm eventuell die Grundlagen aufgestellt hat, auf welchen derselbe beruht, empfiehlt Ihnen dessen Annahme.

Diese Anträge werden durchs Handmehr erheblich erklärt.

Anzug des Herrn Röthlisberger zu Münsingen, die Ertheilung einer Pension an Herrn General Dufour betreffend.

Röthlisberger zu Münsingen. Der Anzug, den ich der hohen Versammlung vorlege, entspringt aus dem Gefühle der Erkenntlichkeit, die ich als Bürger gegen Herrn General Dufour habe. Nach allen Beobachtungen, die ich ruhig zu Hause anstellte, da ich leider keinen thätigen Antheil an dem Feldzuge nehmen konnte, habe ich gesehen, daß dieser Mann Großes geleistet hat, und daß sich sein Einfluß auf eine ausgezeichnete Weise durch die ganze Armee erstreckt hat, indem leicht zu erzeigen wäre, daß vielleicht unter andern Verhältnissen Hunderte oder Tausende von unsern Leuten getödtet oder verwundet worden wären. Ich mißkenne dagegen nicht, daß die Armee sich auch große Verdienste erworben hat, jedenfalls denke ich aber, daß der Geist des Anführers das Ganze lebendig gemacht hat, und daß dieser große Mann ausgezeichnete Anerkennung verdient hat. Er hat in Zeit von 16 Tagen eine Armee von 100,000 Mann auf den Beinen gehabt, während die Tagsatzung Anfangs nur 50,000 aufbieten wollte. Er hat das Vaterland so gut gekannt, und diese Kenntniß so gut anzuwenden gewußt, daß unvermerkt alle diese 12½ Kantone vermocht wurden, alle Kräfte anzuwenden, um diesen Sonderbund, der so viel Unheil gestiftet hat, zu beseitigen. Natürlich muß zunächst diesem ausgezeichneten Generale Vieles von dem guten Erfolge dieses Feldzuges zugeschrieben werden. Ich glaube daher, es wäre angemessen, ihm die Anerkennnug des Kantons Bern zu zeigen, und alle diejenigen Bürger, die nicht selbst durch ihre Person Opfer gebracht und den Tod gewagt haben, werden gewiß gern einen schicklichen Beitrag und ein kleines Opfer zu einer solchen Anerkennung beitragen. Nachdem nun diese Anerkennung durch die Tagsatzung bereits thätlich ausgesprochen worden ist, so wird mein Antrag etwas auffallend sein, aber wenn das Schuld sein sollte, daß dieser Antrag von dieser hohen Versammlung nicht angenommen werden sollte, weil schon von der Tagsatzung Etwas in diesem Sinne geleistet worden sei; in diesem Falle könnte ich dann in zweiter Linie den Antrag auf L. 2000 stellen.

Beutler. Es ist mir unter den gegenwärtigen Zeitumständen unbegreiflich, daß man auf den heutigen Tag diesen Antrag stellt, nachdem dem Herrn Dufour L. 40,000 zuerkannt worden sind. Ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß er nicht Dank verdiene, und ich bin einer der ersten, die ihn als einen würdigen, hocherhabenen Mann anerkennen, das wird auch Niemand, der ein Menschengefühl hat, in Abrede stellen können; nur glaube ich, daß, wenn man ihm die Anerkennung beweisen wolle, dieß auf eine ganz andere Weise geschehen solle. Man muß nicht vergessen, daß Dufour nicht Alles allein geleistet hat, daß auch durch die hohe Tagsatzung, durch ihre energischen Beschlüsse und durch die andern höhern Offiziere und das ganze Militär das Alles geleistet worden ist. Ich hätte bloß vorausgesetzt, daß man im Angesicht der Steueransätze für 1847 und 1848 zusammen nicht so hoch steigen würde, aus dem Grunde, weil der leidende und verschuldete Theil der Bevölkerung ohnehin viele Abgaben zahlen muß, und Viele, welche durch ihre Militärdienste in ihren Sachen zurückgekommen sind, wenn sie nach Hause kommen, sich mit der Bezahlung der Zinsen verspätet haben, und jetzt noch fünf vom Hundert zinsen müssen. Aus dem Grunde kann ich unmöglich begreifen, daß man hier einen solchen Antrag zu Gunsten des Herrn Dufour bringt, ein solches System würde ungeheuer weit führen und fast unausstehlich werden. Wenn ich also von der Ansicht ausgehe, daß die armen Landesbürger im Kanton sehr viel Hülfe nöthig haben, und daß das Volk sieht, daß man bereits etwas gethan hat, und daß dann noch ein solcher Jahresgehalt ausgesetzt wird, so möchte ich fragen, ob das einen guten Eindruck auf das Land machen würde; das ist gewiß sehr zweifelhaft. Ich könnte eher zu einem Beschlusse stimmen, wenn man von der Bestimmung einer fixen Summe ausgegangen wäre, dann würde ich auch dazu bereit sein; ich will den Antrag nicht stellen, aber ich erkläre, daß ich lieber dazu stimmen würde, wenn man eine Summe von

L. 10,000 aussetzen wollte, aus dem Grunde, weil der Kanton Bern, der als ein reicher Kanton, und als Kanton, welcher immer gegen den Sonderbund an der Spitze gestanden ist, so daß, wenn er nicht wäre, dieser verruchte Sonderbund nicht aufgelöst worden wäre, auch seine Erkenntlichkeit an den Tag legen sollte. Aber kann unsere Finanzlage es nicht erlauben, so würde ich auch davon abstrahiren. Dieser Antrag fällt mir so sehr auf, weil seiner Zeit in den öffentlichen Blättern, als Herr Dufour mit Freiburg die Kapitulation abgeschlossen hatte, derselbe auf eine wahrhaft schändliche Weise insultirt, und daß verlangt worden ist, er sollte zur Verantwortung gezogen werden. Ich glaube, von der Seite, wo man immer so human für die Begnadigung der Verbrecher aufgetreten ist, würde man es lieber gehabt haben, wenn Herr Dufour den ganzen Sonderbund mit Kugelregen hingemordet hätte. Man muß nicht vergessen, daß dadurch, daß er diese Kapitulation geschlossen hat, vielleicht auch auf unserer Seite mehr als tausend Menschenleben gerettet, und tausend Familien die Väter gespart worden sind, und ich hätte eher geglaubt, daß man die Zeitungsschreiber zur Verantwortung ziehen sollte, welche Herrn Düfour so beschuldigt haben. Ich erlaube mir nochmals zu sagen, daß, wenn ein Antrag gestellt wird, dem Herrn Dufour eine Summe von L. 10,000 auszusetzen, um ihm die Anerkennung des Kantons Bern zu beweisen, ich wahrscheinlich auch dazu stimmen werde.

Ganguillet. Ich bin auch so frei, das Wort zuergreifen in dieser Angelegenheit; es gibt gewiß keinen Menschen, ich bin es überzeugt, der die gute Absicht des Herrn Röthlisberger nicht anerkennt, und kein Mitglied ist unter uns, der nicht in Bezug auf die vortrefflichen Leitungen Herrn Dufour's mit ihm übereinstimmt, aber ich glaube, eben deßwegen solle man im Großen Rathe keine Diskussion über diesen Antrag erheben, die eine Wendung nehmen könnte, wie die unsrige scheint nehmen zu wollen. Eine solche Diskussion wäre eben für Herrn Düfour sehr fatal, ich bin daher so frei, um eine solche zu vermeiden, den Antrag zu stellen, daß die Sache einer Großrathskommission überwiesen werde, um einen Antrag zu bringen, oder daß man dieselbe an den Regierungsrath zurückschicken möchte.

v. Tillier. Ich wünschte in dieser Sache auch keine weitläufige Diskussion, und deßhalb würde es mir am natürlichsten scheinen, den Antrag einfach an den Regierungsrath zurückzuweisen, damit er den schicklichsten Antrag bringe. Ich könnte der Grundlage des Antrages des Herrn Röthlisberger, auf eine Pension von 5000 franz. Franken oder auf ein Geschenk von L. 10,000 nicht beistimmen, sondern bloß einer Anfrage, ob in Anerkennung der Eigenschaften des Herrn Dufour, und nach demjenigen, was bereits die Eidgenossenschaft ausgesprochen hat, auch vom Kanton Bern ein Akt zu beschließen sei. Da es sich auf den heutigen Tag nur um die Erheblichkeit handelt, so kann die Erheblichkeit des Antrages des Herrn Röthlisberger durchaus unbedenklich erkannt werden. Es ist durchaus nichts damit erkannt, als ein Anlaß für den Regierungsrath, diese Sache zu Bedenken zu nehmen, und irgendwie Vorschläge zu bringen, welchem ich auf den heutigen Tag nicht vorgreifen möchte. Ich trage darauf an, diese Sache ohne weitläufige Diskussion an den Regierungsrath zurückzuschicken, damit er Vorschläge bringe.

Röthlisberger. Ich erkäre mich mit den Anträgen der Herren Ganguillet und v. Tillier einverstanden.

Weingart. Ich stimme mit Herrn von Tillier überein, in Bezug auf die Sache selbst. Niemand hat größere und gerechtere Ansprüche auf die Dankbarkeit und Erkenntlichkeit der Bürger, als Herr Dufour; er hat die Sache mit einer solchen Geschicklichkeit geführt, welche wahrhaftig alle Anerkennung verdient, und die vielleicht alle Hoffnungen weit übertrifft, er hat sich selbst ein unvergeßliches Denkmal für die Nachwelt errichtet. Die Sache, um was es sich handelt, würde aber zu einer allzulangen Diskussion führen, wenn man Alles pro und contra, alle Einwendungen, welche man für und wieder erheben könnte, berühren wollte, darüber will ich also kein Wort verlieren, aber da man hier auf Zeitungsartikel angespielt hat, so habe ich dabei zu bemerken, daß es noch mehr Leute giebt, welche der gleichen Meinung sind, wie der Artikel, über den von Herrn Beutler abgeurtheilt worden ist, und daß man sich auch von Seite größerer Männer das Urtheil der Oeffentlichkeit gefallen lassen muß. Die Presse ist frei, und über alle Menschen erhaben ist die Wahrheit und die freie Meinung. Jeder Bürger hat den heiligsten Beruf, was er für Recht erkennt, der Oeffentlichkeit zu übergeben, es wird nachher die Gesammtheit des Volkes darüber urtheilen. Ob Hr. Beutler im Stande ist, das worüber er gesprochen, richtig zu beurtheilen, ist eine andere Frage; es scheint wenigstens, daß man an andern Orten nicht solche Kapitulationen eingegangen hat, wie in Freiburg. Indessen gehört es hier nicht zur Sache, es ist eine reine Meinungssache und die öffentliche Meinung ist die Königin der Welt. Wenn daher die öffentliche Journalistik gegen die öffentliche Meinung verstößt, so sind die Gerichte da, und hier im Großen Rath sind wir nicht im Gerichtssaale. Wenn man mich zur Verantwortlichkeit zieht, so werde ich mich verantworten; allein so lange die Preßfreiheit als Grundsatz in der Verfassung steht, werde ich nun und nimmermehr durch Jemanden meine Meinung leiten lassen, und wenn der Gr. Rath die Wände hinausspringen würde, so würde ich nichts destoweniger ganz gewiß die Wahrheit hier verfechten. Als selbstständiger Mann werde ich mein Recht, meine Meinung proklamiren und öffentlich vortragen zu dürfen, mir nicht verkürzen lassen.

Beutler. Ich erlaube mir bloß die Bemerkung, daß ich glaubte, daß durchaus kein Mitglied in dieser hohen Versammlung sei, das damals, als jener Artikel erschienen ist, denselben nicht mißbilligt habe. Ich muß bloß noch dem Hrn. Weingart bemerken, daß ich kein Wort von ihm gesprochen habe, ich erinnere da eines alten Spruches, der sagt, wenn man einen Bengel in eine Heerde werfe, so geben die, welche getroffen werden, ein Zeichen.

Weingart. Da Hr. Beutler den Großen Rath mit einer Heerde vergleicht, so will ich bloß noch bemerken, in Bezug auf ihn, daß ich die Perle der Wahrheit nicht mehr vor ihn werfen werde, aus Furcht, er möchte sie mit Füßen treten.

v. Tavel. Es ist kein Zweifel, daß Hr. Dufour die Aufgabe, die ihm übertragen wurde, auf eine solche Weise erledigt, daß ihm die allgemeine Anerkennung zu Theil wird, er hat es in kurzer Zeit, durch Aufstellung der nöthigen Streitkräfte, die er an gehörigen Ort und zur gehöriger Zeit verwendet hat, dahin gebracht, daß der Krieg mit möglichst geringen Menschenopfern erledigt werden konnte, und es ist keine Frage, daß er diese allgemeine Anerkennnng auch verdiene, und insoweit ist auch diejenige Behörde, welche Herrn Dufour angestellt hat und ihm nach geleisteten Diensten ihre Anerkennung thatsächlich bewiesen hat, im Namen der ganzen Eidgenossenschaft, deßhalb sehr zu billigen, und zwar auch von denjenigen, die nicht zum Sonderbundskriege gestimmt haben. Diese Anerkennung nun ist auf großartige Weise dargebracht und auch auf großartige Weise erwiedert worden. So ist auch von dem Heimathkantone des Hrn. Dufour demselben auf eine höchst sinnreiche Weise die Anerkennung zu Theil geworden. Es ist nun ganz natürlich, daß man wünscht, daß diese Anerkennung auch in weitern Kreisen stattfinden werde, und daß ein solcher Antrag auf den heutigen Tag hier vor den Gr. Rath gebracht worden ist, es scheint mir aber, man übersehe bei diesem Antrage etwas. Es war nothwendig, daß Hrn. Dufour als Mann der Eidgenossenschaft, eine anständige Anerkennung gewährt worden ist, aber es frägt sich, ob auch noch jeder einzelne Kanton im Fall ist, diese Anerkennung thatsächlich zu beweisen, und wenn der Antrag, wie er gestellt ist, erheblich erklärt würde, es sich dann nicht fragen würde, ob es die andern Glieder der Eidgenossenschaft übel aufnähmen, wenn Herr Dufour eine Pension vom Stande Bern bezöge. Ich glaube,

dieß sei eine Rücksicht, die, wenn der Antrag erheblich erkennt würde, nicht übersehen werden müßte. Ich will damit nicht gegen die Erheblichkeit auftreten, aber ich glaube daher, es solle der Beschluß nur dahin gehen, daß dem Regierungsrathe der Auftrag ertheilt werde, nach Untersuchung aller Verhältnisse, namentlich auch derjenigen zu den übrigen Ständen, einen Antrag an den Großen Rath zu stellen.

Abstimmung.

Für Erheblichkeit des Anzuges	54 Stimmen.
Dagegen	44 „

Wahl eines Gerichtspräsidenten für den Amtsbezirk Aarberg.

Von der Urversammlung sind vorgeschlagen: 1) Herr Major Probst, der bisherige; 2) Herr Stebler von Seedorf. Von dem Obergerichte: 1) Herr Rechtsagent Rupprecht; 2) Herr Rechtsagent v. Känel, beide in Bern.

Im ersten Skrutinium erhalten von 110 Stimmen:

1) v. Känel: im 1. Skrut. 47, im 2. Skr. 55, im 3. Skr. 66 St.
2) Probst: „ „ „ 49, „ 2. „ 53, „ 3. „ 41 „
3) Ruprecht: „ „ „ 9 St.
4) Stebler: „ „ „ 5 St.

Erwählt ist also Herr Rechtsagent v. Känel, in Bern.

Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr.

Berichtigung.

Im Tagblatte Nro. 13 Seite 2 erscheint ein Votum unter dem Namen des Herrn Röthlisberger zu Münsingen, welches jedoch von Herrn Scheidegger von Niederhuttwyl abgegeben worden ist.

Zwölfte Sitzung.

Samstag den 22. Januar 1848.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Anderegg zu Kleindietwyl, Blaser, Bützberger, Carlin, Egger, Freudiger, Geiser Metzger, Geiser zu Roggwyl, Gerber zu Steffisburg, Greppin, Grosjean, Hauert, Helg, Herrmann, Hirsbrunner, Hofer zu Dießbach, Huber, Huzli, Jenni, Indermühle, Joost, Karlen, Känel, Kötschet, Krebs zu Twann, Kurz, Lehmann zu Lozwyl, Marti Arzt, Moreau, Moser zu Herzogenbuchsee, Müller Dr. Med., Nydegger, Otth, Probst zu Langnau, Sahli zu Ortschwaben, Schärz zu St. Immer, Scheidegger zu Waltrigen, Schneeberger im Schweikhof, v. Steiger, Studer, Teuscher, Tièche, Wiedmer zu Grünen, Wirth, Zbinden in Bern und Zwahlen; ohne Entschuldigung: die Herren Eberfold zu Signau, Amstutz in Thun, Antoine, Belrichard, Boivin, Dähler zu Steffisburg, Dietler, Daucourt, Dünki, Eggimann, Etter, Fleury, Friedli, Froté, Funk, Gautier, Gerber zu Signau, Gouvernon, Grimaitre, Habegger, Ingold, Juillard, Kilcher, Küng zu Hunziken, Küng zu Häutligen, Lehmann zu Leuzigen, Leist, Lenz, Marchand, Methee, Moser Fürsprecher, Neuhaus, Pequignot-Notar, Probst zu Ins, Prüdon, Rieder zu Lenk, Rolli, Rubin, Rüfenacht, Schaffter, Scheidegger zu Niederhuttwyl, Scholer, Schüppach zu Rahnflüh, Steiner, Stettler, Stocker, Vallat und Wälti.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei über das Gesuch einer Anzahl von Gemeinden und Gemeindsvorgesetzten um Verlängerung des Rechtsstillstands.

Der Vortrag schließt auf Tagesordnung.

Herr Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Wie Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, bestens bekannt ist, so sind vor einigen Tagen verschiedene Gemeinden des Oberlandes und des Amtsbezirks Schwarzenburg mit dem Begehren an den Regierungsrath gelangt, er möchte bewirken, daß der wegen des allgemeinen Truppenaufgebots verhängte, neulich aber wiederum aufgehobene Rechtsstillstand noch fortdauern möchte, mehr oder weniger lang. Da der Regierungsrath nicht geglaubt hat, das Gesuch von sich aus erledigen zu sollen, so bringt er dasselbe vor den Großen Rath. Die Thatsachen, welche diesem Begehren zu Grunde liegen, sind leider nur allzu wahr, theils wegen der Lebensmittelteurung und der dadurch hervorgerufenen Geldnoth, theils wegen des geringen Besuches von Fremden im letzten Sommer u. s. w., sind eine große Anzahl von Staatsbürgern gegenwärtig in größter Verlegenheit, und es ist wirklich zu bedauern, wenn dieselben ohne ihr Verschulden in einen Fall gesetzt werden, in welchen sie möglicherweise kommen können, wenn die Gläubiger den Umständen nicht Rechnung tragen. Allein das gibt der Gesetzgebung kein Recht zu einer so außerordentlichen Maßnahme. Das Gesetz kennt

einen einzigen Fall, wo ein Rechtsstillstand eintreten kann, nämlich den Fall eines allgemeinen Truppenaufgebots, das ist auch ganz natürlich. Wenn die Staatsbürger unter die Waffen gerufen werden für die Freiheit des Vaterlandes, so sollten sie diesen Dienst erfüllen können, ohne beunruhigt zu werden durch den Gedanken, der Weibel komme ihnen unterdessen ins Haus mit Pfandzetteln und plage die Familie. Daher ist dieser Fall in der Militärverfassung vorgesehen, und der Regierungsrath hat sichs, sobald das Truppenaufgebot allgemein geworden, zur Pflicht gemacht, diese gesetzliche Bestimmung in Kraft treten zu lassen. Diese Maßregel ließ der Regierungsrath so lange andauern, als jenes Verhältniß andauerte, und gegen diejenigen Militärs, welche noch jetzt nicht aus dem Felde zurückgekehrt sind, dauert der Rechtsstillstand noch immer fort, bis sie da sind, nach dem Gesetze. Im Uebrigen ist kein gesetzlicher Grund da, um eine solche immerhin außerordentliche Maßnahme eintreten zu lassen, und namentlich die Unmöglichkeit des Schuldners, einen Gläubigen zu bezahlen, begründet eine solche Maßnahme nicht, so bedauerlich die Sache für die Betreffenden sein mag. Die Verfassung garantirt das Eigenthum, nun besteht aber das Eigenthum auch gerade in Geldforderungen, und so wie man den Eigenthümer nicht beschränken kann in willkürlicher Verfügung über sein Eigenthum, insoweit dieselbe Dritten nichts schadet, eben so wenig kann man einen Rentier, der aus Zinsen lebt, beschränken, auf gesetzlichem Wege zu seinem Rechte zu gelangen. Wenn die gewünschte Maßregel im Interesse der betreffenden Gegenden und Personen wirklich eintreten sollte, so könnte es gemäß der Verfassung nicht anders geschehen, als gegen vollständige Entschädigung der Gläubiger. Diese Entschädigung würde den Staat ungeheuer weit führen, und auch hinsichtlich der Ausmittelung schwierig sein. Es läßt sich indessen überhaupt kein Grund denken, der eine solche Maßregel rechtfertigte. Hingegen wäre es mir sehr erwünscht, wenn auf andere Weise geholfen würde, nämlich wenn man mittelst Staatsfonds denjenigen Leuten, welche von Gläubigern bedrängt sind, an die Hand gehen könnte. Verständige Gläubiger werden in einem solchen Augenblicke die Schuldner gewiß nicht drängen, wofern sie sich irgend sonst behelfen können, denn welche andere Hoffnung können sie dabei haben, als ihren Schuldner auf die Gasse zu stellen? und dadurch verfehlen sie ihren Zweck mehr, als wenn sie sich noch eine Weile gedulden. Es gibt indessen Gläubiger, die eben jenes beabsichtigen, aber ihre Zahl ist Gottlob nicht groß, und es wird wohl in der Möglichkeit der Finanzbehörden stehen, in einem solchen Momente, wo man sieht, daß von Seite mancher Gläubiger gewisse Zwecke verfolgt werden wollen, den betreffenden Schuldnern an die Hand zu gehen. Den meisten Gläubigern kann man zumuthen, daß sie sich gedulden und nicht Rache üben gegen Schuldner, die nichts dafür können, daß Zustände eingetreten sind, welche von ihren Gläubigern mißbilligt werden. Wenn auf diese Weise geholfen werden kann, so werde ich im Regierungsrath mein Möglichstes thun, daß es geschehe, sofern nämlich es ohne Nachtheil der Staatsfinanzen möglich ist. Ich will darüber gerne den Herrn Finanzdirektor anhören, aber was das vorliegende Begehren betrifft, so müßte ich den Antrag des Regierungsrathes aus voller Ueberzeugung unterstützen, denn wenn man diesen Rechtsstillstand neuerdings eintreten läßt, so ruinirt man den Kredit des ganzen Kantons total. Ich erinnere nur daran, wie alle öffentlichen Organe des Inlandes und Auslandes jene Maßnahme der Regierung von Schwyz getadelt haben, die vor einiger Zeit eingetreten war. Nicht leicht ein Staat besitzt mehr Kredit, als der Kanton Bern. Er verdient ihn auch, indem der Wohlstand in keinem Lande so allgemein ist, wie hier. Zu diesem Kredite nun müssen wir alle mögliche Sorge tragen. Ich will nicht weitläufiger sein, und unterstütze aus Ueberzeugung den Antrag des Regierungsrathes.

Schläppi. Am 10. Januar, als der Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Aufhebung des Rechtsstillstandes, hieher kam, habe ich diejenigen Männer aus meiner Gegend im Auge gehabt, welche im Felddienste gestanden waren. Ich habe dann ja freilich vernommen, aus dem damaligen Vortrage des Herrn Zybach, das es auch im Oberhasle ein allgemeiner Wunsch sei, daß der Rechtsstillstand verlängert werden möchte wegen der vielen Betreibungen, die dort bevorstehen, und es schauderte mir wirklich, als Herr Zybach sagte, er einzig habe über 2000 Geschäfte im Oberhasle, die alle ziemlich vorgerückt seien. Ich wußte aber damals nicht, daß auch das übrige Land der gleichen Meinung sei, wie ich bis jetzt aus dem großen Strooße der eingelangten Vorstellungen sehe. Als Repräsentant des Oberlandes bin ich nun so frei, auch meine Ansicht auszusprechen. Vorerst hat man im neuen Militärgesetze aufgenommen, daß für die Männer, welche im Felddienste stehen, keine Schuldbetreibung stattfinden solle. Nach meiner Ansicht hätte das Gesetz noch einen Zusatz nöthig gehabt, denn sonst wollte ich lieber, daß gar nichts davon gesagt wäre. Viele Wehrmänner in den oberländischen Gegenden mußten von heute auf morgen aufpacken und auf ihren Sammelplätzen erscheinen, viele derselben konnten vielleicht keinen Batzen in den Sack nehmen, sie wußten aber, daß vorläufig keine Betreibung gegen ihre Person stattfinden könne, und daher haben sie dann auch keine weitern Anstalten getroffen. Das waren nun meistens Männer, die für ihre Geldbedürfnisse eben bloß auf den Verdienst gewiesen sind. Während des Feldzugs hatten sie den Verdienst durchaus nicht, im Gegentheile, die Familien mußten wahrscheinlich unterdessen noch fernere Schulden machen. Jetzt, wo der Feldzug aufgehoben ist, werden plötzlich alle Schleußen geöffnet und der Strom auf sie losgelassen. Dadurch gerathen diese Männer in nicht geringe Verlegenheit; Verdienstlosigkeit, Schulden, herabgesunkene Viehpreise, Vermögenssteuer u. s. w., — alles kömmt jetzt zusammen. Aber auch in Bezug auf das allgemeine Publikum ist etwas zu bemerken. Ich habe vernommen, daß ein einziger Geschäftsmann im Amtsbezirke Interlaken über 200 Betreibungen so weit vorgerückt hat, daß er alle Tage den Auftrag erhält, Gantsteigerungen auszuschreiben Das geht noch alles nach dem alten Gesetze. Wenn dann auch Gantsteigerungen ergehen für Grundpfänder, die zusammen vielleicht L. 50,000 bis L. 60,000 werth sind, so können dafür nicht L 10,000 erhoben werden, denn das baare Geld ist nicht da. Also führt dieß zu Geldstagen — oder Güterabtretungen, und so werden eine große Menge Bürger schwer benachtheiligt und zu Grunde gerichtet. Ich habe auch die Ansicht, daß man mehr auf das Gesetz sehen soll, als auf willkürliche Verfügungen, indessen haben wir gegenwärtig außerordentliche Zeitumstände, und Solche erfordern auch außerordentliche Maßregeln auf einige Zeit. Ich will nicht länger aufhalten, ich stelle meinen Antrag dahin, daß ein Rechtsstillstand nur für Schuldbetreibungen verhängt werde bis zum 1. April nächstkünftig. Sollte dieses nicht belieben, so stelle ich den Antrag in zweiter Linie dahin, daß wenigstens die Betreibungen ab Seite der obrigkeitlichen Kassen bis dahin eingestellt werden. Obgleich die Repräsentanten der andern Landestheile meine Ansichten vielleicht nicht theilen können, weil man vielleicht dort nicht in der nämlichen Klemme ist, wie der Oberländer, welcher den Viehstand betreiben muß, und gegenwärtig nichts daraus lösen kann, so hoffe ich doch, daß man unserm Verhältnisse Rechnung tragen werde. Es ist bekannt, daß im Verfassungsrathe man sich über die Zehntliquidation gründlich verständigt, und daß der Oberländer den Wünschen der Andern aus Freundschaft und Vaterlandsliebe nachgegeben hat, so daß man mit ihm zufrieden sein kann. Also kann man einigermaßen hoffen, daß wir jetzt nicht von allen Vortheilen jener Verständigung verdrängt werden, sondern daß man uns billig berücksichtige. Dafür möchte ich bitten.

Zybach. Ich will die kostbare Zeit dieser hohen Versammlung nicht mit Wiederholungen in Anspruch nehmen; besser, als es in den Vorstellungen an den Großen Rath geschehen ist, kann ich es doch nicht sagen. Ich stimme dazu, daß der Rechtstrieb suspendirt werde bis zum 1. April.

Brügger. Außerordentliche Zeiten erfordern außerordentliche Maßregeln. Die allgemeine Theurung ist am fühlbarsten für die Oberländer. Viele Männer, welche sonst

noch Lebensmittel genug hatten, haben dießmal nichts, sie sind außer Geld gekommen, und was sie kauften, mußten sie auf Kredit kaufen. Im Herbste sind bekanntlich die Viehpreise sehr tief gestanden, wer durchaus Geld haben mußte, war genöthigt, die Waare um den halben Preis zu verkaufen. Im Siebenthale ist auch der Käse in Folge des Geldmangels kaum zur Hälfte verkauft worden. Auch die Frutigtuchfabrikation, welche sonst eine gute Erwerbsquelle war, liegt aus dem nämlichen Grunde ganz darnieder. Daß auch die Fremden letztes Jahr ausgeblieben, ist in den Vorstellungen gesagt. Man hatte gehofft, daß als Aequivalent gegen die Zehntberechtigten die Oberländer 5 Millionen Geld zu niedrigem Zinsfuße bekommen würden. Nach dem eigenen Rapporte des Finanzdirektors hat das Oberland noch gegenwärtig nicht $^1/_6$ dieser Summe empfangen, nicht einmal L. 500,000 während die Zehntberechtigten bereits fast zwei Jahre im vollen Genusse der Zehntliquidation waren. Jene Zusicherung der 5 Millionen war aber bei uns eine große Ursache, daß die Verfassung angenommen wurde. Sobald die Oberländer Hypothekarkasse eröffnet war, haben diejenigen, welche davon Gebrauch machen wollten, ihre Begehren gestellt, die Schatzungszeugnisse machen lassen u. s. w., aber nicht dem zehnten Theile derselben wurde entsprochen, indem man antwortete, es sei kein Geld da. Das hat bei uns vielfach Mißmuth erregt. Ich will nicht länger aufhalten, in erster Linie stimme ich zum Antrage des Herrn Schläppi, und in zweiter Linie auch, nämlich in Betreff der Staatsforderungen.

Herr Finanzdirektor. Der Herr Justizdirektor hat die Finanzdirektion interpellirt, ob möglicherweise die Staatskasse abhelfen könnte, und Herr Schläppi fragt, ob es nicht der Fall wäre, daß die Staatskassen ihre Betreibungen einstellen. Hierüber will ich nun sogleich einige Auskunft geben. Vor Allem mache ich aufmerksam, auf was für ein System die Oberländer Hypothekarkasse basirt ist. Es ist richtig, daß im Verfassungsrathe diese Kasse als Gegenleistung für die Zehnt- und Bodenzinsliquidation der untern Gegenden beschlossen wurde; man ging davon aus, es sei durch Errichtung einer solchen Kasse dem Oberlande ein Mittel gegeben, sich von seinen bedeutenden Hypothekarschulden zu befreien, so wie die untern Gegenden von der Zehnt- und Bodenzinslast befreit wurden. Deßhalb hat man im Gesetze über die Hypothekarkasse ausgesprochen, daß die Repartition der drei oder resp. fünf Millionen nur zu Tilgung grundpfändlicher Schulden dienen solle. Daraufhin ist eine Vollziehungsverordnung in diesem Sinne erlassen worden, nämlich daß zunächst der Betrag der unterpfändlichen Schulden im Oberlande ausgemittelt werde. Das Ergebniß dieser Ausmittelung zeigte eilf Millionen solcher Schulden. Daraufhin wurde eine Repartition für diese Schulden an die Hand genommen, d. h., es wurde bestimmt, wie viel jeder einzelne Schuldner von jenen drei oder resp. fünf Millionen erheben könne. Es wurde gesagt, daß Schuldner bis auf L. 750 den ganzen Betrag, solche bis auf L. 1500 oder L. 2000 den halben Betrag erheben können u. s. w. Nach diesem Maßstabe würde es für alle diese Schuldner eine Summe von L. 4,900,000 erfordern. Nun wird gegenwärtig vorzüglich darüber geklagt, daß für bloße Obligationsschulden keine Abhülfe sei, denn die gegenwärtigen Betreibungen betreffen weniger Hypothekarschulden als Obligationsschulden. Daher wird jetzt verlangt, daß man von den 3 Millionen auch für solche Schulden Darlehn bewillige. Dazu könnte ich nicht stimmen, denn wenn man es thut, so wird der Hauptzweck der Verfassung und des Gesetzes nicht erreicht, nämlich daß sich das Oberland nach und nach von Hypothekarschulden liberire. Dieser Zweck wird nur dadurch erreicht, wenn von jenen eilf Millionen, 3 oder 5 auf die Hypothekarkasse übergehen, so daß sie nach 33 Jahren vollständigt getilgt sein werden. Alsdann hat das Oberland 3 oder 5 Millionen solcher Schulden weniger, während, wenn man jetzt auch für Obligationsschulden Geld gibt, das Oberland diese 3 oder 5 Millionen Hypothekarschulden dann noch immer haben wird. Was ich im Weitern zu bemerken habe auf die Vorwürfe, daß die Oberländerhypothekarkasse bis jetzt nicht einmal $^1/_6$ der ganzen Summe habe verabfolgen lassen, ist Folgendes. Es ist richtig, daß noch nicht über L. 500,000 aus der Oberländerkasse gegeben worden sind, weil diese erst spät eröffnet werden konnte, indem die Vorbereitungen zu Ermittelung der dortigen Hypothekarschulden sehr viele Zeit in Anspruch nahm; dafür aber haben die Oberländer aus der allgemeinen Hypothekarkasse wenigstens $^1/_2$ Millionen erhalten, also im ganzen wenigstens 1 Million, verhältnißmäßig immer dreimal mehr als andere Landestheile. Ein zweiter Umstand, warum bisher nicht mehr als L. 500,000 aus der Oberländerkasse bewilligt wurden, ist dieser, daß die Kreditkommission im Anfange zu strenge, zu gewissenhaft war; wenn auch die gesetzliche Sicherheit da war, so hat sie dennoch sehr oft nicht die volle Summe bewilligt, sondern Abzüge gemacht. Da muß Abhülfe geschafft werden, und ich stelle heute den Antrag, daß der Große Rath die Kreditkommission anweise, bei gehöriger Sicherheit u. s. w. jeweilen die volle Summe zu geben, denn eben aus zu großer Gewissenhaftigkeit und Aengstlichkeit hat sie bis jetzt so gehandelt, sie glaubte, verantwortlich zu sein, wenn hier und da ein Darlehn verloren ginge. Also diesen Antrag stelle ich hiemit förmlich. Hingegen habe ich bereits gesagt, daß ich nicht dazu stimmen könnte, aus der Hypothekarkasse auch für Obligationsschulden Darlehn zu bewilligen, was von Abgeordneten oberländischer Bezirke bei mir verlangt worden ist. Nach meiner Ansicht wäre das nicht im Interesse des Oberlandes. Nach meiner Ueberzeugung wird das Oberland zu Tilgung von Hypothekarschulden die 3 oder resp. 5 Millionen in den nächsten zwei Jahren nicht ganz erschöpfen, wohl aber in 6 oder 7 Jahren, und das ist im Interesse des Oberlandes. In den sechs oberländischen Bezirken ist über das mehr oder weniger schnelle Erheben dieser Millionen nicht die gleiche Ansicht, aus dem Siebenthale namentlich ist gar sehr verlangt worden, nicht Allem auf einmal zu entsprechen, während hingegen die Amtsbezirke Oberhasle und Interlaken möglichst schnell Alles haben möchten. Das Siebenthal erkennt eben das wahre System der Hypothekarkasse anders, als die andern Bezirke. Was den weitern Antrag des Herrn Schläppi betrifft, daß wenigstens die Staatskassen die Betreibungen einstellen möchten, so hat die Kantonalbank bereits vor 14 Tagen durch Beschluß des Regierungsrathes den Auftrag erhalten, in allen Schuldfällen, wo nicht Gefahr im Verzuge ist, wo also Bürgen und Schuldner immer noch solid sind, die Schuldner nicht zu drängen. Die gleiche Weisung befolgt im Allgemeinen auch die Hypothekarkasse, obschon sie, was die Zinse betrifft, die Betreibungen nicht eingestellt hat; aber ich werde ihr Weisungen geben, der allgemeinen Krisis Rücksicht zu tragen. Auch die allgemeine Staatskasse hat ihre Betreibungen sehr beschränkt, namentlich wegen der Lebensmittelzahlungen wird Niemand betrieben, sondern es werden Anträge an den Regierungsrath kommen, Stündigungen zu ertheilen. Auch für die Zahlungen von Holzkäufen wird mit möglichster Schonung verfahren. Ich habe indessen nichts dagegen, diesen Antrag des Herrn Schläppi erheblich zu erklären, damit der Regierungsrath den Sinn des Großen Rathes erkenne. Was die Frage über den Rechtsstillstand betrifft, so müßte ich davon abrathen. Der Große Rath wäre zwar wohl dazu befugt, aber es wäre dieß ein höchst unkluger Schritt, welcher dem Oberlande nicht helfen würde, denn wenn Ihr jetzt einen Rechtsstillstand von 6 Monaten erkennt, so ist in 6 Monaten die Bevölkerung in gleicher Lage wie jetzt. Die betreffenden Schuldner haben alsdann so wenig Geld als jetzt. Mein Hauptgrund dabei ist aber der, daß dadurch der Kredit des Landes allerdings in hohem Grade geschwächt würde, denn ich weiß, daß schon letzthin die Geldmänner in andern Staaten unsern Rechtsstillstand als eine Umkehr der Ordnung, als den Anfang des Kommunismus angesehen haben, denn man faßt dort die Verhältnisse anders auf, als hier. Durch eine solche Maßregel würden wir, anstatt Geld ins Land herein zu bringen und bei den Geldmännern Vertrauen zu erwirken, vielmehr den entgegengesetzten Erfolg bewirken, wir würden den Kredit und das Geld noch mehr aus dem Lande verdrängen, und so käme man je länger je tiefer in die Patsche. Die Geldkrisis ist überall, nicht nur bei uns, weil die gegenwärtigen europäischen Geldverhältnisse so beschaffen sind, daß

sie auf jeden Staat zurückwirken müssen. Auch nicht bloß im Oberlande ist diese Noth und diese Menge von Betreibungen, sondern auch im Seelande, im Emmenthale, im Mittellande; überall sind viele betriebene Schuldner, und wenn Ihr jetzt eine solche Maßregel beschließt für das Oberland, so verlangen auch alle andern Schuldner das Gleiche, und wollte man sagen, die Kantonalbank solle eine Million ins Oberland geben, so würden die andern auch kommen und von der Kantonalbank Geld verlangen. Ein solches Mittel würde also als bloße partielle Maßregel zu Gunsten des Oberlandes gegenüber dem gesammten Kantone nicht gerechtfertigt sein. Ich beantrage also, daß bezüglich der Kreditkommission der Hypothekarkasse der Vorschlag erheblich erklärt werde, ihr die Weisung zu ertheilen, daß sie künftighin bei vorhandener gehöriger Sicherheit u. s. w. jeweilen den entsprechenden Betrag ganz bewillige, ferner, daß untersucht werde, ob es nicht der Fall sei, die Betreibungen für Staatskassen möglichst einzustellen oder zu beschränken, bis die Geldnoth vorüber sei, jedoch nur, so weit dieses nicht zur Unterbrechung des ordentlichen Ganges der Staatsverwaltung führt.

Rieder. Die Erklärung des Herrn Finanzdirektors giebt auf einer Seite einige Beruhigung, aber auf der andern Seite doch nicht genügend. Wie wird es den betreffenden Staatsbürgern zu Muthe sein, wenn sie bedenken, daß, wenn man mit dem Rechtstriebe noch bis zum 1. April gewartet hätte, die ganze Sache sich für sie umwenden könnte. Wir haben am letzten Dienstage auf dem Viehmarkte, der sonst immer sehr stark besucht war, gesehen, daß fast alle Viehwaare unverkauft heimgetrieben werden mußte. Was sollen jetzt die Leute damit machen? Vielen ist das Futter ausgegangen, sie müssen also solches kaufen und haben dazu kein Geld. Die Weibel und Rechtsagenten haben während des letzten Ruhestandes ihre Geiselzwicke gerüstet und möchten sie jetzt so gut als möglich gebrauchen. Aus wem besteht ein guter Drittheil des Volkes? Aus der Mittelklasse, und diese wird jetzt ruinirt, wenn die Betreibungen ihren Lauf haben. In der gegenwärtigen Jahreszeit kann sie sich nicht helfen, und bei den Privaten ist kein Geld. Das möchte ich der hohen Versammlung zu bedenken geben und bitten, daß die Betreibungen bis zum 1. April eingestellt werden. Das wird den Kredit des Landes nicht so sehr erschüttern. Ich unterstütze also aus voller Ueberzeugung den Antrag des Hrn. Schläppi.

Beutler. Es läßt sich über diese Sache sehr Vieles sagen. Wenn man sieht, wie viele mittellose Schuldner auf dem Lande herum sind, nicht nur im Oberlande, sondern im ganzen Kantone, so ist es sehr bedauerlich, mit den Betreibungen fortzufahren, jetzt in dieser Winterzeit, wo Niemand Verdienst hat. Wenn man annimmt, daß auf den Frühling, wo Alles wiederum neu in das Leben tritt, wo friedliche Verhältnisse zurückgekehrt sein und der Viehstand wiederum bedeutend mehr gelten wird, als jetzt, Mancher infolge dessen sich wiederum besser kehren kann, so sollte man gewiß großes Bedenken tragen, nicht zu entsprechen, und meine Ansicht geht dahin, daß man entsprechen könne. Wenn man aber auch die andere Seite ansieht, daß nämlich es nicht nur 100,000pfündige Gläubiger, so Aristokraten und Patrizier, gibt, sondern viele geringe Gläubiger, die auch Forderungen zu machen haben, und die man in großen Nachtheil versetzt, wenn sie vom Schuldner nichts erheben, also auch nicht Pfand nehmen können, so muß man dem auch Rechnung tragen. Es plagt mich daher sehr, weder dafür noch dagegen zu stimmen. Aber Tausende und Tausende sind gegenwärtig in der Noth, die Zahl der Gläubiger ist immerhin die geringere, und ich muß die ärmere und zahlreicher Klasse hervor stellen. Darum muß ich den Antrag des Herrn Schläppi unterstützen.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1848. Ordentliche Wintersitzung. Nr. 21.

(Schluß der zwölften Sitzung — Samstag den 22. Januar 1848. — Schluß der Berathung über den Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei über das Gesuch einer Anzahl von Gemeinden und Gemeindsvorgesetzten um Verlängerung des Rechtsstillstandes.)

Scherz, Fürsprecher. Diese Vorstellungen sind wirklich geeignet, Einem bange zu machen, ungeachtet solche, welche das Volk gerne in Bedrängniß und Staatsbürger in Schulden sehen, darüber hohnlächelten. Die Frage ist ernster und wichtiger, als man glaubt. Treten wir in die Petitionen ein, so ruiniren wir den Kredit des Landes, treten wir aber nicht ein, so ruiniren wir eine Menge von Staatsbürgern, die nichts weniger als unter ihren Sachen stehen, sondern die nur vorübergehend in Geldverlegenheit sind. Ich habe nun nachgedacht, auf welche Weise der Noth abgeholfen werden könnte. Geld muß herbei, die Schuldner sind bedrängt und betrieben, sie müssen bezahlen. Selbst machen dürfen sie das Geld nicht, es steht Schellenwerkstrafe darauf. Die Verfassung hat den Oberländern vor Allem aus 3 Millionen, für später 5 Millionen in Aussicht gestellt, freilich bloß für die Tilgung unterpfändlicher Schulden. Durch das nachherige Gesetz ist aber dieser Grundsatz der Verfassung ziemlich umgangen worden, es ist den Betreffenden fast unmöglich gemacht, dieses Geld zu erhalten. Der Herr Finanzdirektor hat zwar in Aussicht gestellt, daß in Zukunft nicht mehr mit solcher Strenge gehandelt werden solle, aber bis dahin kann noch einige Zeit verstreichen. Ich möchte also antragen, daß von den 3 Millionen, welche den Oberländern zur Disposition stehen, eine Million in die Kantonalbank gelegt und von dieser den bedrängten Schuldnern des Oberlandes auf ein halbes oder ein Jahr gegen gehörige Sicherheit hingeliehen werden solle. Bis dahin wird der Besuch der Fremden, der Absatz der Viehwaare u. s. w. sich wiederum einstellen, so daß die Betreffenden sich dann leicht helfen können. Unterdessen werden obige Verbesserungen in der Verwaltung der Hypothekarkasse durchgeführt sein, und so könnte am besten geholfen werden, ohne daß der Kredit des Kantons dadurch litte. Im Uebrigen stimme ich zu dem vom Herrn Finanzdirektor gemachten Vorschlage, sowie zum Antrage des Herrn Schläppi, daß der Staat einstweilen seine Betreibungen einstelle, den andern Gläubigern mit gutem Beispiele vorangehe und die bedrängten Schuldner mit Humanität behandle.

Herr Finanzdirektor. Zu diesem Antrage, betreffend nämlich die Kantonalbank, könnte ich nicht stimmen, weil dadurch ein furchtbarer Anlauf gegen die Staatsfonds entstehen würde. Sobald Ihr zu diesem Zwecke eine Million in die Kantonalbank leget, werdet Ihr für drei Millionen Geldbegehren erhalten. Was sollen wir dann machen? Ich will auch helfen so weit als möglich, aber so, daß dann wirklich geholfen sei. Würden wir jetzt eine Million zu Anleihen auf ein halbes oder ein ganzes Jahr bestimmen, so würden wir nach einem Jahre oder einem halben Jahre genau in der gleichen Verlegenheit sein. Der Beweis hiefür liegt in den bisherigen Bankschulden. Das Oberland schuldet an die Bank L. 300,000 bis L. 400,000 noch von den Jahren 1845 und 1846 her. Schon im Jahre 1846 hat man von dorther gesagt, man könne dann in einem halben Jahre ganz gut bezahlen u. s. w. Ich will deßfalls Niemandem Vorwürfe machen, man täuscht sich eben gar oft, aber nur das will ich sagen, daß das Gleiche auch im Jahre 1848 eintreten würde. Wenn man eine Million zur Tilgung von Obligationsschulden im Oberlande anlegt, so ist das Resultat dieses, daß sie dann dort gegenüber der Kantonalbank anderthalb Millionen Schulden haben, anstatt nur eine halbe Million. Die Obligationsschulden werden dadurch nur von einer Schulter auf die andere gelegt, und noch in 10 Jahren ist das Oberland genau in gleicher Lage.

v. Tillier. Ich halte diese Berathung für eine der wichtigsten. Ein verehrtes Mitglied hat gesagt, es sei überzeugt, daß, wenn man auf die Petitionen eintrete, der allgemeine Kredit dadurch bedeutend erschüttert werde. Ich habe diese Ueberzeugung auch. Das Urtheil des Auslandes über unsere letzten Finanzoperationen ist zum Theil bereits vom Herrn Finanzdirektor angeführt worden. Man wird freilich sagen, wir verständen unsere Finanzen besser, als das Ausland. Aber man wird doch schwerlich in einem Lande von bloß 400,000 Seelen Bevölkerung Alles besser verstehen, als in reichen und großen Ländern von 60 — 80 Millionen Einwohnern. Wenigstens ich habe diese Bescheidenheit, zu glauben, daß man dort diese Sachen eben so gut verstehe. Werfen wir den Blick auf andere Länder, so weiß ich nur geringe Beispiele von ähnlichen Maßregeln. Etwas Aehnliches ist in Deutschland vorgekommen während der Zeit der großen französischen Kriege, wo Hunderttausende fremder Krieger Jahre lang im Lande waren; namentlich in Preußen und Mecklenburg, wo man vor der französischen Besatzung sehr viel Getreide in England absetzte, während diese Hülfsquelle auf einmal ganz verstopft ward, und nun besonders die verschuldeten Grundeigenthümer in einer sehr schwierigen Lage waren. Ich bedaure vor Allem, daß diese Erörterung ein wenig erfreuliches Blatt in unserer Geschichte aufdeckt, nämlich die Art und Weise, wie man bei Entstehung der neuen Verfassung mit einander gemarktet hat. Eine dabei wesentlich interessirte Klasse war damals nicht zugegen, und so war es sehr leicht, die Last hauptsächlich auf diese zu wälzen. Das ist nun nicht ganz freisinnig, und jede solche Maßregel, wie sie heute verlangt wird, ist ungerecht. Was wird mit dergleichen Maßregeln gewonnen? Ein augenblicklicher Aufschub, nachher aber sind die Verhältnisse genau die gleichen, ja noch um so schlimmer, weil, wenn man sieht, daß der Groß-Rath sich so leicht

in Harnisch bringen läßt, Jeder, der Geld hat, sagt: das ist das letzte Land, wo ich Geld anwende, denn man ist keinen Augenblick sicher, zu seinem Rechte gelangen zu können. Nun haben Sie eine bedeutende Steuer erkannt, im Laufe dieses Jahres sollen 2 pro mille im Ganzen gesteuert werden. Wenn Sie nun die Kapitalisten, denen Sie ohnehin auf nicht sehr einsichtsvolle Weise einen unverhältnißmäßigen Theil dieser Steuer auferlegt haben (Sie, Herr Präsident, meine Herren, werden zu Ihrem Schaden darauf zurückkommen müssen), obendrein durch Rechtsstillstände mißtrauisch machen, so werden Sie nicht zu Geld kommen. Die sogenannten Geldmächte in Deutschland, Frankreich u. s. w. haben bei Anlaß des Rechtsstillstandes bereits gesagt: die Regierung von Bern ist nicht eine einsichtsvolle Regierung, da geben wir unser Geld nicht hin, sondern dahin, wo man sieht, daß die Regierungen verstehen, damit umzugehen. Wenn wir machen, daß die Kapitalisten ihre Kapitalien nicht mehr bei uns anlegen wollen, weil sie keinen Augenblick vor Rechtsstillständen und dergleichen sicher sind, — werden wir damit dem Lande aufhelfen, werden wir auf diese Weise Betriebskapitalien ins Land bringen u. s. w.? Unmöglich. Darum sage ich: das ist ein widersinniges System, welches nichts weniger als der ärmeren Klasse zu gut kommen wird, denn wenn Sie die Vermöglichen hindern, ihre Einkünfte sicher zu beziehen, und dieselben im Lande, vielleicht theilweise zu Gunsten der Armen zu verwenden, so verdrängen Sie damit je länger je mehr das baare Geld, und wenn Sie ferner auch die Staatseinkünfte lediglich für diejenigen Klassen ausgeben, welche verschuldetes Grundeigenthum haben, so werden Sie dadurch einen großen Theil der Hülfsquellen des Staates schwächen, zum großen Nachtheile für alle diejenigen, welche gar kein Grundeigenthum haben. Diese werden bald sagen, sie seien in einem noch bedauerlicheren Zustande. Mir scheint es, wir seien mit allen diesen Sachen noch in der Kindheit, und unsere Berathungen zeigen es auch. Ich komme auf dasjenige zurück, was gestern beim Büdget geschehen ist. Wir waren da ungefähr im Falle von jungen Leuten, die in einem fröhlichen Kreise zusammensitzen und befehlen, man solle ihnen die angenehmsten Speisen bringen. So haben wir für's Militär, für Bausachen u. s. w. großherzig und reichlich ausgetheilt, aber als uns der Finanzdirektor am Ende die Rechnung machte und sagte: Jetzt müßt Ihr so und so viel zahlen, — ja, da hatte vorher Niemand an seinen Sack gegriffen, aber als es jetzt um's Zahlen zu thun war, da fing Jeder an, ängstlich zu sein, ob er die Fünfunddreißiger im Sacke habe, und siehe, es fand sich — nein, und man sah zu spät, daß, wenn man viel bestellt hat, man auch viel bezahlen muß. Wir haben viel verzehrt, wir haben aber nicht Alles bezahlt, sondern es dem Scharfsinne unseres Finanzdirektors überlassen, die Mittel ausfindig zu machen, wie man sich da helfen könne. Das ist nun freilich sehr bequem, aber früher oder später werden wir doch bezahlen müssen. Daher möchte ich vor Allem aus daran mahnen, daß wir wiederum zu Gesetzen kommen müssen, welche dem Zeitverhältnisse und den nothwendigen Bedingungen des Kredites angemessen sind. Man muß dem Gläubiger doch auch etwas überlassen, und im Allgemeinen voraussetzen, daß er Billigkeitsgefühl und Humanität habe, aber man muß ihm nicht von vornherein alle gesetzlichen und verfassungsmäßigen Mittel abschneiden. Wenn wir in den ersten Hauptantrag, denjenigen der vor uns liegenden Petitionen eintreten, so würde dieß in meinen Augen sehr bedenklich sein. Es ist auffallend, daß die Regierung, wie es scheint, mit großer Entschiedenheit von der Erheblichkeit dieser Anträge abmahnt, während jetzt dieser abmahnende Schluß hintendrein nur schwach vertheidigt wird, vielleicht weil man sich fürchtet, unbeliebt zu werden. Ich für meine Person kümmere mich darum nicht, sondern ich spreche hier freimüthig aus, was wahr und richtig und dem allgemeinen Interesse angemessen ist. Jede andere Art, sich Popularität zu verschaffen, ist an sich verwerflich und führt nicht zum Ziele. Ich habe in meinem Leben schon viele große Popularitäten gesehen, die dann nachher tief gesunken sind. Hier ist man dem Großen Rathe und dem gesammten Volke Wahrheit schuldig. Ich finde, die gewünschte Maßregel sei nicht zweckmäßig, es entstehe daraus weit mehr Nachtheil als Nutzen; ja für diejenigen Gemeinden, welche diesen Schritt gethan haben, ist bereits großer Nachtheil entstanden, und wenn wir ihrem Gesuche entsprechen, so wird noch größerer Nachtheil eintreten, das Geld wird sich je länger je weniger dorthin ziehen. Die allgemeine Lehre, die wir hieraus gewinnen, ist, daß man in einem Lande, wie das unsrige, Ruhe und Ordnung halten muß. Diese Lektion hatten wir ein wenig nöthig; man kann nicht jeden Augenblick Verfassung und Regierung auf mehr oder weniger tumultuarische Weise ändern, wenn man Kredit und Geld haben will. Es sind dabei nicht lauter Rosen, später zeigen sich dann auch die Dornen. Der Herr Finanzdirektor hat mehr oder weniger einen Appell an den Gr. Rath gemacht, daß man ihm gleichsam einen Rücken gebe für das, was er von sich aus versprochen. Das ist nicht nöthig, mir wenigstens genügen seine Verheißungen, der Große Rath hat darüber nichts zu erkennen. Wir können perfekt den Antrag des Regierungsrathes unverändert annehmen, und dann die verschiedenen spätern Anträge erwarten.

Herr Finanzdirektor. Ich muß mir hierauf einige Berichtigungen erlauben. Hr. v. Tillier hat meine Aeußerung, es habe auswärts der Rechtsstillstand in unserm Kantone Aufsehen erregt, so ausgelegt, als ob ich gesagt hätte, man habe auswärts unser Finanzsystem u. s. w. getadelt und unsere Finanzoperationen als thöricht verfällt und verurtheilt. Das ist nicht richtig, namentlich nicht in Bezug auf die Hauptgeldplätze. Hr. v. Tillier hat mich da übel verstanden. Bei Anlaß der Negotiationen für ein eidgen. Anleihen haben die Banquiers zu Paris allerdings erklärt, zu einem Lande, wo Rechtsstillstände entstünden, kein Vertrauen haben zu können. Aber das war nur Nebensache. Die Hauptsache war die Politik, hätte es sich um eine andere Sache oder für die andere Partei gehandelt, so würde man ungeachtet des momentanen Rechtsstillstandes Geld genug bekommen haben. Eine zweite Berichtigung ist ferner diese: Hr. v. Tillier liest uns die Lektion über alles, was seit zwei Jahren geschehen, er bemerkt, man spüre bereits die Nachwehen, man werde zurück kommen von dem Systeme der Besteurung der Kapitalisten. Das letztere ist irrig, im Gegentheile, überall kommt man je länger je mehr darauf, und was die Nachwehen betrifft, so fühle ich wenigstens keine. Wir sind immer noch in einer Uebergangs- oder Revolutionsperiode begriffen, aber ich hoffe, der Uebergang werde glücklich vollendet werden, und alsdann werden wir nicht Nachwehen haben, sondern vielmehr Zustände, wie sie schon vor Jahrhunderten hätten sein sollen. Hr. v. Tillier sagt, wir seien noch in der Kindheit, Ja; aber die Hauptsache ist eben, einmal alt zu werden und klug, auf daß es uns nicht ergehe, wie einer gewißen alten Regierung, die fünfzehn Jahre lang in der Kindheit war.

v. Tillier. Ich habe nicht gesagt, man solle die Kapitalisten nicht besteuern, sondern nur, man solle es im rechten Verhältniß thun.

Anderegg zu Meiringen. Der Finanzdirektor sagt, wenn die Betreibungen für 6 Monate eingestellt würden, so wären die Oberländer nachher im gleichen Dreck, wie jetzt. Das ist irrig, in 6 Monaten könnten Viele ihre Schulden bezahlen, jetzt hingegen werden sie ruinirt, wenn Alles über sie losfährt.

Hr. Berichterstatter. Daß diese Begehren aus dem Oberlande gekommen sind, kann man sich leicht erklären. Das Oberland ist auf einzelne Hülfsquellen ausschließlich angewiesen, während andere Gegenden diese Hülfsquellen des Oberlandes theilen, aber dazu noch andere sehr ergiebige haben, wie namentlich den Ackerbau. Ich halte alle die Fakta, womit man jene Begehren unterstützt hat, für durchaus richtig, aber die ganze Diskussion konnte mich nicht überzeugen, daß, um diesen Uebelständen abzuhelfen, ein Rechtsstillstand, der nicht durch ein allg. Truppenaufgebot nöthig geworden, je gerechtfertigt werden könnte, und daß, was man vorschlägt, nicht gerade das verkehrte Mittel wäre, indem man dadurch den Kredit, welcher nöthig ist, wenn man Geld bekommen will, um daraus Schulden zu bezahlen, je länger je mehr entfernen

würde. Hr. Schläppi hat angetragen entweder in erster Linie für Schuldbetreibungen, nicht für Prozesse, den Rechtsstillstand bis zum ersten April fortdauern zu lassen oder in zweiter Linie diesen Stillstand wenigstens für Schulden an obrigkeitliche Kassen für diese Zeit zu erkennen. Ich könnte weder dem einen noch dem andern Antrage in dieser Form beistimmen, und ich möchte den Großen Rath recht sehr bitten, von jedem Rechtsstillstande nach Antrag des Regierungsrathes durchaus zu abstrahiren. Hingegen unterstütze ich den Antrag, welchen Hr. Regierungsrath Stämpfli gestellt hat, nämlich, daß man der Kantonalbank und der Kreditkommission die Weisung gebe, oder vielmehr die bereits ertheilten Weisungen bestätigen, da wo keine Gefahr im Verzuge sei und es ohne Nachtheil für die Staatsverwaltung geschehen kann, die Betreibungen gegen die Einwohner des Kantons einzustellen, und daß man der Kreditkommission der Hypothekarkasse anempfehle, wenn die gesetzliche Requisite vorhanden sind, weniger strenge oder gewissenhaft bei der Behandlung der verschiedenen Anleihungsbegehren, namentlich des Oberlandes, zu sein, sondern solchen Geldbegehren ohne Rückhalt zu entsprechen. Auch ich unterstütze das, aber nicht in Form eines Rechtsstillstandes, denn davor müßte ich sehr warnen, indem dieß das Mittel ist, den Kredit des Landes total zu ruiniren. Hr. Fürsprecher Scherz hat darauf angetragen, von der Oberländerhypothekarkasse eine Million in die Kantonalbank zu legen, um von dieser noch den für sie geltenden Bestimmnngen anleihungsweise verwendet zu werden. Der Hr. Finanzdirektor hat diesen Antrag bestritten, und ich schließe mich seiner Meinung an. Es bleibt mir noch übrig, eine Beschuldigung des Hrn. v. Tillier mit Entschiedenheit von mir abzulehnen, wenn sie nämlich so gemeint ist, wie er gesagt hat, nämlich daß die Regierung ihren Antrag zwar gut gestellt habe, daß er aber hier schlecht vertheidigt werde, um sich beliebt zu machen. Das ist ein harter Vorwurf, den ich durchaus als unverdient von der Hand weisen muß. Ich habe mich nie genirt, offen nach meiner Ueberzeugung zu reden, auch nicht unter den schwierigsten Umständen. Wenn ich nach solchem hätte streben wollen, was Hr. v. Tillier andeutet, so wäre es vielleicht eines der besten Mittel gemesen, diese Petitionen aus dem Oberlande zu unterstützen, während ich sie eben aus meinen schwachen Kräften bestreite.

v. Tillier. Der Hr. Justizdirektor hat mich mißverstanden, wenn er glaubt, ich habe ihm Vorwürfe gemacht, denn er hat ja gar nichts darüber gesprochen, außer im Eingangsbericht, ich habe mich bloß darüber verwundert, daß so wenige Mitglieder des Regierungsrathes in dieser Diskussion das Wort ergriffen haben.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Regierungsrathes auf Tagesordnung	90	Stimmen.
Dagegen	24	"
2) Für den Antrag, daß die Staatskassen die Betreibungen bis zum ersten April einstellen möchten, unter den von Hrn. Berichterstatter zugegebenen Bedingungen	90	Stimmen.
Dagegen	19	"
3) Die Verwaltung der Hypothekarkasse anzuweisen, künftighin den Geldbegehren aus der Oberländerkasse im Falle des Vorhandenseins der gesetzlichen Requisite ohne Rückhalt zu entsprechen		Mehrheit.
Dagegen	14	Stimmen.
4) Für den Antrag des Hrn. Scherz	5	Stimmen.
Dagegen	Gr.	Mehrheit.

Vortrag des Regierungsrathes dahin gehend, es möchte der Gr. Rath der hierseitigen Tagsatzungsgesandtschaft die Instruktion ertheilen, für Unterlassung des dießjährigen eidgen. Uebungslagers zu stimmen.

Herr Vizepräsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Das Jahr 1848 ist ordentlicher Weise bestimmt für die Abhaltung eines eidgen. Uebungslagers. Das ist eine Vorschrift, und wenn keine Mehrheit an der Tagsatzung sich für die Nichtabhaltung ergiebt, so muß das Lager stattfinden. Weil nun der Große Rath gegenwärtig versammelt ist, und die Tagsatzung auch noch, so hat man geglaubt, es solle dieser Gegenstand hieher gebracht werden. Die bernische Gesandtschaft soll also autorisirt werden, wenn überhaupt im Schooße der Tagsatzung die Nichtabhaltung des Lagers zur Sprache kommt, dafür zu stimmen. Die Gründe dafür sind ziemlich augenfällig, so daß es nicht nöthig ist, näher darüber einzutreten, und offenbar werden diese gleichen Gründe auch noch von andern Mitständen gefühlt werden.

Matthys. Ich möchte nur fragen, ob richtig sei, was die Zeitungen berichten, daß nämlich der Gesandte von Bern sich bereits für die Abhaltung des Lagers ausgesprochen habe, und ob, wenn der Große Rath jetzt etwas anders erkennt, sich nicht Inkonveninte dabei herausstellen.

Hr. Berichterstatter. Mir ist das unbekannt. Als die Sache im Regierungsrath zur Sprache kam, war der erste Gesandte nicht zugegen.

v. Tillier. Ich weiß nicht, was geschehen ist, aber ich habe mir sagen lassen, die Gesandtschaft von Bern habe für das Lager gestimmt. Dieß ist jedoch kein Grund. Wenn die Abhaltung des Lagers durch eine Mehrheit erkannt worden wäre, so wäre der Beschluß gültig, habe dann unsere Gesandtschaft ihre Stimme kompetent oder inkompetent abgegeben. Da aber noch kein Beschluß gefaßt ist, so haben wir immerhin noch freie Hand.

Müller, Oberstlieutenant. Gestern hat der Große Rath mit großer Mehrheit die Summen für das Lager bewilligt, würde man heute dagegen stimmen, so würde man sich offenbar sehr kompromittiren. Also stelle ich den Antrag, heute die Gesandtschaft nicht in einem andern Sinne zu instruiren.

Herr Berichterstatter. Diese Auffassung ist ganz irrig. Der Stand Bern müßte in seinem Büdget jene Summe aussetzen auf den Fall der Abhaltung des Lagers, und zwar darum, weil eine positive Vorschrift in den eidgenössischen Reglementen besteht, daß im Jahr 1848 ein eidgenössisches Lager der Kehrordnung nach abgehalten werden müsse, sofern die Tagsatzung, nicht der Große Rath von Bern, die Nichtabhaltung nicht förmlich beschließt. Beschließt die Tagsatzung die Nichtabhaltung des Lagers, so fallen jene Summen von selbst aus dem Büdget weg. Man hat gestern nicht beschlossen, das Lager solle abgehalten werden, sondern man hat nur in der Voraussetzung, daß es abgehalten werde, die erforderliche Summe bewilligt. Mithin ist da kein Widerspruch vorhanden.

Müller, Oberstlieutenant. Ich stelle förmlich den Antrag, unsere Ehrengesandtschaft zu beauftragen, dazu zu stimmen, daß das Lager abgehalten werde.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Es ist vorhin gefragt worden, ob nicht die Gesandtschaft von Bern sich bereits für Abhaltung des Lagers ausgesprochen habe. Allerdings hat sich die Gesandtschaft im Sinne des Reglements für Abhaltung eines Lagers ausgesprochen, hingegen kann ich andererseits wohl auch erklären, daß die Mehrheit höchstwahrscheinlich beschließen wird, es solle kein Lager stattfinden. Die meisten Gesandtschaften haben sich darüber das Protokoll offen behalten, weil sie nicht instruirt seien, aber die meisten erklärten nachher, daß sie erwarten, Instruktionen gegen die Abhaltung des Lagers zu erhalten.

Herr Berichterstatter. Auf den Antrag des Herrn Oberstlieutenant Müller möchte ich nur bemerken, daß ein Auftrag an die Gesandtschaft, für Abhaltung eines Lagers zu stimmen, gar nicht nöthig ist. Wenn keine Mehrheit für die Nichtabhaltung sich ergibt, so findet das Lager ohne Weiteres statt, denn es ist im Reglemente vorgeschrieben. Also braucht der Große Rath nur darüber abzustimmen, ob die Gesandtschaft Vollmacht erhalten solle, gegen das Lager zu stimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
Dagegen	16 Stimmen.

Definitive Redaktion des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Reglementes über die burgerlichen Bastarden vom 2. April 1788.

Herr Direktor des Innern, als Berichterstatter. Die vom Regierungsrath vorgelegte Redaktion entspricht durchaus demjenigen, was von dieser hohen Versammlung verlangt worden ist.

Fueter. Ich habe gegen den Antrag selbst nichts einzuwenden, er ist so erkannt worden, aber gestützt auf den §. 30 der Verfassung verlange ich, daß dieser Entwurf vor seinem Inkrafttreten einer nochmaligen Berathung unterworfen werde, und zwar nach Ablauf von 3 Monaten. Der §. 30 lautet: „Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden, und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens 3 Monate nach der Ersten stattfinde." Man könnte allenfalls sagen, es sei dieß kein allgemeines Gesetz, die Verfassung redet nicht von allgemeinen Gesetzen, sondern nur von bleibenden Gesetzen. Soll nun dieses Gesetz nicht ein bleibendes sein, so wird sich Niemand mehr darüber freuen, als ich; sonst aber verlange ich, daß die Verfassung gehandhabt werde.

Herr Berichterstatter. Ich glaube eben, dieses Gesetz oder Dekret falle nicht unter die Verfassung, denn es hat nur eine vorübergehende Bestimmung und Zweck, sobald die betreffenden Personen am gehörigen Orte eingebürgert sein werden, fällt es dahin, in einer spätern neuen Sammlung von Gesetzen und Dekreten braucht es nicht aufgenommrn zu werden. Wenn daher irgendwo ein Unterschied zwischen „Gesetz" und „Dekret" gemacht werden kann, so ist es hier der Fall.

Abstimmung.

1) Für eine zweimalige Berathung	9 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
2) Für Genehmigung der vorliegenden Redaktion	Handmehr.

Vortrag des Regierungsrathes über den gestern erheblich erklärten Anzug, betreffend die Zusicherung einer lebenslänglichen Rente zu Gunsten des Herrn Generals Dufour.

Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, in eine pekuniäre Anerkennung der Verdienste des Herrn Generals Dufour nicht einzutreten, dagegen aber

1) dem Herrn General Dufour das Ehrenbürgerrecht des Kantons Bern zu ertheilen, und

2) ein Dankschreiben an ihn zu richten und ihm dasselbe durch eine Regierungsdeputation überreichen zu lassen.

Herr Vizepräsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Der Widerspruch, welchen man zu erblicken glauben kann in dem vorliegenden Antrage gegenüber dem Anzuge mehrerer verehrlichen Mitglieder dieser obersten Landesbehörde, ist nur scheinbar, in der Wirklichkeit besteht kein solcher Widerspruch. Die Motive, welche den Anzug hervorgerufen, und die Motive zum Antrage des Regierungsrathes sind durchaus mit einander im Einklange. Es ist im Regierungsrathe kein Mitglied, das nicht die tiefste Verehrung hätte für den Mann und für die von ihm dem Vaterlande geleisteten Dienste, und das nicht eine unerschütterliche Hochachtung zeitlebens behalten wird. Dieses Motiv, dieses Gefühl der Anerkennung und des Dankes liegt im Gemüthe sämmtlicher Mitglieder dieser hohen Behörde. Auch im Volke findet diese Anerkennung überall Anklang und Widerhall, nicht nur in der Bevölkerung des Kantons Bern, sondern der ganzen schweizerischen Eidgenossenschaft. Wenn darüber abzustimmen wäre, so glaube ich, es würde überall Einmüthigkeit sein. Aber eben deßwegen glaubt der Regierungsrath, man solle die Verdienste dieses Mannes nicht zum Gegenstande einer Geldschätzung machen, die Sache verlöre dadurch an ihrer wahren Realität, man würde sich vom wahren Standpunkte entfernen, von welchem aus solches Verdienst gewürdigt werden soll, man würde tiefer steigen, als der wahre Standpunkt ist, um Verdienste, die dem Vaterlande gebracht worden, wahrhaft zu würdigen. Von diesem Gesichtspunkte aus hat der Regierungsrath geglaubt, man solle von einer pekuniären Schätzung hierseits abstrahiren, auch solle der Kanton Bern hierin nicht gleichsam die Initiative einer exzeptionellen Stellung ergreifen, sondern da Herr General Dufour sich des Dankes der ganzen Eidgenossenschaft würdig gemacht, so sei es Angelegenheit der eidgenössischen Behörden, diesorts zu handeln. Da aber die Sache hier zur Sprache gekommen ist, so glaubt der Regierungsrath anderseits, man solle nicht einfach darüber weggehen. Daher wird angetragen, dem Herrn General Dufour das Ehrenbürgerrecht des Kantons Bern zu ertheilen. Es werden sich dann schon Ortsbürgerschaften finden, welche diesem Manne auch das Ortsbürgerrecht ertheilen werden. Ich glaube eine Gemeinde zu kennen, die dieses thun wird, so gut als es seiner Zeit geschehen ist in Anerkennung der Grundsätze des Herrn Dr. Steiger, denn es besteht einige Verwandtschaft in dem Verdienste des Einen wie in dem Verdienste des Andern. Ferner wird angetragen, den Regierungsrath zu ermächtigen, diesem Manne ein Dankschreiben zu übergeben bei der Eröffnung des Beschlusses des Großen Rathes, und zwar durch eine Abordnung aus dem Schoße des Regierungsrathes.

Röthlisberger zu Münsingen. Als Antragsteller des Anzugs erlaube ich mir ein Wort. Im Zwecke ist der Regierung einverstanden, nur nicht in Betreff der Mittel. Ich hatte geglaubt, eine alljährliche Erinnerung sei das geeignetste Mittel, ich kann indessen der Meinung des Regierungsrathes auch beistimmen, jedenfalls ist es eine Anerkennung der Verdienste dieses wackern Bürgers, den das ganze Vaterland ehrt.

Herr Vizepräsident. Es entsteht da blos eine Frage, nämlich ob wir durch offenes Stimmenmehr oder durch Ballotiren abstimmen sollen, da es sich um eine Naturalisation handelt.

Herr Berichterstatter. Sie können da beschließen, was Sie wollen; wenn Sie Bedenken tragen bezüglich der Form, so wünsche ich ebensosehr, daß ballotirt werde.

Pequignot, alt-Landammann, glaubt, daß es für den Umstand, um welchen es sich handelt, zweckmäßiger und würdiger wäre, öffentlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben abzustimmen, als zur Ballotage zu schreiten.

Herr Berichterstatter. Ich bin einverstanden.

Abstimmung.

1) Für öffentliche Abstimmung	Handmehr.
2) Für den Antrag des Regierungsrathes	"

Fueter. Ich möchte antragen, mit der Ueberreichung des Aktes abzuwarten, bis man ein Gemeindsburgerrecht zugleich überreichen kann.

Herr Berichterstatter. Die Regierung wird darauf Rücksicht nehmen.

Vortrag der Direktion des Innern, betreffend einen Kantonnementsvertrag mit den Holzgenössigen im obrigkeitlichen Scheunenberg-Rechtsamewald.

Herr Direktor des Innern als Berichterstatter. In dieser Angelegenheit bin ich hier darum Berichterstatter, weil der Herr Finanzdirektor mehr oder weniger bei dieser Sache betheiligt ist, indem sein Vater auch Rechtsamebesitzer und Burger des betreffenden Ortes ist. Dieses Kantonnement beruht ganz auf den gleichen Grundsätzen, wie dasjenige hinsichtlich des Frienisbergerwaldes. Letzteres ist hier vom Großen Rathe genehmigt worden. Ungefähr zu gleicher Zeit hatte aber der Regierungsrath das vorliegende Kantonnement an die Direktion des Innern zurückgewiesen, um in der Sache auf dem Wege Rechtens zu progrediren. Da aber der Große Rath in jenem andern Kantonnemente die nämlichen Grundsätze gebilligt hat, und da man auf dem Wege des Prozesses nicht viel gewinnen würde, so möchte ich darauf antragen, auch diesen Kantonnementsentwurf zu genehmigen.

Durchs Handmehr genehmigt.

Auf den Antrag der Militärdirektion wird dem Herrn Oberstlieutenant Läng, Kommandanten des achten Auszügerbataillons die infolge erreichten gesetzlichen Alters nachgesuchte Entlassung aus dem Militädienste in allen Ehren u. s. w. durchs Handmehr ertheilt.

Der auf einen Bericht der Baudirektion sich stützende Antrag des Regierungsrathes, dahin gehend, der Gr. Rath möchte die Kreditsumme der L. 390,000 nach demjenigen Verhältnisse auf die einzelnen Bauten repartiren, welches sich nach dem im Berichte der Baudirektion enthaltenen Tableau herausstellt, wird ohne Einsprache durchs Handmehr genehmigt.

Herr Direktor der Erziehung. Wäre es nicht möglich, die endliche Redaktion des Hochschulgesetzes zu berathen? Die meisten Artikel würden durchaus nicht aufhalten; es wäre höchst wünschenswerth, wenn dieselbe erledigt würde, sonst muß dieß erst in der folgenden Sitzung geschehen, und erst nach derselben müssen wieder drei Monate vergehen, bis die zweite Berathung vorgenommen werden kann.

Herr Präsident. Ich bin damit einverstanden, daß dieß wünschenswerth wäre, aber ich bin überzeugt, daß namentlich derjenige Artikel, welcher über die Lebenslänglichkeit der Lehrerstellen handelt, wieder eine Diskussion von mehreren Stunden hervorrufen wird, und dazu haben wir unmöglich Zeit. Uebrigens ist der Große Rath schon so schwach besetzt, daß ich diesen wichtigen Gegenstand nicht vornehmen kann.

Hebler. Weil nicht viel neue Redaktionen in diesem Gesetze vorkommen, und dasselbe in drei Monaten wieder vorkommen wird, so scheint mir eine nochmalige Verhandlung überflüssig, und ich trage darauf an, die Redaktion im Allgemeinen zu genehmigen.

Matthys. Nach meiner Ansicht und innigsten Ueberzeugung ist dieses Gesetz eine Existenzfrage für die Hochschule, und es sind nicht mehr viele Mitglieder des Großen Rathes da, da nun der Große Rath schon im Hornung wieder zusammentritt, so kann alsdann die endliche Redaktion schon wieder vorgenommen werden; — und es ist unzweifelhaft, daß der Entwurf auch bei der zweiten Berathung vollständig berathen werden muß.

Hebler zieht seinen Antrag zurück.

Vortrag der Direktion des Innern, betreffend die Bestätigung der vom Regierungsrath hinsichtlich der Viehsperre erlassenen Verordnungen.

Lehmann, Regierungsrath, als Berichterstatter. Der Regierungsrath war im vorigen Jahre wiederholt im Fall, von dem §. 41 der Verfassung Gebrauch zu machen. Die Lungenseuche ist eine ansteckende Lungenentzündung, diese hat sich in mehrern angrenzenden Bezirken der Nachbarkantone gezeigt, die große Gefährlichkeit dieser Seuche, besonders ihr ansteckender Charakter hat schleunige Maßregeln nothwendig gemacht zur Sicherung des Viehstandes. Die erste Anzeige ihrer Existenz haben wir aus dem Kantone Wallis im Februar erhalten, nachher hat sie sich im Kanton Aargau gezeigt, und nach und nach im Laufe des Sommers an allen den Orten, die im Vortrage enthalten sind. Sie ist sehr wahrscheinlich von Außen her in unser Land eingeschleppt worden, aus Ländern, in welchen sie anhaltend vorkommt, besonders in Rheinbaiern, Holland und Frankreich, hauptsächlich wegen ungenügenden Polizeimaßregeln. Man ist zu dieser Annahme gekommen, hauptsächlich, weil das kranke Vieh, das in dem Kantone Aargau beobachtet wurde, aus dem Elsaß eingeführt worden ist. Die Vorkehren, welche in dieser Verordnung enthalten sind, und die man getroffen hat, bestunden, wie gesagt, darin, daß man die infizirten Bezirke abgesperrt, d. h., jeden Verkehr mit ihnen abgebrochen hat, nicht nur indem kein Vieh aus demselben ausgeführt werden durfte, sondern auch keine von denjenigen Stoffen, durch die der Krankheitsstoff hätte verbreitet werden können; überdieß hat man, wie bereits in frühern Fällen, alles kranke Vieh und auch alles gesunde Vieh, das mit dem kranken in Berührung gewesen ist, geschlachtet. Einzig und allein diesen strengen Maßregeln kann man es verdanken, daß man der Weiterverbreitung der Seuche, die ungeheuren Schaden verursacht hätte, entgegen wirken konnte. Wie gefährlich das für den Viehstand, diesen großen Wohlstand unseres Landes, gewesen wäre, kann man daraus entnehmen, daß während nicht vielen Jahren in Rheinpreußen und Holland bei 100,000 Stück gefallen sind, wofür der Staat allein, obschon er nur die Hälfte des Schadens vergütet hat, anderthalb Millionen Thaler Entschädigung leisten mußte. Die hier vorgeschriebenen Maßregeln haben bisher sehr gute Dienste geleistet, seit 50 Jahren hat die Viehentschädigungskasse fast Nichts bezahlen müssen, nun ist dieselbe uns sehr wohl gekommen und hat uns in die Möglichkeit gesetzt, theilweise zu entschädigen in einem ziemlich günstigen Maßstabe. Ich habe hier eine Uebersicht von allem Vieh, das theils gefallen ist, theils mußte geschlagen werden; — es sind dieß im Ganzen 124 Stück, und von diesen sind 66 wirklich mit der Krankheit behaftet gewesen, die übrigen wurden geschlagen, weil sie in Berührung mit krankem Vieh gestanden waren. Der Schatzungswerth beläuft sich auf L. 12,000, und bis dahin wurde entschädigt L. 2464, und man wird noch etwa L. 2000 bezahlen müssen, so daß die ganze Viehentschädigung auf L. 5500 kömmt. Um allfälligen Bemerkungen zum Voraus zu begegnen, bin ich im Fall, die Verzögerung zu rechtfertigen, welche die Behandlung dieser Sache erlitten hat; da bereits Ausgangs Februars die Verordnung erlassen und im April wieder aufgehoben worden ist, so könnte man fragen, warum erst jetzt die Bestimmung des §. 41 der Verfassung erfüllt worden sei, nach welcher von solchen Maßnahmen dem Großen Rathe sogleich Kenntniß zu geben wäre; der Bericht ist aber bereits seit dem März vorigen Jahres eingegeben und nur die Behandlung desselben immer vertagt worden, weil man wegen viel dringenden Geschäften nicht dazu gekommen ist; so daß also deßhalb dem Regierungsrathe kein Vorwurf gemacht

werden kann. Schließlich empfehle ich die Genehmigung dieses Berichtes.

Durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag der Direktion des Innern, betreffend die Bestätigung eines an die Regierungsstatthalter erlassenen Kreisschreibens des Regierungsrathes über die Rindviehpolizei.

Lehmann, Regierungsrath. Bei obigem. Anlasse ist beobachtet worden, daß das Rindviehpolizeireglement im Allgemeinen nachläßig vollzogen wird; daher hat man geglaubt, daß es in verschiedenen Bezirken nichts schaden konnte, wenn diese Sache hieher gebracht würde, damit eine bessere Beobachtung dieses Gesetzes empfohlen würde. Ich bitte, auch diesen Antrag zu genehmigen.

Durchs Handmehr genehmigt.

Vorträge der Direktion der Justiz und Polizei, betreffend nachfolgende Strafnachlaß- und Umwandlungsgesuche:

1) Des Franz Benteli von Bern, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Kettenstrafe verurtheilt.

Der Vortrag schließt auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	75	Stimmen.
Für Abschlag	9	"

---

2) Des Dav. Pagan von Nidau und des J. Rüfli von Längnau, beide Wachtmeister im siebenten Berner Auszügerbataillon, wegen Befreiung eines Gefangenen im eidgenössischen Uebungslager in Thun vom Jahr 1846, kriegsgerichtlich am 11. Juli 1847 zu zwei Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt, welche Strafe ihnen vom Großen Rathe unterm 31. Juli begnadigungsweise in Landesverweisung umgewandelt wurde.

Der Antrag schließt auf Abweisung.

Scherz, Fürsprecher. Entgegen dem Antrage des Regierungsrathes, empfehle ich den Rüfli und den Pagan zur Begnadigung. Beide waren im Jahr 1846 im Thunerlager, beide waren im Freischaarenzuge gewesen und waren da mißhandelt worden; sie waren daher in ziemlicher Aufregung, als eines Sonntags Nachmittags die Luzerner Soldaten der Wacht, einen ihrer Kameraden ergriffen, und auf den Wachtposten führten; da haben sie die Bernersoldaten zusammen gerufen und ihren Kameraden befreit. Rüfli und Pagan wurden dafür vor ein Kriegsgericht gestellt und zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, hierauf sind sie um Begnadigung eingekommen, und es wurde ihre Strafe umgewandelt in Verweisung; — schon damals haben für gänzliche Begnadigung bloß etwa 4 Stimmen gefehlt. Letzten Herbst wurden ihre Kompagnien in Dienst berufen, Rüfli und Pagan haben aber ihr Aufgebot nicht erhalten, sonst würden sie demselben gefolgt sein und wären nach der Militärverfassung deßhalb straflos geworden, wie es mit einigen andern geschehen ist, welche letzten Herbst ebenfalls in Dienst berufen worden sind. Das Verbrechen derselben ist nicht sehr bösartig, und sie sind übrigens sehr gut beleumdet. Ich wünsche daher, daß mein Antrag angenommen werde, damit sie gleiches Recht, wie die Andern erlangen, welche in Dienst berufen worden sind.

Schüppach zu Biglen. Ich möchte durchaus diesen Antrag unterstützen, ich möchte lieber die Jesuiten und Landesverräther bestrafen, als die Landesvertheidiger.

Müller zu Nidau. Zu den von Herrn Scherz weitläufig entwickelten Gründen muß ich noch bemerken, daß Pagan, obschon er sein Aufgebot nicht erhalten hatte, sich freiwillig gestellt hat, aber nicht angenommen worden ist. Ich bitte ebenfalls darum, daß beide begnadigt werden möchten.

Weingart. Ich muß diesen Antrag ebenfalls sehr unterstützen, insofern als der Fehler sehr gering ist, bloß eine jugendliche Unbesonnenheit und keineswegs eine Insubordination und Böswilligkeit. Der Große Rath hatte schon gefunden, daß die Strafe sehr hart sei; sie sind seit 6½ Monaten aus ihrer Heimath verbannt, und haben bereits in dieser Verbannung viel gelitten; ich glaube, wenn je Menschen auf Begnadigung einen Anspruch haben, so seien es gewiß diese Beiden.

Herr Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Diese beiden jungen Männer bedauern, daß sie nicht letzthin in eidgenössischen Dienst berufen worden sind, während Andere einberufen und darum straflos wurden. Ich kenne den Fall, wie er sich in Bezug auf diese Andern zugetragen hat, es ist damals ziemlich eilig zugegangen, indem man die Zeit, wann dieselben ihre Strafe ausgehalten hatten, nicht gleich gewußt hat. — Das Lager war kurz nach dem Freischaarenzug, und da haben die beiden Angeklagten gesehen, daß Luzernersoldaten einen ihrer Kameraden gefangen nahmen, sie haben geglaubt, dieß sei nicht recht, und haben ihn befreit; der Fehler wurde von dem Kriegsgerichte für sehr ernst angesehen, und sie wurden zur Zuchthausstrafe verfällt, und diese hat der Gr. Rath in Landesverweisung umgewandelt. Ich erinnere mich noch ganz gut, daß auch damals gesagt worden ist, man solle die Strafe ganz erlassen, und daß späterhin ein gleiches Begehren unterstützt worden ist; ich theile auch jetzt noch ganz die gleichen Gefühle, indeß ist noch viel zu wenig von der Strafzeit ausgehalten worden, nur noch ein Viertheil derselben, und die Gnade ist ihnen schon in bedeutendem Maße gewährt worden, daher habe ich geglaubt, der Konsequenz wegen das Begehren nicht empfehlen zu können; indessen kann der Gr. Rath begnadigen, so viel er will, sobald er glaubt, die Umstände seien so, daß man die Konsequenz nicht zu befürchten hat; übrigens bin ich durchaus nicht dagegen, aber ich muß den Antrag des Regieeungsrathes auf Abweisung unterstützen.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Abschlag	23	Stimmen.
Für Willfahr	67	"

---

3) Des J. Urban von Inkwyl, wegen Diebstahls seit dem 16. Dezbr. 1844 für 4 Jahre in hiesigem Zuchthause enthalten.

Der Antrag schließt auf Nachlaß des Restes der Strafzeit.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	72	Stimmen
Für Abschlag	9	"

---

4) Des J. Steffen von Wyßachengraben, seit dem 20. Mai 1846 für 2 Jahre im Zuchthause zu Pruntrut enthalten.

Antrag wie oben.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	72 Stimmen.
Für Abschlag	9 „

---

5) Des J. Aegerter von Oberwyl, wegen Diebstahls seit dem 28. Juni 1847 für 9 Monate im hiesigen Zuchthause enthalten.

Antrag wie oben.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	70 Stimmen.
Für Abschlag	12 „

---

6) Des Ign. Morell von Corgeney, wegen Diebstählen am 23. Oktober 1847 zu 15 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Der Antrag schließt auf Umwandlung des Restes der Strafzeit in Landesverweisung, unter der Bedingung, daß der Petent mit seiner Familie wirklich nach Amerika auswandere.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	72 Stimmen.
Für Abschlag	8 „

---

7) Des R. Diggelmann, Schneiders von Rupperswyl, wegen Konkubinats vom Richteramte Bern am 25. Oktober 1847 zu einjähriger Verweisung aus dem Amtsbezirke Bern verurtheilt.

Der auf Nachlaß des Restes der Strafzeit schließende Antrag wird durchs Handmehr genehmigt.

Herr Röthlisberger zu Münsingen zeigt durch Zuschrift von heute seinen Austritt aus dem Großen Rathe an.

Mit der Genehmigung des Protokolles der heutigen Sitzung werden Herr Großrathspräsident Niggeler und Herr Vizepräsident v. Tillier durchs Handmehr beauftragt.

Scherz, Fürsprecher. Ich bin dem Großen Rathe noch eine Erklärung schuldig, betreffend den zwischen den Großräthen Matthys und Schaad letzter Tagen in der Sitzung dieser Behörde stattgefundenen Auftritt. Mehrere Mitglieder des Großen Rathes haben mir gesagt, Hr. Großrath Matthys habe in meiner Abwesenheit gegen mich eine Anzeige gemacht und dabei behauptet, ich habe bei Anlaß der Behandlung des Hochschulgesetzes, und namentlich bei der Diskussion über die lebenslängliche oder nicht lebenslängliche Anstellung der Hochschullehrer, den Schluß der Umfrage provocirt, und zu diesem Ende Hrn. Großrath Schaad aufgefordert, den dießörtigen Antrag zu stellen. Die Behauptung des Hrn. Matthys erkläre ich als unrichtig. Die Sache verhält sich vielmehr so: Da die Diskussion über den benannten Gegenstand schon ziemlich lange gedauert hatte, kam Herr Schaad bei mir vorbei und fragte mich, ob ich zum Schlusse der Umfrage stimme, ich antwortete Ja; woraufhin dann von ihm der Antrag gestellt wurde, ohne daß ich ihn dazu aufgefordert habe. Nach der damals beendigten Sitzung hat mich Hr. Matthys im Vorsaale heftig angefahren und gedroht, bei dieser Behörde eine Anzeige wegen meinem Benehmen zu machen. Bei dieser Gelegenheit sah ich mich nicht veranlaßt, Hrn. Matthys zu erklären, wie sich die Sache eigentlich verhalte, weil er sich gegen mich drohend ausgesprochen hatte. Dieses der wahre Sachverhalt.

Herr Präsident. Da nun die dringendsten Geschäfte erledigt sind, so erkläre ich die gegenwärtige Sitzung für vertagt auf unbestimmte Zeit.

Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.